


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE RI TS

Germany

Die Urkunde

im

Deutschen Strafrecht.

Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung

von

Dr. jur. Paul Merkel,
Privatdozent an der Universität Marburg.



München 1902.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Die Urkunde im Deutschen Strafrecht verdankt ihre Entstehung einer gütigen Anregung des Herrn Geh. Justizrates, Professor Dr. von Bar in Göttingen. Auf ihre äußere Form waren wertvolle Fingerzeige des Herrn Geh. Justizrates, Professor Dr. Detmold in Göttingen und des Herrn Professor Träger in Marburg von Einfluß. Die Berücksichtigung der allgemeinrechtsgeschichtlichen Forschungen über Urkunden ist auf die Veranlassung des Herrn Geh. Justizrates, Professor Dr. Lehmann in Marburg zurückzuführen.

Der historische Teil der Arbeit ist von der juristischen Fakultät der Universität Marburg als Habilitationsschrift zugelassen worden.

Das Erscheinen des bereits 1898 begonnenen und im ersten Teile 1900 fertig gestellten Werkes ist durch Bindings Abhandlung über die Urkunde in seinem Lehrbuche nicht unwesentlich verzögert worden. Ich mußte mehrere schon vollendete Unterabteilungen des dogmatischen Teiles umarbeiten, weil einige von Bindings mit meiner persönlichen Meinung übereinstimmenden neuen Ansichten den Vorrang der Originalität beanspruchten.

Mit der Abhandlung habe ich hauptsächlich den Zweck verfolgt, die gesamte Litteratur über den Gegenstand erschöpfend zu besprechen; ich hoffe, daß ich nichts von Bedeutung übersehen habe. Mit neuen Gedanken habe ich nicht zurückgehalten, habe

aber bei deren Äußerung als Neuling auf dem litterarischen Gebiete die Person in den Hintergrund zu stellen, die streng sachliche Form zu wahren gesucht.

Bei der Abfassung der Schrift war ich stets darauf bedacht, sie auch für die Praxis brauchbar zu machen. Schulbeispiele sind thunlichst vermieden worden, desgleichen umfangreiche Erörterungen rein theoretischer Natur; vielmehr habe ich mich bemüht, den Stoff durch Beispiele aus den Urteils-Sammlungen zu beleben. Daran bin ich allerdings zuweilen durch deren allzu dürftigen Thatbestand gehindert worden.

Durch Ausarbeitung der beigefügten vier Register hoffe ich den praktischen Wert des Buches wesentlich erhöht zu haben.

Marburg, im März 1902.

Paul Merkel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Abteilung. Die geschichtliche Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

Erläuterung der Abkürzungen.

— —

AGO. = Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR. = Preußisches Allgemeines Landrecht.
AM. = Andrer Meinung.
Ann. = Annalen des Reichsgerichtes.
BE. = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Bayern) in Gegenständen des Strafrechtes ꝛc.
BE. = Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes ꝛc.
Bad. Ann. = Annalen der großherzoglich badischen Gerichte.
Bd. = Band.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung (Bayern).
E. = Je nach dem Zusammenhange: 1. Entscheidung, 2. (falls Zahlen darauf folgen): Entscheidung des Reichsgerichtes.
E. des Hess. Cass.Hof. = Entscheidungen des großherzoglich hessischen Cassationshofes.
E. des OAG. = Entscheidungen des (sächsischen ꝛc.) Oberappellationsgerichtes.
E. des OTr. = Entscheidungen des preußischen Obertribunals.
f. nach Seitenzahlen = und die folgende Seite.
ff. nach Seitenzahlen = und die folgenden Seiten.
GA. = Archiv für (preußisches) Strafrecht, herausgegeben durch Goltdammer.
GS. = Gerichtssaal.
v. H. Handb. = Handbuch des Strafrechtes in Einzelbeiträgen, herausgegeben durch v. Holtzendorff.
v. H. Rechtslexikon = Das Rechtslexikon von demselben Herausgeber.
Jahrg. = Jahrgang.
Neue Jahrb. = Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht.
O. = Rechtsprechung des kgl. Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben von F. C. Oppenhoff.
OAG. = Oberappellationsgericht.
OTr. = Obertribunal.
ObLG. = Oberlandesgericht.
PO. = Prozeßordnung.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen.
RG. = Reichsgericht.
RGE. = Reichsgerichtsentscheidung.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
SGZ. = Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen.
Slg. Cass.H. Braunschw. = Sammlung der vom Cassationshofe in Braunschweig entschiedenen Strafrechtsfälle.
St. = Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stenglein.

Württ. GBl. = Württembergisches Gerichtsblatt.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Z. f. Gpr. = Zeitschrift für Gerichtspraxis in Bayern.
Z. f. G. u. R. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern.
Z. f. Rpfl. Braunschw. = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig.

Es bedeutet z. B. Boerne, GS. 41, S. 396: Boernes Abhandlung (Thema im Materialienregister) im Gerichtssaal Bd. 41, S. 396. — E. II, 5. Februar 1884, X, S. 76 ff: Entscheidung des zweiten Strafsenates am Reichsgericht vom 5. Februar 1884, abgedruckt in den Entscheidungen, Bd. 10, S. 76 und folgende Seiten. — GA. 23, S. 588: Oberstrichterliche Entscheidung, abgedruckt im 23. Bande von Goltdammers Archiv auf S. 588.

Verzeichnis der Druckfehler.

S. 156 Zeile 8 von unten lies: GA. 2, S. 262.
S. 165 Zeile 7 von unten lies: die amtliche Feststellung der Insinuation.
S. 197 Anm. 3, Zeile 3 lies statt VII, S. 290: VII, S. **258**.
S. 217 Zeile 10 der Anm. lies statt VII, S. 256 f.: VII S. **526** f.
S. 236 Zeile 5 von unten lies statt XXIX: **XXVIII**.
S. 240 Anm. 2, Zeile 5 lies statt I, S. 745 ff.: I, S. 7**1**5 ff.
S. 251 Anm. 2 lies statt GS. 53: GS. 5**5**.
S. 275 Zeile 3 von unten lies statt se: sei.
S. 300 Anm. 1, Zeile 5 lies statt 19. Januar: 1**8**. Januar.
S. 358 Anm. 1, Zeile 7 lies statt 22. November: 20. November.
S. 362 Anm. 1, Zeile 3 lies statt 22. November: 20. November.
S. 358 Anm. 1, Zeile 9 lies statt 20. Juni: 24. Juni.
S. 364 Zeile 5 in der Anmerkung lies statt 1891, XXII: 189**2**, XXII.
S. 381 Anm. 1, Zeile 2 lies statt E. X: E. **VII**.
S. 391 Anm. 2, Ziff. 6 lies statt 5. Mai: **6**. Mai.
S. 395 Anm. 3, Zeile 1 lies statt S. 447 f.: S. **774** f.
S. 409 letzte Zeile lies statt Ann. I, 13. Dezember: Ann. **II**, **14**. Dezember.
S. 416 Zeile 2 von unten lies statt Ann. I, 13. Dezember: Ann. **II**, **14**. Dezember.
S. 411 Anm. 2 lies statt SGZ. 7: **St**. 7.
S. 421 Anm. 1, Zeile 3 lies statt 20. Oktober 1893: 20. **November** 1893.
S. 442 Zeile 7 von unten lies statt 16. Dezember 1892: **6**. Dezember 1892.
S. 444 Anm. 2 lies statt 5. Februar 1888: **15**. Februar 188**3**.

Erste Abteilung.

Die geschichtliche Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

Vorbemerkung.

Die geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffes im Strafrecht ist als solche bisher noch nicht zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung gemacht worden. Nicht zum geringsten Teil mag das daran liegen, daß historische Untersuchungen auf diesem Gebiete zu dem Resultat führen, daß erst in dem nun ablaufenden Jahrhundert Theorieen über den strafrechtlichen Urkundenbegriff entstanden sind; reicheres Material findet man überhaupt erst seit 1840. Vor diesem Zeitpunkte beschäftigten sich die Theoretiker nur mit der Fälschung, mit den einzelnen Fälschungshandlungen und dem Rechtsgute, das durch die Fälschung verletzt wird (Recht auf Wahrheit, publica fides u. s. w.), nie aber prüften sie die Objekte der Fälschungsverbrechen. Nur damit läßt sich die auffallende Thatsache erklären, daß zwar seit fast zweitausend Jahren die Urkunden Gegenstände spezieller strafrechtlicher Bestimmungen gewesen sind, daß sich aber Wissenschaft und Praxis vor hundert Jahren noch nicht mit dem Begriffe der Urkunde im Strafrecht beschäftigt haben.

Will man eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes geben, so muß man zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über strafbare Handlungen an Urkunden einer Prüfung unterziehen, deren Ziel ist, aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des Gesetzes und mit allen außerdem erforderlichen Mitteln den Begriff der Urkunde im Sinne jener Gesetzesvorschriften festzustellen; erst dann wird es möglich sein, die Theorieen über den strafrechtlichen Urkundenbegriff, wie sie von Praxis und Wissenschaft aufgestellt sind, gut zu verstehen und in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen.

Bei der Auffindung des historischen Gesetzesmaterials wird man durch die Schriftsteller unterstützt, die sich mit der Entwicklung des Fälschungsdeliktes befaßt haben; dahin gehören z. B. Rein, Zumpt, Freund, Roßhirt, Ortloff, Hälschner u. a. Trotzdem auch von den genannten Autoren keiner auf die Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes näher eingeht, gewinnt man doch aus ihren Angaben eine reiche Anzahl geschichtlicher Daten über Urkundendelikte.

Der Ausdruck Urkunde in dem heute damit verbundenen Sinne — Schrift, die für wichtige Ereignisse oder Verhältnisse rechtlicher oder persönlicher Natur an sich einen Beweis liefert oder sichert — entstammt der Neuzeit. Früher hatte dieses Wort, wie die Sprachforschung lehrt, eine viel weitere Bedeutung. Man verstand darunter ein Zeugnis, einen Beweis, oder ein beweiskräftiges Zeichen,[1]) also nicht nur beweiskräftige Schriftzeichen, sondern auch Augenscheinsobjekte, ja sogar Aussagen oder Nachrichten.[2]) Um das auszudrücken, was heute mit ‚Urkunde' benannt wird, gebrauchte man unter anderen die Bezeichnungen instrumentum, Buch, carta, notitia, pagina, Handfeste, Brief. Ein Blick auf die Gesetze von der römischen Zeit bis in das 16. Jahrhundert ergiebt, daß solche Ausdrücke in den Vorschriften über Fälschungsdelikte vorkommen und daß damit Gegenstände gemeint sind, auf die heute die Bezeichnung ‚Urkunde' passen würde. Eine vollständige Geschichte des Urkundenbegriffes im Strafrecht muß daher auch zu erforschen suchen, was die Ausdrücke bedeutet haben, die früher an Stelle der Bezeichnung Urkunde gebraucht worden sind.

---

[1]) Vgl. v. Krämel in GA. 11, S. 445. Heyne, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 3, S. 1164. Weigand, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, S. 981. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, S. 387. Vgl. auch Lenz, Die Fälschungsverbrechen, § 11 Anm. 2, 3 und 4, und Breßlau, Handbuch d. Urkundenlehre, S. 1, Text und Anm. 2.

[2]) Diese Bedeutung hat das Wort ‚vrkundt' in Art. 187 der PGO.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung des Urkundenbegriffes in der deutschen Strafgesetzgebung.

Einleitung.

Römisches und römisch-germanisches Recht.

Man darf das römische Urkundenstrafrecht bei einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Urkundenbegriffes im deutschen Strafrecht nicht unberücksichtigt lassen. Denn das römische Recht ist auch hierin für die römisch-germanische Gesetzgebung vorbildlich gewesen und hat auf das deutsche Urkundenrecht einen sehr bedeutenden Einfluß gehabt.

Die ersten Urkunden, die unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurden, waren die Testamente, welche ungefähr ein Jahrhundert vor Christi Geburt zu den wichtigsten öffentlichen[1]) Urkunden gehörten und damals häufig verfälscht, eröffnet oder unterdrückt wurden.[2]) Hiergegen schritt Sulla ein durch Erlaß der lex Cornelia testamentaria.[3]) Andere Urkunden wurden erst in nachchristlicher Zeit Gegenstand strafrechtlichen Schutzes, hauptsächlich wohl aus dem natürlichen Grunde, weil erst mit der Verbesserung und Verbilligung des Schreibmaterials im letzten Jahrhundert vor Christus das Abfassen von Urkunden häufiger wurde.[4])

---

[1]) Öffentlichen Charakter hatten die Testamente noch zur Zeit Papinians. Vgl. l. 3 Dig. qui testamenta 28, 1. Roßhirt, S. 41; Ortloff, S. 91.

[2]) Rein, S. 777.

[3]) l. 1 § 5, l. 2 Dig. h. t. 48, 10.

[4]) Nicht unbestritten. Dafür Roßhirt, S. 7; Rein, S. 779. Unbestimmt,

Die nicht von der Testamentsfälschung handelnden Strafbestimmungen sind durch Senatsbeschlüsse und Kaiserreskripte je nach Bedarf entstanden und später durch die Juristen kasuistisch vervollständigt worden.[1]) Anfänglich behalf man sich bei besonders schweren Fällen der Urkundenfälschung mit willkürlichen Strafen,[2]) z. B. mit Konfiskation des Vermögens; später unterstellte man solche Fälle einfach der Strafe des Cornelischen Gesetzes. Zunächst geschah dies mit den öffentlichen Urkunden,[3]) weiterhin auch mit den Privaturkunden.[4]) So ist nach und nach eine systemlose Reihe von Einzelbestimmungen über Fälschung von Urkunden entstanden. Um zu erfahren, welche Beschaffenheit die Urkunde im römischen Strafrecht hatte, ist es erforderlich, aus jenen Einzelbestimmungen alle die Gegenstände aufzuzählen, die außer den Testamenten zweifellos als strafrechtlich geschützte Urkunden gegolten haben. Dies sind gewesen: Das prätorische Edikt,[5]) die geschriebenen und versiegelten Gutachten von patentierten Juristen und die Anweisungen aus dem kaiserlichen Kabinett zur Entscheidung von Rechtsfällen,[6]) Erlasse von Be-

---

aber wohl derselben Meinung Ortloff, S. 91. Dagegen Zumpt, S. 64 f. Die Richtigkeit der oben wiedergegebenen Ansicht wird bewiesen durch den Ausspruch Ulpians in der collatio Mosaica VIII, 7: Praeterea factum est Statilio et Tauro consulibus [nach Lübkers Reallexikon 44 n. Chr.], quo poena legis Corneliae inrogatur ei, qui quid aliud, quam testamentum sciens dolo malo signaverit signarive curaverit. Vgl. ferner l. 2 Dig. de leg. Corn. 48, 10; l. 16 § 1 eod. Daß in Pauli rec. sent. V, 25, § 1, in l. 30 pr. und 33 Dig. h. t. 48, 10 die Ausdehnungen der lex Cornelia als deren Teile hingestellt werden, ist nur eine Ungenauigkeit der Juristen, deren sich sogar Ulpian selbst schuldig macht (l. 25 l. c.). In diesen Fehler verfällt er nicht in l. 6 § 1 Dig. de extraord. crim. 47, 11.

[1]) Vgl. Hälschner, Preuß. Str.R., S. 334 f.; Ortloff, S. 91 f.; Rein, S. 783 f.; Roßhirt, S. 7.

[2]) Beispiele: Cicero, pro Cluentio 14, 41, und in C. Verrem II, c. 25 und 27.

[3]) Vgl. die Citate in Anm. 1.

[4]) Man blieb nicht bei den Urkunden, sondern trieb mangels sonstiger Strafbestimmungen mit der Erweiterung der lex Cornelia förmlich Mißbrauch; ein Blick auf den Tit. 10 des 48. Buches der Digesten bestätigt dies.

[5]) album propositum [Pauli rec. sent. V, 25, § 5), edictum [l. 25 Dig. h. t.] und edicta proposita [l. 32 eod.].

[6]) epistulae, rescripta (rescriptiones). Vgl. l. 3 und l. 23 § 1 Cod. ad

hörden,[1]) öffentliche Papiere,[2]) amtliche Notizen und Berichte,[3]) Rechnungen,[4]) Rechnungsbücher,[5]) schriftliche Zeugenaussagen,[6]) Verträge,[7]) Gewährleistungen, eigenhändige Verschreibungen,[8]) Schenkungen, Verkäufe, letztwillige Verfügungen.[9]) Ein Wort, das im Strafrecht vorübergehend als allgemeine Bezeichnung für Schriftstücke mit urkundlichem Inhalte gebraucht wurde, ist scriptura.[10]) Das bei weitem gebräuchlichste und dem heutigen Ausdrucke „Urkunde" am nächsten stehende Wort[11]) ist instrumentum.[12]) Es bedeutet soviel als: prozessuales Hilfsmittel; Mittel, um eine Rechtssache zu fördern.[13]) Später, als der Schriftverkehr im Rechtsleben zunahm, schränkte sich die Bedeutung von instrumentum ein. Man verstand darunter nach und nach nur noch schriftliche Beweisstücke rechtlichen Inhalts.[14]) In dieser Umgrenzung ihres Begriffes kamen die in-

---

leg. Corn. 9, 22. Über die Form der epistulae vgl. Sohm, Institutionen, 4. Aufl., S. 62, und Krüger, Geschichte der Quellen, 1888, S. 134.

[1]) constitutiones [l. 33 Dig. h. t.] und codicilli [l. 8, Cod. h. t. Die heute übliche Bedeutung hat dies Wort in l. 9 eod.].

[2]) litterae publicae [l. 16 § 2 Dig. h. t.; in l. 25 eod. bedeutet der gleiche Ausdruck etwa so viel, wie Handschreiben, amtlicher Erlaß].

[3]) acta, libelli [Paulus, l. c. § 5 und 10; l. 29 Dig. h. t.]. libelli findet sich auch in l. 23 Dig. h. t.

[4]) rationes [Paulus, l. c.; l. 1 § 4, l. 16 § 2, l. 23 Dig. h. t.]; rationes privatae vel publicae [l. 23 § 1, Cod. h. t.]. Vgl. Escher, S. 331 in der Anm.

[5]) tabulae [l. 16 § 2 Dig. h. t.; Paulus, l. c. § 6]. Später gleichbedeutend mit Testament [l. 4, Cod. h. t.]. tabulae testamenti [l. 23 § 1 eod.].

[6]) testationes [Paulus l. c. § 5; l. 1 pr. Dig. und l. 23 § 1 Cod. h. t.].

[7]) pacta [Cod. l. c.]

[8]) cautiones, chirographa [Paulus l. c.; chirogr. auch l. 23 Dig. und l. 23 § 1 Cod. h. t.].

[9]) donationes, venditiones, ultimae voluntates [Cod. l. c.].

[10]) l. 23 pr. Cod. h. t.

[11]) Daß instrumentum und Urkunde nicht begrifflich übereinstimmen, führt auch aus Schütze, Lehrbuch, S. 482, Anm. 4.

[12]) Paulus l. c. §§ 1, 8, 9 und 10. Inst., de publ. jud. 4, 18. l. 1 § 6, l. 31 Dig. h. t. l. 38 §§ 8 und 9 Dig. de poenis, 48, 19; l. 4 Cod. si reus, 8, 6; l. 8, l. 23 pr. Cod. h. t. 9, 22.

[13]) Vgl. die Definition von Paulus in l. 1, Dig. de fide instr., 22, 4. Eine vollständig mißlungene Definition Ulpians findet sich in l. 99 § 2, Dig. de verb. sign., 50, 16.

[14]) Das geht auch aus den vielen Zusammensetzungen hervor, in denen

strumenta durch das Juristenrecht sowie durch kaiserliche Konstitutionen und Reskripte unter strafrechtlichen Schutz.

Aus der vorstehenden Aufzählung ist ersichtlich, daß allen Gegenständen, denen nach römischem Strafrechte Urkundenqualität zukommt, ein Merkmal gemeinsam ist, das der Schriftlichkeit. Im übrigen aber muß je nach ihrer Herkunft zwischen öffentlichen und privaten Urkunden unterschieden werden.[1]) Öffentliche Urkunden sind alle von Behörden herrührenden Schriftstücke, vom Gesetz herab bis zur kurzen Notiz (libellus).[2]) Auf den Inhalt ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Es ist allerdings wohl anzunehmen, daß nur rechtlich wichtige Schriftstücke von den Behörden ausgegangen sind, weil das Schreibmaterial zu unvollkommen war, und weil man sich überhaupt mit Schreiben noch viel zu wenig befaßte, als daß man belanglose Vorkommnisse schriftlich fixiert hätte. Bei den Privaturkunden ist die Rechtserheblichkeit dagegen inhaltliches Erfordernis. Man hat darunter also Schriftstücke zu verstehen, die ein Privatrecht, insbesondere ein Vermögens- oder Sachenrecht zur Entstehung, Änderung oder Erlöschung bringen, seine Erhaltung bewirken oder hierzu beitragen, oder auch für Rechtszustände einen direkten oder indirekten (testationes) Beweis bringen.[3]) Zu diesen Begriffserfordernissen der Urkunden kam in den meisten Fällen auch noch das weitere Erfordernis einer bestimmten Form, insbesondere für die Kontraktsurkunden und für die Testamente.[4])

---

das Wort instrumentum in den Quellen vorkommt. Vgl. darüber das Handlexikon von Heumann s. h. v.

[1]) Anderer Ansicht ist Zumpt, S. 67 und 68.

[2]) Soweit sie strafrechtlichen Schutz genießen, müssen die libelli zu den öffentlichen Urkunden gerechnet werden, da sie stets mit anderen öffentlichen Urkunden zusammen genannt werden. Vgl. Anm. 3 auf S. 7. Die Ausnahme in l. 23 Dig. h. t. kann diese Ansicht nicht erschüttern, da es sich dort nur um eine Definition des falsum handelt und die Urkundenbeispiele (chirographum, rationes und libellus) ganz willkürlich gewählt worden sind, um die verschiedenen Fälschungshandlungen zu erläutern.

[3]) Ortloff, der zuerst einen viel weiteren Begriff der Urkunde im römischen Strafrechte aufstellt, ohne seine Behauptungen aus dem Quellenmaterial zu belegen, gelangt auf S. 346 zu einer Begriffsbestimmung, die mit der oben gegebenen ziemlich übereinstimmt. Unbestimmt Geßler, GS. 14, S. 135.

[4]) Pauli rec. sent. V, 25, § 6 und Sueton, Nero, cap. 17; l. 11 Dig. de

Allgemeine formelle Erfordernisse bestanden nicht. Im römischen Strafrecht ist also unter Urkunde zu verstehen: ein Schriftstück, das ersichtlich entweder von öffentlichen Behörden oder von Personen mit öffentlichem Glauben herrührt oder privaten Ursprunges ist und diesenfalls einen rechtswirksamen oder rechtsbeweisenden Inhalt hat, sowie nach den für das beurkundete Geschäft bestehenden [vielfach recht umständlichen] Formvorschriften verfaßt ist.

Das auf dem römischen Rechte basierte römisch-germanische Recht enthält weder eine Systematisierung, noch eine Fortbildung oder Erweiterung der Strafbestimmungen der lex Cornelia und ihrer Ausdehnungen. Man begnügte sich damit, auf diese Bestimmungen zu verweisen oder sie zu wiederholen.[1]) Eine Änderung des Urkundenbegriffes ist hieraus nicht feststellbar.

Rechtshistorische und diplomatische Forschungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß in den römisch-germanischen Rechtsgebieten das altrömische Urkundenwesen in Geltung geblieben ist, sich jedoch entsprechend den veränderten Kulturverhältnissen weiter entwickelt hat.[2]) Vor allem trifft dies bei den Urkunden über Privatrechtsverhältnisse zu; der altrömische Unterschied zwischen Urkunden für den Aussteller (mit dem Erfordernis der Zeugensignierung) und denen für den Vertragsgegner, Destinatär (chirographum, mit dem Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers) machte dem Unterschiede zwischen Geschäftsurkunden (cartae) und Beweisurkunden (notitiae) Platz.[3]) Die cartae waren Urkunden über rechtliche Dispositionen des in ihr genannten Ausstellers mit der Beurkundung der zum Zeichen der Perfektion des Geschäftes vor Zeugen

edendo, 2, 13; l. 2 Dig. de fide instr., 22, 4; l. 17 Cod. h. t. 4, 21; Nov. 73. Daß die Formvorschriften auch für den strafrechtlichen Schutz als Voraussetzung gegolten haben, erfährt man aus der ebencitierten Stelle von Paulus.

[1]) Edictum Theodorici, cap. 40 und 41. Lex Romana Burgundionum, Tit. 32, 1 und 2, und Codex Theodosianus, Lib. 9, tit. 19. Lex Romana Wisigothorum, Lib. 9, tit. 15 und Lib. 11, tit. 14. Daß die Strafbestimmungen teilweise gemildert worden sind, ist hier natürlich belanglos.

[2]) Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf die detaillierten und grundlegenden Untersuchungen Brunners, die hauptsächlich in dem Werke „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde‘ niedergelegt sind.

[3]) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte rc., S. 41 ff., S. 61 und S. 90 ff.

erfolgten traditio cartae; die Zeugen waren zugleich Urkunds-zeugen, indem sie die roboratio oder firmatio der Urkunde vornahmen, die als wesentliches Erfordernis in jeder carta zum Ausdruck kam. Die notitiae waren Beurkundungen über bereits wirksame Rechtsvorgänge (insbesondere über gerichtliche Akte) zum Zwecke der Beweissicherung.[1]) Auch sie wurden vor Zeugen errichtet.

Hervorzuheben ist, daß sich das altrömische Echtheitsmerkmal, das Siegel, mit dem die Urkunden in der Regel verschlossen wurden, seit dem 6. Jahrhundert nicht mehr vorfindet.[2]) Die Unterschrift blieb nur in den italienischen Rechtsgebieten regelmäßiges Erfordernis für die Urkunden; in den anderen römisch-germanischen Gebieten kam sie trotz entgegenstehender Vorschriften nicht auf, weil die germanische Bevölkerung des Schreibens unkundig war. An die Stelle trat die genaue Bezeichnung des Ausstellers und die Benennung der Urkundszeugen durch den Verfertiger der Urkunde (Notar).[3])

Die sämtlichen erwähnten, vielfach sehr durchgreifenden Abweichungen des römisch-germanischen Urkundenwesens vom altrömischen sind nicht derart, daß sie zur Aufstellung eines neuen Urkundenbegriffes führen; vielmehr läßt sich die für das römische Recht aufgestellte Definition auch für das römisch-germanische Recht beibehalten.

Erstes Kapitel.

Die Urkunde in den Strafrechtsquellen des Mittelalters.

A. Volksrechte und Kapitularien.

Das deutsche Urkundenwesen zur Zeit der Volksrechte ist römischen Ursprunges. Als die Germanen überhaupt begannen, sich der Urkunden zu bedienen, gebrauchten sie zu deren Errichtung

---

[1]) Brunner, l. c. Vgl. auch Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, § 57.

[2]) Brunner, Zur Rechtsgeschichte, S. 69; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, S. 511 bis 513.

[3]) Es geschah dies im sogenannten Protokoll und in der Formel über die roboratio oder firmatio. Vgl. den I. Teil des Brunnerschen Werkes zur Rechtsgeschichte rc.

römische Urkundenschreiber.[1]) Daher sind die germanischen Urkunden in der Form der Abfassung und — wenigstens die Urkunden über Privatrechtsgeschäfte und -Rechtsverhältnisse — im Inhalt den spätrömischen Urkunden sehr ähnlich.[2])

Neu entstehen in merovingischer Zeit die Königsurkunden, ihrem Inhalte nach zerfallend in diplomata, placita und indiculi.[3]) Sie unterscheiden sich von den übrigen Urkunden durch das Fehlen der Zeugenbenennung,[4]) durch das Vorhandensein des Siegels[5]) und in vielen Fällen auch durch die Unterschrift oder durch den später an deren Stelle tretenden Vollziehungsstrich.[6])

Will man die Urkunden der damaligen Zeit in öffentliche und Privaturkunden einteilen, so kann man nur den Königsurkunden den Charakter der Öffentlichkeit beilegen; alle anderen Urkunden, auch die Gerichtsurkunden sind Privaturkunden.[7]) Dieser Unterschied prägt sich in wichtigen Strafvorschriften der lex Ribuariorum aus.

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, § 57. Die Urkundensprache ist daher lateinisch.

[2]) Vgl. Brunner, Carta und Notitia, und vor allem die eingehenden Untersuchungen über die germanische Privaturkunde in dem cit. Werk Zur Rechtsgeschichte 2c.; auch Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 394 ff., und Seeliger, Kanzleistudien II.

[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. § 57. diplomata sind feierliche Begründungen oder Bestätigungen von Rechten (Privilegien); placita sind die Verhandlungen des Königsgerichtes (über die privaten Gerichtsurkunden vgl. Brunner, Gerichtszeugnis S. 155, Zur Rechtsgesch. S. 240 ff. und Deutsche Rechtsgesch. l. c.); indiculi sind interne Verordnungen, Mandate an die Beamten (weniger förmlich und kürzer gefaßt ohne Unterschrift).

[4]) Dies ist der wesentlichste Unterschied. Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis S. 155 und 156, Deutsche Rechtsgesch. l. c.

[5]) Breßlau, Handbuch, S. 515 ff.; er führt aus, daß das Siegel bei den fränkischen Königsurkunden nicht mehr als Verschlußmittel, wie in altrömischer Zeit, sondern als Mittel zur Beglaubigung diente, insbesondere seit dem Ende des 8. Jahrhunderts.

[6]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. l. c., und Breßlau, S. 518 f. Der Vollziehungsstrich kam im 8. Jahrhundert allmählich mehr und mehr zur Anwendung. Über die Thatsache, daß die nicht königlichen Urkunden keine Unterschrift hatten, vgl. Brunner, Forschungen, S. 524 ff., Zur Rechtsgesch., S. 220, und Deutsche Rechtsgesch., S. 396, Anm. 18.

[7]) Brunner, Gerichtszeugnis l. c. und Deutsche Rechtsgesch., Bd. II, S. 420 ff.

Danach wird die Anfechtung der Echtheit (das Schelten) königlicher Urkunden mit Todesstrafe belegt (de vita componat).[1]) Im Gegensatz dazu wird die grundlose Anfechtung von Verkaufsurkunden (perforatio) nur mit Geldstrafen belegt; erfolgte sie mit Grund, dann erhält der Anfechtende eine Geldbuße, und außerdem treffen den Cancellarius schwere Strafen (Verlust des Daumens an der Schreibhand und Geldstrafen).[2])

Über die Abfassung der testamenta (chartae) venditionis wird im Gesetz folgendes vorgeschrieben: testamentum in mallo publice conscribatur. Quod si parva res fuerit, septem testibus firmetur; si autem magna, duodecim roboretur.[3]) Ähnliche Formvorschriften enthalten auch einige andere Volksrechte der deutschen Stämme.[4]) Über den Begriff der Urkunden über Privatrechtsgeschäfte läßt sich daraus nur soviel entnehmen, daß die firmatio oder roboratio durch eine vorgeschriebene Anzahl von Zeugen das wesentlichste Merkmal der Echtheit und die hauptsächlichste Bedingung der Beweiskraft gewesen ist. Um die Merkmale des Urkundenbegriffes zu vervollständigen, muß man die frühesten in Deutschland entstandenen Urkunden zu Rate ziehen. Man gelangt dann etwa zu folgenden zusammenfassenden Definitionen: Königsurkunden sind Schriftstücke über Rechts- und Regierungsakte des Königs, die zur Bekräftigung ihrer Wahrheit und Echtheit mit dem Siegel und vielfach auch mit der Unterschrift

---

[1]) Titel 60, Capitel 6.

[2]) tit. 59, cap. 3. Die übrigen Volksrechte der deutschen Stämme enthalten kein Urkundenstrafrecht.

[3]) tit. 59, cap. 1 (Auszug, nicht der vollständige Wortlaut). Über Einzelheiten des tit. 59 vgl. Breßlau, S. 486 ff.

[4]) Es sind das burgundische, das alemannische und das baierische Volksrecht; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. l. c. Auch Breßlau unterzieht auf S. 480 ff. die volksrechtlichen Bestimmungen über die Urkunden (vorzugsweise über den Urkundenbeweis) näherer Betrachtung, wobei er sich hauptsächlich auf die Untersuchungen Brunners stützt. Auf S. 479 stellt er fest, daß den Sachsen, Friesen und Thüringern das Urkundenwesen bis in die Zeit der Karolinger gänzlich fremd geblieben ist. Über einschlägige Bestimmungen in den nordischen Volksrechten vgl.: Freund, S. 114, 149 und 160; Phillips, Bd. 2, S. 133; Reinh. Schmid, S. 342.

(Vollziehungsstrich) versehen sind. Die übrigen Urkunden sind Schriftstücke, die in herkömmlichen (umständlichen und feierlicheu) Formen abgefaßt sind, und deren Errichtung durch Aufführung von Urkundszeugen als wahr und echt beglaubigt ist; ist die Urkunde verfügenden Charakters, enthält sie also ein Rechtsgeschäft, so müssen auch die Namen der Parteien genau bezeichnet sein.

Die fränkischen Könige beschränkten sich darauf, das Urkundenstrafrecht der Volksrechte in einigen Punkten zu erweitern oder auch nur zu wiederholen.[1]) Sie schritten z. B. gegen die Fälschung von Freiheitsbriefen ein[2]) und erließen Bestimmungen zur Verhütung von Fälschungen.[3])

Die Kapitularien selbst sind eine unter den Karolingern aufkommende neue Art von Königsurkunden, die vom Kanzler verfaßt waren und Rechtssatzungen oder Verordnungen enthielten.[4])

In allen Kapitularien finden sich neben wenigen neuen Bezeichnungen für die Urkunden volksrechtliche Ausdrücke wieder; die Begriffe aber bleiben unverändert. Das läßt sich aus den Kapitularien selbst kombinieren und ergiebt sich mit Sicherheit aus den Urkunden jener Zeit, die in verhältnismäßig reicher Anzahl vorhanden sind, weil das Urkundenwesen zur Zeit der Karolinger einen großen Aufschwung genommen hat.

Die Strafbestimmungen des früheren Mittelalters über Urkunden sind überaus spärlich. Um den ihnen zu Grunde liegenden Urkundenbegriff zu gewinnen, mußten privatrechtsgeschichtliche und diplomatische Forschungen zur Hilfe genommen werden. Damit ließ

[1]) Cap. Caroli Magni a. 803 (Boretius I, S. 143).

[2]) Cap. a. 803 (Boretius I, S. 114, cap. 7), cap. a. 816 (Pertz I, S. 196, ohne Jahreszahl bei Boretius I, S. 215).

[3]) Boretius I, S. 102, 121, 145, 179 und 319; Bd. II, S. 62, 91 und 108. Eine Anlehnung an römisch-rechtliche Bestimmungen findet sich in Cap. Karol. M. Lib. VII c. 196 (Walter II, S. 720). Bei Walter Bd. III, S. 639, 657 und 682 sind Kapitularien von Lothar und seinem gleichnamigen Sohne wiedergegeben, die eine Art Strafrecht für Notare, aber nichts Neues enthalten.

[4]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., § 57, und über die mutmaßliche Form der Kapitularien: Breßlau, S. 49, Anm. 3.

sich die interessante Thatsache feststellen, daß der früheste deutsche Urkundenbegriff mit dem spätrömischen im wesentlichen übereinstimmt. Eine neue Entwicklung hat sich nur auf dem Gebiete der Königsurkunden vollzogen. Das hauptsächlichste formelle Merkmal dieser Urkundenart, das Siegel, ist übrigens ebenfalls römischen Ursprunges.

Das gesamte Urkundenwesen zur Zeit der Volksrechte ist ungemein schwerfällig und umständlich. Die Erklärung dafür ist in dem Umstande zu suchen, daß die Schreibkunst noch nicht verbreitet war; nur gelernte Schreiber und Geistliche waren des Schreibens kundig. Gerade die Geistlichkeit hatte ein begreifliches Interesse an der urkundlichen Fixierung der mit ihren Korporationen und Stiftungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte; sie hat daher den Hauptanteil an der Erhaltung und Verbreitung des Urkundenwesens.

B. Rechtsquellen des späteren Mittelalters.

Auch aus der Strafgesetzgebung des späteren Mittelalters lassen sich keine näheren Anhaltspunkte über den ihr zu Grunde liegenden Urkundenbegriff gewinnen. Man ist daher auch hier wieder gezwungen, diplomatische[1]) Forschungen zu Rate zu ziehen. Aus den Resultaten dieser Forschungen ist anzuführen, daß seit Auflösung der fränkischen Monarchie das Urkundenwesen in Abnahme gekommen und in Verfall geraten,[2]) daß es aber im 11. und 12. Jahrhundert durch die höhere Geistlichkeit neu belebt worden ist. Die alten formellen Merkmale der Urkunde sind in dieser Zeit nicht außer Gebrauch gekommen; doch werden die hergebrachten Beglaubigungsformen im 12. und 13. Jahrhundert durch eine neue zurückgedrängt und späterhin vollständig ersetzt: das Siegel ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das allein maßgebende Echtheitsmerkmal und das Fundament der Beweiskraft der von geistlichen und weltlichen Gewalthabern herrührenden Urkunden, und bekommt diese Eigenschaft im Verlauf

[1]) Eingehendere rechtshistorische Untersuchungen über die Urkunden seit dem 13. Jahrhundert sind mir nicht bekannt geworden. Vieles Material findet sich in dem Breßlauschen Handbuche verarbeitet; das Material von etwa 1500 ab harrt größtenteils noch der Verarbeitung.

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch., § 57 a. E. Breßlau, S. 499 ff.

von weiteren fünfzig Jahren bei allen Urkunden. Die früher wesentliche Zeugenbenennung verschwindet im Lauf des 14. Jahrhunderts aus den Urkunden, sodaß ihre Merkmale nur noch sind: genaue Bezeichnung der die Beurkundung verfügenden Person, Siegelformel mit anschließendem Datum und Siegel.[1])

Die Urkundensprache wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts allmählich deutsch.[2]) Sehr konservativ im Gebrauch der lateinischen Sprachen waren die Geistlichen; deren Urkunden nehmen erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts allmählich die deutsche Sprache an. Während die lateinischen Urkunden entweder überhaupt nicht, oder beliebig bezeichnet sind (pagina, instrumentum), werden die in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden mit verschwindend wenigen Ausnahmen ‚Brief' genannt. Das ist auch die Bezeichnung in den meisten strafgesetzlichen Bestimmungen jener Periode. Nur in wenigen Gesetzen[3]) wird daneben das Wort ‚Handveste' gebraucht, zum Teil auch infolge des Einflusses des Schwabenspiegels. Dort wird den Urkundenschreibern die Strafe des Verlustes der Hand angedroht, „wenn sie valsche handveste oder valsche brieve schriebet".[4]) Auch an anderen Stellen des Schwabenspiegels ist von Handvesten die Rede.[5]) Während Brief die Bezeichnung für alle Arten von Urkunden war, wurden Handvesten hauptsächlich die besonders feierlichen, vor Zeugen vollzogenen Urkunden genannt;[6]) scharf unterschieden waren die Bedeutungen beider Ausdrücke nicht. Die Bezeichnung Handveste wird wohl von der Art der Mit-

---

[1]) Es sind natürlich nur die rechtlich wesentlichen Merkmale aufgezählt.

[2]) Breßlau, S. 603 f. Zuerst die Königsurkunden (Kaiserurkunden) und die landesherrlichen Urkunden; erst im 14. Jahrhundert wird in allen Urkunden weltlichen Ursprungs die deutsche Sprache angewandt.

[3]) Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts), Teil II, cap. 53. Vgl. auch das Stadtbuch von Augsburg von 1276, Art. 113. Aus diesen Stellen und aus cap. 159 b des Schwabenspiegels geht hervor, daß nicht die Zeugen, sondern das Siegel die Beweiskraft der Urkunden begründen. Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch., S. 39.

[4]) Schwabenspiegel, cap. 369.

[5]) cap. 36 und cap. 159 b.

[6]) z. B. Gesetze (Landfrieden), Privilegien u. dergl. Vgl. Schröder, Lehrbuch, S. 662 f., S. 469 und S. 666; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 1, S. 488. Vgl. auch Grimms Wörterbuch s. h. v.

wirkung des Ausstellers und der Zeugen beim Beurkundungsakt herrühren; sie legten zur Bekräftigung die Hand auf die Urkunde.[1]) Naturgemäß kommt das Wort Handveste außer Gebrauch,[2]) seit die Zuziehung von Zeugen zum Urkundsakt aufgehört hat.[3])

Es fällt auf, daß in der damaligen Zeit die Eigenschaft einer Schrift als Urkunde nur von der äußeren Form abhängig ist. Der Grund dafür ist wohl in der damals noch allgemeinen Unkenntnis des Lesens und Schreibens zu suchen; die Siegel konnten wenigstens erkannt und unterschieden werden, aber der Inhalt der Schrift blieb den meisten Leuten unverständlich.[4])

Der Inhalt der Urkunden wird in dieser Periode weit mannigfaltiger, als er früher war; abgesehen von der sich vergrößernden Menge der rechtlichen Beziehungen hat dies seinen Grund auch darin,

---

[1]) Die früher sogen. manufirmatio, von Brunner Handfestung genannt. Vgl. Deutsche Rechtsgesch., Bd. I, S. 396 ff. und Bd. II, S. 186; Schröder, Lehrbuch, S. 256. — Möglich wäre es ja auch, daß der Vorgang bei der Siegelung, der darin bestand, daß der sigillator der Urkunde seinen Daumen auf die Rückseite des Siegels drückte, zur Bezeichnung der Urkunden mit dem Namen Handfeste die Veranlassung gegeben hätte. (Vgl. darüber v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, S. 260 f.) Doch gegen diese Erklärung spricht der Umstand, daß (wie Posse, Lehre von den Privaturkunden, S. 159, wahrscheinlich macht) dieser Vorgang nicht feierlich war, sondern nur dazu diente, eine feste Verbindung zwischen den beiden Siegelplatten zu erzielen; dieses Verfahren wurde nicht angewandt, wenn die Rückseite des Siegels mittels eines Models geformt oder von einer Kapsel umschlossen wurde. Gegen v. Buchwald auch Breßlau, S. 934, Anm. 1.

[2]) Über den Gebrauch des Wortes Handveste vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Spalte 1180. Das Wort hat sich übrigens noch bis heute erhalten: nach Bremischem Recht ist Handfeste der offizielle Ausdruck für die Urkunden über Immobiliarpfandrechte. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. 2, S. 263 f. Stobbe-Lehmann, Handbuch, Bd. II, 1. Abt. S. 118 und 2. Abt. S. 96.

[3]) Vgl. v. Stetten, Augsburgische Geschichte, S. 420 und 720. — Die Benennung von Zeugen in Urkunden findet sich auch noch im 14. Jahrhundert und später, erklärt sich aber stets aus dem besonderen, wichtigen Inhalte der Urkunden; die Zeugen fungieren nicht mehr als Urkundszeugen, sondern als Geschäftszeugen.

[4]) Vgl. darüber auch Roßhirt, Geschichte und System, S. 37, und Posse, Lehre von den Privaturkunden, S. 126.

daß in den Städten die Beurkundung wichtiger privatrechtlicher Geschäfte zur Regel wurde.[1])

Je wichtiger der Urkundeninhalt war, desto mehr waren die Parteien bestrebt, angesehene Personen oder Behörden zur Siegelung der Urkunde zu gewinnen. Denn je angesehener der Inhaber des Siegels oder die siegelführende Behörde war, desto stärker war die Beweiskraft der ein solches Siegel führenden Urkunde. Man kann sogar je nach der Herkunft des Siegels gewissermaßen zwischen öffentlichen und Privaturkunden unterscheiden. Die Urkunden mit dem Siegel des Papstes, des Königs, der Priester- und Laienfürsten, der Konvente, Städte und Gerichte haben öffentliche Kraft, d. h. die Urkunden beweisen auch dann, wenn der Siegelinhaber an dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht beteiligt ist. Die anderen Siegel haben nur bei Urkunden über eigene Angelegenheiten, die der „Herren" auch in Angelegenheiten ihrer „Leute" beweisende Kraft.[2])

Bis zum 16. Jahrhundert sind hierin Änderungen nicht zu verzeichnen. Die Fälschungshandlungen erweitern sich, nicht aber der Urkundenbegriff.[3]) Auf dem gleichen Standpunkte steht sogar noch das Urkundenstrafrecht im Layenspiegel.[4]) Dort sind allerdings als Schriftfälschungsobjekte aufgezählt: Päpstlich, Kayserlich oder ander besigelt brieff, oder schrifften; es scheint also auch gänzlich unerheblichen Schriften der Strafschutz gegen Fälschung zugebilligt zu werden, wenn sie nur besiegelt sind. Dies kann aber nicht so aufgefaßt werden; eine solche Erweiterung hat der strafrechtliche Urkundenbegriff nicht erfahren können. Der Verfasser des Layenspiegels hat zweifel-

---

[1]) Vgl. z. B. die Einleitung von Schulte zum III. Bande des Straßburger Urkundenbuches.

[2]) Schwabensp. cap. 159. Breßlau, S. 541. Vgl. auch Spangenberg, Urkundenbeweis, S. 244 f.

[3]) Vgl. Stadtrecht von München (1347) Art. 463. Stadtrecht von Prag (Rößler) S. 123. Magdeburger Fragen, Buch I, Kap. 5, Dist. 1 und Beilage 2 zu Buch I, Kap. 2, Dist. 21, Buch III, Kap. 9, Dist. 2. Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, Buch 3, Th. II, cap. 35 und 36, ja selbst noch das Stadtrecht von Freiburg aus dem Jahre 1520, tract. 5, fol. 96 und ein Züricher Gesetz von 1549 (Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 4).

[4]) Dritter Teil, folio 126.

los nicht bedacht, daß seine Werke so ausgelegt werden könnten, sondern er meinte damit nur Schriften urkundlichen Inhalts.

So ist also die Urkunde im späteren Mittelalter[1]) ein nach bestimmten, herkömmlichen Formeln abgefaßtes, mit genauer Bezeichnung des Ausstellers, mit Siegelformel und mit Datum versehenes Schriftstück über Rechte und Rechtsverhältnisse, das zum Zeichen der Echtheit und der Wahrheit seines Inhaltes mit einem oder mehreren Siegeln versehen ist.

Zweites Kapitel.

Die Urkunde in den Strafrechtsquellen der Neuzeit.

A. Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Eine ersichtlich auf das römische Recht zurückführbare Erweiterung des bisherigen Urkundenbegriffes bietet das Urkundenstrafrecht des richterlichen Clagspiegels. Schon die Überschrift des Titels[2]) zeigt, daß es dem Verfasser darum zu thun war, die römisch-rechtlichen Bestimmungen wieder zur Geltung zu bringen. Er sagt nach einer allgemeinen Einleitung: Vnd falscherey geschicht in manig wege, als mit schrifft, es schreibt einer falsch, oder tilget das war ab, uff das das die warheit nit erschein, vnd also hat er das Instrument oder brieff[3]) vnfleißiglich gemacht. Es ist kein vnterscheidt darunter, es sey instrument oder ein ander offen oder sunderlich instrument, oder briefe, es sey wachstafelenn, oder höltzin tafelen, oder rationes, rechenbücher.

---

[1]) Im Corpus Juris Canonici (Lib. X, V, 20 de crimine falsi) sind als Fälschungsobjekte nur die päpstlichen Erlasse, die sogen. litterae nostrae genannt. Man erfährt aus den mehr im Erzählerton als in der Sprache des Gesetzgebers gehaltenen Einzelbestimmungen, daß die Fälschungen päpstlicher Schreiben mit großem Raffinement betrieben worden sind (vgl. auch Paul Roth, Geschichte des Benefizialwesens, S. 257 f., 451 f. und 461 f.), so daß stets von neuem dagegen eingeschritten werden mußte. Über die Form der Papsturkunden und über die Beweiskraft der geistlichen Urkunden nach kanonischem Recht vgl. Breßlau, S. 67—77 und S. 540 f.

[2]) Der Ander Tayl. Titel: Ad corneliam de falsis actio subtilis. Von falscherey in gemein.

[3]) Die gleichen Ausdrücke kommen in demselben Titel noch einmal vor.

Hierin liegen gegenüber den Rechtsquellen des Mittelalters wichtige Neuerungen. Es wird der oben erörterte Begriff der römischen Privaturkunde in das deutsche Strafrecht verpflanzt; es wird die Eigenschaft eines Schriftstückes als Urkunde mehr vom Inhalt selbst als von den Merkmalen seiner Beglaubigung abhängig gemacht. Der aus dem Clagspiegel zu extrahierende Urkundenbegriff geht darin über den des mittelalterlichen Strafrechtes hinaus, daß es weder darauf ankommt, ob die Schrift offen oder verschlossen ist, noch darauf, ob sie auf Papier oder auf einem anderen Stoffe geschrieben ist, noch endlich darauf, ob sie in der Form ihrer Abfassung der Notariatsurkunde, dem Briefe oder einigen Typen der römischen Privaturkunde entspricht. Aus dem Umstande, daß diese formellen Merkmale ausdrücklich als bedeutungslos bezeichnet werden, läßt sich erkennen, daß früher nur auf Pergament geschriebene Urkunden strafrechtlich geschützt waren;[1]) auch kann man darauf schließen, daß vor der Rezeption des römischen Rechtes andere als die in der typischen Briefform abgefaßten Urkunden so gut wie gar nicht vorgekommen sind.[2])

Der Urkundenbegriff erweitert sich jetzt von Gesetz zu Gesetz, indem zunächst die Formerfordernisse allmählich mannigfaltiger und weniger streng werden. Die Strafgesetzgebung ist auch hierin ein Spiegelbild des Verkehrs; die Zunahme des Schriftverkehrs und seine damit Hand in Hand gehende größere Mannigfaltigkeit hat immer detailliertere Strafbestimmungen in Bezug auf die im Verkehre jeweils üblichen Urkundentypen zur unmittelbaren Folge; die Gesetzbücher des 16. Jahrhunderts liefern dafür den besten Beweis.

Die Landtsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol von 1532[3]) steht allerdings hinsichtlich des Begriffes der Urkunde als Objekts von Schriftfälschungen noch ganz auf altem Standpunkte. Sie kennt

---

[1]) Daß andere Urkundenschreibstoffe außer dem Pergament nicht gebräuchlich waren, wird durch die Urkundensammlungen bestätigt; erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts kommen Urkunden auf Papier häufiger vor. Vgl. darüber Breßlau, S. 893 ff.

[2]) Auch dies wird durch die in den Sammlungen enthaltenen Urkunden genugsam bestätigt. Notariatsurkunden waren vom 12. bis zum 15. Jahrhundert in Deutschland sehr selten; vgl. Breßlau, S. 543 ff.

[3]) Buch VIII, Titel 22.

als solche nur „Brief" und straft noch härter als die früheren Gesetze die ‚Brief- und Sigel-Fölscher' mit Verbrennung oder dem Tode durch das Schwert. Ihr Abbild, die Landesordnung der Fürstlichen Grafschaft Henneberg von 1539 ist jedoch schon weiter vorgeschritten: Fälschungsobjekte sind hier ‚Instrument, Brieff und dergleichen';[1]) ihr Urkundenbegriff hat sich unter dem unzweifelhaften Einflusse des römischen Rechtes erweitert und ist dem des Clagspiegels zu vergleichen.

Man erkennt also auch hier den Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes, die im Verein mit der Notariatsordnung Kaiser Maximilians von 1512 eine durchgreifende Veränderung im Urkundenwesen herbeiführte: die Einführung einiger altrömischen Urkundenformen in Deutschland und die Neubelebung und formelle Umgestaltung der Notariatsurkunden.[2])

Ein weiterer Fortschritt im Urkundenstrafrecht des 16. Jahrhunderts ist die Einführung des Strafschutzes der Urbarbücher gegen Fälschung.[3]) Die Bambergensis von 1507, die Brandenburger Halsgerichtsordnungen von 1516 und der erste Entwurf zur Carolina (1521) kennen als Urkundenfälschungsobjekte falsche Sigel, brieff, jnstrument, vrber bücher und Register; der dritte Entwurf von 1529 und die Carolina selbst nennen außerdem noch die rent- oder zinnßbücher und sagen richtiger: ‚vrbar, renth- oder zinnsbücher oder register'.[4]) Die hier genannten Bücher sind zusammenfassende, ge-

---

[1]) Buch VIII, Titel VII, cap. 3 und 4.

[2]) Vgl. z. B. Stark, Kölner Reichsabschied. Vor allem sind die römischen Testamentsformen durch die Notariatsordnung eingeführt worden. Für die anderen Notariatsurkunden wird die Zuziehung zweier Zeugen zum Urkundsakt und deren Erwähnung in der Urkunde vorgeschrieben. Die Urkunden sind außerdem vom Notar mit Datum, eigenhändiger Unterschrift und dem Notariatssignet zu versehen.

[3]) Vgl. hierüber auch Roßhirt, S. 37 und 38.

[4]) Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung Art. 137, erster und dritter Entwurf Art. 118, PGO. Art. 112. Die von der PGO. befolgte Ausdrucksweise ist richtiger, weil die Urbarbücher und Register als Bezeichnung für alle Arten von solchen Büchern angewandt worden sind, während Rentbücher und Zinsbücher Spezialausdrücke waren. — Der Carolina sind nachgebildet der § 4 in Buch VI Tit. VII des Landrechts des Herzogthumbs Preussen von 1620 und des Churfürstlich Brandenburgischen revidierten Landrechts des

naue Aufzeichnungen über den Grundbesitz und über die auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Lasten, angelegt von Klöstern, geistlichen Stiftungen und von Laien mit größerem Grundbesitz, später auch von Städten. Die Formen dieser Bücher und Register sind nicht einheitlich; häufig befinden sich mitten unter den Zusammenstellungen (Registern) oder am Schluß urkundliche Belege über die Entstehung des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung in Abschrift.[1]) Urkundencharakter haben sie wohl infolge des meist an ihnen angebrachten Siegels gehabt.

Mit der Carolina ist der Urkundenbegriff bis an die damals zulässige Grenze ausgedehnt. Es kommt nicht darauf an, ob die Form der Abfassung der Urkunden den speziellen, am Ort der Handlung und für das Rechtsgeschäft hergebrachten formellen Bedingungen entspricht oder nicht; nur die überall üblichen Urkundenformen (Eingangsformel mit der Bezeichnung der Person des Ausstellers, Datum und Siegel mit entsprechender Siegelformel) müssen gewahrt sein.[2]) Weitere Erfordernisse braucht man auch nicht, da die Urkunden hierdurch erkennen lassen, daß sie gehörig beglaubigt sind, und weil sich in dieser Form die Schriften zum Beweise ihres Inhaltes eignen. Auch den Zwecken des Strafrechtes genügen diese Erfordernisse, da die Urkunden nur deshalb gefälscht werden, weil man aus ihnen Rechte ableiten oder die Rechte Anderer ändern oder illusorisch machen will.

Während die Tirolensis und die Hennebergische Landesord-

Herzogthumbs Preussen von 1685, endlich auch der § V in Buch VI Tit. 9 Art. 1 des verbesserten Landrechtes König Friedrich Wilhelms von 1721.

[1]) Vgl. darüber auch Brunner, Deutsche Rechtsgesch. Bd. I S. 399. Ob auch die Copialregister der Kanzleien und Notariate durch die Vorschriften der PGO. als Urkunden unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden sind, erscheint sehr fraglich. Die Urbarbücher sind bereits im 9. Jahrhundert aufgekommen (vgl. Brunner l. c. und Schröder, Lehrbuch, S. 255 f.). Daß sie erst sechshundert Jahre später strafrechtlichen Schutz erlangen, erklärt sich wohl daraus, daß sie erst im 14. Jahrhundert allgemeiner gebräuchlich geworden sind; zuerst wurden sie von der Geistlichkeit, später auch von großen Grundherren und zuletzt von den Städten (Rentbücher) angelegt.

[2]) Dieser Umschwung ergiebt sich auch aus v. Stettens augsburg. Geschichte (S. 420).

nung, wie gezeigt worden ist, noch nicht an dieser Erweiterung des Urkundenstrafrechtes teilnehmen, haben sie den früheren Rechtsquellen und selbst der **Carolina** gegenüber zwei Neuerungen aufzuweisen, von denen als wichtig zu erwähnen ist die Einführung des Urkundengeheimnisses in das Strafrecht.[1]) Beide Landesordnungen strafen das Aufbrechen fremder Briefe, die nicht an den Thäter gerichtet sind.[2]) Es ist Friedländer[3]) in der Annahme beizutreten, daß dies die ältesten Bestimmungen sind, die das Briefgeheimnis gegen Verletzung schützen; auch kann man seiner Ansicht beistimmen, daß von einer unmittelbaren Zurückführung dieser Strafgesetze auf römisches Recht keine Rede sein kann. Aber die Bestimmungen in l. 2 Dig. de lege Cornelia[4]) können hierzu die Anregung gegeben haben. Eine weitere und zweifellos maßgebende Veranlassung wird die in der damaligen Zeit besonders hervortretende Zunahme des Schriftverkehrs sein, die ein umfassenderes und vielseitigeres Schutzbedürfnis zur Folge hatte; da die Briefe, d. h. die an Andere gerichteten schriftlichen Mitteilungen gewöhnlich durch das Siegel verschlossen wurden und die Delikte sich auch gegen diese Art des Verschlusses richteten, so sahen sich die Gesetzgeber jener Zeit veranlaßt, Strafdrohungen gegen die Verletzung des Verschlusses zu erlassen.

Hierbei begegnet man der interessanten Thatsache, daß die früher fast nur für die Urkunden gebräuchliche Bezeichnung ‚Brief' sich nicht nur für die Schriftstücke mit urkundlichem Inhalte, son-

---

[1]) Die andere Neuerung ist die Einfügung eines Deliktes des Ungehorsams gegen die Erlasse des Landesherrn in die Urkundenverbrechen. (Tirol. l. c. Tit. 23, Henneb. L. O. l. c. cap. IV.) Dieses Verbrechen hat sich nur vorübergehend hierher verirrt. Denn durch Strafdrohungen gegen ein solches Delikt werden Schriftstücke nicht um ihrer Urkundeneigenschaft willen geschützt, sondern wegen des Inhaltes der Erlasse. Das Delikt richtet sich nicht gegen die Echtheit und Unversehrtheit beweiskräftiger Schriften, sondern gegen die in Mandaten und Befehlen sich verkörpernde Autorität des Landesfürsten.

Daß übrigens das Brief- und Urkundengeheimnis in der damaligen Zeit sehr schutzbedürftig war, erfährt man z. B. aus Joh. Merkel, Husanus, Göttingen 1898, S. 60.

[2]) Tirol. L. O. l. c. Titel 24. Henneb. L. O. l. c. cap. 4.

[3]) Z. 16, S. 762.

[4]) Dig. 48, 10. qui testamentum .... resignaverit.

dern für die Schriftstücke mit der den Briefen eigentümlichen Form erhielt, trotzdem infolge des unwichtigeren Inhaltes diese Formen allmählich immer weniger streng wurden. Für die früher so genannten ‚Briefe' dagegen verlor sich nach und nach die äußere Form; man sah mehr und mehr auf die Art und Weise der Abfassung und auf den Inhalt. Mit diesem Umschwunge vollzog sich auch eine Aenderung in der Bezeichnung; es bürgerte sich für solche Schriftstücke nach und nach der schon längst in der Siegelformel, dort aber in weiterer Bedeutung gebrauchte Ausdruck ‚Urkunde' ein. Brief ist die an Andere gerichtete (adressierte) schriftliche Mitteilung, und zwar in der Regel die verschlossene Mitteilung;[1]) Urkunde ist die rechtserhebliche Niederschrift, welche die Absicht der unveränderten Erhaltung ihres Inhaltes für die Zukunft erkennen läßt, die also von dieser ihren Ursprung veranlassenden Absicht Kunde giebt. Die Entwicklung zu diesen Veränderungen vollzog sich teilweise schon im 16., hauptsächlich aber erst im 17. und 18. Jahrhundert; sie ist auch in einigen Strafgesetzbüchern zu erkennen, insbesondere in den herzoglich preußischen Landrechten.[2])

Ungefähr gleichzeitig mit dieser Entwicklung und ebenfalls veranlaßt durch die Zunahme und Verbreitung des Schriftverkehrs wird ein Unterschied zwischen den Schriften in der gewöhnlichen Urkundenform und solchen, die nur einen urkundlichen Inhalt haben, bemerkbar. Bisher hatte man bei der Abfassung fast aller Schriftstücke, die einen konkreten rechtlichen Inhalt hatten, die Absicht der Beurkundung, d. h. man wollte aus ihnen künftighin den rechtlichen Vorgang dauernd erkennbar machen und bediente sich daher der typischen Urkundenform. Als aber neben anderen Gründen die Verbreitung der Schreibkunst, die Verbilligung des Schreibmaterials und die Vervollkommnung der Verkehrsmittel den Austausch der Gedanken in Schriftform erleichterte, der Mehrzahl aller

---

[1]) Ähnlich Friedländer l. c. S. 775 f.

[2]) In den zwei herzoglichen Landrechten von 1620 und 1685 (Buch VI, Tit. VIII § 6, auch in dem verbesserten Landrechte Friedrich Wilhelms, Königes in Preußen von 1721, Buch VI, Tit. IX Art. 9) heißt es: Welcher auch eines andern Brieffe vnredlichermaßen erbricht oder eröffnet, dieselbige lieset oder zu lesen giebt vnd den Inhalt andern vermelt ... Dort hat also der Ausdruck Brief schon die moderne Bedeutung.

Personen sogar erst ermöglichte, bediente man sich der Niederschrift rechtserheblicher Vorgänge und Willenserklärungen auch zu anderen Zwecken, z. B. zur bloßen Mitteilung, zur Erzählung, zur Belehrung, zur Auffrischung des eigenen Gedächtnisses u. s. w. Auch diese Schriftstücke konnten natürlich nach Art und Weise ihrer Abfassung die Funktion und damit auch den Charakter von Urkunden annehmen, auch wenn sie nicht die für Urkunden typische Form hatten. Es wurde eben mehr und mehr auf den eigentlichen Inhalt der Schrift gesehen und danach die Urkundenqualität bestimmt. Zum Teil läßt sich dieser Umschwung auch aus den Urkundenbüchern erkennen, in denen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich immer mehr urkundliche Schriftstücke der gedachten Art vorkommen.

Die mehrfach erwähnten herzoglich preußischen Landrechte lassen einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung des Urkundenbegriffes erkennen, und zwar in folgender, teils dem römischen Rechte nachgebildeten, teils neugeschaffenen Bestimmung: Also auch so jrgend ein Notarius, Stad: Gerichts: oder ein anderer Schreiber offentliche Vrkunde, Gebot, Verbot, Außsprüche, Vrtheile: oder andere Schrifft vbel, mit fürsatz vnd geschwindigkeit, böß: vnd fälschlich beschreibet, abschreibt, verendert, radiret, außkratzet, etwas dazu oder davon thut, vnd sonderlich wann solches geschicht in Testamenten vnd letzten Willen ...[1])

Durch diese Stelle wird zum erstenmale der Ausdruck ‚öffentliche Urkunde' in das Strafrecht eingeführt. Der dem römischen Rechte entnommene Begriff wird sehr unsicher behandelt und auf Schriftstücke des privaten Rechtsverkehrs angewandt, einerlei ob sie öffentlicher Herkunft sind oder nicht. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß dem deutschen Rechte bis dahin eine Unterscheidung der Urkunden in öffentliche und Privaturkunden fremd war. Damit soll nicht gesagt sein, daß Urkunden, die heute den öffentlichen Urkunden zuzuzählen wären, damals nicht existiert hätten. Es ist erwähnt worden, daß zur Zeit der Volksrechte die Königsurkunden, im späteren Mittelalter auch die mit dem Siegel von geistlichen und

---

[1]) Buch VI, Tit. VIII § 5. Vgl. auch Landrecht von 1721, Buch VI, Tit. IX § VIII

weltlichen Machthabern, von städtischen Behörden u. s. w. versehenen Urkunden Beweiskraft für und gegen Jedermann genossen haben. Aber man dachte nicht daran, aus dieser Thatsache die Konsequenz für die Theorie zu ziehen, indem man zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Urkunden unterschied. Wohl aus diesem Grunde ist es dem Verfasser des Landesrechtes von 1620 noch nicht gelungen, die römische Unterscheidung mit den deutschen Rechtsverhältnissen zu vereinbaren. Unzweifelhaft sind nach seiner Ansicht die von den Organen einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Aufnahme von Urkunden befugten Beamten ausgehenden amtlichen Schriftstücke zu den öffentlichen Urkunden zu rechnen. Ob aber außerdem die unmittelbar vorher genannten Rent- oder Zinsbücher oder Register hinzugerechnet werden dürfen und andererseits die gleichzeitig erwähnten Testamente, Codizille und letzte Willensbriefe sämtlich hinzugerechnet werden sollen, ist nicht fest zu bestimmen.[1]) Denn die einzelnen Urkunden sind nicht nach Gattungen gesondert, sondern je nach ihrer Stellung in früheren Gesetzen kritiklos in dem Landrechte von 1620 aneinandergereiht worden.

Auch wenn die eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen im preußischen Landrecht oder in seinen Nachbildungen kritisch gesondert oder systematisch geordnet worden wären, hätten die verschiedenen Ausdrücke für Urkunden auch wohl nur nach Gruppen zusammengestellt werden können. Denn die damals (1620) schon vollendete Reception des römischen Rechtes hatte auf das Urkundenwesen fast verwirrend eingewirkt. Neben der alten Form des gesiegelten Briefes war die Notariatsurkunde zu großer Blüte gelangt, und außerdem hatte das Eindringen des römischen Rechtes im Verein mit der Verbreitung der Schreibkunst und den Vorschriften der Notariatsordnung[2]) bewirkt, daß die Unterschrift der Zeugen und des Ausstellers bei den Urkunden immer mehr in Gebrauch kam.[3]) Daher kannte

[1]) Auch aus diesem Grunde kann daher der Ansicht Schützes nicht beigepflichtet werden, der in Anm. 4 auf S. 482 seines Lehrbuches behauptet, die PGO. bestrafe nur die Fälschung öffentlicher Urkunden; belegt ist diese Behauptung nicht.

[2]) Gemeint sind die §§ 7 und 9 über die Testamentsformen; darin war die Unterschrift des Testators und von 7, eventuell 8 Zeugen vorgeschrieben.

[3]) In Ermanglung anderen Beweismaterials mag auf die ungemein

man im 17. Jahrhundert sehr viele Urkundenformen, die je nach dem Bildungsgrade der Parteien[1]) und anderen Zufälligkeiten unterschiedslos zur Anwendung kamen. Dementsprechend variieren auch die Bezeichnungen, die den Urkunden beigelegt worden sind.[2])

Von 1620 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts entsteht kein selbständiges Gesetzbuch mit Strafbestimmungen über Urkunden. Der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 läßt einen Fortschritt in der Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes nicht erkennen. Höchstens kann man aus der Nebeneinanderstellung der beiden Ausdrücke ‚Briefe oder Siegel'[3]) schließen, daß das Siegel zu jener Zeit schon nicht mehr zu den unbedingt notwendigen Formerfordernissen der Urkunden gehört hat. Dies war in der That der Fall.[4]) Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war es gleichbedeutend, ob eine Urkunde unterschrieben oder gesiegelt war.[5]) Damals begann also schon die Unterschrift das Siegel zu verdrängen. Noch längere Zeit blieben Siegel und Unterschrift gleichwertig, aber die unterschriebenen Urkunden waren gebräuchlicher.[6]) Bei den öffentlichen Urkunden wird das Siegel neben der Unterschrift gefordert.[7]) Gegen Ende des Jahrhunderts hat die Unterschrift das Siegel ganz verdrängt;[8])

---

reichhaltige in Formelsammlung Sattlers Thesaurus Notariorum von 1615 verwiesen werden. Vgl. auch Österley, Geschichte des Notariats, S. 562 f.

[1]) Im eben cit. Thes. Not. wird vor allem vorausgesetzt, daß die adeligen Aussteller von Urkunden unterschreiben können.

[2]) Unter anderem kommen vor: Brief, Instrument, Urkundt, Assekuration. Auch nach dem Namen des Geschäftes sind die Urkunden benannt. Vgl. Sattler, l. c.

[3]) Teil I, Kap. 9 § 2.

[4]) Das Urkundenwesen des 17. und 18. Jahrhunderts ist nur teilweise (Notariatsurkunden) Gegenstand diplomatischer oder rechtshistorischer Untersuchungen gewesen. Auf die unveröffentlichten Originale zurückzugehen, war nicht thunlich. Die obigen Behauptungen stützen sich daher nur auf Civilprozeßlehrbücher des 18. Jahrhunderts.

[5]) Ludovici, Einleitung zum Civilproceß, 1711, Kap. XVII § IX und Kap. III § XVII; Bönigk, Practica practicata, 1717, Kap. 23.

[6]) Seyfart, Teutscher Reichsproceß, 1756, Kap. XIV § 12; vgl. auch § 4 eod.

[7]) Seyfart, l. c., § 2.

[8]) Claproth, Einleitung in d. ordentl. bürgerl. Proz., 1779, Kap. XVI §§ 232 und 234; dort wird das Siegel nur gelegentlich einmal erwähnt; im

nur die öffentlichen und die Notariatsurkunden werden gesiegelt, aber auch hier bildet die Unterschrift das Hauptfundament der Beweiskraft. Das Siegel hat damit aufgehört, ein Begriffsmerkmal der Urkunde zu bilden; fortan fungiert es nur noch als Artmerkmal für die öffentliche Urkunde und als Verschlußmittel.

Hervorzuheben ist noch, daß im bayerischen Kriminalcodex der Ausdruck Urkunde fehlt, der schon seit mehr als hundert Jahren in anderen Strafgesetzen Eingang gefunden hatte. Man sieht daraus, wie langsam sich der Umschwung in der Ausdrucksweise vollzog, wie lange also der Schriftverkehr brauchte, um Form und Inhalt der Schriftstücke derart umzugestalten, daß sich die Bezeichnung ‚Brief‘ deutlich von dem früher damit verbundenen Begriffe unterschied und für diesen früheren Begriff der neue Ausdruck ‚Urkunde‘ notwendig und in Gebrauch genommen wurde.[1])

Die Constitutio Criminalis Theresiana vom Jahre 1768 gebraucht beide Ausdrücke als gleichbedeutend nebeneinander,[2]) bildet also strafgesetzlich den Übergang von der Bezeichnung ‚Brief‘ zur Benennung ‚Urkunde‘. Das österreichische Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung vom Jahre 1787 spricht in seinen Strafbestimmungen[3]) nur noch von ‚Urkunden‘ und zwar ganz allgemein ohne Beifügung anderer Bezeichnungen wie Instrument, Rentbücher, Quittungen und dergleichen.

Damit ist auch im Urkundenbegriff der Übergang zu einer neuen Entwicklungsstufe vollzogen. Zu jener Zeit hat der auch in die ungebildeten Schichten der Bevölkerung eindringende Schriftverkehr die Formen abgestreift, die ihm von früher her anhafteten. Die Mehrzahl aller im Rechtsverkehr stehenden Personen kann lesen und

---

Kapitel vom Beweise durch Urkunden in Nettelblatts Versuch einer Anleitung zur ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit (1787) geschieht auch dies nicht mehr.

[1]) Noch heute gebraucht man den Ausdruck Brief in Zusammensetzungen wie Kaufbrief, Lehrbrief u. s. w. als Bezeichnung für Urkunden.

[2]) Art. 72 § 3; dort heißt es: falsche Briefe, Urkunden, Quittungen, Rent- oder Zinsbücher und dergleichen. Später kommen vor die Ausdrücke: briefliche Urkunden und: derley Briefschaften und Urkunden. Ein Unterschied zwischen Brief und Urkunde läßt sich aus dieser Zusammenstellung von Bezeichnungen nicht ableiten.

[3]) Capitel VI § 150.

schreiben, und daher bedarf auch die rechtlich bedeutsame Schrift, um als Urkunde und als echt erkennbar zu sein, keiner umständlichen Formen mehr. Es genügt im Allgemeinen, daß aus der Urkunde zu erkennen ist, wer ihren Inhalt hergestellt, veranlaßt, oder als rechtsverbindlich anzuerkennen hat.[1]) Dazu gehört, daß der Gedanke des Ausstellers verständlich durch Schriftzeichen zum Ausdruck gebracht und daß die Schrift vom Aussteller unterzeichnet ist.[2]) Im übrigen muß nur eine solche Abfassung der Schrift verlangt werden, daß ihren materiellen Erfordernissen genügt ist. Diese Erfordernisse sind: Glaubwürdige Feststellung oder Bescheinigung eines Vorganges, der zur Entstehung, Erhaltung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen mitwirkt, sei es, daß sie eine solche Funktion ganz oder teilweise selbst ausübt, oder, wie es meistens der Fall ist, einen solchen Rechtsvorgang beweist, davon ‚Urkunde' bringt.

In dieser Umgrenzung findet sich der Urkundenbegriff auch in dem größten Teil der detaillierten Strafbestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts[3].)

---

[1]) Daß neben diesen allgemeinen formellen Merkmalen spezielle Rechtsvorschriften oder der Charakter des einzelnen Rechtsgeschäftes den darüber errichteten Schriften eine besondere Gestalt geben, ist selbstverständlich. Doch die Nichtbeobachtung solcher speziellen Formerfordernisse hat auf den strafrechtlichen Schutz der Schriften als Urkunden keinen Einfluß, solange er nicht die Rechtswirkung der Schrift aufhebt.

[2]) Das Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers war zu jener Zeit noch ein unbedingtes, wie aus Teil I, Tit. X Abschnitt 3 der Preuß. Allgem. Gerichtsordnung von 1793 ersichtlich ist, wo die Unterschrift als selbstverständlich angesehen wird. Aus § 151 geht hervor, daß die Schriftlichkeit ein ebenso selbstverständliches Erfordernis des Urkundenbegriffes ist. (Einige Prozeßtheoretiker sind anderer Meinung; vgl. die Citate auf S. 26.) Der § 164 (Kerbstücke betreffend) unterbricht dieses Prinzip nicht; denn aus ihm ist ersichtlich, daß die Kerbstücke nur die Stelle von Urkunden vertreten und nur insofern den Privaturkunden beigezählt werden.

[3]) Teil II, Tit. 20, §§ 1378 bis 1398, auch in einzelnen Spezialbestimmungen. — In seiner Lehre vom strafbaren Betruge meint Temme, Urkunden im Sinne des ALR. seien schriftliche Zeugnisse oder Bekenntnisse eines auf ein Rechtsverhältnis sich beziehenden Thatumstandes (S. 111 f.). Diese Definition ist zu weit, weil es an der Feststellung fehlt, daß die Zeugnisse unterschrieben und glaubwürdig sein müssen. Dies muß hervorgehoben werden, weil sonst Bescheinigungen, die zur Glaubhaftmachung ihres Inhalts ungeeignet

Das Urkundenstrafrecht dieses Gesetzbuches ist ganz neu und entspricht allen Anforderungen der damaligen Zeit. Das Allgemeine Landrecht hat sich freigemacht von dem System von Zusammenstellungen aus dem römischen Rechte und früheren deutschen Gesetzbüchern (Carolina), wie sie in dem Urkundenstrafrechte der Gesetze des 17. und 18. Jahrhunderts zu finden waren. Es stellt ein wohldurchdachtes, festgefügtes und klares System unter den Urkundendelikten auf.

Ausgehend von der Fälschung im allgemeinen und deren Bestrafung trifft es zunächst Bestimmungen für alle Arten der Urkundenfälschung, beschränkt die Urkundenfälschung auf schriftliche, d. h. handschriftliche Urkunden und scheidet Banknoten, Pfandbriefe und andere zum allgemeinen Umlauf im Publiko öffentlich bestimmte Papiere aus (§§ 1378—1381). Darauf folgen die Strafbestimmungen für Fälschung öffentlicher Urkunden und für Wechsel- und Privatschriften-Fälschung sowie für die Unterschiebung falscher Testamente; den Schluß bilden die Vorschriften über strafbare Handlungen mit falschen Zeugnissen, Diplomen und dergleichen Urkunden.[1]) Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist aus den Vorschriften über Urkundendelikte ausgeschieden und nimmt eine besondere Stelle ein.[2])

Sehr sonderbar berührt der § 1386: Wer in der Absicht, andere zu bevorteilen, falsche Wechsel oder andere P r i v a t s c h r i f t e n macht oder darin etwas verfälscht u. s. w. Während alle anderen Paragraphen von Urkunden sprechen, ist hier auf einmal von Schriften die Rede. Es ist nicht denkbar, daß beide Ausdrücke wahlweise nebeneinander gebraucht worden seien, denn von öffentlichen ‚Schriften' wird nie gesprochen. Das Allgemeine Landrecht stellt eben jede Schrift unter strafrechtlichen Schutz gegen Fälschung, indem es ihm weniger auf die Wichtigkeit der Schrift, weniger auf deren Form und Inhalt, als auf die bei der Fälschungshandlung zu Tage getretene Absicht ankommt. Ob dies kriminal-

sind, zu den Urkunden gerechnet werden müßten. Über das Erfordernis der Unterschrift vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[1]) Diese Bestimmungen sind durch Reskript vom 11. Februar 1828 erweitert worden.

[2]) §§ 1370 und 1371 und als Beamtendelikt in § 205.

politisch gerechtfertigt ist, muß als nicht hierher gehörig unerörtert bleiben.

Von den Privatschriften, zu denen auch die Privaturkunden gezählt werden müssen, werden die öffentlichen Urkunden scharf getrennt. Gegenüber den früheren preußischen Landrechten, die, wie gezeigt worden ist, den Ausdruck öffentliche Urkunde nur mit anderen Bezeichnungen für öffentliche und Privaturkunden zusammenstellen, ist das ein erheblicher Fortschritt. Jetzt kann auch der Begriff der Öffentlichkeit festgelegt werden, und zwar nach § 1385 in Verbindung mit den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.[1]) Öffentlich sind diejenigen Urkunden, welche von öffentlichen Behörden oder von Beamten mit gerichtlichem Glauben oder von Geistlichen herrühren, in deren Ressort ausgestellt, aufgenommen oder bekräftigt sind und mit den im Gesetz vorgeschriebenen Formen vollzogen worden sind. Konzepte und Abschriften von öffentlichen Urkunden werden nur unter besonderen Voraussetzungen hierher gerechnet.[2]) Die öffentlichen Urkunden bilden unter allen anderen Urkunden eine in ihrer Beweiskraft bevorzugte und strafrechtlich besonders geschützte Klasse. Im Gegensatz zu ihnen werden die übrigen Urkunden Privaturkunden genannt, ohne daß damit eine besondere Kategorie gebildet werden sollte; der Ausdruck ‚Privaturkunde‘ ist ein negativer, indem er soviel bedeutet als ‚nichtöffentliche Urkunde‘. Den Ausgangspunkt zu dieser Unterscheidung bildeten, wie aus beiden Gesetzeswerken ersichtlich ist,[3]) die gerichtlichen Urkunden; sie waren der Haupttypus der öffentlichen Urkunden, dem die anderen zugerechnet wurden.

Im Allgemeinen Landrecht findet sich zum erstenmale das Delikt der Urkundenfälschung durch Beamte als Sonderdelikt. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts konnte das Verbrechen der Falschanfertigung von Urkunden nur durch Beamte oder berufsmäßige Schreiber begangen werden.[4]) Der Grund hierfür war natürlich

---

[1]) l. c. §§ 123 bis 130.

[2]) AGO. l. c. § 124.

[3]) ALR. § 1384. AGO. §§ 127 und 128.

[4]) Noch in der Tirolensis (Buch VIII, Tit. 22) und in der Hennebergischen LO. (Buch VIII, Tit. VII, cap. 3) wird nur der Geschworenen,

der, daß andere Leute nicht schreiben konnten. Als nun beliebig viele Personen falsche Urkunden anfertigen konnten, wurden die betreffenden Strafvorschriften entsprechend erweitert. Das Delikt der Falschanfertigung (und Verfälschung) von (öffentlichen) Urkunden durch die zur Aufnahme von Urkunden öffentlich angestellten Personen entstand neu als Beamtendelikt.

Eine weitere Neuerung ist die Behandlung der Werturkunden als besondere Urkundenkategorie. In den §§ 1378 bis 1381 wird ihrer gedacht; zugleich aber werden die Verbrechen an solchen Urkunden in den Bereich der Münzverbrechen verwiesen. Damit ist in den Banknoten, Pfandbriefen und anderen zum allgemeinen Umlauf öffentlich bestimmten Papieren eine besondere Klasse von Schriften geschaffen, die nicht als Urkunden, sondern als Papiergeld behandelt werden, auf deren eventuelle Urkundeneigenschaft es also nicht ankommt.

Neu und ohne Vorbild sind die §§ 1392 bis 1395 des Allgemeinen Landrechts, in denen Zeugnisse über persönliche Verhältnisse, Adels- und Doktor-Diplome und andere dergleichen Zeugnisse und Urkunden unter Strafschutz gestellt werden. Bis zu jener Zeit ist ein Schriftstück ohne Rechtswirksamkeit keine Urkunde im Sinne des Strafrechtes. Aus dem Wortlaute der angeführten Gesetzesstellen geht jedoch hervor, daß nunmehr auch Zeugnisse über persönliche Verhältnisse als Urkunden betrachtet werden können, zugleich aber auch, daß nicht jedes derartige Zeugnis Urkundenqualität hat. Was aber das Kriterium zwischen bloßen Zeugnissen und Urkunden mit nicht rechtswirksamem Inhalte bildet, ist nicht gesagt. Man wird wohl das Richtige treffen, wenn man die zur Glaubhaftmachung ihres Inhaltes geeigneten und unterschriebenen Zeugnisse als Urkunden im Sinne jener Vorschriften ansieht.[1]) Durch Einführung dieser Ur-

---

Schreiber, Notare und Gerichtsschreiber als Subjekte der Falschanfertigung von Urkunden gedacht. Die Carolina kennt eine solche Beschränkung nicht mehr.

[1]) Jetzt tritt ein weiterer Fehler an der oben (S. 28 Anm. 3) mitgeteilten Definition von Temme hervor: Der Inhalt der Urkunde darf nicht auf Thatumstände, die sich auf ein Rechtsverhältnis beziehen, beschränkt werden. Fertigt sich ein Kurpfuscher falsche Zeugnisse von Personen über gute Kuren an und nennt sich darin Arzt oder Doktor, so ist er — falls er die Zeugnisse

kundenart in das Strafrecht trägt das Allgemeine Landrecht einem zweifellos erst zu jener Zeit entstandenen Schutzbedürfnisse des Schriftverkehrs Rechnung. Daß dieses Schutzbedürfnis nicht so intensiv ist wie das der rechtswirksamen Urkunden, der eigentlichen Urkunden im Sinne des Gesetzes, ist aus den geringeren Strafdrohungen zu erkennen. In den §§ 1392 bis 1395 ist der Keim zu dem später ausgebildeten Sonderdelikte der Urkundenfälschung zum Zweck besseren Fortkommens zu erblicken.

Ebenso scharf wie das Allgemeine Landrecht unterscheidet das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen vom 3. September 1803 zwischen der Fälschung öffentlicher Urkunden und der Privaturkundenfälschung.[1]) Durch die Zusammenstellung mit der Verfälschung der durch öffentliche Anstalten eingeführten Bezeichnungen mit Stempel oder Probe und mit den öffentlichen Kreditspapieren in den Strafbestimmungen könnte man versucht sein zu glauben, das Gesetz wollte diese Gegenstände zu den Urkunden rechnen und so den Urkundenbegriff in unzulässiger Weise erweitern; doch dies ist zweifellos nicht der Fall. Diese Gegenstände werden nur aneinandergereiht unter dem Gesichtspunkte, daß durch gewisse strafbare Handlungen an solchen Gegenständen wie auch an Urkunden das Verbrechen des Betruges begangen werden kann. Daß insbesondere nicht alle öffentlichen Kreditspapiere als Urkunden gelten sollen, beweist der Umstand, daß die Verbrechen an ihnen ihren Platz bei den Münzverbrechen erhalten haben.[2]) Mochten solche Papiere also auch vielleicht Urkundeneigenschaft haben, hier gelten sie nicht als solche, sondern als Geld. Der Ur-

---

bei Ausübung seines Gewerbes gebraucht — wegen Kurpfuscherei mit falschen Urkunden strafbar. Auch das Zeugnis eines Armenvorstehers über die Dürftigkeit einer Person ist eine durch § 1392 geschützte Urkunde.

[1]) 24. Hauptstück, § 178 lit. d und § 180 lit d.

[2]) In § 180 lit. d ist die Verfälschung von Privaturkunden und in dem darauf folgenden Satze die Verbreitung gefälschter öffentlicher Kreditspapiere „wie auch" von gefälschter Münze unter Strafe gestellt. Die sonstigen Verbrechen an solchen Papieren haben ihren Platz im 12. Hauptstück unmittelbar vor den Münzverbrechen, also an einer völlig anderen Stelle des Systems. Auch das ALR. verfährt ähnlich; vgl. § 1381.

kundenbegriff dieses Gesetzbuches läßt also Unterschiede von dem des Allgemeinen Landrechts nicht erkennen.

Mit diesem Gesetzbuche ist die Schwelle des 19. Jahrhunderts bereits überschritten. Dreihundert Jahre brauchte der Urkundenbegriff, um sich von den ihm anhaftenden schwerfälligen, durch die allgemeine Unkenntnis des Lesens und Schreibens bedingten Formerfordernissen freizumachen. Es geschah dies teilweise mit Hilfe des eindringenden römischen Rechtes, größtenteils aber durch die Umwälzungen im Schriftverkehr, der Gemeingut des Volkes wurde. Die Bedeutung des Wortes Brief verflachte sich, und dieses Wort hörte damit auf, die Benennung für Schriften mit urkundlichem Inhalte zu sein; an seine Stelle trat allmählich das Wort Urkunde, das viel deutlicher als der frühere Ausdruck den Begriff bezeichnet. Auch daraus ist ersichtlich, daß man sein Augenmerk nicht mehr hauptsächlich auf das Äußere, auf die Form richtete, sondern mehr auf den Inhalt und seine Wirkung. Die Form blieb nur noch insofern erforderlich, als durch sie der Inhalt der Schrift als urkundlicher erkennbar ist.

Da allmählich immer mehr Schriften verfaßt und ausgetauscht wurden, die nicht Urkunden waren, obwohl sie ihnen in der Form, zuweilen auch im Inhalt entsprachen, wurde es auch im Gebiet des Strafrechtes notwendig, die Erfordernisse des Urkundeninhaltes festzustellen. Diese Notwendigkeit ist etwa mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts hervorgetreten. Zunächst blieb der Inhalt der strafrechtlich geschützten Urkunden auf Thatsachen mit Rechtswirkung beschränkt; im allgemeinen mußten Inhalt und Art und Weise der Abfassung so beschaffen sein, daß man Rechte daraus ableiten oder einen Rechtsvorgang damit beweisen konnte. Nur in einem Sonderdelikt wurden auch Zeugnisse oder glaubwürdige Feststellungen, die auf wichtige persönliche Verhältnisse eine Wirkung ausüben, als Urkunden unter schwächeren Strafschutz gestellt. Den Hauptanteil an dieser Entwicklung des Urkundenstrafrechts haben die beiden preußischen Landrechte von 1620 und 1794. Namentlich das Allgemeine Landrecht hat den strafrechtlichen Urkundenbegriff nicht aus früheren Gesetzen herübergenommen, sondern hat ihn auf der Grundlage der damaligen Rechts- und Lebensverhältnisse neu festgestellt und abgegrenzt.

B. Die Urkunde in den Landesstrafgesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts.

Die folgenden Untersuchungen lassen sich nicht mehr in der bisher befolgten chronologischen Methode weiterführen. Denn im 19. Jahrhundert hat die Strafgesetzgebung einen großen Aufschwung genommen; es sind über 25 Landesstrafgesetzbücher entstanden, die sich in den Urkundenverbrechen zum Teil einander gleichen, zum Teil aber erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Ferner bildet sich zu jener Zeit das Urkundenstrafrecht noch weiter aus, Urkundenarten entstehen und verschwinden teilweise in den Strafvorschriften. Aus diesen Gründen muß in den folgenden Erörterungen die systematische Methode eingeschlagen werden.

I. Die Entwicklung des allgemeinen strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

a. in den Gesetzen ohne Bestimmungen über den Urkundenbegriff.

Die sächsischen und thüringischen Strafgesetzbücher,[1]) das Strafgesetzbuch von Baden und das von Bayern aus dem Jahre 1861 enthalten in ihren Strafbestimmungen über die Delikte an Urkunden im allgemeinen[2]) keine Andeutungen über den Urkundenbegriff, über-

[1]) In Betracht kommen nur die kgl. sächsischen Strafgesetzbücher von 1838 und 1855 und die thüringische Strafgesetzgebung von 1850, die untereinander große Ähnlichkeit haben. Das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 wurde acceptiert von Sachsen-Weimar-Eisenach (1839), Sachsen-Altenburg (1841), Sachsen-Meiningen (1844) und Schwarzburg-Sondershausen (1845). Dem sächsischen StrGB. von 1855 gleicht in den Urkundenverbrechen das StrGB. von Reuß ä. L. (1861). Die Bestimmungen des sächsischen StrGB. von 1855 über Urkundendelikte haben in dem revidierten StrGB. von 1868 keine wesentliche Änderung erfahren. Das thüringische Str.GB. galt fast in allen thüringischen Staaten. Vgl. darüber Berner, Strafgesetzgebung von 1751 bis 1867, dessen Lehrbuch, S. 33, Ziff. 12 und v. Liszt, Lehrbuch S. 34. — Nur die drei zuerst genannten StrGB. sollen weiterhin citiert werden.

[2]) Sachsen (1838) Art. 247 Ziff. 1 und Art. 249; Sachsen (1855) Art. 285 Ziff. 1 lit. a und Art. 311; Thüringen (1850) Art. 252 und 255, Beamtendelikt: Art. 254; Baden (1845) §§ 427, 430 und 460, auch § 471. Bayern (1861) Art. 176. [Vgl. jedoch die Einschränkung in Art. 177, besprochen auf S. 54 ff.] und damit zusammenhängend Art. 183; ferner Art. 184,

lassen es also der Praxis, sich über die Bedeutung dieses Wortes Klarheit zu verschaffen. Das Gleiche gilt von den Strafgesetzbüchern von Braunschweig, Österreich und Hamburg.[1]) Hier vermißt man aber eine Sonderung der Urkunden von anderen Fälschungsgegenständen, insbesondere bei den die Fälschung öffentlicher Urkunden behandelnden Bestimmungen. Es fragt sich daher auch bei diesen Gesetzbüchern wieder — ähnlich wie bei dem auf S. 32 erwähnten österreichischen Strafgesetzbuche von 1803 —, ob sie den Urkundenbegriff in unzulässiger Weise erweitern, indem sie ihn z. B. auf Stempelpapier, Lose, Ziehungslisten, Siegel, Stempel, Wasserzeichen, Maße und Gewichte ausdehnen. Doch dem ist nicht so; die öffentlichen Urkunden werden vielmehr mit all den genannten Gegenständen als Objekte der publica fides behandelt. Es ist aber nicht recht ersichtlich, warum dann nicht auch Münzen, Banknoten, Postwertzeichen und dergleichen hierher gerechnet werden; das wäre wenigstens konsequent. Das Rechtsgut der publica fides ist viel zu unbestimmt, zu dehnbar, zu abstufungsfähig,[2]) um allgemein

198 und 316 Ziff. 4 [vgl. jedoch die Einschränkung in Art. 317, besprochen auf S. 60 ff.] endlich Art. 340 und die Beamtendelikte in Art. 371 und 374. Auch die §§ 168 und 169 des Entwurfes eines StrGB. für Österreich vom Jahre 1867 gehören hierher.

[1]) Braunschweig (Krim.GB. vom 10. Juli 1840), §§ 131, 132, 229 und 230. Im Beamtendelikt der §§ 262 und 263 bleiben die Urkunden von anderen Fälschungsgegenständen gesondert. [Das Krim.GB. für Lippe vom 18. Juli 1843 stimmt mit dem braunschweigischen vollständig überein, wird daher nicht besonders angeführt.] Österreich (StGB. vom 27. Mai 1852), §§ 199 lit. d, § 201 lit. a, § 102 lit. d (Beamtendelikt). Hamburg (Krim.GB. vom 30. April 1869), Art. 107, 189 Ziff. 5 und 6 und Art. 221 (Beamtendelikt).

[2]) Die Echtheit und Unversehrtheit des einen Gegenstandes der publica fides ist viel wertvoller als die des anderen, auch wegen der Leichtigkeit ihrer Beeinträchtigung bei dem einen Gegenstande viel schutzbedürftiger als bei dem anderen. Auch wird den Wertpapieren aus einem anderen Grunde der strafrechtliche Schutz zu teil als den Urkunden, den Wertpapieren wegen ihrer Bedeutung für den Staatskredit und für die Echtheit der staatlichen Zwangszahlungsmittel, den Urkunden wegen ihres Beweiswertes, wegen der staatlich erzwungenen Beweiskraft der unter staatlicher Autorität gefertigten Schriftstücke. In dem einen Falle muß dem gesetzlich erzwungenen W e r t e der Sachen, in dem anderen der gesetzlich erzwungenen B e w e i s k r a f t der Sachen ein strafrechtliches Äquivalent gegeben werden.

gegen Verletzung geschützt zu werden. Die Urkunden dürfen nicht in Gegenstände öffentlichen Vertrauens und beweiskräftige Schriften[1]) gesondert werden, wie es in den drei genannten Gesetzbüchern geschieht, sondern müssen, getrennt von anderen Fälschungsobjekten[2]) als beweiskräftige Träger der Überlieferung rechtlich bedeutsamer Vorgänge gemeinsam strafrechtlich geschützt werden. Geschieht dies, so wird auch der Gefahr vorgebeugt, den Begriff der Urkunde mit dem anderer Fälschungsobjekte ganz oder teilweise zu identifizieren.

Ein Fortschritt in der Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes ist von den bisher besprochenen Strafgesetzbüchern also nicht ausgegangen. Nur das eine ist zu bemerken, daß diese Gesetze einen Unterschied zwischen dem Urkundenbegriffe des gewöhnlichen Lebens und dem des Strafrechtes nicht kennen. Das beweist hauptsächlich auch die Stellung der Delikte gegen die Legitimationsurkunden, die sich meistens denen gegen die Urkunden im allgemeinen unmittelbar anschließen; auch erhellt dies aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen.[3]) Folglich darf der Urkundenbegriff das Erfordernis der Rechtswirksamkeit des Schriftinhaltes nicht enthalten, wie dies noch beim preußischen Landrecht der Fall war. Auch beweistaugliche Schriften, in denen wichtige persönliche Verhältnisse festgestellt oder bescheinigt werden, müssen als Urkunden, als Gegenstände strafbarer Fälschung angesehen werden.[4])

---

[1]) Braunschweig behandelt die Privaturkundenfälschung unter der Rubrik: Fälschung von Sachen. Vgl. § 229 f.

[2]) Auch Geßler, GA. 10, S. 446 f. hält die Trennung für notwendig.

[3]) Bei Sachsen (1838) beginnt der Art. 250: „Ist jedoch die Fälschung .... verübt worden, so findet nur Gefängnißstrafe statt." Daraus geht hervor, daß die Legitimationsurkunden (Pässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- und andere Zeugnisse) Urkunden im Sinne des Art. 249 sind; und daraus folgt wieder, daß jede Urkunde, nicht nur die rechtswirksame, Gegenstand strafbarer Fälschung sein kann. Baden (§ 429), Thüringen (Art. 256) und Hamburg (Art. 107 Abs. 1) bezeichnen die Legitimationsurkunden ausdrücklich als Urkunden und zwingen dadurch noch mehr zu den eben gemachten Schlußfolgerungen. Braunschweig, Sachsen (1855) und Bayern (1861) geben hierzu keinen Anlaß, haben aber auch nichts aufzuweisen, was zu einer Beschränkung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes führen könnte.

[4]) Bei Bayern (1861) ist für die Richtigkeit dieser Ansicht insbesondere

Die Strafbarkeit der Urkundenfälschung und anderer Verbrechen an Urkunden im allgemeinen wird damit nicht ins Ungemessene ausgedehnt; das verhindert der Thatbestand der einzelnen Delikte. Aber der Begriff der Urkunde darf in keiner Weise eingeschränkt werden, sondern muß ebenso umgrenzt werden, wie im Sprachgebrauch des täglichen Lebens.

b. in den Gesetzen mit allgemeinen Bestimmungen über den Urkundenbegriff.

Die hier zuerst zur Besprechung gelangende Gruppe von Strafgesetzbüchern steht zu der vorigen im Gegensatz, indem sie für das Strafrecht einen besonderen Urkundenbegriff — abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauche — einführen. Sie engen die Bedeutung des Ausdruckes Urkunde dadurch ein, daß sie durch Beispiele feststellen, was unter Privaturkunden verstanden werden soll, und genau erklären, welche Urkunden als öffentliche zu gelten haben. Das Urheberrecht für diese Methode gebührt allein dem bayerischen Strafgesetzbuche vom 6. Mai 1813. Die übrigen Strafgesetzbücher (Oldenburg, Württemberg und Hannover) haben die bayerischen Bestimmungen einfach übernommen, ohne etwas Wesentliches daran zu ändern.

Nach dem Wortlaute der Art. 266 und 337 des bayerischen Strafgesetzbuches sind Privaturkunden Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen.[1] Urkunden mit der königlichen Unterschrift, mit dem königlichen großen oder kleinen Staatssiegel oder einem Siegel der geheimen Staatsministerien, ferner Urkunden, welche von anderen Staatsämtern oder

der Art. 371 (Beamtendelikt) beweisend, worin Urkunden, die für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, ausdrücklich von den Urkunden im allgemeinen unterschieden werden.

[1]) Wörtlich übereinstimmend: Oldenburg (StrGB. vom 10. Sept. 1814), Art. 271. — Württemberg (StrGB. vom 1. März 1839, Art. 353 Ziff. 4) läßt aus den Beispielen die Handelsbücher fort und fügt ihnen die Kreditbriefe bei. Wahrscheinlich soll damit angedeutet werden, daß die Unterschrift als unbedingtes Erfordernis des Urkundenbegriffes anzusehen sei. Hannover (Krim.GB. vom 8. Aug. 1840) führt bei seinen Beispielen Handelsbücher und Kreditbriefe auf (Art. 317).

öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt oder mit derselben Zuziehung aufgerichtet worden sind, werden als öffentliche Urkunden angesehen.[1]) Es geht aus diesen Gesetzesworten nicht klar hervor, welcher Begriff nach der Absicht des Gesetzgebers der Urkunde beigelegt werden soll. Nur einzelne Begriffsmerkmale kann man mit Sicherheit bestimmen. Die Urkunden müssen, um Gegenstand der Verbrechen nach Art. 266 und 337 sein zu können, einen vermögensrechtlichen oder einen amtlichen Inhalt haben. Unter Vermögensrecht wird dabei ein Recht verstanden, das eine Wirkung auf das Vermögen einer Person auszuüben geeignet ist. Daß nur solche Urkunden Gegenstand strafbarer Fälschung sein können, ergeben die Beispiele.

Während diese Ausführungen für sämtliche vier Strafgesetzbücher gelten, besteht für Bayern noch eine Besonderheit. Hier sind zum Gesetzbuch authentische Anmerkungen erlassen worden, die als Rechtsquelle zu berücksichtigen sind. In den Anmerkungen zu den Artikeln 266 und 337 ist von den Urkunden als von Beweismitteln für Rechte und Verbindlichkeiten die Rede; es wird von der Wichtigkeit der Urkunden für die Rechte der Menschen gesprochen, nirgends aber wird angedeutet, daß ihr Begriff auf solche mit vermögensrechtlichem Inhalte beschränkt bleiben solle, oder — die öffentlichen Urkunden anlangend — auch auf amtliche Urkunden mit nicht rechtswirksamem Inhalte ausgedehnt werden dürfe. Daraus ist zu folgern, daß alle Thatsachen, die auf Rechtsverhältnisse privater Natur eine Wirkung ausüben, aber auch nur solche Thatsachen den Inhalt strafrechtlich geschützter Urkunden bilden können.

Durch die Strafbestimmungen Bayerns wird zum erstenmale der Urkundenbegriff im Vergleich mit der Bedeutung dieses Wortes im Sprachgebrauch eingeschränkt. In früheren Zeiten wäre dies

---

[1]) Ebenso Oldenburg, Art. 342. Württemberg (Art. 219) sagt einfacher: „eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person"; ganz ähnlich Hannover, Art 196. Ein Unterschied des Urkundenbegriffes in den genannten Gesetzen läßt sich aus dieser geringfügigen Verschiedenheit des Wortlautes nicht ableiten.

nicht erforderlich gewesen; denn wie schon bei den Untersuchungen über das preußische allgemeine Landrecht hervorgehoben ist, erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung des Wortes Urkunde dahin erweitert, daß man darunter ein schriftliches Beweismittel für alle wichtigen Lebensverhältnisse (nicht nur für Rechtsverhältnisse) verstand.[1]) Diese Bedeutung des Wortes Urkunde ist damals zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon so allgemein geworden, daß der Gesetzgeber, wenn er mit der Bezeichnung Urkunde in einzelnen Strafbestimmungen einen engeren Begriff verbinden wollte, dies im Gesetz zum Ausdruck bringen mußte. Aus dem Wortlaute der bayerischen Gesetzesbestimmungen, insbesondere aus den Anmerkungen geht aber hervor, daß die bayerischen Gesetzgeber diese Absicht hatten; sie wollten die Urkunden nur als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten gegen Fälschung, Unterdrückung und dergleichen strafwürdige Handlungen[2]) schützen. Der Begriff wurde also in

---

[1]) Genauere Definition siehe unten auf S. 50 Anm. 3.

[2]) Der für die Fälschungsverbrechen festgestellte Urkundenbegriff findet auch auf die Verbrechen der Unterdrückung, Vernichtung, Entziehung oder Unbrauchbarmachung von Urkunden Anwendung; im bayerischen StGB. werden diese Delikte zum erstenmale von den Fälschungsverbrechen gesondert. Daß der „Urkunde“ hier wie dort dieselbe Bedeutung beizulegen ist, geht aus den Anmerkungen zu Art. 266 des bayer. StGB. deutlich hervor. Auch bei den anderen StGB. dieser Gruppe ist dies zweifellos der Fall. Württemberg entwickelt den Begriff der Privaturkunde sogar bei dem Delikte der Unterdrückung (Art. 353). Für das bayer. StGB. sind zu vergleichen die Artikel 257, 267, 279, 293 und 294. Diesen Artikeln sind unter teilweiser Zusammenfassung der Bestimmungen nachgebildet: Oldenburg, Art. 271, 284, 298 und 299 sowie Hannover, Art. 216 und 314. Im württembergischen StGB. heißt es in Art. 221: „deßgleichen die Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden, namentlich von Akten. Diese auch im StGB. von Baden (§ 460) vorkommende Ungenauigkeit hat natürlich auf den Urkundenbegriff keinen Einfluß, da es in diesen Delikten weniger auf den Inhalt als auf die Substanz der Schriften ankommt und in den Akten wohl immer öffentliche Urkunden enthalten sind. — Daß der Urkundenbegriff der Fälschungsdelikte auch auf die Beamtendelikte der Urkundenfälschung und -Unterdrückung anzuwenden ist, bedarf keiner Ausführung, weil bei diesen Verbrechen der Thatbestand mit Ausnahme einer Einschränkung in der Person des Thäters der gleiche ist. Vgl. die StGB. von Bayern, Art. 340, Oldenburg, Art. 345, Württemberg, Art. 419 Ziff. 1 und 2, Art. 424, Ziff. 3 und Hannover, Art. 355.

seiner früheren Umgrenzung gehalten, um dem Rechtsgute der Echtheit und Unantastbarkeit der Beweismittel seine bisherige Ausdehnung zu sichern.

Während sich die Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes in den bislang besprochenen Strafgesetzbüchern durchaus in den richtigen Grenzen hielt, wird sie in den hessischen Strafgesetzbüchern unnatürlich und fehlerhaft.

Bevor diese Vorgänge geschildert werden können, muß eine Besonderheit im Urkundenstrafrecht des code pénal kurz skizziert werden, da in den Bestimmungen dieses Gesetzbuches der Keim zu der späteren Mißbildung zu suchen ist. Der code pénal kennt eine besondere Gruppe der crimes et délits contre la paix publique, die den Titel du faux[1]) führt. Gegenstände dieser Verbrechen sind unter anderen auch Schriften, und zwar écritures authentiques et publiques, écritures de commerce ou de banque, écritures privées und passeports, permis de chasse, feuilles de route et certificats. Der code pénal befolgt also ein ganz neues System: alle Schriften sind Gegenstand der Fälschungsverbrechen, darunter natürlich auch die Urkunden; der Thatbestand all dieser Verbrechen ist derartig präzisiert, daß unwesentliche Schriftfälschungen straflos bleiben.

Dieses System hat zweifellos seine großen Vorzüge: Schwankungen im Urkundenbegriff können auf die Fälschungsverbrechen keine Wirkungen ausüben. Der Strafrichter braucht nicht zu prüfen, ob die gefälschte Schrift die Merkmale einer Urkunde aufzuweisen hat, und kann daher das Vorhandensein der Erfordernisse des Thatbestandes leichter feststellen.

Das deutsche Strafrecht hat sich die Vorzüge des code pénal nicht angeeignet, sondern hat an dem Grundsatze festgehalten, daß Gegenstand strafbarer Schriftfälschung nur die Urkunden sein können. Die Gesetzgeber in Hessen aber haben wohl geglaubt, die Vorzüge des französischen Vorbildes mit dem deutschen Grundsatze vereinigen zu können. Dabei ist nun eine gesetzliche Bestimmung entstanden,

[1]) Chap. III, Sect. Ire. In Betracht kommen nur die §§ III bis V.

die an Verkehrtheit und Gedankenlosigkeit ihres Gleichen sucht. Es heißt im Art. 385 des hessischen Strafgesetzbuches:[1]) Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht .... oder ein echtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer echten Schrift oder Urkunde .... entstellt. Auch die folgenden Artikel stellen Urkunde und Schrift in ähnlicher Weise nebeneinander.[2])

Damit ist ausgesprochen, nicht nur, daß jede Schrift eine Urkunde ist, sondern auch, daß es Urkunden giebt, die keine Schriften sind.[3]) Es braucht nicht begründet zu werden, daß damit ein Urkundenbegriff geschaffen worden ist, der dem Sprachgebrauche Gewalt anthut. Es ist selbstverständlich, daß die Urkunden nur den kleinsten Teil der Schriften bilden und daß daher Urkunde nicht dasselbe sein kann wie Schrift. Es ist nicht minder selbstverständlich, daß nur Schriftstücke Urkunden sind, nicht auch andere Gegenstände. Früher allerdings wandte der Sprachgebrauch den Ausdruck Urkunde auf

---

[1]) StrGB. vom 18. Oktober 1841. Diesem ist das StrGB. von Hessen-Nassau vom 17. Mai 1849 nachgebildet. Die einzige Abweichung ist, daß in Art. 384 unter den Urkundenverbrechen die Wahlzettelfälschung vorkommt. Dieses Delikt steht an falscher Stelle; es gehört unter die Vergehen gegen die staatsbürgerlichen Rechte, wie von allen neueren StrGB. anerkannt ist. Unter die Urkundenverbrechen gehört es schon deshalb nicht, weil dem Wahlzettel die Urkundeneigenschaft fehlt, da er weder seinen Aussteller erkennen läßt, noch die Fähigkeit besitzt, über Rechte oder wichtige persönliche Verhältnisse dauernd und überall Aufschluß zu geben.

[2]) Vgl. die Artikel 387 (Nassau 380), 397 bis 399 (391 bis 393) und 456 lit. c (452 lit. c). Daß im Verbrechen der Urkundenvernichtung (Art. 387 letzter Absatz) und im Art. 452 lit. a (Beamtendelikt) nur von Urkunden die Rede ist, kann natürlich nicht dazu veranlassen, für diese Verbrechen einen anderen Urkundenbegriff aufzustellen.

[3]) Nicht einmal der Thatbestand der Art. 385 und 386 entspricht dem ungeheuer weiten Urkundenbegriff. Da nur die Absicht zu schaden und einfache unbefugte Abänderung der Schrift verlangt wird, so kann jemand, der absichtlich einen Brief geschrieben hat, worin ein Mädchen den Adressaten zu einem Stelldichein auffordert, und damit den Empfänger zu Ausgaben für Geschenke veranlaßt hat, wenn er von diesem Briefe entsprechenden Gebrauch gemacht hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren gestraft werden. Vgl. Art. 385 und 386 Ziff. II.

alles an, was von einem wichtigen Vorgange Kunde gab;[1]) noch im Mittelalter bedeutete Urkunde nichts weiter als genaue, gute Kunde.[2]) Als sich aber das Wort im Strafrecht einbürgerte, verstand man darunter nur noch Schriftstücke, die garantiert richtige Kunde geben Zwar gab und giebt es noch immer Theoretiker, die sich von der Urkundendefinition der römischen Juristen (instrumentum) nicht losmachen können, namentlich die Prozessualisten[3]) bleiben dabei, daß Urkunde dasselbe sei wie instrumentum, und daß daher auch Gegenstände ohne Schrift Urkunden sein könnten; aber dem Rechtsverkehr und den Nichtjuristen kann eine solche Auffassung nicht aufgezwungen werden; hier waren und sind Urkunden als Gegenstände von Verbrechen und als Beweismittel nur Schriften, nicht auch andere Gegenstände ohne Schriftzeichen oder gar Personen. Es wird dabei nicht verkannt, daß es auch Merkzeichen giebt, wie z. B. Waldhammeranschläge, Gedingstufen, Kerbhölzer, denen die Funktion der Urkunden innewohnt; diese Gegenstände sind jedoch keine Urkunden, sondern *vertreten* nur nach dem Verkehrsgebrauche bestimmungsgemäß *die Stelle* von Urkunden.

Die Einführung eines so fehlerhaften, von allen bestehenden Anschauungen abweichenden[4]) Urkundenbegriffes in das Strafrecht steht allerdings vereinzelt da.[5]) Es ist aber daraus ersichtlich, daß

---

[1]) Vgl. die Untersuchungen v. Kräwels in GA. 11, S. 445.

[2]) Die Siegelformel in den Urkunden des späteren Mittelalters z. B. beginnt etwa mit den Worten: Zur Urkundt dessen haben wir ..... unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen.

[3]) Von den Ansichten der Strafrechtstheoretiker wird weiter unten, insbesondere im dogmatischen Teil die Rede sein. Auf die Theorien der Prozessualisten kann natürlich in einer strafrechtlichen Abhandlung nicht näher eingegangen werden. Man vergleiche die Excerpte aus dem System von Heffter und aus den Vorträgen von Bayer bei Ortloff, S. 346 f. sowie die im Archiv f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 286 (Heusler) abgedruckte Wetzellsche Definition; ferner Zachariae, Handbuch d. Str.Proz. (1868), Bd. 2, S. 447, Geyer, Lbch. d. Str.Proz (1880), S. 730 und insbesondere die Zusammenstellung der Urkundendefinitionen in Glasers Handbuch des Str.Proz. (1883), Bd. 1, S. 648 Anm. 2; neuerdings auch noch Dochow-Hellweg, RStr.Proz. (1890), § 73.

[4]) Auch Fuchs, GA. 19, S. 666 stellt dies fest.

[5]) Das hessische Strafgesetzbuch hatte mit Ausnahme eines unten (sub III c

der Einfluß des französischen Systems der Schriftfälschung auf das deutsche Urkundenstrafrecht kein guter war; übrigens hat er sich auch bei der zuletzt zu besprechenden Gruppe der Strafgesetzbücher geltend gemacht.

Die Gesetzbücher der zweiten Gruppe haben also den strafrechtlichen Urkundenbegriff teils eingeengt, teils bis zur Unförmlichkeit ausgedehnt: In Bayern, Württemberg und Hannover ist nur die rechtswirksame Urkunde gegen Verletzung der Echtheit und Unversehrtheit geschützt worden; in Hessen und Nassau dagegen ist dieser Schutz jeder Schrift zu teil geworden. Dadurch, daß rechtswirksame Urkunden und Schriften ohne jede Einschränkung Urkunden genannt worden sind, ist eine Unsicherheit in der Definition der Urkunde veranlaßt worden, die neben anderen Gründen eine dritte Methode der Behandlung des Urkundenbegriffes in den Strafgesetzbüchern zur Folge hatte, die Urkundendefinitionen.

c. in den Gesetzen mit Urkundendefinitionen.

Die gesetzliche Erläuterung der einzelnen Merkmale des Urkundenbegriffes ist nur von der preußischen Strafgesetzgebung selbständig in Angriff genommen und durchgeführt worden.

Die ersten vier preußischen Entwürfe aus den Jahren 1829 bis 1836 stehen noch ganz auf dem Boden des allgemeinen Landrechtes. Insbesondere ist die Privatschrift noch nicht aus dem Thatbestande des Fälschungsdeliktes ausgeschieden;[1]) es ist also noch nicht die Erkenntnis durchgedrungen, daß die Echtheit und Unversehrtheit der einfachen Schrift nicht wertvoll genug ist, um ohne erhebliche Einschränkungen im Thatbestand unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden zu müssen, und daß verbrecherische Handlungen mit und an Privatschriften durch sonstige Vorschriften ausreichend mit Strafe bedroht sind.

---

dieses Kapitels) zu besprechenden Falles keinen Einfluß auf die spätere Partikularstrafgesetzgebung.

[1]) So heißt es noch im Entwurfe von 1833 § 492: „Wer in Privatschriften oder Urkunden etwas verfälscht, oder falsche Privatschriften oder Urkunden verfertigt; wer von solchen ihm als falsch bekannten Schriften Gebrauch macht" u. s. w. Der Einfluß des § 1386 des ALR. II, 20 ist unverkennbar.

Erst die Immediatkommission (1838—1842) sonderte aus dem Thatbestande der Urkundenfälschung die Schriften aus. Den Unterschied zwischen ihnen und den Urkunden faßte sie dahin auf, daß ‚Urkunde‘ nur die zum Zwecke der Feststellung oder des Beweises von Rechtsverhältnissen ursprünglich aufgenommene Schrift, ‚Schrift‘ die ohne jenen Zweck aufgenommene scripta[1]) bezeichne. Doch diese Unterscheidung wurde nicht für richtig gehalten; im Entwurf von 1843[2]) findet sich eine Bestimmung, wonach unter Urkunde jede Schrift zu verstehen ist, die zum Beweise einer Thatsache dienen kann.

Zwischen beiden Urkundendefinitionen besteht ein großer Gegensatz, dessen Lösung in der Mitte liegen dürfte.

Der im Entwurf enthaltene Begriff umfaßt mehr als der Ausdruck Urkunde bezeichnet. Denn Einladungskarten, Schulaufsätze, ja selbst Briefe von Pensionsfreundinnen sind Schriften, die zum Beweise von Thatsachen dienen können, aber keine Urkunden. Aus jeder Schrift kann möglicherweise der Beweis einer Thatsache herausgefunden werden.[3]) Der Begriff, den die Immediatkommission aufgestellt hat, ist wegen des darin enthaltenen subjektiven Merkmals falsch. Nicht jedes zum Zwecke der Feststellung von Rechtsverhältnissen aufgenommene Schriftstück ist eine Urkunde. Wer sieht es einem Zettel an, auf dem die Worte stehen: „2 Pfd. gebrannte Bohnen 12 — 3 Pfd. Reis zu 4 Sgr. — 1 Pfd. Kaffee 1½ Sgr. Frau Tramberg zu Karrendorf“[4]), daß damit ein Rechtsverhältnis, eine Kaufofferte festgestellt werden sollte? Die Schrift kann nach Absicht des Ausstellers möglicherweise ein Bestellzettel, also eine Urkunde gewesen sein, ist dies aber nicht, da der Aussteller es nicht verstanden hat, seine Absicht deutlich zum Ausdruck zu bringen. Wer sieht es ferner einem Schriftstücke an, worin der A. be-

---

[1]) Nach Goltdammer, Materialien, Bd. 2, S. 565.

[2]) § 462, Abs. 2.

[3]) Damit ist auch v. Tippelskirch widerlegt, der in GA. 12, S. 657 behauptet, die Definition des Entwurfes von 1843 sei richtig, entspreche dem Sprachgebrauche und dem ALR. (hiergegen vgl. die Ausführungen auf S. 28 ff.). Auch Riedel, GA. 34, S. 162 f. und S. 171, meint, die Definition des Entwurfes sei richtig.

[4]) Dies Beispiel entspricht dem Rechtsfall in GA. 9, S. 712.

kennt, dem B. 100 Mark schuldig zu sein, daß es von X. nur zu dem Zwecke aufgenommen worden ist, ihm die Rechtsverhältnisse des Darlehens klar zu legen, ihm also ein Hilfsmittel bei seinen rechtlichen Studien zu sein? Jeder wird dieses Schriftstück nach Form und Inhalt für eine Urkunde erklären. Es ist also nicht jedes zum Beweise einer Thatsache dienliche, auch nicht jedes zum Beweise von Rechtsverhältnissen aufgenommene Schriftstück eine Urkunde; und ferner ist nicht jedes sich als Urkunde qualifizierende Schriftstück zum Zwecke der Feststellung oder des Beweises von Rechtsverhältnissen aufgenommen. Beide Definitionen passen daher auf Schriftstücke mit urkundlichem Charakter, scheiden jedoch aus der Reihe der Schriftstücke die Urkunden nicht treffend aus. Die von der Immediatkommission festgestellte Begriffsbestimmung[1]) ist aber weitaus richtiger, als die des Entwurfes, entspricht auch ungefähr dem Zwecke, zu welchem die Urkunden gegen Fälschung und Unbrauchbarmachung strafrechtlich geschützt werden. Das Verkehrte an ihr ist, daß sie unter die Begriffsmerkmale ein solches aufnimmt, welches außerhalb jeder Urkunde gelegen ist, nämlich die Zwecke, die ihr Aussteller bei ihrer Verfertigung verfolgte. Ein subjektives Merkmal muß bei der Begriffsbestimmung der Urkunde fehlen; ob eine Schrift Urkunde ist, muß aus ihr selbst hervorgehen. Stellt sich die Schrift dar als eine zur dauernden Erkennbarkeit aufgenommene, beweisdienliche Feststellung über wichtige persönliche oder über Rechtsverhältnisse, so ist sie eine Urkunde, einerlei ob ihr Aussteller die Feststellung niederschrieb, um sie zum Beweise solcher Verhältnisse zu fixieren oder ob er andere Zwecke verfolgte.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, weicht die Definition der Immediatkommission nur unwesentlich von der richtigen Bestimmung des Begriffes der Urkunde ab. Es ist daher zu bedauern, daß sie nicht Gesetz geworden ist. Daß dagegen die im Entwurf von 1843 niedergelegte Urkundendefinition keinen Bestand hatte, erscheint nur natürlich. Anstatt daß sie jedoch verbessert wurde, nahm man zunächst wieder den früheren verkehrten Standpunkt ein,

---

[1]) v. Kräwel, GA. 11, S. 446 hält diese Definition der Urkunde für die richtige. Vgl. unten S. 141 ff.

ja man beging sogar neue Fehler. In der Revision des eben besprochenen Entwurfes ist zu § 462 bemerkt:[1]) „Gegenstand der Urkundenfälschung sind nur schriftliche Aufzeichnungen, diese aber in unbegrenzter Ausdehnung. Die besondere Erklärung, welche der § 462 darüber giebt [also die Urkundendefinition], kann dadurch vermieden werden, daß statt des Ausdruckes ‚Urkunde‘ das Wort ‚Schrift‘ gebraucht wird. .... Die Ausdehnung der Vorschriften auf alle ‚Urkunden‘ würde, wenn man diesen Ausdruck nicht auf Schriften beschränken wollte, wegen des damit alsdann verbundenen weiten und schwankenden Begriffs, die Gefahr der Anwendung auf Gegenstände herbeiführen, für welche die hohen Strafsätze gar nicht angemessen sind“. Aus diesen Bemerkungen ist zu ersehen daß man auf dem Standpunkte des hessischen Strafgesetzbuches angelangt war, dessen Verkehrtheit bereits dargelegt worden ist. Die von der Revision beliebte gewaltsame Ausdehnung des Urkundenbegriffes ging in den Entwurf von 1847 über.[2])

Die nun folgenden Gesetzgebungsverhandlungen — die Rückkehr zur gesetzlichen Festlegung des Urkundenbegriffes, die auf französisch-rheinischen Einfluß zurückführbare Beschränkung des Begriffes auf Schriftstücke, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und die Aufnahme dieser Definition in den § 247 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 — hat Goltdammer[3]) bereits ausführlich beschrieben; es soll daher die Darstellung dieser rechtsgeschichtlichen Vorgänge nicht wiederholt werden. Nur die Gründe, aus denen die Gesetzgeber zu der Definition in § 247 Abs. 2 gelangt sind, müssen noch einmal angeführt und geprüft werden.

Es müsse, so sagte man sich,[4]) zum Begriffe der Urkunde ge-

---

[1]) Revision des Entwurfes des StrGB. von 1843 (Berlin 1845), Band 3, S. 44.

[2]) § 310. Wie im StrGB. von Hessen, ist im Entwurf von Schriften oder sonstigen Urkunden die Rede.

[3]) Materialien, Bd. 2, S. 566 bis 570. Vgl. auch Goldschmit, GS. 55, S. 182 f.; Lenz, Fälschungsverbrechen, S. 126 f.; Riedel, GA. 34, S. 162 f. insbes. Anm. 5); Weismann, Z. 11, S. 53—55; Fuchs, GA. 19, S. 666; v. Tippelskirch, GA. 12, S. 657 u. a.

[4]) Materialien, l. c. S. 566.

fordert werden, daß die durch sie bewiesene Thatsache in irgend einer Weise erheblich sei; es müsse die Fälschung auch wirklich geeignet sein, einen bestimmten Nachteil herbeizuführen. Das Recht eines Dritten müsse durch die Umänderung der Urkunde tangiert werden, es müsse die Urkunde Grundlage einer Klage oder eines Rechts sein. Aus solchen Erwägungen also ist man zur Definition des § 247 gekommen; nur auf die mit Strafe zu belegende Handlung wird Rücksicht genommen und danach der Begriff der Urkunde festgelegt! Welch teleologische Art und Weise der Begriffsbestimmung! Da ist doch die Gesetzgebung des code pénal, die von Urkunden überhaupt absieht, nur von Schriften spricht und gegen die Ausdehnung der Strafbarkeit der Schriftfälschung einen Regulator durch Feststellung und Abgrenzung der dabei verfolgten Zwecke vorschiebt, viel richtiger und logischer vorgegangen. Der Einfluß der französischen Gesetzgebung auf die preußische war ein verderblicher, da er zu Mißverständnissen führte: Das deutsche Strafrecht war von den Urkunden ausgegangen, das französische von der Fälschung;[1]) Preußens Gesetzgeber vermengten beide Prinzipien und gelangten so zu einer von der Fälschungshandlung abhängigen Urkundendefinition, mit anderen Worten: man erklärte von allen Schriftstücken diejenigen für Urkunden, durch deren Fälschung Andere an ihren Rechten Schaden erleiden müssen.[2]) Nach der Ansicht der Gesetzgeber ist es also für den Begriff der Urkunde gleichgültig, ob sie als Feststellung von

---

[1]) Hierüber spricht auch v. Kräwel in GA. 11, S. 526.

[2]) Auch Goltdammer stellt (S. 568 f.) diese Einwirkung des französischen Strafrechtes auf Preußens Gesetzgebung fest, erkennt aber nicht das dadurch angerichtete Unheil, sondern steht ganz auf französisch-rheinischem Standpunkte; er sagt: „Eine Beschädigung [durch Urkunden] ist nur denkbar in Beziehung auf bestimmte Rechte ... in diesem Sinne ist also das Objekt der verbrecherischen Handlung, die falsche Urkunde als die Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten oder als das Mittel zu ihrer Erhaltung oder Auflösung gedacht. Nur dann also ist sie ein taugliches Mittel zur Rechtsverletzung, wenn durch sie selbst eine solche Beschädigung möglich ist." Goldschmit (l. c. S. 183) erkennt die fehlerhafte Ansicht der Gesetzgeber und bemerkt richtig, man habe nicht seine prinzipielle Meinung geändert, sondern sich von kriminalpolitischen Erwägungen leiten lassen. Zutreffende Kritik üben auch Riedel (l. c. S. 163) und John (Z. 4, S. 63, Anm. 1).

Thatsachen für die Zukunft erscheint oder nicht. Aber gerade dieses Kriterium scheidet doch die Urkunden von anderen rechtserheblichen Schriften. Ob sie wirklich zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab; man kann es einem Schriftstücke nicht immer ansehen, ob es diese Funktion erfüllt. Aber das läßt sich aus jeder Schrift erkennen, ob sie sich auf Rechte oder auf wichtige persönliche Verhältnisse bezieht, auch läßt sich aus ihr die Bestimmung erkennen, die in ihr enthaltenen Thatsachen künftighin stets in Beziehung zu bestimmten Personen und zu bestimmten Verhältnissen zu erhalten, mit anderen Worten: von diesen Thatsachen in ihrer ursprünglichen Gestalt und Umgebung dauernd verständliche Kunde zu bringen. Ist dies nicht der Fall und die Schrift gleichwohl in Verbindung mit anderen Beweismitteln beweiserheblich,[1]) so kann trotz dieser Eigenschaft der Schrift die Urkundenqualität nicht zugesprochen werden. Will man kriminalpolitisch den von der preußischen Gesetzgebung verlangten Erfolg herbeiführen, so sondere man von den Urkunden diejenigen mit rechtswirksamem Inhalte aus, geselle ihnen Schriften oder deren Stelle vertretende Gegenstände mit der solchen Urkunden eigentümlichen Funktion hinzu und stelle die Fälschung an all diesen Gegenständen unter Strafe.

Die Gesetzgeber haben diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern haben ihre Ansichten über die Urkunde als Gegenstand strafbarer Fälschung dadurch auszudrücken versucht, daß sie in § 247 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmt haben: Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.[2])

---

[1]) Daß dieser Fall möglich ist, hat sich in der preußischen Praxis öfters herausgestellt. Vgl. unten Abschnitt II, Kap. II, lit C. Ziff. III.

[2]) Diese Definition wurde von den meisten späteren Landesstrafgesetzgesetzbüchern acceptiert. Wörtlich übernommen wurde sie von den Strafgesetzbüchern von Anhalt-Bernburg, Waldeck und Pyrmont, Oldenburg (1858) und Lübeck. Für diese Gesetzbücher gilt daher alles, was hier über den § 247 Abs. 2 gesagt wird.

Von dem StrGB. von Waldeck und Pyrmont konnte keine Ausgabe eingesehen werden. Die Übereinstimmung dieses Str.GB. mit dem preußischen

Es ist nun nicht die Absicht des Gesetzgebers, sondern nur der Ausdruck seines Willens, der thatsächliche Wortlaut des Gesetzes bindend und in erster Linie bei der Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung zu berücksichtigen. Wendet man diesen Grundsatz auf die soeben mitgeteilte Definition an, so ergiebt sich, daß man ihre Fassung objektiv deuten kann, daß man also den Begriff der Urkunde hiernach nur auf Grund von Eigenschaften zu bestimmen braucht, die dem Gegenstande selbst anhaften. Denn die Gesetzesworte lauten nicht: eine Schrift, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen des Thäters oder des durch die That Betroffenen u. s. w., sondern nur: eine Schrift, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Also nicht eine Schrift, die durch die Umstände des gegebenen Falles für Rechtsverhältnisse der Beteiligten Beweiserheblichkeit erlangt hat, ist Urkunde, sondern die Schrift, die an sich, nach Form und Inhalt für irgend ein Rechtsverhältnis beweiserheblich ist; mit anderen Worten: nicht die relative oder konkrete, sondern die absolute oder abstrakte Beweiserheblichkeit ist gesetzliches Begriffsmerkmal für die Urkunde. Durch diese Auslegung des Wortlautes der gesetzlichen Definition ist der Urkundenbegriff im Vergleich mit der Anschauung der Gesetzgeber wesentlich verändert. Er ist der Bedeutung des Wortes Urkunde im bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 nicht unähnlich. Diese wird durch den § 247 noch weiter eingeengt, indem das Gesetz als Begriffsmerkmal der Urkunde die Beweiserheblichkeit der Schrift für Rechte oder Rechtsverhältnisse fordert, nicht nur Beweisfähigkeit, Beweistauglichkeit oder Beweisunterstützung. Will man überhaupt den Versuch machen, den Ausdruck Erheblichkeit begrifflich zu umgrenzen, der etwas Unsicheres und von dem subjektiven Urteil des Einzelnen Abhängiges in sich schließt, so muß man eine Schrift für beweiserheblich erklären, wenn die beweistauglichen Eigenschaften in ihr über die nicht beweistauglichen überwiegen. Eine Schrift ist nicht beweiserheblich, wenn ein Beweisthema sich aus ihr überhaupt nicht gewinnen läßt, aber auch dann nicht, wenn für das aus ihr

geht aber aus der Thatsache hervor, daß das preußische StrGB. mit ganz unbedeutenden Veränderungen in Waldeck eingeführt worden ist. Vgl. Oppenhoff, Kommentar, 5. Ausgabe, S. 1; Berner, Lehrbuch, S. 30.

entnommene Beweisthema eine ungenügende Anzahl von Beweisgründen darin enthalten ist. Wenn also, wie das Gesetz verlangt, der Schrift zu entnehmen ist, daß ein Recht oder Rechtsverhältnis ihr Beweisthema bildet, so müssen die Thatsachen, die in ihrer Gesamtheit das Recht oder Rechtsverhältnis erzeugt haben, zum größten Teil aus der Schrift zu entnehmen sein. Lautet z. B. eine Schrift: Ich bescheinige hiermit, daß Sie dem F. die Waren zu seinem Gebrauch auf vierzehntägige Bezahlung geben können. W. Z.,[1]) so kann dies möglicherweise eine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zum Abschlusse eines Vertrages für den minderjährigen F. sein. Die Schrift ist aber dafür nur beschränkt beweisfähig. Da sie beweist, daß Z. seine Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte zwischen F. und einem Dritten erteilt hat, so ist sie jedenfalls beweisfähig dafür, daß einem solchen Rechtsgeschäfte aus einem Abhängigkeitsverhältnisse des F. zum Z. keine Hindernisse im Wege stehen.[2]) Nach allgemeinen Begriffen und nach dem Rechte des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 ist also die Schrift eine Urkunde. Die von § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches geforderte Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen fehlt ihr jedoch. Denn abgesehen davon, daß der Name des Dritten in der Schrift nicht enthalten ist, fehlt jeder Hinweis auf das Abhängigkeitsverhältnis des F. zum Z. Würde anstatt „dem F." in der Schrift stehen: „meinem Mündel F.", oder würde die Unterschrift lauten: „W. Z., Vormund", dann wäre der nötige Hinweis vorhanden und damit das Rechtsverhältnis geklärt; die Erheblichkeit zum Beweise könnte dann nicht mehr bezweifelt werden.

Aus diesem Beispiel geht hervor, wie schwierig es ist, festzustellen, ob ein Schriftstück die von § 247 Abs. 2 geforderten Begriffsmerkmale einer Urkunde aufweist. Die gesetzliche Definition der Urkunde weicht nicht nur von dem Urkundenbegriffe des täglichen Lebens[3]) bedeutend ab, sondern enthält auch ein Begriffsmerkmal,

---

[1]) GA. 11, S. 127 f., auch O. 3, S. 184 f.

[2]) Ein anderer Sachverhalt kann aus der Schrift nicht entnommen werden. Vgl. über diesen Fall auch noch die Bemerkungen auf S. 62 f. insbes. Anm. 2 auf S. 62 nebst Text.

[3]) Danach muß die Urkunde etwa definiert werden als schriftliche, zum

dessen Feststellung dem subjektiven Urteil des Einzelnen anheimgestellt werden muß; man kann durch den Ausdruck ‚Erheblichkeit' sogar zu dem Fehler veranlaßt werden, zur Prüfung der Urkundeneigenschaft einer Schrift Umstände in Betracht zu ziehen, die aus der Schrift nicht hervorgehen, besonders wenn man die eben vorgetragene Absicht der Gesetzgeber ausführt, den Begriff der Urkunde nach der durch die Fälschungshandlung bewirkten Rechtsverletzung zu bestimmen. Die Definition hat also Eigenschaften, die in der Praxis, d. h. in der Anwendung der Definition auf die an Urkunden vorkommenden Verbrechen zu Mißverständnissen, Irrtümern und Unsicherheiten führen müssen. Daß solche Übelstände in reichem Maße eingetroffen sind, wird im zweiten Abschnitte gezeigt werden.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Urkunde findet sich in dem Abschnitte über Urkundenfälschung. Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß nur die Urkunde als Gegenstand der Fälschungsdelikte begrifflich umgrenzt sei. Die Entstehungsgeschichte des § 247 Abs. 2 spricht für diese Schlußfolgerung. Dagegen aber sprechen die Erwägungen, daß der allgemeine strafrechtliche Urkundenbegriff von jeher regelmäßig beim Fälschungsdelikt festgestellt worden ist, daß sich ferner keine Andeutung darüber findet, daß der Gesetzgeber an eine solche Beschränkung gedacht habe, und daß weder bei den Delikten der Urkundenvernichtung, -Unterdrückung u. s. w., noch bei den Verbrechen der Beamten an Urkunden die Definition von neuem gegeben oder abgeändert wird. Auch auf diese Verbrechen[1]) muß daher der Urkundenbegriff des § 247 Abs. 2 angewendet werden.

Beweise geeignete Bescheinigung oder Feststellung von Thatsachen, die auf rechtliche oder wichtige persönliche Verhältnisse eine Wirkung ausüben. Die Begründung dieser vorläufigen Definition bleibt dem dogmatischen Teil vorbehalten.

[1]) StrGB. § 106, § 243 Ziff. 8 und § 323. (Ebenso StrGB. von Anhalt-Bernburg, Oldenburg [1858, Art. 102 § 1, 226 lit. g und 300] und Lübeck [§§ 82, 208 Ziff. 5 und 270]. Über d. StGB. von Waldeck und Pyrmont vgl. S. 48 Anm. 2). Das Delikt des § 106, worin zum erstenmale die Urkunde in einem Verbrechen wider die öffentliche Ordnung vorkommt, legt auf die Urkunden als solche kein Gewicht, sondern nur darauf, ob die Urkunde als Gegenstand anzusehen ist, der sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt befindet u. s. w. Der § 243 befindet sich unter den Betrugsdelikten und droht als Mindeststrafe Gefängnis von 3 Monaten an, daneben Geldbuße von 50 Thlr. und zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-

Man sieht aus der Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 247 Abs. 2, daß diese Gesetzesbestimmung ihre schließliche Gestalt fast einem Zufall zu verdanken hatte, und daß ihre Entwicklung die verschiedenartigsten Phasen durchzumachen hatte. Es geht daraus hervor, daß die Umgrenzung des Begriffes der Urkunde als eines durch Strafdrohungen geschützten Gegenstandes eine schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung ist. Auch fragt es sich, ob der Rechtsprechung mit einer derartigen legislatorischen Maßregel gedient ist. Nur dann wird dies der Fall sein, wenn der Urkundenbegriff des täglichen Lebens richtig erkannt ist und die Definition des strafrechtlichen Urkundenbegriffes entweder mit ihm übereinstimmt oder genau und scharf von ihm abgegrenzt wird. Die preußische Gesetzgebung hat dieses Ziel nicht erreicht.

II. Die Entwicklung der Urkundenarten.

a. Die öffentlichen Urkunden.

Nur wenige Strafgesetzbücher haben sich an der Ausbildung der Merkmale der öffentlichen Urkunden beteiligt.[1]) Den Hauptanteil an dieser Ausbildung hat die bayerische Strafgesetzgebung. Das Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813 giebt eine vollständige Aufzählung der Urkunden, die als öffentliche[2]) anzusehen sind:

---

rechte. Auch daraus geht hervor, daß ein möglichst enger Urkundenbegriff auf dieses Delikt angewendet werden muß; hier sprechen also auch noch Zweckmäßigkeitsgründe für die Übertragung der Definition in § 247 Abs. 2 auf das Wort Urkunde. In § 323 beseitigt die Ähnlichkeit des Thatbestandes mit dem des § 247 Abs. 1 jeden Zweifel darüber, ob hier die gesetzliche Urkundendefinition anzuwenden sei.

[1]) Auszuscheiden sind die Strafgesetzbücher von Baden (§§ 423, 425, 428 und 471), Österreich (§§ 199 lit. d und § 320 lit. f), Sachsen (1855, Art. 285 Ziff. 1 lit. a und Art. 311 Abs. 2) und Hamburg (Art. 107 und 108). Diese sprechen nur von öffentlichen Urkunden, ohne anzudeuten, was darunter verstanden werden soll. Ebenso auch der Entwurf eines StrGB. für Österreich von 1867, § 168. Die Strafgesetzbücher von Sachsen (1838, Art. 247) und Thüringen (Art. 252) reden nur von Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde ausgestellt oder beglaubigt sind, und unmittelbar darauf von öffentlichen Urkunden schlechthin, sind also auch hierher zu rechnen.

[2]) Der Ausdruck „öffentliche“ Urkunde kommt in Art. 337 nicht vor, wird aber in den Anmerkungen zu diesem Artikel gebraucht.

Urkunden mit der königlichen Unterschrift, mit dem königlichen großen oder kleinen Staatssiegel oder einem Siegel der geheimen Staatsministerien, ferner Urkunden, welche von anderen Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt oder mit derselben Zuziehung aufgerichtet worden sind. Diese Aufzählung leidet an wesentlichen Mängeln. Man vermißt einen Hinweis darauf, daß die Verfertigung, Ausstellung, Errichtung oder Beglaubigung der Urkunden eine Amtshandlung des Ausstellers sein muß, und daß die wesentlichen Formalitäten bei der Herstellung der Urkunden beachtet sein müssen.[1]) Die späteren Gesetzbücher beseitigen diese Mängel nicht, sondern erweitern und vereinfachen nur die Aufzählung von Art. 337 des bayerischen Strafgesetzbuches entsprechend den Fortschritten im öffentlichen Urkundenwesen.[2]) Daß eines der angeführten Erfordernisse nicht als not-

---

[1]) Die Anmerkungen zu Art. 337 (Bd. III, S. 102) vervollständigen die Begriffsmerkmale nicht; sie verstehen unter öffentlichen Urkunden nicht nur die auf die Staatsverwaltung in Regierungs-, Justiz- oder administrativen Gegenständen unmittelbar sich beziehenden Ausfertigungen, sondern auch die Urkunden, die über die Rechte der Privaten unter öffentlicher Autorität gefertigt oder beglaubigt werden. Hiemit ist nicht mehr gesagt, als im Gesetz, wonach auch die mit Zuziehung der Staatsämter aufgerichteten Urkunden als öffentliche zu erachten sind.

[2]) Das StrGB. von Württemberg (1839, Art. 219) kennt schon Urkunden, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgestellt sind und sieht neben dem Siegel einer öffentlichen Behörde auch die Unterschrift eines öffentlichen Beamten als genügend an. Hier ist also das Siegel nicht einmal mehr das Hauptmerkmal für die Öffentlichkeit einer Urkunde. (Vgl. oben S. 27.) Das Crim.GB. von Hannover (1840, Art. 196) ist dem württembergischen nachgebildet. Im Crim.GB. von Braunschweig (1840, § 131 Ziff. 2) kommen zum erstenmale die Notariatsurkunden als öffentliche Urkunden vor (sie sind also nicht mehr documenta quasi publica). Dem Art. 386 des hessischen StrGB. (1841), der übrigens nur von Urkunden, nicht von Schriften spricht, hat wohl der Art. 207 des Entwurfes eines StrGB. für Bayern vom Jahre 1831 zum Vorbild gedient. Hier findet sich ein ausführliches Verzeichnis aller als öffentlich zu erachtender Urkunden, das von Hessen noch erweitert wird und nichts weiter ist, als eine Zusammenstellung der Ausdrücke aller bis dahin erlassener Strafgesetzbücher und der preußischen allgem. Ger.O. Im bayerischen Entwurfe werden die Urkunden der mittelbaren Staatsbehörden zum erstenmale erwähnt. Die soeben genannten Gesetze machen es wahrscheinlich,

wendig betrachtet worden sei, kann nicht angenommen werden. Man wollte nicht definieren, sondern nur mehr oder weniger genau andeuten, welchen Urkunden als öffentlichen Urkunden erhöhter oder besonderer Strafschutz zu Teil werden sollte. Die genaue Umgrenzung des Begriffes der Öffentlichkeit überließ man dem Richter, der die nötigen Anhaltspunkte dafür im Civilprozeß suchen und finden konnte. Diese Methode war mit gutem Erfolge schon vom preußischen Landrecht befolgt worden;[1]) man fand wohl keinen Grund, davon abzugehen.

Eine Neuerung hierin brachte erst der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bayern vom 6. Dezember 1853, der im Artikel 182 eine Definition der öffentlichen Urkunden giebt. Es sind dies Urkunden, die entweder von dem Könige (Reichsverweser) ausgestellt oder von einem Staatsbeamten, einer Staatsbehörde, oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt sind. Zu dieser an sich verständlichen Definition geben die Motive (S. 196) eine Erläuterung, wodurch sich herausstellt, daß sie einen nicht geringen Fehler enthält, daß aber ein scheinbar vorhandener Mangel in Wahrheit nicht vorhanden ist. Es werden nämlich die Urkunden in Privatangelegenheiten des Königs oder Reichsverwesers, wenn sie nur dessen Unterschrift tragen, als öffentliche bezeichnet, und zwar deshalb, weil die Bedeutung dieser Unterschrift zu wichtig und zu folgenreich sei, als daß man eine Unterscheidung zwischen Regierungs- und Privatangelegenheiten vornehmen könne. Man kann sich dieser Begründung nicht anschließen. Trotz der Wichtigkeit einer solchen Unterschrift kann und muß eine „Unterscheidung der eben bezeichneten Art“ eintreten, weil es willkürlich und unlogisch ist, einer Urkunde in Privatangelegenheiten den Charakter der Öffentlichkeit bei-

---

daß der prozessuale Begriff der Öffentlichkeit von Urkunden auf das Strafrecht dieser Gesetzbücher zu übertragen ist. Von § 251 des preußischen Strafgesetzbuches wird die Aufzählung aller als öffentlich anzusehender Urkunden vereinfacht und systematisch, klar und vollständig wiedergegeben. Eine besondere Ziffer bilden im hessischen und preußischen StrGB. die öffentlichen Bücher; dies erscheint unnötig, weil sie seit ihrem Aufkommen nichts weiter gewesen sind, als eine spezielle Form der von öffentlichen Beamten angefertigten Urkunden.

[1]) Vgl. oben S. 30.

zulegen. Will der Gesetzgeber aus den in den Motiven genannten Gründen die königlichen Privaturkunden den öffentlichen gleichstellen, so wird gegen eine solche kriminalpolitische Maßregel wissenschaftlich niemand etwas einzuwenden haben. Als ein Mangel erscheint, daß die Definition nicht berücksichtigt, daß nur die innerhalb der Zuständigkeit der Beamten u. s. w. ausgestellten Urkunden als öffentliche zu erachten sind; doch erfährt man aus den Motiven sowie aus den späteren Gesetzgebungsverhandlungen,[1]) daß dem Beamten nur in den Dingen öffentlicher Glaube beigemessen wird, die zu seinem Wirkungskreise gehören. Nur das Requisit der gesetzlich vorgeschriebenen Form fehlt bei der Definition; als selbstverständlich kann es wohl kaum erachtet werden.

Der Entwurf vom 4. Juni 1860 verändert infolge der Beschlüsse des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten[2]) zweierlei an der Definition. Nicht alle vom Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden sind als öffentliche anzusehen, sondern nur diejenigen, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Ferner sind auch diejenigen Urkunden als öffentliche zu erachten, die den amtlichen Akten der Staatsbeamten einverleibt sind. Dem Artikel 178 dieses Entwurfes entspricht wörtlich der Artikel 177 des Gesetzbuches vom 10. November 1861.

Für Verbesserungen können diese Zusätze nicht gehalten werden. Denn die zuerst genannte Einschränkung gegenüber dem Entwurfe von 1853 ist eine minimale, da die weitaus größere Anzahl von Urkunden des Königs solche sind, die für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Der Fehler, der in der Hereinziehung der königlichen Privaturkunden in das Gebiet der öffentlichen, also amtlichen Urkunden liegt,[3]) ist damit nicht beseitigt. Daß alle den amtlichen Akten der Staatsbeamten

[1]) Vgl. die Bemerkungen von Weis zu Art. 177 des Strafgesetzbuches (Bd. I, S. 440 f.)

[2]) Motive zu Art. 177 u. f., S. 57 Schlußabsatz.

[3]) Die Inkonsequenz wird auch von Dollmann (Kommentar, II. Abt. S. 442) hervorgehoben.

einverleibten Urkunden öffentliche seien, ist eine ebenso willkürliche Bestimmung wie die erste. Nicht der zufällige Aufbewahrungsort, sondern die Entstehungsthatsachen sind für den Charakter der Urkunde entscheidend. Beide Bestimmungen haben ersichtlich ihren Grund darin, daß der Gesetzgeber auch die königlichen und die in den amtlichen Akten befindlichen Privaturkunden wirksamer gegen Fälschung schützen wollte als die übrigen Privaturkunden. Diese Absicht war aber in richtigerer Weise und mit Vermeidung jeglicher Irrtümer durch Einstellung einer Vorschrift in die Materie über Fälschung öffentlicher Urkunden zu erreichen, wonach die betreffenden Urkundensorten hinsichtlich der in jenem Abschnitte genannten Verbrechen den öffentlichen Urkunden gleichgestellt werden.

Der Versuch der bayerischen Strafgesetzgebung, die Merkmale der Öffentlichkeit von Urkunden gesetzlich festzulegen, kann also nicht als gelungen bezeichnet werden. Doch ist die Feststellung, daß die Urkunden in amtlicher Eigenschaft errichtet sein müssen, ein Fortschritt gegenüber den früheren Strafgesetzbüchern. Die Entwicklung des Begriffes der Öffentlichkeit einer Urkunde ist also von der Landesstrafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts nicht beendet worden;[1]) es fehlt an der Betonung zweier Erfordernisse, wonach die Urkunden innerhalb der Amtsbefugnisse der Behörde oder des Beamten und mit Beachtung der besonderen Formalitäten errichtet sein müssen.

b. Die Privaturkunden.

Im allgemeinen sind die Privaturkunden keine besondere Art der Urkunde, sondern bilden nur den Gegensatz zu den öffentlichen

[1]) Auch der Definition in § 429 des Entwurfes eines StrGB. für Bremen aus dem Jahre 1868 ist es keineswegs gelungen, diese Entwicklung zum Abschluß zu bringen. Sie stimmt fast wörtlich mit dem Art. 177 des bayer. StrGB. von 1861 überein. Ein Fortschritt ist es, daß sie die den amtlichen Akten einverleibten Urkunden nicht in sich aufgenommen hat (selbstverständlich auch nicht die königlichen Urkunden), ein Rückschritt dagegen, daß sie statt von Urkunden von Schriften spricht. Darin liegt natürlich trotz der großen Anlehnung an den Wortlaut des Art. 177 ein ganz erheblicher Unterschied. Denn nach der Definition des Entwurfes muß z. B. der Bericht eines staatlich angestellten Oberbibliothekars über die Aufstellung von Spucknäpfen im Bibliotheksgebäude als öffentliche Urkunde gelten. Dieses Beispiel zeigt,

Urkunden, indem darunter alle nichtöffentlichen Urkunden zu verstehen sind. Auch der Art. 266 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 will dem Ausdrucke Privaturkunde keine andere Bedeutung beilegen.[1]) Wenn also die Strafgesetzbücher von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Braunschweig u. s. w. von Privaturkunden reden, so sind damit alle nichtöffentlichen Urkunden gemeint. Der erläuternde Zusatz, der diesem Ausdrucke im bayerischen, württembergischen und hannoverschen Gesetzbuche beigefügt ist, muß als Andeutung über den strafrechtlichen Begriff der Urkunde im allgemeinen aufgefaßt werden.

Nur das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist von diesem Verfahren abgewichen, da es in Art. 317 einen Sonderbegriff des Ausdruckes ‚Privaturkunde' aufstellt und dabei besonders erklärt, daß dieser Begriff nur auf den im vorigen Artikel gebrauchten Ausdruck Privaturkunde angewendet werden soll. Dieses Wort kommt auch im Gesetzbuch nicht weiter vor; nur im Art. 318 wird es mit deutlichem Hinweis auf Art. 316 noch einmal gebraucht. Eine Urkundendefinition ist damit nicht aufgestellt worden sondern nur ein Gattungsbegriff.

In den ersten Entwicklungsstadien dieser Definition war es nicht ganz klar, daß es sich nur um die Feststellung des Begriffes einer Art von Urkunden handelt; der erste Entwurf vom Jahre 1822 zeigt nämlich noch eine große Anlehnung an den Art. 266 des alten bayerischen Strafgesetzbuches. Jedoch giebt er nicht mehr Beispiele, aus denen entnommen werden muß, was sich der Gesetzgeber unter Privaturkunden vorgestellt hat, sondern verwendet diese Beispiele zur Erläuterung des vorher aufgestellten Gattungsbegriffes. Die Definition lautet: Rücksichtlich der Bestrafung[2]) werden unter Privaturkunden Schriften verstanden, die den Beweis, das Dasein

---

wohin die Gleichstellung von Urkunde und Schrift führt und macht weitere Ausführungen über die Verkehrtheit der Definition entbehrlich. Übrigens vermißt man auch hier das Requisit der vorgeschriebenen Form.

[1]) Vgl. die Bemerkungen auf S. 30 und S. 37 ff.

[2]) Diese Einschränkung der Definition des Art. 212 beweist, daß man es hier nicht mit dem allgemeinen Urkundenbegriffe für alle Strafbestimmungen des Entwurfes zu thun hat.

oder Nichtdasein, die Erwerbung oder Abtretung von Rechten oder Verbindlichkeiten oder die Entsagung auf diese zum Gegenstande haben, nur mit Privatunterschrift versehen sind und nicht auf öffentlichem Glauben beruhen. Dahin gehören besonders Testamente ... und Briefe, sofern diese den Zweck haben, durch Korrespondenz unter Privatpersonen Rechte festzusetzen oder aufzugeben; ferner werden hierher gerechnet Urkunden auswärtiger öffentlicher Behörden, wenn sie nicht von inländischen Behörden in dieser Eigenschaft beglaubigt sind.

Es dürfte zu weit führen, wollte man auf alle Einzelheiten dieser ausführlichen Definition eingehen. Sie weicht in ihrem allgemeinen Teile kaum von dem ab, was unter Urkunde mit rechtswirksamem Inhalte zu verstehen ist. Die Vorschrift, daß die Urkunden im Sinne des Art. 212 mit Privatunterschrift versehen sein müssen, ist zu eng; bei einer Reihe von Urkunden, insbesondere bei Quittungen über kleinere Beträge und insbesondere bei Handelsbüchern und anderen Privaturkunden in Buchform ist es nicht Brauch zu unterschreiben; der Aussteller setzt vielmehr seinen gedruckten oder geschriebenen Namen an den Anfang oder neben die Urkunde. Es muß daher genügen, wenn die Person dessen, der die Ausstellung der Urkunde bewirkt hat, deutlich aus ihr erkennbar ist. Daß ferner nur solche Briefe, die den Zweck haben, Rechte festzusetzen oder aufzugeben, zu den Privaturkunden gerechnet werden, ist ein Widerspruch mit der unmittelbar vorher festgestellten allgemeinen Definition, da hier auch der Beweis, das Dasein oder Nichtdasein und die Abtretung von Rechten als Inhaltsmöglichkeiten von Privaturkunden aufgezählt werden. Allen diesen und anderen möglichen Einwendungen gegen die Definition begegnet der Entwurf damit, daß er an ihre Spitze die Einschränkung stellt, daß sie nur in Bezug auf die Bestrafung gelten soll, einerlei also, ob sie theoretisch richtig ist oder nicht. Die inneren Widersprüche werden damit allerdings nicht beseitigt.

Der Entwurf von 1827[1]) gleicht im wesentlichen seinem Vor-

---

[1]) Art. 177. Diese Bestimmungen werden vom Entwurfe aus dem Jahre 1831 in Art. 210 wörtlich übernommen; dies ist in § 66 der Motive damit

gänger von 1822; er gebraucht fast dieselben Worte und vermehrt die Beispiele in sachgemäßer Weise. An Briefen läßt er das Verbrechen der Urkundenfälschung zu, sofern diese dazu bestimmt gewesen oder gebraucht worden sind, unter Privatpersonen Rechtsverhältnisse zu beweisen. Gegenüber dem ersten Entwurfe bedeutet das eine kleine Erweiterung, indem nicht nur die Festsetzung oder das Aufgeben von Rechten, sondern jeder rechtliche Vorgang Gegenstand einer Urkunde in Briefform sein kann, einerlei auch, ob der Inhalt durch zweckbewußtes Handeln des Ausstellers seine Rechtswirkung erhielt, oder durch andere Ursachen.[1]) Trotz der etwas allgemeinen Fassung dürfte der innere Widerspruch in Art. 212 des ersten Entwurfes damit beseitigt sein.[2])

---

begründet, daß die Materie von der Urkundenfälschung in dem revidierten Entwurfe und in dessen Motiven nach sehr richtigen Grundsätzen behandelt sei.

[1]) Wenn die Motive des revidierten Entwurfes sagen: Haben sie [die Briefe] Beziehung auf Rechtsverhältnisse oder werden sie vom Fälscher zum Beweis derselben gebraucht, so tritt die Fälschung auf die Stufe einer jeden anderen den Rechtszustand betreffenden Urkunde —, so begehen sie eine Ungenauigkeit, die auch im Entwurfe hervortritt, indem der Anschein erweckt wird, als meinten die Gesetzgeber, der Gebrauch eines Briefes zu rechtsbeweisenden Zwecken an sich (ohne entsprechenden Inhalt des Briefes) könne ihn zur Urkunde machen.

[2]) Eigenartig ist der im Entwurfe von 1827 neugebildete Artikel 178: Wer an Privaturkunden, welche den im Art. 177 benannten Zweck und Gegenstand nicht haben, insbesondere an Zeugnissen, Certifikaten oder Briefen Fälschung begeht, soll ... Können denn Zeugnisse keine Schriften sein, „welche das Daseyn oder Nichtdaseyn ... von Rechten zum Gegenstande haben", oder sind sie, wenn sie keine Rechte zum Gegenstande haben, Urkunden im Sinne des Entwurfes? Man hätte sich den Art. 262 (Teil II) des Entwurfes von 1822 zum Muster nehmen sollen, der viel richtiger von Privatzeugnissen oder sonst dergleichen P r i v a t p a p i e r e n spricht. Das Kriterium zwischen den Zeugnissen, die als Urkunden zu betrachten sind, und denen, die nur die Eigenschaft von Privatpapieren haben, besteht eben in der Besonderheit des Inhaltes. Während z. B. einem Zeugnisse über den Besuch der Privatvolksschule diese Eigenschaft zukommt, fehlt sie in der Regel einem Atteste über privaten Musikunterricht. Die Motive zu Art. 177 und 178 sind im Irrtum, wenn sie meinen, mit der Fälschung von Privatzeugnissen könne kein Angriff auf Rechtsverhältnisse begangen werden. Übrigens ist doch die Verletzung von Rechten nicht der einzige Grund des Schutzes der Urkunden. Vertrauen auf die Echtheit schriftlicher Beglaubigungsmittel dürfte wohl das hier in Frage kommende Rechtsgut sein.

Eine erhebliche Abänderung der bisherigen Bestimmungen über Privaturkunden trifft der Entwurf vom 6. Dezember 1853.[1]) Nach ihm sind als Privaturkunden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden zu verstehen, welche für den Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten oder deren Tilgung erheblich sind.[2]) Motiviert wird diese Neuerung lediglich damit,[3]) daß schon Art. 266 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und die Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle sowie ein späteres Reskript[4]) ausdrücklich anerkannt hätten, daß nicht jede Skriptur als Privaturkunde im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden dürfe, sondern hierunter nur solche Privat-Dokumente zu verstehen seien, welche als Beweismittel in Bezug auf Rechte und Verbindlichkeiten dienen können. Der Art. 308 enthalte daher nichts Neues, sondern reproduziere nur einen bereits geltenden Rechtssatz in einer bestimmteren und konziseren Fassung.

Durch diese Worte wird es zweifellos, daß ohne ausreichende Begründung die eingehenden, guten, ja nahezu richtigen Grundsätze der früheren Entwürfe verlassen worden sind und gerade der bedenklichste Teil der preußischen Definition in die bayerische Straf-

---

[1]) Art. 308. Auch hier werden nur die Privaturkunden im Sinne des Art. 307 Ziff. 8 (Fälschung, Vernichtnng, Unbrauchbarmachung und Unterdrückung) definiert; der entsprechende Zusatz ist der Definition in Art. 308 vorangestellt.

[2]) Dieser Definition gleicht dem Sinne nach der § 14 Ziff. 2 der hannoverschen Kriminalnovelle vom 20. April 1857, wodurch der Art. 317 Ziff. 2 des Crim.GB. dahin abgeändert worden ist, daß das Verbrechen der Privaturkundenfälschung an einer für den Beweis von Rechten bezw. Verbindlichkeiten oder deren Tilgung erheblichen Privaturkunde begangen werden kann. Alles, was über den bayerischen Entwurf sowie über Art. 317 des bayer. StrGB. gesagt werden wird, gilt daher auch für den veränderten Begriff in Art. 317 Ziff. 2 des hannoverschen CrimGB. neuerer Fassung. Zu bemerken ist, daß sich Hannover also nicht nur bei der Ausbildung, sondern auch bei der Abänderung seines Urkundenstrafrechtes Bayern zum Vorbild genommen hat.

[3]) Motive zu Art. 306 bis 312 (S. 220), Abs. 6 Ziff. 1.

[4]) Das Reskript ist vom 26. November 1816 und findet sich abgedruckt in den Jahrbüchern f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. im Königreich Bayern, Bd. 1, S. 271 f.

gesetzgebung übernommen ist. Daß der in Art. 308 aufgestellte Rechtssatz schon in Art. 266 des alten Strafgesetzbuches oder in den Anmerkungen dazu enthalten sei, ist eine unbewiesene und unbeweisbare Behauptung. Das erwähnte Reskript enthält allerdings unter Berufung auf den Art. 266 und die Anmerkungen dazu den fraglichen Rechtssatz; es ist sogar ganz allgemein gehalten, hätte also als Erläuterung des allgemeinen strafrechtlichen Urkundenbegriffes angesehen werden können. Doch wurde es zweifellos späterhin nicht als zwingendes Recht angesehen und insbesondere von den ersten Entwürfen unbeachtet gelassen. Die Fortschritte, welche die früheren Entwürfe gegenüber dem alten Rechtssatze enthalten, hätten wohl dazu führen können, ihn in guter Verbesserung und mit Beibehaltung der Beschränkung auf Privaturkunden zum Gesetze zu erheben. Doch dies geschah nicht. Vielmehr wurde der Wortlaut des Entwurfes von 1853 mit einer ganz geringfügigen Vereinfachung[1]) in den letzten Entwurf vom 4. Juni 1860 übernommen und ging in derselben Fassung in den Art. 317 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 über.

Obwohl sich die bayerische Strafgesetzgebung in Art. 317 den § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches zum Vorbild genommen hat, unterscheidet sich Art. 317 doch bedeutend von diesem Vorbilde: er definiert nicht die Urkunde schlechthin, sondern nur eine Gattung der Urkunden; er überträgt also den Urkundenbegriff des täglichen Lebens[2]) auf das Urkundenfälschungsdelikt, schränkt diesen aber bedeutend dadurch ein, daß er für dieses Delikt den Spezialbegriff einer Urkundengattung aufstellt. Diese Methode ist viel richtiger als die preußische; es läßt sich dagegen nichts einwenden. Damit ist also die Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder

[1]) Der Wortlaut des Art. 322 im Entwurfe von 1860 unterscheidet sich nur insofern von dem des Art. 308, als die Worte: oder deren Tilgung — aus der Definition weggelassen sind. Näher motiviert ist dies nicht; es scheint, als habe man die Ansicht gehabt, daß unter den für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Urkunden auch diejenigen enthalten seien, welche für deren Tilgung beweiserheblich sind. Diese Ansicht ist ja auch wohl zutreffend und unbedenklich.

[2]) Vgl. darüber oben die Anm. 3 auf S. 50.

Rechtsverhältnissen nicht, wie nach preußischem Strafrechte, ein Begriffsmerkmal, sondern ein Artmerkmal der Urkunde. Es ist infolgedessen nicht unbedingt erforderlich, daß die Urkunde Thatsachen enthielte, die auf Rechte oder Rechtsverhältnisse eine Wirkung äußern;[1]) es ist auch nicht erforderlich, daß die Urkunde an sich zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei; sie kann diese Eigenschaft auch in Verbindung mit den Umständen des Falles erlangen. Zur besseren Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Art. 317 und § 247 Abs. 2 mag wieder die auf S. 50 ihrem Wortlaute nach mitgeteilte Schrift dienen, durch die W. Z. bescheinigt, daß eine nicht genannte Person dem F. Waren zu seinem Gebrauche auf vierzehntägige Bezahlung geben könne. Es wurde dargelegt, daß die Schrift nach allgemeinen Begriffen eine Urkunde ist, daß sie aber den Begriffserfordernissen des § 247 Abs. 2 nicht genügt. Nimmt man nun an, daß die Person, der die Schrift zugedacht und übergeben worden ist, gewußt hat, daß W. Z. der Vormund des F. ist, so ist die Schrift vom Standpunkt des Ausstellers und des Empfängers eine beweiserhebliche Urkunde. Auch dann besitzt sie diese Eigenschaft, wenn der Empfänger nach den Umständen des Falles annehmen mußte, daß Z. sich dafür verbürgen wollte, daß F. binnen 14 Tagen den Betrag für die gekauften Waren an den Empfänger abliefern werde.[2]) Nimmt man dagegen an, daß der Empfänger den Z. überhaupt nicht gekannt hat, dann ist die Schrift nur beschränkt beweisfähig, ist daher nur eine wenig wertvolle Urkunde. Um also Urkunde im Sinne des § 247 Abs. 2 zu sein, muß die Schrift an sich für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserheblich sein; um aber Privaturkunde im Sinne des Art. 317 zu sein, muß

---

[1]) Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß eine Urkunde mit nicht rechtswirksamem Inhalte für Rechte beweiserheblich sein kann. Praktisch wird ein solcher Fall kaum werden, konstruieren läßt er sich aber immerhin; z. B.: Die Verleihung einer Stelle als Liedertafeldirigent ist kontraktlich vom Nachweise erfolgreichen Wirkens an ähnlicher Stelle abhängig gemacht worden. Um diese Stelle zu bekommen, fertigt sich der Bewerber ein Ehrendiplom des Männergesangvereins zu X fälschlich an und macht davon entsprechenden Gebrauch.

[2]) Dieser Sachverhalt lag dem im GA. 11, S. 127 f. mitgeteilten Rechtsfalle zu Grunde. Aus der Schrift selbst ist ein solcher Sachverhalt aber nicht zu entnehmen.

die Schrift an sich für Rechte oder Rechtsverhältnisse[1]) nur beweisfähig sein und außerdem in Verbindung mit den Umständen des Falles einen erheblichen Beitrag zum Beweise eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses liefern, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Recht oder Rechtsverhältnis den Inhalt der Urkunde bildet oder außerhalb der Urkunde gelegen ist.

Die bisher gewonnenen Ergebnisse bedürfen jedoch noch einer wichtigen Einschränkung: sie müssen mit den Grundsätzen des Strafrechtes in Einklang gebracht werden, wonach dem Thäter nur die ihm bekannten Thatumstände zugerechnet werden dürfen.[2]) Eine Privaturkunde kann also nur dann als beweiserheblich für Rechte oder Rechtsverhältnisse angesehen werden, wenn sie an sich diese Eigenschaft besitzt, oder wenn die Nebenumstände, welche die Beweiserheblichkeit der Urkunde bedingen, bei Begehung der That wirklich vorhanden und dem Thäter bekannt gewesen sind. Rechte oder Rechtsverhältnisse, die in Wirklichkeit nicht existieren, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch Fälschung oder fälschliche Anfertigung der Urkunde scheinbar ins Leben gerufen worden sind.

Man sieht aus diesen Erörterungen, daß der von den bayerischen Gesetzgebern eingeschlagene Weg richtiger ist, als der in Preußen begangene, und zugleich zu dem Ziele führt, das den preußischen Gesetzgebern vorgeschwebt hat, das diese aber durch die Definition in § 247 Abs. 2 nicht erreicht haben.

Die in Art. 317 des bayerischen Strafgesetzbuches angewandte Methode fand keine Nachahmung, ausgenommen in Hannover.[3])

---

[1]) Von anderen Inhaltsmöglichkeiten kann hier abgesehen werden. Vgl. Anm. 1 auf der vorhergehenden Seite.

[2]) Vgl. Art. 69 und 70 des bayer. StrGB., die dem § 59 des RStrGB. ähnlich sind.

[3]) Schon in Anm. 2 auf S. 60 erwähnt. Der § 429 des Entwurfes eines StrGB. für Bremen hat sich zwar den Art. 317 zum Vorbilde genommen, indem er ebenfalls einen Begriff der Gattung der Privaturkunden aufstellt. Trotz engsten Anschlusses an das bayerische Vorbild weicht er in einem wichtigen Punkte von ihm ab, indem er nicht von Urkunden, sondern von Schriften spricht. Dadurch ist ein Spezialbegriff der Privaturkunde geschaffen worden, der dem allgemeinen Urkundenbegriffe in § 247 Abs. 2 des preuß. StrGB. entspricht und daher weitere Erörterungen entbehrlich macht.

Übrigens ist der Art. 317 auch auf den § 267 des Reichsstrafgesetzbuches von Einfluß gewesen; hierüber wird aber erst in der zweiten Abteilung gesprochen werden.

c. Die Handelsurkunden.

Im Urkundenstrafrechte des code pénal begegnet man einer Neuerung, die im deutschen Strafrechte längere Zeit hindurch zu besonderen Vorschriften die Anregung gegeben hat: die écritures de commerce ou du banque[1]) bilden eine eigene Gattung von Urkunden, deren Fälschung ebenso hoch bestraft wird wie die der öffentlichen Urkunden, der écritures authentiques et[2]) publiques und daher den gleich intensiven Strafschutz genießen.

In der deutschen Strafgesetzgebung hat sich ein Teil jener Urkunden, die Gattung der Handelsurkunden in einigen Strafgesetzbüchern als besondere Urkundenart erhalten, jedoch ohne die im code pénal durchgeführte Trennung der sich hierauf beziehenden Deliktsthatbestände von denen an anderen Urkundensorten;[3]) insbesondere wurden ihnen die Testamente zugesellt.[4]) Die Qualifizierung des Strafschutzes an Handelsurkunden geschah durch Erhöhung der Strafen für die Fälschungsverbrechen für den Fall, daß sie an Handelsurkunden verübt worden waren; man ließ also nicht einer Gattung von Urkunden einen bestimmt abgewogenen Schutz gegen bestimmte Delikte angedeihen, sondern man schied aus den

---

[1]) Vgl. hierüber Escher, Lehre v. strafb. Betruge, S. 442 bis 444.

[2]) authentiques et publiques heißt es in § 147 (Chap. III, Sect. I[re]); das ist ungenau; es sollte ebenso, wie in der Überschrift lauten authentiques ou publiques.

[3]) Die StrGB. von Württemberg (Art. 358 Abs. 2) und Braunschweig (§ 229 Ziff. II) heben Wechsel, kaufmännische Kreditbriefe und Handelsbücher aus der Masse der Privaturkunden heraus und bestrafen die hieran verübten Fälschungen höher als die an den übrigen Privaturkunden. Ähnlich verfährt das StrGB. von Baden (§§ 432 und 446); hier werden die gezogenen Wechsel von Handelsleuten und die Handelszettel aus den Privaturkunden ausgesondert.

[4]) Dies geschieht in den StrGB. von Hessen, Baden und Preußen; und zwar spricht Hessen von Testamenten, Baden von eigenhändigen letzten Willensordnungen, die Entwürfe Preußens von letztwilligen Verordnungen und Preußen von Verfügungen von Todeswegen.

Gegenständen des allgemeinen Urkundenfälschungsdeliktes einzelne Urkundensorten aus und belegte deren Fälschung mit höherer Strafe, ohne darauf Gewicht zu legen, ob diese Urkundensorten den öffentlichen, den Privaturkunden, den Handels- oder sonstigen Urkunden zuzurechnen sind. Dabei ist zu beobachten, daß diese Aufzählungen allmählich in den zwei großen Klassen der öffentlichen und der Privaturkunden aufgehen, und daß damit auch die Handelsurkunden immer mehr aus den Gesetzen verschwinden.[1]) Am längsten erhalten sich die Wechsel.[2])

An der Hand der Landesstrafgesetzgebung läßt sich der Nachweis führen, daß man bei dem Delikte der Urkundenfälschung mit den zwei Hauptarten der Urkunden zur Genüge auskommt und die Handelsurkunden als besonders geschützte Urkundengattung entbehren kann, besonders dann, wenn man die Verbrechen der Urkundenfälschung aus Gewinnsucht höher straft als die nicht gegen fremdes Vermögen gerichteten Delikte. Denn in diesem Falle erhalten die Handelsurkunden den erhöhten Strafschutz, dessen sie bedürfen, wenn sie Träger von Vermögensrechten sind.

d. Die Werturkunden.

Die Werturkunden stehen zu den bisher besprochenen Urkundenarten im Gegensatz, indem die meisten Strafgesetzbücher sie aus den Bestimmungen über Urkunden ausscheiden. Schon das Allgemeine Landrecht behandelte die Werturkunden nicht als Urkundenart, sondern als Papiergeld; man kann daher zweifeln, ob es ihnen überhaupt Urkunden-

[1]) Hessen nennt nur noch die Wechsel und sonstige Handelskreditpapiere, Preußen nur noch die Wechsel. Nur Hamburg als Handelsstaat verfährt etwas eingehender: es führt in Art. 192 unter dem Delikte der Privaturkundenfälschung als besonders strafwürdig auf die Fälschung von Wechseln, Kreditbriefen, Anweisungen, Konossementen und Handelsbüchern. Die Handelsbücher, die in den StrGB. von Sachsen (1855, Art. 285 und 311) und Bayern (1861, Art. 316 Ziff. 3: Handels- oder andere Geschäftsbücher, denen die Gesetze Beweiskraft beilegen) erwähnt werden, stehen nicht in direktem Zusammenhange mit anderen Strafvorschriften über Urkunden; doch werden sie zweifellos zu den nicht öffentlichen Urkunden gerechnet; für Bayern dürfte dies aus den anderen Urkundendelikten zur Genüge hervorgehen, für Sachsen folgt dies aus den Gesetzesstellen selbst.

[2]) Im preuß. StrGB., § 251 Ziff. 5. Vgl. vorige Anm.

qualität zukommen lassen wollte.[1]) Der code pénal ging theoretisch richtiger vor, indem er den Verbrechen der Münzfälschung nur die die Funktion von Metallgeld erfüllenden Papiere zuwies, die eigentlichen Werturkunden aber als écritures du banque gegen Fälschung schützte.[2])

Ihrem Charakter nach gehören die Wertpapiere, die nicht nach Form und Inhalt die Stelle des Geldes vertreten, recht eigentlich zu den Urkunden;[3]) die Begriffsmerkmale der Urkunde kommen sogar an ihnen besonders deutlich zum Ausdruck. Denn sie haben Rechtsverhältnisse zum Inhalt, machen ihren Aussteller oder das verpflichtete Rechtssubjekt kenntlich und haben infolge ihrer Form, auf die meistens große Sorgfalt verwendet wird, eine ganz besondere Fähigkeit, das in ihnen enthaltene Rechtsverhältnis stets und unverändert kund zu thun, ja sie sind sogar zu dieser Kundmachung hergestellt und begeben worden.[4]) Der Grund, warum die Fälschung an diesen Urkunden von der allgemeinen Urkundenfälschung gesondert behandelt wird, kann nur der sein, daß das Fundament ihres strafrechtlichen Schutzes von dem des Schutzes anderer Urkunden verschieden ist. Die Echtheit und Unversehrtheit der anderen Urkunden wird wegen ihres Beweiswertes, wegen ihrer Eigenschaft der Evidenthaltung von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die der Werturkunden wegen ihrer Eigenschaft als Träger und sozusagen als Erzeuger von Geldeswerten geschützt. Deshalb ist es im täglichen Leben möglich und kommt dort häufig vor, daß man die Urkundenqualität der Wertpapiere nicht beachtet und diese Papiere zum Geld rechnet; sie sind ebenso gut wie bar Geld.

Daraus erklärt es sich, daß die Gesetze die Delikte an Werturkunden in systematischer Hinsicht so verschieden behandeln und die Trennung zwischen dieser Urkundenart und den übrigen Urkunden nicht vollständig durchführen.[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 31; auch das österreichische Gesetz von 1803 verfährt in dieser Weise. Vgl. S. 32.

[2]) Vgl. die Kapitel im Titel du faux.

[3]) Gleicher Ansicht ist Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug, S. 351 f.

[4]) Damit soll nicht gesagt sein, daß der Zweck der Herstellung oder Begebung ein Begriffsmerkmal der Urkunde sei.

[5]) Bayern (1813, Art. 374) erwähnt in den Delikten gegen die Werturkunden nur die von öffentlichen Kassen ausgestellten Pfand- und Schuldver-

In der ersten Zeit sind die öffentlich autorisierten Kreditpapiere noch nicht Gegenstand von Spezialbestimmungen gewesen. Das liegt aber nicht daran, daß sie nicht zu den Wertpapieren gerechnet worden sind, sondern daran, daß sie erst später allgemein bekannt und gebraucht worden sind, insbesondere mit der Anlage

---

schreibungen und behandelt die Fälschung solcher Papiere als Münzfälschung. Württemberg (Art. 216 bis 218) spricht von in- und ausländischen Staatsschuldscheinen und inländischen öffentlich autorisierten Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten von solchen Papieren und stellt die Delikte an solchen Kreditpapieren vor die Fälschung öffentlicher Urkunden. Fast die gleiche Auswahl trifft Hannover (Art. 205), folgt dagegen im System dem bayer. StrGB. Baden behandelt in § 435 die in- und ausländischen Staatspapiere in theoretisch richtiger Weise als besondere Urkundenart. Braunschweig (§ 130) fügt zu den vom württemb. StrGB. genannten Papieren die Aktien nebst Interimsscheinen hinzu und stellt die Delikte an diesen Urkunden zwischen die Münzfälschung und die Fälschung öffentlicher Urkunden; der Fälscher soll gleich einem Falschmünzer oder Münzverfälscher bestraft werden. Hessen (Art. 218 und Art. 386 lit. g), Bayern (1861, Art. 169 Abs. 2 und 185) und Hamburg (Art. 108 und 192 Ziff. I, 1) treffen Unterscheidungen innerhalb der Werturkunden. Hessen behandelt die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber und die für den Verkehr bestimmten Staatsschuldscheine in einem gesonderten Titel, die Kreditpapiere bestätigter Korporationen und Kreditvereine dagegen mitten unter den Bestimmungen über Schriftfälschung. Bayern trennt zwischen Banknoten einerseits und Staatspapieren, Aktien und Schuldverschreibungen andererseits und rechnet die Banknoten zum Papiergeld, während es die anderen Papiere den öffentlichen Urkunden anreiht. Hamburg unterscheidet zwischen Staatspapieren einerseits (Geld) und Schuldverschreibungen auf den Inhaber sowie Aktien und Interimsscheine nebst den dazu gehörigen Papieren andererseits (Privaturkunden). Klar und unzweideutig bestimmt Thüringen (Art. 267) und nach ihm Preußen (§ 124) und Sachsen (1855, Art. 329), daß auf den Inhaber lautende in- und ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Kreditpapiere, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine, oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Korporationen oder bestätigten Kredit- oder Aktienvereinen ausgestellt sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, dem Papiergelde gleichzuachten seien. Damit wird anerkannt, daß diese Papiere zwar nach Form und Inhalt zu den Urkunden gehören, es wird aber zugleich bestimmt, daß an ihnen nur die im Abschnitt der Münzverbrechen vorgesehenen Delikte begangen werden können. Nur Sachsen läßt theoretisch zu, daß auch Urkundsverbrechen an den Wertpapieren begangen werden können, indem es diese „nur in Bezug auf die Bestimmungen dieses Kapitels“ (Münzverbrechen) dem Papiergelde gleichgeachtet wissen will. Praktisch ist dies allerdings nur von geringer Bedeutung.

der Eisenbahnen und bei den sonstigen finanziellen Unternehmungen größeren Stils, die gegen die Mitte des Jahrhunderts von den deutschen Staaten, Städten und Korporationen ins Leben gerufen sind. Auch die Aktien, die 1840 zum erstenmale in Strafbestimmungen erwähnt werden,[1]) treten erst zu jener Zeit häufiger auf. Daß nicht alle Werturkunden Gegenstand speziellen strafrechtlichen Schutzes geworden sind, hat seinen Grund wohl darin, daß für die anderen, nicht autorisierten Werturkunden, die Bestimmungen über Fälschung von Urkunden im allgemeinen als ausreichend erachtet worden sind. Überhaupt unterscheiden die Strafgesetzbücher weniger nach der Art der Urkunden, als vielmehr nach deren Wichtigkeit; es ist dies ja selbstverständlich, da eine theoretisch richtige Sonderung der Urkunden nach allgemeinen und speziellen Gesichtspunkten zwar Aufgabe einer Abhandlung, nicht aber die einer Gesetzgebung sein kann, die die Urkunden nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der ihnen innewohnenden Eigenschaften und nur dann schützt, wenn sie solche Eigenschaften auch wirksam äußern.

Man sieht aus den vorhergehenden Erörterungen, daß sich die Frage, welche Urkunden zu den Werturkunden zu rechnen sind, nach den Bestimmungen der Landesstrafgesetzbücher äußerst schwierig beantworten läßt. Man wird wohl als Werturkunden diejenigen Urkunden betrachten können, die abstrakte Schuldverschreibungen, Guthaben, Zahlungsversprechen oder Zahlungsanweisungen in einer derartig speziellen Form enthalten, daß sie an Stelle von barem Geld (Münzen oder Papiergeld) in Zahlung genommen werden oder eine Handelsware von bestimmtem Geldeswerte bilden. Vom Papiergeld unterscheiden sie sich gewöhnlich dadurch, daß sie einen urkundlichen Inhalt haben, während das Papiergeld außer der Bezeichnung des Ausgebers und allenfalls des Entstehungsortes nur die abstrakte Wertangabe enthält, ähnlich den Münzen, den Postwertzeichen und den Stempelmarken. Im Sinne der Landesstrafgesetzgebung gehören nur öffentliche Urkunden zu den Werturkunden; denn die Strafgesetzbücher[2]) sondern von der Gruppe der

---

[1]) Crim.GB. für Braunschweig, § 130.

[2]) Ausgenommen ist nur das Crim.GB. von Hamburg, das die in Art. 192 Ziff. I, 1 genannten Papiere als Art der Privaturkunden behandelt.

Werturkunden nur solche aus, welche vom Staat ausgegeben oder autorisiert sind.

III. Die Ausbildung von besonderen Bedeutungen des Wortes Urkunde in den einzelnen Delikten.

In den bisherigen Erörterungen war nur von dem strafrechtlichen Begriffe der Urkunde im allgemeinen die Rede; es wurde gezeigt, wie sich dieser Begriff in den Strafgesetzgebungen der einzelnen Staaten entwickelt hat und welche Arten der Urkunden sich herausgebildet haben. Die geschichtliche Entwicklung des Urkundenbegriffes in den Landesstrafgesetzbüchern hat sich aber damit nicht erschöpft; es ist noch eines Vorganges zu gedenken, der Ausbildung von besonderen Bedeutungen des Wortes Urkunde in einzelnen Delikten. Die Gründe zu dieser Entwicklung liegen zum Teil in der Besonderheit des Deliktes und der dadurch strafgesetzlich geschützten Verhältnisse, zum Teil auch in historischen Vorgängen.

a. Im Delikt des diplomatischen Landesverrates.

Die Urkunden sind zum erstenmal im bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 Gegenstand des damals noch nicht lange gesondert vom Hochverrat bestehenden Deliktes des Landesverrates. Hauptsächlich mag wohl die zunehmende Bedeutung der Botschaften und Gesandtschaften bei fremden Staaten und die damit zunehmende Gefahr der Verletzung von Staatsgeheimnissen durch Auslieferung und Mitteilung wichtiger Schriftstücke zur Einfügung solcher Delikte in die Strafgesetzbücher geführt haben. Damit gelangten auch Urkunden unter den Strafschutz gegen Landesverrat.

In jenen Verhältnissen, die vorzugsweise die gegenseitigen diplomatischen Beziehungen der Staaten umfassen, hat das Wort Urkunde eine etwas weitere Bedeutung als im Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Hier nennt man Urkunden die zur Beglaubigung ihres Inhaltes geeigneten Schriften, welche Thatsachen bescheinigt oder festgestellt enthalten, die auf Rechte oder Rechtsverhältnisse oder auf wichtige persönliche Verhältnisse von Einfluß sind. Für die beim Delikt des Landesverrates durch Urkunden hauptsächlich in Betracht kommenden Verhältnisse muß man zu den Urkunden aber

auch noch diejenigen Schriften hinzurechnen, welche in den Angelegenheiten der Diplomatie Urkunden genannt werden; es sind dies Schriften, die von einer diplomatischen Behörde herrühren und politische Verhältnisse aller Art zum Inhalt haben, einerlei ob sie Berichte, Vermutungen, Ansichten, Weisungen, Verhaltungsmaßregeln oder auch Formalitäten, Höflichkeitsbezeugungen für diplomatische Behörden anderer Staaten enthalten. Die für den inneren Dienst bestimmten Schriften haben die Eigenschaft von Urkunden meist nur wegen ihres politisch wichtigen Inhaltes, die nach außen gesandten Schriften nicht selten nur wegen ihrer peinlich genauen Form, beide Arten aber infolge ihrer Herkunft von einer diplomatischen Behörde. In den überwiegenden Fällen ist ja auch bei diesen Schriften der Inhalt nach allgemeinen Begriffen ein urkundlicher; doch müssen auch manche Schriften zu den Urkunden gerechnet werden, die der gewöhnliche Verkehr nicht als solche qualifizieren würde. Übrigens nennt die Sprache der Diplomatie solche Schriften nicht ausschließlich Urkunden; sie redet auch von Aktenstücken, Noten, Sendschreiben u. s. w. Das kann aber nicht dazu führen, zwischen solchen Schriften und Urkunden zu unterscheiden, da sämtliche Bezeichnungen als ziemlich gleichbedeutend nebeneinander gebraucht werden und insbesondere von den einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetzbücher nicht von einander unterschieden werden.

Da nun nicht alle Schriften, die in diesen Verhältnissen als Urkunden bezeichnet werden, so wichtig und erheblich sind, als daß an ihnen das Delikt des diplomatischen Landesverrates (bestehend in deren Auslieferung, Mitteilung, Verfälschung oder Unterdrückung zu bestimmten Zwecken) begangen werden könnte, so setzen alle Strafbestimmungen der Landesstrafgesetzbücher gewisse Eigenschaften an den hier genannten Urkunden voraus und beschränken auf diese Weise den Kreis der Urkunden, wie er der Art, dem Umfange und der Strafwürdigkeit des Deliktes angemessen erscheint.

In der ersten Zeit der Landesstrafgesetzgebung war diese Beschränkung so groß, daß nur Urkunden mit rechtswirksamem Inhalte, also nicht einmal alle Urkunden im gewöhnlichen Sinne des Wortes Gegenstand des Deliktes sein konnten.[1]) Dadurch wurde der

[1]) Das bayerische StrGB. von 1813 spricht in Art. 305 vom Verrat

Kreis der Urkunden zu sehr eingeengt; denn das Rechtsgut, das diesen Strafvorschriften zu Grunde liegt, erheischt auch den strafrechtlichen Schutz aller der Urkunden, die das Verhalten der Beamten gegenüber den auswärtigen Regierungen und ähnliche Angelegenheiten zum Inhalt haben; durch Ausliefern, Fälschung oder Unterdrückung solcher Urkunden kann das Staatsinteresse auf das empfindlichste geschädigt werden. Doch dieser Mangel ist in der damaligen Zeit nicht erkannt worden und wird auch wohl noch nicht fühlbar gewesen sein. Erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Kreis der Urkunden den Zwecken der Strafbestimmungen gegen Landesverrat besser angepaßt.[1]) Vor allem trifft das preußische Strafgesetzbuch das Richtige, indem es die Fälschung nur dann als Landesverrat bestraft, wenn sie an Urkunden verübt worden ist, die über Rechte des Staates im Verhältnis zu einer fremden Regierung sprechen; beim Delikt der Urkunden-Veröffentlichung oder -Mitteilung dagegen wird eine rein subjektive Auswahl getroffen, indem Gegenstände dieser Verbrechen nur solche Urkunden sind, von denen der Thäter weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert.[2]) Hier können

---

und der Auslieferung von Urkunden, die sich auf die Verfassung des Staates, dessen Rechte oder Ansprüche beziehen, und von Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln von Rechten oder Ansprüchen des Staates. Sehr ähnliche Bestimmungen haben die StrGB. von Württemberg (Art. 146), Hannover (Art. 128), Hessen (Art. 141) und Sachsen (1855, Art. 122).

[1]) Schon das Crim.GB. von Braunschweig spricht in § 84 von Urkunden des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen. Ihm folgen die StrGB. von Thüringen (Art 84 Abs. 2) und Baden (§ 604 Ziff. 2). In Ziff. 1 des badischen StrGB. wird die verräterische Mitteilung von Urkunden sowie die Fälschung, Vernichtung oder Unterdrückung aller Urkunden zum Nachteil des Großherzogtums gegenüber einer gegenwärtigen Regierung allgemein unter Strafe gestellt. Hierin macht sich die Methode des code pénal geltend, die Gegenstände, mit oder an denen die für Urkunden in Betracht kommenden Verbrechen verübt werden können, möglichst zu generalisieren, andererseits dagegen den Dolus bei den Deliktsthatbeständen eingehend zu spezialisieren. Welche Gefahren diese Methode für das deutsche, daran nicht gewöhnte Strafrecht in sich barg, ist bereits bei Betrachtung des Urkundenbegriffes im hessischen Strafrechte gezeigt worden.

[2]) Preuß. StrGB. § 71 Ziff. 2 und Ziff. 1.

also alle Urkunden in der eben festgestellten weiteren Bedeutung in Betracht kommen.[1]) Die späteren Gesetze folgten dem Beispiel Preußens[2]) und bewirkten dadurch, daß sich die weitere Bedeutung des Wortes Urkunde im Delikt des diplomatischen Landesverrates dauernd einbürgerte.

b. Im Delikt der Urkundenfälschung zum Zweck besseren Fortkommens.

Es wurde oben (S. 31 f.) gezeigt, daß das preußische Landrecht die Urkunden über persönliche Verhältnisse in das Strafrecht eingeführt hat; sie sind nur Gegenstände einiger Sonderdelikte; in den allgemeinen Urkundenverbrechen dagegen hat der Urkundenbegriff das Erfordernis der Rechtswirksamkeit aufzuweisen.

Auch der code pénal kennt das Delikt der Fälschung von Urkunden über persönliche Verhältnisse. Es wird von den strengeren Strafvorschriften über die Schriftfälschung getrennt und hat nur Urkunden zum Gegenstand.[3])

Beide Methoden der eben genannten Gesetzbücher sind von der neueren Landesstrafgesetzgebung nachgeahmt worden. Dem Allgemeinen Landrecht ist das bayerische Strafgesetzbuch mit der

---

[1]) Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß Urkunden, von denen der Thäter nicht wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordere, öffentlich bekannt gemacht werden, ohne daß dagegen strafrechtlich eingeschritten werden könnte. Wollte man aber das subjektive Moment bei der Begrenzung der Arten der Urkunden weglassen, und nur die entsprechende objektive Einschränkung vornehmen, so wäre das Resultat das gleiche, weil in diesem Falle der an sich strafbare Erfolg dem Thäter gemäß § 59 (RStrGB.) nicht zugerechnet werden könnte.

[2]) Insbesondere auch das StrGB. für Bayern vom Jahre 1861 (Art. 113). Das Crim.GB. von Hamburg läßt in Art. 75 die sämtlichen Handlungen des Staatsverrates nur an Urkunden der in § 71 Ziff. 1 des preußischen StrGB. genannten Art zu und beschränkt auf diese Weise den Kreis der Urkunden, an denen dieses Delikt durch Fälschung, Vernichtung u. s. w. verübt werden kann, zu stark. Denn bei diesen Handlungen kommt es nicht auf die Geheimhaltung der Urkunde zum Wohl des Staates an, sondern auf die Wahrung aller Rechte des Staates, auch wenn sie sich zur Veröffentlichung eignen.

[3]) Chap. III, Sect I[illegible]. Als Fälschungsobjekte werden aufgezählt: passe-ports, feuilles de route, permis de chasse, certificats de maladie ou d'infirmité, de bonne conduite, indigence ou autres circonstances propres.

wichtigen Abweichung gefolgt, daß nur Legitimationsurkunden Gegenstand der Sonderbestimmung geworden sind.[1]) Auch die Novelle zum preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1856 hat die Methode des Allgemeinen Landrechts in guter Verbesserung angewandt.[2]) Die Methode des code pénal wurde vom sächsischen Strafgesetzbuche nachgeahmt, das aus dem allgemeinen Delikte der Urkundenfälschung ein Spezialdelikt absonderte, und zwar mit zwei richtigen Einschränkungen: aus der Gesamtmasse der Urkunden wurden Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse ausgeschieden[3]) und deren Fälschung dann mit geringerer Strafe bedacht, wenn sie nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden war. Damit wird das Richtige getroffen, da der geringe Strafschutz bei der Fälschung von Urkunden über persönliche Verhältnisse nur dann am Platz ist, wenn der Fälscher dabei nicht die Absicht gehabt hat, die Rechte Anderer zu beeinträchtigen, sondern nur den Zweck befolgt hat, seine eigene Lebenslage zu verbessern.

Die Bestimmungen Sachsens wurden von vielen späteren

---

[1]) StrGB. von 1813, Art. 425. Auch hierin nahmen sich die StrGB. von Württemberg (Art. 220) und Hannover (Art. 197 Abs. 5) Bayern zum Vorbild.

[2]) § 254 neuerer Fassung. In der ursprünglichen Fassung vom 14. April 1851 war in den §§ 254 und 255 nur von bestimmten öffentlichen Legitimationsurkunden die Rede, die wahrscheinlich im Hinblick auf § 247 Abs. 2 nicht als Urkunden, sondern als Zeugnisse bezeichnet waren. Beide Paragraphen wurden durch die Novelle vereinigt und vollständig verändert. Nunmehr waren fast alle Urkunden über persönliche Verhältnisse Gegenstand dieses Deliktes geworden. Aber man beging die Inkonsequenz, diese Gegenstände einfach mit dem Ausdrucke Urkunden zusammenzufassen; eine Inkonsequenz muß darin deshalb gesehen werden, weil in § 247 Abs. 2 eine Urkundendefinition gegeben ist, die auf die Gegenstände des § 254 absolut nicht paßt. Auch nach den Motiven zu der Novelle kann die gesetzliche Definition auf den § 254 nicht angewendet werden. Dies hätte aber im Gesetz genau ausgedrückt werden müssen, um den unlösbaren Widerspruch zu vermeiden.

[3]) Crim.GB. von 1838, Art. 250. Daß hier nur Urkunden im Sinne der sonstigen Strafbestimmungen des Crim.GB. (vgl. darüber oben S. 36) in Betracht kommen, sieht man aus den Eingangsworten des Art. 250, die an den vorhergehenden Artikel über Privaturkundenfälschung unmittelbar anknüpfen: „Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen . . . verübt worden".

Strafgesetzgebungen zum Muster genommen,[1]) wobei auch einige durchaus unzweckmäßige Abänderungen getroffen wurden.[2]) Insbesondere haben einige Strafgesetzbücher nur öffentliche Legitimationsurkunden zum Gegenstand ihrer Spezialvorschriften gemacht,[3]) was sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn man den Thatbestand und den Strafrahmen bei der Privaturkundenfälschung so einrichtet, daß die geringfügigen Fälschungen an Urkunden über persönliche Verhältnisse zwar mit Strafe bedroht sind, aber nicht zu hart bestraft werden müssen.

Fragt man nun, zu welcher Bedeutung sich der Ausdruck Urkunde in den Delikten der Urkundenfälschung zum Zweck besseren Fortkommens oder der Fälschung von Legitimationsurkunden in der Landesstrafgesetzgebung herausgebildet hat, so läßt sich diese Frage an der Hand der von den Strafgesetzbüchern gebrauchten Bezeichnungen[4]) nicht schwer beantworten: Urkunden im Sinne jener Ge-

[1]) In allen Einzelheiten entspricht dem sächsischen Crim.GB. nur das StrGB. für Thüringen (Art. 256).

[2]) Die Str.GB. von Braunschweig (§ 131 Abs. 2), Baden (§ 429) und Hamburg (Art. 107 Abs. 2) fassen den Thatbestand nur negativ, indem sie die bei dem Hauptdelikte der Urkundenfälschung vorausgesetzte Absicht beim Delikt gegen die Legitimationsurkunden ausdrücklich ausschließen. Das StrGB. von Sachsen (1855, Art. 313) verwendet den Thatbestand des Art. 250 des früheren sächsischen CrimGB., um damit die Urkundenart zu spezialisieren. Es folgt darin wohl dem § 255 des preuß. StrGB. älterer Fassung. Durch dieses Verfahren wird der Zweck der Trennung dieser Strafvorschriften von denen der gemeinen Urkundenfälschung nicht so gut erreicht, da es denkbar ist, daß Urkunden mit diesem Inhalte zu anderen Zwecken gefälscht und gebraucht werden, als zu dem ihre Entstehung veranlassenden Zwecke. Bayern (1861) teilt das Delikt an den Urkunden über persönliche Verhältnisse in zwei Delikte und folgt in dem Art. 179 dem Vorbilde Sachsens (1838), setzt dagegen im Art. 180 im Thatbestand die Befolgung eines Zweckes rechtswidriger Täuschung (wie im Hauptdelikt der Fälschung öffentlicher Urkunden) voraus.

[3]) Es sind dies die StrGB. von Braunschweig (§ 131 Abs. 2), Hessen (Art. 388), Österreich (§ 320 lit. g), Baden (§ 429) und Hamburg (Art. 107 Abs. 2). Hessen, Baden und Hamburg behelfen sich mit sehr niedrigen Minimalstrafsätzen bei der Privaturkundenfälschung; bei Braunschweig dagegen (§ 230) läßt sich die Lücke nur schwer ausfüllen.

[4]) Um zu zeigen, welche Ausdrücke in den Str.GB. vorgekommen und welche Arten von Urkunden von den einzelnen Gesetzen zum Gegenstand eines Sonderdeliktes gemacht worden sind, soll im folgenden eine Zusammenstellung

setzesbestimmungen sind alle von Behörden oder Privatpersonen ausgestellten und zur Glaubhaftmachung der bescheinigten That-

der vorgekommenen Bezeichnungen gegeben werden, wobei alle StrGB. berücksichtigt sind, die Abweichungen von einander enthalten.

Paß: Bayern (1813), Oldenburg (1814), Braunschweig und Baden.

Reisepaß: Sachsen (1838 und 1855), Württemberg, Hannover, Hessen, Thüringen, Österreich, Preußen (1851 und 1856), Lübeck, Bayern (1861) und Hamburg.

Paßkarte: Sachsen (1855), Bayern (1861) und Lübeck.

Reiserouten: Bayern (1813), Oldenburg (1814), Württemberg, Braunschweig und Baden.

Marschzettel: Hessen.

Sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle von Reisepässen vertreten: Preußen (1851), Lübeck und Bayern (1861).

Obrigkeitliche Anweisungen: Württemberg.

Obrigkeitlicher Ausweis: Österreich.

Legitimationsschein: Preußen (1856) und Hamburg.

Legitimationsurkunden: Sachsen (1855).

Certifikate: Bayern (1813) und Oldenburg (1814).

Wanderbücher: Sachsen (1838 und 1855), Württemberg, Hannover, Hessen, Baden, Thüringen, Preußen (1851 und 1856), Lübeck, Bayern (1861) und Hamburg.

Gesindebücher: Baden.

Dienstbuch: Bayern (1861). Arbeitsbuch: Bayern (1861).

Gewerbeschein: Sachsen (1855).

Kundschaften: Oldenburg (1814), Hessen.

Heimatscheine: Hessen und Sachsen (1855).

Geburtszeugnis: Sachsen (1838 und 1855) und Thüringen.

Dürftigkeitszeugnis: Württemberg.

Dienstzeugnis: Sachsen (1838 und 1855) und Thüringen.

Fähigkeitszeugnis: Preußen (1856).

Zeugnis über gute Aufführung, Armut oder sonstige Umstände: Preußen (1851) und Lübeck.

Ärztliches Zeugnis: Württemberg. [In Preußen existieren darüber besondere Bestimmungen (§§ 256 bis 258, Lübeck § 222)].

Öffentliche Zeugnisse: Braunschweig und (mit dem Zusatz einfache:) Baden.

Amtsatteste: Bayern (1813) und Oldenburg (1814).

Amtliches Zeugnis: Bayern (1861).

Andere Zeugnisse: Sachsen (1838 und 1855) und Thüringen.

Sonstiges Zeugnis: Preußen (1856).

Andere öffentliche Urkunden: Baden, Preußen (1856), Bayern (1861) und (mit dem Zusatz dergleichen:) Hamburg.

sachen geeigneten Ausweise oder Zeugnisse über die Herkunft, das Reiseziel, die Geburt, die Arbeits- oder Vermögensverhältnisse und über die Fähigkeiten oder Leistungen einer Person.

Aus dem unten aufgestellten Verzeichnisse ist ersichtlich, daß von den Strafgesetzbüchern anfänglich nur die (öffentlichen) Legitimationsurkunden berücksichtigt worden sind; erst später hat man Arbeits-, Dienst- und andere Zeugnisse in den Kreis der besonderen Strafvorschriften gezogen. Nur das sächsische Kriminalgesetzbuch war darin den anderen voran.[1] Es fällt auf, daß im bayerischen Strafgesetzbuche von 1861 eine Reihe privater Zeugnisse von dem Delikte der Fälschung von Urkunden über persönliche Verhältnisse ausgeschlossen bleiben. Dies ist eine Lücke im Gesetz; denn gerade diese Papiere sind von den allgemeinen Urkundenverbrechen auszunehmen und gegen Fälschung zum Zweck besseren Fortkommens durch geringere Strafdrohungen zu schützen.

c. Im Delikt der Verletzung von Geheimnissen.

Die in diesem Delikte herausgebildete Bedeutung des Wortes Urkunde ist ein Produkt von Ungenauigkeiten der Gesetzgeber. Gleich in dem sonst so korrekten bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 ist die Rede von Briefen, Urkunden, Akten, Handelsbüchern oder anderen dergleichen Dokumenten.[2] Da die Bezeichnung Dokument nur ein Fremdwort für Urkunde ist,[3] so werden also Briefe und Akten zu den Urkunden gerechnet, einerlei ob sie ihrem Inhalte nach den Begriffserfordernissen einer Urkunde entsprechen oder nicht,

[1]) Daß im österreichischen StrGB. nur wenige öffentliche Legitimationspapiere Gegenstand besonderer Strafvorschriften sind, erklärt sich teilweise damit, daß es eine Übertretung der Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 320 lit f) kennt.

[2]) StrGB. Art. 396. Leider folgt auch hierin das hannoversche Crim.GB. (Art. 218) dem bayerischen StrGB. Es wäre richtiger gewesen, wenn es sich den Art. 396 des württembergischen StrGB. zum Muster genommen hätte, wo es in sichtlicher Verbesserung des Fehlers heißt: Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere. Ebenso die StrGB. von Braunschweig (§ 237), Thüringen (Art. 285) und Bayern (1861, Art. 337).

[3]) Im bayer. StrGB. werden öfters beide Ausdrücke als gleichbedeutend verwendet. Vgl. Art. 257 und 294 sowie Art. 267 und 279.

oder umgekehrt: der Urkundenbegriff wird auf Briefe und Akten ausgedehnt.

Es ist nicht anzunehmen, die Gesetzgeber hätten daran gedacht, daß dies theoretisch nicht haltbar ist. Um trotz des augenscheinlich entgegenstehenden Wortlautes des Art. 396 den im Gesetz liegenden Fehler zu vermeiden, muß man eine etwas gezwungene Interpretation vornehmen, indem man die Worte: „oder andere dergleichen Dokumente" nur auf die unmittelbar vorher genannten Handelsbücher bezieht. Damit entwindet man sich dem Zwange, den Urkundenbegriff weiter ausdehnen zu müssen, als es der Sprachgebrauch des täglichen Lebens zuläßt.

Zu einer ganz ähnlichen, aber viel erheblicheren Ungenauigkeit hat das hessische Strafgesetzbuch die Veranlassung gegeben, das im Delikt der Verletzung fremder Geheimnisse, wie in den anderen Urkundenverbrechen, von Briefen oder anderen Urkunden spricht.[1]) Daß nicht jede an einen Anderen gerichtete schriftliche Mitteilung (Brief) eine Urkunde ist, bedarf nach den Ausführungen auf S. 22 f. keiner weiteren Erörterung. Da das hessische Strafgesetzbuch jede Schrift für eine Urkunde erklärt,[2]) so begeht es mit der Gleichstellung von Briefen und Urkunden keinen neuen Fehler. Für die späteren Gesetzbücher aber, die diese Gleichstellung übernommen haben,[3]) ist dies eine schwere Inkonsequenz, namentlich für das preußische Strafgesetzbuch, das die gesetzliche Definition in § 247 Abs. 2 nicht auf bestimmte Delikte beschränkt hat.[4]) Durch Auslegung der Gesetzesworte oder andere zulässige Mittel läßt sich der

[1]) Art. 410.

[2]) Vgl. oben S. 41.

[3]) StrGB. für Baden § 545. StrGB. für Preußen § 280. Auch hierin folgen die StrGB. von Anhalt-Bernburg, Waldeck und Pyrmont, Oldenburg (1858, Art. 257) und Lübeck (§ 234) dem preußischen Vorbilde. Vgl. Friedländer Z. 16, S. 772.

[4]) Man sieht deutlich, daß die Gesetzgeber nur an den Thatbestand der hessischen Gesetzesbestimmungen gedacht haben. Da dieser ihnen genehm war, wurde der Art. 410 einfach in die badische, preußische und die ihr nachfolgende Gesetzgebung übernommen, ohne daß ihnen das Mißverhältnis in der Bedeutung des Ausdruckes Urkunde zu den anderen Strafvorschriften über Urkunden irgendwie aufgefallen wäre.

Fehler nicht beseitigen. Man muß jedes Schriftstück, mag es enthalten, was es will, für eine Urkunde im Sinne jener Gesetzesvorschriften erklären. Hierzu zwingt deren Wortlaut.

Während also in den beiden anderen Delikten die besondere Bedeutung des Ausdruckes Urkunde eine natürliche Folge aus dem Zweck und dem Thatbestande oder aus den besonderen Verhältnissen ist, für die das Delikt gegeben worden ist, hat im Delikt der Verletzung fremder Geheimnisse das Wort Urkunde seine besondere, vom strafrechtlichen Begriffe und von dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens erheblich abweichende Bedeutung nur historischen Zufälligkeiten und der Unachtsamkeit einzelner[1]) Gesetzgeber zu verdanken.

Die Ergebnisse.

Die Untersuchungen über die Entwicklung des Urkundenbegriffes in der deutschen Strafgesetzgebung lassen erkennen, daß sich der strafrechtliche Urkundenbegriff erst in der neuesten Zeit von dem des gewöhnlichen Lebens zu unterscheiden begonnen hat. Noch im 18. Jahrhundert waren Unterschiede nicht vorhanden. Dies folgt vor allem aus den Gesetzesausdrücken, die den jeweils üblichen Bezeichnungen für das heute gebrauchte Wort Urkunde entsprechen. Im Mittelalter nannte man die Urkunden carta (notitia) pagina, Handveste und Brief. Daneben kommen in alten Gesetzen und hauptsächlich in den Strafgesetzbüchern seit der Carolina eine Reihe von Bezeichnungen vor, die sich zum Teil auf das römische Recht (Instrument, Register), zum Teil auch auf deutsche Ausdrücke für bestimmte Urkunden (Urbarbücher) zurückführen lassen. Das im 16. Jahrhundert allmählich aufkommende[2]) Wort Urkunde findet sich in Strafbestimmungen zum erstenmal im herzoglich preußischen Landrecht von 1620. Ganz allmählich änderte sich seitdem die Bedeutung des Wortes Brief; während man früher gesiegelte Urkunden darunter verstand, bekommt dieser Ausdruck allmählich die Bedeutung von verschlossener, schrift-

[1]) Glücklicherweise haben ja nicht alle neueren Gesetzbücher diesen schweren Fehler begangen. Vgl. Anm. 2 auf S. 76 und Art. 200 des hamburgischen Crim.GB., wo statt ‚andere Urkunde‘ ‚andere Schrift‘ gesagt wird. Damit wird die Inkonsequenz der dem Art. 200 vorbildlichen Stelle bewußt vermieden.

[2]) Vgl. auch Breßlau, Handbuch S. 2 und unten S. 89.



licher Mitteilung an Andere. In der Strafgesetzgebung verschwindet dementsprechend im Lauf des 18. Jahrhunderts der ‚Brief‘ aus den Strafgesetzbüchern und macht der ‚Urkunde‘ (oder Dokument) Platz.

Die erste deutliche Einschränkung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes im Vergleich zu dem des gewöhnlichen Lebens findet sich im bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813, das durch Andeutungen und Beispiele im Gesetz und durch authentische Erläuterungen deutlich macht, daß andere als rechtswirksame Urkunden nicht Gegenstände der allgemeinen Urkundenverbrechen sein sollen. Bis zu jener Zeit hat sich also der strafrechtliche Urkundenbegriff gemeinsam mit dem Urkundenbegriffe entwickelt, wie er sich aus dem jeweils herrschenden Gebrauche in Sprache, Verkehr und Recht ergeben hat. Aber auch fernerhin bleiben beide Begriffe in steter Berührung.

Die Entwicklung des Urkundenbegriffes kann nach drei Seiten hin verfolgt werden, nach Form, Inhalt und Beweisfähigkeit.

Die Entwicklung in den formellen Erfordernissen der Urkunde ging mit der des Schriftverkehres Hand in Hand. Als die Schreibkunst noch ein besonderer Beruf war, den nur Wenige auszuüben die Fähigkeit hatten, schränkte man im Leben und in der Gesetzgebung den Urkundenbegriff durch Formvorschriften ein. Diese waren um so sinnfälliger, je weniger die Kunst, Geschriebenes zu entziffern, verbreitet war; sie waren um so detaillierter, je mehr römische Rechts- und Verkehrsverhältnisse in die germanischen Volksstämme eingedrungen waren, und je wichtiger die der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte waren. Das beweisen die Volksrechte mit ihrem schwerfälligen Urkundenwesen, das beweisen auch die Strafbestimmungen über Urkunden im 16. Jahrhundert.

Die allmähliche Abnahme der formellen Einschränkungen, z. B. der Wegfall der Zeugenbenennungen, die Vereinfachung des Formenwesens in den Urkunden und der Wegfall des Siegels als Beglaubigungsmerkmales der Urkunde steht im gleichen Verhältnis zur Zunahme der Kenntnis im Lesen und Schreiben. Aus der Strafgesetzgebung verschwinden zuerst die positiven Formvorschriften, später dann auch die Erwähnung von formellen Einschränkungen, wie sie im gewöhnlichen Leben und im Rechtsverkehr bestanden hatten.

Damit ist der Beweis geliefert, daß bei einem Volke, das lesen und schreiben gelernt hat, nur noch diejenigen Formen bei den Urkunden für begrifflich notwendig gehalten werden, welche auf die Beweisfähigkeit der Urkunde (als solcher) einen Einfluß haben. Damit ist ferner nachgewiesen, daß der Strafgesetzgeber keine Veranlassung hat, seinerseits den strafrechtlichen Urkundenbegriff durch besondere Formvorschriften einzuengen. Wo bei einzelnen Urkunden, insbesondere bei den öffentlichen Urkunden spezielle Formerfordernisse durch Gesetz oder Übung bestehen, muß sie der Strafrichter berücksichtigen; er muß aber auch prüfen, ob das Fehlen solcher Merkmale nur die Einreihung der Urkunde unter die betreffende Art oder überhaupt die Qualifikation des Schriftstückes als Urkunde verhindert. Der Strafgesetzgeber aber giebt dazu in der Regel keine Anweisungen; auf solche Details kann er sich nicht einlassen.

Die Entwicklung der Formerfordernisse für die Urkunde ist zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts abgeschlossen. Während noch zur Zeit des Inkrafttretens des preußischen allgemeinen Landrechts die Unterschrift notwendig war, um ein Schriftstück als Urkunde erscheinen zu lassen, kennt schon das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Urkunden, wie z. B. die Handelsbücher, die den Verfasser auf andere Weise kenntlich machen. Von jenem Zeitpunkte an sind die Formerfordernisse für die Urkunden dieselben geblieben. Sie lassen sich dahin zusammenfassen: Schriftlichkeit;[1]) Unterschrift oder anderweite Erkennbarkeit des Ausstellers aus der Schrift; Erkennbarkeit des Inhaltes der Schrift als eines urkundlichen.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist gewissen Änderungen unterworfen gewesen, die durch Vervollkommnung des Schreibmaterials und insbesondere der mechanischen Schreibweise (Druckschrift, Lithographie, Hektographie, Stempelschrift) bedingt waren. Abgesehen vom Laienspiegel, der die gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zunehmende Vermehrung der Urkundenschreibstoffe erkennen läßt, spiegeln sich in den Gesetzesvorschriften diese Veränderungen nur bei den Werturkunden wieder, die ja meist vollständig gedruckt sind. Es wurde gezeigt, wie im Strafrecht diese Urkunden erst allmählich als

[1]) Das hessische Strafrecht kennt auch nicht schriftliche Urkunden. Vgl. oben S. 41 f.

solche Anerkennung und Berücksichtigung gefunden haben; zum Teil mag das auch an der Besonderheit ihrer Form gelegen haben. In den allgemeinen Strafvorschriften über Urkundenfälschung gelangen die Erweiterungen hinsichtlich der Schriftform nicht zum Ausdruck. Hier blieb die Ausbildung der betreffenden Rechtsgrundsätze der Theorie und vor allem der Rechtsprechung vorbehalten.

Während sich also die Formerfordernisse der Urkunde zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon zur größten Vollkommenheit entwickelt haben, wird im Gegensatz dazu bei den inhaltlichen Merkmalen der Urkunde erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts im Strafrecht eine Entwicklung bemerkbar. Diese besteht darin, daß zunächst Sondervorschriften entstehen, welche die Fälschung von Urkunden über persönliche Verhältnisse, insbesondere an Legitimationsurkunden zum Gegenstand haben. Man begegnet ihnen zum erstenmale im preußischen allgemeinen Landrecht und seitdem in allen Strafgesetzbüchern. Nicht lange darauf wird in einigen Landesstrafgesetzbüchern von der Urkunde als dem Gegenstande strafbarer Fälschung oder Vernichtung verlangt, daß ihr Inhalt Rechtswirksamkeit besitze.

Der Grund zu dieser Erscheinung ist folgender: In früherer Zeit wurden nur über rechtlich bedeutsame Vorgänge Urkunden errichtet, da nur die wichtigsten Angelegenheiten auf Veranlassung der Interessenten von schreibkundigen Personen zu deren unveränderter Erhaltung schriftlich fixiert wurden. Zur Errichtung anderer urkundlicher Schriften kam es damals noch nicht, weil die Kenntnis der Schrift noch nicht genügend verbreitet war, und weil die nicht rechtlichen Angelegenheiten noch keinen hinreichenden Anlaß zu urkundlicher Fixierung boten. Es war also das Erfordernis der Rechtswirksamkeit des Inhaltes dem Urkundenbegriffe an sich eigentümlich; später mit der Erweiterung des Schriftverkehrs und mit der Zunahme der Ordnung der wichtiger und mannigfacher werdenden Lebens- und Berufsverhältnisse kamen auch Urkunden auf, die nur für diese Verhältnisse von Wirksamkeit waren. Diese Entwicklung machte sich namentlich im 18. Jahrhundert bemerkbar. Von dieser Zeit an konnte die Rechtswirksamkeit des Inhaltes nicht mehr als begrifflich notwendig für die Urkunden erachtet werden.

Die Strafgesetzgeber, die nur die rechtswirksamen Urkunden gegen Fälschung oder Vernichtung schützen oder doch schwerere Strafen für solche Delikte festsetzen wollten, waren daher gezwungen, die Verbrechen gegen Urkunden über persönliche Verhältnisse auszuscheiden und den Begriff der Urkunde in den allgemeinen Delikten entsprechend einzuschränken.

Die Art und Weise, wie dies geschah, ist in den einzelnen Strafgesetzbüchern verschieden. Die älteren Landesstrafgesetze zeigten durch Beispiele, daß sie den Urkundenbegriff auf beweisfähige Schriften mit rechtswirksamem Inhalte beschränkt haben wollten. Im preußischen Strafgesetzbuche stellte man eine dieser Tendenz entsprechende, jedoch theoretisch anfechtbare und praktisch schwer zu handhabende Urkundendefinition auf und beging dabei auch den Fehler, die Definition zu allgemein zu fassen, d. h. man beschränkte sie nicht auf einzelne Verbrechen der Fälschung oder Vernichtung und sprach auch in den Delikten, wo nur ein von der Definition abweichender Urkundenbegriff angewendet werden konnte, von Urkunden ohne weiteren Zusatz. Im bayerischen Strafgesetzbuche von 1861 wurde dieser Fehler vermieden; man sonderte bestimmt bezeichnete Urkundengattungen aus, an denen das Delikt der Fälschung nach Ansicht der Gesetzgeber begangen werden konnte, stellte die Gattungsmerkmale in einer Definition fest und ließ im übrigen den allgemeinen Urkundenbegriff unverändert. Diese Methode ist am richtigsten und praktisch am rätlichsten, da man damit den sehr gefährlichen Weg einer gesetzlichen Urkundendefinition vermeidet und doch den Zweck erreicht, nur Urkunden mit bestimmten Eigenschaften gegen Fälschung zu schützen.

Die preußische Gesetzgebung führte dazu, dem dritten Begriffsmerkmale der Urkunde, ihrer Beweisfähigkeit, näher zu treten. Wie ausgeführt worden ist, muß man von der Urkunde verlangen, daß ihr die Fähigkeit zur Glaubhaftmachung ihres Inhaltes innewohnt. Man kann einer Schrift nur dann die Urkundeneigenschaft zusprechen, wenn die in ihr enthaltenen Thatsachen so deutlich und von so berufener Seite festgestellt sind, daß man deren Wirksamkeit auf Rechts- oder persönliche Verhältnisse erkennen und als vorhanden annehmen muß. Bei der Aufstellung der Urkundendefinition begnügte man sich augenscheinlich nicht damit, sondern forderte — ohne weitere

Motivierung — von der Urkunde die Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen als Begriffsmerkmal. Dieses Wort weist vor allem darauf hin, den Charakter einer Schrift als Urkunde nicht aus ihr selbst zu entnehmen, sondern an einer Kette von Mitteln zum Beweise eines rechtlichen Sachverhaltes, in der die Schrift eingegliedert wird, zu erforschen. Es besteht also bei der Wahl dieses Ausdruckes für eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Urkunde die Gefahr, daß der Urkundenbegriff dadurch aus seinen objektiven Grundlagen herausgerissen nnd dem eines schriftlichen Beweismittels für Rechtsverhältnisse gleichgestellt wird. Dies ist verkehrt, weil zwischen beiden Begriffen Unterschiede bestehen, selbst wenn man davon absieht, daß es auch Urkunden giebt, die nicht auf Rechte oder Rechtsverhältnisse hinweisen. Das schriftliche Beweismittel existiert nur so lange, als das betreffende Beweisthema besteht; die Urkunde existiert dagegen so lange, als nicht an ihren Schriftzügen oder an ihrer Substanz Veränderungen vorgenommen werden. Das schriftliche Beweismittel braucht nach Form und Inhalt keine beweisende Wirkung zu haben; diese kann auch durch äußere Umstände, wie Schriftvergleichung, Ergänzung durch Zeugenaussagen oder andere Schriftstücke u. s. w. ergänzt werden; die Urkunde dagegen ist als solche Beweismittel, sie beweist durch die Art und Weise ihrer Abfassung ihren (rechtlich wirksamen) Inhalt und wirkt durch die besondere Beschaffenheit des Inhaltes nach außen hin als Beweismittel. So ist z. B. ein Zettel, worauf sich die Worte finden: „1¼ (2) Scheffel Kartoffel à 10½ Sgr. Schiffke" nicht als Urkunde anzusehen, weil er an sich nicht verständlich ist.[1]) Wenn aber in einem Rechtsstreite über eine Kaufgeldforderung der Käufer den eben beschriebenen Zettel produziert, um damit zu beweisen, daß der Verkäufer Schiffke ihm zu viel abforderе, wenn er pro Scheffel elf Silbergroschen verlange, so ist die Qualität des Zettels als schriftlichen Beweismittels außer Zweifel. Ebensowenig zweifelhaft ist die Beweismitteleigenschaft des Zettels, wenn ihn der Verkäufer vorlegt, um damit darzuthun, um welchen Betrag und in welcher Quantität der Käufer Schiffke von ihm Kartoffeln gekauft

---

[1]) Vgl. Opp. Rechtsprechung, Bd. 3, S. 402. Dort ist der Fall ebenso entschieden.

habe. Urkundencharakter kann der Zettel jedoch in keinem Falle annehmen, da ihm die erforderliche Deutlichkeit in der Abfassung fehlt, um an sich als Beweismittel für einen rechtswirksamen Vorgang, der sich mit den Kartoffeln à 10½ Sgr. abgespielt hat, zu erscheinen. Dazu ist der Vorgang nicht vollständig genug in dem Zettel verkörpert.

Die Begriffsmerkmale der Urkunde dürfen nur an der Schrift selbst geprüft werden; Umstände, die außerhalb des Gegenstandes liegen, dürfen bei dieser Prüfung nicht mit in Betracht gezogen werden. Die preußische Definition hindert zwar nicht daran, diesen Grundsatz zu befolgen, da Schriften auch objektiv beweiserheblich sein können, und weil der Wortlaut der Definition die objektive Auslegung zuläßt; aber die Gefahr, diesen Grundsatz zu verletzen, liegt infolge des Ausdruckes Erheblichkeit sehr nahe. Die preußischen Gesetzgeber haben freilich beabsichtigt, auch solche Schriften, die für Rechtsverhältnisse infolge besonderer thatsächlicher Umstände einen Beweis liefern, als Urkunden gegen Fälschung zu schützen, und sind aus diesem Grunde zur Aufstellung der Urkundendefinition in § 247 Abs. 2 gelangt. Sie hätten aber besser daran gethan, die Urkunde als beweisfähiges Schriftstück mit rechtswirksamem Inhalte zu definieren; den Zweck, die Urkunde nur als Quelle von Rechten oder Verbindlichkeiten oder als Mittel zu deren Erhaltung zu schützen, hätten sie damit ebensogut erreicht.

Mit der zunehmenden Verbreitung der Schreibkunst verschwand allmählich die Notwendigkeit, sich an gelernte und vielfach als Beamte angestellte Schreiber zu wenden, um Urkunden errichten oder abändern zu können. Dieser Vorgang wird auch in der Strafgesetzgebung sichtbar. Bis in das 16. Jahrhundert hinein war die Urkundenfälschung ein Delikt, das nur cancellarii, notarii, schriber u. s. w. begehen konnten. Die Tirolensis und die hennebergische Landesordnung erwähnen als Subjekte des Verbrechens der Falschanfertigung von Urkunden nur Geschworene, Schreiber, Notare und Gerichtsschreiber; dagegen kann die Verfälschung von Urkunden, das Gebrauchen gefälschter und das Eröffnen verschlossener Urkunden jeder begehen. Die Carolina kennt auch bei der Falschanfertigung

von Urkunden keine Beschränkung mehr auf bestimmte Personen. Später kommen die nur durch Beamte begehbaren Urkundenverbrechen wieder auf, aber nun als Sonderdelikte neben den allgemeinen Verbrechen; ihnen gegenüber unterscheiden sie sich nur im Thatbestande: die Beamteneigenschaft des Thäters hat zur Folge, daß das allgemeine Urkundenverbrechen, falls es von Beamten verübt wird, mit höherer Strafe belegt wird. Der Urkundenbegriff aber ist in beiden Deliktsgruppen der gleiche.

Der soeben geschilderte Vorgang führte neben anderen Gründen zu der Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, die zuerst im preußischen Landrecht von 1620 bemerkbar wird, indem eine Anzahl von Urkundensorten, die von öffentlichen Beamten ausgefertigt zu werden pflegen, öffentliche Urkunden genannt werden. Doch blieb es bei diesen ziemlich kümmerlichen Anfängen. Die späteren Strafgesetze eigneten sich zum Teil die Bestimmungen des ersten preußischen Landrechtes an, zum Teil auch dies nicht einmal, obwohl doch die Theorie über die öffentlichen Urkunden infolge der Reception des römischen Rechtes und der darauf gegründeten Wissenschaft längst feststand. Erst das preußische allgemeine Landrecht nahm die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden wieder auf und bildete sie gleich zu großer Vollkommenheit aus, unterstützt durch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung. Damit waren die öffentlichen Urkunden in der Strafgesetzgebung eingebürgert.

Bei dieser Urkundenart ist es nicht geblieben. Die Strafgesetzgebung ist ein Spiegelbild für die Erscheinung, daß die Urkunden im Laufe der Zeiten in allen möglichen Verhältnissen als Beweismittel für wichtige Vorgänge eingeführt worden sind und sich diesen Verhältnissen nach Form und Inhalt angepaßt haben. Es entstanden besondere Strafvorschriften über Handelsurkunden, die aber als nicht notwendig bald wieder aus den Gesetzbüchern verschwanden. Ferner wurden die Urkunden als Gegenstände strafbarer Handlungen in Vorschriften über Landesverrat und Fälschung von Wertobjekten eingeführt. In diesen Delikten sind die Urkunden nicht als Träger von Beweisen gegen Verletzung ihrer Echtheit und Unversehrtheit und gegen den Einblick Unberufener geschützt, sondern

als Träger von Staatsgeheimnissen oder als Vermittler der Beziehungen der Staaten zu einander und als Zahlungsmittel oder als Handelsware von bestimmtem Geldeswerte. Daher finden die Verbrechen an diesen Urkundenarten ihren Platz bei den Delikten gegen die Beziehungen der Staaten zu einander und gegen den Verkehr mit Wertobjekten.

Die Schwankungen, Veränderungen und Erweiterungen in den Erfordernissen des strafrechtlichen Urkundenbegriffes in den verschiedenen Perioden der Gesetzgebung haben also ihre Ursache vorzugsweise darin, daß der Schriftverkehr allgemeiner wird und daß nicht nur die rechtlichen Beziehungen, sondern auch die beruflichen und persönlichen Verhältnisse so mannigfaltig und verwickelt werden, daß das menschliche Gedächtnis nicht mehr ausreicht, um sie unverändert lebendig zu erhalten. Absichtliche oder versehentliche Entstellung von Thatsachen wird daher immer leichter möglich und kann immer schwerer nachgewiesen werden. Zu jeder einzelnen Geschäftsangelegenheit Zeugen zu gewinnen, fällt übrigens im Lauf der Zeiten immer schwerer, da bei zunehmender Konkurrenz die Zeit immer knapper und daher die Gewinnung von Zeugen immer schwieriger und kostspieliger wird. Man greift aus all diesen Gründen zu dem bequemen und billigen Mittel der Schrift und errichtet über wichtige Vorkommnisse aller Art Urkunden, ohne sich dabei auf Rechtsangelegenheiten zu beschränken. Daher kommen die früher bestehenden Formen für die Urkunden ab, soweit sie nicht unbedingt notwendig sind; der Inhalt der Urkunden erweitert sich und bleibt insbesondere nicht auf rechtswirksame Thatsachen beschränkt; es bilden sich innerhalb der Urkunden je nach ihrer Wichtigkeit und ihrer Funktion Gattungen und besondere Arten aus. Diese Vorkommnisse veranlassen in der Strafgesetzgebung eine Erweiterung im Thatbestand der Urkundendelikte: die Strafen werden nach Urkundenarten abgestuft; sie rufen andererseits eine Beschränkung des Urkundenbegriffes in bestimmten Delikten hervor, die allerdings nicht immer richtig erfolgt ist; endlich bewirken sie die Einführung der Urkunden in neue deliktische Thatbestände.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung des strafrechtlichen Urkunden-begriffes in Theorie und Praxis.

Erstes Kapitel.

Die Litteratur über den Urkundenbegriff im allgemeinen.

A. Ohne Beziehung auf bestimmte Strafgesetzbücher.

Wie schon in den Vorbemerkungen zum ersten Abschnitte erwähnt ist, hat man sich bis in die neueste Zeit hinein nicht mit der Ergründung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes beschäftigt. Von den Glossatoren und Postglossatoren an bis in die Zeit der Landesstrafgesetzgebung forscht man vergeblich nach Untersuchungen hierüber. Auch aus der Litteratur über das Fälschungsdelikt ist die Ausbeute eine verschwindend geringe.

Die italienische Jurisprudenz des Mittelalters in ihren tractata de maleficiis zählt im Titel über das falsum (falsarii) nur die Fälschungshandlungen auf, untersucht aufs eingehendste, in welchen Fällen die poena falsi Anwendung finden könne, die Fälschungsgegenstände aber prüft sie nicht. Hierin gleichen sich alle Juristen, von Gandinus und Aretinus an bis auf Clarus und Farinacius, den letzten der italienischen Kriminalisten.[1])

---

[1]) Auch Geßler (GS. 14, S. 136) gewinnt aus den Werken der italienischen Juristen kein anderes Resultat. Bei seinen Untersuchungen vermengt er übrigens den Urkundenbegriff mit der Fälschungshandlung und ihrem Erfolge. Vgl. unten S. 101.

Der Niederländer Damhouder beschränkt sich auf eine Wiedergabe der im Corpus Juris aufgezählten Fälschungsgegenstände.[1]) Auch der zweite niederländische Kriminalist Matthäus gefällt sich nur in subtilen Unterscheidungen der Digestenausdrücke. Es scheint, als kennte er Urkunden in der mittelalterlichen Briefform und Schriften, die ihres Inhaltes wegen als Beweismittel vor Gericht verwendet werden, wie dies schon viel früher beim Clagspiegel der Fall war.[2]) Doch aus diesen Mutmaßungen läßt sich kein sicherer Schluß auf den Urkundenbegriff ziehen und andere Ergebnisse liefert der Kommentar nicht.

Das Gleiche gilt von den Kommentatoren zu den Pandekten, Leyser und Böhmer,[3]) und von den Interpreten der Carolina, z. B. Böhmer und Kreß. Rauchborn giebt wenigstens eine reiche Auswahl von Ausdrücken über Schriften als Gegenstände der Fälschung,[4]) woraus zu entnehmen ist, daß ihm ein ähnlicher Urkundenbegriff vorgeschwebt hat, wie er etwa den preußischen Landrechten des 17. Jahrhunderts eigen ist; er mag also unter Urkunden etwa Schriftstücke verstanden haben, die über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten in den dafür üblichen Formen (insbesondere Siegel,

---

[1]) In Betracht kommt nur das Cap. 122 der praxis rerum criminalium. In Ziff. 1 werden als Fälschungsgegenstände instrumenta, registra, acta, rationes u. s. w. aufgezählt, also nur Bezeichnungen aus dem Corpus Juris.

[2]) Kommentar zu Lib. 48 der Digesten, Tit. VII, Kap. 1, § 5 ff. Außer dem Wort testamenta werden abwechselnd die Bezeichnungen instrumenta und litterae angewandt. Auch der Ausdruck diploma kommt in § 18 vor und wird wohl die Bedeutung von Königsurkunden oder landesherrlichen Urkunden haben, etwa dasselbe, was man heute unter Adelsdiplom, Patent, Bestallungsurkunde u. s. w. versteht.

[3]) Böhmer liefert durch die Unterscheidung von Graden der Beweiserheblichkeit von Urkunden (in Buch IV, 66, II, 2) den Beweis dafür, daß eine solche Trennung praktisch keine Bedeutung hat. Denn für die Einordnung von Urkunden in die eine oder die andere Klasse ist einzig und allein das richterliche Ermessen entscheidend. Vermeiden läßt sich also die hierin herrschende Unsicherheit nicht.

[4]) In Art. XI des 3. Teils, auf S. 74—78 werden als Fälschungsgegenstände genannt: Instrument, Rechnung, Register, Handschrifften, Acten, Supplication, Clagen, Urteil, befelch; Instrument, Gebot, Mandat, Urtheil oder andere geschriebene Handel: brieffe oder Instrumenta; Instrument oder allerhandt andere briefliche urkundt.

eventuell auch Unterschrift) errichtet sind. Hauptsächlich ist bemerkenswert, daß sich unter den von Rauchdorn gebrauchten Bezeichnungen ebenso wie in der ungefähr gleichalterigen Beutherschen Übersetzung von Damhouders praxis rerum criminalium bereits[1]) das Wort Urkunde vorfindet. Während Beuther damit den Ausdruck instrumentum[2]) übersetzt, hat es bei Rauchdorn eine etwas weitere Bedeutung; man hat darunter nicht nur die als Beweismittel verwendeten oder zu verwendenden Schriften rechtlichen Inhaltes, sondern auch alle anderen über Rechte oder Rechtsgeschäfte errichteten Schriften zu verstehen. Es ist zu bedauern, daß sich hierüber keine Ausführungen vorfinden.

Aus den kriminalistischen Werken und Abhandlungen des 17., des 18. und der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts läßt sich kein Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß die Schriftsteller auf die Bedeutung des Wortes Urkunde im Strafrecht eingegangen wären.[3]) Die von Quistorp, Grolmann, Feuerbach und Salchow für den Kriminalprozeß aufgestellten Urkundendefinitionen sind für das Strafrecht völlig unbrauchbar.[4])

---

[1]) In die Strafgesetzgebung ist das Wort Urkunde, wie oben S. 24 gezeigt worden ist, erst 1620, also etwa 60 Jahre später eingedrungen.

[2]) Über die Bedeutung von instrumentum siehe oben S. 7.

[3]) Harpprecht zählt in Ziff. 24 seines tractatus criminalis (Item lex Cornelia de falsis) die Schriftfälschungsobjekte auf, woraus sich aber nicht entnehmen läßt, was er unter Urkunde versteht. Carpzow (Practica nova etc. Pars II, Qu. 93, Subqu 10 u. 11) kennt bereits die Unterscheidung der Schriften in publica und privata, hält sich aber nur an die Digesten; über den Urkundenbegriff bleibt man im unklaren. Das gleiche gilt von Engau (Elementa jur. crim. Lib. I, Tit. 39), Cremanus (de jur. crim. Bd. 2, S 442 f.) und Martin (Lehrbuch, § 191, Anm. 2). G. J. Fr. Meister (principia jur. crim. II, Lib. I, Sect. I, c. XV, § 266) bietet hierin ebensowenig etwas Neues, als Koch (institutiones jur. crim., Lib. II, cap. 39, § 534) und Chr. Fr. Gr. Meister (principia jur. crim. Sect. II, Pars II, cap. 16). Klein (Grundsätze §§ 468—471), Quistorp (Grundsätze § 411), Grolmann (Grundsätze §§ 322, 325), Feuerbach (Lehrbuch § 450) und Salchow (Lehrbuch §§ 487—489) erwähnen im Abschnitt über die Fälschung die Urkunden überhaupt nicht. Tittmann (Handbuch § 522) spricht von Urkunden, die als Beweismittel vor Gericht gebraucht werden, beschränkt also den Kreis der Urkunden als Fälschungsobjekte zu sehr. Einen Anhaltspunkt über den Urkundenbegriff gewährt auch er nicht.

[4]) Nach Quistorp (§ 707) nennt man Urkunde jede Schrift, welche in

Bei dieser Dürftigkeit des Materials ist es doppelt zu begrüßen, wenn Kleinschrod bei Erörterung seiner Ansicht über den Rechtsgrund des Schutzes der Urkunden gegen Fälschung[1]) wenigstens über das Wesen der Urkunde einige Andeutungen macht: „Da im menschlichen Leben ungemein viel von Urkunden abhängt, auch sie wegen ihrer andauernden Beweiskraft im Handel und Wandel, wie auch in allen Geschäften einen so allgemeinen und ausgebreiteten Einfluß haben, so liegt dem Staat alles daran, daß die Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Urkunden unverletzt bleibe.[2]) Fälschung von Urkunden, auch wenn diese nur unter Zweien ihre nächste Wirkung äußert, greift die Unverletzlichkeit der Urkunde überhaupt an und bewirkt eine Unsicherheit eines so allgemeinen Geschäftes, auf welchem im menschlichen Leben so viel beruht."

Hiernach gehört zum Wesen der Urkunde, daß sie nach den im allgemeinen Verkehr herrschenden Anschauungen eine Beweiswirkung äußert. Diese darf nicht zufällig sein, sondern muß der Urkunde dauernd anhaften. Daraus ergiebt sich wieder als Erfordernis des Urkundenbegriffes, daß in ihr eine Gedankenäußerung für die Zukunft dauernd erkennbar gemacht ist — was nur durch schriftliche Fixierung möglich ist — und daß die Gedankenäußerung

---

einer zweifelhaften Sache ein Beweismittel ist; der Kriminalprozeß kenne auch nichtschriftliche Urkunden. Grolmann (§§ 191, 192 und 630) versteht unter Urkunde als Beweismittel einen schriftlichen Aufsatz, der dazu beitragen kann, dem Richter prozessuale Fragen nach der That und dem Thäter aufzulösen. Feuerbach (§ 602) meint, Urkunde (Dokument, Instrument) sei das Werk einer Person, insoferne daraus unmittelbar eine Thatsache erkannt werden könne. Auf demselben Standpunkte steht Salchow (§ 616). Ob diese Definitionen Wesen und Begriff der Urkunde im Kriminalprozeß richtig erfassen, mag dahin gestellt bleiben. Für das Strafrecht, wo es nicht auf das Verhältnis eines Gegenstandes zu einem Beweisthema, sondern auf den Gegenstand selbst und seinen beweisfähigen geistigen Inhalt ankommt, sind sie nicht zu brauchen.

[1]) Im Archiv des Crim.R., Bd. 2, S. 135 ff. (§ 4 Ziff. 1).

[2]) Ähnlich auch ein hochbedeutender Passus der Abhandlung von Pratobevera (Von dem Beweise durch Urkunden. In den Materialien, Bd. 4, S. 10—53), worin der Gesetzgebung Ziele und Grenzen sowie Grundlagen des Urkundenschutzes angedeutet werden; auch wird der Weg bezeichnet, auf dem die Politik der Gesetzgebung vorgehen muß, um den Urkundendelikten wirksam zu begegnen.

auf den „Handel und Wandel" von Einfluß ist. Wäre Kleinschrod zur Feststellung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes geschritten, so hätte er wohl eine richtige und praktisch brauchbare Definition geliefert.

Daß auch Wächter in seinem Lehrbuche[1]) es unterläßt, den Begriff der Urkunde zu bestimmen, ist um so mehr zu bedauern, als er zu seinen eigenen lichtvollen Ausführungen überaus umfassende Litteraturangaben macht. Damit wird es aber sehr wahrscheinlich, daß man sich bis zur Zeit des Erscheinens dieses Werkes (1826) mit dem Urkundenbegriffe im Strafrecht nicht beschäftigt hat; dies wäre Wächter wohl schwerlich entgangen; sicherlich hätte er es registriert und mit kritischen Bemerkungen versehen.[2])

Selbst in den folgenden Jahrzehnten, also bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts kommen theoretische Untersuchungen über den strafrechtlichen Begriff der Urkunde nicht vor.

Der Grund für diese Erscheinung ist wohl darin zu finden, daß man zu sehr mit dem Unterschiede zwischen Betrug und Fälschung und mit der Auffindung des den Fälschungsverbrechen zu Grunde liegenden Rechtsgutes beschäftigt war und daher auf Einzelheiten in diesen Delikten nicht eingehen konnte.[3]) Man be=

---

[1]) Lehrb. des röm.-deutschen Strafr., Bd. 2, §§ 178 bis 187.

[2]) In jener Zeit begegnet man einer Abhandlung von Gesterding über öffentliche Urkunden (Ausbeute von Nachforschungen Teil I, S. 223—227), in denen die Urkunden als Schriften definiert werden, welche darüber Auskunft geben, daß etwas geschehen sei. Auch Fähigkeit, zum Beweise gebraucht zu werden, fordert er von der Urkunde. Nichtschriften werden den Urkunden nur an die Seite gestellt, wenn sie im übrigen urkundlichen Charakter haben. Die Absicht, das Andenken an etwas Geschehenes aufrecht zu erhalten, sei zum Begriffe der Urkunde nicht notwendig. Diese Definition ist auf bestimmte Rechtsgebiete nicht beschränkt. Man vermißt an ihr ein Eingehen auf den Inhalt der Urkunden (Rechtsverhältnisse, persönlich wichtige Verhältnisse). Im übrigen aber kann man sich der Definition durchaus anschließen.

[3]) Es erhellt dies auch aus den Abhandlungen von Klien (Archiv des Crim.-R., 1817, S. 124 ff. und S. 218 ff.), Cucumus (Neues Archiv des Crim.-R., Bd. 10, S. 47 ff., 205 ff., 513 ff. und 681 ff.) und v. Jagemann (ebenda, 13. Jahrg., S. 206 ff.) über Fälschung und Betrug. Nur v. Jagemann gedenkt der Urkunden, die er als im Staate übliche Versicherungsformen bezeichnet. Das einzige, was er darüber vorbringt, ist der richtige Grundsatz,

schäftigte sich daher auch nicht mit den Gegenständen des Fälschungsverbrechens.[1])

Erst in dem Heffterschen Lehrbuche findet sich eine Begriffsbestimmung der Urkunde als Gegenstandes strafbarer Fälschung. Unter Urkunden im weiteren Sinne versteht Heffter alle sinnlichen Merkmale in Schrift- oder sonstigen bleibenden Zeichen, welche zur rechtlichen Beweisung der wahren Beschaffenheit einer Sache oder eines Verhältnisses dienen sollen und können. Was Urkunden im engeren Sinne sind, erfährt man nicht; ebensowenig findet sich eine Andeutung darüber, wie Heffter zu dieser Definition gekommen ist.[2]) Gleichwohl zeugt sie von intensivem Eingehen auf den Gegenstand.

Rechtliche Beweisung darf man von der Urkunde nicht fordern; für den Strafschutz der Urkunden, der nicht nur den Rechtsweg, sondern alle durch Urkunden gesicherten Verhältnisse gegen strafwürdige Eingriffe zu schützen hat, muß es genügen, wenn man dem Inhalte der Urkunden außergerichtlich Glauben schenkt. Die Beschaffenheit einer Sache oder eines Verhältnisses wird zweifellos den Inhalt aller Schriften bilden; damit ist der Inhalt der Ur-

---

daß die Urkunde allein den Beweis für das Rechtsgeschäft, dessen Grundlage sie darstellt, nicht zu liefern brauche.

[1]) Eine Ausnahme macht nur Mittermaier, der in Demmes Annalen (Bd. 6, S. 28—31) die Fälschungsgegenstände als Sachen definiert, auf die nach dem Gesetz oder der Gewohnheit das Erkenntnisvermögen Anderer seine Überzeugung baut. In den Anmerkungen zu § 415 der von ihm herausgegebenen 14. Aufl. des Feuerbachschen Lehrbuches nennt er Fälschungsobjekte diejenigen Gegenstände, die als Grundlagen des öffentlichen Glaubens oder als Mittel der Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gelten. Welche Urkunden, insbesondere welche Privaturkunden hierher gerechnet werden müssen, wird (Note VIII) als streitig bezeichnet. Richtiger und besser auf die Urkunden als Fälschungsobjekte passend, sagt Ortloff (Lüge, Fälschung, Betrug, S. 28): „Es giebt spezifische Formen von Sachen und Verhältnissen, welche den allgemeinen Charakter der Glaubwürdigkeit haben, und von denen mit Sicherheit auf einen bestimmten Inhalt, den sie offenbaren, als eine Wahrheit geschlossen zu werden pflegt."

[2]) Der einzige Beleg für die Definition (Lehrbuch, 5. Aufl., § 389) ist l. 38 § 6 Dig. de pœnis, 48, 19: Testamentum, quod nullo jure valet, impune supprimitur. Was soll die Digestenstelle hier? Es läßt sich höchstens daraus entnehmen, daß nur beweistaugliche Schriften Gegenstände strafbarer Fälschung sein können.

kunden nicht genügend von dem anderer Schriften abgegrenzt. Über die Zulassung sonstiger bleibender Zeichen außer der Schrift braucht man keine Worte zu verlieren. Heffter folgt damit jener damals allgemein acceptierten, schon auf S. 42 bekämpften Anschauung, die in der Prozeßwissenschaft ihren Ursprung hat; hiernach sollen die an Stelle einer Urkunde verwendeten Gegenstände, wie z. B. die Kerbhölzer den Urkunden ihrem Begriffe nach zugerechnet werden, obwohl sie ihnen nur in der Funktion als Beweismittel gleichen. Man kann von der Heffterschen Definition sagen: nicht alle Gegenstände, die in ihren Rahmen passen, sind Urkunden, wohl aber passen umgekehrt alle Urkunden in den Rahmen der Definition.

Ausführlicher als die bisher besprochenen Schriftsteller behandelt Ortloff[1]) den Begriff der Urkunde, sowohl nach allgemeinen Gesichtspunkten, als auch im Delikt der Urkundenfälschung.

Zunächst bringt er einiges über die Urkunde als Wort der deutschen Sprache. „Die Silbe ‚Ur‘ ist das Zeichen für den Begriff der Abstammung und Legitimität. Diese Eigenschaft der Legitimität und Abstammung dauernd einem Verhältniß oder Thatsachen der Wahrheit getreu verleihen, daß sie Treue, Glauben oder Vertrauen genießen, ist beurkunden.“[2]) Erst hieran knüpft sich nach Ortloffs Meinung der auf den Zweck der Urkunde im Verkehr deutende und ihr später beigelegte Begriff eines Beweismittels und dazu noch eines Beweismittels von Rechten. Etymologisch und ursprünglich ist die Urkunde „der Inbegriff einzelner Merkmale oder Zeichen, oder eine besondere Form, welche die Echtheit in der Bedeutung der legitimen Abstammung bekundet und als solche allgemeines Vertrauen genießt, welche zunächst das Faktum ihrer Errichtung selbst beweist, dann aber weiterhin die Bestimmung hat, Beweismittel für außerhalb ihr selbst liegende Umstände oder Thatsachen zu sein.“ „Die die Form bildenden Einzelmerkmale machen den Begriff der Urkunde aus.“

Nach dieser Untersuchung giebt Ortloff eine Übersicht von der Auffassung des Urkundenbegriffes in der Prozeßwissenschaft und sagt

[1]) Lüge, Fälschung, Betrug, S. 342—351.

[2]) Diese Definition entspricht dem ältesten Begriffe der Urkunde, wie ihn v. Krämel (GA. 11, S. 445) durch Beispiele veranschaulicht.

treffend, daß hiernach Urkunde soviel als Beweismittel überhaupt sein würde. Die Definitionen der Prozeßrechtsgelehrten erklärten nur die teleologische Bestimmung der Urkunde, nicht aber ihr eigentliches Wesen, welches eben in der Abstammung von einer bestimmten Person und in der von ihr gebrauchten spezifischen Form zur Bekundung ihres Gedankens und Willens bestehe, die als solche Treue und Glauben zu genießen pflege.

Schließlich geht Ortloff zu dem Urkundenbegriffe in dem Delikte der Urkundenfälschung über. Hier müsse man zunächst von dem besonderen Zwecke der Urkunden, Beweismittel in Rechtsangelegenheiten zu sein, absehen. Es müsse unter Urkunde verstanden werden: „Der beabsichtigte Ausdruck eines Gedankens oder Willensaktes in einer ihre [d. h. der Urkunde] Originalität und Ausschließlichkeit bekundenden und als solche allgemeinen Glauben genießenden Form, ..., um, je nachdem dieser Glaube ein unbedingter oder bedingter ist, ohne oder unter Hinzutreten anderer Bestärkungsmittel eine Überzeugung oder Gewißheit zu begründen." Habe man aber die Urkunden nun in der geschehenen Weise definiert, so müsse es durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn man unter den Fälschungen der Urkunden „die an zum Beweis von Rechtsverhältnissen dienenden öffentlichen und Privaturkunden verübten" noch besonders hervorheben und wegen ihrer Gefährlichkeit mit höherer Strafe bedrohen würde, ohne daß jedoch hier der Begriff der zum Beweise in Rechtsangelegenheiten dienenden Urkunde auf Schriftzeichen beschränkt zu werden brauche.

Zu den bisher besprochenen Abhandlungen steht die vorliegende in wohlthuendem Gegensatze; hier ist zum erstenmal auf die Bedeutung des Wortes Urkunde in der Sprache des gewöhnlichen Lebens Rücksicht genommen und der Versuch gemacht worden, diesen Begriff, den des Prozeßrechtes und den der Urkunde als Objektes der Fälschung von einander zu unterscheiden. Diese Trennung ist auch geglückt, aber die Begriffe sind mit Ausnahme des prozeßrechtlichen nicht richtig erkannt worden. Der „populäre" Begriff der Urkunde mag für die Zeit, da das Wort entstanden ist, zutreffen, für die Gegenwart dürfte dies aber nicht der Fall sein. Man darf nicht mehr auf die formbildenden Einzelmerkmale das ausschließliche Ge-

wicht legen, weil heutzutage „Werke der Kunst und Wissenschaft, Autographieen, Patentzeichen, Etiketten“ (Beispiele, die Ortloff selbst auf S. 344 giebt) nicht als Urkunden betrachtet werden, da also im Lauf der Zeit der Begriff der Urkunde sich wesentlich verändert hat. Die Silbe Ur kann sprachlich[1]) nicht für das Zeichen der Abstammung gehalten werden. Sie dient zur Verstärkung des Begriffes des mit ihr zusammengesetzten Wortes. So bedeutet uralt ganz besonders alt, urfidel fröhlich in besonderem Maße, ursprünglich den ersten Anfang des Entstehens, Entspringens u. s. w. Urkunde heißt in der eigentlichen Bedeutung des Wortes nichts weiter als ganz besonders gute Kunde, und in dieser Bedeutung wurde das Wort in früherer Zeit gebraucht.[2]) Die Gegenstände, die damals „Urkunde“ gaben, verloren mit der Zeit diese Eigenschaft, anderen dagegen wurde sie zu teil. Ortloff sagt selbst: „Der Wechsel des Verkehrs kann solche spezifische Formen [damit sind die Urkunden gemeint] noch hervorbringen, ... oder vorhandene zu wertlosen abschwächen, oder ihnen das allgemeine Vertrauen benehmen.“ Das vollzog sich auch bei den Schriften; alle anderen Gegenstände und Beglaubigungsformen verloren mit der Zeit die Bedeutung, allgemein erkennbar gute Kunde zu bringen, die Schriften dagegen hatten diese Eigenschaft stets, insbesondere zu jener Zeit, als die Kunst, sie zu entziffern, allgemeiner wurde. Denn damals wurde noch nicht viel geschrieben, nur notwendige und wichtige Angelegenheiten wurden zu Papier gebracht. Auch wurde den Schriftstücken meistens eine charakteristische (typische) oder, wie Ortloff sagt, eine spezifische Form gegeben, sodaß man daran gleich die Beschaffenheit des Inhaltes erkennen konnte. Heutzutage ist das anders. Ein jeder schreibt, das Schreiben gilt nicht mehr als Kunst, sondern als selbstverständliche Fertigkeit, die von Gebildeten und Ungebildeten, von jung und alt geübt wird und als bequemer Ersatz für die oft zeitraubende oder

---

[1]) Etymologische Untersuchungen, wie sie Schütze (Lehrbuch, S. 484 Anm. 7) vornimmt, sollen nicht angestellt werden; nur der Sprachgebrauch soll dargestellt werden, wie dies auch Mommsen (GS. 36, S. 39) thut und dabei zu demselben Ergebnisse gelangt.

[2]) Vgl. S. 4 Anm. 1 und Text. Auch Zeugen sind Urkunden genannt worden. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, S. 194.

wenigstens nicht so bequeme Aussprache zwischen Personen gebraucht wird, auch wenn diese Personen nahe beieinander wohnen. Aber immer noch ist es und bleibt es das Schriftzeichen, das in hervorragendem Maße die Eigenschaft hat, jederzeit und dauernd verständliche und sich stets gleichbleibende Kunde zu geben. Die Sprache verhallt, die Erinnerung schwindet, der Gegenstand ohne Schriftzeichen verliert die ihm vielleicht beigelegte Bedeutung, von irgend einer Thatsache Kunde zu bringen; nur das Schriftzeichen bleibt bestehen, es verändert sich erst im Lauf von Jahrhunderten; die alles zerstörende Zeit äußert ihre Wirkung hier weitaus am langsamsten. Und so wohnt allein dem Schriftzeichen die Fähigkeit inne, von Thatsachen, von Gedanken, von Willensäußerungen, von Vorkommnissen dauernd ganz besonders gute und untrügliche Kunde, also Urkunde zu bringen. Der Sprachgebrauch paßt sich dieser Thatsache an und bezeichnet nur Schriften mit dem Ausdruck Urkunde. Also ist nunmehr die Schriftform wesentlich für den Urkundenbegriff.

Aber nicht jeder Schrift kommt diese Eigenschaft zu, wie dies anfänglich fast die Regel war. Die Schriftform hat sich verflacht, sie wird zu Mitteilungen, zu Notizen, zur Äußerung gelegentlicher Gedanken ebenso benutzt, wie zur Bescheinigung wichtiger Vorkommnisse, zur Feststellung erheblicher Willenäußerungen u. s. w. Der Verkehr hat sich spezifische Formen innerhalb der Schriftformen und daneben noch ein anderes Mittel erwählt, um die Urkunden von bloßen Schriften zu unterscheiden; er veranlaßt jetzt dazu, auch den Inhalt der Schriften ins Auge zu fassen und ihn dahin zu prüfen, ob er untrügliche Kunde von Thatsachen bringt. Es ist dies das Mittel, das aus der erwähnten allgemeinen Fertigkeit im Schreiben resultiert: die Fertigkeit, das Geschriebene leicht und rasch zu entziffern, und somit den in der Schrift enthaltenen Gedanken in lebendige Rede umsetzen zu können. So gelangt man für die Gegenwart zu dem Ergebnisse, daß zwar immer noch allgemeine Formen für Urkunden bestehen, daß also gewisse Schriften nur dann „Urkunde“ bringen, wenn bei ihrer Abfassung die notwendigen oder gebräuchlichen Formen gewahrt sind, daß aber daneben und gleichberechtigt auch solchen Schriften Urkundenqualität zukommt, die nur ihrem Inhalte nach Kunde von Thatsachen bringen. Auch hier ist selbst-

verständlich eine Form notwendig, aber Form und Inhalt bedingeu sich gegenseitig und — was die Hauptsache ist — die Form ist keine besondere, keine nur bei Urkunden vorkommende Form.

Aus diesen Gründen muß es für unrichtig gehalten werden, bei der Begriffsbestimmung der Urkunde, sowohl im Sinne des gegenwärtigen Sprachgebrauches, als auch besonders bei der Urkunde im Strafrecht ausschließlich „die die Form bildenden Einzelmerkmale" zu berücksichtigen.

Wenn Ortloff ferner behauptet, die Urkunde habe im Lauf der Zeiten die Bestimmung erlangt, Beweismittel für außerhalb ihrer selbst liegende Umstände oder Thatsachen zu sein, so kann man auch hierin nicht mit ihm übereinstimmen. Diese Behauptung wiederholt sich in dem für das Strafrecht formulierten Urkundenbegriffe in den Worten: „der beabsichtigte Ausdruck eines Gedankens" und: „um eine Überzeugung . . . zu begründen." Ortloff schließt sich damit einer zu jener Zeit aufkommenden Anschauung an, wonach zum Begriff der Urkunde gehören soll, daß sie zum Beweise bestimmt sei.[1]) Zwar gehen Ortloff und vor ihm Heffter und Abegg noch nicht so weit, eine lediglich zum Beweise bestimmte Schrift für eine Urkunde zu erklären;[2]) sie verlangen, daß die Beweisbestimmung aus der

[1]) Schon in der Heffterschen Definition (oben S. 92) finden sich die Worte: zur Beweisung dienen sollen und können. In einem Aufsatze über die intellektuelle Urkundenfälschung (GA. 6 S. 39 f.) betrachtet Abegg als Urkunde den durch bleibende Zeichen mit der Absicht eben dadurch einen Beweis für die Zukunft als Grundlage rechtlicher Folgen zu erhalten, ausgedrückten Gedanken. Daß diese Absicht aus der Urkunde ersichtlich sein müsse, wird in den folgenden Erörterungen mehrfach hervorgehoben. Daß Abegg bei seiner Begriffsbestimmung an den § 247 Abs. 2 des preuß. Str.GB. denkt, ist ersichtlich. Er sucht die Irrwege zu vermeiden, worauf die Gesetzgeber geraten sind, gelangt aber in diesem Bestreben zu einer unnötigen Einschränkung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

[2]) In diesen offenbaren Fehler verfällt v. Kräwel (GA. 11, S. 444 ff. und S. 526 ff.), der außer mehrfach schon erwähnten geschichtlichen Notizen über das Wort Urkunde ausschließlich die Behauptung aufstellt, die Beweisbestimmung gehöre zum Begriff der Urkunde. Der Beweis dürfte ihm vollständig mißlungen sein, da er fast nur auf Vermutungen basiert wird, für die irgend ein Beleg nicht beigebracht wird. Es wurde schon auf S. 84 betont, daß der Begriff der Urkunde nur nach Form und Inhalt der Schrift bestimmt

Art und Weise der Abfassung der Urkunde ersichtlich sei; besonders Abegg betont dies mit Nachdruck. Es ist zuzugeben, daß ein Schriftstück, das schon an sich die Merkmale einer Urkunde enthält, seinen Urkundencharakter besonders deutlich zeigt, wenn aus ihm ersichtlich ist, daß es eigens zu dem Zwecke der Beweissicherung angefertigt worden ist. Aber zum Begriff der Urkunde ist dies nicht erforderlich. Beispielshalber ist eine Schrift, worin Jemand seinem Vater gegenüber eine kriminelle Schuld bekennt, zweifellos eine Urkunde, da sie eine Feststellung von rechtswirksamen Thatsachen in einer zum Beweise dienlichen Form enthält.[1]) Ein Bestellbrief an ein Warenversandgeschäft ist ebenfalls eine Urkunde, die nicht zum Beweise bestimmt worden ist, sondern nur den Zweck hat, die vielleicht ebensogut mündlich (telephonisch) abzugebende Erklärung zu ersetzen;[2]) er ist Urkunde, weil er die Feststellung einer Kaufofferte in beweistauglicher Form enthält. Es kann also die Verkörperung der Absicht, einen Beweis für die Zukunft zu erhalten, nicht als Begriffsmerkmal der Urkunde angesehen werden, weil sonst der Urkundenbegriff in unzulässiger Weise eingeengt würde. Der Zweck, zu dem die Urkunde ausgestellt wurde, braucht überhaupt nicht ersichtlich zu sein; auch die Frage, ob sich die Schrift zum Beweise eignet, braucht vom Aussteller nicht überlegt worden zu sein; noch viel weniger braucht ihre Beantwortung in der Schrift Ausdruck gefunden zu haben. Der Herstellungszweck und die Meinung des Ausstellers über die Urkundenqualität einer Schrift sind für ihren Charakter als Urkunde gänzlich gleichgültig.

Was nun die weiteren Untersuchungen Ortloffs über den strafrechtlichen Urkundenbegriff anlangt, so ist zu bemerken, daß die Originalität, die er zum Begriffsmerkmal der Urkunde stempelt, nicht

werden darf, nicht aber nach außerhalb des Gegenstandes liegenden Umständen, die an ihm nicht sichtbar sind. Gestraft wird die Fälschung an Urkunden, nicht aber die Beeinträchtigung des Schriftbeweises. Vgl. auch S. 45 oben.

[1]) Vgl. Oppenhoff, preuß. Kommentar, Note 84 zu § 247 des StrGB.

[2]) Beispiele dieser Art sind in der Rechtsprechung oft genug vorgekommen. Vgl. GA. 2, S. 261, Bd. 9, S. 142, Bd. 10, S. 851, Bd. 13, S. 302; O. 7, S. 63; Slg. der v. Caff.H. Braunschw. entsch. StrR.-Fälle, Bd. 2, S. 61; Z. f. G. u. R. (Bayern) 3, S. 252; Z. f. Spr. 1, S. 183. In all diesen Fällen sind Bestellzettel oder -Briefe als Urkunden angesehen worden.

zu einer Urkundendefinition, insbesondere nicht zum Begriff der Urkunde im Strafrecht gehört; denn hier kommt es nur darauf an, zu erkennen, was unter Urkunde schlechthin zu verstehen ist. Die Echtheit der Urkunde ist gerade hier scharf von dem Urkundenbegriffe zu trennen. Man würde sonst dazu gelangen, die Verfälschung bereits falscher Urkunden für straflos zu erklären und dadurch Delikte, die nicht minder strafwürdig sind als die an echten Urkunden verübten Verbrechen, ohne Grund von der Kriminaljustiz auszuschließen.

Daß Ortloff von der Urkunde eine die Ausschließlichkeit bekundende Form fordert, könnte man für zutreffend halten, wenn er darunter verstünde: Erkennbarkeit, auf wen der Gedanke oder Willensakt zurückführbar ist. Doch dies ist nicht anzunehmen, da als Beispiele von Urkunden auch Grenzzeichen aufgeführt werden. Wahrscheinlich ist damit gemeint, daß für die urkundlichen Gegenstände eine Form gefordert werden müßte, die bei anderen Gegenständen nicht vorkommt. Dem kann man sich nicht anschließen. Zur Begründung genügt der Hinweis darauf, daß z. B. die Form des Briefes sowohl für Urkunden als für völlig unwirksame Mitteilungen gewählt werden kann und auch gewählt wird. Zwei Briefe können äußerlich vollständig gleich aussehen, die gleichen Anfangs- und Schlußphrasen können gewählt sein, und doch kann der eine eine wichtige Urkunde, der andere nur die Erzählung eines Jagdabenteuers enthalten, oder es kann auch in einem Briefe beides vorkommen. Es zeigt sich auch hier wieder, wie unbedingt erforderlich es ist, auf den Inhalt der Schriften einzugehen, um deren Urkundenqualität zu erkennen. Richtig ist es, wenn Ortloff fordert, daß ein Gegenstand, um als Urkunde angesprochen werden zu können, allgemeinen Glauben genießen muß. Eine Überzeugung oder Gewißheit braucht die Urkunde aber nicht zu begründen; der volle Beweis kann, wie Ortloff zutreffend ausführt, auch mit anderen Bestärkungsmitteln neben der Urkunde geliefert werden. Doch dies ist für den Begriff der Urkunde unwesentlich, da — wie schon öfters bemerkt worden ist — nicht ihre Fähigkeit, in die Kette der Bedingungen zu einem Beweise eingereiht zu werden, sondern nur ihre objektive und abstrakte Eigenschaft als Beweismittel in Betracht kommt.

Hauptsächlich fällt an den Ortloffschen Untersuchungen auf, daß die Schriftlichkeit nicht zum Begriffe der Urkunde gefordert wird, und daß der Inhalt der Urkunden an sich und im Vergleich mit anderen Fälschungsgegenständen nicht berücksichtigt wird.[1]) Trotz aller dieser Einwendungen, die erhoben werden mußten, trotzdem man daraus den Schluß ziehen muß, daß es Ortloff nicht gelungen ist, die Begriffsmerkmale der Urkunde richtig zu erkennen,[2]) gelangt man zu dem Ergebnisse, daß seine Untersuchungen einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu den früheren Schriftstellern zeigen.

Die wertvollste und in der Erkenntnis des Wesens der Urkunde am weitesten fortgeschrittene Abhandlung über den Urkundenbegriff liefert Geßler in seinem Aufsatze zur Lehre von der Urkundenfälschung,[3]) der schon oft zu Erwähnungen Anlaß gegeben hat, da er reiche historische Materialien enthält.

Zum Eingang seiner Erörterungen stellt sich Geßler zwei Fragen:

1. Was muß das durch die Schrift Bewiesene sein, damit die Schrift strafrechtlich die Geltung einer Urkunde habe, oder auf welche Thatumstände muß sich der Inhalt der Schrift beziehen?

2. In welcher Weise muß die Schrift beweisend sein; hat sie die nach 1 erforderlichen Thatumstände zur vollen Gewißheit zu erheben, oder genügt ein höherer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit für dieselben?

In dem damals geltenden Rechte findet er über beide Fragen meist keine ausdrückliche, sichere Entscheidung. Nur das preußische

[1]) Auf diesen beiden Fehler ist es zurückzuführen, wenn Ortloff Grenzzeichen, Wasserberechtigungszeichen, jede Handschrift, Handelsfirmen, Etiketten, patentisierte Industrieprodukte u. s. w. als Urkunden ansieht; er zweifelt sogar, ob er Grenzzeichen nicht zu den Urkunden im engeren Sinne rechnen soll.

[2]) Ortloff macht am Schlusse seiner Monographie (S. 338 f.) über die Fälschung de lege ferenda Vorschläge, auf deren Einzelheiten man sich nicht einzulassen braucht; nur muß betont werden, daß sie viel zu allgemein gehalten sind und daher der Rechtsprechung erheblichere Schwierigkeiten bereiten würden, wie dies gegenwärtig z. B. bei den Paragraphen über den groben Unfug der Fall ist. Die Vorschläge sind auch nirgends beachtet worden.

[3]) GS. 14, S. 120—144.

Strafgesetzbuch beantwortet nach seiner Ansicht die erste Frage.[1]) Er versucht daher, aus dem Entwicklungsgange des Verbrechens der Fälschung überhaupt eine bestimmte Antwort zu erlangen, und kommt hier zu dem Ergebnisse, daß sich die Fälschung stets nur auf Gegenstände bezogen habe, „welche als Beglaubigungsmittel von für den rechtlichen Verkehr erheblichen Thatsachen erscheinen, und deren unverfälschte Erhaltung eben deshalb im öffentlichen Interesse gelegen ist." Dieser Anschauung kann nicht völlig beigepflichtet werden; insbesondere führt doch die damalige Gesetzgebung nicht, wie Geßler meint, zu diesem Ergebnisse, sondern kennt auch Gegenstände, wie bloße Stempel, Etiketten u. s. w., die nicht notwendig ihrem Begriffe nach rechtlich erhebliche Thatsachen beglaubigen. Daß Geßler zu jener Ansicht kommt, hat wohl darin seinen Grund, daß er in seinen Untersuchungen vielfach den Begriff der Fälschungsgegenstände nicht genügend von dem Thatbestande des Fälschungsdeliktes getrennt hält, ja sogar absichtlich den Begriff vom Thatbestand abhängig macht. Der Thatbestand jener Gesetze verhindert allerdings vielfach, daß für das Delikt der Fälschung Gegenstände mit anderer als rechtlicher Wirkung in Betracht kommen, so daß aus diesem Grunde die Geßlersche Behauptung der Regel entspricht.[2]) Wenn er daher auf Grund dieser Auffassung für den Begriff der Urkunde als Gegenstandes der Fälschung die Beschränkung auf Schriften, die für den rechtlichen Verkehr erhebliche Thatsachen zum Inhalt haben, statuiert, so tritt dieser Irrtum nur bei den Übertretungen der Urkundenfälschung zu Tage.

Zu Beginn und am Schlusse seiner historischen Erörterungen macht Geßler einige Bemerkungen, die nicht unerwähnt bleiben dürfen, da sie zeigen, wie richtige Ergebnisse seine Forschungen gezeitigt haben. Er sagt: „Der menschliche Verkehr bedarf zu seinem Bestehen äußerer Gegenstände, welche bestimmte Begriffe zur Erscheinung bringen,

---

[1]) Vgl. darüber die Bemerkungen auf S. 138 Anm. 2, S. 139 Anm. 2, S. 140 Anm. 1 und S. 149, Anm. 3.

[2]) Daß diese Regel aber Ausnahmen hat, mußte Geßler berücksichtigen; stellt er doch vorher (S. 124) selbst fest, daß Schriften, die für den nichtrechtlichen Verkehr von Erheblichkeit sind, von § 254 des preuß. StrGB. neuerer Fassung [1856] als Urkunden berücksichtigt werden.

eben deshalb in dieser Richtung nicht wegen ihres stofflichen Daseins und Werts . . . ., sondern als Repräsentanten des durch sie versinnlichten Gedankens von Bedeutung sind. In gleicher Weise bedarf der Verkehr zu seinem Bestehen der Beglaubigungsmittel von Thatsachen. Als solche erscheinen zunächst die Äußerungen von Personen, welchen wir vermöge ihrer Stellung oder unter den Umständen, unter denen sie abgegeben sind, insbesondere wegen ihrer Bestärkung durch . . . . den Eid Glaubwürdigkeit beilegen. Eine Beschränkung auf bloß mündliche Äußerungen verträgt der Verkehr, zumal bei größerer Ausdehnung nicht, es macht sich insbesondere das Bedürfnis geltend, einen bleibenden, wirksamen Akt auch ohne Eröffnung seines Inhaltes an Zeugen errichten zu können. Hiebei bietet dann auch die Schrift das Mittel dar, Thatsachen in bleibender Weise zu konstatieren."

Diese kurzen und prägnanten Ausführungen verdeutlichen, was man sich unter Urkunde zu denken hat. Nicht menschliches Zeugnis, sondern nur noch die Schrift giebt gute, dauernde und sich gleich bleibende Kunde. Aber nicht jede Schrift ist eine Urkunde, sondern nur dann, wenn sie ein Beglaubigungsmittel von Thatsachen ist, und zwar von solchen Thatsachen, die bleibend wirksam sind, und zwar wegen ihrer Eigenschaften (Beziehung auf rechtliche oder wichtige persönliche Verhältnisse) und wegen ihrer Herkunft (Feststellung oder Bescheinigung durch dazu allgemein oder speziell berufene Personen). Einwendungen gegen diese von Geßler abgeleiteten Schlußfolgerungen dürften wohl nicht möglich sein.

Mit Recht weist Geßler[1]) den „allgemeinen Begriff der Urkunde" aus dem Bereiche des Strafrechtes zurück in die Prozeßlehre. „Dieser Begriff, gleich einem leblosen Gegenstande, wodurch man von einem bestimmten Thatumstande sich überzeugen kann, selbst in der Beschränkung eines durch menschliche Thätigkeit hervorgerufenen, ist für das Strafrecht nur insofern von Erheblichkeit, als der Gesetzgeber einzelne bloß hierunter fallende Sachen auch als Gegenstand der Fälschung bezeichnen kann. Bedient sich also der Gesetzgeber

[1]) S. 139 Anm. 37. Aus dem oben folgenden Citat ist das Unwesentliche fortgelassen.

des Wortes Urkunde ohne spezielle Hervorhebung solcher leblosen Gegenstände, so vermögen darunter nur Schriftzeichen begriffen zu werden, und kommen hiebei hauptsächlich Schriftzeichen in Betracht, deren Unterlage gewöhnlich zur Aufnahme von Schriftzeichen bestimmte Stoffe sind, ohne daß hiemit ein Ausschluß von anderen Stoffen verfügt ist." Auch diese Aufstellungen kann man nur unterschreiben. Sie finden ihre Begründung in dem soeben erwähnten historischen Überblicke.

Wie beantwortet nach diesen Untersuchungen Geßler seine beiden eingangs gestellten Fragen?

Da für die Fälschung nach seiner bereits dargelegten Ansicht nur Beglaubigungen rechtlich erheblicher Thatsachen als Gegenstände dieses Deliktes in Betracht kommen, so muß die Urkunde in Schriftzeichen bestehen, die ihrem Inhalte nach ein Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen darstellen. Diese Eigenschaft komme allen Thatsachen zu, die an sich eine Beziehung zu dem Rechte hätten.[1]) Hierunter seien nicht bloß Rechte von Einzelnen — neben Vermögen Ehre, Freiheit, körperliche und geistige Integrität, Leben — sondern auch dem öffentlichen Rechte angehörige Institutionen, vermöge deren die Bekundung bestimmter Thatsachen von Erheblichkeit sei, zu begreifen. Zur Annahme einer rechtlichen Beziehung, insbesondere bei Vermögensrechten, genüge nicht bloß ihre rechtliche oder thatsächliche Aufhebung, sondern auch ihre Beschränkung in Beziehung auf Ausübung oder Modalitäten, eine Gefährdung der bezeichneten Rechte, überhaupt der Rechtssicherheit.

Die zweite Frage wird dahin beantwortet, daß die Schrift nicht, wie zuweilen gefordert werde, ihren Inhalt zur vollen Gewißheit erheben müsse; es könne auch nicht verlangt werden, daß nach den im gerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätzen die Schrift überhaupt als Beweismittel zugelassen und hierbei eine Bescheinigung für den betreffenden Thatumstand zu liefern geeignet

[1]) Geßler sagt: Beziehung haben oder doch nach Absicht des die Wahrheit Entstellenden haben würden. Warum diese Ausdehnung, dieses vollständig unbegründete Hereinbringen eines subjektiven Momentes in einen rein gegenständlichen Begriff? — Dieser Fehler wiederholt sich nicht weiter, sodaß darüber hinweggesehen werden darf.

sein müsse; vielmehr genüge es, wenn nur nach den im gewöhnlichen Verkehre geltenden Ansichten die Schrift, sei es auch bloß in geringem Grade als Beglaubigungsmittel für die nach dem obigen erheblichen Thatsachen diene. Das für das Bestehen des Verkehres notwendige Vertrauen verlange nicht, daß die Schrift in Wirklichkeit formell und materiell so beschaffen sein müsse, daß sie im Falle ihrer Echtheit objektiv einen mit rechtlichen Wirkungen ausgestellten Akt darlegen würde, vielmehr werde nur vorausgesetzt, daß die Urkunde bei einem sorgfältig verfahrenden Manne den Eindruck einer mit den nötigen formellen Erfordernissen versehenen Urkunde habe hervorrufen können. Denn, sei auch vielleicht in einem solchen Falle die Urkunde ungültig, so werde die Ungültigkeit doch nicht erkannt; es liege sohin in einer solchen Urkunde ein zur Täuschung und Hervorrufung von Nachteil geeignetes Mittel vor.

Die Beantwortung der ersten Frage erschöpft, wie gesagt, nicht die Möglichkeit des Inhaltes der Urkunde, wenn sie auch in der Annahme der rechtlichen Beziehung von Thatsachen denkbar weit geht. Aber damit, daß Geßler überhaupt die Frage nach dem Urkundeninhalte stellt und beantwortet, zeigt er, worauf es bei der Auffindung des Begriffes der Urkunde vorzugsweise ankommt. „Wollte man hiebei nur auf die an sich glaubwürdige Form sehen, so müßte man auch Strafe eintreten lassen, wenn sich jemand einer an ihn gerichteten Bitte durch Vorlegung falscher Briefe entziehen würde, welche ihrem Inhalt nach die Unmöglichkeit, dem Gesuch zu entsprechen, darthun würden.“ Mit diesen Worten[1]) erkennt Geßler an, daß die Form den Begriff der Urkunde nicht erschöpft, daß vielmehr auch Schriften vorkommen, die nicht als Urkunden angesprochen werden können, obwohl sie eine auch bei Urkunden gebräuchliche Form haben. Das Kriterium hierbei ist eben der Inhalt.

Auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht und den Charakter des Inhaltes der Urkunden größtenteils richtig erkannt zu haben, ist aber nicht das einzige Verdienst Geßlers; es kommt noch hinzu, daß er das Begriffsmerkmal der Urkunde, wonach sie ein

---

[1]) Anm. 38 auf S. 140.

Beglaubigungsmittel nicht allein für das Gericht, sondern vorzugsweise für den Verkehr ist, so treffend dargestellt und umgrenzt hat, daß weitere Bemerkungen zu diesem Punkte nicht notwendig sind.

Wenn nun gefragt wird, wie Geßler seine, wenn auch nicht vollständigen, so doch richtigen Resultate formuliert hat, so sucht man in seiner Abhandlung vergebens nach Thesen, die diese Frage beantworteten. Geßler hat es nicht nur nicht verstanden, seine Ergebnisse zu verwerten, sondern ist sogar bei deren Feststellung in Widersprüche geraten. Erklärt er doch, sämtliche auf den Namen einer öffentlichen Behörde gefertigten Schriften könnten als öffentliche Urkunden von der Gesetzgebung berücksichtigt werden, da die Thatsachen, die durch Schriften solcher Art beglaubigt werden wollen, stets eine öffentliche oder privatrechtliche Beziehung haben würden. Einen Nachweis dieser Behauptung hat er nicht versucht; er wäre ihm auch wohl schwerlich gelungen. Und wie steht es mit dem Erfordernisse, daß die Schriften geeignet sein müssen, als Beglaubigung für die in ihnen enthaltenen Thatsachen zu dienen? Haben alle von öffentlichen Behörden herrührenden Schriften diese Eigenschaft? Diese Frage bleibt unbeantwortet.

Hinsichtlich der Privaturkunden scheint es ihm nicht möglich, eine vollständig kongruente und zugleich allgemein verständliche Begriffsbestimmung zu geben. Diese Aufgabe ist doch aber auf Grund seiner vortrefflichen Untersuchungen nicht allzu schwer lösbar; man könnte diese etwa zu folgender Definition zusammenfassen: Privaturkunden sind alle nicht von öffentlichen Behörden u. s. w. herrührenden Schriften, die auf Rechte oder Rechtsverhältnisse bezügliche Thatsachen zum Inhalt haben und sich formell wie materiell zu deren Beglaubigung nach den Regeln des gewöhnlichen Verkehrs eignen. Damit wäre man doch gewiß den Geßlerschen Ansichten gerecht geworden. Zuzugeben ist, daß eine solche Begriffsbestimmung nach damaliger Anschauungsweise[1]) nicht gut in einen Gesetzesparagraphen hätte aufgenommen werden können. Doch hätte Geßler die Erläuterung des Begriffes nicht völlig in die Motive zu ver-

[1]) Heute würden solche Definitionen im Hinblick auf das BGB. (vgl. z. B. § 97) nicht mehr auffallen.



weisen brauchen. Hier läßt sich, wenn man sich scheut, eine lange und ungelenke Definition in das Gesetzbuch aufzunehmen, wohl ein Mittelweg finden, indem man die Hauptbegriffsmerkmale gesetzlich feststellt und die Einzelheiten in authentischen Anmerkungen erläutert.

Das Fazit aus den Untersuchungen Geßlers zu ziehen, blieb späteren Schriftstellern vorbehalten. Denn — wie das nicht anders zu erwarten war — seine Abhandlung ist nicht nur sehr beachtet worden, sondern hat auf die neuere Litteratur einen durchaus bemerkbaren Einfluß ausgeübt.

B. Nach einzelnen Strafgesetzbüchern.

Nur die Urkunde als Gegenstand strafbarer Fälschung ist in der Litteratur zu den einzelnen Strafgesetzbüchern definiert worden. Die Ausbeute aus Kommentaren, Aufsätzen und Urteilen ist sehr spärlich; nur in Sachsen, Württemberg und Hannover hat man es unternommen, den Begriff der Urkunde zu bestimmen. Man hat es meistens vorgezogen, nur einzelne Merkmale der Urkunde zu untersuchen und zu erläutern; darüber soll im zweiten Kapitel des näheren die Rede sein.

I. Nach sächsischem Strafrecht.

Schüler zählt die Urkunden zu den Gegenständen, die als Grundlagen öffentlicher Treue oder als Beweismittel der Rechte und Verbindlichkeiten im Verkehr der Bürger gelten, oder an die nach Gesetz oder Gewohnheit der Glaube an die Wahrheit geknüpft ist.[1]) Was aber die Urkunden von anderen Gegenständen dieser Art unterscheidet, erfährt man nicht.

Erst nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom Jahre 1855 stellte man Urkundendefinitionen auf. Krug versteht unter Urkunde jede Schrift, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet ist, und zeigt damit, wie sehr er hierin unter dem Einflusse des preußischen Urkundenstrafrechtes steht. Siebdrat hält jede Schrift, die sich zum Beweise faktischer Verhältnisse eignet,

[1]) Juristische Abhandlungen und Rechtsfälle, Bd. 1, 1847, S. 156.

für eine Urkunde,[1]) muß also einem Liebesbriefe, einer Einladungskarte, kurz jeder noch so gleichgültigen Notiz Urkundencharakter beilegen. Beide Schriftsteller gehen nicht auf den Inhalt der Urkunde ein und machen ihren Begriff von der Beziehung zu einem Beweisthema abhängig, das nicht in der Schrift enthalten zu sein braucht. Krug beschränkt überdies das Beweisthema zu sehr, da — wie schon ausgeführt worden ist[2]) — Rechtsbeziehung von der Urkunde nach sächsischem Strafrechte nicht ausschließlich gefordert werden darf.

Die Rechtsprechung beschränkte den Urkundenbegriff auf Zeugnisse und Erklärungen[3]) und verbesserte damit einen Fehler der Kommentatoren wenigstens zum Teil; auf die innere Beschaffenheit der Zeugnisse oder Erklärungen ging sie nicht ein. Hinsichtlich der Frage nach der Beweisfähigkeit folgten die Definitionen sowohl Krug,[4]) wie auch Siebdrat.[5]) Trotz richtiger Ansätze ist es also der sächsischen Litteratur nicht gelungen, den Begriff der Urkunde richtig und vollständig zu bestimmen.

II. Nach württembergischem Strafrecht.

Das Erscheinen des württembergischen Strafgesetzbuches regte alsbald zu Forschungen über den Urkundenbegriff an. Eine bereits im Jahre 1840 erschienene Abhandlung v. Zirklers über die Fälschung[6]) enthielt zwar noch keine Spezialuntersuchung über den Urkundenbegriff; man kann aber zwischen den Zeilen lesen, was sich der Autor unter Urkunden denkt,[7]) nämlich Schriftstücke, die wegen ihres besonderen Inhaltes und um ihrer Form willen, durch die nach den Grundsätzen des Verkehres in allgemein anerkannter Weise der Inhalt dargestellt zu werden pflegt, nicht auf die Richtigkeit und Echtheit ihres Inhaltes geprüft zu werden brauchen, sondern von

[1]) Kommentare von Krug und Siebdrat, Bemerkungen zu Art. 285 Ziffer 1a.

[2]) Vgl. S. 36 Text und Anm. 3.

[3]) Fleck, Bemerkungen aus der Strafrechtspflege, SGZ. 2, S. 288, Bd. 4, S. 389.

[4]) SGZ. 10, S. 276 und Bd. 15, S. 84 f.

[5]) SGZ. 13, S. 119.

[6]) Im Archiv des Criminalrechts, 1840, S. 35 ff. und S. 238 ff.

[7]) Das verlangt auch der Verfasser. Vgl. Ziff. 3 auf S. 255.

Jedermann, insbesondere von den Interessenten schlechthin auf guten Glauben angenommen werden. Auch daß die Besonderheit des Inhaltes in dessen Rechtserheblichkeit besteht, kann man den Ausführungen v. Zirklers entnehmen. Dies wird bestätigt durch eine spätere Abhandlung desselben Verfassers über den Unterschied zwischen Fälschung und Betrug,[1]) wo er von der Urkunde als Objekt strafbarer Fälschung sogar verlangt, daß sie einen vollkommenen Rechtsanspruch geben müsse. Es dürfe nicht bloß eine Urkunde vorliegen, auf die man sich wegen ihres Alters oder wegen der inneren Glaubwürdigkeit ihres Verfassers, wie auf elterliche Annotationen, zum Beweis der Wahrheit als eine bloße praesumptio hominis verlassen dürfe. Zur Verdeutlichung seiner Ansicht führt v. Zirkler mehrere Beispiele auf; mit einem Empfehlungsbriefe, einem unberufen ausgestellten Privatzeugnisse über Talente, Geschicklichkeiten, Vermögensumstände des Zeugnisinhabers könnte man höchstens einen Betrug begehen; einer strafbaren Fälschung könne man sich nur an solchen Zeugnissen schuldig machen, durch deren Inhalt der angebliche Aussteller in Gefahr gesetzt werde, wegen seiner vermeintlichen Empfehlung in Anspruch genommen zu werden. „Eine unbedingte Fälschung begeht er [der Thäter] nur dann, wenn er ein gefälschtes Zeugnis von denjenigen produziert, die ihn zu prüfen und seine Fähigkeiten zu bewahrheiten berufen waren, namentlich von Dienst- und Lehrherren, Meistern und Zunftvorständen."

Man darf den v. Zirklerschen Ergebnissen zustimmen, obwohl man sich nicht verhehlen kann, daß sie etwas zu allgemein gehalten sind. Doch dies liegt großenteils an der Materie. Wie ungeheuer mannigfaltig sind Inhalt und Form bei den Schriften, denen man Urkundenqualität beilegen muß! Wie unsicher ist das Grenzgebiet dieses Begriffes! Da sind keine festen Schranken gezogen, die z. B. dazu berechtigen, das eine Zeugnis in den Bereich der Urkunden zu verweisen, das andere davon auszuschließen. Man möchte die aus der Abhandlung extrahierte Urkundendefinition als eine recht gute

---

[1]) In Sarweys Monatsschrift für die Justizpflege in Württemb., Bd. 5, S. 1 ff., hier S. 28. (Citat und Auszug sind in Hufnagels Kommentar, Bd. 2, S. 626 abgedruckt.)

Gebrauchsanweisung für die Praxis bezeichnen: Sagt sich der Richter, daß einem Zeugnisse — seine Echtheit vorausgesetzt — nach Inhalt und Form von einem unbeteiligten Kenner der darin berührten Verhältnisse schlechthin Glauben geschenkt wird, sodaß er z. B. den Zeugnisinhaber in Arbeit nimmt, oder ihn als von einer ansteckenden Krankheit Genesenen behandelt, kurz auf das Zeugnis hin dergleichen Handlungen vornehmen würde oder könnte, die er ohne Zeugnis nicht vorgenommen hätte, so kann der Richter es als Urkunde betrachten und behandeln. Aus den Beispielen, die v. Zirkler gewählt hat, ergiebt sich, daß er ebenfalls nur diejenigen Schriften für Urkunden hält, die auf berufliche, gewerbliche oder rechtliche Verhältnisse eine Wirkung äußern. Daß diese Wirkung allerdings darin bestehen müßte, daß die Schrift, um als Urkunde zu gelten, einen vollkommenen Rechtsanspruch geben müsse, kann nicht zugegeben werden. Man betrachte eines der Beispiele, die v. Zirkler giebt, das Zeugnis eines Zunftmeisters über die Arbeitszeit und Arbeitsqualität eines Gesellen. Lautet ein solches Zeugnis günstig, während thatsächlich sein Inhaber nur schlechte Leistungen aufweisen konnte, so kann der Meister, der auf dieses Zeugnis hin den Gesellen in Arbeit nimmt, Schaden erleiden. Kann er sich aber an den Zunftmeister halten? Nur dann, wenn diesem grobes Verschulden oder böse Absicht bei Ausstellung des Zeugnisses nachgewiesen werden kann. So giebt also die Urkunde an sich keinen Rechtsanspruch, sondern nur, wenn andere Umstände hinzukommen. Wollte also v. Zirkler auch solche Zeugnisse als strafrechtliche Urkunden gelten lassen, so mußte er von der Beschränkung auf Schriften, die einen vollkommenen Rechtsanspruch geben, absehen. Im übrigen liefern seine Ausführungen theoretisch richtige und praktisch verwertbare Ergebnisse.

In einer Hinsicht jedoch kann man sich nicht mit den Erörterungen v. Zirklers einverstanden erklären, insoferne nämlich, als er sie auf Art. 358 des württembergischen Strafgesetzbuches angewendet wissen will. Hierfür ist sein Urkundenbegriff zu weit. Er mag da zutreffen, wo das Gesetzbuch schlechthin von Urkunden spricht; handelt es aber von Privaturkunden, so ist darunter nicht jede Schrift zu verstehen, die nach Lage der Sache einen Rechtsanspruch giebt; vielmehr sind, wie oben aus-

geführt,[1]) Privaturkunden im Sinne des Gesetzes nur die Schriften mit vermögensrechtlich wirksamem Inhalt.

Das gleiche ist Hufnagel gegenüber zu bemerken, der in seinem Kommentar[2]) alle Schriften für Urkunden im Sinne des Art. 358 erklärt, die nach den Ansprüchen des täglichen Lebens und des Verkehrs auf Treu und Glauben einen Thatumstand bewahrheiten sollen.

Daß auch diese Begriffsbestimmung der Urkunde auf das Fälschungsdelikt in Art. 358 des württembergischen Strafgesetzbuches nicht angewendet werden kann, geht zunächst aus Art. 353 Ziffer 4 hervor, wonach als Privaturkunden nur Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Kreditbriefe, Quittungen und dergleichen angesehen werden können. Daß dieser Begriff aber auch für den Art. 358 gelten muß, scheint angenommen werden zu müssen, weil beide Gesetzesvorschriften denselben Ausdruck „Privaturkunden" enthalten und auch räumlich so nahe beieinander stehen, daß man annehmen muß, der Gesetzgeber würde es ausgesprochen haben, wenn er dem Art. 358 einen weiteren Begriff der Privaturkunde unterstellen wollte.

Auch der Umstand, daß den württembergischen Gesetzgebern das bayerische Urkundenstrafrecht zum Vorbild gedient hat, dürfte zu Gunsten der Ansicht ins Gewicht fallen, daß der Begriff der Urkunde als Gegenstandes strafbarer Fälschung und Unterdrückung auf Schriften mit rechtswirksamem Inhalte beschränkt bleiben muß.

Würde man etwa Bedenken tragen, diesen engen Begriff bei Art. 358 zur Anwendung zu bringen, weil die Fälschung von Privat-

---

[1]) Vgl. oben S. 38 und S. 39 Anm. 2.

[2]) Bd. 2, S. 26 und 627. In Bd. 1, S. 564 stellt er einen anderen Urkundenbegriff auf: Urkunde sei derjenige Ausdruck des Gedankens oder Willens eines Menschen in Schriftzeichen, der ein Erkenntnisgrund für irgend ein Recht sein soll, oder bestimmter diejenige Schrift, wodurch nach Form und Inhalt eine verbindliche Willenserklärung ausgesprochen werde. Er meint später selbst, daß der Inhalt der Urkunde auf rechtserhebliche Willenserklärungen nicht beschränkt werden dürfe, ändert dann aber seine Ansicht in der oben beschriebenen Weise. Für den Art. 358 paßt seine erste Ansicht besser. Hätte er sie dahin abgeändert, daß nicht nur die rechtserheblichen Willenserklärungen, sondern auch die Bescheinigungen oder Feststellungen rechtswirksamer Ereignisse in beweisdienlicher Form den Inhalt der Urkunden im Sinne des Art. 358 bilden könnten, so hätte er das richtige getroffen.

urkunden mit nicht rechtserheblichem Inhalte sonst nicht unter Strafe gestellt gewesen sei, so ist dieses Bedenken mit dem einfachen Hinweise auf Art. 356 zu beseitigen, wonach die Sachfälschung allgemein mit Strafe bedroht ist.

Selbst wenn man von der Beschränkung auf Art. 358 absieht, ist Hufnagels Meinung,[1]) daß jede Schrift die nach den Ansprüchen des täglichen Lebens und des Verkehrs auf Treu und Glauben einen Thatumstand bewahrheiten solle, nach gewöhnlichen Begriffen eine Urkunde sei, nicht richtig. Lehnt z. B. jemand die ihm unbequeme Einladung eines guten Freundes mit der Motivierung ab, er sei mit Arbeiten überbürdet, die baldmöglichst fertiggestellt werden müßten, so soll ein solcher Brief, eine solche Schrift einen Thatumstand bewahrheiten, und der Aussteller der Schrift darf nach den im gewöhnlichen Leben herrschenden Gebräuchen voraussetzen, daß diesem Grunde von dem Freunde Glauben geschenkt wird. Legt man aber irgend einer Person die Frage vor, ob sie die Schrift für eine Urkunde halte, so wird die Frage verneint werden. Der Hufnagelsche Urkundenbegriff ist also zu weit; es wird weder gefordert, daß der Thatumstand bescheinigt sein müsse, noch daß er gewisse Wirkungen rechtlicher, beruflicher oder gewerblicher Natur äußern müsse, ganz abgesehen von den für die persönliche Wertschätzung wichtigen Schriften. Als Beispiel einer Urkunde wird gelegentlich[2]) ein Brief einer Frauensperson angeführt, worin sie ihrem Liebhaber erklärt, sie sei schwanger. Ein solcher Brief kann eine Urkunde sein, aber nur dann, wenn die Erklärung ersichtlich abgegeben ist, um den Liebhaber als künftigen Vater in Anspruch zu nehmen, ihn zu Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder zu Versprechungen über Alimentierung des nasciturus zu veranlassen. Die Erklärung muß also

---

[1]) Motiviert wird diese Meinung und zugleich das Abgehen von der früheren Ansicht damit, daß der Strafrichter seinen Urteilen einen weiteren Urkundenbegriff zu Grunde legen müsse als der Civilrichter. Es sei dies eine Forderung der Treue und des Glaubens im Verkehr. Die Strafgesetzgebung müsse auch die Echtheit solcher Skripturen schützen, welche selten oder nie vor den Richter kämen. Das ist vollkommen richtig, darf aber doch nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes veranlassen.

[2]) l. c. Bd. 3, S. 330.

von der dazu berufenen Person festgestellt sein; sie muß sich nicht bloß als Erzählung einer Thatsache, sondern als deren Bescheinigung darstellen; sie muß ferner für die aus dieser Thatsache etwa folgenden Rechtsverhältnisse von Wirksamkeit sein. In diesen Postulaten liegt zugleich das Erfordernis, daß die Schrift beweisdienlich sein muß. Doch das verlangt auch Hufnagel, wenn er sagt, daß dem in der Schrift enthaltenen Thatumstande Treu und Glauben entgegengebracht werden müsse.

Dadurch also, daß Hufnagel alle möglichen Thatumstände für den Inhalt einer Urkunde zuläßt, bleibt er nicht nur nicht im Rahmen des Gesetzes, sondern geht noch über die Grenzen des allgemeinen Urkundenbegriffes hinaus.

Auch in der Rechtsprechung machte der Urkundenbegriff verschiedene Schwankungen durch. Über die anfänglichen Meinungsverschiedenheiten finden sich in den Präjudizien des Hufnagelschen Kommentars wichtige und eingehende Erörterungen.[1])

Ein kreisgerichtlicher Kriminalsenat entschied, daß unter Urkunden leblose, in die äußeren Sinne fallende Objekte verstanden würden, welche Spuren menschlicher Thätigkeit an sich trügen, und aus denen eine Überzeugung gewonnen werden könne. Diese Meinung berichtigte das Obertribunal hinsichtlich der öffentlichen Urkunden dahin, daß Gegenstand der Fälschung nicht alle derartigen Objekte, sondern nur Schriften seien. Stempel, Siegel, Grenzzeichen, Strohwische, Striche auf dem Rücken von Schafen u. a. m. seien im strafrechtlichen Sinne keine Urkunden,[2]) sondern würden durch besondere Vorschriften gegen Fälschung geschützt. Diese richtigen Ausführungen führten dazu, daß man fernerhin unter Urkunden nur noch Schriften verstand.[3])

Damit war aber nur festgestellt, daß die Urkunden zu den Schriften gehören, aber nicht etwa der Urkundenbegriff von dem der Schrift abgegrenzt. Diese Abgrenzung bereitete noch manche

[1]) Bd. III, S. 262 ff. und S. 508—529.

[2]) Sonderbarerweise wird behauptet, man zähle solche Gegenstände im allgemeinen den Urkunden zu. Das ist zweifellos unrichtig; allenfalls können Stempelabdrücke Urkundeneigenschaft annehmen. Vgl. S. 122 Anm. 3.

[3]) Vgl. Sarwey, Monatsschrift, Bd. 11, S. 409 f.

Schwierigkeiten. Die Minorität des Kriminalsenates zu Tübingen stellte die früher von Hufnagel vertretene Definition auf, wonach Urkunde eine Schrift ist, durch die nach Form und Inhalt eine rechtsverbindliche Willenserklärung ausgesprochen wird. Dagegen erklärte die Majorität jede Schrift für eine Urkunde, die über einen auf ein Recht sich beziehenden Thatumstand einen Erkenntnisgrund abgiebt. Beide Teile des Kriminalsenates leiten ihre Begriffsbestimmung vom Prozeßrecht her.[1])

Die Ansicht der Minorität verdient den Vorzug, weil sie den Urkundenbegriff nach objektiven Merkmalen zu bestimmen sucht, während die Definition der Majorität den Fehler hat, daß auch die aus der Schrift nicht ersichtliche Beziehung auf ein Recht als Begriffsmerkmal der Urkunde zugelassen wird. Jedoch entspricht auch die Definition der Minorität, wie schon Hufnagel erkannt hat, weder den Anforderungen der allgemeinen Strafrechtstheorie noch denen der württembergischen gesetzlichen Bestimmungen, indem sie nicht allen Möglichkeiten des Inhaltes von Urkunden gerecht wird.[2])

Die spätere Rechtsprechung ging auf eine Untersuchung des

[1]) Mit Recht dagegen Hufnagel l. c. S. 530 f. Vgl. oben S. 103 f.

[2]) Interessant ist die Unterscheidung, die nach den Ausführungen Hufnagels (l. c.) die Tübinger Majorität zwischen den Eigenschaften und dem Inhalte der Urkunden macht. Die Eigenschaften seien das Alter, der Ursprung von einem bestimmten Aussteller, von einem bestimmten Ort, die Beziehung zu bestimmten Personen und die Originalität der Urkunde. Der Inhalt bestehe in der Aussage über einen bestimmten, mit Rechten in Verbindung stehenden Thatumstand. Dieser Teil des Inhaltes der Urkunde beziehe sich nicht auf die Urkunde, sondern auf das Beurkundete; jener Teil — also die Eigenschaften der Urkunde — sei aus der Gestalt der Schriftzüge, aus der Unterschrift, dem Datum, der Adresse zu ersehen und beziehe sich also auf die Urkunde selbst. Scharf getrennt wären beide Teile häufig nicht, manche Worte in der Urkunde hätten eine doppelte Beziehung, auf die Beschaffenheit und auf den Inhalt. Gegenstand der Fälschung seien nur die Eigenschaften, nicht aber der eigentliche Inhalt. Dadurch unterscheide sich die Fälschung von der schriftlichen Lüge. — Sieht man davon ab, daß der sogenannte eigentliche Inhalt der Urkunden etwas zu eng umgrenzt ist, dann ist die Unterscheidung zutreffend. Sie dient zur Klärung des Begriffes der Urkunde und ist hauptsächlich für die Fälschung von Belang, oder genauer gesagt für die Erkenntnis, ob im gegebenen Fall Fälschung oder Falschanfertigung einer Urkunde angenommen werden muß. Vgl. unten S. 131 Anm. 1.

Urkundenbegriffes nicht mehr ein, sondern beschränkte sich darauf, von Fall zu Fall festzustellen, ob eine Urkunde vorliege oder nicht. Aus dem geringen kasuistischen Material läßt sich nicht entnehmen, welche Ansicht sich die spätere württembergische Praxis über den Urkundenbegriff gebildet hat.

III. Nach hannoverschem Strafrecht.

Trotz der großen Ähnlichkeit des hannoverschen Urkundenstrafrechtes mit dem württembergischen haben die Untersuchungen über den Urkundenbegriff nach Art. 317 Ziff. 2 des hannoverschen Kriminalgesetzbuches keinen Berührungspunkt mit der eben angeführten württembergischen Litteratur. Während sich in Württemberg alsbald nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches das Bestreben nach Erweiterung des Urkundenbegriffes geltend machte, suchte die hannoversche Litteratur ihn möglichst eng zu umgrenzen. Leonhardt beschränkt in seinem Kommentar[1]) den Urkundenbegriff zunächst auf Schriften (im Gegensatz zu dem prozeßrechtlichen Urkundenbegriffe), sodann auf Schriften, die eine Beziehung auf Vermögensrechte haben und endlich im Anschluß an die ältere bayerische Jurisprudenz[2]) auf Schriften, die als Beweismittel über solche Rechte und Verbindlichkeiten angesehen werden können.

Wenn man unter Vermögensrechten alle Rechte versteht, die allenfalls auf das Vermögen einer Person eine Wirkung äußern können, so kann man der Beschränkung Leonhardts beipflichten. Von den Gründen, die er für die Umgrenzung des Urkundenbegriffes anführt, können die beiden ersten nicht als maßgebend angesehen werden. Daß „jene Bedeutung der Urkunde die rechtlich prozessualische“ sei, kann unmöglich für die Richtigkeit des strafrechtlichen Urkundenbegriffes sprechen. Denn erstens kennt das Prozeßrecht, wie Leonhardt selbst bemerkt, auch nichtschriftliche Urkunden; und zweitens

[1]) Bd. 2, S. 401—403.

[2]) In den Jahrbüchern für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern (Bd. 1, S. 266 ff.) werden solche Schriften für Urkunden im Sinne des Art. 266 des bayer. StrGB. erklärt, die ihrem Inhalte nach als Beweismittel über Rechte und Verbindlichkeiten angesehen werden können. Daran hat Leonhardt augenscheinlich gedacht. Vgl. darüber unten S. 132.

kommt es im Prozeß nicht auf die inneren Eigenschaften des Beweismittels, sondern nur auf dessen Beweiskraft an; mit anderen Worten: das Prozeßrecht betrachtet die Funktion einer Schrift als Beweismittel im Vergleich mit einer vorhandenen Sachlage, das Strafrecht nur Inhalt und Form der Schrift und die daraus resultierende Beweiswirkung. Der zweite von Leonhardt angeführte Grund, „daß die so geeigenschafteten Urkunden ganz insbesondere das im Verkehre notwendige Vertrauen und damit den Verkehr selbst stören", ist vielleicht ein Grund zur Bestrafung der Urkundenfälschung, nicht aber bestimmt diese Erwägung den Begriff der Urkunde; die Urkunden genießen Vertrauen im Verkehr infolge ihrer Eigenschaft, Thatsachen dauernd lebendig zu erhalten und zu beweisen, nicht aber folgt umgekehrt aus jenem Umstande, daß zum Begriff der Urkunde die Beweismitteleigenschaft gehört. Nur der dritte Grund ist richtig, daß die „Fassung des Gesetzes, insbesondere die Worte „und dergleichen", klar an den Tag legt, daß unter Urkunden außer den speziell genannten nur solche gemeint seien, welche mit diesen den gleichen rechtlichen Charakter an sich tragen".

Daß zum Begriff der Urkunde eine Wirksamkeit des Inhaltes auf Vermögensrechte (im weiteren Sinne) gehört, ist nur von der hannoverschen Theorie und Praxis angenommen worden. In Bayern und Württemberg dachte man trotz Übereinstimmung der entsprechenden Gesetzesvorschriften kaum an diese Beschränkung, hielt sich also nicht so peinlich an den Wortlaut des Gesetzes. In Bayern gaben dazu, wie schon erörtert worden ist,[1] die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch von 1813 die Veranlassung, in Württemberg, wie gesagt,[2] nur der Umstand, daß sich die Aufzählung der den Begriff der Privaturkunde beschränkenden Beispiele nicht im Artikel über Fälschung, sondern in dem über Unterdrückung von Privaturkunden findet. Beides trifft für Hannover nicht zu; daraus ist dieser Mangel an Übereinstimmung zu erklären.

Späterhin wurde, wie im ersten Abschnitte bemerkt ist,[3] der Art. 317 des hannoverschen Kriminalgesetzbuches abgeändert und

[1]) Vgl. oben S. 38.

[2]) Vgl. oben S. 109 f.

[3]) Vgl. oben S. 60 Anm. 2.

damit vor allem die Beschränkung auf Vermögensrechte in Fortfall gebracht. Es muß sonderbar erscheinen, daß Leonhardt gleichwohl den Versuch gemacht hat, darzuthun, daß der Begriff der Privaturkunden sich nicht geändert habe. Seine Abhandlung[1]) wurde durch eine Schrift von Nordmann veranlaßt, deren Inhalt in einem Nachweise darüber besteht, daß nicht allein Vermögens-, sondern auch sonstige Rechte den Inhalt von Privaturkunden im gesetzlichen Sinne bilden könnten.[2]) Ob der Thatbestand des Artikels 317 Ziffer 2 durch Ziffer 2 des § 14 der Novelle vom 20. April 1857 derartig abgeändert worden ist, daß nunmehr das Verbrechen der Privaturkundenfälschung auch an Urkunden mit anderem als vermögensrechtlichem Inhalte begangen werden konnte, kann dahingestellt bleiben. Daß sich aber der Begriff der Privaturkunde infolge der Novelle von 1857 derart erweitert hat, daß nunmehr Rechte und Rechtsverhältnisse aller Art den Gegenstand der Urkunden bilden konnten, erscheint im Hinblick auf die Fassung der Novelle[3]) als zweifellos.

Fast ergebnislos ist die Ausbeute über den Urkundenbegriff aus der hannoverschen Rechtsprechung. Nur eine einzige Entscheidung des Oberappellationsgerichtes[4]) war aufzufinden, worin es heißt: „Unter dem in dem Art. 317 N. 2 des Krim.GB. gebrauchten Ausdrucke „Urkunden“ sind alle diejenigen Dokumente, welche allein oder in Gemeinschaft mit anderen Thatumständen geeignet erscheinen, Vermögensverhältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzulösen oder um als Beweismittel darüber gebraucht zu werden.“ Diese Definition leidet an zwei Mängeln. Vor allem ist der Ausdruck „Dokumente“ unzulässig, da er einfach ein Fremdwort für die deutsche Bezeichnung Urkunde ist. Man hätte statt dessen von schriftlichen Bescheinigungen, Zeugnissen, Erklärungen und dergleichen sprechen müssen. Ferner mußte genauer umschrieben werden, wie weit die

---

[1]) Im neuen Magazin für hannov. Recht. Bd. 1 (1861), S. 104—114.

[2]) Im alten Magazin für hannov. Recht, Bd. 9 (1859), S. 411—463.

[3]) „eine für den Beweis von Rechten bezw. Verbindlichkeiten oder deren Tilgung erhebliche Privaturkunde.“

[4]) Magazin, Bd. 1, S. 168. Auf Grund dieser Entscheidung wurde ein Darlehensgesuch für eine Urkunde erklärt.

Gemeinschaft mit anderen Thatumständen begrifflich zulässig ist. Es muß dem in der Urkunde enthaltenen Thatumstande an sich doch zum mindesten eine Wirksamkeit auf Vermögensverhältnisse zukommen, da sonst von einer beweisenden Kraft der Urkunde keine Rede sein kann.

Über den Urkundenbegriff nach der Novelle hat sich die Rechtsprechung nicht geäußert; wenigstens waren Materialien darüber nicht aufzufinden.

Anhang.

Der Begriff der Urkunde nach dem preußischen Strafgesetzbuche außerhalb des § 247 Abs. 2.

Die Schriftsteller und Richter, die sich mit dem Urkundenstrafrechte nach dem preußischen Strafgesetzbuche beschäftigten, waren durch die Vorschrift in § 247 Abs. 2 der Aufgabe enthoben, einen Begriff der Urkunde aufzustellen; sie hatten außer den Einzelmerkmalen der gesetzlichen Definition nur zu prüfen, ob die Bedeutung des Ausdruckes Urkunde in den übrigen Gesetzesbestimmungen der gesetzlichen Definition entspreche oder nicht, und welche Abweichungen in diesem Falle vorhanden seien.

Es war nie zweifelhaft, daß der Urkundenbegriff im Beamtendelikt des § 323 und im Vergehen des Betruges durch Unterdrückung oder Vernichtung von Urkunden des § 243 Ziffer 8 derselbe sei, wie in § 247 Abs. 2. Dies war so selbstverständlich, daß man nicht daran dachte, die dahingehenden Anschauungen zu begründen.[1]) Einige Entscheidungen, die ohne Motivierung[2]) feststellen, daß auf den § 323

[1]) Zu § 243 Ziff. 8 ist zu vergleichen: Oppenhoff, Kommentar, Note 51 zu § 243 (dort wird Bezug genommen auf eine E. v. 23. März 1853. Vgl. GA. 2, S. 261, Ziff. 7), ferner O. 4, S. 477 f., O. 7, S. 291, O. 8, S. 587 (auch GA. 15, S. 853) und O. 11, S. 255 f. Zu § 323 ist zu vergleichen: Oppenhoff, Note 4 zu § 323, ferner E. d. OTr. 25, S. 261, Bd. 30, S. 260; GA. 2, S. 130 f., S. 261 oben und S. 696, Bd. 5, S. 278, Bd. 9, S. 295 (auch O. 1, S. 234 f.), Bd. 10, S. 501 (auch O. 2, S. 318), Bd. 13, S. 383; O. 12, S. 35. Auch in GA. 4, S. 260 f., Bd. 10, S. 502; O. 11, S. 253 und O. 12, S. 287 wird die Übereinstimmung beider Begriffe vorausgesetzt. Über die Gründe der Übereinstimmung der Begriffe sind die Bemerkungen auf S. 51 f. und in Anm. 1 dortselbst zu vergleichen.

[2]) Nur in dem Urteil vom 29. April 1857 wird bemerkt, zu der Gleich-

außer dem Urkundenbegriffe des § 247 Abs. 2 auch noch der des § 254 Anwendung finde, kommen nicht in Betracht, weil sie auf den Vergleich zwischen beiden Begriffen nicht eingegangen sind, und weil es sich in allen Fällen um Schriftstücke gehandelt hat, die den Erfordernissen des § 247 Abs. 2 entsprechen.[1])

Was nun die Bedeutung des Wortes Urkunde in § 254 betrifft, so versucht Oppenhoff darzuthun, daß diese der Definition in § 247 Abs. 2 entspreche und daß der Begriff der Zeugnisse streng davon gesondert werden müsse.[2]) Ein Blick auf den Wortlaut des § 254[3]) läßt erkennen, daß sich Oppenhoff im Irrtum befindet. Außerdem schließen sich die Begriffe Urkunde und Zeugnis nicht aus, sondern haben gemeinsame Merkmale. Wenn man unter einem Zeugnisse im Sinne des § 254 schriftliche Erklärungen über Führung,

stellung der Begriffe in § 323 und § 254 führe die durch das Gesetz vom 14. April 1856 vorgenommene redaktionelle [?] Änderung in § 254. Diese Behauptung entbehrt jeglicher Beweise und kann daher als Begründung der obigen Ansicht nicht in Betracht kommen.

[1]) In GA. 6, S. 138 f. und S. 717 (vgl. auch S. 856 ibid.) handelt es sich um Exekutionsverhandlungen und in O. 8, S. 395 um die amtliche Anzeige eines Gefangenenanstaltsbeamten, daß ein Verurteilter seine Freiheitsstrafe abgebüßt habe. Die Qualität dieser Schriftstücke als Urkunden im Sinne des § 247 Abs. 2 ist nicht bezweifelt worden. (Vgl. auch den ähnlichen Fall in O. 6, S. 534). In GA. 5, S. 576 (vgl. auch GA. 3, S. 570) werden Pferdelegitimationen im Hinblick auf ihren polizeilichen Zweck nicht als Urkunden angesehen. Wenn auch zugegeben werden kann, daß sie für das Eigentumsverhältnis des im Attest genannten Besitzers zum Pferde nur beschränkt beweisfähig sind, so beweisen sie doch die Abwesenheit etwaiger dem Verkaufe entgegenstehender polizeilicher Hindernisse und haben die Wirkung, daß der Käufer wie auch der Verkäufer des Pferdes seiner Beschlagnahme und einer polizeilichen Strafe entgehen. Daher sind solche Schriften für Verhältnisse des öffentlichen Rechtes (vgl. S. 140 Ziff. 8) beweiserheblich und folglich Urkunden im Sinne des § 247 Abs. 2. Die Entscheidung hätte daher den § 254 gar nicht zu berücksichtigen brauchen.

[2]) Note 9, 10 und 11 des Kommentars zu § 254.

[3]) Die hier interessierenden Teile des § 254 lauten: eine andere öffentliche Urkunde, oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen . . . Urkunde wissentlich Gebrauch macht. Auch in Abs. 2 ist noch einmal von solchen Urkunden die Rede.

Fähigkeiten und sonstige wichtige Angelegenheiten einer Person versteht, so zeigt sich sogar, daß dieser Begriff in dem Urkundenbegriffe nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens[1]) nahezu aufgeht, und daß daher das Gesetz — an sich betrachtet — keinen nennenswerten Fehler begeht, wenn es diese Zeugnisse auch Urkunden nennt.

Richtet man sein Augenmerk allerdings auf den Zusammenhang des § 254 mit dem § 247 Abs. 2, so ist es klar, daß sich der Gesetzgeber durch die Nichtbeachtung dieses Zusammenhanges[2]) eine schwere Inkonsequenz hat zu Schulden kommen lassen; denn während für alle anderen Paragraphen des 23. Titels der Ausdruck Urkunde die in § 247 Abs. 2 gesetzlich festgelegte Bedeutung hat,[3]) muß angenommen werden, daß Urkunden im Sinne des § 247 Abs. 2 nur insoweit Gegenstand eines Deliktes nach § 254 sein können, als sie öffentlichen Charakter haben, oder zu den dort genannten Zeugnissen gehören; sonstige Privaturkunden können nicht in Betracht kommen. Außerdem aber sind alle Führungs- und Fähigkeitszeugnisse sowie

[1]) Vgl. darüber oben S. 50, Anm. 3.

[2]) Auch die Motive beweisen, daß die Gesetzgeber bei der Neugestaltung der §§ 254 und 255 an die Definition in § 247 Abs. 2 nicht gedacht haben. Die Motive sind abgedruckt in GA. 3, S. 860. Vgl. darüber oben S. 73 Anm. 2.

[3]) Dies ist in der Litteratur allgemein anerkannt. Vgl. Oppenhoff, Kommentar, Note 8 zu § 252, Note 83 zu § 247, Note 1, Note 26 und Note 28—30 zu § 251. Über das Verhältnis der §§ 251 und 247 Abs. 2 in Bezug auf den Urkundenbegriff ist zu vergleichen: GA. 3, S. 139, O. 2, S. 115 und S. 159, O. 3, S. 22 (auch GA. 11, S. 215), O. 4, S. 145 f., O. 5, S. 306, O. 8, S. 784 (auch GA. 16, S. 153), O. 12, S. 275 und S. 429. Nur in O. 3, S. 94 f. (auch GA. 11, S. 37) wird die Ansicht vertreten, daß eine Urkunde nach § 251 nicht unter allen Umständen die Erfordernisse des § 247 zu enthalten brauche; sie müsse nur zum Beweise dienen können und öffentlichen Glauben genießen. Dies Urteil ist nicht nur, wie Oppenhoff in Note 1 zu § 251 sagt, schwerlich mit Recht erlassen, sondern es ist geradezu gesetzwidrig. Hat das Schriftstück (es handelt sich um eine ortsgerichtliche Taxe; vgl. unten S. 134 Anm. 2) nicht die Eigenschaft einer Urkunde nach § 247, so kann es auch nicht zu den in § 251 sogenannten Arten der Urkunden gerechnet werden. Nur umgekehrt ist denkbar, daß ein Schriftstück, das keiner der in § 251 genannten Urkundenarten zugezählt werden kann, als Urkunde nach § 247 Abs. 2 anzusehen ist. Vgl. darüber O. 2, S. 115, O. 9, S. 353 und O. 10, S. 548.

die auf Grund bestehender Vorschriften auszustellenden Zeugnisse Gegenstände der durch § 254 für strafbar erklärten Handlungen und demnach Urkunden im Sinne jener Gesetzesstelle, mögen sie öffentlicher oder privater Natur sein, mögen sie Urkundencharakter gemäß § 247 haben oder nicht. Die Rechtsprechung hat die hier vorgetragene Anschauung geteilt,[1]) wenigstens sind abweichende Ansichten nicht hervorgetreten. Auch v. Tippelskirch geht in seinen kritischen Erörterungen über den § 247 Abs. 2[2]) davon aus, daß in § 254 dem Ausdrucke Urkunde eine andere Bedeutung beizulegen sei. Wenn er allerdings weiterhin behauptet, daß durch § 254 ausgesprochen sei, daß eine schriftliche Urkunde [!] lediglich ein schriftliches Zeugnis über Thatsachen sei und daß diese Definition dem gemeinrechtlichen Begriffe des Wortes Urkunde durchaus entspreche,[3]) so muß dem entgegengetreten werden. Der § 254 hat bei weitem nicht alle Zeugnisse zum Gegenstand seiner Strafvorschriften gemacht und ist auch weit entfernt davon, jedes Zeugnis über Thatsachen als Urkunde anzusprechen. Und was den gemeinrechtlichen Urkundenbegriff anlangt, so ist dieser, wie aus den Erörterungen des ersten Abschnittes entnommen werden mag, bedeutend enger. v. Tippelskirch nimmt weder auf die im Begriff der Urkunde liegende Eigenschaft der Beweisfähigkeit, noch auf den Charakter der Thatsachen Rücksicht, von denen die Schrift „Urkunde" giebt.

Zweites Kapitel.

Die Litteratur über einzelne Merkmale des Urkundenbegriffes im Strafrecht.

In diesem Kapitel versagt die Theorie vollständig; nur die Vertreter der Praxis und die Rechtsprechung zu den Landesstrafgesetzbüchern liefern das Material. Dieses ist sehr reichhaltig; vor

[1]) Belege dafür sind zu finden in O. 1, S. 235 und S. 479; O. 4, S. 107 und S. 226; O. 8, S. 183 und S. 775; O. 9, S. 321 f.

[2]) GA. 12, S. 657. Vgl. oben S. 44 Anm. 3.

[3]) Der Verfasser beruft sich dabei auf die gemeinrechtliche Doktrin und auf Feuerbach insbesondere. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß dort kein Aufschluß über den strafrechtlichen Urkundenbegriff zu erhalten ist. Vgl. S. 87 bis 91.

allem sind in der Zeit zwischen 1850 und 1871 sehr viele preußische Urteile über Urkundendelikte ergangen, die sich mit einzelnen Erfordernissen der Urkunde als des Gegenstandes strafbarer Fälschung, Vernichtung u. s. w. beschäftigen.

A. Die Form der Urkunde.

Nicht alle sinnlich wahrnehmbaren Merkmale, durch die in der weitesten Bedeutung des Wortes etwas bekundet werden soll,[1] sind Urkunden im strafrechtlichen Sinne, sondern nur Schriftstücke. Daran hat die gesamte Rechtsprechung niemals gezweifelt.[2])

Was unter Schrift zu verstehen ist, hat man nicht weiter untersucht. Es wurde wohl für selbstverständlich gehalten, daß Schrift Buchstaben, Wörter und dazu gehörige Zeichen sowie Zahlen sind, die auf einem Gegenstande angebracht sind[3]) und Worte versinnbildlichen;[4]) thun sie dieses nicht, so kann man von einzelnen Schriftzeichen, nicht aber von Schrift reden.[5]) Wappen, Siegel,

[1]) Wortlaut einer Entscheidung in SGZ. 4, S. 389.

[2]) In Bayern ist nirgends hervorgehoben, daß die Schriftform ein wesentliches Merkmal des Urkundenbegriffes ist. Vgl. jedoch Arnold, Bl. f. RA. 1, S. 73 ff.; Dollmann, eod. Bd. 22, S. 147 ff. und S. 165 ff.; Bl. f. RA. 13, S. 196; Z. f. G. u. R. 2, S. 209, 298 f. und 348, Bd. 3, S. 206 und 353, Bd. 5, S. 329 und 458. In Preußen konnte darüber kein Zweifel aufkommen, da das Gesetz lautet: Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche . . . u. s. w.

[3]) einerlei, auf welche Weise: Handschrift, Druck, Lithographie, Prägung, durch Einmeißeln u. a. m. Ähnlich die Kommentare zum bayer. StrGB. von 1861: Stenglein (1862), Bd. 2, S. 475. Dollmann, S. 440 und Anm. 2 eod.; Stenglein (1869), Ziff. 1 zu Art. 177.

[4]) Temme (Lehrbuch des preuß. StrR. S. 989) versteht unter Schrift ein von Menschenhand gefertigtes bleibendes Zeichen, durch das unmittelbar erkennbar ein Zeugnis über irgend einen Umstand gegeben wird. Seine Definition ist augenscheinlich nur deshalb so weit gefaßt, um das Kerbholz, den Waldhammeranschlag und ähnliche Gegenstände zu den Urkunden (nach § 247 Abs. 2) rechnen zu können. Mit Recht dagegen Berner, Lehrbuch des preuß. Str.R., S. 297, und Oppenhoff, Kommentar, Note 51.

[5]) Es ist daher unrichtig, wenn eine badische Entsch. (Bad. Ann. 32, S. 238 f.) den Portovermerk auf Briefcouverts — eine mit blauer Tinte geschriebene Zahl — als Urkunde ansieht. Die Funktion eines Beweismittels hat dieser Vermerk nicht; er hat sie nicht einmal dadurch, daß er sich auf dem gestempelten Briefcouvert befindet. Der Kassationsvermerk auf einem

Zeichnungen und dergleichen können daher in der Regel nicht den Schriften zugerechnet werden,[1] wohl aber die Stempel. Urkundencharakter können die Stempel allerdings nur ausnahmsweise annehmen, dies aber nicht etwa aus dem Grunde, weil sie keine Schriften seien,[2] sondern weil sie meistens nur unzusammenhängende Wörter und Zahlen enthalten.[3]

Daraus, daß es für den Begriff der Schrift gleichgültig ist, daß sie mittels Handschrift, Druck, Prägung u. s. w. hergestellt ist, folgt, daß das Material, woraus die Schrift besteht, ebenfalls nicht zu den Begriffsmerkmalen der Schrift und folglich auch nicht zu denen der Urkunde gehört; Schriften (Urkunden) können auch mittels Bleistiftes angefertigt sein.[4]

Der Grundsatz, daß zum Urkundenbegriff die Schriftform gehört, erleidet keine Ausnahme. Es mag vorkommen, daß Gegenstände, wie z. B. Brodmarken für die Arbeiter einer Bahnstrecke im Verkehr mit den Bewohnern der dortigen Gegend, oder Schleifen mit aufgedrucktem Datum für die Besucher eines öffentlichen Tanzlokals, bei einem größeren Kreise von Personen ohne weitere Belehrung als Beweismittel fungieren. Solche Gegenstände „vertreten zwar am Orte ihrer Ausgabe und in den dabei näher bezeichneten Kreisen die Stelle schriftlicher Beweisstücke und gelten als eine

---

Stempelbogen wird in GGZ. 13, S. 278 mit Recht nicht als Urkunde betrachtet.

[1]) Es ist also richtig, wenn die bayerischen Kommentatoren (Anm. 3 auf der vorhergehenden Seite) solche Gegenstände nicht als Urkunden ansehen.

[2]) Diesen irrtümlichen Grund führen an: Dollmann und Stenglein l. c., Oppenhoff, Kommentar, Note 51 zu § 247 und GGZ. 4, S. 389.

[3]) Ist der Poststempel auf Briefen eine Urkunde? Verneint: O. 5, S. 91 und GA. 12, S. 582 (Lüder) und S. 787; GGZ. 13, S. 358. Anderer Ansicht: Württ. Arch. 9, S. 273 f. (Diese Entscheidung sieht nicht auf die Form, sondern nur auf die Funktion des Gegenstandes.) Der Fall, daß ein Stempelabdruck eine Urkunde bilden kann, ist praktisch geworden. In O. 9, S. 23 f. wird eine gestempelte Quittung mit Recht für eine Urkunde angesehen. (Vgl. Anm. 5 a. E. auf S. 125 f.)

[4]) GGZ. 10, S. 299 f. (Acceptiert in Z. f. Gpr. 6, S. 223.) Gleicher Ansicht Oppenhoff, Kommentar, Note 52 zu § 247. Auch Druckschriften können Urkunden darstellen, z. B. gedruckte Bankobligationen (GA. 1, S. 79).

bestimmte Person verpflichtende Dokumente";[1]) aber damit ist nicht gesagt, daß sie ihrem Begriffe nach Urkunden wären. Diese Grundsätze werden von sächsischen Entscheidungen ausgesprochen;[2]) sie sind theoretisch unanfechtbar, praktisch aber nur dann brauchbar, wenn das Gesetz die Gegenstände, die im Verkehr die Stelle von Urkunden vertreten, als Objekte sträflichen Mißbrauches den Urkunden ausdrücklich an die Seite stellt. Denn sonst können entweder die Fälle dieser Art nicht als Fälschung, sondern allenfalls nur als Betrug gestraft werden, oder man zwingt die Rechtsprechung zur Analogie oder zu sonstigen, in diesem Falle kriminalpolitisch begründeten Fehlern.

Mit dem Erfordernisse der Schrift sind die formellen Merkmale des Urkundenbegriffes nicht erschöpft. „Der Begriff der Urkunde ist — auch in der weitesten Bedeutung des Wortes — ein weit eingeschränkterer als der einer bloßen schriftlichen Notiz."[3]) Welche formellen Einschränkungen für den Urkundenbegriff erforderlich sind, hat die Rechtsprechung im allgemeinen richtig erkannt. Nur über ein Erfordernis war man sich im unklaren: über die Erkennbarkeit des Urhebers der Schrift; man zweifelte, ob zum Begriff der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers gehöre oder nicht. In Bayern verlangte man anfänglich noch die Unterschrift[4]) und verfiel später in das andere Extrem,[5]) ohne zu erkennen, welche Anforderungen an eine unterschriftslose Urkunde zu stellen sind.[6]) In Preußen for-

[1]) Worte einer Entscheidung in SGZ. 10, S. 276.

[2]) SGZ. 8, S. 139 (auch Annalen des sächs. OAG. 7, S. 453 f.) und Bd. 10 a. a. O. Die bayerische Praxis hat diese Grundsätze acceptiert. Vgl. Z. f. Gpr. 3, S. 214 f.

[3]) SGZ. 10, S. 276.

[4]) Bl. f. RA. 1, S. 78 und S. 81 (die Entscheidung hierzu wird in Bd. 2, S. 318 nachträglich citiert) und Bd. 13, S. 197.

[5]) Stenglein (Kommentar, Bd. 2, S. 476) konstatiert, daß die Unterschrift zum Begriff der Urkunde nicht für notwendig gehalten werde.

[6]) Bl. f. RA. 13, S. 197; Z. f. Gpr. 5, S. 15: Hier wird nur verlangt, daß Herkunft bekannt und Beweiskraft vorhanden sei, es wird aber nicht betont, daß Herkunft und Beweiskraft aus der Urkunde selbst hervorgehen müssen. Nur Arnold (Bl. f. RA. 1, S. 78) läßt diesen Grundsatz in seinen Erörterungen durchblicken.

derte man prinzipiell die Unterschrift[1]) und ließ später bei Gelegenheit einzelner Fälle Ausnahmen zu.[2]) In Sachsen erklärte man ebenfalls die Namensunterschrift oder wenigstens die eigenhändige Einrückung des Namens des Ausstellers für ein wesentliches Erfordernis des Urkundenbegriffes,[3]) gab aber dieses „wesentliche" Erfordernis jedesmal, wenn es nicht paßte, ohne weiteres auf.[4]) Schließ-

---

[1]) Präjudizien-Sammlung, Abt. II, S. 101 (auch E. d. OTr. 31, S. 256 f.); E. eines preuß. Appell.G. in GA. 1, S. 581; GA. 3, S. 712, Bd. 4, S. 258, Bd. 8, S. 286, Bd. 10, S. 41 und S. 501, Bd. 11, S. 643; O. 2, S. 348, O. 5, S. 91 (auch GA. 12, S. 787), O. 7, S. 141 f. (auch GA. 14, S. 303), O. 11, S. 379 f., O. 12, S. 20 f. und S. 307 f. (auch GA. 19, S. 152 und S. 699.) Die Entscheidungen selbst (also abgesehen von der Begründung) sind mit einer — übrigens zweifelhaften — Ausnahme (O. 7, S. 141 f. Vgl. darüber unten S. 156 Anm. 2) wegen Unmöglichkeit der anderweiten Erkennbarkeit des Ausstellers, wegen sonstiger formeller Mängel oder wegen Wirkungslosigkeit des Schriftinhaltes zutreffend.

[2]) Nach den Urteilen der preußischen Rechtsprechung kann die Unterschrift fehlen:

a) wenn der Name des Ausstellers an einer anderen Stelle der Schrift verzeichnet und die Beziehung der Namensschrift zum Inhalt der Schrift nicht zweifelhaft ist. GA. 16, S. 151 f. vgl. S. 666 eod. (auch O. 8, S. 758 f.: ein Postvorschußvermerk auf einem Briefcouvert, dessen Rückseite den Namen des Absenders enthält). Ein vom Gläubiger nicht unterschriebener Zahlungsvermerk auf einer mit dessen Namen überschriebenen Rechnung wird in GA. 2, S. 262 f. (S. 156 Anm. 5) nicht für eine Urkunde erklärt. Nach obigem Grundsatze hätte dies wohl geschehen können. (Richtig entschieden in GA. 6, S. 135 f. Ziff. IV, da hier die Namensschrift auf den Inhalt nicht bezogen werden kann.)

b) Wenn eine bestimmte Art der Beurkundung ohne die Unterschrift dessen, gegen den das Rechtsverhältnis begründet wird, unter Autorität des Staates eingeführt und jedermann bekannt ist. Dies trifft bei den Eisenbahnbillets einer Privatgesellschaft zu, die daher als Urkunden zu erachten sind. So richtig die Entsch. in GA. 13, S. 304 (auch O. 5, S. 478). Anders eine sächs. Entsch. in SGZ. 14, S. 47 f. Warum der Mangel der Unterschrift einem Eisenbahnbillet die Urkundenqualität nehmen soll, ist nicht erklärlich.

[3]) Fleck in SGZ. 2, S. 288; SGZ. 10, S. 276. Die auf diesen Grundsatz bezüglichen Mitteilungen Schwarzes aus der Praxis anderer Länder (N. Jahrb. 7, S. 85) fanden also keine Beachtung.

[4]) So wurde z. B. einer von einem Beauftragten ausgestellten und unterzeichneten Urkunde wegen dieses Umstandes der Urkundencharakter nicht abgesprochen (SGZ. 9, S. 59 f.) Eine Entscheidung in SGZ. 10, S. 118 (auch Z. f. Gpr. in Bayern, Bd. 5, S. 343) hält Tanzmarken für Urkunden, weil

lich fand man heraus, was zur Form der Urkunde erforderlich ist: dazu gehört nach den Ausführungen eines erst im Jahre 1870 ergangenen Urteils[1]) „daß die Urkunden entweder vom Aussteller unterschrieben sind, oder doch, sei es in ihrem Contexte oder auch nach Befinden in der Überschrift, den Namen des Ausstellers enthalten, oder daß sonst durch den Inhalt der Schrift die Person ihres Urhebers in deutlich erkennbarer Weise bezeichnet wird." Zu diesen Sätzen ist nichts weiter hinzuzufügen.[2]) Damit ist die theoretisch richtige und praktisch notwendige Grenze erreicht. Würde man noch weiter gehen, dann nähme man der Urkunde eines ihrer wichtigsten begrifflichen Erfordernisse, die Beweisfähigkeit.[3]) Denn eine Schrift ist nur dann beweistauglich, wenn ihr Urheber feststeht, oder wenigstens ohne weitere Beweismittel feststellbar ist. Ob daher die Unterschrift fehlen darf, ist Frage des einzelnen Falles.[4])

Das Gleiche gilt bei Schriftstücken mit abgekürzter, gedruckter, lithographierter oder gestempelter Unterschrift.[5]) Auch in solchen

---

sie ebenso anzusehen seien, als habe der Wirt sie eigenhändig unterschrieben oder geschrieben. Das ist richtig; da es aber sehr fraglich ist, ob die Tanzmarken den sonstigen Erfordernissen der Urkunden (materieller Natur: deutlicher Inhalt, Rechtswirkung, Beweisfähigkeit) genügt haben, und da sich darüber in der Entscheidung nichts vorfindet, so muß ihre Richtigkeit dahin gestellt bleiben. Weitere Fälle in SGZ. 11, S. 144 f. und Bd. 14, S. 109 f.

[1]) SGZ. 15, S. 84—86.

[2]) Das OAG. hätte sie schon der Entsch. in SGZ. 14, S. 47 f. zu Grunde legen sollen; es wäre dann nicht dazu gelangt, dem Eisenbahnbillet den Urkundencharakter abzusprechen.

[3]) Dies betont auch die eben citierte Entscheidung.

[4]) Es kann vorkommen, daß ein Schriftstück erst durch die Unterzeichnung zur Urkunde wird, auch wenn es vorher nicht die Eigenschaft eines fertigen Entwurfes zu einer Urkunde gehabt hat. Vgl. Z. f. G. u. R. 5, S. 236. Hier wurde der Vermerk über abgelieferte Postsachen in einem Postablieferungsbuche erst nach seiner Unterzeichnung durch den Postexpeditor für eine Urkunde gehalten.

[5]) Die in der preußischen Praxis vorgekommenen Fälle konnten mit einer richtig entschiedenen Ausnahme (O. 2, S. 340: Bescheinigung an einen Fuhrmann über die Ablieferung seiner Ladung, unterzeichnet mit W. W. ohne weiteren Zusatz) dahin entschieden werden, daß solche Unterschriften dem Urkundencharakter der Schrift keinen Eintrag thäten. Vgl. O. 6, S. 435 f.:

Fällen muß man auf die Art und Weise der Abfassung der Schrift sehen und danach bestimmen, ob der Aussteller und erforderlichenfalls auch die durch die Schrift berechtigte oder verpflichtete Person deutlich erkennbar ist.

Sind zur Unterschrift Zusätze gemacht, so kann dadurch die Eigenschaft des Schriftstückes als Urkunde in Frage gestellt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn aus dem Zusatze ersichtlich ist, daß der Unterzeichner zur Ausstellung der Schrift nicht berufen war. Auch hierfür finden sich in der preußischen Rechtsprechung Beispiele.[1])

Ein Schriftstück, das statt mit einer Unterschrift mit einer Unterkreuzung versehen ist, kann nach richtiger Ansicht der Rechtsprechung nur dann als Urkunde angesehen werden, wenn entweder der Aussteller durch den Inhalt der Schrift bekannt ist, oder wenn zu der Unterkreuzung erläuternde Zusätze gemacht sind, aus denen die unterkreuzende Person in glaubhafter Weise kenntlich gemacht

Quittungsvermerk auf einem mit dem gedruckten Namen des Steuerempfängers versehenen Steuerzettel, unterzeichnet mit dessen abgekürzten Namen; GA. 7, S. 845 f.: Bestellzettel mit gedruckter Unterschrift des Bestellers; GA. 6, S. 771 bis 776: Verkaufsbescheinigung mit dem gedruckten Namen des Verkäufers; GA. 9, S. 422 (auch O. 1, S. 334 f.): Wageschein mit der lithographierten Unterzeichnung des konzessionierten Wagebesitzers; GA. 14, S. 856 (auch O. 7, S. 572 f.) und GA. 15, S. 534 (auch O. 8, S. 171 u. Z. f. Gpr. 7, S. 62 f.): Postvorschußvermerk mit gestempelter Unterschrift; O. 9, S. 23 f.: Quittung, bestehend aus einem Stempelabdruck (S. 122 Anm. 3 a. E.)

[1]) Vgl. GA. 10, S. 143 (auch O. 2, S. 12 f.): Unterzeichnung mit dem Wörtchen pro vor dem Namen; O. 11, S. 119—121: Unterschrift mit dem Zusatze gez. Ein solches Schriftstück kann natürlich nicht dadurch zur Urkunde werden, daß daneben eine Vollmacht zur Unterzeichnung beigebracht wird. Die Entscheidung in O. 4, S. 477 f., die diese Ansicht vertritt, ist daher irrtümlich. Sie hätte verlangen müssen, daß die Vollmacht auf demselben Schriftstücke angebracht oder ihm angeheftet gewesen wäre. So aber verletzt die Entscheidung den Grundsatz, daß die Qualität einer Schrift als Urkunde lediglich aus der Schrift selbst entnommen werden darf. Vgl. S. 154, Anm. 2. Ein mit „Herr Fernow“ unterzeichneter Bestellbrief ist nach der E. in GA. 13, S. 302 eine Urkunde. Wenn eine solche Unterzeichnung in der betreffenden Gegend üblich ist, trifft die Entscheidung das Richtige; da sie dies aber nicht feststellt, so muß ihre Richtigkeit dahingestellt bleiben.

wird.[1]) Der Zusatz braucht den civilrechtlichen Erfordernissen einer Unterschriftsbeglaubigung nicht zu genügen.[2])

Sämtliche von der Rechtsprechung zu der eben erörterten Frage aufgestellten Grundsätze gehen in dem Hauptsatze auf, daß zum Begriff der Urkunde zwar nicht die Unterschrift, wohl aber die Erkennbarkeit des Ausstellers aus der Schrift selbst erforderlich ist.

Eine Schrift ist also nur dann Urkunde, wenn sich aus ihr ersehen läßt, von wem sie Kunde bringt. Zu den Eigenschaften einer Urkunde gehört aber nicht nur, daß sie von einer bestimmten Person Kunde bringt, sondern auch daß sie die Kenntnis von wichtigen Angelegenheiten überliefert. Auch diese Eigenschaft hat das Vorhandensein formeller Merkmale zur Voraussetzung: es ist erforderlich, daß die Schrift einen für sich verständlichen, für Jedermann erkennbaren Sinn zum Ausdruck bringt.

Die Frage, ob hierzu gehöre, daß die Schrift einen zusammenhängenden Redesatz bilde, wurde von der preußischen Litteratur bejaht,[3]) von der bayerischen verneint; auch Gegenstände mit einzelnen Wörtern und Zahlen könnten als Urkunden anzusehen sein.[4]) Gewiß sind solche Fälle denkbar und auch thatsächlich vorgekommen;[5]) aber die Regel ist, daß Schriften mit einzelnen Wörtern nicht als Urkunden zu erachten sind, weil deren Sinn in den meisten Fällen nur von Eingeweihten auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Brauches oder Übereinkommens erklärt werden kann oder nur durch besondere

[1]) Bl. f. RA. 1, S. 80 ff., insbes. S. 86; Z. f. Gpr. 3, S. 391; O. 2, S. 287 f.; O. 5, S. 89 f.; GA. 13, S. 383; GA. 19, S. 339 f. (auch O. 12, S. 179 f.)

[2]) O. 3, S. 446 f.; O. 6, S. 294—297; O. 10, S. 251—254; vgl. auch GA. 6, S. 852—856. Ob der Zusatz genügt, dafür soll nach den angef. Entsch. der örtliche Gerichtsgebrauch entscheiden. Noch richtiger wäre es gewesen, hierfür die örtliche Verkehrsanschauung maßgebend sein zu lassen. Vgl. oben S. 103 f.

[3]) GA. 4, S. 258—260 (2 Fälle), Bd. 6, S. 569, Bd. 12, S. 405 und 407. E. d. OTr. 31, S. 257—259 (auch Slg. d. Präjud. II. Abt., S. 101).

[4]) Dollmann, Bl. f. RA. 22, S. 165 f. Z. f. Gpr. 7, S. 110 fg.

[5]) Wiederholt sind z. B. Eisenbahnbillets als Urkunden angesehen worden: Württ. Arch. 9, S. 274; Z. f. Gpr. 7, S. 110 f.; GA. 13, S. 304 (auch O. 5, S. 478). Vgl. S. 124 Anm. 2 lit. b.

Auslegung mit Berücksichtigung der Umstände des Falles verständlich wird.[1]) Nur wenn eine solche Form für ein Schriftstück „so allgemein üblich und demzufolge auch so allgemein bekannt ist, daß eben wegen dieser Notorietät der Sinn des Schriftstückes aus ihm selbst ohne Zuhilfenahme anderer, dem Einzelfalle angehörender Umstände sofort erkennbar“ wird,[2]) können einzelne Wörter und Zahlen genügen.[3])

---

[1]) Sehr lehrreiche Fälle dieser Art sind in der preußischen Rechtsprechung vorgekommen: Ein Zettel, der lautete: 35 — Möcker — 5 Thlr. — J. H. Thlr. 5 (GA. 3, S. 711 f.), eine Notiz, bestehend aus den Worten: 3 Metzen Korn, mittel (GA. 3, S. 712), ein Vermerk: 1¼ (2) Scheffel Kartoffel à 10½ Sgr. Schiffke (GA. 11, S. 579, auch O. 3, S. 402; vgl. oben S. 83) und der Vermerk eines Geldbetrages auf einem Postschein (GA. 5, S. 569) sind mit Recht nicht für Urkunden erachtet worden. Daß ein Poststempel keine Urkunde sein kann und von der preuß. Rechtspr. nicht als solche erachtet worden ist, ist schon auf S. 122 Anm. 3 bemerkt.

[2]) So Oppenhoff, Kommentar, Note 63 zu § 247. Aus diesem Grunde sind Eisenbahnbillets (S. 127 Anm. 5) als Urkunden angesehen worden. Ob das Gleiche auch von Theaterbillets und ärztlichen Rezepten (Oppenhoff, l. c. Note 132, Beseler, Kommentar, S. 474 f.) gilt, muß bei der Verschiedenheit solcher Schriftstücke in Form und Inhalt dahingestellt bleiben. Ihnen mit Oppenhoff und Beseler allgemein die Urkundeneigenschaft abzusprechen, geht nicht an; man denke nur an die deutlichen und vollständigen Billets zu kgl. Hoftheatern. Der Frankovermerk auf einem Briefe ist nur eine beweisbedürftige ununterschriebene Behauptung, nicht aber eine Urkunde. Auch in GA. 5, S. 569 (Lüder, in GA. 12, S. 581 f.) wird ebenso entschieden.

[3]) Auch hier kommt also wieder der Grundsatz zur Geltung, daß die Urkundenqualität eines Schriftstückes nur aus ihm selbst ohne Zuhilfenahme von Umständen außerhalb der Schrift entnommen werden darf. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz im vorliegenden Falle nicht immer befolgt; so wurden eine Liste mit Namen und Nummern (Z. f. G. u. R. 2, S. 348), ein Zettel mit dem Vermerk einer Zahl und einer Namensunterschrift eod. Bd. 5, S. 458) und ein Register, in das bestimmte Quantitäten von Getreide, der Tag und der Ort des Ausdreschens dieser Quantitäten sowie die dafür in Getreide gezahlten Lohnbeträge eingetragen worden waren (O. 6, S. 106—109), für Urkunden erklärt, weil die Liste ein Beleg über eine Lotterie zur Ausspielung einer Taschenuhr, der Zettel eine Empfangsbestätigung über eine Quantität von Waren und das Register die Bestätigung über den Empfang des Dreschlohnes sein sollten. Sämtliche Schriftstücke lassen an sich nicht erkennen, um was es sich handelt; die Entscheidungen sind daher nicht richtig. Auch ein Zettel mit der Bezeichnung verschiedener Waren und einer Namens-

Es kann also zum Begriff der Urkunde nicht gefordert werden, daß die Schrift einen zusammenhängenden Redesatz bilde; dagegen aber muß verlangt werden, das sie einen verständlichen Sinn hat, woraus erkannt werden kann, daß man es mit einer Urkunde zu thun hat.

Hat eine Schrift formelle Mängel, so hört sie dadurch nicht auf, Urkunde zu sein, solange nicht durch die Mängel die Beweisfähigkeit der Schrift beeinträchtigt wird.[1]) Unter dieser Bedingung bleibt es auch gleichgültig, wenn in einer Urkunde die für das darin enthaltene Rechtsgeschäft bestehenden besonderen Formvorschriften nicht beachtet worden sind.[2])

Es ist hierbei die Möglichkeit zu bedenken, daß eine Schrift, die an sich wegen Formmangels nicht als Urkunde gelten kann, durch andere Teile desselben Schriftstückes zur Urkunde ergänzt werden kann. In der preußischen Rechtsprechung sind darüber einige Entscheidungen vorhanden.[3])

---

unterschrift, der im gegebenen Falle als Bestellzettel gedient hatte, ist zwar nicht vom OTr. (vgl. unten S. 138 Text u. Anm. 1), jedoch von der Unterinstanz für eine Urkunde gehalten worden, obwohl er keine Andeutung über seinen Zweck und seine Wirkung enthalten hatte (GA. 9, S. 712). Hätte er nur als Überschrift die bestimmte Adresse eines Kaufmannes enthalten (dies traf in dem in O. 8, S. 635 f. richtig entschiedenen Falle zu), dann wäre die erstinstanzliche Entscheidung auf objektiver Grundlage geblieben.

[1]) Bl. f. RA. 13, S. 196; die obige Einschränkung ist hier nicht scharf genug hervorgehoben. Vgl. auch S. 197 l. c. Ferner ist hier ein Fall in O. 2, S. 404 einschlägig (Bürgschaftserklärung ohne Datum).

[2]) GA. 3, S. 714 (unvollkommene, den civilrechtlichen Erfordernissen nicht entsprechende Quittung); GA. 6, S. 133—135 (nicht formgültiger Vertrag einer Gemeinde mit einer Privatperson). GA. 7, S. 120 f. (Auktionsprotokoll ohne die Unterschrift der Interessenten). Daß eine Quittung, worin die Ziffern mit der ausgeschriebenen Zahl des empfangenen Betrages nicht übereinstimmen, keine Urkunde sein kann, ist in GA. 3, S. 570 richtig entschieden.

[3]) Der Vermerk: „Betrag Thlr. 22. Tag der Zahlung 21. Okt. 1863. Quittung. Klingen, Elbing.“ — wurde als Urkunde angesehen, weil er sich auf der Rückseite eines amtlichen Benachrichtigungsschreibens über die Einkommensteuer befand. (O. 5, S. 305 f.) Die Notiz: „Postvorschuß entnommen 2 Thlr. 20 Sgr.“ wurde für eine Urkunde gehalten, weil sie auf einem Briefcouvert stand, das die Adresse und den Namen des Absenders enthielt (O. 8,

Die als solche äußerlich erkennbare, unbeglaubigte Abschrift einer Urkunde teilt nicht den Urkundencharakter ihres Originals.[1]) Eine sächsische Entscheidung ist entgegengesetzter Meinung,[2]) beachtet also nicht, daß die unbeglaubigte Abschrift auf das Vorhandensein des Originals geradezu hindeutet, also nicht die geringste selbständige Beweiswirkung besitzt. Eine beglaubigte Abschrift ist nur dann Urkunde, wenn das Original diese Eigenschaft besitzt.[3])

Schon aus den vorstehenden Erörterungen wird hervorgegangen sein, wie wichtig und unerläßlich für die Urkunde das Vorhandensein einer bestimmten Form ist, bestehend in der Erkennbarkeit des (geistigen) Urhebers der Schrift, in der Erkennbarkeit und Verständlichkeit ihres Sinnes und in der Abwesenheit von Mängeln, die der Beweiswirkung der Schrift Eintrag thun. Noch klarer wird dies werden, wenn man bedenkt, daß für das Delikt der Fälschung allein die Form der Urkunde in Betracht kommt.[4]) Zwar ist der Endzweck der Urkundenfälschung die Entstellung des wahren oder die Neubildung eines unwahren Sachverhaltes, der der Urkunde zu Grunde liegt; aber das Mittel zu diesem Zwecke besteht in der Veränderung der echten oder in der Herstellung einer falschen Urkundenform. Dies muß der Strafrichter berücksichtigen; er wird dann leicht herausfinden können, ob Täuschung eines Anderen vermittels falscher oder gefälschter Schriften (also eventuell Betrug) vorliegt, oder ob er

---

S. 758--761, auch GA. 16, S. 151 f.) Die Entscheidungsgründe berücksichtigen auch den Inhalt des Briefes; dies ist überflüssig und, wenn der Brief mit der Adresse nicht zusammenhing, unrichtig. Vgl. S. 154, Anm. 2. Ferner wurde einer Namensunterschrift mit dem Zusatze „als Bürge" die Eigenschaft einer Urkunde zugesprochen, weil sie an den Schluß einer ihren Aussteller verpflichtenden anderen Urkunde gesetzt worden war. (GA. 16, S. 518 f., auch O. 9, S. 368 f.)

[1]) Gleicher Ansicht die preußische Rechtsprechung. Vgl. GA. 2, S. 260 f.

[2]) SGZ. 6, S. 215.

[3]) Diese richtige Ansicht ist in GA. 13, S. 384 aufgestellt. Von der Beglaubigungsformel wird dabei abgesehen. Vgl. unten S. 173.

[4]) Dies wird in einem Aufsatze in GA. 3, S. 784 f. richtig erkannt. Man gelangte also in der preußischen Praxis bald zu Grundsätzen, die richtiger waren, als die von den preußischen Gesetzgebern befolgten Grundsätze. Vgl. oben S. 46 ff.

wegen Urkundenfälschung zum Zweck rechtswidriger Täuschung zu strafen hat.[1])

B. Der Inhalt der Urkunde.

Die Erfordernisse des Urkundeninhaltes sind in der Litteratur zu den Landesstrafgesetzbüchern vielfach falsch aufgefaßt worden; man bedachte nicht, daß der Inhalt der Urkunde nicht nur zur Klärung eines bestimmten Sachverhaltes geeignet sein, sondern gerade diesen Sachverhalt selbst zum Ausdruck bringen muß, mit anderen Worten: daß die Urkunde nicht allein Mittel zum Beweise einer Angelegenheit ist, sondern auch die von ihr zu beweisende Angelegenheit selbst enthalten muß. Die Urkunde unterscheidet sich eben von den übrigen schriftlichen Beweismitteln dadurch, daß sie das Beweisthema in sich birgt, während die anderen schriftlichen Beweismittel nur zu einem Beweisthema in Beziehung gebracht werden können. Ein Liebesbrief kann im Prozesse der Geschwängerten schriftliches Beweismittel sein, Urkunde ist er nur dann, wenn er die Bedingungen zur Alimentationsverpflichtung in glaubhafter Form in sich enthält, beispielsweise also das ausdrückliche Geständnis des fleischlichen Umganges innerhalb der kritischen Zeit unter Namensnennung der dabei beteiligten Personen.

Dieser Unterschied ist der sächsischen Praxis nicht klar geworden; denn sonst hätte sie nicht dazu gelangen können, Liebesbriefe des Schwängerers ohne weiteres für Urkunden zu er=

---

[1]) Dies muß vor allem dann geprüft werden, wenn in einer Schrift Urkundliches mit nicht Urkundlichem vermengt ist. Denn dann kann es vorkommen, daß die nicht urkundlichen Teile der Schrift gefälscht sind, daß also die Handlung straflos bleiben muß oder wegen Betruges zu strafen ist. Solche Fälle sind in Preußen Gegenstand oberstrichterlicher Rechtsprechung geworden: In einer gerichtlichen Vorladung war der Betrag der als verwirkt angegebenen Strafe fälschlich abgeändert (O. 2, S. 278—280); auf einer Benachrichtigung gemäß Art. 45 der Wechselordnung war der Betrag der Retourrechnung durch Zusatz gefälscht (GA. 11, S. 868 f., auch O. 4, S. 93 f.); auf der Rückseite einer gerichtlichen Urkunde war die Kostennotiz fälschlich im Betrage erhöht (O. 11, S. 379 f.) u. s. w. Hier wurde überall straflose Fälschung des unwesentlichen Teils einer Urkunde angenommen, also nicht Urkundenfälschung. Vgl. oben S. 113 Anm. 2.

klären[1]) und, ohne auf den Inhalt einzugehen, alle Zeugnisse und Erklärungen, die zum Beweise für rechtliche oder auch für faktische Verhältnisse dienen können, als Urkunden anzusehen.[2])

Ganz ähnliche Grundsätze wie die sächsische Rechtsprechung stellt Arnold für den Begriff der Urkunde nach dem bayerischen Strafgesetzbuche auf,[3]) übersieht also noch dazu, daß hiernach Gegenstände strafbarer Fälschung nur solche Urkunden sind, die zum Beweis von Rechten oder Verbindlichkeiten geeignet sind. Diesen Fehler vermeiden Gönner und Schmidtlein bei der Prüfung, wie weit Briefe als Privaturkunden im Sinne des Art. 266 anzusehen seien;[4]) aber auch sie erkennen trotz gut gewählter Beispiele[5]) nicht, welche Erfordernisse man solchen Briefen beilegen muß, sondern verlangen nur, daß sie als Beweismittel über Rechte und Verbindlichkeiten angesehen werden könnten.

Andere Untersuchungen über den Inhalt der Urkunden sind in der gesamten Litteratur mit Ausnahme der preußischen nicht zu finden. Aus dem kasuistischen Material ergiebt sich jedoch, daß man fast nur Schriften mit rechtswirksamem Inhalte den Charakter einer

---

[1]) SGZ. 5, S. 143. Vgl. die entsprechenden Bemerkungen auf S. 111 f. oben.

[2]) Vgl. die Citate auf S. 107 Anm. 3—5 und Schwarze, Neue Jahrb. 3, S. 113 f. In Bd. 7, S. 85 eod. erklärt Schwarze sogar alle Gegenstände, die in schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, um Aufklärung über rechtlich erhebliche Thatsachen und Zustände zu gewähren, für Urkunden und stellt damit den Urkundenbegriff auf eine Stufe mit den zum Beweis von Rechten bestimmten Schriften, einerlei ob sie Rechtsverhältnisse enthalten und an sich beweisfähig sind oder nicht.

[3]) Bl. f. RA. 1, S. 73 ff.

[4]) Jahrb. für Gesetzgebg. und Rechtspfl. in Bayern, Bd. 1, S. 266 bis 272. Vgl. S. 114 Anm. 2.

[5]) Ein Empfehlungsbrief, ein Brief, worin das Anfallen eines Legates in nahe Aussicht gestellt wird, seien keine Urkunden, dagegen komme einem Kreditbriefe, d. h. einem schriftlichen Ersuchen an ein Handelshaus, einer Person auf ihr Verlangen Kredit zu geben, diese Eigenschaft zu. Ein Brief, worin die Bezahlung einer Schuld in nahe Aussicht gestellt wird, sei nicht als Urkunde zu betrachten; dies dürfte jedoch irrtümlich sein, weil ein solcher Brief ein Schuldanerkenntnis enthalten, also zum Beweise des Daseins einer Verbindlichkeit dienlich sein kann.

Urkunde beigelegt hat.[1]) Einzelne Entscheidungen gehen sogar noch darüber hinaus, indem sie augenscheinlich verlangen, daß die Schrift einen vollständigen und mittels Klage verfolgbaren Rechtsanspruch enthalte.[2]) Daß damit der Urkundenbegriff zu sehr eingeschränkt wird, ist wohl selbstverständlich; Bestellzettel, Quittungen und an-

---

[1]) In Württemberg wurde der Brief eines Gefängnisbeamten, worin er erklärt, er wolle einige, einem Strafgefangenen gehörige Gegenstände abholen, nicht für eine Urkunde gehalten (Sarwey, Monatsschrift, Bd. 10, S. 4 f.), augenscheinlich wegen der rechtlichen Wirkungslosigkeit des Briefes. In Bayern wurde aus dem gleichen Grunde dem Prüfungszeugnisse eines Rechtskandidaten die Urkundeneigenschaft abgesprochen. (Bl. f. RA. 11, S. 233 f.); ein kaufmännischer Empfehlungsbrief über die Kreditwürdigkeit einer Person wurde nur unter der Bedingung als Urkunde angesehen, daß aus ihm die Verbürgung des Ausstellers für den Empfohlenen hervorgehe (Z. f. G. u. R. 8, S. 418). Weitere Beispiele finden sich in Bl. f. RA. 13, S. 194 f., Z. f. G. und R. 3, S. 67 ff., Bd. 7, S. 195 f. und in Z. f. Gpr. 1, S. 183 f., auch in Bad. Ann. 34, S. 271 (Frachtbrief). In Sachsen wurde eine schriftliche Almosenbitte (SGZ. 15, S. 80) nicht als Urkunde betrachtet, ein Fahrbillet einer Dampfschiffahrtsgesellschaft nur nach seiner Abstempelung (SGZ. 12, S. 185) und ein Copialmanuale zur Erhebung der verdienten Schreiberlöhne nur nach der Attestierung der dazu berufenen kontrollierenden Person (SGZ. 14, S. 236—238). Die sächsischen Entscheidungen sind richtig, weil den genannten Schriftstücken auch keine Wirksamkeit für wichtige persönliche Verhältnisse zukommt. Schriften mit solchem Inhalte, die ja nach sächsischem Rechte als Urkunden anzusehen wären, sind wohl nicht Gegenstand der Rechtsprechung geworden; wenigstens sind derartige Fälle nicht aufzufinden gewesen.

[2]) So wurde z. B. von einer braunschweigischen Entscheidung einem Bestellbriefe mit der Aufforderung zur Abgabe der bestellten Waren auf Kredit (Slg. der Strafrechtsfälle 2, S. 61) und in Bayern dem schriftlichen Auftrage zum Empfang von Meßgeld für Geistliche (Bl. f. RA. 13, S. 195) und einem Bestellzettel, aus dem nicht hervorging, wem die Waren übergeben werden sollten (l. c. S. 195 f.), die Eigenschaft von Urkunden abgesprochen. In Bayern blieb man nicht bei diesen allzustrengen Grundsätzen (Z. f. G. u. R. 3, S. 252 und Z. f. Gpr. 1, S. 183); man legte sogar solchen Schriften Urkundencharakter bei, deren Rechtswirksamkeit bedingt war; vgl. Z. f. G. u. R. 2, S. 209 ff. (Schuldschein mit einem noch nicht existierenden Datum) und Bl. f. RA. 13, S. 197 (Bürgschaftserklärung einer Ehefrau). Ob einer Handwerkerrechnung und Listen über ein Preiskegelschieben (Z. f. Gpr. 3, S. 24 und S. 290) Rechtswirksamkeit zukommt, erscheint mindestens fraglich; gleichwohl wurden sie für Urkunden erklärt. Diese Entscheidungen dürften weder dem alten noch dem neuen (vgl. oben S. 62 f.) bayer. Strafrechte entsprechen.

dere Schriften, die einen Beweis für die Vorbedingungen und für die Endigung eines Rechtsverhältnisses liefern, müssen ebensogut den Urkunden zugezählt werden, wie Schuldscheine, Mietkontrakte, Dienstverträge und dergleichen.

Die preußische Litteratur hat sich, wie gesagt, mit den Erfordernissen des Inhaltes von Urkunden befaßt; es sind sogar recht detaillierte Untersuchungen darüber vorhanden. Oppenhoff meint, das Rechtsverhältnis, für das die Schrift gemäß § 247 Abs. 2 beweiserheblich sein muß, um Urkunde im Sinne des Gesetzes zu sein, müsse seiner Natur nach insoweit aus der Schrift erkennbar sein, daß die Bedeutsamkeit des einzelnen nachgewiesenen Momentes für jenes Verhältnis beurteilt werden könne.[1]) Diese Anschauung trifft zwar zu, ist aber ziemlich unklar zum Ausdruck gebracht. Einfacher hätte er wohl sagen können, die Schrift müsse einen Inhalt haben, der ein Rechtsverhältnis zur Entstehung oder zum Untergang bringt, seine Veränderung oder Erhaltung bewirkt oder das Andenken an solche Vorgänge unverändert lebendig erhält.

Die Rechtsprechung hat zwar nicht ausgesprochen, daß dem Inhalte einer Urkunde (nach § 247 Abs. 2) objektive Wirksamkeit zukommen müsse; sie hat aber einer Reihe von Schriften den Charakter als Urkunde abgesprochen, denen es an einer solchen Wirksamkeit entweder thatsächlich oder doch nach Ansicht der Richter gefehlt hatte.[2])

[1]) Kommentar, Note 55 zu § 247. Wenn v. Bismark in GA. 17, S. 622—625 meint, als Haupterfordernis der privatrechlichen Urkunden sei zu betrachten, daß der Aussteller in der Schrift seinen Willen zu erkennen gebe, sich rechtlich zu verpflichten, oder einen Anderen von einer Verpflichtung zu befreien, so ist diese Ansicht unzulänglich. Selbst privatrechtliche Urkunden können doch die Inanspruchnahme einer Verpflichtung von einem Anderen oder die bloße Feststellung oder Bescheinigung einer Berechtigung oder Verpflichtung enthalten.

[2]) Eine schriftliche Almosenbitte (GA. 2, S. 261 Nr. 5) eine in die Form eines schriftlichen Ersuchens gekleidete Mahnung zur Teilzahlung einer Schuld (GA. 6, S. 138), der unbestätigte Vermerk über das Porto, den Botenlohn oder etwa zu erhebende Postvorschußbeträge auf Postaushändigungsscheinen (GA. 2, S. 261 Nr. 9), die ortsgerichtliche Taxe über den Wert eines Grundstückes (O. 3, S. 94 f. vgl. unten S. 144 Anm. 1), eine Retourrechnung auf einem mangels Zahlung protestierten Wechsel (GA. 11, S. 868 f., auch O. 4, S. 93 f.),

Die Äußerungen der Rechtsprechung, die sich auf den Urkundeninhalt im allgemeinen beziehen, sind nicht genau und passen nicht auf die Fälle, worauf die Entscheidungen gegründet sind.[1]) Sie verdienen daher keine nähere Betrachtung. Einige Entscheidungen erklärten auch solche Schriften für Urkunden, die nur unter der Bedingung des Eintrittes bestimmter Umstände Rechtswirksamkeit erlangen konnten oder legten eine solche Begründung ihrer richtigen

---

die Avisbriefe zur Abholung angekommener Frachtgüter gegen Bezahlung des Frachtbetrages (GA. 14, S. 148 ff., auch O. 7, S. 18 ff.) und der Vermerk über das Rollgeld auf der Rückseite eines Frachtbriefes (O. 12, S. 21. Nicht zu verwechseln mit dem Vermerke der Eisenbahnbehörde über den Betrag der Fracht; dieser ist nach der ebencit. Entsch. in O. 7, S. 18 ff. als Ergänzung des im Frachtbrief fehlenden Teiles über die Höhe der Fracht und daher als wesentlicher Teil einer Urkunde anzusehen) wurden daher nicht für Urkunden erklärt. Daß auch einem Accept auf einem nicht unterschriebenen, im übrigen aber ausgefüllten Wechsel (GA. 7, S. 848 f.) und einem Zeugnisse eines Altgesellen über die ärztliche Untersuchung und den Befund der Krankheit eines Schlossergesellen (GA. 11, S. 61, auch O. 2, S. 37 f.) nicht die Eigenschaft einer Urkunde zukommen soll, wird mit Unrecht behauptet. Denn das Accept ist für den Beweis eines Rechtsgeschäftes erheblich, weil es eine regelmäßige Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Betrages enthält (vgl. unten S. 138 Anm. 1 a. E.), und das Zeugnis beweist das Vorhandensein (oder Fehlen) eines Anspruches des Gesellen auf Unterstützung aus einer Krankenkasse. Auch einem Postvorschußvermerke (GA. 2, S. 694 Nr. 1) und einem Darlehensgesuche (GA. 2, S. 262 Nr. 14) darf der Charakter einer Urkunde nicht grundsätzlich abgesprochen werden. Zwar enthalten beide Schriftstücke, wie richtig bemerkt ist, nur den Versuch zur Erlangung einer Zahlung und beweisen daher nicht die Hingabe des Geldbetrages. Jedoch muß bedacht werden, daß der Postvorschußvermerk ein Mandat des Absenders an die Post zu einem Rechtsgeschäfte mit dem Adressaten (GA. 7, S. 402—405, auch E. d. OTr. 40, II. Abt., S. 26—35) und das Darlehensgesuch — wenn es ausführlich genug ist — die Zustimmung zum Abschluß eines pactum de mutuo dando enthält. (Ebenso, jedoch ohne die Einschränkung, Oppenhoff, Kommentar, Note 121 zu § 247.)

[1]) Die Entscheidung, die einem Wechselaccept an sich die Urkundeneigenschaft abspricht (GA. 7, S. 847 f., vgl. die vorige Anm.), ist damit begründet, daß aus der Schrift das Rechtsverhältnis erkennbar oder mindestens durch sie indiziert sein müsse. Im allgemeinen ist dies vielleicht zutreffend; wie aber, wenn das Rechtsverhältnis fehlerhaft oder aus einem anderen Grunde nichtig ist? Von einer Urkunde kann dann keine Rede sein. (Vgl. unten S. 140 Ziff. 7 und Anm. 1 dortselbst.) Auf die eben angeführte Begründung

Ansicht über die Urkundenqualität der zu beurteilenden Schriftstücke zu Grunde.[1]) Dies ist nicht richtig, weil damit wieder der Grundsatz verletzt wird, daß die Eigenschaft einer Schrift als Urkunde nur aus ihrer Form und ihrem Inhalte entnommen werden darf. Die Entscheidungen, die diesem Grundsatze entgegenhandeln, bilden übrigens denen gegenüber, die nur objektiv rechtswirksame Schriften für Urkunden erklären, die Minderzahl.

Über die Rechtswirkung des Urkundeninhaltes sind von der preußischen Rechtsprechung eine Reihe von Einzeluntersuchungen angestellt worden, deren Ergebnisse in folgende Grundsätze zusammengefaßt werden können:[2])

---

nimmt ein Urteil in O. 2, S. 405 (auch GA. 10, S. 500) Bezug, worin richtig entschieden ist, daß eine Bürgschaft für spätere Schulden des N. als Urkunde anzusehen sei. — Zwei andere Entscheidungen erklären, es müsse aus der Schrift irgend eine Beziehung auf Rechte oder Rechtsverhältnisse oder eine Anordnung der Behörde ersichtlich sein und versagen daher dem Zeugnisse eines Altgesellen (besprochen in der vorigen Anm.) und dem Poststempel auf Briefen (O. 5, S. 91, vgl. Anm. 3 auf S. 122) die Eigenschaft als Urkunden. Wie ausgeführt, ist die erste Entscheidung falsch, die zweite richtig; die Begründung beider Urteile aber leidet an den eben gerügten Mängeln.

[1]) Der Postvorschußvermerk wird in GA. 14, S. 857 deshalb für eine Urkunde erklärt, weil in ihm die eventuelle Ersatzverbindlichkeit des Absenders gegen die Post für den Fall der Zahlung des Vorschusses und der nicht erfolgten Einlösung durch den Adressaten begründet sei. (Mit Recht hält das Urteil in O. 10, S. 781 diese Begründung für belanglos.) Die Aufforderung zur Zahlung eines Kostenvorschusses wurde als Beweismittel über Eigenschaft und Betrag der etwa [!] erfolgten Zahlung angesehen. (O. 5, S. 307, auch GA. 13, S. 130). Ein Darlehensgesuch sollte deshalb als Urkunde gelten, weil die Schrift für den Fall, daß [!] die erbetene Geldsumme gegeben worden sei, für den Beweis, daß sie als Darlehen gegeben sei, erheblich sein würde. (GA. 2, S. 262 Nr. 13; mit Recht dagegen die Gründe der Nr. 14 eod. mitgeteilten Entsch. Siehe Anm. 2 a. E. auf S. 134 f. Diese Begründung ist nicht zur Geltung gekommen; denn die Urteile in GA. 8, S. 427 ff., Bd. 9, S. 211 f. und O. 8, S. 129 stützen sich ebenfalls auf die hypothetische Rechtswirksamkeit. Eine ähnliche Begründung neben richtigen Argumenten findet sich auch in GA. 16, S. 666. Vgl. auch S. 152 ff.

[2]) Damit soll nicht gesagt sein, daß die Rechtsprechung selbst die nachstehenden Grundsätze formuliert hätte; diese sind vielmehr fast immer nur aus den Entscheidungen oder auch nur aus einzelnen Teilen ihrer nicht immer richtigen Begründungen zusammengefaßt und normiert worden.

1. Die Urkunde besitzt auch dann Rechtswirksamkeit, wenn in ihr ein anderes Rechtsverhältnis zur Geltung kommt als jenes, worauf der Wortlaut der Schrift hinweist.[1])

2. Ist in einer Schrift von einem Recht oder Rechtsverhältnis überhaupt nicht die Rede, so kann sie gleichwohl als Urkunde anzusehen sein, wenn nämlich die Interpretation ihres Wortlautes dessen rechtliche Wirksamkeit ergiebt:[2])

---

[1]) Dieser Grundsatz läßt sich den Urteilen entnehmen, die zu entscheiden hatten, ob fehlerhafte Wechsel trotz ihrer formellen Ungültigkeit als Urkunden im Sinne des § 247 Abs. 2 angesehen werden könnten. Die Frage konnte in allen Fällen bejaht werden, da in den Schriftstücken entweder die Annahme eines Zahlungsauftrages an eine erst später bekannte Person oder ein Zahlungsversprechen des Ausstellers an den legitimierten Inhaber der Schrift, oder auch eine Zahlungsanweisung mit dem Accept des Angewiesenen enthalten und der Betrag, um den es sich handelte, ziffermäßig bestimmt war. Vgl. GA. 3, S. 713, GA. 12, S. 366 f. (auch O. 4, S. 398 ff.); GA. 13, S. 522 f. (auch O. 6, S. 80 ff.); O. 6, S. 314 f.; GA. 15, S. 777 f. (auch O. 8, S. 559 f.) und O. 10, S. 709. Auch die schon öfters erwähnte Entscheidung in GA. 7, S. 847 f. gehört hierher.

[2]) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird durch folgende Fälle dargethan: a) ein Zettel lautete: Ich bitte Sie um 2, 3 Paar baumwollene Morgenschuhe zum Anpassen durch meinen Burschen. Fischer, Schneider. Mit Recht ist in O. 2, S. 209 f. (auch GA. 10, S. 289) diese Bestellung als Offerte zu einem Kauf auf Probe angesehen worden.

b) Eine schriftliche Mitteilung hatte folgenden Inhalt: „Lieber Herr Kosseleck! Da mein Knecht bei ihm gewesen ist, wegen einer Unterjacke und Unterhosen, ob Sie die Güte haben wollen, und ihm dasselbe zu borgen, so kann ich ihm versichern, daß ich ihm das Geld zum 1. April zustellen werde." (Unterschrift.) Die Entscheidung in GA. 15, S. 87 (auch O. 7, S. 653) stellt zutreffend fest, daß dieses Schriftstück eine in die Form einer Bitte gekleidete Erklärung, einem Dritten Kredit gewähren zu dürfen, darstelle. Diese mache den Aussteller rechtlich verbindlich.

c) „Ich der Schuhmachermeister K. habe meinem Burschen ein Paar Stiefel zum Kaufe übergeben. Sie sollen 25 Sgr. kosten." In dieser Schrift liegt nach richtiger Begründung der darüber ergangenen Entscheidung (O. 10, S. 521) eine Verkaufsermächtigung, gleichzeitig ein Auftrag und eine Vollmacht.

Daß allerdings ein Zettel mit den Worten: Sie können meinem Gehilfen die Hosen verabfolgen. Erb. (GA. 2, S. 260 Nr. 3) eine Vollmacht sein soll, und daß ein Zettel mit den Worten: Sofort alle Mäntel, die fertig seien, zu schicken, indem sie nöthig gebraucht werden. Carl Mosler. (GA. 16,

3. Es ist nicht notwendig, daß die Schrift auf ein ganz bestimmtes Rechtsverhältnis hinweist; die erforderliche Rechtswirkung ist auch dann vorhanden, wenn aus ihr hervorgeht, daß sich das Rechtsverhältnis durch die Schrift sicher bestimmen lassen wird.[1])

4. Den inhaltlichen Erfordernissen des Urkundenbegriffes wird auch genügt, wenn der Inhalt nur für einen Teil des aus der Schrift erkennbaren Rechtsverhältnisses von Wirksamkeit ist.[2])

S. 517 f.) ein Ausweis zur Empfangnahme der Mäntel wäre, kann nicht zugegeben werden. Aus den Gründen der cit. Entscheidungen geht denn auch hervor, daß die Rechtswirksamkeit nicht aus dem Inhalte der Schrift allein, sondern hauptsächlich mit Zuhilfenahme der besonderen Thatumstände herausgefunden worden ist. Daß dies unzulässig ist, wurde schon auf S. 135 f. ausgeführt. Vgl. auch unten S. 155.

[1]) Damit werden die objektiven Grundsätze nicht verletzt. So ist z. B. eine Schrift, deren Aussteller erklärt, er verbürge sich für eine bestimmte Schuld, oder für gewisse Schulden, die ein Anderer kontrahieren würde, mit Recht für eine Urkunde erklärt worden, weil trotz der Unbestimmtheit des in der Schrift zum Ausdruck gebrachten Rechtsverhältnisses ein für die Bürgschaft des Ausstellers erhebliches Beweisstück vorliege. (O. 2, S. 404 f., auch GA. 10, S. 500). Es kann also nur Bestimmbarkeit des der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses verlangt werden. Zwei Urteile, die im Gegensatz dazu verlangen, daß die Schrift für ein bestimmtes Rechtsverhältnis beweiserheblich sein müsse, hatten hierüber keine Entscheidung zu treffen. Denn in dem einen Falle war überhaupt nicht ersichtlich, daß ein Rechtsverhältnis vorliege (GA. 9, S. 712, vgl. Anm. 3 auf S. 128 f.), und in dem anderen Falle ließ sich aus der Urkunde das Rechtsverhältnis mit aller Bestimmtheit feststellen. (Vgl. GA. 7, S. 848 f. und Anm. 2 auf S. 134 f.; das Urteil ist also völlig verfehlt.)

[2]) So ist z. B. ein zweiseitiger, nur von einem Kontrahenten unterschriebener Vertrag für eine Urkunde erklärt worden (GA. 2, S. 261; die Entsch. ist nicht richtig begründet, da sie thatsächliche Existenz des aus der Schrift ersichtlichen Rechtsverhältnisses verlangt. Vgl. darüber S. 140 Anm. 1 a. E.) Zustimmend Oppenhoff, Kommentar, Note 74 zu § 247 und Geßler, GS. 14, S. 126. Ferner wurde die schriftliche einseitige Vertragsauflösung (Oppenhoff, l. c. Note 75) und die Abrechnung zwischen zwei Personen aus gegenseitigen Forderungen (O. 3, S. 10; vgl. auch GA. 7, S. 404 oben) für Urkunden erklärt, die Abrechnung deshalb, weil darin Quittungen enthalten seien und es nichts auf sich habe, daß diese nicht dem Grunde, sondern nur dem Betrage nach feststünden. Den Grundsatz, daß das Rechtsverhältnis weder in der Schrift vollständig enthalten zu sein, noch seinem

5. Es ist nicht erforderlich, daß durch den Inhalt der Schrift Rechte begründet werden.[1])

6. Ebensowenig kann verlangt werden, daß der Aussteller der Schrift an dem darin enthaltenen Rechtsverhältnisse aktiv oder passiv beteiligt ist.[2]) Es muß jedoch in diesen Fällen der Aussteller ent-

---

ganzen Umfange nach durch sie bewiesen zu werden brauche, stellt auch Geßler (l. c.) auf. Vgl. jedoch unten S. 149 f.

[1]) GA. 2, S. 261 Nr. 7 (Bestellzettel) und S. 695 Nr. 3 (Bescheinigung über die Existenz einer Schuld).

[2]) Dieser Grundsatz ergiebt sich nur aus einem Urteil, wonach ein Schriftstück, auch wenn es nicht über Rechtsverhältnisse bestimmter und beteiligter Personen handelt, als Urkunde gelten kann, nämlich dann, wenn es bekundet, daß eine Person von einer im öffentlichen Interesse eingeführten, unter polizeiliche Kontrolle gestellten und allgemein anerkannten Einrichtung Gebrauch gemacht hat, die vorkommendenfalls als rechtsverbindlich anerkannt wird. Es wird daher der Wageschein des Besitzers einer polizeilich kontrollierten Brückenwage über das Gewicht einer Fuhrwerksladung für eine Urkunde erklärt. Im vorliegenden Falle erscheint allerdings die Rechtswirksamkeit des Schriftstückes zweifelhaft. Den Entscheidungsgründen aber muß man zustimmen. Auch Geßler (GS. 14, S. 127) stellt Grundsätze auf, die den eben formulierten entsprechen. Die frühere Ansicht der Rechtsprechung, die auch von Oppenhoff (Kommentar, Note 59 und 60; die Bemerkungen in Note 94—96 stehen dazu im Widerspruch) geteilt wird, ist damit als unrichtig hingestellt. Vgl. GA. 4, S. 397, GA. 6, S. 132 f. und ein lübeckisches Urteil in Kierulffs Sammlung, Bd. 1, S. 896: hier wird behauptet, die Schrift müsse für Rechtsverhältnisse der Beteiligten von Erheblichkeit sein. An die meisten öffentlichen Urkunden z. B. ist dabei sicher nicht gedacht worden. Daß ein Schein folgenden Inhaltes: Ich kaufte von Herrn C. 30 Malter Roggen. Cöln, den 5. November 1856. J. K. (GA. 6, S. 132) keine Urkunde ist, kann zugegeben werden. Das liegt aber nicht daran, daß sich der Schein nicht auf die Rechtsverhältnisse der Beteiligten bezieht, sondern daran, daß er eine nicht beweiserhebliche Erklärung zum Inhalt hat. Die Praxis ging in der soeben erörterten irrigen Anschauung sogar so weit, einer Schrift deshalb die Eigenschaft einer Urkunde zu versagen, weil sie sich nicht auf die Verhältnisse der bei der Fälschung Beteiligten bezöge. So die Aufsätze in GA. 4, S. 524 und in GA. 12, S. 503 und das Urteil in O. 4, S. 226 (Dienstbotenentlassungszeugnisse.) Mit Recht dagegen O. 3, S. 196, O. 4, S. 93 f. (auch GA. 11, S. 848 f.) und O. 11, S. 25. Man muß sich hüten, den Begriff der Urkunde von dem Fälschungsthatbestande abhängig zu machen. Ist ein Mietkontrakt irgend einem Unbeteiligten gegenüber etwa keine Urkunde? Vgl. S. 144 Anm. 1.

weder zur Bescheinigung oder Feststellung der rechtswirksamen Thatsachen amtlich berufen oder hierzu infolge seiner Stellung, seiner Fähigkeiten oder sonstiger Eigenschaften besonders geeignet gewesen sein; denn sonst fehlt es der Schrift an der notwendigen Glaubwürdigkeit. Die Rechtsprechung stellt dies nicht fest.

7. Die materielle Ungültigkeit des der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses hat auf ihren Urkundencharakter keinen Einfluß, soweit sie nicht aus der Schrift ersichtlich ist; nur die Schrift, der man ihre rechtliche Ungültigkeit (Nichtigkeit) und ihre daraus folgende rechtliche Wirkungslosigkeit ansieht, ist keine Urkunde.[1])

8. Es ist für den Begriff der Urkunde gleichgültig, welche Natur das ihr zu Grunde liegende Rechtsverhältnis hat; es ist also

[1]) Ähnliche Anschauungen vertreten Oppenhoff, Kommentar, Note 71 und 78—81 zu § 247 und Geßler, GS. 14, S. 126. Ein an eigene Ordre gestellter, noch nicht acceptierter oder girierter Wechsel (GA. 4, S. 397) und ein Blankoindossament auf einem an eigene Ordre gestellten, an einen Dritten adressierten, trockenen Wechsel (GA. 7, S. 112 ff.) wurden wegen Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit nicht für Urkunden angesehen, dagegen ein von einer Ehefrau ausgehender Bestellzettel (GA. 2, S. 694 Nr. 2); denn eine solche Schrift sei jedenfalls zum Erweise des Rechtes auf Rückforderung der noch vorhandenen oder nützlich verwendeten Sachen von Erheblichkeit. So auch GA. 9, S. 72 und GA. 14, S. 230 (auch O. 7, S. 63 f.) Die Anerkennung eines Mietvertrages durch einen Minderjährigen (GA. 7, S. 845) und die Cessionserklärung auf der Rückseite eines Wechsels, der an Stelle der Unterschrift des Trassanten die Worte enthielt: cediere ohne Gewährleistung. Mazurkiewicz (GA. 11, S. 367), wurden ebenfalls für Urkunden gehalten, nicht dagegen die Bürgschaftserklärung einer Witwe auf einem Schuldschein (GA. 2, S. 261 Nr. 10) und die Quittung der Tochter des Vermieters über den Empfang von Mietsgeldern (GA. 12, S. 560, auch O. 4, S. 477 f.). Um zu prüfen, ob alle Entscheidungen richtig sind, müßte man die zur Zeit der Abfassung der Schrift in Geltung gewesenen Vorschriften über die betreffenden Rechtsmaterien einer Betrachtung unterziehen. Das würde aber zu weit führen. — Ist das der Schrift zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nichtig, dann ist die Schrift wegen rechtlicher Wirkungslosigkeit keine Urkunde; ist es anfechtbar, dann bleibt die Schrift Urkunde, solange nicht ersichtlich wird, daß die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist. Auf den wahren Sachverhalt darf bei Prüfung der Urkundenqualität nicht zurückgegangen werden, da sonst wieder der Begriff der Urkunde von Umständen außerhalb des Gegenstandes abhängig gemacht würde.

belanglos, ob der Urkundeninhalt für privatrechtliche oder für öffentlichrechtliche Verhältnisse (Strafrecht, Prozeßrecht, Polizeirecht u. s. w.) wirksam ist.[1])

Die Einzelerfordernisse des Urkundeninhaltes nach § 247 Abs. 2 sind damit wohl vollständig aufgezählt worden. Sie gehen sämtlich in dem Haupterfordernisse auf, wonach zum Begriff der Urkunde nach preußischem Strafrechte Rechtswirksamkeit des Schriftinhaltes gehört.[2])

C. Die Beweisfunktion der Urkunde.

I. Gemeinsame Grundsätze.

Die der Urkunde zukommende Eigenschaft, als Beweismittel zu dienen, erfordert keine weiteren Begriffsmerkmale mehr, sondern ergiebt sich von selbst aus Form und Inhalt. Hält man sich diesen Fundamentalsatz immer vor Augen, dann vermeidet man sämtliche von der Litteratur in dieser Frage begangenen Irrtümer.

Man erkennt dann auch, wie unrichtig es ist, nur die zum

---

[1]) Der Grundsatz ist in GA. 3, S. 712, Ziff. 3 ausgesprochen und von Oppenhoff, Kommentar, Note 84 acceptiert. Die eben cit. Entsch. erklärt daher (trotz Zurückweisung der das Gleiche beabsichtigenden Beschwerde) gerichtliche Gestellungs- und Verhaftungsbefehle für Urkunden. Vgl. ferner GA. 2, S. 260 Nr. 2 (gerichtliche Vorladung), GA. 3, S. 137 (Transporterlaubnisscheine zu Zollzwecken), GA. 4, S. 703 (Gewerbezeugnisse der Kreisprüfungskommission), GA. 10, S. 61 (Protokoll über die Audienzverhandlung und Anklagebeschluß), O. 2, S. 279 (Gerichtliche Vorladung), O. 4, S. 72 f. (Meßbrief der Steuerbehörde über die Tragfähigkeit eines Flußschiffes) u. a. m. Vgl. auch S. 98 Text und Anm. 1.

[2]) Über die Erfordernisse des Inhaltes der Urkunde im Sinne des § 254 neuerer Fassung sind Untersuchungen nicht gemacht worden. Aus der Entscheidung in O. 4, S. 106 f. geht nur hervor, daß ein Zeugnis über die Geburt nur dann als Urkunde zu erachten ist, wenn es von einem dazu Berufenen ausgestellt ist. Vgl. oben Ziff. 6. In O. 4, S. 226 wird erklärt, daß eine Bescheinigung über gute Führung eines Dienstboten als Urkunde im Sinne des § 254 gelten könne. In O. 8, S. 183 endlich wird ein Militärurlaubspaß für eine Urkunde im Sinne des § 254 erklärt, weil dieser Paß nicht für Rechte, sondern nur für militärische Obliegenheiten und Beziehungen des Paßinhabers eine Bedeutung habe. Der Urkundeninhalt nach § 254 umfaßt danach auch Angelegenheiten einer Person, die auf ihre Lebensstellung, ihren Beruf, ihr Gewerbe oder ihr Fortkommen einen Einfluß haben.

Beweise bestimmten Schriften als Urkunden zu betrachten. Ein Bestellzettel,[1]) der Vermerk in einem Sparkassenbuche über den Gesamtbestand an Zinsen und Einlagen,[2]) eine zur Legitimation ausgestellte, vollständige Vollmacht,[3]) ein Brief, worin der Verfasser eine kriminelle Schuld bekennt[4]) und andere derartige Schriften sind nicht zum Zwecke des Beweises ausgestellt, sind aber Urkunden und sind auch von der Rechtsprechung als solche angesehen worden. Ferner giebt es Schriften, die zwar zum Beweis einer bestimmten Angelegenheit angefertigt, später aber zur Erreichung anderer Zwecke verwandt worden sind; dieser Umstand kann ihr nach richtiger Ansicht der bayerischen Rechtsprechung[5]) den Urkundencharakter nicht nehmen. Mangelt umgekehrt einer Schrift infolge formeller Mängel oder aus anderen Gründen die Urkundeneigenschaft, und hatte ihr Verfasser sie zum Beweise bestimmt, so wird sie trotz dieser Beweisbestimmung nicht zur Urkunde; auch hierfür liefert die Litteratur einige Belege.[6])

Etwas Anderes ist es allerdings, wenn gefragt wird, ob nur solche Schriften, denen man ansieht, daß sie zum Beweise bestimmt worden sind, — einerlei ob diese Bestimmung wirklich erfolgt ist

[1]) GA. 2, S. 261 Ziff. 7. Dort werden Bestellzettel als Urkunden angesehen, weil sie den Zweck hätten, die Absicht ihres Verfassers zu beurkunden, daß er die bestellten Waren zu kaufen willens sei. Das ist irrtümlich. Nicht wegen dieses oder eines anderen Zweckes, sondern wegen der in der Schrift enthaltenen Kaufofferte sind die Bestellzettel Urkunden.

[2]) O. 1, S. 420 ff. Ein solcher Vermerk ist nicht notwendig, sondern dient den Beamten nur zur Erleichterung ihres Rechnungsgeschäftes, ist aber zweifellos für den Beweis des Guthabens von großem Werte und daher, wenn die Form genügt, Urkunde.

[3]) O. 10, S. 521 f. Vgl. S. 137 Anm. 2 sub lit. c.

[4]) Oppenhoff, Kommentar, Note 84 zu § 247. Vgl. S. 98 Anm. 1.

[5]) Z. f. G. u. R. 3, S. 67—70: Die Schätzung des Wertes eines Grundstückes, die von Berufsschätzleuten zur Feuerversicherung eines Gebäudes vorgenommen worden war, wurde auch dann als Urkunde angesehen, als sie zur Erwirkuug einer Hypothekeintragung verwandt worden war. (Ähnlicher Fall auch Z. f. G. u. R. 5, S. 329.) Die Entscheidung erklärt auch, es sei nicht erforderlich, daß die Urkunde dazu bestimmt sei, für ein Rechtsverhältnis zwischen dem Betrüger und dem Betrogenen einen Beweis zu liefern. Lehnt man überhaupt das Postulat der Beweisbestimmung ab, so kann man natürlich weitergehende Grundsätze nicht aufstellen.

[6]) Vgl. z. B. die auf S. 128 Anm. 3 angeführten Fälle.



oder nicht — auf den Charakter als Urkunde Anspruch machen dürfen, und umgekehrt, ob Schriften, die ersichtlich nicht zum Beweise bestimmt sind, nicht als Urkunde gelten können.

Die erste Frage, die, soviel bekannt ist, in der landesstrafrechtlichen Litteratur nicht beantwortet worden ist, muß verneint werden, weil nicht die in der Schrift verkörperte Absicht des Verfassers, sondern die Art und Weise ihrer Ausführung den Charakter der Schrift als Urkunde bestimmt. Als Beleg für die hier vertretene Ansicht mögen z. B. die Urteile des preußischen Obertribunals vom 7. Juli 1855 und vom 1. Februar 1856 gelten, durch die zwei Schriften, denen man ansah, daß ihre Verfasser sie als Beleg für ein Rechtsgeschäft angefertigt hatten, wegen Undeutlichkeit in der Abfassung nicht für Urkunden erklärt worden sind.[1]) Die zweite Frage muß gleichfalls verneint werden und zwar aus ähnlichen Gründen. Die vorhin angeführten Fälle (Bestellzettel, Vollmacht, Schuldbekenntnis) zeigen, daß man beweiserhebliche Schriften auch ohne, ja selbst gegen den Willen der Aussteller die Qualität einer Urkunde zusprechen muß, selbst wenn der gegenteilige Wille, wie z. B. bei dem Bekenntnisse einer kriminellen Schuld aus der Schrift deutlich zu erkennen ist. In der preußischen Rechtsprechung sind zwei Fälle vorgekommen, in denen entschieden ist, daß Schriften, die ihrem Inhalte nach nicht zum Zweck des Beweises angefertigt und auch nicht geeignet seien, zum Beweise des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zu dienen, keine Urkunden im Sinne des § 247 seien.[2]) Dies kann zugegeben werden; der Grund aber, warum solche Schriften des Urkundencharakters entbehren, ist nicht etwa die fehlende Beweisbestimmung, sondern die fehlende Beweiserheblichkeit. Und daß eines nicht mit dem anderen zusammenhängt, geht auch aus den Urteilen hervor, in denen die Ausdrücke „bestimmt“ und „geeignet“ unabhängig und gleichwertig neben einander gestellt werden. Die Fälle sind daher gegen die oben vertretene Anschauung nicht verwertbar. Sie stehen auch nicht der Be-

[1]) GA. 3, S. 711, Ziff. 1 und Bd. 4, S. 258 f. Ziff. 2. Die Schriften lauteten: „35 — Möcker — fünf Thaler — J. H. Thlr. 5“ und „Von. 5 Pfd. Pfeffer. B. 9/8. 55. Wilh. Schmidt“.

[2]) GA. 6, S. 132 f. (vgl. oben S. 139 Anm. 2) und O. 10, S. 395 (Klagschrift).

hauptung entgegen, daß die Beweisbestimmung, abgesehen von den schon besprochenen Ausnahmefällen, in der gesamten Litteratur niemals als Begriffsmerkmal der Urkunde angesehen worden ist.[1])

Über die Frage, nach welchen Grundsätzen das Vorhandensein der Beweiswirkung zu prüfen ist, sprechen sich nur sächsische Entscheidungen aus. Es wird darin mit Recht für gleichgültig erklärt, ob eine Schrift den civilrechtlichen Erfordernissen über den Urkundenbeweis entspreche, und ob die Voraussetzungen vorhanden seien oder fehlten, unter denen mittels einer solchen Urkunde der Weg einer bestimmten Prozeßart betreten werden könne;[2]) namentlich sei civilprozessuale Rekognitionsfähigkeit oder Verwendbarkeit im Exekutionsprozesse nicht erforderlich.[3]) Im Gegensatz dazu wird in der bayerischen und preußischen Rechtsprechung für die Frage, ob Beweiserheblichkeit vorliege, vielfach das Prozeßrecht als maßgebend angesehen.[4]) Dies muß aber als irreführend bekämpft werden. Denn

[1]) Vgl. oben S. 97 Anm. 1 und 2. Die Richtigkeit der obigen Behauptung wird nicht durch einige preußische Entscheidungen erschüttert, die die Absicht des Fälschers zur Begriffsbestimmung der Urkunde verwenden. Vgl. oben S. 139 Anm. 2 a. E. und unten S. 153 Anm. 3; ferner O. 3, S. 94 (auch GA. 11, S. 37; vgl. S. 134 Anm. 2), wo der ortsgerichtlichen Taxe eines Grundstückes der Urkundencharakter deshalb abgesprochen wird, weil der Zweck bei ihrer Falschanfertigung sich nicht erfüllt habe; endlich O. 4, S. 226: hier wird einigen Dienstentlassungszeugnissen die Eigenschaft als Urkunde nicht zuerkannt, weil sie zu einem anderen als zu dem ihnen eigentümlichen Zwecke gebraucht worden seien. Auch der Fall in GA. 6, S. 775 gehört hierher. In all diesen Fällen wird der Begriff der Urkunde mit den Thatbestandserfordernissen der Fälschung zusammengeworfen. Daß dies unzulässig ist, wird auch in GA. 2, S. 695 Ziff. 3 betont.

[2]) Fleck, Bemerkungen aus der Strafrechtspflege in SGZ. 2, S. 288.

[3]) SGZ. 15, S. 84f.

[4]) Für Bayern ist zu vergleichen: Arnold, Bl. f. RA. 1, S. 81 sowie Z. f. G. u. R. 2, S. 348 f. Für Preußen kommen z. B. in Betracht die Entsch. in GA. 2, S. 266 f., GA. 4, S. 258 Ziff. 1, O. 1, S. 420 f., O. 7, S. 142 und die Aufsätze in GA. 6, S. 774 und Bd. 14, S. 92—95. In GA. 2, S. 261 Ziff. 7 und in O. 6, S. 108 werden sogar die Prozeßregeln berücksichtigt, wonach die Schrift nur in der Hand des Berechtigten oder von einer Verbindlichkeit Befreiten Beweiskraft äußert, und danach die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke beurteilt. Es ist zweifellos, daß solche und andere Umstände die Beweiskraft einer Schrift erhöhen und im Prozeß sogar

im Strafrecht handelt es sich, wie schon öfters bemerkt, nicht um die Störung oder fälschliche Umgestaltung einer Beweiskette durch Falschanfertigung, Fälschung oder Beseitigung von Schriften, sondern um strafbare Handlungen mit Urkunden. Es soll hier nicht untersucht werden, ob im Prozeßrecht eine Schrift den Charakter als Urkunde nur dadurch bekommt, daß sie zu einem gegebenen Sachverhalte in Beziehung gebracht werden kann, und diesen Charakter verliert, sobald der Sachverhalt aufhört zu existieren, oder sich so verändert, daß sich die Schrift dabei nicht mehr verwenden läßt. Es muß aber betont werden, daß im Strafrecht eine Schrift die Eigenschaft als Urkunde unabhängig von einem etwa gegebenen Sachverhalte empfängt und diese nicht verliert, auch wenn der ihr eventuell zu Grunde liegende Sachverhalt sich ändern oder zu existieren aufhören sollte. Denn die Urkunde als Gegenstand strafbarer Handlungen enthält den Sachverhalt, für den sie beweisfähig ist, in sich selbst; und die Beweisfähigkeit ist daher nicht die Folge der Beziehung der Schrift zu einem gegebenen Beweisthema, sondern die Folge der sichtbaren Eigenschaften der Schrift, bestehend in der deutlichen Verkörperung eines geeigneten Sachverhaltes und in der Erkennbarkeit eines zu dessen Bescheinigung oder Feststellung geeigneten (berufenen) Urhebers der Schrift.

Aus diesen Gründen ist es überflüssig und irreführend, die Vorschriften des Prozeßrechtes zur Prüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Beweiswirkung von Urkunden heranzuziehen. Wendet man sie nur insoweit an, als sie Form und Inhalt der Schrift betreffen, so begeht man keinen Fehler; weit richtiger aber ist es, sie ganz außer Acht zu lassen und nur die Grundsätze des täglichen Lebens über den Inhalt und die Form der Urkunde sowie über

bedingen können (vgl. z. B. den Aufsatz von O. Bähr in den Dogmat. Jahrb. Bd. 14, S. 27 ff.), zur Bestimmung des Begriffes der Urkunde im Strafrecht können sie aber nicht verwendet werden, weil im Strafrecht hierzu nur die aus dem Gegenstande selbst ersichtlichen Merkmale berücksichtigt werden dürfen. Vgl. die obenstehenden Erörterungen und oben S. 103 f. Daß die ebenerwähnten Umstände bei der Begriffsbestimmung der Urkunde im Strafrecht nicht in Betracht gezogen werden dürfen, ist auch in dem Urteil vom 12. Mai 1854 (GA. 2, S. 695 Ziff. 4) nachgewiesen.

die Legitimation des aus ihr sichtbaren Urhebers zur Feststellung oder Bescheinigung der in ihr verkörperten Thatsachen anzuwenden, wie dies Geßler ausgeführt und begründet hat.[1])

II. Die Beweisfähigkeit der Urkunde in der sächsischen und bayerischen Litteratur.

Von je her hat man in Sachsen und Bayern von der Urkunde verlangt, daß sie als Beweismittel dienen könne.[2])

Über die Bedingungen hierzu hat sich die sächsische Litteratur nicht weiter ausgesprochen.[3])

Nach älterer bayerischer Anschauung hielt man nur solche Urkunden für beweisfähig, aus denen die Person des Verpflichteten und die des Berechtigten ersichtlich ist.[4]) Diese Ansicht hat höchstens bei Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte einige Berechtigung, aber selbst da geht sie zu weit. Man nehme den Fall, daß in einer Quittung der Schuldner nicht genannt ist.[5]) Auch ein solches Schriftstück liefert an sich den Beweis für die Beendigung eines obligatorischen Verhältnisses zu Gunsten einer bestimmten Person. Später

---

[1]) Vgl. oben S. 100 ff. Übrigens verweisen auch schon eine bayerische Entscheidung (Z. f. G. u. R. 2, S. 348 f.) und Dollmann (Bl. f. RA. 22. S. 165. f.) auf die Grundsätze des Verkehrs. Doch hat diese richtige Anschauung keine Geltung erlangt. Vgl. Anm. 4 auf S. 144 und die Kommentare von Weis, Bd. 2, S. 215 sowie Stenglein (1862) Bd. 2, S. 475 und (1869) Ziff. 1 zu Art. 317.

[2]) Die Sächsische Litteratur ist schon auf S. 107 in den Anm. 1 und 3—5 citiert. Für Bayern vgl. Arnold, Bl. f. RA. 1, S. 73, sowie die E. in Bl. f. RA. 13, S. 193.

[3]) Nur eine Entscheidung in SGZ. 15, S. 84 f. stellt den Grundsatz auf, daß nicht jedes Schriftstück, das beihilfsweise zur Erweislichmachung irgend eines Umstandes benützt werden könne, den Urkunden beigezählt werden dürfe; welche positiven Anforderungen aber gestellt werden müssen, wird nicht gesagt; vielmehr scheint man jede schriftliche Kundgebung, die ihren Aussteller deutlich erkennen läßt, den Urkunden zuzurechnen. Daß dies viel zu weit geht, bedarf keiner Ausführung; denn dann müßte jeder Brief, jeder wissenschaftliche Aufsatz, jedes nicht anonyme Gedicht u. s. w. eine Urkunde sein.

[4]) Bl. f. RA. 13, S. 195 f.

[5]) In Z. f. G. u. R. 3, S. 206 ff. und S. 350 ff. wird eine solche Quittung mit Recht für eine Urkunde erklärt.

ist man denn auch von solchen engen Anschauungen abgekommen und hat es zur Urkundenqualität einer Schrift für genügend erachtet, wenn sie auch nur einen Beweisbehelf liefert.[1])

Zur Beantwortung der Frage nach der Beweisfähigkeit wurde in der älteren bayerischen Praxis nur die Urkunde selbst in Betracht gezogen. Man forderte daher nicht, daß die Urkunde thatsächlich als Beweismittel brauchbar sein und gelten müsse, sondern nur den Anschein einer solchen Geltung.[2])

Auch Schriften, die zwar urkundlichen Charakter haben, aus irgend einem Grunde jedoch ersehen lassen, daß das darin berührte Rechtsverhältnis noch nicht ins Leben getreten ist, z. B. eine Quittung mit einem noch nicht existierenden Datum,[3]) sind für Urkunden gehalten worden; und dies mit Recht; denn solche Schriften besitzen auch schon vorher Rechtswirkung und Beweisfähigkeit, weil aus ihnen der sichere Eintritt rechtswirksamer Thatsachen ersichtlich ist.

Der Umstand, daß eine Schrift unter dem Namen einer fingierten Person ausgestellt ist, kann nach richtiger Ansicht der bayerischen Praxis ihren Urkundencharakter nicht beeinflussen, da die Nichtexistenz ihres Urhebers nicht aus der Urkunde ersehen werden kann.[4])

Die neue bayerische Litteratur mit Ausnahme eines Kommentators[5]) hat diese richtigen objektiven Anschauungen nicht bei-

---

[1]) Bl. f. RA. 13, S. 194; Z. f. G. u. R. 2, S. 348, Bd. 3, S. 252 f. Auch Dollmann (Bl. f. RA. 22, S. 161 f. und S. 165 f.) vertritt diese Meinung.

[2]) Bl. f. RA. 13, S. 196 f. Der Coupon einer bayerischen Staatsobligation, der ausgelost und verjährt war (Z. f. G. u. R. 7, S. 304) und eine schriftliche Verbürgung, die thatsächlich nichtig war, da die Ausstellerin Ehefrau war (Bl. f. RA. 13, S. 197) sind [da die Schriftstücke ihre Unwirksamkeit nicht ersehen ließen] mit Recht für Urkunden gehalten worden. Die ältere Rechtsprechung war also der richtigen Ansicht, daß die Dispositionsfähigkeit des angeblichen Ausstellers [wenn deren Fehlen aus dem Schriftstücke nicht ersichtlich ist] zum Begriff der Urkunde nicht erforderlich ist.

[3]) Z. f. G. u. R. 2, S. 209 ff.

[4]) Arnold, l. c. S. 75 f. (vgl. das Citat in Bl. f. RA. 2, S. 318); Bl. f. RA. 13, S. 196, Bd. 22, S. 148; Z. f. G. u. R. 2, S. 298 f., Bd. 5, S. 329. Die Kommentare zum StrGB. von 1861 acceptieren diesen Grundsatz: Weis, Bd. 2, S. 215; Stenglein (1862) S. 478, (1869) Ziff. 5 zu Art. 317.

[5]) Vgl. unten S. 174 Anm. 3.

behalten, sondern hat dem irreführenden Einflusse der preußischen Rechtsprechung nachgegeben.

Zunächst zeigte sich das darin, daß statt des Ausdruckes Beweisdienlichkeit die Bezeichnung Beweiserheblichkeit aufkam. Daß beide Ausdrücke nicht denselben Sinn haben,[1]) beachtete man nicht, ja man erklärte sogar jede Art von Beweisbehelflichkeit für Beweiserheblichkeit[2]) und meinte, es sei nur erforderlich, daß die Scriptur in Verbindung mit anderen Beweisbehelfen vollen Beweis begründe oder die Auferlegung eines Eides herbeiführe.[3])

Damit allein waren nun allerdings die früher befolgten Grundsätze noch nicht verlassen, weil immer noch verlangt wurde, daß die Schrift an sich einen Beweisbehelf liefern müsse; jedoch war dadurch der Weg schon angedeutet, der nunmehr betreten werden sollte. Man legte immer mehr Gewicht auf die Umstände des Falles und stellte schließlich die Ansicht auf, daß abstrakte Beweisbehelflichkeit (der Urkunde an sich) nicht erforderlich sei, es genüge konkrete nach den Umständen des Falles;[4]) daher wurde einer Liste mit Namen und und Nummern sowie einem Zettel mit dem Vermerk einer Zahl und einer Namensunterschrift Urkundenqualität beigelegt.[5]) Geradesogut kann man eine Visitenkarte für eine Urkunde halten, weil man erfährt, daß sie von der betreffenden Person einem Anderen zum Zeichen eines soeben abgeschlossenen Vertrages übergeben worden ist. Solche und ähnliche Schriften, die nicht einmal einen verständlichen Sinn haben, können auf die Eigenschaft einer Urkunde keinen Anspruch machen. Man sieht an diesen Beispielen, zu welchen Absurditäten man gelangt, wenn man den Begriff der Urkunde nicht abstrakt nach objektiven, sichtbaren Merkmalen, sondern subjektiv, nach den zufälligen Umständen einer konkreten Sachlage bildet. Näher auf diese Fälle einzugehen, ist nicht erforderlich, da über gleiche und ähnliche Irrtümer bei der Betrachtung der preußischen Recht-

[1]) Vgl. darüber oben S. 49.

[2]) Z. f. G. u. R. 5, S. 200—206.

[3]) Z. f. G. u. R. 1, S. 213 f., Bd. 3, S. 208.

[4]) Z. f. G. u. R. 2, S. 348 f.

[5]) Vgl. das vorige Citat und Z. f. G. u. R. 5, S. 200—208 und S. 456—459. (Schon auf S. 128 Anm. 3 besprochen.)

sprechung referiert werden wird,[1]) und weil die soeben erörterten Fehler in Anlehnung an die preußische Litteratur begangen worden sind.

III. Die Litteratur über die Beweiserheblichkeit als Begriffsmerkmal der Urkunde nach § 247 Absatz 2 des preußischen Strafgesetzbuches.

Die schwierigste unter den durch die gesetzliche Urkundendefinition hervorgerufenen Fragen war, was unter den Gesetzesworten: „zum Beweise von Erheblichkeit“ zu verstehen sei.

Oppenhoff[2]) meint, eine Schrift sei auch dann beweiserheblich, wenn aus ihr ein einzelnes, für die Existenz eines Rechtsverhältnisses wesentliches Moment hervorgehe; unter wesentlichem Moment wird ein Begriffsmerkmal eines bestimmten Rechtsverhältnisses verstanden.

Geßler[3]) ist ebenfalls der Ansicht, daß die Schrift nicht für den Beweis des ganzen Rechtsgeschäftes dienlich sein müsse; es genüge, wenn sie sich nur auf einen Teil davon beziehe; sie müsse aber sodann sämtlichen hierzu nötigen Thatsachen zur Stütze dienen. v. Bismark[4]) hält die Beweiserheblichkeit sicherlich dann für gegeben, wenn der Wille des Ausstellers der (privatrechtlichen) Urkunde, sich rechtlich zu verpflichten, oder einen Anderen von einer Verpflichtung zu befreien, durch die Schrift außer Zweifel gestellt ist.

Die zuletzt angeführte Ansicht ist trotz ihrer Unvollständigkeit am wenigsten irrig, da sie es nicht versucht, einen an sich subjektiven Ausdruck objektiv zu deuten. Die Definitionen von Geßler und Oppenhoff berücksichtigen nicht, daß eine Schrift sowohl ein Begriffsmerkmal eines Rechtsverhältnisses enthalten, als auch sämtlichen für einen Teil dieses Rechtsverhältnisses nötigen Thatsachen zur Stütze dienen kann, ohne daß sich aus ihr ersehen läßt, um was es sich handelt. Man nehme den Fall, daß in einem Bestellbriefe die Waren einzeln und genau aufgeführt sind, und daß der Besteller seinen

[1]) Vgl. unten S. 152 ff.

[2]) Kommentar, Note 55 zu § 247.

[3]) GS. 14, S. 126.

[4]) GA. 17, S. 622—625.

Namen unter die Schrift gesetzt hat.[1]) Da die Person und der Gegenstand einer Kaufofferte aus einer solchen Schrift ersichtlich sind, dürfte sie den von Oppenhoff und Geßler geforderten Voraussetzungen genügen. Gleichwohl aber kann sie nicht als Urkunde gelten, weil ohne die Verkörperung der Absicht zu kaufen nicht klar ist, daß es sich um eine Kaufofferte handelt.[2]) Man kann aus diesem Beispiel sehen, wie gefährlich es ist, den Ausdruck Erheblichkeit begrifflich fest zu umgrenzen, der etwas Unsicheres und von dem subjektiven Urteil des Einzelnen Abhängiges in sich schließt. Findet jemand, daß in einer Schrift die für ein Recht oder Rechtsverhältnis beweistauglichen Momente über die nicht sachdienlichen überwiegen, so wird er sie als beweiserheblich für das Rechtsverhältnis bezeichnen. Schwierigkeiten wird diese Prüfung nur bereiten, wenn entweder die nicht sachdienlichen Momente in der Schrift in großer Anzahl gegeben sind, oder wenn solche Momente überhaupt nicht vorhanden sind und zugleich wenige den Beweis fördernde Momente aus der Schrift entnommen werden können. Die Schwierigkeiten würden sich nur vermehren, wenn der Prüfende sich überlegen müßte, ob ein Begriffsmerkmal eines Rechtsverhältnisses durch die Schrift dargethan wird, oder ob die darin enthaltenen Thatsachen sämtlich einem Teile eines Rechtsverhältnisses zur Stütze dienen. Daß unter solchen Umständen die Resultate immer richtig würden, ist nicht denkbar.

Die Rechtsprechung beschäftigte sich nicht damit, was unter Erheblichkeit zu verstehen sei, sondern betrachtete nur die Gesetzesworte in ihrer Gesamtheit. So kam es, daß man zuweilen dieses Wort mit den Ausdrücken ‚geeignet‘ und ‚dienlich‘ verwechselte[3]) und damit zwar nicht entgegen den einzelnen Begriffserfordernissen der Urkunde im a l l g e m e i n e n, wohl aber im Widerspruch mit dem

[1]) GA. 9, S. 712. Vgl. darüber oben S. 138 Anm. 1 und S. 128 f. Anm. 3.

[2]) Beispielsweise durch die Adressierung: An den Kaufmann R. oder durch die Eingangsworte: Ich bestelle hiermit u. s. w.

[3]) Also umgekehrt wie in Bayern; denn dort setzte man den Ausdruck Erheblichkeit an die Stelle der notwendigen und richtigen Bezeichnungen Dienlichkeit, Fähigkeit oder Behelflichkeit. Vgl. oben S. 148, Text und Anm. 2.

Wortlaute des Gesetzes auch weniger beweiskräftigen Schriften die Qualität einer Urkunde verlieh.[1])

In der Auffassung des gesetzlichen Begriffsmerkmals, wonach die Urkunde zum Beweise von Erheblichkeit sein muß, sind wohl alle Möglichkeiten erschöpft worden. Nur darin war sich die Rechtsprechung konsequent: sie hielt es nicht für erforderlich, daß die Schrift für sich allein den vollständigen Beweis für ein Recht oder Rechtsverhältnis liefere.[2]) Zu dieser Anschauung zwingt allerdings der Wortlaut des Gesetzes. Ebensowenig wurde daran gezweifelt, daß die Existenz oder die Begründung eines Rechtsverhältnisses durch die Schrift nicht bewiesen zu werden brauche[3]). In der negativen Beantwortung der vorliegenden Frage hat also die Rechtsprechung nicht geirrt oder geschwankt. Wohl aber war dies nach der positiven Seite hin der Fall.

Den Ausgangspunkt für die meisten Entscheidungen, die sich mit den Voraussetzungen der Beweiserheblichkeit zu beschäftigen hatten, bildet der Grundsatz, daß es genüge, wenn die Schrift in Verbindung mit anderen Umständen den Beweis für ein Recht oder Rechtsverhältnis liefere.[4]) Auf dieser Basis bauen sich dann die verschie-

---

[1]) GA. 6, S. 133 Ziff. I, Bd. 9, S. 423 (auch O. 1, S. 335), Bd. 14, S. 303 (auch O. 7, S. 142), O. 11, S. 25. Vgl. auch GA. 2, S. 260 Ziff. 3. In einer bereits auf S. 139 Anm. 2 erwähnten Lübecker Entsch. (Kierulff, l. c.; es ist dies übrigens die einzige außerpreußische Entscheidung über die Urkundendefinition nach § 247, die aufzufinden war) findet sich die Bemerkung, daß das Gesetz auf die Quantität des Beweises überall kein Gewicht lege. Wie reimt sich das mit den Worten „von Erheblichkeit“ zusammen? Eine mindestens eigenartige Auslegung von Gesetzesworten!

[2]) Vgl. z. B. GA. 2, S. 262 Ziff. 12, Bd. 3, S. 569 (Präjudiz; auch E. d. OTr. 30, S. 308) und S. 714, Bd. 6, S. 134 und S. 776, Bd. 7, S. 848; O. 1, S. 135; O. 1, S. 335 (auch GA. 9, S. 423); O. 1, S. 421; O. 2, S. 405 (auch GA. 10, S. 500); O. 5, S. 473 (auch GA. 13, S. 303); GA. 13, S. 383, Bd. 14, S. 229 (auch O. 7, S. 63); O. 7, S. 290 (auch GA. 14, S. 507); O. 8, S. 251 (auch GA. 15, S. 430); O. 9, S. 170; O. 11, S. 415.

[3]) GA. 2, S. 261 Ziff. 7 (oben S. 139 Anm. 1); GA. 10, S. 289, Bd. 14, S. 230 (auch O. 7, S. 63).

[4]) GA. 2, S. 260 Ziff. 1, S. 261, Ziff. 6 und 7, S. 262 Ziff. 12 und 13; O. 1, S. 133 f. und S. 335 (auch GA. 9, S. 423); GA. 9, S. 289; O. 2,

denen Ansichten über die Erfordernisse der Beweiserheblichkeit für Rechte u. s. w. auf.

Es ist fast selbstverständlich, daß die darauf gegründeten Meinungen verschieden sind. Denn beim Betrachten dieses Grundsatzes drängt sich sofort die Frage auf, ob den anderen Umständen neben der Schrift nur eine den Schriftbeweis vervollständigende Wirkung beigelegt werden darf, oder ob eine Schrift auch dann als Urkunde zu gelten hat, wenn sie ihrerseits die Funktion eines den Beweis vervollständigenden oder unterstützenden Mittels neben den anderen Umständen übernimmt. Diese Frage ist von der Rechtsprechung in dem einen wie in dem anderen Sinne beantwortet worden, ohne daß, wie sonst üblich, eine Präjudiz des Plenums beim Obertribunal den Differenzen ein Ende bereitet hätte.

Das äußerste Extrem wird durch Entscheidungen gebildet, die einer Schrift nur dann die Beweiserheblichkeit absprechen wollen, wenn mit ihr ein Beweis für Rechtsverhältnisse unter allen Umständen nicht einmal unvollständig erbracht werden konnte.[1]) Die Möglichkeit einer bloß gedachten Beweisunterstützung wurde für genügend angesehen, um eine rechtlich absolut belanglose Schrift als Urkunde erscheinen zu lassen.[2]) Daß sich solche Grundsätze mit dem

---

S. 209; GA. 11, S. 37 und S. 128 (auch O. 3, S. 94 und S. 185); GA. 12, S. 367, Bd. 13, S. 383 und S. 522 (auch O. 6, S. 80 f.); O. 6, S. 107 f. und S. 314 f. (auch GA. 13, S. 807); GA. 14, S. 303 und S. 857 (auch O. 7, S. 142 oben und S. 573); GA. 14, S. 856, Bd. 15, S. 431 und S. 778 (auch O. 8, S. 281 f. und S. 559 f.) Bd. 15, S. 823, Bd. 16, S. 518 und S. 667; O. 9, S. 170 f. und O. 10, S. 703.

[1]) Eine solche Begründung legen die Urteile in O. 6, S. 82 ff. (auch GA. 13, S. 521 ff.) und O. 10, S. 703 ihren Entscheidungen zu Grunde, wonach Wechselaccepte auf einem ausgefüllten, aber nicht unterzeichneten Wechsel für Urkunden erklärt worden sind. Es bedarf keiner Ausführung, daß jene Motivierung hier unnötig gewesen ist.

[2]) Nur mit einer solchen Begründung konnte es gelingen, einen Brief für eine Urkunde zu erklären, worin ein Sohn seinen Vater bittet, ihm 400 Thlr. zu schicken, um damit den Preis einer gekauften Restauration abzutragen. (GA. 15, S. 431, auch O. 8, S. 281 f.) Man könnte ja allenfalls an ein Darlehensgesuch denken (vgl. Anm. 2 auf S. 134 f.); doch selbst dafür gewährt der Brief nur unvollständige Anhaltspunkte; vor allem ist mit keinem Worte angedeutet, daß der Sohn die Absicht der Rückzahlung habe. Die

klaren Wortlaut des Gesetzes nicht vereinigen lassen, wurde nicht beachtet. Die Fiktion einer Beweisunterstützung wurde sogar in Fällen angewendet, in denen die Schrift an sich den Anforderungen des § 247 Abs. 2 vollständig genügte. So wurden z. B. Bestellzettel für Urkunden erklärt, weil sie für den Fall, daß die Adressaten auf das Verlangen der angeblichen Verfasser eingegangen wären, für den Beweis von Rechtsverhältnissen hätten von Erheblichkeit sein können.[1]) „Zur Urkundenqualität einer Schrift genügt es," so lautet ein Urteil vom 10. März 1853[2]), „daß sie indirekt in Verbindung mit anderen Umständen dazu dienen kann und nach Absicht des Thäters dazu dienen soll,[3]) das Dasein eines Rechtsverhältnisses mit zu bescheinigen." Noch deutlicher ist diese Anschauung in einer Entscheidung vom 24. Februar 1865[4]) zum Ausdruck gelangt, wo es heißt: „Nach den mehrfachen Entscheidungen des Obertribunals wird die Frage über die Erheblichkeit des Schriftstückes für den Beweis von Rechten u. s. w. nicht nur durch die Urkunde allein, sondern auch außerhalb derselben durch die Umstände des Falles bestimmt, und es kann keine Rede davon sein, den Umfang dieser Prüfung in dieser Richtung hin von dem Maße der thatsächlichen Feststellung in dem Verdikte abhängig machen zu wollen." Damit ist genügend angedeutet, daß nach der Ansicht des Obertribunals die Umstände des

---

Richter waren der Ueberzeugung, daß sich mit diesem Briefe der Beweis der Hingabe oder des Empfanges der verlangten Geldsumme **nicht** führen läßt. Aber — der Brief könnte doch vielleicht einmal mit anderen Beweisen zur Klarstellung des Zweckes der etwa erfolgten Hingabe und der daraus folgenden Kollationspflicht des Sohnes von Erheblichkeit werden. Und diese der Phantasie der Richter entstammenden Gründe sollen genügen, um den Brief als Urkunde erscheinen zu lassen.

[1]) GA. 2, S. 261 Ziff. 7. Ein ähnlicher Fall findet sich O. 3, S. 68 f. Auch die auf S. 136 Anm. 1 und S. 137 f. Anm. 2 a. E. angeführten Fälle stützen sich auf eine nur gedachte Beweiserheblichkeit.

[2]) GA. 2, S. 262 Ziff. 12.

[3]) Daß die Berücksichtigung der Absicht des Thäters bei der Prüfung der Urkundeneigenschaft eines Schriftstückes eine Verwechslung des Thatbestandes der Fälschungshandlung mit den Begriffsmerkmalen der Urkunde ist, hat schon in Anm. 1 auf S. 144 Erwähnung gefunden.

[4]) GA. 13, S. 383: die Urteilsbegründung nimmt Bezug auf eine Entscheidung in GA. 6, S. 773.

Falles auch gedachte sein können, daß insbesondere der voraussichtliche Entwicklungsgang des konkreten Falles in Betracht gezogen werden dürfe; diese Ansicht wäre durchaus nicht zu verwerfen, wenn verlangt würde, daß sich der Verlauf der Dinge mit Sicherheit aus der Schrift entnehmen ließe.[1]) Doch gerade dies lehnt ja die Begründung des Urteils ab und begeht daher den soeben gerügten Fehler.

Nicht minder irrig ist es, die Beweiserheblichkeit einer Schrift unter Zuhülfenahme der thatsächlichen Umstände des Falles zu konstruieren, weil auch hiermit Merkmale zur Begriffsbestimmung der Urkunde verwendet werden, die nicht aus dem Gegenstande selbst zu ersehen sind. Das Obertribunal hat aber zur Begründung der Urkundeneigenschaft von Schriften öfters auf die thatsächlichen Nebenumstände Rücksicht genommen.[2]) So ist die Entscheidung des schon

[1]) Solche Fälle sind zu finden in GA. 3, S. 714, Ziff. 5; O. 5, S. 441 f.; GA. 13, S. 807 f. (auch O. 6, S. 314 f.), Bd. 16, S. 667 und in O. 11, S. 414 f.

[2]) In O. 9, S. 169 bis 171 handelte es sich z. B. darum, ob die schriftliche Erlaubnis eines Schulinspektors für einen Lehrer zum Verkauf von Brennholz eine Urkunde sei. Die Frage wurde bejaht, weil eine im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung den Schullehrern den Verkauf des an sie gelieferten Brennmaterials ohne schriftliche Erlaubnis des Schulinspektors untersagt hatte, und der Schullehrer wegen eines verbotswidrigen Verkaufes zu 2 Thlr. Ordnungsstrafe verurteilt werden sollte. Dieser Sachverhalt war aus anderen Schriftstücken (vgl. S. 126 Anm. 1 und S. 129 f. Anm. 3), nicht aber aus dem Erlaubnisschein ersichtlich. Es kann zugegeben werden, daß die Schrift unter solchen Umständen den Beweis für die Befreiung von einer Verbindlichkeit gewährt. Aber die Schrift selbst war für diesen oder einen anderen rechtlich erheblichen Beweis völlig untauglich und durfte daher nicht als Urkunde betrachtet werden. — Auch der soeben bekämpfte Grundsatz ist ohne Not angewendet worden (vgl. S. 152 Anm. 1), nämlich zur Prüfung der Urkundeneigenschaft eines Wechsels ohne Bezeichnung des Remittenten mit der Unterschrift des Ausstellers und zweier Bürgen (GA. 13, S. 807 f., auch O. 6, S. 314 f.) eines Postvorschußvermerkes mit gedruckter Unterzeichnung (GA. 14, S. 857, auch O. 7, S. 573 f.; vgl. oben S. 125 f. Anm. 5) und einer Bestellung mit einer Kaufofferte (GA. 10, S. 289, auch O. 2, S. 209; vgl. oben S. 137 Anm. 2). Einem Wechsel ohne die Unterschrift des Ausstellers, bei dem der Name des Bezogenen mit dem des Acceptanten differierte, wurde nur deshalb die Eigenschaft einer Urkunde aberkannt, weil nicht thatsächlich fest-

mehrfach erwähnten Falles Flaswinkel[1]) damit begründet, daß der wörtliche Inhalt der Schrift, wenn er auch an und für sich wegen Mangels der Beweiserheblichkeit als Urkunde nicht bestehen könne, diese Erheblichkeit durch eine Deutung erlangen könne, die durch die Umstände bedingt wäre, unter denen das Schriftstück gegeben und angenommen worden sei. Es ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch ein Zettel mit an sich belanglosen Worten als Urkunde sollte gelten können.[2]) Das Obertribunal hat denn auch thatsächlich eine solche Entscheidung gutgeheißen.[3]) Es ist ein Zettel für eine Urkunde gehalten worden, der lautete: „Sofort alle Mäntel, die fertig seien, zu schicken, indem sie nöthig gebraucht werden. Karl Mosler.“ Dieser Zettel ohne Adresse, ohne irgend welche rechtliche Beziehung, ohne die geringste Beweisunterstützung für ein Rechtsverhältnis sollte deshalb die Eigenschaft einer Urkunde haben, weil ein Fabrikant Mosler bei einem Schneider Ludwig (an den der Zettel, wie sich herausstellte, thatsächlich gerichtet war) Damenmäntel fertigen und sie durch seinen Hausdiener Ernst Müller abholen ließ. Dieser wurde Karl genannt und hatte dem Ludwig die Quittungen über den Empfang der Mäntel gewöhnlich unter dem Namen Karl Mosler ausgestellt. Auf Grund dieses ziemlich verwickelten Sachverhaltes wurde der Zettel, der dem Ludwig von einem Dienstmanne überbracht worden war, als urkundlicher Ausweis zur Empfangnahme von Mänteln angesehen.

Die Berücksichtigung der Umstände des Falles zur Prüfung der Urkundeneigenschaft eines Schriftstückes war so häufig, daß sie

gestellt worden sei, daß beide Namensschriften eine und dieselbe Person bezeichnen sollten (O. 10, S. 215). Eine Rechnung mit schriftlicher Ermächtigung zur Emfangnahme des Kaufpreises sollte keine Urkunde sein, weil sie für den in Frage kommenden Sachverhalt zufällig nicht beweiserheblich war (GA. 12, S. 502). Man hat also in einem Falle fast bedauert, die Umstände des Falles nicht berücksichtigen zu können, und in dem anderen Falle hat man geglaubt, eine Urkunde wegen irgend welcher Thatumstände nicht als solche ansehen zu können.

[1]) Vgl. S. 50 Text nebst der Anm. 1 und 2 sowie S. 62 Text und Anm. 2.

[2]) Vgl. S. 148.

[3]) GA. 16, S. 517 f.; vgl. Anm. 2 letzter Absatz auf S. 137 f.

in einer Mitteilung über Schwurgerichtsverhandlungen als Grundsatz des Obertribunals bezeichnet wurde.[1]) Selbst die Verabredung der Parteien wurde für genügend erklärt, um einem an sich nicht beweistauglichen Schriftstücke die Eigenschaft einer Urkunde zu verleihen.[2])

Daß solche Anschauungen vor dem Wortlaute des Gesetzes nicht bestehen können, ist den Praktikern selbst hin und wieder klar geworden. Eine — allerdings nur geringe — Anzahl von Entscheidungen enthält richtige, objektive Grundsätze über die Beweiserheblichkeit der Urkunde, wodurch auch die eben erörterten Ansichten widerlegt werden.

Ein Urteil, das sich mit der Urkundenqualität eines Darlehensgesuches beschäftigte,[3]) enthält die richtige Bemerkung, die Wortfassung des § 247 deute darauf hin, daß den Schriften die Erheblichkeit zur Beweisführung an und für sich beiwohnen müsse; andernfalls würde sich der Gesetzgeber des Ausdruckes „von Erheblichkeit sein können" bedient haben.[4]) Eine fast gleichzeitig ergangene Entscheidung[5]) hatte zu prüfen, ob der nicht unterschriebene Vermerk: „per Cassa hierauf 14 Thaler" auf einer gewöhnlichen Rechnung eine Urkunde sei. Die Unterinstanz hatte diese Frage bejaht, weil dieser Vermerk, wenn er mit der Rechnung anerkannt würde, für

---

[1]) GA. 15, S. 823 f., Ziff. 2.

[2]) Vgl. O. 6, S. 108 f. Nur mit einer derartig gewaltsamen Begründung ist es möglich gewesen, dem in Anm. 3 auf S. 128 beschriebenen Register über das Ausdreschen von Getreide die Eigenschaft einer Urkunde zuzusprechen. — In O. 7, S. 142 (vgl. oben S. 124 Anm. 1) sind die sogenannten Abnahmebücher zwischen Gewerbetreibenden und ihren Kunden (deren Urkundenqualität übrigens zweifelhaft ist) deshalb nicht für Urkunden erklärt worden, weil eine auf deren Beweiswirkung bezügliche Verabredung der Beteiligten nicht festgestellt werden konnte.

[3]) GA. 2, S. 261, Ziff. 14. Daß dem Darlehensgesuch die Eigenschaft einer Urkunde im Falle seiner Vollständigkeit nicht abgesprochen werden dürfe, ist schon in Anm. 2 a. E. auf S. 134 f. hervorgehoben.

[4]) Noch richtiger wäre es gewesen, wenn gesagt worden wäre, der Gesetzgeber hätte sich dieses Ausdruckes bedienen müssen; denn die Absicht der Gesetzgeber ging ja dahin, den Urkundenbegriff teleologisch nach Zweck und Erfolg der Fälschung zu bestimmen. Vgl. oben S. 47.

[5]) GA. 2, S. 262, Ziff. 15.

das betreffende Rechtsverhältnis beweiserheblich sein würde. Dieser Begründung trat das Obertribunal entgegen; die hier in Frage stehende Rechtsvermutung werde nicht sowohl durch den Vermerk allein, als durch die konkurrierenden Umstände[1]) begründet. Der § 247 aber verlange, daß einer Schrift die Erheblichkeit zum Beweise an sich und selbständig innewohne.[2])

Auch in einem späteren Falle stellte das Obertribunal fest, daß außerhalb der Schrift liegende Handlungen und Erklärungen, durch die das Schriftstück erst einen bestimmten Sinn erhalten sollte, für sich allein zur Motivierung der Urkundeneigenschaft der Schrift nicht in Betracht kommen könnten; „sie können mit anderen Worten dem Schriftstück den Charakter einer Urkunde nicht verleihen, wenn es diesen nicht bereits in sich hat.“[3])

Umgekehrt können aber auch die Umstände des Falles einer Schrift die ihr an sich innewohnende Urkundeneigenschaft nicht nehmen. Dieser Grundsatz hat in verschiedenen Urteilen verschiedenen Ausdruck gefunden.

Der deutliche und zweifellose Sinn, so heißt es in einer Entscheidung,[4]) dürfe mit einem durch das Verdikt der Geschworenen nicht festgestellten Sachverhältnisse nicht in Verbindung gebracht werden. Eine Urkunde dürfe ihres Charakters nicht durch die Er-

---

[1]) Als solcher wird auch die Niederschrift des Vermerkes auf der Rechnung angesehen. Das ist jedoch, wie auf S. 124 (Anm. 2) und 129 dargelegt ist, unrichtig. Die Urkundenqualität des Vermerkes wird daher mit Unrecht verneint.

[2]) Ganz ähnlich sind die Entscheidungen begründet, durch die dem Postvorschußvermerk und den sogen. Gegenbüchern (zwischen Gewerbetreibenden und ihren Abnehmern) die Urkundeneigenschaft abgesprochen wird. Vgl. GA. 2, S. 694 Ziff. 1 und S. 695 Ziff. 4. Auch die zuletzt angeführte Entscheidung unterliegt trotz richtiger Begründung großen Bedenken. Denn wenn die Gegenbücher auch an sich keinen vollen Beweis liefern, so sind sie doch für den Beweis der darin hinreichend angedeuteten Rechtsverhältnisse von nicht geringer Bedeutung. Hierher gehört auch die Entscheidung in GA. 7, S. 848 (vgl. Anm. 2 auf S. 134 f.). Es fällt auf, daß alle soeben citierten Entscheidungen trotz richtiger Begründung über das Ziel hinausschießen, indem sie den betr. Schriften die ihnen zukommende Urkundeneigenschaft absprechen.

[3]) GA. 9, S. 712; vgl. hierüber S. 128 f. Anm. 3 a. E. Der in O. 2, S. 38 abgedruckte Antrag des Staatsanwaltes enthält die gleichen Grundsätze.

[4]) GA. 15, S. 825, auch O. 8, S. 697.

wägung entkleidet werden, daß das Recht, auf das sie sich beziehe, in Wirklichkeit nicht bestanden habe.

In dem vorhin erwähnten Falle Flaswinkel[1]) ist in den Urteilsgründen treffend hervorgehoben, daß die Meinung des Getäuschten, ob Beweiserheblichkeit vorliege, nicht entscheiden könne.

Der Umstand, daß eine Urkunde mit dem Namen einer nur gedachten Person unterzeichnet ist, nimmt ihr, wie wiederholt[2]) ausgesprochen worden ist, nicht den Urkundencharakter. Sollte das Rechtsgeschäft, für das eine Schrift beweiserheblich ist, durch Einreden entkräftbar sein, so verliert die Schrift durch diesen Umstand nicht ihre Urkundeneigenschaft.[3]) Hierher gehört auch der folgende, richtig entschiedene Fall: Ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut: „Ich schicke hier mein Mädchen; die will etwas Zeug haben. Frau Schulz sich 17 Thaler Lohn; ich will dafür sorgen, daß sie das Ostern kriegen. Frau Schulz" — ist als Urkunde angesehen worden, weil es seinem ganzen Inhalte nach in mannigfacher Beziehung für den Beweis von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein könne, und es nicht erforderlich sei, daß es im konkreten Falle zu einem solchen Beweise von Erheblichkeit sei.[4])

Die Richtigkeit der soeben besprochenen Ansichten ist zweifellos. Man sieht daraus, wie fehlerhaft die große Anzahl der Entscheidungen ist, die zur Feststellung der Beweiserheblichkeit von Schriften für Rechte oder Rechtsverhältnisse vorgestellte oder thatsächliche Nebenumstände in Betracht gezogen haben. Auch nach § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches darf die Qualität eines Schriftstückes als Urkunde nur aus seiner Form und seinem Inhalte entnommen werden. Ergiebt sich dabei, daß es einen deutlichen Sinn,

---

[1]) Vgl. S. 155 Anm. 1. Es sind also subjektive und objektive Grundsätze in dieser Entscheidung enthalten.

[2]) GA. 6, S. 429 f., Ziff. 3, Bd. 10, S. 851 (auch O. 3, S. 68 f.); O. 2, S. 280; GA. 13, S. 304 (in O. 5, S. 474 unvollständig; der hier interessierende Teil ist nicht mitabgedruckt). Vgl. S. 147 Anm. 4.

[3]) Vgl. das Citat in Anm. 3 auf S. 157, ferner O. 10, S. 627 und O. 7, S. 290 f. (auch GA. 14, S. 507.)

[4]) O. 11, S. 414 f. Die Begründung ist irreführend; denn eine Schrift, die ihrem Inhalte nach zum Beweise von Erheblichkeit sein kann, besitzt diese Erheblichkeit.

einen rechtswirksamen Inhalt besitzt und die Personen und die Legitimation seines Ausstellers erkennen läßt, so wird man ihm auch die geforderte Beweiserheblichkeit zusprechen können.

Drittes Kapitel.

Die Litteratur über die Urkundenarten.

A. Die öffentlichen Urkunden.

Von jeher zog man in Theorie und Praxis zur Feststellung des Begriffes der Öffentlichkeit einer Urkunde das Civilprozeßrecht zu Rate. In badischen und preußischen Entscheidungen ist sogar ausdrücklich auf die in Betracht kommenden Vorschriften verwiesen worden.[1] In Sachsen bestimmte man den Begriff der öffentlichen Urkunden dahin, daß darunter jedes von einer im Staate angestellten und verpflichteten Person innerhalb der Grenzen ihres Berufes über eine hierzu gehörende Angelegenheit ausgestellte Zeugnis zu verstehen sei, also ein „a quodlibet officiali intuitu officii scriptum."[2] Auf die Beobachtung der speziell vorgeschriebenen Formerfordernisse wird also in der Definition kein Gewicht gelegt. Anders in Österreich; hier wurde von der Praxis jede Urkunde als öffentlich angesehen, die von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse und mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.[3] Diese Begriffsbestimmung wird den Erfordernissen der Öffentlichkeit einer Urkunde im allgemeinen gerecht; nur hätten außer der Behörde auch der einzelne Beamte und die sonst mit öffentlichem Glauben versehenen Personen erwähnt werden müssen.

---

[1]) Donsbach, Bad. Ann. 15, S. 152 ff. E. in Bad. Ann. 22, S. 85, Bd. 32, S. 238, Bd. 35, S. 184 (hier wird überall auf den Art. 1317 des Bad. Landrechtes verwiesen). Auch in einer Definition einer thüringischen Entscheidung (Andrae, S. 79 f.) sind die maßgebenden Bestimmungen des Prozeßrechtes enthalten. In preußischen Entscheidungen wird auf §§ 123 ff. der AGO. verwiesen. Vgl. GA. 3, S. 139, Bd. 6, S. 717 und S. 845, Bd. 8, S. 703, Bd. 10, S. 144 (auch O. 2, S. 159); O. 2, S. 115, O. 8, S. 783 (auch GA. 16, S. 153); O. 9, S. 322 und S. 665, O. 12, S. 277 und S. 429.

[2]) Neue Jahrb. 8, S. 229.

[3]) Adler, Krall und Walther, Entsch. Nr. 868.

In Preußen hätte man auch die Ziffern 1 bis 3 des § 251 zur Prüfung der Merkmale der Öffentlichkeit von Urkunden in Betracht ziehen können, da die dort gegebene Aufzählung alle öffentlichen Urkunden in sich schließt.[1]) Jedoch wandte man diese Bestimmungen nicht an, weil die Vorschriften des Prozeßrechtes deutlicher und umfassender waren als die Aufzählung des § 251.

Nach welchen gesetzlichen Vorschriften das Vorhandensein der Einzelerfordernisse für die Öffentlichkeit von Urkunden geprüft werden muß, ist nie untersucht worden. Nur eine erst im Jahre 1871 ergangene preußische Entscheidung tritt dieser Frage näher und meint, der Natur der Sache gemäß könne sie nur nach den am Ort ihrer Entstehung geltenden gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden.[2]) Im allgemeinen mag dies zutreffen, jedoch ist der Grundsatz unzureichend, da er für die Fälle nicht gelten kann, in denen sich die Behörde nicht an ihrem Amtssitze befindet oder in fremdem Rechtsgebiete für Angehörige ihres Staates amtlich thätig ist. Richtiger ist es daher, für die Eigenschaft der Öffentlichkeit einer Urkunde das am Amtssitze geltende Recht desjenigen Staates maßgebend sein zu lassen, dem die Behörde oder der Beamte angehört.[3])

In der bayerischen Litteratur ist eine Erläuterung des Begriffes der Öffentlichkeit oder eine Beantwortung der soeben aufgeworfenen Fragen nicht erfolgt. Motivieren läßt sich dies nicht, da die Gesetzbücher nur wenige Anhaltspunkte dafür geben, welche Urkunden als öffentlich anzusehen sind. Jedoch bleibt man über die in Geltung gewesenen Grundsätze nicht im unklaren, weil sich die Litteratur eingehend mit den Einzelmerkmalen der öffentlichen Urkunden befaßt hat.

Mit dem Begriffe des Beamten oder der Behörde als Subjektes der öffentlichen Urkunden hat man sich allerdings nicht be-

[1]) Ob es beachtet worden ist, daß die Aufzählung in § 251 auch noch die Privaturkunden des Königs und nach scharfer Interpretation auch noch diejenigen amtlichen Urkunden enthält, welche wegen Mangels der Zuständigkeit des Ausstellers nicht als öffentlich anzusehen sind, kann bei dem Mangel einer Litteratur hierüber nicht festgestellt werden.

[2]) O. 12, S. 277.

[3]) Nach Rubo, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Note 5 zu § 267.

schäftigt. Aus den vorhandenen Entscheidungen läßt sich jedoch ersehen, daß darüber allgemein eine weite Auffassung geherrscht hat.[1]) Daß auch die mittelbaren Behörden und Beamten, also hauptsächlich die Gemeinden als Organe der Selbstverwaltung und als Polizeibehörden zu den Subjekten der öffentlichen Urkunden gehören, ist aus diesen und anderen Entscheidungen zu erkennen und wird auch in einigen Urteilen zutreffend hervorgehoben.[2]) Ob die Behörden oder die Personen mit öffentlichem Glauben[3]) ständig oder vorübergehend zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, macht nach der richtigen Ansicht der bayerischen Rechtsprechung keinen Unterschied.[4]) Immer

[1]) So wurde in Baden dem Erlaubnisschein einer Musterungskommission für die Haltung von Hunden (Bad. Ann. 22, S. 85) und der Anweisung eines Zunftvorstandes zur Erhebung von Unterstützungsgeldern (Bad. Ann. 25, S. 112), in Braunschweig dem Lehrbrief eines Gildevorstehers (Slg. der Strafrechtsfälle 3, S. 34), in Bayern dem Gewerbeprüfungszeugnis (Z. f. Gpr. 3, S. 106, auch Z. f. G. u. R. 11, S. 22 f. und Z. f. Gpr. 6, S. 30, auch Z. f. G. u. R. 13, S. 544 f.) und in Österreich dem Lehrbefähigungszeugnis einer öffentlichen Lehranstalt (Adler, Krall und Walther Nr. 1155) die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden zugesprochen.

[2]) Z. f. Gpr. 5, S. 245, Bd. 6, S. 282 bis 284 und S. 363 f. Gerichtsexekutoren (GA. 2, S. 130), Bureauvorsteher der Kreisgerichte (O. 4, S. 146) und Beamte der öffentlichen Leihanstalten (O. 8, S. 783, auch GA. 16, S. 153) sind in Preußen mit Recht als fähig zur Errichtung öffentlicher Urkunden angesehen worden.

[3]) In dem schon erwähnten Aufsatze von Gesterding (oben S. 91 Anm. 2) wird den Urkunden von Urkundsbeamten über das, was vor ihnen oder durch sie geschehen, der Charakter der Öffentlichkeit abgesprochen. Nur die Schriften, in denen die Staatsgewalt ihren Willen oder ihre Meinung offenbart, seien als öffentliche Urkunden anzusehen. Gesterding dürfte mit dieser eigenartigen Ansicht wohl allein stehen. Man muß doch bedenken, daß solche Urkunden von Beamten ausgestellt werden, die gerade zu dem Zwecke vom Staate berufen sind, um den von ihnen oder mit ihnen errichteten Urkunden publica fides und damit unanfechtbare Beweiskraft zu verleihen. Nicht so sehr der Inhalt ist es, der den Urkunden die Eigenschaft der Öffentlichkeit verleiht, als vielmehr ihre amtliche Herkunft und ihre besondere Form. So etwa auch Escher, Lehre vom strafbaren Betruge, S. 414—419). Gesterding wird wohl an die instrumenta quasi publica des 16., 17. und 18. Jahrhunderts gedacht haben.

[4]) Zeugnisse einer Examenskommission, das Gewerbeprüfungszeugnis (Citate oben in Anm. 1) und der Wahrspruch der Geschworenen wurden

aber muß dem Aussteller die Beurkundungsbefugnis durch einen Staatsakt verliehen sein.[1])

Damit ist schon zu einem weiteren Erfordernisse der öffentlichen Urkunden übergeleitet, wonach die Urkunde von dem Beamten oder von der Behörde innerhalb des vorgeschriebenen Wirkungskreises aufgenommen sein muß. Daß diesem Erfordernisse von der gesamten Rechtsprechung genügende Beachtung geschenkt worden ist, beweisen die zahlreichen Urteile, wodurch den von unzuständigen Beamten aufgenommenen Urkunden der Charakter der Öffentlichkeit abgesprochen wird.[2]) Der Wirkungskreis der Beamten ist durch Bestallungs-

daher als öffentliche Urkunden betrachtet. Vgl. Stenglein, Kommentar, Bd. 2, S. 145 f. und Erläuterungen, Note 23 zu Art. 177; Dollmann, Kommentar, S. 446 Anm. 17. In Anm. 18, l. c. und in Note 24 l. c. der Stengleinschen Werke ist auch hervorgehoben, daß es auf den Rang des Beamten nicht ankomme; auch die von Gensdarmen und Gerichtsdienern (vgl. Z. f. Gpr. 7, S. 26) in Ausübung ihres Amtes ausgestellten Urkunden hätten daher öffentlichen Charakter.

[1]) Aus diesem Grunde ist daher den Strafanzeigen pfälzischer Wald- und Feldhüter (Dollmann, l. c. Anm. 18, Stenglein l. c., Note 24), den Zustellungsvermerken der Gerichtsboten auf gerichtlichen Erkenntnissen (Z. f. Gpr. 7, S. 26), den amtsärztlichen Impfscheinen (Z. f. Gpr. 10, S. 79) und den Kirchenbuchauszügen preußischer Pfarrer (GA. 3, S. 139) der Charakter von öffentlichen Urkunden zugesprochen worden, nicht aber den Personenstandszeugnissen der Seelsorger einer staatlich nur geduldeten Kirchengemeinschaft, wie z. B. der Mennonitenlehrer (O. 4, S. 106 f., auch GA. 11, S. 874 f.).

[2]) Es ist dies in folgenden Fällen geschehen: Eingabe einer Gemeindebehörde, betreffend die Bitte um Entfernung eines Beamten (Adler, Krall und Walther Nr. 868); Unterschriftsbeglaubigung durch den Bürgermeister, den Ratsschreiber und zwei Gemeinderäte (Bad. Ann. 22, S. 85 und S. 271 f.; a. A. früher: Bad. Ann. 19 S. 200); Rentamtsquittung, ausgestellt vom Rentamtsdiener (Bl. f. RA. 14, S. 282 Anm. 154); Legalisation einer Prozeßschrift durch einen Anwalt (Z. f. Gpr. 6, S. 344 und Dollmann, Kommentar, S. 446, Anm. 19); Kirchenbücher eines Pfarrers, in dessen Amtsbezirk Civilstandsregister bestehen (Dollmann l. c. Anm. 18 und Stenglein, Erläuterungen, Nr. 24 zu Art. 177); Unterschriftsbeglaubigung durch einen Dorfschulzen oder durch einen Armenkommissionsvorsteher (O. 2, S. 159, auch GA. 10, S. 144; O. 9, S. 665 f.). Auch der Bescheinigung eines Dorfschulzen darüber, daß eine Person aus der Gemeinde weggezogen sei, ist wegen Mangels der Zuständigkeit des Ausstellers die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde aberkannt worden (O. 3, S. 111 f.); hier liegt aber aus inhaltlichen Gründen nicht einmal eine Urkunde vor.

urkunden und Dienstinstruktionen fest umgrenzt,[1]) so daß selbst den Urkunden von Beamten, denen die Beurkundungsbefugnis im allgemeinen zukommt, im speziellen Falle aber gefehlt hatte, die Eigenschaft der Öffentlichkeit mangelt. Die gegenteilige Ansicht, die in Bayern in den Begründungen einzelner Entscheidungen immer wieder aufgestellt worden ist,[2]) wird durch die Entscheidungen selbst nicht bestätigt oder sogar widerlegt.[3])

Über die Form der öffentlichen Urkunden herrschte in Braunschweig und in Bayern eine sonderbare Anschauung: die Beobachtung von Formvorschriften brauche nicht vorausgesetzt zu werden; es genüge, wenn die Urkunde ihrer äußeren Form nach den Schein an sich trage, als rühre sie von einer amtlichen Stelle her.[4]) Daß diese Ansicht verkehrt ist, braucht nicht näher erörtert zu werden. Denn ebensowenig, wie Wein alles das ist, was wie Wein aussieht, ist öffentlich die Urkunde, die den Anschein der Öffentlichkeit

[1]) Dies wird in O. 9, S. 665 von einer preußischen Entscheidung festgestellt.

[2]) Bl. f. RA. 14, S. 280 f., Z. f. G. und R. 6, S. 328—330 und Z. f. Gpr. 7, S. 316. Die Kommentatoren zum neuen bayer. StrGB. acceptieren diese Anschauung: Weis, Bd. 1, S. 440 f.; Stenglein, 1862, S. 146, 1869, Nr. 26 zu Art. 177; Dollmann, S. 447, Anm. 21.

[3]) Vgl. die in der vor. Anm. cit. Entsch. Es handelte sich um ein Leumundszeugnis und um die Bestätigung einer Schenkung, beides ausgestellt von der Gemeinde*verwaltung*. Beiden Urkunden wurde wegen Mangels der Zuständigkeit die Eigenschaft der Öffentlichkeit abgesprochen. Die Aufstellung der Ansicht über die konkrete Zuständigkeit war daher unnötig. In der älteren Entsch. (Bl f. RA. 14, S. 281) handelte es sich sogar um die Beglaubigung einer Schuld durch den Gemeinde*vorstand*, also um die Urkunde eines zur Ausstellung amtlicher Urkunden im allgemeinen berufenen Beamten. Die Aberkennung des öffentlichen Charakters erfolgte also gerade wegen Mangels der konkreten Zuständigkeit, also im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen.

[4]) Braunschweig, Slg. der Strafrechtsfälle, Bd. 5, S. 19. Dort ist auch die richtige, auch von Oppenhoff (Kommentar, Note 9 und 10 zu § 251) vertretene Ansicht aufgestellt, daß es gleichgültig ist, ob die auf der Urkunde verzeichnete Behörde wirklich existiert oder nicht. — In Bayern ist die oben wiedergegebene Ansicht aufgestellt in Bl. f. RA. 14, S. 282; Stenglein, Kommentar, Bd. 2, S. 144 und Erläuterungen, Nr. 29 zu Art. 177; Dollmann, Kommentar, S. 449, Anm. 28.

hat. Es fehlen auch in der Litteratur Belege dafür, daß dieser Grundsatz praktisch angewendet worden sei.

Vielmehr hat man stets genau darauf gesehen, daß die für die öffentlichen Urkunden vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden waren. Allerdings war man sich klar, daß die Formvorschriften nicht bis ins kleinste Detail erfüllt zu sein brauchten, aber den wesentlichen Formerfordernissen mußte genügt sein.[1]) Doch welche formellen Merkmale sind wesentlich? Dieser Frage ist man nur in Sachsen und Preußen näher getreten. In Sachsen meinte man, daß die Formen, mit denen im allgemeinen die Urkunde vollzogen zu werden pflegt, beachtet sein müßten.[2]) Das kann zugegeben werden, aber damit ist kein greifbares Resultat gewonnen. Anders in Preußen, wo man die Frage dahin beantwortete, daß die für öffentliche Urkunden bestehenden besonderen Formvorschriften insoweit gewahrt sein müßten, als davon die Gültigkeit der Schrift als Urkunde abhänge.[3]) Dies ist richtig und zugleich praktisch brauchbar. Allerdings kann es auch Fälle geben, in denen beim Mangel wesentlicher spezieller Formerfordernisse das amtliche Schriftstück noch Urkundeneigenschaft hat.

Nach diesem Grundsatze bestimmt es sich auch, ob die Namensunterschrift des Beamten oder die Bezeichnung der ausstellenden Behörde auf einer öffentlichen Urkunde fehlen darf oder nicht.[4])

---

[1]) Bl. f. RA. 14, S. 282 f.; Stenglein l. c. S. 146; Dollmann, l. c. Anm. 27; GA. 6, S. 855.

[2]) Anonymer Aufsatz in den neuen Jahrb. 2, S. 419 f.

[3]) GA. 6, S. 855; es wurde daher bei schriftlichen Exekutionsverhandlungen die Unterzeichnung der Interessenten mit einem unbeglaubigten Handzeichen nicht als wesentlicher Mangel betrachtet. Bei gerichtlichen Protokollen dagegen habe das Fehlen der Beglaubigung die Nichtigkeit des betr. Aktes zur Folge.

[4]) In Bayern erklärte man anfänglich, das Fehlen der Unterschrift nehme der Urkunde nicht immer die Eigenschaft der Öffentlichkeit (Bl. f. RA. 14, S. 282; Z. f. G. u. R. 6, S. 76—79, Bd. 7, S. 416—419; Stenglein, Kommentar, S. 146; vgl. Dollmann, Kommentar, a. a. O. Anm. 25 und 27); später meinte man, die Unterschrift sei für die öffentlichen Urkunden nicht notwendig (Stenglein, Erläuterungen, Nr. 2 und 3 zu Art. 177; Dollmann, S. 433 Anm. 16, S. 441 Anm. 4 und S. 448 Anm. 25). Beides ist ebenso ungenau, wie der über die Form der öffentlichen Urkunden aufgestellte all-

Mit Recht bezeichnet Oppenhoff diese Frage als Thatfrage.[1]) Jedenfalls kann man solchen Urkunden den Charakter der Öffentlichkeit nicht zuerkennen, welche nicht ersehen lassen, daß eine Behörde oder ein Beamter die Ausstellung oder Beglaubigung vorgenommen hat, und zwar ein bestimmter oder wenigstens bestimmbarer Beamter, weil man sonst nicht feststellen kann, ob die Urkunde auch innerhalb des Wirkungskreises ihres Urhebers ausgestellt worden ist.[2])

Was für die Form der öffentlichen Urkunden vorausgesetzt werden muß, gilt auch für deren Inhalt: es bestehen hier keine besonderen Erfordernisse, die weiter gingen als die Erfordernisse des Urkundeninhaltes an sich; ein Mangel im Inhalt eines amtlichen Schriftstückes schließt daher in der Regel nicht nur den Charakter der Öffentlichkeit, sondern überhaupt dessen Urkundeneigenschaft aus.[3])

Die Untersuchung des Inhaltes hat zu einigen Unterschei-

gemeine Satz. (Vgl. S. 164 Anm. 1.) Einige Fälle hierüber sind zu finden in den cit. Gerichtsentsch., in Bl. f. RA. 14, S. 306, Z. f. G. u. R. 8, S. 117 und S. 222 ff., sowie in Z. f. Gpr. 7, S. 218 f. Daß Weis (Kommentar, Bd. 1, S. 438) mit Unrecht für die vom Könige oder vom Reichsverweser ausgestellten Urkunden die Unterschrift fordert, wird von Dollmann l. c. nachgewiesen.

[1]) Kommentar, Note 11 zu § 251. Beispiel: GA. 2, S. 260 Ziff. 1.

[2]) Die obigen Thesen sind preußischen Entscheidungen zu entnehmen, wonach Postauslieferungsscheine mit einer Namensunterschrift und dem Abdrucke des Gerichtssiegels (O. 6, S. 194) und eine Abschriftsbeglaubigung: „beglaubigt, Janecke, Justizrath“ (O. 3, S. 133, auch GA. 11, S. 63 f.) wegen der mangelnden Bezeichnung des Amtscharakters der Aussteller nicht als öffentliche Urkunden angesehen worden sind, dagegen aber der Vermerk: „Betrag. Thlr 22. Tag der Zahlung. 21. Okt. 1863. Quittung. Klingen, Elbing“ auf der Rückseite eines amtlichen Benachrichtigungsschreibens über die Einkommensteuer (O. 5, S. 305 f.; vgl. oben S. 129 Anm. 3), weil die angeblichen Unterzeichner nur inländische Beamte sein könnten. Thatbestand und Begründung sind sehr lückenhaft.

[3]) Einige Entscheidungen beweisen dies: Die amtliche Feststellung auf einem gerichtlichen Erkenntnisse ist z. B. eine öffentliche Urkunde, nicht aber die bloße Vormerkung des Insinuationstages (Z. f. G. u. R. 6, S. 305). Ein Attest eines Pfarrers, das nicht auf Grund des Kirchenbuches erteilt worden ist (GA. 3, S. 140), ist ebensowenig eine öffentliche Urkunde, wie ein Schiedsmannprotokoll, aus dem hervorgeht, daß für die nicht schreibenskundigen Parteien Beistände nicht zugezogen worden sind (GA. 13, S. 383 f.).

dungen innerhalb der öffentlichen Urkunden Veranlassung gegeben. Escher trennt sie in vier Klassen: öffentliche Akte; Verfügungen und Entscheidungen der administrativen oder richterlichen Behörden; Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, einschließlich der Notariatsurkunden und endlich Pässe, Wanderbücher, Certifikate und dergleichen.[1]) Strafrechtlich hat eine solche Trennung nicht die Bedeutung, die ihr Escher beimißt. Es genügt, wenn man die öffentlichen Urkunden verfügenden Charakters und die Legitimationsurkunden aus der großen Masse der öffentlichen Urkunden aussondert und die strafbaren Handlungen mit oder an Urkunden verfügenden Charakters mit besonders hoher und die mit oder an Legitimationsurkunden mit besonders milder Strafe bedroht, ähnlich wie dies im bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 geschehen ist und wie dies auch Mittermaier empfohlen hat.[2])

Zwischen inländischen und ausländischen öffentlichen Urkunden braucht man im damaligen Strafrecht nicht zu unterscheiden; die ältere bayerische Praxis hat es für nötig gehalten, dies ausdrücklich festzustellen.[3])

Zur Erleichterung der Trennung der öffentlichen Urkunden von den übrigen amtlichen Schriftstücken hat man in der bayerischen Rechtsprechung die Unterscheidung zwischen öffentlichen Urkunden und öffentlichen Zeugnissen eingeführt, je nachdem die Schriften Rechtsverhältnisse oder andere Angelegenheiten zum Inhalt haben.[4]) Man

[1]) Lehre vom strafb. Betruge, S. 414—419.

[2]) In der 14. Auflage des Feuerbachschen Lehrbuches, Anmerkungen zu § 415. Er unterscheidet zwischen einflußreichen und Legitimationsurkunden. Warum er den Legitimationsurkunden jeden Einfluß abspricht, erfährt man nicht. Außerdem unterscheidet er zwischen öffentlichen Urkunden im engeren und im weiteren Sinne, je nachdem Schriften oder andere Gegenstände, wie z. B. Waldhammeranschlag und Wasserzeichen vorliegen. Damit wird nur wieder einmal der Versuch gemacht, anderen Gegenständen als den Schriften Urkundenqualität zu verleihen. Ob dies möglich oder notwendig ist, wird nicht gesagt. Man gewinnt aus diesen Bemerkungen den Eindruck, daß sie nur flüchtige Notizen über den Stand der Lehre sind.

[3]) Bl. f. RA. 14, S. 275—278.

[4]) Bl. f. RA. 2, S. 381—385, Bd. 14, S. 286 f. und S. 305 f.; Z. f. G. und R. 6, S. 78 f. (Hier ist die Anlehenstabelle eines Landgerichtes [Verwaltungs- und Justizbehörde] für ein öffentliches Zeugnis erklärt worden,

hat dabei übersehen, daß öffentliche Zeugnisse auch rechtswirksame Thatsachen enthalten und infolgedessen Urkundencharakter besitzen können. Die Unterscheidung war daher nicht nur überflüssig, sondern sogar irrtümlich, weil sie etwas zu trennen versuchte, was zum Teil begrifflich zusammenfällt. Das Kriterium der Rechtswirksamkeit des Inhalts besteht nicht zwischen Zeugnissen und Urkunden, sondern zwischen öffentlichen Urkunden und anderen amtlichen Schriften, wenigstens nach älterem Rechte;[1]) im Sinne des Art. 177 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 sind ja öffentlich sämtliche in amtlicher Eigenschaft von Behörden, Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen errichteten und die den amtlichen Akten einverleibten Urkunden.[2]) Daß es denkbar ist, daß solche Urkunden auch einen nicht rechtswirksamen Inhalt haben können, ist in der Litteratur nicht beachtet worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Fälle dieser Art nicht vorgekommen sind.[3]) Schließlich

weil sie kein Beweismittel über Rechte sei.) Vgl. auch Dollmann, Kommentar, S. 459 f. und Anm. 8 dortselbst.

[1]) Vgl. oben S. 39. Beispielsweise sind die Auszüge aus pfarramtlichen Büchern (Bl. f. RA. 2, S. 381—385) für öffentliche Urkunden gehalten worden, nicht aber die Prüfungszeugnisse der kgl. Regierung für Rechtskandidaten (Bl. f. RA. 11, S. 233 f.) und zwar aus dem Grunde, weil aus ihnen keine Rechte [auf Anstellung] oder Verbindlichkeiten abgeleitet werden könnten. Es beweist dies, daß es öffentliche Zeugnisse mit Urkundenqualität giebt und daß nur rechtswirksame Schriften als Urkunden angesehen worden sind. Auch in der neueren Rechtsprechung sind öffentliche Zeugnisse mit Rechtswirksamkeit für öffentliche Urkunden erklärt worden, z. B. ein Gewerbeprüfungszeugnis (vgl. Anm. 1 auf S. 161) und das von der Regierung ausgefertigte Zeugnis für einen Schulamtskandidaten (Recht auf Anstellung. Z. f. Gpr. 9, S. 28).

[2]) Stenglein (Kommentar, S. 147 und Erläuterungen, Ziff. 33 zu Art. 177) und Dollmann (Kommentar, S. 451, Anm. 30) begehen den Fehler, daß sie Privatschriften aller Art, sobald sie den amtlichen Akten einer Behörde einverleibt sind, zu den öffentlichen Urkunden rechnen. Mag diese Ansicht auch, wie die Kommentatoren hervorheben, im Gesetzgebungsausschuß vorgetragen worden sein, im Gesetz selbst ist sie nicht zum Ausdruck gelangt, hier ist nur von Urkunden die Rede. Wie schon auf S. 49 f. betont worden ist, darf eine (irrige) nicht zum Gesetz gewordene Meinung des Gesetzgebers nicht beachtet werden.

[3]) Man bemühte sich in der Rechtsprechung sogar, in zweifelhaften Fällen eine Rechtswirksamkeit herauszufinden. Vgl. Z. f. Gpr. 6, S. 363 f.: Ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung und Lokalarmenpflege, worin einer

ist noch eine Unterscheidung zu erwähnen, die von einem thüringischen Urteil zwischen öffentlichen Urkunden im Sinne des Artikels 252 und denen im Sinne des Artikels 254 des thüringischen Strafgesetzbuches gemacht worden ist.[1]) Hiernach sollen nach Artikel 252 die eigentlichen ausgefertigten Instrumente, nach Artikel 254 aber auch noch Aufzeichnungen, Rechnungen, Berichte und Registraturen als öffentliche Urkunden anzusehen sein. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt, wenn man den Wortlaut des Artikels 254 ins Auge faßt. Hiernach sind alle in das Amt des Thäters einschlagenden Urkunden und sonstigen Niederschriften zum Gegenstand strafbarer Fälschung gemacht, nicht aber sind die Niederschriften u. s. w. als Urkunden bezeichnet. Das Gesetz zwingt also nicht im mindesten zu einer solchen Ausdehnung des Urkundenbegriffes.

Die Prüfung des Inhaltes der öffentlichen Urkunden hat nicht nur zu den eben erörterten, größtenteils irrigen Unterscheidungen geführt, sondern hat auch noch zur Aufstellung dreier eigenartiger Grundsätze Veranlassung gegeben.

Dem ersten, nur in der älteren badischen und bayerischen Praxis aufgestellten Grundsatze zufolge soll einer Urkunde, zu deren Abfassung das Privatinteresse der Behörde die Veranlassung gegeben hatte, der Charakter der Öffentlichkeit mangeln.[2]) In der Rechtsprechung anderer

---

Person eine spätere Unterstützung bedingungsweise zugesichert wird, ist deshalb für eine Urkunde gehalten worden, weil in dieser Zusicherung ein Beweismittel des Zeugnisinhabers für das Recht auf Unterstützung zu erblicken sei.

[1]) Andrae, Rechtsprechung, S. 79 f. Art. 252 des thür. StrGB. handelt von der Fälschung öffentlicher Urkunden, § 254 enthält die Beamtendelikte an Urkunden, Aufzeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Niederschriften.

[2]) In Baden ist aus diesem Grunde den Anweisungen (Dekreturen) des Gemeinderates für nicht ständige Einnahmen und Ausgaben (Bad. Ann. 15, S. 154 f.) und dem Protokoll des Gemeinderates über Verakkordierung von Gemeindelieferungen (Bd. 22, S. 85) die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde abgesprochen, ja vorübergehend sogar den Steuerquittungen der Finanzbehörden (Bd. 15, S. 154; richtiger Ansicht: Bd. 3 S. 183 ff. und Bd. 22, S. 85) und den Eisenbahnbilletts der Staatseisenbahn (Haager, Bad. Ann. 43, S. 85). In Bayern ist der Grundsatz in Bl. f. RA. 13, S. 194 Anm. 47 und in Bd. 14, S. 281 f. ausgesprochen. Einsatzzettel und Spiellisten der staatlichen Lotterie (l. c. 14, S. 281), Postempfangsscheine (l. c.), Sparkassenbücher einer Gemeinde (Z. f. G. u. R. 8, S. 33 f.), ja selbst Fahrbilletts der Staatseisen-

Länder fand diese Ansicht keine Aufnahme;[1]) eine im Jahre 1871 ergangene preußische Entscheidung[2]) erklärte sogar, daß von der Gattung des der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes oder von der Stellung als Kontrahent, die der ausstellende Beamte oder die Behörde dabei eingenommen hat, die Eigenschaft einer Urkunde als einer öffentlichen nicht abhängig gemacht werden könne, sondern nur davon, ob die Behörde zur Ausstellung amtlich befugt war. Besser kann jener Grundsatz wohl kaum berichtigt werden. Übrigens waren zu jener Zeit, da diese Entscheidung erging, in Baden und Bayern ähnliche zutreffende Anschauungen zur Geltung gelangt,[3]) sodaß die frühere Meinung damals in ganz Deutschland beseitigt war.

Der zweite Grundsatz, der in der preußischen Praxis aufgestellt worden ist, will den Urkunden, deren Ausstellung aus polizeilichen Zwecken erfolgt ist, lediglich aus diesem Grunde den Cha-

---

bahn (l. c.) sind demgemäß nicht als öffentliche Urkunden angesehen worden. Wenn der Staat kein Privatinteresse an dem der Urkunde zu Grunde liegenden Geschäft hatte, sondern bloß finanziell beteiligt war, dann wurde der Urkunde der öffentliche Charakter nicht abgesprochen; vgl. z. B. Bl. f. RA. 14, S. 282 (rentamtliche Quittung).

[1]) In Sachsen ist z. B. dem Sparkassenbuche einer öffentlichen Sparkasse (Neue Jahrb. 7, S. 333, Bd. 8, S. 229), in Österreich den Lotterieeinlagescheinen und den Gabenbüchlein der Steuerbeamten zum Nachweis für die Abgaben der Steuerpflichtigen (Adler, Krall und Walther, Nr. 648, 940 und 632) und in Preußen den Postempfangsscheinen (GA. 2, S. 266, Bd. 5, S. 569, Bd. 11, S. 215, auch O. 3, S. 222, GA. 14, S. 447, auch O. 7, S. 205; Lüder, GA. 12, S. 577 f.; Oppenhoff, Kommentar, Note 107 zu § 247), den vollständig ausgefüllten Postanweisungen (GA. 14, S. 66, auch O. 6, S. 448 und O. 11, S. 252 f.) und den Pfandscheinen der kgl. Leihanstalt (O. 8, S. 782, auch GA. 16, S. 152 f.) mit Recht die Qualität von öffentlichen Urkunden zugesprochen worden.

[2]) O. 12, S. 279, auch GA. 19, S. 618 f.

[3]) In Baden wurde 1870 eine Entscheidung erlassen (Bad. Ann. 35, S. 184), worin die privatrechtliche Beteiligung der Behörde dann für belanglos erklärt wurde, wenn ihr in solchen Angelegenheiten das Beurkundungsrecht zustand. In Bayern wurde dem Eisenbahnbillet durch die Entsch. in der Z. f. Gpr. 7, S. 110 f. die Qualität einer öffentlichen Urkunde zugesprochen, und ungefähr gleichzeitig (1868) bekämpfte Dollmann in seinem Kommentar den früheren Grundsatz.

rakter der Öffentlichkeit absprechen.[1]) Auch dieser Grundsatz ist, wie schon anmerkungsweise dargethan worden ist,[2]) fehlerhaft. Der Zweck der Ausstellung ist für den Begriff der Urkunde belanglos; es kommt nur darauf an, daß die Schrift für Rechtsverhältnisse des privaten oder des öffentlichen Rechtes wirksam ist und daß die ausstellende Polizeibehörde zur Beurkundung zuständig gewesen ist.[3])

Auch der dritte Grundsatz über den Inhalt der öffentlichen Urkunden ist in der preußischen Rechtsprechung entstanden. Ihm zufolge sollen Schriften, die nur den inneramtlichen Verkehr des ausstellenden Beamten mit der Behörde betreffen, keine öffentlichen Urkunden sein. Die erste Entscheidung, die diesen Grundsatz aufstellte, verlangte, daß die Schrift für die Rechte Dritter beweiserheblich sei, d. h. für die Rechte solcher Personen, die der Behörde weder als Beamte noch als Unterbeamte gegenüberstehen.[4]) Die Un-

---

[1]) GA. 4, S. 261; O. 2, S. 292 (auch GA. 10, S. 368) und Oppenhoff, Kommentar, Note 114 zu § 247.

[2]) Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

[3]) Mit Unrecht ist daher in GA. 4, S. 261 den Jagdscheinen die Qualität öffentlicher Urkunden abgesprochen worden; denn sie sind für das Jagdrecht der darin genannten Person beweiserheblich. Warnungstafeln mit einem polizeilichen Strafverbote sind keine öffentlichen Urkunden, aber nicht wegen des bei ihrer Ausstellung obwaltenden polizeilichen Zweckes (O. 2, S. 292), sondern weil sie nur die Veröffentlichung einer unbeglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde darstellen. Pässe sind in GA. 2, S. 262 Ziff. 11 (auch E. d. OTr. 27, S. 133) mit Recht für öffentliche Urkunden erklärt worden. Oppenhoff (l. c. Note 114) spricht den Legitimationen für den Holztransport und den Wildpassierscheinen eines Jagdberechtigten die Qualität von öffentlichen Urkunden aus dem oben bekämpften Grunde ab. Abgesehen von der Begründung sind die Fälle wohl richtig entschieden, da diese Schriften wohl kaum rechtlich wirksam sein dürften.

[4]) O. 1, S. 234, auch GA. 9, S. 295. Es handelt sich in der Entscheidung um die Urkundenqualität von Bescheinigungen über die richtige Verwendung amtlich empfangener Gelder. Da diese zur Remuneration von Unterbeamten gedient hatten, so ist die Beweiskraft für Rechte oder Verbindlichkeiten und damit die Urkundenqualität außer allem Zweifel. Das Urteil ist daher in jeder Beziehung irrtümlich. Mit Unrecht beruft es sich zur Erhärtung der Richtigkeit seiner Ausführungen auf frühere Fälle (GA. 2, S. 130 und Bd. 4, S. 260). Denn erstens enthalten diese Entscheidungen nicht die Berufung auf den inneramtlichen Verkehr und zweitens handeln sie von recht-

richtigkeit dieser Meinung läßt sich durch eine spätere Entscheidung darthun, worin Atteste eines Bureauvorstehers über den an die Schreibgehilfen zu bezahlenden Schreiberlohn mit Recht als öffentliche Urkunden angesehen worden sind.[1]) Zwar wurde hier eine Beweiserheblichkeit der Kanzleizettel für Rechte Dritter herausgefunden; aber die beteiligten Personen stehen nicht außerhalb der Behörde, sodaß also ein Widerspruch in beiden Entscheidungen trotz der anscheinend verschiedenen Begründungen besteht.[2]) Die übrigen Urteile, die den eben wiedergegebenen Grundsatz enthalten, stellen nicht einmal mehr die Beschränkung auf, daß die für Rechte Dritter beweiserheblichen Schriften trotz der etwa bestehenden inneramtlichen Beziehung öffentliche Urkunden seien, sondern sprechen allen für den Verkehr innerhalb der Behörde bestimmten Schriften die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde ab.[3]) Es zeigt sich hier von neuem, wie verkehrt es ist, zur Begriffsbestimmung der Urkunde den bei ihrer

lich unwirksamen Angelegenheiten; sie enthalten nämlich einen Bericht über die Ausführung eines amtlichen Auftrages (der gleiche Fall, ebenfalls ohne Hinweis darauf, daß eine innere Dienstangelegenheit vorliege, findet sich in O. 5, S. 268) und die vorläufige Aufstellung einer Steuerliste ohne Nachprüfung und Festsetzung durch die dazu berufene Oberbehörde.

[1]) O. 4, S. 145 f., auch GA. 12, S. 148. Mit derselben Begründung werden die sogenannten Kanzleizettel in O. 11, S. 574 und in O. 12, S. 429 für öffentliche Urkunden erklärt.

[2]) Dies wird auch in einer anknüpfenden Bemerkung der Herausgeber in GA. 12 l. c. hervorgehoben. Doch hat dies keinen Erfolg gehabt: Vgl. die Citate in der vorigen Anm. und die zwar richtig entschiedenen, aber doch ebenso falsch (d. h. wie in O. 4, S. 145 f.) begründeten Fälle in O. 9, S. 322 (Postzustellungsurkunde) und O. 11, S. 253 (amtlicher Vermerk auf Postanweisungen über die Eintragung in die Postbücher).

[3]) O. 2, S. 318 (auch GA. 10, S. 501) und O. 12, S. 35. Die Fälle betreffen die amtlichen Feststellungen der Ausstände der Empfänger von Hüttenprodukten in den Büchern eines Hüttenbeamten und amtliche Nachweisungen des von der kgl. Forstverwaltung an ihre Arbeiter zu zahlenden Holzhauerlohnes. Die Schriften dienten ihrem Zwecke nach als Belege für einen Bericht an die vorgesetzte Behörde und für eine amtliche Abrechnung, hätten aber ihrer Abfassung nach ebensogut zur Einsicht der Empfänger von Hüttenprodukten und als Anweisung zur Erhebung der Holzhauerlöhne dienen können. Ihrer Form und ihrem Inhalte nach sind sie daher öffentliche Urkunden.

Ausstellung obwaltenden Zweck zu berücksichtigen.[1]) Es ist zuzugeben, daß den Schriften, die nur vom ausstellenden Beamten zu einer anderen Dienststelle gelangen sollen, in der Regel keinen Urkundencharakter haben.[2]) Besitzen sie jedoch die Merkmale einer Urkunde, also vor allem Rechtswirksamkeit des Inhaltes, und haben sie öffentlichen Charakter, so liegt absolut kein Grund vor, sie nicht als öffentliche Urkunden gelten zu lassen. Es ist daher der Umstand, daß eine Schrift nur inneramtlich cirkuliert und auch ihrer Zweckbestimmung nach die Amtssphäre nicht verlassen wird, für deren Eigenschaft als öffentliche Urkunde unerheblich. Forscht man nach dem Grunde der soeben bekämpften Anschauung, so kann man nur daran denken, daß in vielen der genannten Fälle der Aussteller etwas zu seinen Gunsten aussagt oder bescheinigt z. B. daß er die empfangenen Gelder an Andere richtig ausgezahlt habe. In Privatverhältnissen hat eine solche Aussage allerdings in der Regel keine Beweiskraft, mag man an Grundsätze des Prozesses oder an Anschauungen im Rechtsverkehr denken. Ist jedoch der Aussteller ein Beamter oder das Mitglied einer Behörde, so kann eine zu eigenen Gunsten ausgestellte Bescheinigung trotz dieses Umstandes eine Urkunde sein. Denn der Satz des Prozeßrechtes: scriptum proprium non probat pro scribente, der auch im Rechtsverkehr vielfach zur An-

---

[1]) Dies vermeidet ein Urteil in O. 8, S. 395 und erklärt daher amtliche Anzeigen eines Gefangenenanstaltsbeamten an den Staatsanwalt über die Verbüßung von Freiheitsstrafen seitens bestimmter Personen mit Recht für öffentliche Urkunden. Allerdings wird hier gesagt, die Schriften seien keinenfalls als lediglich für den inneren Verkehr bestimmt anzusehen; aber dem Thatbestande nach hatten sie den Zweck, dem vorgesetzten Beamten zur Kontrolle der Strafvollstreckung zu dienen. Die Entscheidung stützt sich daher thatsächlich nur auf die Wirkung des Inhaltes.

[2]) Dies traf bei zwei in O. 2, S. 115 (vgl. auch GA. 11, S. 579 f.) und in O. 8, S. 587 f. (auch GA. 15, S. 853) abgedruckten, richtig entschiedenen Fällen nicht zu: Rechnungsbücher eines städtischen Kämmerers sind nur Aufzeichnungen, die des Beweises durch Belege bedürfen und Depositalannahmebefehle sind nur Legitimationen für die Annahme einer Geldsumme ohne Hinweis auf das diesen Befehl veranlassende Rechtsgeschäft. Wegen ihrer rechtlichen Wirkungslosigkeit, nicht aber wegen ihrer Bestimmung für den inneramtlichen Verkehr war den genannten Schriften die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden abzusprechen.

wendung kommt, hat für öffentliche Urkunden keine Geltung.[1]) Hier muß vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden, inwieweit eine Bezeugung zu eigenen Gunsten auf die Urkundenqualität einer Schrift von Einfluß ist. Ist eine solche Bescheinigung über Rechtsangelegenheiten auf Grund amtlicher Verpflichtung entstanden und von dem zuständigen Beamten in einer versichernden Form abgegeben, dann ist auch die Garantie für die Wahrheit und Glaubwürdigkeit der Bescheinigung[2]) und damit die Urkundenqualität vorhanden.

Was schließlich die Wirkung der Beglaubigung einer Urkunde betrifft, so soll nach der Ansicht einer bayerischen Entscheidung nicht nur die Beglaubigungsformel, sondern die ganze Urkunde den Charakter einer öffentlichen Urkunde annehmen.[3]) Oppenhof meint sogar, daß eine Schrift ohne Urkundenqualität durch die Beglaubigung zur öffentlichen Urkunde werde.[4]) Beide Behauptungen sind ohne erhebliche Einschränkungen irrtümlich. Eine Urkunde ist nur insoweit öffentlich, als sie mit Hülfe der Behörde errichtet ist. Insoweit sich daher die Behörde durch die Beglaubigungsformel den Inhalt der Urkunde zu eigen macht, insoweit ist sie öffentlich. Und eine Schrift kann durch die Beglaubigung nur dann zur öffentlichen

---

[1]) Diesen richtigen Grundsatz stellt eine Entsch. vom 5. April 1866 auf (O. 7, S. 207, auch GA. 14, S. 447); auf den zur Aburteilung kommenden Fall (Posteinlieferungsschein über Gegenstände, die der bescheinigende Postbeamte selbst abgesandt hatte) konnte allerdings der Satz, wie die Entscheidungsgründe selbst feststellen, nicht angewendet werden.

[2]) Solche Garantieen dürften bei den amtlichen Bezeugungen von Distriktskommissaren über die bei Dienstreisen entstandenen Kosten vorhanden sein. Es ist daher der Entscheidung in O. 6, S. 533 (auch GA. 14, S. 230) nicht zuzustimmen, wo die Kostenliquidationen mit solchen Bescheinigungen nicht für öffentliche Urkunden gehalten werden, da sie als Bescheinigung zu eigenen Gunsten nicht einmal im Verkehr der Behörden unter einander von Erheblichkeit zum Beweise von Rechten seien.

[3]) Z. f. G. u. R. 8, S. 224 und Dollmann, Kommentar, S. 449, Anm. 26. Die Bemerkungen bei Stenglein (Kommentar, S. 146, Erläuterungen, Ziff. 32 zu Art. 177) und Weis (Bd. 1, S. 441) lassen den Schluß zu, daß diese Ansicht von sämtlichen bayerischen Kommentatoren geteilt wird. In der Z. f. Gpr. 6, S. 282 f. wird die richtige Meinung aufgestellt, die Beglaubigung müsse ersehen lassen, was und wozu beglaubigt sei. Einfache Unterschrift und Amtssiegel genüge daher nicht.

[4]) Kommentar, Note 14 zu § 251.

Urkunde werden, wenn sie den Keim hierzu gewissermaßen schon in sich trägt und nur noch der Einwirkung der zuständigen Behörde bedarf, um diesen Charakter vollständig zu erlangen.[1])

B. Die Beweiserheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse als Artmerkmal der Urkunde nach dem neuen bayerischen Strafgesetzbuche.

Für einen Teil der öffentlichen Urkunden und für die Privaturkunden verlangen die Art. 177 und 317 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 die Beweiserheblichkeit für Rechte und Rechtsverhältnisse.

In der Litteratur war man sich nicht klar darüber, wie diese Gesetzesworte aufzufassen seien. Aus den Gesetzgebungsverhandlungen wird lediglich berichtet, daß man dabei nur an bereits bestehende Rechte dachte und daher solche Urkunden ausschließen wollte, die z. B. für die Erwerbung eines Rechtes Beweiserheblichkeit haben.[2]) Abgesehen davon, wurde es für gleichgültig gehalten, ob die Urkunde geeignet sei, ein bestehendes Recht oder Rechtsverhältnis darzuthun, oder ob durch sie nur Umstände bewiesen würden, aus denen Schlüsse auf die Existenz des Rechtes oder Rechtsverhältnisses gezogen werden könnten; Erheblichkeit liege also schon dann vor, wenn die Urkunde den Beweis in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sei.[3]) Es zeigt sich also, daß man die gleichen Anschauungen hegte, wie sie die ältere Praxis in der Zeit von 1850 bis 1861 vertreten hat;

---

[1]) Vgl. den Fall in GA. 4, S. 260, beschrieben in Anm. 4 auf S. 170. Vgl. auch S. 125 Anm. 4.

[2]) Weis, Kommentar, Bd. 1, S. 438 f.; so auch Dollmann, Kommentar, S. 442 f. und Stenglein, Erläuterungen, Ziff. 5 zu Art. 177. Diese Meinung der Gesetzgeber ist kriminalpolitisch zu verwerfen. Sollen Darlehensgesuche, Bestellzettel u. dergl. keine Gegenstände strafbarer Urkundenfälschung sein? Übrigens ist diese unzureichende Anschauung im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht worden.

[3]) Weis, Kommentar, Bd. 1, S. 439, Bd. 2, S. 215; Stenglein, Kommentar, S. 475; ebenso Z. f. Gpr. 1, S. 184. Auch Dollmann (Kommentar, Note 11 auf S. 443 f.) scheint eine solche Ansicht aus praktischen Gründen für notwendig zu halten; theoretisch richtiger allerdings meint er, sei die Anschauung, daß die Beweiserheblichkeit aus der Urkunde selbst erkennbar sein müsse.

danach erachtete man die Beweisfähigkeit (als Begriffsmerkmal der Urkunde) schon dann für gegeben, wenn die Urkunde unter Zuhilfenahme anderer Umstände möglicherweise einen konkreten Thatbestaud unterstützt.[1]) Man bedachte also nicht, daß der Begriff der Urkunde engere Anforderungen stellt und daß das neue bayerische Strafgesetzbuch keine Begriffsbestimmung der Urkunde giebt, sondern den Thatbestand der Fälschungsdelikte auf bestimmte Urkundengattungen einschränkt. Zum Begriffe der Urkunde gehört, daß sie infolge der Art und Weise ihrer Abfassung zum Beweise der in ihr enthaltenen (rechtswirksamen) Thatsachen dienlich ist.[2]) Zum Thatbestande der Art. 177 und 317 gehört, daß die Urkunden einen wesentlichen Beitrag zum Beweise eines Rechtes liefern, und zwar des Rechtes, wie es sich aus der Urkunde ergiebt, oder das der Thäter im Sinne hatte. Ein sonstiges beliebiges Recht der Beurteilung der Beweiserheblichkeit der Urkunde zu Grunde zu legen, ist mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.[3]) Der Richter ist also nicht gehindert, die dem Thäter bekannten konkreten Nebenumstände, die zur Beweiserheblichkeit der Urkunde beitragen, in Betracht zu ziehen, da, wie auch Dollmann hervorhebt, aus dem Gesetze nicht ersichtlich ist, daß die Beweiserheblichkeit lediglich aus der Urkunde hervorgehen müsse. Trifft dies nicht zu, dann braucht der Richter nicht etwa nur Rechte oder Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen, die thatsächlich existieren; denn das ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen und würde dazu führen, daß insbesondere alle die Fälle straflos blieben, in denen eine widerrechtliche Beschädigung auf Grund angeblicher oder vermeintlicher[4]) Rechte erfolgte, die erst infolge fälschlicher Anfertigung einer Urkunde scheinbar ins Leben getreten sind.

---

[1]) Vgl. oben S. 148.

[2]) Ähnlich Stenglein, l. c. und Erläuterungen, Ziff. 2 zu Art. 317; vgl. oben Anm. 1 auf S. 62 f.; Stenglein hätte den Thatbestand des Art. 317 bei diesen Erörterungen ausdrücklich ausschließen müssen; da dies nicht geschehen ist, sind sie in sich widerspruchsvoll.

[3]) Anderer Ansicht Stenglein l. c. S. 477 und Ziff. 5 zu Art. 317. Vgl. die Widerlegung oben auf S. 63.

[4]) Natürlich vom Standpunkte des Thäters aus betrachtet.

Dieser Unterschied zwischen Begriffsmerkmal und Thatbestandserfordernis ist den Kommentatoren nicht klar geworden; sie haben nicht einmal den Thatbestand genügend beachtet, sondern sind weiter gegangen als notwendig und zulässig war. Der Begriff der Urkunde aber ist dabei völlig verdreht worden. Jedes Schriftstück, das zu einem gegebenen Beweisthema in Beziehung gebracht werden kann, soll nach Ansicht der Kommentatoren eine Urkunde sein. Daß dies nicht angeht, ist schon des näheren ausgeführt worden.[1])

Die Rechtsprechung hat sich zu den soeben erörterten Fragen nicht geäußert, sondern ist in der Verwechslung von Begriff der Urkunde und Fälschungsthatbestand augenscheinlich den Kommentatoren gefolgt.[2]) So konnte es geschehen, daß die späteren Grundsätze der älteren Praxis auf das seit 1861 geltende Recht übertragen wurden.

Die Ergebnisse.

Die Untersuchungen des zweiten Abschnittes haben zunächst zur Feststellung der Thatsache geführt, daß sich die Litteratur bis in die neueste Zeit hinein nicht mit der Ergründung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes beschäftigt hat. Ob die Rechtsprechung vor der Zeit der Landesstrafgesetzgebung diesen Begriff erörtert hat, läßt sich bei dem Mangel an Publikationen, insbesondere von Sammlungen der strafrechtlichen Entscheidungen nicht feststellen. Wenigstens würde der ungeheueren Mühe, die damit verbunden wäre, eine so unverhältnismäßig geringe Ausbeute gegenüberstehen, daß davon Abstand genommen werden muß.

Unter den rein theoretischen Abhandlungen über den strafrechtlichen Urkundenbegriff ragen die Schriften von Ortloff und Geßler hervor. Ortloff ist es trotz ziemlich eingehender Berücksichtigung der historischen Entwicklung nicht gelungen, das Wesen und die Bedeutung der Urkunde zu erkennen. Er geht überhaupt nicht auf den Inhalt der Urkunde ein, sondern haftet nur an der

[1]) Vgl. oben S. 61 ff. Auch die Bemerkungen auf S. 145 sind einschlägig.

[2]) Die einzige auffindbare Entscheidung, die den obigen Schluß zuläßt, ist schon in Anm. 3 auf S. 174 citiert.

Form; er kennt auch nichtschriftliche Urkunden und verwendet bei der Begriffsbestimmung sogar Merkmale, die nicht den Begriff der Urkunde an sich ausmachen, sondern sich auf ihre Echtheit, also auf eine äußere Eigenschaft beziehen. Im Strafrecht ist dies verkehrt, weil sonst die plumpen, aber deshalb doch nicht minder strafwürdigen Fälschungshandlungen mit oder an Urkunden nicht bestraft werden könnten. Der Richter muß sogar, wenn die Urkunde nicht schon an sich den Anschein der Echtheit hat, die Echtheit als vorhanden annehmen.[1]) Darin liegt ein Unterschied zwischen dem Urkundenbegriffe nach den Forderungen des Strafrechtes und dem nach der Auffassung des täglichen Lebens; denn hier gilt eine offenbar falsch angefertigte oder gefälschte Urkunde wegen des Mangels der Beweisfähigkeit nicht als Urkunde.

Im Gegensatz zu Ortloff gewinnt Geßler aus seinen lichtvollen historischen Untersuchungen richtige und wertvolle Resultate. Er betont, daß man, um zu erkennen, ob eine Urkunde vorliegt, vor allem auf den Inhalt der Schrift sehen muß. Daß er den Inhalt lediglich auf rechtswirksame — im Gegensatz zu den nur für persönliche Verhältnisse wichtigen — Thatsachen beschränkt, ist kein allzu sehr ins Gewicht fallender Fehler. Ferner verlangt er von der Urkunde nicht Beweiswirkung nach den Regeln des Prozeßrechtes, sondern er fordert, daß die Urkunde bei einem sorgfältig verfahrenden Manne den Eindruck einer mit den nötigen formellen Erfordernissen versehenen Urkunde habe hervorrufen können. Dies ist eine Forderung des Verkehrs, auf die im Strafrecht Rücksicht genommen werden muß; es ist auch ein gutes Mittel, um den Unterschied der Urkunden von anderen schriftlichen Beweismitteln zu erkennen.

Neben den allgemeinen theoretischen Erörterungen ist auch eine Litteratur nach den einzelnen Landesstrafgesetzbüchern entstanden. Die Theorie aber hat hieran keinen Anteil. Nur Praktiker und hierunter vor allem die Kommentatoren haben sich mit dem Begriffe der Urkunde im Landesstrafrecht beschäftigt.

Es hat dies seinen Grund darin, daß die Strafrechtstheorie

---

[1]) Vgl. darüber auch die Bemerkungen auf S. 98 f.

bald nach der Entstehung der ersten Landesstrafgesetzbücher in einer Art Stagnation befangen war. Fast nur Vertreter der damals mächtig aufstrebenden Praxis griffen in den Gang der Gesetzgebung ein und brachten späterhin ihre Anschauungen in den von ihnen veranstalteten Urteilspublikationen und in kurzen Aufsätzen zur Geltung. Namentlich bei der Ergründung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes war dies der Fall. Hier wurden die Theoretiker außerdem noch durch ihre eifrigen Untersuchungen über das Fälschungsdelikt selbst und über den Unterschied zwischen Betrug und Fälschung gänzlich zum Schweigen veranlaßt. Die Rechtsprechung dagegen legte in einer bedeutenden Anzahl von Entscheidungen eine Menge Grundsätze und Ansichten über den Urkundenbegriff und insbesondere über dessen Einzelmerkmale nieder.

Übrigens hat sich nicht in allen Ländern die Praxis an den Forschungen über den Urkundenbegriff beteiligt. Oldenburgische Entscheidungen waren nicht aufzufinden; auch eine hessische Litteratur über diesen Gegenstand existiert, soviel bekannt ist, nicht. Gerade hier wäre es nicht uninteressant gewesen, zu untersuchen, wie man sich mit dem monströsen Urkundenbegriffe des hessischen Strafgesetzbuches in der Praxis abgefunden hat. Recht spärlich ist auch die Ausbeute aus der braunschweigischen, thüringischen, österreichischen und badischen Litteratur; dort hat man fast nur die Merkmale der Öffentlichkeit einer Urkunde untersucht. Für Hannover ist außer einem Kommentar nur eine Entscheidung auffindbar gewesen. In Württemberg war die Praxis anfänglich eifrig darauf bedacht, den Urkundenbegriff aufzufinden, versagte aber späterhin vollständig. Nur in Sachsen, Bayern und namentlich in Preußen zeugen die zahlreich publizierten Urteile davon, daß die Rechtsprechung sich eingehend mit den Merkmalen der Urkunde beschäftigt hat. Aber auch hier war es nur die Urkunde als Gegenstand des Fälschungsdeliktes, deren Begriffsmerkmale von der Rechtsprechung erforscht worden sind.[1])

Was nun die Ergebnisse dieser Untersuchungen anlangt, so finden

[1]) Die spärlichen Untersuchungen über das Verhältnis des § 247 Abs. 2 des preuß. StrGB. zu dem Ausdrucke Urkunde in anderen Paragraphen können diese Behauptung nicht erschüttern.

sich in der württembergischen Litteratur schon sehr beachtenswerte Ansätze zur richtigen Erkenntnis des Urkundenbegriffes. Namentlich ist man auf den Inhalt der Urkunden eingegangen. Man hat jedoch bei diesen Forschungen nicht beachtet, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Einschränkung des Urkundenbegriffes auf die Rechtswirksamkeit des Schriftinhaltes verlangen.

In Hannover machte sich die Tendenz geltend, den Urkundenbegriff möglichst einzuschränken. Es gelang Leonhardt dadurch, einen brauchbaren Urkundenbegriff im Sinne des hannoverschen Kriminalgesetzbuches zu finden. Vielleicht ist dies der Grund warum sich die Rechtsprechung späterhin über den Urkundenbegriff nicht mehr geäußert hat.

In der sächsischen Strafrechtslitteratur ist man über vergebliche Versuche zur Definition der Urkunde nicht herausgekommen, weil der Inhalt der Urkunde nicht näher geprüft worden ist, und weil die Beweisfähigkeit nicht als Eigenschaft der Urkunde selbst, sondern als Möglichkeit, zu irgend einem Beweise zu dienen, aufgefaßt worden ist. Nur die Form der Urkunde hat man näher untersucht und ist dabei zu richtigen Ergebnissen gelangt.

In der Litteratur über das bayerische und preußische Urkundenstrafrecht ist der Begriff der Urkunde als solcher überhaupt nicht formuliert worden. Während diese Thatsache für Preußen leicht damit erklärt werden kann, daß dort die Aufgabe der Urkundendefinition bereits durch das Strafgesetzbuch gelöst worden war, läßt sich für das Schweigen der bayerischen Litteratur kein Grund angeben. Jedoch sind in beiden Ländern die Einzelerfordernisse für die Urkunde eingehend geprüft worden, so daß sich daraus genaue Rückschlüsse über die Auffassung der gesetzlichen Definition in § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches und über die Bedeutung des Wortes Urkunde in den Fälschungsdelikten der bayerischen Strafgesetzbücher machen lassen.

Dabei fällt vor allem auf, wie oft auch hier der Begriff der Urkunde mit dem eines schriftlichen Beweismittels verwechselt worden ist. Die meisten Irrtümer lassen sich auf den Hauptfehler zurückführen, daß die Urkundeneigenschaft der Schrift nicht nach Form und Inhalt bestimmt worden ist, sondern danach, ob mit der Schrift

im gegebenen Falle ein Beweis erbracht werden kann. Daher hat man unverständlichen Schriften, deren Sinn nur durch Zuhilfenahme anderweiter Mittel erläutert werden konnte, den Charakter der Urkunde beigelegt; ferner hat man vom Inhalt verlangt, daß sich mit ihm ein gegebener oder gedachter Beweis liefern lasse, oder endlich es wurde gefordert, daß der Inhalt unter gegebenen oder gedachten Bedingungen Rechtswirksamkeit habe; und ähnlich hat man die Beweisfähigkeit von vorgestellten oder thatsächlich vorhandenen Nebenumständen ganz oder teilweise abhängig gemacht. Anstatt also die Schrift nur an sich daraufhin zu betrachten, ob sie die Eigenschaft einer Urkunde aufzuweisen hat, wurde ein Beweisthema ins Auge gefaßt und die Schrift daraufhin geprüft, ob sie sich mit dem Thema in Beziehung bringen lasse.

Doch die Praxis hat sich in diesen Fehlern nicht erschöpft, sondern hat auch mehrfach richtig erkannt, welche Forderungen man an eine Schrift stellen muß, um sie für eine Urkunde erklären zu können. Es muß von der Schrift verlangt werden: Erkennbarkeit des Ausstellers und seiner Legitimation zur Bescheinigung oder Feststellung des Schriftinhaltes; deutliche, verständliche oder von wesentlichen Mängeln freie Art und Weise der Abfassung; ein Inhalt bestehend in der Bescheinigung oder Feststellung von Thatsachen, die auf Rechte oder Rechtsverhältnisse[1]) eine Wirkung ausüben. Das ist alles; denn die zum Begriffe der Urkunde wesentliche Beweisfähigkeit (oder Erheblichkeit) ergibt sich von selbst aus Form und Inhalt.

Die meisten Ergebnisse hat die preußische Litteratur zutage gefördert. Die große Kasuistik läßt ersehen, daß die widersprechendsten Fälle in den Bereich der Urkundendefinitionen einbezogen worden sind, und daß gleiche oder ähnliche Schriften bald als Urkunden angesehen worden sind, bald nicht. Selbst in dem Gebiete der öffentlichen Urkunden machte der § 247 Abs. 2 seinen unheilvollen Einfluß geltend, indem der Zweck und die Entstehungsursache der Ur-

[1]) Die in Frage stehenden drei Strafgesetzbücher beschränken im Fälschungsdelikt den Urkundenbegriff oder den Kreis der Urkunden so, daß für den Inhalt andere als rechtswirksame Thatsachen nicht in Betracht kommen, vgl. S. 62 Anm. 1.

kunde dazu verwandt wurde, um die Frage nach der Öffentlichkeit und nach der Urkundenqualität überhaupt zu beantworten.

Der Grund für diese Erscheinungen ist schon öfters erklärt worden. Dem Forscher in jenem Chaos, das nunmehr seit dreißig Jahren der Geschichte angehört, erwächst die undankbare Aufgabe, die Fehler und Widersprüche nachzuweisen und an der erstaunlichen Arbeit der Praktiker vielfach abfällige Kritik zu üben; die Ergebnisse, denen zugestimmt werden kann, bilden weitaus die Minderzahl.

Ist jedoch die Lösung jener kritisch-historischen Aufgabe richtig gelungen, dann hat sie wichtige Ergebnisse. Die zwei Dezennien, in denen die preußische Strafgesetzgebung in Geltung war, haben bewiesen, daß es fehlerhaft ist, einem allgemein gebräuchlichen Ausdrucke durch eine gesetzliche Definition Gewalt anzuthun. Nur wenn dessen Bedeutung von der Theorie zutreffend erkannt und von der Praxis einmütig angewandt worden ist, dann kann man, um einzelne hin und wieder auftauchende Zweifel verstummen zu machen, seine Bedeutung in einer klaren gesetzlichen Definition festlegen. Niemals aber darf man einem in seiner Bedeutung noch nicht feststehenden Ausdrucke eine willkürliche gesetzliche Deutung beilegen. Denn dadurch erreicht man nicht etwa, daß sich die Praxis und die dem Gesetz unterworfenen Laien in ihn hineinleben und ihre Anschauungen danach umgestalten, sondern man bringt, da sich die in der Sprache des Volkes fest eingebürgerten Begriffe nicht umgestalten lassen, nur Verwirrung in die Rechtsprechung und erzeugt falsche oder gezwungene Gesetzesauslegungen.

Nicht das Gesetz schafft das Rechtsbewußtsein und die Rechtsbegriffe, sondern umgekehrt: Der Gesetzgeber muß sich den einmal vorhandenen Begriffen und Gewohnheiten anbequemen, diese sichern und vor Auswüchsen oder Verirrungen bewahren. Will oder muß er einem vorhandenen Ausdrucke eine vom gewöhnlichen abweichende Bedeutung geben, so definiere er nicht, sondern suche seine Absicht durch Präzisierung der deliktischen Thatbestände zu erreichen. Gerade bei den Urkundsverbrechen wird ihm die Erreichung solcher Absichten leicht werden, da er hier durch entsprechende Zusätze bewirken kann, daß nur bestimmte Urkunden Gegenstände strafbarer Handlungen werden können, oder daß außer den Gegenständen, die

er für Urkunden hält, keine anderen als Urkunden angesehen werden. Die bayerische Gesetzgebung hat diese Methode befolgt, wobei sie allerdings in den Thatbestand der Urkundenfälschung denselben irreführenden Ausdruck ‚erheblich‘ aufnahm, welcher der preußischen Praxis so große Schwierigkeiten bereitete; dadurch wurde der gute Erfolg jenes Systems wesentlich beeinträchtigt.

Auch diese Thatsache gibt zu denken. Sie bestätigt die Erfahrung, daß man mit vieldeutigen und unsicheren Ausdrücken der Praxis große Schwierigkeiten bereitet und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hindert. Hätte man statt dessen die Ausdrücke ‚fähig‘ oder ‚dienlich‘ gewählt, so hätte man die bei der Gesetzgebung maßgebenden Absichten ebenfalls erreichen können, oder doch jedenfalls an dem eingetretenen Erfolge nichts Wesentliches geändert.

So lassen sich aus der Vergleichung der Strafgesetzbücher Preußens und Bayerns, aus den Irrtümern der preußischen Gesetzgebung und aus der Verworrenheit der sich daran knüpfenden Litteratur wertvolle Lehren ziehen. Daß diese von der Reichsstrafgesetzgebung nur zum Teil befolgt worden sind, soll in der nächsten Abteilung gezeigt werden.

Zweite Abteilung.

Die Urkunde im Strafrecht des Deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.

Die Urkunde im allgemeinen und als Gegenstand der Fälschung.

Einleitung.

A. Die Entstehung des § 267 des Reichsstrafgesetzbuches.

Vor dem Beginne der kritisch-dogmatischen Erörterungen muß geprüft werden, was die Gesetzgeber unter Urkunde verstanden haben und insbesondere, wie sie ihre Meinungen darüber im Reichsstrafgesetzbuche zum Ausdruck gebracht haben. Denn auf das Gesetz gründet sich die gesamte Litteratur, und das Gesetz wiederum ist das Ergebnis der Gesetzgebungsvorgänge.

Auch im Reichsstrafgesetzbuch ist der Urkundenbegriff an der Hand des Fälschungsdeliktes entwickelt worden. Darüber, wie der § 267 entstanden ist, sind schon öfters Untersuchungen angestellt worden;[1]) überall sind die Motive zum Friedbergschen und zum Bundesratsentwurf der einzige Untersuchungsgegenstand gewesen. Etwas Anderes zur Erklärung des § 267, insbesondere aber der Verschiedenheit der beiden Entwürfe ausfindig zu machen, dürfte auch kaum möglich sein.

In § 241 des Entwurfes vom Juli 1869 ist der § 247 des preußischen Strafgesetzbuches unverändert wiedergegeben worden, weil

---

[1]) Insbesondere von John in der Z. 4, S. 62 Anm. 1 (bis S. 65), Riedel in GA. 34, S. 159—171; Weismann in der Z. 11, S. 53—58; Lenz § 14, S. 125—128 und Goldschmit im GS. 55, S. 182—187.

dieses sich, wie die Motive (S. 172) sagen, in seinen einschlägigen Vorschriften im allgemeinen bewährt habe. Es habe sich nach dem Vorgange der Gesetzbücher für Preußen und Bayern empfohlen, ausdrücklich vorzuschreiben, was unter Urkunde zu verstehen sei. Das ist alles, was der Verfasser des Entwurfes zur Begründung der Herübernahme des § 247 Abs. 2 anführt. Herzlich wenig in der That! Darin, daß sich die (vorsichtige) Feststellung des Urkundenbegriffes in einem Strafgesetzbuche empfiehlt, kann man mit den Motiven übereinstimmen; dies ist jedoch nicht unbedenklich, wenn sich Theorie und Praxis über den Urkundenbegriff im unklaren sind. Das war aber zur Zeit des Entwurfes der Fall. Man kann sich nicht erklären, wie die Motive zu der Behauptung kommen, der § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches habe sich in Theorie und Praxis im allgemeinen bewährt. Ein Blick z. B. in den Kommentar Oppenhoffs hätte den Verfasser von dem Gegenteil seiner Ansicht überzeugen können.[1]) Dort sind (in der Ausgabe des Jahres 1867) von 132 Noten 86 zum Teil recht umfangreiche dem Begriffe der Urkunde im Sinne des § 247 Abs. 2 gewidmet. Diese Behauptung ist denn auch gründlich desavouiert worden. Sechs Monate nach Ausgabe der ersten Motive erschienen die Bundesratsmotive, worin auf die ersten Motive überhaupt nicht eingegangen wird.[2]) Der preußische Urkundenbegriff ist darin beseitigt; begründet wird dies mit dem Hinweise, daß die betreffende Bestimmung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erzeugt habe.

Der Bundesratsentwurf erkennt, daß die preußische Definition der Urkunde in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend ist. Aber anstatt nun, gestützt auf Wissenschaft und Praxis und eigene theoretische Erwägungen, einen verbesserten Urkundenbegriff aufzustellen, entzieht er sich in mehr als bequemer Weise den Schwierigkeiten, die eine gesetzliche Fixierung des Urkundenbegriffes zweifellos mit sich gebracht hätte; er erklärt den Begriff als bekannt und feststehend; daher gehöre seine Aufstellung im Gesetzbuche nicht zu dessen Aufgabe. Mit diesen Behauptungen steht es ähnlich wie mit denen der

[1]) Schon v. Kräwel, GA. 9, S. 217 macht darauf aufmerksam.

[2]) Motive zu § 262 des revidierten Entwurfes. John sagt treffend (l. c.): „Die Friedbergschen Motive scheinen vergessen".



ersten Motive. Sie sind das Ergebnis der subjektiven wie objektiven Unmöglichkeit der Aufstellung eines Urkundenbegriffes, wie er den allgemeinrechtlichen Anschauungen, dem Sprachgebrauche und den Erfordernissen des Strafrechtes entspricht. Es war dies subjektiv unmöglich wegen der Kürze der den Redaktoren des revidierten Entwurfes zu Gebote stehenden Zeit, objektiv wegen der Divergenz der Ansichten, die sich in Gesetzgebung, Theorie und Praxis widerspiegelte. Allerdings war die Theorie zu jener Zeit noch nicht ausgebildet, sie steckte noch in den Kinderschuhen; die einzige wirklich bedeutende Abhandlung war die von Geßler.[1]) Und gerade diese Schrift hat den Redaktoren zweifellos als hauptsächlichste Fundgrube gedient.[2]) Leider aber war ein Satz dieser hervorragenden Abhandlung, der nach den scharfsinnigen Untersuchungen das Facit zieht, sehr wenig glücklich gewählt; es ist ein Aufbau ohne Dach, wenn Geßler, anstatt die für die Urkunde gefundenen Begriffsmerkmale zu einer Definition zusammenzufassen, sagt: „Eine vollständig kongruente und zugleich allgemein verständliche Begriffsbestimmung wird sich schwerlich geben lassen, so daß die Erläuterung besser in den Motiven erfolgt.“[3]) Dieser Satz war für die Bundesratskommission wie geschaffen: Eile that not, eingehende Studien — und diese wären unbedingt erforderlich gewesen — konnten daher nicht gemacht werden; was lag näher, als die Definition zu unterlassen und den Geßlerschen Vorschlag zu befolgen? Nur hätte man — und das ist der einzige, aber auch schwere Vorwurf, den man der Kommission machen muß — nicht behaupten sollen, der Urkundenbegriff sei bekannt und feststehend.[4])

Wie wurde nun der eben erwähnte Vorschlag befolgt? Man hielt es für „angemessen, diejenigen Urkunden näher zu bezeichnen, an welchen das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen werden kann“, und zwar aus dem Grunde, weil „in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung ziemliches Einverständniß darüber herrscht, daß

[1]) GS. 14, S. 120 f.; vgl. oben S. 100 ff.

[2]) Ähnliche Vermutungen stellt auch Riedel (GA. 34, S. 167) auf.

[3]) Vgl. darüber auch schon oben S. 105 f.

[4]) Scharfe, aber treffende Kritik übt an dieser Stelle der Motive Schütze, Lehrb. S. 483 Note 6.

keineswegs jede Urkunde, in der weitesten Bedeutung des Wortes, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein kann". Ob dies der Fall ist oder nicht, ist nicht weiter zu untersuchen, denn das ist keine Beschränkung des Urkunden**begriffes**, sondern eine kriminalpolitische Erörterung. Es wäre systematisch richtiger gewesen, diese Ausführungen denen über den Urkundenbegriff anzuschließen, statt sie damit zu unterbrechen, wie es hier der Fall ist; denn die Motive behandeln im folgenden wieder den Urkundenbegriff:[1]) „Es erschien zweckmäßig," fahren sie im neuen Absatz fort, „die Beschränkung des § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches auf ‚jede Schrift' zu beseitigen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß im Verkehr häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten verwendet werden, die nicht als Schriftstücke bezeichnet werden können und auch in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zugelassen und bei der richterlichen Entscheidung mit benutzt werden. Bei dieser gerichtlichen wie außergerichtlichen Bedeutung solcher [!] Urkunden war ihre Gleichstellung in der hier fraglichen Hinsicht auszusprechen, die Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung auf schriftliche Urkunden aber demgemäß in Wegfall zu bringen." Dieser Passus der Motive ist wörtlich wiedergeben worden, da er für den Urkundenbegriff, so wie ihn sich die Redaktoren des Reichsstrafgesetzbuches gedacht haben, der einzige Anhaltspunkt ist. Diesen Begriff kann man hiernach folgendermaßen formulieren: Urkunde ist jeder körperliche Gegenstand, der gerichtlich wie auch außergerichtlich als Beweismittel verwendet werden kann.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt auch Riedel.[2]) Er stellt allerdings keinen besonderen Urkundenbegriff auf, sondern vergleicht nur die Motive mit der Geßlerschen Abhandlung, findet hierbei

---

[1]) Die Motive sprechen allerdings von Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung, behandeln aber den Unterschied des neuen Begriffes von dem preußischen.

[2]) Riedel l. c. S. 169 und 170; John und Weismann verfolgen bei der Darstellung der Entstehung des § 267 nur den Zweck, darzulegen, daß die Redaktoren sich über den Begriff der Urkunde wie auch über den Erfolg ihrer Motive im unklaren waren; beides kann nur bestätigt werden.

aber, daß dem Verfasser des revidierten Entwurfes ein ähnlicher Begriff der Urkunde vorgeschwebt habe, wie er in dem Entwurfe zum preußischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1843 (besprochen oben auf S. 44) niedergelegt ist. Im wesentlichen dürfte dies zutreffen. Lenz[1]) und Goldschmit[2]) meinen beide, nach den Motiven sei der Begriff der Urkunde dem des § 247 Abs. 2 des Preußischen Strafgesetzbuches entsprechend, ausgenommen natürlich dessen Beschränkung auf Schriftstücke. Das ist irrtümlich. Der Irrtum besteht in der Verkennung der Unterscheidung, die nach den Motiven zwischen dem Begriffe der Urkunde im allgemeinen und der nur bei § 262 des revidierten Entwurfes geforderten speziellen Eigenschaft der Privaturkunde gemacht werden muß. Zwar ergiebt sich dieser Unterschied nicht aus dem Wortlaute der Motive, sondern nur aus ihren, wie eben bemerkt, systemlos aneinandergereihten Erörterungen zum § 262. Die nur bei der Urkundenfälschung geforderte Eigenschaft der Privaturkunden, bestehend in ihrer Erheblichkeit für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen, hat auf den allgemeinen Begriff der Urkunde keinen Einfluß. Lenz und Goldschmit halten diese Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung für eine Begriffsbeschränkung. Ihr Irrtum wäre ihnen klar geworden, wenn sie ihr Augenmerk auf den Wortlaut des § 262 gerichtet hätten. Dieser spricht nicht allgemein von Privaturkunden, sondern es heißt: eine solche Privaturkunde, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Die ausschließliche Betrachtung der Motive muß fast mit Notwendigkeit zu dem Mißverständnisse führen, da diese gerade hierin besonders unklar sind, indem sie bald von der Beseitigung einer Beschränkung des § 247 Abs. 2 sprechen, bald von einer solchen des Thatbestandes der Urkundenfälschung.[3]) Auch anderen Schriftstellern,

---

[1]) l. c., S. 128.

[2]) GS. 55, S. 186 f.

[3]) Eigenartig ist die Ansicht von John (a. a. O. S. 67), es enthalte die Thatbestandsbeschränkung in § 267 eine gesetzliche Definition der Urkunde. Wenn man, wie John, die Motive kennt und die Gesetzesworte „solche Privaturkunde, welche . .“ ins Auge faßt, dann dürfte man wohl in einen so augenfälligen Irrtum nicht verfallen.

die sich nicht mit der Entstehungsgeschichte des § 267 als solcher befaßt haben, ist nachzuweisen, daß sie die Motive mißverstanden haben. Davon wird weiter unten gesprochen werden.

Was nun zunächst die Teilung der Privaturkunden im Thatbestande des § 262, d. h. dessen Beschränkung auf die für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Privaturkunden anlangt, so muß eine Kritik darüber unterbleiben, da diese ausschließlich kriminalpolitischer Natur sein, also nicht hierher gehören würde.

Der Begriff der Urkunde, wie er sich aus den Motiven ergiebt, ist viel zu weit. Wie schon von vielen Schriftstellern ausgeführt worden ist, beweist jeder Gegenstand eine Thatsache; z. B. ein Bleistift beweist seine Entstehung, er beweist, welche Art von Holz zu seiner Fabrikation verwendet worden, wie beschaffen sein Kern ist, ob er schon gebraucht worden ist u. s. w. Ein welkes Blatt beweist die Thatsache, daß es an einem Baume und an welcher Art von Baum es gewachsen ist, ferner daß es sich von ihm nach seiner Verdorrung abgelöst hat. Einen Bleistift, ein welkes Blatt u. s. w. wird niemand für eine Urkunde halten. Doch der Urkundenbegriff der Motive ist ein etwas engerer; es wird verlangt, daß der Gegenstand als Beweismittel verwendet werden kann. Und diese Eigenschaft haben Blätter und Bleistifte doch wohl kaum. Sieht man sie aber in einer etwas veränderten Beleuchtung an, so findet man, daß es doch möglich ist, sie unter besonderen Umständen als Beweismittel Verwendung finden zu lassen; der Bleistift des Herren z. B. in der Rocktasche des Dieners, das welke Blatt z. B. in den Haaren eines Kindes, dem das Verlassen des Zimmers verboten worden ist. In solchen Fällen aber muß den Gegenständen nach der Ansicht des Verfassers der Motive Urkundenqualität zugesprochen werden. Abgesehen von allem anderen ist also an dem Begriffe auszusetzen, daß er Erforderniſſe aufweist, die auf zufälligen, mit dem Gegenstande außer jedem Zusammenhange stehenden Umständen aufgebaut werden. Es wird ausschließlich auf die Funktion der Urkunde Rücksicht genommen, nicht aber auf die ihr selbst innewohnenden Eigenschaften, die diese Funktion unter allen Umständen veranlassen. Nach den Andeutungen, die damit gegeben sind, wird es unnötig sein, noch ausführlicher darzuthun, daß

diese Definition für die Zwecke des Strafrechtes völlig unbrauchbar ist.

Es wäre sogar für eine geordnete Strafrechtspflege im höchsten Grade nachteilig gewesen, wenn dieser Begriff im Gesetze Ausdruck gefunden hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Die Redaktoren des revidierten Entwurfes haben es unterlassen, den Begriff der Urkunde im § 262 oder an einer anderen Stelle zu formulieren. Da die Bestimmungen des revidierten Entwurfes zum Gesetze geworden sind, besteht nach der Reichsgesetzgebung folgender Zustand: Es fehlt im Gesetz jede Begriffsbestimmung der Urkunde. Die Motive ergeben zwar bestimmte Anhaltspunkte dafür, was der Gesetzgeber unter Urkunden verstanden wissen wollte; die aus ihnen gewonnenen Ergebnisse brauchen aber, da sie im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt sind, nicht berücksichtigt zu werden; sie lassen sich auch wegen ihrer Unrichtigkeit nicht verwerten. Aus dem Gesetze selbst können für den Begriff der Urkunde nur daraus Anhaltspunkte entnommen werden, daß in einigen Bestimmungen[1]) die Urkunden mit anderen Gegenständen zusammen genannt werden, an anderen Stellen[2]) urkundenähnliche Gegenstände von den Urkunden getrennt behandelt sind. In beiden Fällen ist es jedoch nicht unbedenklich, aus solchen Zusammen- oder Gegenüberstellungen unbedingt auf den Begriff der Urkunde zu schließen; denn diese sind selbstverständlich nicht zur besseren Hervorhebung des Urkundenbegriffes sondern lediglich aus kriminalpolitischen Gründen vorgenommen worden; auch abgesehen davon läßt sich bei der über den strafrechtlichen Urkundenbegriff jetzt noch herrschenden Unklarheit aus solchen vergleichenden Untersuchungen kein Gewinn erzielen, besonders deshalb nicht, weil ein oder das andere Begriffsmerkmal jener Gegenstände mit einem oder mehreren der Urkunden übereinstimmt. Es wird sich daher empfehlen, den Urkundenbegriff für das Reichsstrafrecht unabhängig davon zu bestimmen.

---

[1]) § 92 Ziff. 1 und 2, 133, 299, 351 RStrGB.

[2]) §§ 274 Ziff. 2, 275, 276, 354, 355, 364 u. s. w.

B. Übersicht über die Urkundendefinitionen.

Während die Anzahl der Schriftsteller, die den Urkundenbegriff einer Betrachtung unterzogen haben, von der frühesten Zeit bis zum Erlaß des jetzigen Reichsstrafgesetzbuches sehr gering ist — über den allgemein-strafrechtlichen Begriff äußerten sich nicht einmal 15 Schriftsteller — schwillt seit dieser Zeit die Litteratur über den Begriff der Urkunde plötzlich an. Erst drei Jahrzehnte sind verflossen, seit das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ins Leben trat, und schon ist die Zahl der Abhandlungen und Erörterungen auf mehr als ein halbes Hundert angewachsen. Den Hauptanlaß dazu hat die Praxis gegeben, die Hunderte von Entscheidungen über den Urkundenbegriff publiziert und damit wesentlich zur Vermehrung nicht nur des litterarischen Materials, sondern auch der Differenzen in den Meinungen beigetragen hat. Und als Folge dieses Aufschwunges in der Litteratur entstehen viele feste Kontroversen, die fast bei jedem Schriftsteller verschieden gelöst werden.

Aus diesen Gründen ist eine chronologische Besprechung der Litteratur nicht thunlich. Es empfiehlt sich, die entstandenen Kontroversen in systematischer Reihenfolge einer Betrachtung zu unterziehen und kritisch zu untersuchen, wie sie entschieden worden sind. Zuvor aber erscheint es angebracht, den Stand der Lehre in allgemeinen Umrissen dadurch zu skizzieren, daß die Begriffsbestimmungen derjenigen Schriftsteller, die ihre Ansichten in eine Definition zusammengefaßt haben, ihrem Wortlaute nach mitgeteilt werden, die Definitionen in den Gerichtsentscheidungen natürlich inbegriffen.

Schütze[1]) definiert: Urkunde im w. S. des Abschnitts ist ein äußerlich erkennbarer Gegenstand von menschlicher Thätigkeit, dazu bestimmt, durch Schrift oder schriftvertretendes Echtheitszeichen das Andenken einer rechtlich bedeutsamen Thatsache zu bekunden d. h. zu bewahren und erforderlichenfalls zu beglaubigen; im engeren S. der §§ 267 ff. aber nur das jenen Merkmalen entsprechende Schriftstück.

Nach Merkel[2]) bezeichnet der juristische Sprachgebrauch als Urkunden Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen,

---

[1]) Lehrbuch, S. 484.

[2]) in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 788.

d. i. lebloſe Gegenſtände, die auf einen rechtlichen Thatbeſtand oder wenigſtens auf einzelne weſentliche Beſtandteile desſelben ſchließen laſſen und durch einen maßgebenden Willen die Beſtimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinſicht zum Beweiſe zu dienen.

Was ſich Merkel unter „Urkunde" in des Wortes allgemeinſter Bedeutung — alſo außerhalb des Rechtsgebietes vorſtellt, ſagt er an einer ſpäteren Stelle,[1]) wo es heißt: „Urkunde iſt ein körperlicher lebloſer Gegenſtand, welcher die Eigenſchaft eines Zeugniſſes für beſtimmte Thatſachen hat," — der alſo

„1. Durch ſeine Form oder ſeine Exiſtenz auf beſtimmte Thatſachen ſchließen läßt,

2. und zugleich die Beſtimmung hat, auf dieſe Thatſachen hinzuweiſen."

Demgegenüber verhält ſich der ſtrafrechtliche Urkundenbegriff wie die species zum genus. Der Wortlaut der Paragraphen des Strafgeſetzbuches und die Erwägung, daß der weitere Begriff juriſtiſch unbrauchbar iſt,[2]) ſowie daß ſeine Merkmale ſtrafrechtlich indifferent ſind, zwingen zu der Annahme, daß „Gegenſtände, welche die Beſtimmung haben, zum Beweis von Thatſachen zu dienen, Urkunden im Sinne des Strafgeſetzbuches nur dann ſind, wenn ſie

1. auf rechtlich erhebliche Thatſachen Bezug haben,

2. zu den im Rechtsleben recipierten Beglaubigungsmitteln für ſolche Thatſachen gehören.

Viel kürzer iſt die Definition der Urkunde als Gegenſtand der Fälſchung, die Merkel im Rechtslexikon[3]) aufſtellt:

„Unter Urkunden ſind Zeichen zu verſtehen, welche dazu beſtimmt und zugleich dienlich ſind, Rechtsverhältniſſe oder rechtlich erhebliche Thatſachen zu beweiſen."

Seiner neueſten Anſicht entſpricht die Definition auf S. 359 ſeines Lehrbuches: „Urkunden ſind Gegenſtände, welchen im Verkehr

---

[1]) im Rechtsgutachten, S. 30.

[2]) l. c. S. 32 ff. Merkel meint ſehr richtig, daß man einem Gegenſtande, der nach den aufgeſtellten Begriffsmerkmalen eine Urkunde ſei, dieſe Eigenſchaft nicht anſehen könne.

[3]) ſ. u. Urkundenfälſchung.

oder im Prozeß Beweiskraft für rechtlich erhebliche Thatsachen, sei es auf Grund einer allgemeinen Norm, sei es kraft einer maßgebenden Bestimmung im einzelnen Falle zukommt."

John definiert: Die Urkunde ist die sachliche Fixierung des rechtswirksamen Willens, der rechtswirksamen Wahrnehmung oder des rechtswirksamen Urteils einer Person.[1])

Nach v. Liszt ist Urkunde im strafrechtlichen Sinne (anders im Sinne des Prozeßrechts) jeder Gegenstand, welcher zu dem Zwecke angefertigt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt (nicht nur durch sein Dasein) eine rechtserhebliche Thatsache zu beweisen.[2])

Binding versteht unter Urkunde ein Schriftstück, durch welches der Aussteller eintritt für die Wahrheit einer darin enthaltenen, also bekundeten rechtlich bedeutsamen Thatsache.[3])

In der zweiten Auflage seines Kommentars gelangt Frank zu folgender Begriffsbestimmung: Urkunde ist eine verkörperte, für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung.[4])

Dieser ersten Gruppe von Definitionen ist gemeinsam, daß von der Urkunde Bestimmung zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen verlangt wird (nur Frank weicht etwas ab). Keine Übereinstimmung besteht in den Fragen, ob Schriftlichkeit und Beweisfähigkeit wesentliche Erfordernisse des Urkundenbegriffes sind.

In eine zweite Gruppe lassen sich folgende Definitionen zusammenfassen:

Rubo: Urkunde ist ein jeder Gegenstand, den jemand als Mittel dazu bestimmt hat, seinen Willen, das von ihm Gethane,

---

[1]) Z. 6, S. 46.

[2]) Lehrbuch, 10. Aufl., S. 509. [9. Aufl., S. 547. 8. Aufl., S. 560.]

[3]) Lehrbuch, II, 1, S. 178. In den Normen (Bd. 1; 1. Aufl., S. 110, 2. Aufl. S. 207 Anm. 4) ist die Urkunde definiert als ein beweiskräftiges Schriftstück, durch welches sein Aussteller bezeugt das eigene Wissen von der Wahrheit des rechtlich bedeutsamen Schriftinhaltes. Dazu sagt Binding selbst: Beweiskraft von der Urkunde zu fordern, sei nicht richtig; im übrigen aber könne er die Definition auch heute noch aufrecht erhalten. (Lehrbuch l. c. S. 167 Anm. 2.)

[4]) S. 355 unten. In der ersten Auflage (S. 329) hatte er definiert: Urkunde ist eine auf einem Gegenstande derartig verkörperte Erklärung, daß sie mit dem Gegenstande zu dauernder Einheit verbunden wird.



seine Ansichten oder seine Fähigkeiten einem Anderen kundzuthun, d. h. zu dessen Kenntnis zu bringen.[1])

Der dritte Senat des Reichsgerichtes: Unter Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist jeder sinnlich wahrnehmbare Gegenstand zu verstehen, welcher zur Feststellung einer Thatsache bestimmt ist.[2])

v. Kries: Urkunden sind diejenigen Gegenstände, welche einen in konventionellen Zeichen ausgedrückten gedanklichen Inhalt besitzen, sofern gerade durch diesen ihren Inhalt eine Thatsache erwiesen werden soll.[3])

Meyer: Unter Urkunde im Sinne der Vorschriften über die Urkundenfälschung ist ein solcher Gegenstand zu verstehen, der durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erlangt hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen.[4])

Warneyer: Urkunde im Rechtssinne ist ein zum Beweise einer Thatsache bestimmtes Augenscheinsobjekt, in welchem ein Gedankeninhalt in bleibenden, konventionellen — also allgemein verständlichen — Zeichen objektiviert ist.[5])

Die zweite Gruppe verlangt von der Urkunde Bestimmung zum Beweise irgend welcher, also auch nicht rechtlich bedeutsamer Thatsachen; an die Form werden nur von Warneyer und v. Kries Anforderungen gestellt. Objektive Beweisfähigkeit wird nicht für ein wesentliches Merkmal der Urkunde gehalten, wenigstens nicht nach dem Wortlaut der Definitionen.

Wenige Begriffsbestimmungen hat eine dritte Gruppe geliefert.

In einer sächsischen Entscheidung heißt es: Unter Urkunden sind nicht etwa alle formlosen Schriftstücke, sondern nur solche von einer Privatperson oder öffentlichen Behörde ausgestellten Zeugnisse oder sonst herrührende schriftliche Kundgebungen zu verstehen, deren Urheber schon durch die Schrift selbst und, ohne daß es hierzu erst

---

[1]) Kommentar, Note 4 zu § 267.

[2]) E. (III. 9. Februar 1881) IV, S. 6; auch R. III, S. 18.

[3]) Z. 6, S. 145. Diese Definition bezieht sich zunächst auf die Urkunde im beweisrechtlichen Sinne, soll aber auch (S. 164 f.) für den § 267 StrGB. gelten.

[4]) Lehrbuch, S. 708 f.

[5]) GA. 41, S. 5.

noch der Zuhilfenahme anderer Umstände bedarf, erkennbar sind, und welche eben mit Rücksicht hierauf geeignet sind, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen benutzt zu werden.[1])

Nach Heusler ist unter Urkunde im Rechtssinne diejenige schriftliche Aufzeichnung oder bildliche Darstellung zu verstehen, welche entweder den Rechtsakt selbst oder ein darüber abgelegtes Geständnis oder ein darauf zielendes Indiz zu unmittelbarem Ausdruck in schriftlicher oder bildlicher Überlieferung bringt.[2])

Beling versteht unter Urkunde einen Gegenstand, der einen mittels Schriftzeichen in ihn hineingelegten Gedankeninhalt von rechtlicher Erheblichkeit zu beweisen vermag.[3])

Davidsohn definiert: Urkunde ist jeder Gegenstand, der durch seinen gedanklichen Inhalt eine rechtserhebliche Thatsache zu beweisen vermag.[4])

Die dritte Gruppe betrachtet die Beweisfähigkeit als Essentiale des Urkundenbegriffes; die Rechtserheblichkeit des Urkundeninhaltes erscheint ihr notwendig, größtenteils auch die Schriftform.[5])

Zahlreich sind die Definitionen, aus denen sich eine vierte Gruppe bilden läßt.

Kurz und bündig sagt eine sächsische Entscheidung: Daß eine Thatsache durch eine Skriptur dargethan wird, erschöpft den Begriff der Urkunde.[6])

Unter schriftlichen [!] Urkunden versteht eine weitere sächsische Entscheidung nur für sich bestehende schriftliche Erklärungen und

---

[1]) S. GZ. 15, S. 84 f., auch St. 1, S. 38 f. Wiederholt in S. GZ. 16, S. 205, auch St. 1, S. 364.

[2]) Archiv für civil. Praxis 62, S. 280. Teichmann (Schweiz. Z. 10, S. 187) hält sie für die richtigste von allen. Heusler läßt durch Binding (Lehrbuch, II, 1, S. 151 Anm. 1) erklären, daß er jetzt die Urkunde auf schriftliche (nicht bildliche) Zeugnisse beschränkt.

[3]) Grundzüge S. 77. Beling hat auch schon in Z. 18, S. 293 eine Definition gegeben; dort findet sich weder das Erfordernis der Schrift noch das der Rechtserheblichkeit des Urkundeninhaltes.

[4]) Urkundendelikte an Postanweisungen, S. 10.

[5]) Die Übereinstimmung in dem Erfordernis der Schriftform kam aber bei dieser Zusammenstellung nicht in Betracht.

[6]) S. GZ. 17, S. 179; auch St. 3, S. 130.



Zeugniſſe, die mit dem Namen des Ausſtellers unterzeichnet ſind, aber aus deren Inhalt doch wenigſtens die Perſon des Ausſtellers zu erſehen iſt.[1])

Nach v. Schwarze iſt Urkunde das Mittel zur Beglaubigung von Thatſachen, welche für den Verkehr erheblich ſind.[2])

Die erſte Definition vom Reichsgericht lautet: Urkunden ſind lebloſe von Menſchenhand gefertigte Gegenſtände, welche zum Beweiſe von Thatſachen geeignet ſind, einerlei, ob es ſich dabei um Vorgänge des äußeren Lebens oder um ſogenannte innere Thatſachen, die der Gedankenwelt angehören, handelt.[3])

Mommſen verſteht unter Urkunde einen zu dauernder Erkennbarkeit vergegenſtändlichten Gedanken.[4])

Riedel giebt folgende Begriffsbeſtimmung: Urkunde iſt jeder körperliche Gegenſtand, der ſeinem von Menſchenhand gefertigten Inhalt gemäß Thatſachen zu beweiſen geeignet iſt.[5])

Boerne begreift unter Urkunde einen Gegenſtand, der an äußeren Merkmalen als Beweismittel erkennbar iſt.[6])

Goldſchmit verſteht unter Urkunde jeden körperlichen Gegenſtand, in welchem ein über die Perſon des Ausſtellers hinausgehend erkennbarer, zum Beweiſe von rechtlichen oder nicht rechtlichen Thatſachen geeigneter Inhalt von Menſchenhand niedergelegt iſt.[7])

Den Definitionen dieſer Gruppe iſt gemeinſam, daß ſie von der Urkunde Beweisfähigkeit verlangen und daß ſie den Inhalt der Urkunden nicht auf rechtsbedeutſame Thatſachen einſchränken. Auch im übrigen differieren die Anſichten über Inhalt und Form der Urkunden nur wenig.

---

[1]) S. GZ. 18, S. 246; auch St. 5, S. 108.

[2]) Kommentar, Note 1 zu § 267.

[3]) E. II. 23. Januar 1880 I, S. 163 f., auch R. I, S. 264 und GA. 28, S. 135. Wiederholt von E. II. 19. Mai 1882 VI, S. 290, auch R. IV, S. 500, ferner von E. II. 25. November 1882 VII, S. 290, auch R. IV, S. 837 f. und von R. III 22. Oktober 1883 V, S. 627, auch Ann. VIII, S. 480. Vgl. die damit im Widerſpruch ſtehende E. des III. Senates, cit. in Anm. 2 auf S. 195.

[4]) GS. 36, S. 41.

[5]) GS. 38, S. 549.

[6]) GS. 41, S. 386.

[7]) GS. 55, S. 168.

Lenz hat in seiner Monographie über die Urkundenfälschung mehrere Urkundendefinitionen aufgestellt,[1]) die in abgegrenzten Gebieten gelten sollen. Um sie nicht durch Einordnung in die verschiedenen Gruppen auseinander zu reißen, sollen sie hier eingeschoben werden:

Im Prozesse ist die Urkunde die Äußerung einer Person in Schriftform, welche zum Beweise einer erheblichen Thatsache geeignet ist. — Die Urkunde des Verkehrs ist ein Beglaubigungsmittel für typische Thatsachen von rechtlicher Relevanz. — Dem Gesetzgeber [der Strafbestimmungen gegen Fälschung] ist die Urkunde ein um seiner selbst willen schutzbedürftiges Beweismittel für rechtlich erhebliche Thatsachen des Prozesses und des Verkehrs.

In der ersten Gruppe der Definitionen, die von der Urkunde Bestimmung zum Beweise für rechtlich bedeutsame Thatsachen fordern, sind auch Merkel und John aufgeführt, die beide verlangen, daß der Urkunde auch Beweisfähigkeit zukomme.[2]) Dies ist auch die Anschauung Geyers, des preußischen Obertribunals und der neueren Urteile des Reichsgerichtes. Die Zusammenfassung der auf diese Anschauungen gegründeten Definitionen zu einer fünften und letzten Gruppe rechtfertigt sich durch ihre Anzahl und dadurch, daß sie den Urkundeninhalt nicht auf rechtserhebliche Thatsachen beschränken, sondern jede Thatsache hiefür als genügend erachten.

Als Urkunde wird nach v. Buri derjenige Gegenstand betrachtet werden können, der zu erkennen giebt, daß eine Thatsache mit dem Willen bestätigt worden sei, es solle diese Bestätigung zum Beweise dienen.[3])

Oppenhoff definiert die Urkunde als einen körperlichen leblosen von Menschenhand gefertigten oder zugerichteten Gegenstand, durch welchen seiner Bestimmung gemäß irgend eine (mit ihm nicht völlig zusammenfallende, sondern ganz oder teilweise außer ihm liegende) Thatsache dargethan, erwiesen wird.[4])

---

[1]) Fälschungsverbrechen, Teil I, S. 40, S. 46 und S. 91.

[2]) Nur wegen ihrer geringen Anzahl sind die Definitionen Merkels und Johns nicht zu einer besonderen Gruppe vereinigt worden. In dem oben aufgestellten System wäre diese Gruppe an die fünfte, die fünfte aber an die sechste Stelle gekommen.

[3]) GS. 36, S. 173.

[4]) Kommentar, Note 40, zu § 267.

Geyer begreift unter Urkunde nach dem Strafgeſetzbuche im allgemeinen einen lebloſen Gegenſtand, ein Zeichen, welches zum Beweiſe von Thatſachen beſtimmt und geeignet iſt.[1])

Vom preußiſchen Obertribunal werden die Urkunden definiert als Schriftſtücke, die geeignet ſind, eine Thatſache zu beweiſen, zu einem ſolchen Beweiſe auch, ſei es bei ihrer Anfertigung, ſei es erſt ſpäter in irgend einer Weiſe beſtimmt ſind, und — worüber nach den thatſächlichen Umſtänden des einzelnen Falles zu entſcheiden — in dieſer ihrer Beweisfähigkeit in Betracht kommen.[2])

Zu einer ganz ähnlichen Anſchauung[3]) hat ſich das Reichsgericht ſeit der Entſcheidung vom 19. Dezember 1887 bekannt.[4]) Am kürzeſten giebt ſie das Urteil vom 19. Oktober 1891 wieder: Erforderlich iſt zum Urkundenbegriffe ein als Erzeugnis bewußter menſchlicher Thätigkeit ſich darſtellender Gegenſtand, geeignet und irgendwie beſtimmt, zum Beweiſe einer Thatſache, und zwar der Thatſache einer durch ihn zum Ausdruck gelangenden menſchlichen Gedankenäußerung (Willensäußerung, Zeugnis oder Gutachten), welche ihrerſeits wieder geeignet und beſtimmt ſein muß, eine nicht mit ihr zuſammenfallende, ſondern außerhalb ihrer liegende Thatſache zu beweiſen oder doch zu deren Beweiſe mitzuwirken.[5])

Auch in dieſer Gruppe differieren die Anſichten über die Form der Urkunde; man kann beobachten, daß auf das preußiſche Obertribunal die Meinung der Motive, es gäbe auch Urkunden ohne Schriftform, noch nicht eingewirkt hat.

Schon aus dieſer, keineswegs alle Anſichten umfaſſenden Zuſammenſtellung wird erſichtlich ſein, daß ein wahres Chaos von Anſchauungen darüber beſteht, was unter Urkunde im Strafrecht zu verſtehen ſei. Die drei Jahrzehnte der Herrſchaft des

---

[1]) Grundriß, II. Teil, S. 100.

[2]) O. 16, S. 674, auch GA. 23, S. 459 (Fall Arnim).

[3]) Der wichtigſte Differenzpunkt liegt in dem Erfordernis der Schrift.

[4]) E. (II und III) XVII, S. 105 ff., auch R. X, S. 733 ff. (ſehr eingehende Ausführungen). Vgl. auch E. (III. 9. Februar, 12. März und 19. April 1888) XVII S. 150 f., S. 283 f. und S. 354.

[5]) E. (III) XXII, S. 183. Faſt genau ſo auch ſchon die cit. E. XVII, S. 283 f. Zwiſchen der neueren und der älteren (vgl. S. 197, Anm. 3) Anſchauung des RG. ſucht zu vermitteln: RG. II. 8. Juli 1890 GA. 38, S. 342

Reichsstrafgesetzbuches haben die Gegensätze nicht zu mildern vermocht; sie haben nicht einmal die Aussicht auf allmähliche Einigung in den Differenzpunkten geschaffen.

Erstes Kapitel.

Abgrenzung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

A. Von der Bedeutung des Wortes im Sprachgebrauch.

Mit Recht weisen Merkel[1]) und v. Holtzendorff darauf hin, daß das Wort „Urkunde“ in der weitesten sprachlichen Bedeutung für den Juristen unbrauchbar ist. v. Holtzendorf sagt: „Muschelkalk ist eine Urkunde der Schöpfung. Ein fehlerhaftes Exerzitium eines Tertianers ist eine Urkunde seiner Unwissenheit und Fahrlässigkeit. Gegen eine so weit ausgedehnte Sprachpraxis der Urkundlichkeit kann ich selbstverständlich nichts einwenden. Vom Standpunkte des Juristen ist indessen dergleichen nicht möglich.“[2])

Frank faßt doch wohl selbst die sprachliche Bedeutung des Wortes „Urkunde“ zu weit auf. Nicht „jeder Gegenstand, der uns von etwas Kunde giebt“,[3]) sondern nur ein solcher, der uns in Schriftzeichen besonders ausführliche, besonders vollständige und unzweifelhafte Kunde giebt, dürfte als Urkunde anzusprechen sein (vgl. oben S. 94 ff.).

Auch Lenz beschäftigt sich mit der Bedeutung des Wortes Urkunde im Sprachgebrauch.[4]) Dieser bezeichne nur Schriftstücke als Urkunden und zwar nur solche, die mit Beurkundungsabsicht angefertigt seien und eine Thatsache zu dauerndem Ausdrucke brächten. Den Unterschied zwischen dem Sprachgebrauche im gewöhnlichen Leben und der rechtlichen Bedeutung will Lenz hauptsächlich darin finden, daß die fixierte Thatsache dort keine rechtliche Wirkung zu haben braucht, sondern auch historischer, politischer und sozialer Natur sein kann.

---

[1]) Rechtsgutachten, S. 31 f. Nur dem Hinweise auf den Unterschied, nicht dessen Begründung kann zugestimmt werden.

[2]) Verteidigungsrede für den Grafen H. v. Arnim, S. 46.

[3]) Kommentar, Note I zu § 267.

[4]) Fälschungsverbrechen, S. 90 und 91.

Daß ein solcher Unterschied bestehe, kann nicht anerkannt werden; vielmehr muß daran festgehalten werden, daß mit Ausnahme der rein historischen Urkunde alle Gegenstände, die der gewöhnliche Sprachgebrauch mit „Urkunde" bezeichnet, auch strafrechtlich als Urkunden gelten müssen. Dabei wird nicht verkannt, daß der Urkundenbegriff im Strafgesetzbuche nicht einheitlich behandelt werden kann, weil der Thatbestand einiger Delikte dazu veranlaßt, den Kreis der Urkunden teils einzuschränken, teils auszudehnen.[1])

Daß das Wort Urkunde im § 267 in der allgemeinen sprachlichen Bedeutung gebraucht werde, verneint Binding ganz entschieden.[2]) „Einen solchen allgemeinen Begriff giebt es garnicht, und gäbe es ihn, so dürfte die Rechtswissenschaft ihn nicht anerkennen. Sondern ein Wort, was für eine bestimmte Erscheinung erfunden ist, wird von der lebhaften Umgangssprache nur auf alle möglichen Gegenstände, aus denen man irgend etwas ersehen kann, übertragen. Das ist das Recht und der Reiz der lebendigen Umgangssprache . . . Dieses Schillern in allen denkbaren Farbennuancen würde aber einem Ausdruck der Rechtssprache zu größter Unzier gereichen." Daß die Umgangssprache die Bedeutung des Ausdruckes Urkunde in allen Nuancen schillern ließe, kann nicht zugegeben werden. Dichterisch oder in übertragener Bedeutung mag alles Urkunde sein, woraus man irgend etwas ersehen kann. In der gewöhnlichen Bedeutung aber hat das Wort Urkunde begriffliche Grenzen, die fest genug sind, um von der Wissenschaft erkannt zu werden. Der Anwendung des deutlich umgrenzten Begriffes auf rechtliche Verhältnisse steht nichts im Wege. Das hat dann auch noch den Vorteil, daß Rechtsanschauung und Volksanschauung darin harmonieren. Danach sollte aber im Interesse der Autorität und der Popularität unserer Rechtsausübung so viel wie irgend möglich gestrebt werden. Warum soll unsere Rechtssprache immer und überall, ja sogar, wie Binding wünscht, prinzipiell ihre eigenen gesonderten Wege wandeln? Im Gegenteil! Soweit es sich mit einer geordneten und sicheren Rechtsausübung vereinbaren läßt, muß dem lebendigen Sprach-

---

[1]) Näheres darüber im letzten Kapitel. Fast übereinstimmend Binding, Lehrbuch II, 1, S. 150 f. Anm. 3.

[2]) Lehrbuch l. c.

gebrauche des Volkes Rechnung getragen werden. Gerade auf dem Gebiete der Urkundendelikte ist die Befolgung dieses Grundsatzes möglich und daher geboten. Der sprachliche Urkundenbegriff läßt sich größtenteils auf das Strafrecht übertragen; es bedarf daher keines besonderen Rechtsbegriffes der Urkunde. Ob diese Methode auf dem Gebiete des Prozeßrechtes, das schon sehr lange mit einem den Zwecken des Gerichtsverfahrens angepaßten Urkundenbegriffe arbeitet, noch möglich ist, kann hier nicht untersucht werden. Auf dem Gebiete des bürgerlichen und des Strafrechtes aber fehlt es zur Zeit glücklicherweise an einem besonderen Rechtsbegriffe der Urkunde.[1]) Hier gilt es also den Begriff des täglichen Lebens ohne seine reizvollen Auswüchse möglichst nüchtern zu erfassen und ihn dann insoweit auszudehnen oder zu begrenzen, als es für die gerade in Frage stehende Rechtsmaterie notwendig ist.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß zunächst festgestellt werden, welches Rechtsgut durch die Strafvorschriften gegen den Mißbrauch von Urkunden geschützt werden soll. Die Antwort darauf geben einige Strafrechtslehrer der Gegenwart. Meyer nennt das für die Urkundenfälschung in Frage kommende Rechtsgut „Unversehrtheit derjenigen Sachen und Vorgänge, die als Gegenstand und Mittel des rechtlichen Verkehrs in Betracht kommen.“[2]) Vollständig dürfte damit das in Frage kommende Rechtsgut noch nicht erfaßt sein. Nicht nur die Unversehrtheit der Sachen und Vorgänge, sondern auch ihre Echtheit, ihre Richtigkeit und nicht nur der rechtliche Verkehr, sondern jeglicher Verkehr mit Beglaubigungsmitteln wird geschützt. Hälschner[3]), Birkmeyer[4]), Beling[5]) und Andere nennen das Rechtsgut Treue und Glauben im Verkehr. Diese Benennung ist, wenn auch etwas vage, so doch richtig. Merkel sagt, die Urkundendelikte hätten eine unmittelbare Beziehung auf die Beweiskraft

---

[1]) Die Bemerkung Bindings l. c. gegen Frank kann also nicht für richtig gehalten werden. Es giebt thatsächlich keinen Rechtsbegriff der Urkunde.

[2]) Lehrbuch, S. 706.

[3]) System, II, S. 513.

[4]) Grundriß zur Vorlesung 2c., 4. Aufl., S. 46.

[5]) Grundzüge, S. 77.

bestimmter Beglaubigungsformen.[1]) Mit Binding[2]) muß dagegen eingewendet werden, daß die Beglaubigungs**form** zu sehr in den Vordergrund tritt. Die sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung ist ein Mißbrauch des **Inhalts** der Beglaubigung; die Form bleibt echt und unversehrt.

Binding hat das allen Fälschungsdelikten im weitesten Sinne zu Grunde liegende Rechtsgut näher untersucht und kommt zu dem Resultat, daß es in drei Verbote zusammengefaßt werden kann:

1. Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln;

2. Unwahres zu beweisen mit echten Beweismitteln;

3. den Beweis zu hindern durch Unterdrückung echter Beweismittel.[3])

Das Verbot in Ziffer 3 ist wohl zu eng gefaßt, wenigstens de lege lata; richtiger erscheint folgende Formulierung: den Beweis zu hindern oder zu vereiteln durch Beschädigung oder Beseitigung von Beweismitteln.

Binding hat ein Rechtsgut, das den von ihm aufgestellten Verboten entspricht, an dieser Stelle seines Lehrbuches nicht genannt. Denn der „Beweis mit Beweismitteln" ist kein Rechts**gut**, sondern ein Rechts**vorgang**. Die Verbote führen aber zur Erkenntnis des Rechtsgutes oder der Rechtsgüter, die den Strafvorschriften gegen den Mißbrauch von Beweismitteln zu Grunde liegen. Bei dem Versuche der Formulierung muß das von Binding umfaßte Gebiet teils beschränkt und teils erweitert werden; es ist zu beschränken auf den nach geltendem Rechte strafbaren Mißbrauch an **Urkunden** und zu erweitern auf Fälle der Fälschung, Beschädigung, Vernichtung, Unterdrückung von Urkunden in **anderen** Abschnitten des Strafgesetzbuches. Dem Verbote, mit unechten Urkunden zu beweisen, entspricht das Recht eines jeden auf Echtheit der ihm gegenüber zum Beweise gebrauchten Urkunden.[4]) Dem Verbote Unwahres zu

---

[1]) Lehrbuch, S. 358.

[2]) Lehrbuch, II, 1, S. 109.

[3]) Lehrbuch, l. c. S. 101.

[4]) § 267 bis einschließl. § 270; § 277 und § 279; § 348 Abs. II; § 363 Abs. I.

beweisen mit echten Urkunden entspricht de lege lata das Recht Jedermanns auf Wahrheit des Inhaltes von öffentlichen Urkunden mit rechtsbedeutsamem Inhalt und von Gesundheitszeugnissen.[1]) Dem Verbote, den Beweis zu hindern oder zu vereiteln durch Beschädigung oder Beseitigung von Urkunden, entspricht das Recht auf ungehinderte Ausübung der Gebrauchsbefugnis an Urkunden.[2]) Das all diesen Verboten und Rechten zu Grunde liegende Rechtsgut läßt sich in die Worte zusammenfassen: Sicherheit des außergerichtlichen und gerichtlichen Beweises mit Urkunden.[3])

Es erübrigt noch, die Rechtsgüter zu benennen, die den anderen Delikten mit oder an Urkunden zu Grunde liegen. § 92 Ziff. 1: Bewahrung von Staatsgeheimnissen (soweit sie in Urkunden enthalten sind). § 92 Ziff. 2: Integrität völkerrechtlicher Verhältnisse (soweit sie aus Urkunden hervorgehen). § 133 und zum Teil auch § 348 Abs. II: Sicherheit des amtlichen oder amtlicherseits überantworteten Gewahrsams an Urkunden und Integrität solcher Urkunden. — § 299: Integrität des Verschlusses von Urkunden.

Nach Beantwortung der Vorfragen kann nun untersucht werden, inwieweit der normale Urkundenbegriff des täglichen Lebens auf dem Gebiete des Strafrechts eingeschränkt oder erweitert werden muß. Dieser Normalbegriff soll — ohne den nachfolgenden kriminalistischen Untersuchungen vorzugreifen — dahin festgestellt werden, daß unter Urkunden zu verstehen sind: schriftliche Aufzeichnungen vergangener Zeiten von historischem Wert, sowie schriftliche, beweiskräftige Bescheinigungen oder Feststellungen von Thatsachen, die auf rechtliche oder wichtige persönliche Verhältnisse eine Wirkung ausüben.

Schon damit ist angedeutet, daß der Sprachgebrauch des täg-

---

[1]) § 271 bis einschließl. § 273; § 278 und § 279; § 348 Abs. II.

[2]) § 274 Ziff. 1; § 348 Abs. II. Der Vorschrift des § 363 Abs. II wird keines der formulierten Rechte und Verbote gerecht, wohl aber die nachstehende Formulierung des Rechtsgutes.

[3]) Zu dem gleichen Resultat kommt Binding auf S. 194 seines Lehrbuches. Vgl. auch l. c. Anm. 1. Übrigens muß dem Wort „Beweis“ eine möglichst weite Bedeutung beigelegt werden. Die Urkunde erbringt nicht nur Beweis, sondern überbringt auch wichtige Mitteilungen, veranlaßt geschäftliche Handlungen (z. B. Bestellbriefe).

lichen Lebens zwei verschiedenartige Gegenstände mit dem Ausdrucke Urkunde bezeichnet, die nur wenige Begriffsmerkmale gemeinsam haben, das Merkmal der Schrift und das Merkmal, daß sich mit dem Inhalt der Schrift ein Beweis führen läßt. Das entscheidende Moment für die Benennung ist in dem einen Falle der historische Wert, in dem anderen Falle die Fähigkeit der Schrift zur Erhärtung gegenwärtig wirksamer Thatsachen; in dem einen Falle ist es hauptsächlich das Alter, das der Schrift Urkundenqualität verleiht, in dem anderen hauptsächlich ihr Inhalt, der eine lebendige Wirksamkeit äußert. Das Strafrecht hat es nur mit Urkunden der zuletzt genannten Art zu thun. Es läßt dem Beweise zu wissenschaftlichen Zwecken keinen besonderen Schutz angedeihen, sondern nur dem Beweise im Rechts- und Verkehrsleben. Auch beim Schutz von Staats- und Privatgeheimnissen, von völkerrechtlichen Verhältnissen, vom amtlichen Gewahrsam u. s. w. handelt es sich nicht um den historischen, sondern um den Beweiswert von Urkunden.[1]) In den Gesetzesthatbeständen ist naturgemäß nur von Urkunden schlechthin die Rede. Nicht der Gesetzgeber, sondern die Wissenschaft muß bei der Umgrenzung des Urkundenbegriffes für das Strafrecht diesen Begriff im Gegensatz zu dem Sprachgebrauch auf die im Rechts- und Verkehrsleben sogenannten Urkunden beschränken.

Zu dem gleichen Resultat kommen — in den Ausgangspunkten abweichend — v. Holtzendorff[2]), v. Buri[3]), John[4]) und Mommsen.[5])

Damit sind alle erforderlichen Einschränkungen gemacht worden. Daß insbesondere Begrenzung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes auf rechtlich bedeutsame Urkunden nicht notwendig ist, soll bei

---

[1]) In besonderen Fällen können natürlich auch historisch wertvolle Urkunden Gegenstände eines Urkundendeliktes werden, beispielsweise kann ein schriftlich fixierter, uralter Staatsvertrag Gegenstand eines Verbrechens des diplomatischen Landesverrates werden. Das liegt dann aber nicht an seinem historischen, sondern an seinem rechtlichen Beweiswerte.

[2]) Verteidigungsrede für den Grafen Arnim, S. 43 und S. 45.

[3]) GS. 28, S. 29.

[4]) Z. 4, S. 31. Sehr instruktive Erörterungen.

[5]) GS. 36, S. 48.

der Untersuchung der Einzelmerkmale der Urkunde dargelegt werden. Hier möge einstweilen darauf hingewiesen werden, daß das geltende Strafrecht die Sicherheit nicht nur des Beweises im Rechtssinne, also insbesondere des gerichtlichen Beweises schützt, sondern auch die Sicherheit des Beweises im gesamten Verkehr der Menschen untereinander[1]) Es liegt eine nach § 363 strafbare Urkundenfälschung nicht nur dann vor, wenn unechte Militärabschiede in Täuschungsabsicht zum Zweck besseren Fortkommens gebraucht werden, sondern auch wenn dies Delikt mit falschen Fähigkeitszeugnissen verübt wird. Einem solchen Zeugnisse aber kommt an sich keine rechtliche Wirksamkeit zu, nur z. B. bei Verwendung zum Abschlusse eines Dienstvertrages kann es rechtlich bedeutsam werden, also nur im Verein mit den Umständen des konkreten Falles.

Es fragt sich nun noch: sind Erweiterungen des strafrechtlichen Urkundenbegriffes gegenüber dem des täglichen Lebens erforderlich? Diese Frage ist, wenn auch nicht zu bejahen, so doch keineswegs zu verneinen: die Zwecke des Strafrechts bringen es mit sich, daß der Urkundenbegriff von Merkmalen der Echtheit und Originalität teilweise freigehalten werden muß. Im Verkehr — oder wie man auch sagen kann — im täglichen Leben wird nur die echte Originalurkunde Urkunde genannt und als solche angesehen, von Uneingeweihten auch ein falsches oder verfälschtes Schriftstück, das den Anschein einer echten Originalurkunde an sich trägt;[2]) nur solche Schriften, die offenbar gefälscht, falsch angefertigt oder ohne Zustimmung des Ausstellers einer Originalurkunde nachgebildet worden sind, werden nicht als Urkunden behandelt. Die Urkunde muß, wie v. Schwarze sagt, in einer Form auftreten, die im gewöhnlichen Leben und nach

[1]) Binding kennt nur den Beweis im Rechtssinn (gerichtlich oder außergerichtlich). Vgl. Lehrbuch, II, 1, S. 173. Mit den thatsächlichen Vorgängen im täglichen Leben dürfte sich diese Anschauung nicht im Einklang befinden.

[2]) Binding, Lehrbuch, S. 195, sagt: eine „falsche Urkunde“ kann sehr wichtiges Augenscheinsobjekt sein: Urkunde ist sie nie. — Leider ist dem nicht so: — die ersichtlich falsche Urkunde ist keine Urkunde; die übrigen falschen Urkunden nur für die wenigen Personen, die ihre Unechtheit kennen. Und strafrechtlich sind alle diese Schriftstücke insoweit als Urkunden anzusehen, als es sich um Fälle strafbarer Fälschung handelt.

dessen Ansprüchen im täglichen Verkehr einen Verdacht gegen ihre Echtheit [und ihre Originalität] nicht erregt.[1]) v. Schwarze stellt diese Anforderung an die Urkunde allgemein, also auch für das Strafrecht. Wie schon in der geschichtlichen Abteilung Ortloff gegenüber betont worden ist,[2]) muß bei allen Fällen der Urkundenfälschung von der Echtheit als einem Begriffsmerkmal der Urkunde gänzlich abgesehen werden,[3]) weil sonst alle plumpen, auf den ersten Blick erkennbaren Fälschungshandlungen an Urkunden straflos blieben, selbst wenn sich jemand dadurch hätte täuschen lassen.[4])

Lenz zeigt deutlich, daß er nicht an die strafrechtlichen Verhältnisse denkt, wenn er für die von ihm sogenannte Prozeßurkunde den äußeren Schein der Echtheit fordert und davon die begrifflich wesentliche Eigenschaft der Beweisfähigkeit abhängen läßt.[5]) Für das Prozeßrecht mag dieses Erfordernis ebenso notwendig sein, wie im täglichen Verkehr; im Strafrecht ist es aber wie gesagt teilweise unannehmbar. Übrigens zeigt sich hier, daß der Versuch, den Begriff der Urkunde in seiner prozeßrechtlichen Umgrenzung auf das Strafrecht zu übertragen, nur zu Irrtümern führen kann und daher zurückgewiesen werden muß.

Ungleich schärfer verfehlen sich Brodmann und ein Urteil des Reichsgerichts gegen den Grundsatz, daß im Strafverfahren über Fälle von Urkundenfälschung bei der Feststellung, ob es sich um eine Urkunde handelt, von dem Merkmal der Echtheit und Originalität abgesehen werden muß. Brodmann fordert für alle, insbesondere für die auftragsgemäß angefertigte Urkunde die eigenhändige Unterschrift, weil sonst die Urkunde nicht in Wirklichkeit eine Erklärung ihres intellektuellen

---

[1]) Kommentar, Note 9 zu § 267.

[2]) Vgl. oben S. 98 f. und S. 177.

[3]) Ähnlich auch Oppenhoff, Note 39 zu § 267 (auf Grund einiger dort cit. Gerichtsentsch.) ferner auch E. III. 9. Februar 1888, XVII, S. 150 (auch R. X, S. 112) und RG. IV. 16. April 1889 GA 37, S. 190.

[4]) Vgl. auch S. GZ. 21, S. 208: „Der Umstand, daß die Unechtheit der Urkunde leicht zu erkennen ist, nimmt ihr nicht den Urkundencharakter. Noch präziser dürfte folgende Fassung sein: darf nicht dazu führen, von der Fiktion, es liege eine Urkunde vor, abzusehen.

[5]) Fälschungsverbr., S. 42 f.

Urhebers enthalte, also nicht echt sei.[1]) Die Reichsgerichtsentscheidung geht nicht so weit, verlangt aber, daß die Urkunde echt, d. h. mit dem Willen ihres angeblichen Ausstellers hergestellt und in den Verkehr getreten sei.[2]) Beide Ansichten können nicht einmal auf dem Gebiete des gewöhnlichen Verkehres mit Urkunden Geltung beanspruchen. Nicht der Wille des Ausstellers oder gar seine eigene Mitwirkung beim Abschluß der Urkunde entscheidet über die Urkundenqualität einer Schrift, sondern einzig und allein die Schrift selbst.[3]) Der so prompt und sicher wirkende Urkundenbeweis würde einfach illusorisch gemacht, wenn man jedesmal die Echtheit durch Untersuchung der Umstände bei Abfassung der Urkunde beweisen wollte. Um den Echtheitsbeweis kümmert sich der Verkehr nicht; alle Schriftstücke mit urkundlichem Inhalt, die den Anschein der Echtheit haben, werden als echt, also als beweisfähig und folglich als Urkunden betrachtet und behandelt. Nicht einmal die Vorschriften des Civilprozeßrechtes über den Echtheitsbeweis von Urkunden gelten hier, noch weniger natürlich auf dem Gebiete strafbarer Angriffe auf die Sicherheit des Urkundenbeweises; das Reichsgericht stellt dies wiederholt fest.[4])

B. Abgrenzung der Urkunde von anderen Beweismitteln.

Die Urkunde von allen anderen Beweismitteln begrifflich abzugrenzen, dürfte wohl kaum möglich sein, weil sie vieles mit ihnen gemeinsam hat; mit dem Zeugen, daß eine Wahrnehmung, ein Urteil, eine Willensäußerung zur Kenntnis dessen gebracht wird, der

[1]) GS. 47, S. 419 u. f., insbes. S. 421. Vgl. auch S. 429 f. Brodmann glaubt damit einen „einfachen und klaren Begriff der Echtheit" aufgestellt zu haben. Sein Begriff paßt aber nicht einmal für die allerersten Anfänge im Urkundenwesen (z. B. der Vollziehungsstrich) geschweige denn für die komplizierten Verhältnisse der Gegenwart. Einen richtigen Begriff der Echtheit stellt Binding (S. 178 f.) auf. Gerade dadurch zeigt sich, daß bei der Urkundenfälschung das Begriffsmerkmal der Echtheit nicht berücksichtigt werden darf.

[2]) E. III. 3. Dezember 1894. XXVI, S. 271.

[3]) Vgl. auch O. 17, S. 397 f. (GA. 24, S. 372).

[4]) Vgl. z. B. E. III 20. März 1884. X, S. 305; R. IV. 8. Juli 1884. VI, S. 530; insbesondere aber E. Verein. Straffen. 6. März 1883. VIII, S. 100 (R. V, S. 166 und Ann. VII, S. 435).

den Beweis entgegennimmt; mit dem Eide, daß es sich um Beglaubigung einer Aussage handelt; mit dem Augenscheinsobjekte, daß der Beweis durch Betrachten des Gegenstandes entgegengenommen wird.

Die Versuche Johns und Riedels, die Urkunde von allen anderen Beweismitteln zu unterscheiden, können schon aus diesem Grunde nicht als gelungen angesehen werden. Nach John ist folgendes entscheidend: „Wenn mittels Urkunden bewiesen wird, so ist Beweismittel nicht die Sache, sondern die Person; die Person beweist nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die sachliche Fixierung, die sie ihrem rechtswirksamen Willen, ihren rechtswirksamen Wahrnehmungen und Urteilen gegeben hat; die Person beweist nicht als Objekt, an welchem Wahrnehmungen gemacht worden sind, sie beweist vielmehr als Subjekt, welches einen rechtswirksamen Willen zum Ausdruck gebracht hat, welches rechtswirksame Wahrnehmungen gemacht hat, welches in rechtswirksamer Weise geurteilt hat."[1])

Unrichtig ist dies — abgesehen von der Beschränkung auf die Rechtswirksamkeit des Beweisthemas — durchaus nicht; man kann aber ebenso richtig sagen: eine beweiskräftige Erklärung ist dann unmittelbar, wenn sie im Erklärenden enstanden und von ihm selbst mündlich oder schriftlich demjenigen gegenüber abgegeben wird, der den Beweis entgegennimmt; alle anderen Erklärungen sind mittelbare Beweismittel. Und wie steht es mit der Abgrenzung des Eides, vor allem des Parteieides, von der Urkunde? Darüber sagt John nichts.

Nach Riedel liegt das Kriterium der Urkunden im Vergleich mit allen anderen Beweismitteln darin, daß die Urkunde einen gewissen, ihr von Menschenhand gegebenen Inhalt darbietet. Im weiteren Verlaufe der Erörterung sagt er erst, wie beschaffen dieser Inhalt sein müsse; er sei objektiv fixiert und losgelöst von dem Willen des Urhebers und vergegenständliche durch irgend welche Zeichen eine Thatsache zum dauernden Gedächtnis.[2]) Damit ist nicht einmal der Inhalt der Urkunde richtig erkannt; er ist zusammengeworfen mit allen absichtlich hergestellten Augenscheinsobjekten, mit Schriftstücken, die andere als urkundliche Thatsachen beweisen u. s. w. Diese Erörterungen lassen sich also überhaupt nicht verwerten.

---

[1]) Z. 6, S. 83.

[2]) GS. 38, S. 543 ff.

Wenn im folgenden eine Abgrenzung der Urkunde von den anderen Beweismitteln unter Berücksichtigung der Litteratur versucht werden soll, so ist es kaum notwendig, die unterscheidenden Merkmale zwischen Eid und Urkunde festzustellen, weil diese Frage in der gesamten Litteratur bisher nie aufgeworfen worden ist, selbst von Binding nicht, der so interessante und originelle Vergleiche zwischen Eides=, Urkunden= und anderen Delikten gegen den Beweis anstellt.[1]) Es wird genügen, an der Hand dieser Vergleiche zu unterscheiden: Urkunde ist die schriftliche Bescheinigung oder Feststellung einer beweiskräftigen Thatsache, Eid die mündliche Bekräftigung einer Beweisaussage.

Den Unterschied von Zeugen oder Sachverständigen und Urkunden hebt man wohl genügend deutlich hervor, wenn man abgrenzt: Die Urkunde bringt das Beweisthema zu Gesicht, der Zeuge, der Sachverständige bringt es zu Gehör[2]); die Urkunde beweist durch geschriebene Worte und Zeichen, der Zeuge, der Sachverständige durch gesprochene Worte mit begleitenden Geberden und Handbewegungen; die Urkunde ist vox mortua, der Zeuge, der Sachverständige vox viva.[3])

Viel schwieriger und durch die zahlreichen Irrtümer in der Litteratur noch erheblich erschwert ist die Abgrenzung der Urkunde von den Augenscheinsobjekten, genauer gesagt: von allen anderen Augenscheinsobjekten; denn die Urkunde gehört ja selbst teilweise zu dieser Gruppe von Beweismitteln, weil auch sie, wenn sie als Beweismittel funktioniert, in „Augenschein" genommen wird.

Heusler erblickt das Kriterium beider Begriffe darin, daß die Urkunden Thatsachen überliefern, die Augenscheinsobjekte aber nicht.[4]) Wendt bekämpft diese Anschauung; er läßt den Unterschied darin bestehen, daß den Augenscheinsobjekten die den Urkunden eigentümliche Zweckbestimmung mangele, eine gewisse Thatsache zu überliefern oder auch die Erinnerung daran festzuhalten.[5]) Damit wird den

---

[1]) Lehrbuch, § 230 ff.
[2]) Ähnlich Riedel, l. c., S. 543.
[3]) Wendt, Archiv für civ. Praxis, Bd. 63, S. 318.
[4]) Archiv für civ. Praxis, Bd. 62, S. 291.
[5]) a. a. O. Bd. 63, S. 314 f.

Urkunden ein Merkmal beigelegt, das ihnen begrifflich gar nicht zuzukommen braucht. Nicht die Zweckbestimmung, zum Beweise zu dienen, ist den Urkunden eigentümlich und wesentlich, sondern eine dazu vorhandene Fähigkeit. Richtiger führt John aus, daß das Augenscheinsobjekt wahrgenommen, die Urkunde dagegen gelesen wird.[1]) Aber ein Tagebuch z. B., das zur Führung eines Alibibeweises benützt werden soll, wird auch gelesen und ist doch keine Urkunde, sondern nur ein zum Beweise verwendetes Schriftstück. John liefert also einen brauchbaren Behelf nur zur Unterscheidung von Augenscheinsobjekten und Schriftstücken, die zum Beweise dienen, aber nicht zur Abgrenzung von Urkunden und Augenscheinsobjekten. Man sieht, daß dazwischen ein Grenzgebiet ist, das von anderen Beweismitteln eingenommen wird, die weder Urkunden sind noch Augenscheinsobjekte in der prozeßrechtlichen Bedeutung des Wortes. Das wird noch klarer, wenn man die Untersuchungen Mommsens prüft, der sich zwar nicht ausdrücklich mit der vorliegenden Frage befaßt, aber doch ersehen läßt, daß sie ihm vorschwebt. Er sagt, die Urkunde habe die Eigenschaft, auf unser Erkenntnisvermögen einzuwirken; doch das sei nicht ihr einziges Begriffsmerkmal, es sei mehr erforderlich. „Und dieses Mehr liegt dann vor, wenn der Gegenstand stets dieselbe Sprache zu dem Wahrnehmenden redet," es muß ein geistiger Inhalt in den Gegenstand hineingetragen werden. „Dieser kann nun von dem Aussteller in dem Gegenstande zum Ausdrucke gebracht sein, entweder durch Schrift- oder Zahlzeichen .... aber auch ohne ... [solche] Zeichen mittels einer gewissen Symbolik." Formen hält Mommsen hiefür nicht nötig; es könne zwar in der äußeren Gestaltung des Gegenstandes, aber auch durch die Umgebung, durch die Stelle, an der er sich befinde, in dem Gegenstande unter Umständen die stumme Sprache gelegen sein. Es müsse nur gefordert werden, daß die Bedeutung des Gegenstandes, als eines solchen, der einen Gedanken objektiviert, allgemein verständlich sei.[2])

[1]) Z. 6, S. 85 f.

[2]) GS. 36, S, 31 ff. Nach diesen Ausführungen leben wir in einer Welt von Urkunden. Jeder Gegenstand, auf den erkennbar ein Mensch absichtlich eingewirkt hat, ist danach eine Urkunde; denn sie alle tragen, solange sie existieren, mensch-

Da mit diesen Ausführungen die Urkunden und die Augenscheinsobjekte begrifflich fast ganz vereinigt werden, können sie zur Klarstellung des gesuchten Unterschiedes nicht verwendet werden. Aber man merkt wie gesagt daran, daß die Begriffe Urkunde und Augenscheinsobjekt (i. e. S.) nicht aneinander grenzen; der Zwischenraum wird unter anderem durch Gegenstände ausgefüllt, die nicht allein durch ihre Lage, ihre Beschaffenheit, ihre bestimmte Form, ihren normalen oder anormalen Zustand zu einem Beweise führen, sondern durch Zeichen, Buchstaben, Zahlen, Wappen, Bilder, die auf ihnen angebracht sind. Der Uneingeweihte kann aus ihnen keinen bestimmten Gedanken entnehmen; aber er kann daraus mehr oder weniger deutlich schließen, daß die Gegenstände dadurch von anderen gleichartig aussehenden unterschieden werden sollen, oder daß der Ursprung des Gegenstandes von einer bestimmten Person im Gegensatz zu anderen Personen erklärt werden soll, oder aber daß der Gegenstand als Objekt von einer bestimmten Eigenschaft (Wert, Gewicht, Qualität, Maß u. s. w.) gekennzeichnet werden soll und dergleichen mehr.

Dieser Gedankeninhalt mangelt, wie auch Lenz richtig hervorhebt,[1]) den Augenscheinsobjekten; er wird erst durch menschliches Urteil in sie hineingetragen, während er jenen Zeichen — Lenz nennt

---

liche Gedanken zur Schau. Ob das wirklich die Gedanken des auf den Gegenstand Einwirkenden waren, ist gleichgültig (S. 31 f.). Folglich ist jeder Kehrichthaufen, jeder wohldressierte Hund eine Urkunde. Welche gewaltsame Ausdehnung ins Ungemessene wird damit allein schon dem Worte Urkunde gegegeben! Und wie soll sich das Recht und insbesondere das Strafrecht mit diesem Urkundenbegriffe abfinden! Mommsen wird auch durch v. Buri (GS. 36, S. 310 f.) bekämpft: die aus den Merkmalen des Gegenstandes erkennbare Beweisbestimmung sei es, die ihn zur Urkunde mache. Der Entwertungsstrich auf Stempelmarken, das Eigentumszeichen an Tieren und dergleichen Zeichen müßten danach Urkunden sein (was v. Buri nicht annimmt; vgl. Anm. 1 auf S. 218 f.). Noch weniger gelingt es Riebel (GS. 38, S. 543 ff.), etwas Brauchbares an die Stelle des Mommsenschen Begriffsmonstrums zu setzen. Denn er will alle Zeichen, die einen Gedanken nicht nur versinnbildlichen, sondern erkennbar darstellen, als Urkunden gelten lassen. Was für ein Unterschied ist zwischen versinnbildlichen und erkennbar darstellen? Man kann Riebel seine eigenen Worte, mit denen er Mommsen bekämpft, entgegenhalten: „Das Ziehen einer festen begrifflichen Grenze ist auch bei ihm zu vermissen."

[1]) Fälschungsverbrechen, S. 41 und S. 109.

sie nach der österreichischen Civilprozeßordnung Auskunftssachen — schon innewohnt. Der gleiche Gedankeninhalt ist aber auch den Urkunden eigentümlich.[1]) Man wird es daher besser aufgeben, einen Unterschied zwischen Augenscheinsobjekten und Urkunden zu finden, und statt dessen den Versuch machen, den Begriff der Urkunde von dem der nächstverwandten Beweismittel abzugrenzen. Dazu müssen folgende zwei Fragen gestellt werden:

1. Wie unterscheidet sich die Urkunde von den Merkzeichen oder Beweiszeichen?

2. Wie unterscheidet sich die Urkunde von anderen schriftlichen Beweismitteln?

Zu Frage 1: In der Litteratur ist sie durch Weismann angeregt worden. Er sagt: „Soll ein Gegenstand als Urkunde angesprochen werden, so ist vor allem notwendig, daß die beweiserhebliche Erklärung, die er in sich verkörpert, aufgewiesen werde ..... Ein Merkzeichen ist keine Urkunde. Es ist ein Zeichen, woran man einen Gegenstand wiedererkennt, als denselben oder zu einem gewissen Kreise von Sachen gehörig; es ersetzt das natürliche Kennzeichen und leistet nichts andres wie dieses. Es ist Gegenstand des Augenscheins, es ist nicht beweisend vermöge einer in ihm enthaltenen Erklärung .... Merkzeichen und Urkunde sind einander ausschließende Begriffe; es kann nur im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein Zeichen bloßes Merkzeichen ist oder Urkunde." Dabei wird dann noch ausdrücklich hervorgehoben, das Merkzeichen könne auch eine Schrift sein.[2]) Daß Weismann wohl noch nicht das Richtige trifft, sieht man besonders an den zahlreichen daran angeknüpften Beispielen, die er glücklicherweise der

[1]) Richtig erkannt von Lenz, a. a. O.. Auf S. 109 f. wird aber der Begriff der Auskunftssache mit dem der Urkunde vollständig zusammengeworfen, ohne daß Lenz den Widerspruch erkennt. — Das RG. (E. III, 12. März 1888, XVII, S. 283 f.) sagt nur, dadurch daß sich eine Gedankenäußerung ihrem wesentlichen Kerne nach in einem Gegenstande verkörpert finde, unterscheide sich die Urkunde von dem Augenscheinsobjekte, das lediglich durch seine körperliche Existenz und die an ihm sichtbaren Eigenschaften für eine dritte Thatsache Beweis liefere. Das ist richtig, aber wie gesagt nicht vollständig. Genau das Gleiche gilt auch von dem entsprechenden Bemerkungen Goldschmits im GS. 55, S. 171 f.

[2]) Z. 11, S. 23.

Praxis entnimmt. Eigentumszeichen an Gegenständen, Nummerzeichen an Holzhaufen, Firmenbezeichnung an Heringstonnen, Malerzeichen, Arbeitsleistungszeichen, Spundlochverschluß durch Siegel, zollamtliche Plomben, Grenzsteine, Wegetafeln sind keine Urkunden; darin muß man Weismann unbedingt zustimmen. Aber warum haben der Waldhammeranschlag, die Gedingstufe, ein Stempel H[8] auf Eisenbahnschienen, die Aufschrift „25 ℳ" nebst einer Firmenoblate auf Geldrollen nicht ebenfalls die Eigenschaft von Merkzeichen? Warum sollen diese Urkunden sein? Weismann meint, in den zuerst genannten Fällen sei das Zeichen *mit* dem Gegenstande gemacht, nicht *am* Gegenstande; die Beweiskraft hänge nicht von der Echtheit des Zeichens im Sinne des Urkundenbeweises ab; es werde nicht über Echtheit oder Unechtheit des Zeichens Beweis geführt. In den zuletzt genannten Fällen aber sei *in* der Urkunde eine beweiserhebliche Erklärung enthalten, weil die Erklärungszeichen auf ihre eigene Unterlage deuteten. Das kann nicht für richtig gehalten werden; zum mindesten müßten dann auch die Eigentumszeichen, die Malerzeichen und der Spundlochverschluß Urkundenqualität haben; denn diese Zeichen besagen etwas genau so Erhebliches in Bezug auf ihre Unterlage und erscheinen genau so wichtig für den Beweis (Echtheit und Unversehrtheit), wie die Gedingstufe, der Schienenstempel und dergleichen. Darin kann also der Unterschied der Urkunden von den Merkzeichen schwerlich liegen. Man wird Brodmann beipflichten müssen, wenn er Weismann entgegentritt und die Urkundenqualität sämtlicher von ihm angeführten Gegenstände und Zeichen verneint.[1]) Brodmann schießt aber an der anderen Seite des Ziels vorbei, wenn er den Banknoten die Urkundeneigenschaft abspricht und alles darauf Gedruckte lediglich als Identitätszeichen betrachtet. Denn die Banknote enthält eine klare schriftliche Zahlungsverpflichtung einer bestimmten Person; sie ist förmlich ein Musterbeispiel für eine Urkunde. Entsprechendes gilt auch von den Aktien.[2]) Beim Papiergeld kommt es auf den Inhalt der dem Papier aufgedruckten Worte an. Brodmann behauptet: „Sind Wert-

---

[1]) GS. 47, S. 427. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf die Ausführungen Brodmanns auf S. 424 ff. l. c.

[2]) Auch Lenz hält Wert- und Kreditpapiere für besonders bedeutsame Urkunden. (S. 48 f.)

papiere und Aktien Urkunden, dann führt die unerbittliche Konsequenz dazu, daß auch Contre- und Garderobemarken, Stempelmarken und Postwertzeichen, schließlich gar Papiergeld und Geldstücke als Urkunden gelten müssen." Warum aus dem Umstande, daß Urkunden, um gegen Fälschung besser geschützt zu sein, kunstvoll gedruckt und dadurch leicht als Originalurkunden kenntlich gemacht worden sind, folgen soll, daß Identitäts- und Wertzeichen ebenfalls Urkundenqualität besitzen müßten, ist schlechterdings nicht einzusehen.

Frank, der mit Brodmann den Ausgangspunkt gemein hat, daß die Urkunde eine auf einem Gegenstande verkörperte Erklärung ist, trennt sich alsbald von ihm: durch die Niederschrift abgerissener Worte oder Ziffern werde der Urkundenbegriff grundsätzlich nicht erfüllt, deshalb seien Garderobenummern, Biermarken, Visitenkarten keine Urkunden, ebensowenig die [vorhin Arbeitsleistungszeichen genannte] Blechmarke mit der Ziffer 1. Als Ausnahme von diesem Grundsatze läßt er zu, daß solche Worte, Zeichen und Ziffern durch den Gegenstand, auf dem sie verkörpert sind, einen gedanklichen Inhalt erlangen. Deshalb seien Ziffern und Firmenoblaten auf Geldrollen, Zollverschlußplomben, Siegel auf Spundlöchern, Firmenangaben auf Heringstonnen und Postpaketadressen Urkunden.[1]) Dieser Schluß auf die Urkundeneigenschaft kann nicht für richtig gehalten werden. In den gegebenen Urkundenbeispielen dürften Form und Inhalt der „Erklärungen" kaum genügend sein. Das sind doch nur Andeutungen von Erklärungen, jedoch keineswegs verständliche Bescheinigungen oder Feststellungen einer aus der Schrift erkennbaren Person, daß sie versichere, unter bestimmten Bedingungen habe der Gegenstand die besonders wichtige, also beweiskräftige Eigenschaft der Identität, der Unversehrtheit, den bestimmten Inhalt, die bezeichnete Herkunft. Nur solche Schriften können im Gegensatz zu den Merkzeichen für Urkunden gehalten werden. Dagegen giebt es Biermarken und Eßmarken, auf denen sich außer dem Namen des Ausstellers die Aufprägung, der Aufdruck findet: Gut für ½ Liter Bier, Quittung für ein Diner zu 1 ℳ. In dieser Form und mit diesem Inhalt sind solche Marken oder Koupons zweifellos Urkunden.

[1]) Kommentar, Note I, 1, a zu § 267, 2. Aufl. Note III, 3 lit. a.

Die Ausbeute aus der Litteratur über die erste Frage wäre ganz resultatlos, wenn nicht neuerdings Binding Untersuchungen über die von ihm sogenannten Beweiszeichen angestellt hätte.[1]) Er versteht darunter Prägezeichen, Stempelabdrücke, Briefmarken, Waldhammerzeichen, Gedingstufen, Grenz- und Wasserstandszeichen, Zollplomben, Warenzeichen, Eichzeichen, Wappen, Siegel, Monogramme, Kerbholzzeichen und dergleichen. Nach einem Hinweise auf die Geschichte der Verwendung von Beweiszeichen[2]) grenzt er sie folgendermaßen von den Urkunden ab: „Die Urkunde spricht zu jedem, der ihren Inhalt zu lesen versteht — einerlei, wo sie sich befindet. Sie ist selbständig gewordenes, sinnvolles Menschenwort, in ihrer Wahrheit vom Aussteller gewährleistet. Das Beweiszeichen ist nicht vox mortua, sondern an sich ein unverständliches Symbol, auf keine bestimmte zuverlässige Person, als seinen Urheber hinweisend, beweisfähig nur, solange an dem gezeichneten Gegenstand, eventuell an der gezeichneten Stelle haftend, von ihm losgelöst ein Nichts.“ Das ist eine gute und richtige, wenn auch wohl kaum für alle Fälle zutreffende Abgrenzung der Urkunde von dem Beweiszeichen. Sie dürfte nicht für die Fälle passen, in denen der Urheber des Beweiszeichens genau kenntlich ist, sei es, daß er seinen Namenszug auf den Gegenstand (Buch) geschrieben, sei es, daß er sich sonstwie deutlich kenntlich gemacht hat (Facsimile). Man darf vom Beweiszeichen im Gegensatz zur Urkunde nur negativ feststellen: die Erkennbarkeit des Ausstellers ist nicht erforderlich, wenn nicht wie bei vielen Ursprungszeichen gerade die Herkunft des gezeichneten Gegenstandes von einer bestimmten Person bewiesen werden soll. Auch Schriftform ist zum Begriffe des Beweiszeichens im Gegensatz zur Urkunde nicht notwendig.[3]) Wie auch

[1]) Lehrbuch II, 1, S. 95 ff. und S. 153 ff.

[2]) Binding macht auf die Hausmarken aufmerksam. Vgl. darüber die kurze Informierung in Schröders Lehrb. d. RG., S. 14. Eine wichtige Beweisfunktion der Hausmarken veranschaulicht Brunner, deutsche Rechtsgesch. II, S. 500. — Ferner konstatiert Binding, daß das Beweiszeichen in der Rechtsgeschichte von jeher mit voller Schärfe von der Urkunde getrennt gehalten worden ist. Für die Strafgesetzgebung früherer Zeit kann das bestätigt werden. Vgl. z. B. PGO. Art. 112 einerseits, Art. 113 u. 114 andererseits Anders die neuere Strafgesetzgebung. Vgl. oben S. 32 u. 35.

[3]) Daß der Begriff der Urkunde nicht lediglich durch Schriftzeichen

Binding hervorhebt, kann das Beweiszeichen Strich-, Buchstaben-, Zahl-, Bild-, auch Wortzeichen sein. Auch Axthiebe, Brandmale, eine

erfüllt wird, ist in Praxis und Theorie häufig verkannt worden. Einer ganzen Anzahl von Beweiszeichen der verschiedensten Art ist Urkundenqualität beigelegt worden. Berühmtheit hat die Reichsgerichtsentscheidung erlangt, die Blechmarken mit der eingeprägten Zahl 1 für Urkunden erklärt hat: E. I, 31. Januar 1881, IV, S. 3 f., auch R. II, S. 774 f. Zustimmend John, Z. 4, S. 36 f. und Z. 6, S. 54 f.; Riedel GS. 38, S. 552; Boerne GS. 41, S. 388 f. und S. 404; Meyer, Lehrbuch S. 709, Anm. 10; Goldschmit, GS. 55, S. 175 und öfters; Lenz, S. 95, Anm. 1; E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 291 (R. IV, S. 500); E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 186 f. (R. VI, S. 662 f.); E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415); B.E. 17. August 1893, VII, S. 256 f. Mommsen, GS. 36, S. 46 f., hält die Blechmarken zwar für Urkunden, spricht ihnen aber die Beweiserheblichkeit ab. Gegen die RGE.: v. Buri, GS. 36, S. 194 f. und GS. 39, S. 41 f. (unzureichende Gegengründe); Weismann, Z. 11, S. 25; Frank Note I 1 a zu § 267 (2. Aufl. Note III 3.); Teichmann, schweiz. Z. 10, S. 178 und Binding, Anm. 6 I auf S. 157. — Auch Garderobemarken (John und Boerne), Brodmarken (v. Schwarze, GS. 22, S. 7; Riedel l. c.; Rüdorff-Stenglein, Note 9 zu § 267) und Eßmarken (Rüdorff-St. l. c.) sind für Urkunden gehalten worden. Dagegen außer Frank (s. o.) Brodmann, l. c. S. 420. — Sehr bekannt ist auch die RGE. (III, 19. April 1888, XVII, S. 352 ff.; auch R. X, S. 317 ff.), die dem Stempelabdruck eines Buchstabens und einer Zahl auf Eisenbahnschienen die Eigenschaft einer Urkunde beilegt. Weismann, Lenz, Frank und Goldschmit bestätigen die E., nur Brodmann, Teichmann und Binding sind dagegen. — Der Stempelabdruck KPD auf Plakaten soll eine öffentliche Urkunde sein! E. I, 12. Januar 1885, XII, S. 17 ff. Gut gegen diese Entsch. Binding, S. 156 Anm. 3. Dagegen auch Teichmann, l. c. S. 182. Dafür Weismann (S. 29 f.) und Goldschmit (l. c. S. 177). — Eine Karte mit mehreren Zahlen (Wochenlohnzettel, Stücklohnzettel) hat das RG. (E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 185 ff., auch R. VI, S. 659 ff.) für eine beweiserhebliche Privaturkunde gehalten! Nur Binding wendet sich gegen dieses Urteil (S. 172 Anm. 4), der Entsch. stimmen zu: Weismann (S. 5, Note 14 u. S. 40); E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII S. 415); E. III, 29. Januar 1896, XXVIII, S. 154; Lenz S. 96, Anm. 1 und sogar Teichmann, schweiz. Z. 10, S. 178. — Der Stempel FS mit einem Ortsnamen auf Fleischstücken ist eine öffentliche Urkunde! so hat das RG. entschieden (E. IV, 22. September 1896, XXIX, S. 67 ff.). Alle diese Zeichen sind, wie auch Binding hervorhebt, typische Beweiszeichen. Als solche sind vom RG. erkannt worden: Nummern an Pfählen vor Holzhaufen (E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 175 ff; auch R. VIII, S. 412 ff. Zustimmend: Ziebarth, Forstrecht, S. 383 Ziff. 10, Weismann, Goldschmit und Binding. Lenz, S. 96 Anm. 1, hält diese Nummern wirklich für Urkunden) und Zahlenzeichen auf Kohlenförderwagen [Nummer

bestimmt geformte Durchlochung des Gegenstandes (Eisenbahnfahrkarte), eine Kerbe können Beweiszeichen bilden, niemals aber Urkunden.[1])

---

der Belegschaft] (E. III, 29. Januar 1896, XXVIII S. 152 ff.; zustimmend Binding.) Daß ein einzelner Name ohne weitere Anhaltspunkte keine Urkunde sein kann, vielfach aber als Beweiszeichen (Ursprungszeichen, Urkundensymbol) fungiert, wird noch besprochen werden. (Vgl. unten S. 240 f.). Darüber, daß ein sogen. Malerzeichen keine Urkunde sein kann, vgl. John, Z. 6, S. 51, Text und Note 11, und Weismann, Z. 11, S. 24. Daß der Maler damit häufig den Ursprung des Bildes für Andere glaubhaft machen will, kann dem k. Landgericht München I und Goldschmit zugegeben werden. (GS. 55, S. 177 f.), ebenso dem Reichsgericht, daß der Maler bekunden wolle, daß das Gemälde von ihm stamme und von ihm als vollendet und verkehrsreif erachtet werde (Urt. I 17./29. Dezember 1900. D. Jur. Ztg. VI, S. 334. E. XXXIV, S. 54). Aber dieser Wille allein macht das Zeichen doch nun und nimmer zur Urkunde. Gegen die Urkundenqualität auch Frank, Komm. 2. Aufl. Note III, 3 zu § 267.

[1]) Dieser Fundamentalsatz ist von dem größeren Teil der modernen Litteratur verkannt worden. Berühmte Streitfragen sind darüber entstanden; dabei ist erörtert worden, ob Grenzstein, Waldhammeranschlag, Gedingstufe und Kerbholz Urkunden seien. Den Grenzstein halten für eine Urkunde: Oppenhoff, Note 41 zu § 267; Olshausen, Note 3a; Wendt, Arch. f. civ. Prax. Bd. 63, S. 315; Geyer, Grundriß II, S. 100; Mommsen, GS. 36, S. 39; Rüdorff-Stenglein, Note 9 zu § 267; Ziebarth, Forstrecht, S. 383, Note 10. Den mit Schriftzeichen versehenen Grenzstein erklären für eine Urkunde: v. Buri, GS. 28, S. 27; v. Liszt, Lehrbuch, S. 509; Lenz, S. 108 f.; Goldschmit, GS. 55, S. 172 f., bedingt auch Hälschner, System, II, 2, S. 533. Richtiger Ansicht: Weismann, Brodmann, Frank und Binding l. c. — Die Gedingstufe soll eine Urkunde sein nach O. 15, S. 552 (auch GA. 22, S. 623 und St. 4, S. 194). Gleicher Ansicht Oppenhoff, Note 41; Boerne, GS. 41, S. 388 f.; Weismann l. c.; Meyer, Lehrbuch, S. 709, Anm. 10; Goldschmit, S. 177; E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415). Richtiger Ansicht außer Brodmann und Binding: Riedel GS. 38, S. 541 f.; Lenz S. 110; Teichmann, schweiz. Z. 10, S. 177. — Den Waldhammeranschlag erklären für eine Urkunde: v. Buri, GS. 28, S. 27; Oppenhoff, Note 57 zu § 267; Mommsen GS. 36, S. 39; Riedel GS. 38, S. 550; Berner, Lehrbuch, S. 597; Rüdorff-Stenglein, Ziebarth, Boerne, Meyer, Weismann, Goldschmit l. c. In der Praxis stand der bloße Waldhammeranschlag nicht zur Entscheidung; den mit einem Namen beschriebenen Waldh. erklärt für eine Urkunde: O. 13, S. 662 (auch St. 2, S. 237), den mit dem Zeichen A. S. 33 versehenen Waldh.: E. III, 12. April 1894, XXV, S. 244 f., bestätigt durch E. III, 29. Januar 1896, XXVIII, S. 154. Gleicher Ansicht anscheinend Frank l. c Note I, 1 b, (2. Aufl. Note III, 3 b) und v. Liszt, S. 509. Richtiger Ansicht außer einer E. in der

Schließlich ist auch die Verständlichkeit des Inhalts kein Merkmal, was Urkunden und Beweiszeichen von einander trennte. Der Poststempel auf Briefen oder Eintrittskarten zu einem Restaurationskonzert und dergleichen Papiere haben einen sehr verständlichen Inhalt und sind doch keine Urkunden, die Eintrittskarten wenigstens in den meisten Fällen nicht.[1]) Man denke sich aber den Poststempel ausgeschrieben,

---

Z. f. Rpfl. in Braunschw. 20, S. 22 f. (auch St. 2, S. 200 f.) Brodmann, Lenz, Teichmann und Binding (l. c.). — Das Kerbholz zählt zu den Urkunden: Rubo, Note 4 zu § 267; Oppenhoff, Note 41 und 57; Mommsen, S. 39 (vgl. aber auch S. 46 f.); Berner, Rüdorff-Stenglein, Weismann (l. c. S. 40), Goldschmit und das Reichsgericht: E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 186 (R. 6, S. 662), E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415.) Richtiger Ansicht hier Brodmann, Teichmann und Binding. — Urkundeneigenschaft ist ferner beigelegt worden: dem Eigentumszeichen auf Tieren (Boerne, GS. 41, S. 389, Goldschmit, GS. 55, S. 170 und Lenz, S. 109; richtig: v. Buri, GS. 28, S. 27; Weismann, S. 23; Brodmann, S. 425 f.; Frank, Note I, 3 zu § 267), ferner dem Eichpfahl (Mommsen, S. 39 und S. 54, unter gewissen Bedingungen auch von Goldschmit l. c.), dem Eichstempel auf Waagen (E. I, 9. Januar 1893. XXIII, S. 379 ff.), dem mit zollamtlicher Prägung versehenen Bleistück (E. I, 23. Dezember 1885. XIII, S. 193 ff. (R. VII, S. 758 f.) und E. II, 1. Februar 1887, XV, S. 214 ff. (R. IX, S. 105 ff.); bestätigt von Riedel, S. 546, Boerne, S. 388 und Frank Note I 1 a; richtig dagegen Weismann, S. 25 f. und Binding l. c.) und dem Siegelabdrucke auf dem Spundloch eines Fasses (RG. II, 4. Januar 1889, GA. 37, S. 48 ff. Selbst dieser Entsch. stimmen Frank und Goldschmit zu; dagegen Weismann). Frank bleibt sich wenigstens konsequent und betrachtet Warenzeichen, Briefmarken und Geld als Urkunden. (Aufgegeben in der 2. Aufl. Note III, 3 c.) Wie verhalten sich aber hierzu Geschichte, Sprachgebrauch, Gesetzgebung und Verkehrsanschauung? Vgl. die Anm. bei Binding l. c. S. 156 ff. — Nur zwei wenigstens in den Entscheidungen richtige Fälle aus der reichsgerichtlichen Praxis können hier angeführt werden: Der Entwertungsvermerk auf Stempelmarken und der Lochstempel auf Bahnsteigkarten sind für das erklärt worden, was sie sind, für Vermerke oder Merkmale der Entwertung. Vgl. E. III, 12./19. November 1888, XVIII, S. 286 ff.; E. I, 18. November 1897, XXX, S. 329 ff.; E. IV, 11. April 1899, XXXII, S. 116 f.; E. IV, 23. Oktober 1896, XXIX, S. 118 ff. (Zustimmend natürlich Binding l. c.) Bemerkenswert ist noch R. III, 2. April 1883. V, S. 210 ff. Vgl. unten S. 227 Anm. 10.

[1]) Anderer Meinung v. Schwarze GA. 22, S. 7; Oppenhoff, Kommentar, Note 41 und 57 zu § 267; Rüdorff-Stenglein, Note 9; Boerne GS. 41, S. 388; E. IV, 25. Oktober 1889, XX, S. 7. — Auch den Poststempel rechnet das RG.

also z. B. Berlin W. 6. 3. 01. 8—9 N., so weiß man nicht mehr, um was es sich handelt. Auch ein Papierstreifen, auf dem nebeneinander die Worte stehen: „Löwenbräukeller. Konzert. Nr. 417. Ohne Koupon ungültig", wird kaum zeigen, daß es sich um ein Zeichen handelt, das zum Eintritt in ein Konzert berechtigt. Bei einer Urkunde aber dürfen Zweifel über die Bedeutung des Inhaltes nicht entstehen; sie muß überall und in jeder Form ihrer Abfassung verständlich sein, einerlei ob sie gedruckt, geschrieben, lithographiert, gestempelt ist, einerlei ob sie auf Papier, Pappe, Holz, Metall, Stein oder auf anderer Unterlage steht. Allenfalls kann eine allgemeine Verkehrsübung bewirken, daß in speziellen Ausnahmefällen von dem Vorhandensein des einen oder des anderen formellen Merkmals abzusehen ist; daß dies in besonders typischen und alltäglichen Fällen vorkommen kann, wird dabei nicht verkannt. Auf dem Grenzgebiete von Urkunden und Beweiszeichen, insbesondere von Urkunden und Urkundensymbolen kann nicht scharf zwischen beiden Beweismitteln geschieden werden. Hier muß, wenn es — wie z. B. bei den Fälschungsverbrechen — darauf ankommt, von Fall zu Fall festgestellt werden, ob eine Urkunde oder ein Beweiszeichen vorliegt, „und wenn in dieser Hinsicht auch nur ein Zweifel bleibt, so muß derselbe dem Beschuldigten zu gute kommen."[1]) Zur richtigen Unterscheidung aber können hier und in allen anderen Fällen folgende Bemerkungen führen:

Zeichen, die keine Schriftzeichen sind, können Beweiszeichen sein, unter keinen Umständen aber Urkundenqualität annehmen.

Schriftzeichen, die nicht erkennen lassen, von wem sie herrühren, können zwar Beweiszeichen, niemals aber Urkunden bilden.

Schriftzeichen, die auch nicht in Verbindung mit einem Gegenstande, worauf sie angebracht sind, deutlich erkennen lassen, daß sie eine Bescheinigung, Versicherung, Feststellung oder Urteile von einer

---

zu den Urkunden; vgl. E. I, 2/16. Dezember 1897, XXX, S. 381 ff. (Dagegen Binding l. c.) Auch das Briefkouvert eines eingeschriebenen Briefes nach dessen Beförderung soll eine Urkunde sein. [Wer ist der Aussteller?] vgl. R. III, 16. März 1885, VII, S. 181 f. (in E. 12, S. 170 ff. nicht mit abgedruckt). Vgl. unten S. 223 Anm. 1.

[1]) Weismann, l. c., S. 23.



bestimmbaren Person über Thatsachen enthalten, mit denen sich ein Beweis führen läßt, sind nicht als Urkunden anzusehen.

Die zweite der oben gestellten Fragen lautet: Wie unterscheiden sich die Urkunden von anderen schriftlichen Beweismitteln. John ist der einzige Schriftsteller, der sich mit dieser interessanten und für die Abgrenzung des Urkundenbegriffes wichtigen Frage beschäftigt hat, wenigstens der einzige, der aufzufinden war.[1]) Er meint vollkommen richtig, daß Schriften Beweismittel, nämlich Augenscheinsobjekte sein könnten, während ihnen die Urkundenqualität vollständig abgehe. Diese als Augenscheinsobjekte dienenden Schriftstücke könnten übrigens auch Urkundenqualität haben.[2]) Gerade daraus sieht man, daß John die Frage doch wohl zu eng faßt. Der Vollständigkeit halber mag zunächst festgestellt werden, daß es bei dem Beweise durch Urkunden — wie John selbst sagt — auf den Inhalt des Schriftstückes ankommt, während bei dem Augenscheinsbeweise mit Schriftstücken nur deren äußere Eigenschaften (Schriftzüge, Farbe der Tinte u. dergl.) in Betracht kommen. Nun fragt es sich aber weiter: Sind alle Schriftstücke, die dadurch zum Beweise benützt werden, daß sie auf ihren Inhalt hin geprüft werden, Urkunden, oder gibt es auch Schriften, die in der eben bezeichneten Weise Beweismittel sind, aber nicht als Urkunden angesehen werden können? Daß John diese Frage verneint, erfährt man aus seiner zweiten Untersuchung zur Bestimmung des Urkundenbegriffes: Alle Schriftstücke, die dadurch Rechtswirksamkeit erlangen, daß sie sich zu einem gerichtlichen Beweise verwenden lassen, sollen Urkunden sein, und zwar so lange, als sie zu den rechtlichen Vorgängen in Beziehung gebracht werden, es müßte denn sein, daß sie eine rechtswirksame Willenserklärung bekunden; dann seien sie ohnehin Urkunden.[3]) Damit wird deutlich, daß John alle Schriften

---

[1]) Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß die Litteratur für die vorliegende Frage überhaupt keinen Anlaß böte. Bewußt hat sich aber, soviel bekannt, nur John damit befaßt.

[2]) Z. 4, S. 38 f.

[3]) Z. 6, S. 47 ff. Besonders deutlich S. 53 oben. Sonderbar ist es, daß John auch bei der Prüfung des Wortlautes von § 248 St.Pr.O. nicht darauf kommt, daß ein Unterschied zwischen Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken besteht, bei denen der Beweis durch Verlesen zu erheben ist. Vgl. seinen Kommentar, Band III, S. 178 ff.

die sich in einem Prozesse als Beweismittel verwenden lassen, für Urkunden hält, daß er also einen Unterschied zwischen Urkunden und anderen (nicht als Augenscheinsobjekte dienenden) schriftlichen Beweismitteln nicht kennt.[1]) Auf diese Meinung, die noch von einer ganzen Reihe anderer Schriftsteller geteilt wird (beispielsweise von Weismann, Frank und Binding), soll hier nicht näher eingegangen werden, weil deren Widerlegung in anderem Zusammenhange versucht werden soll. Hier muß nur John gegenüber betont werden, daß nicht allein zwischen Urkunden und zum Augenscheinsbeweis dienenden Schriftstücken ein Unterschied zu machen ist, sondern auch zwischen Urkunden und anderen beweiskräftigen Schriftstücken, mit denen ebenso wie mit Urkunden dadurch Beweis erhoben wird, daß sie gelesen, also auf ihren Inhalt hin geprüft werden. Worin dieser Unterschied besteht, ist bereits bei Gelegenheit der Besprechung der früheren bayerischen und preußischen Litteratur[2]) erörtert worden. Zur Erläuterung des Unterschiedes möge ein Fall aus der sächsischen Praxis dienen:[3]) Auf einer Rechnung fand sich mit anderer Handschrift die Bleistiftnotiz: „den 21. Febr. erhalten 45". Das Oberappellationsgericht spricht dieser Bemerkung die Qualität einer Urkunde ab, weil nicht ersichtlich sei, von wem sie herrühre, und fährt dann fort: „Dem steht auch nicht entgegen, daß Sch. [der Aussteller der Notiz], welcher zu der in Frage kommenden Zeit Geschäftsreisender der Firma W. B. war, auf den von dieser Firma bei ihrem Geschäftsverkehr mit R. für letzteren ausgestellten Rechnungen über an ihn von R. geleistete Zahlungen in einer . . . ganz übereinstimmenden Weise zu quittieren pflegte, und daß ebendeshalb der Inhaber der erwähnten Firma jene Bleistiftnotiz für eine von Sch. ausgestellte Quittung hielt und als eine solche anerkannte." Aus diesen richtigen Bemerkungen geht hervor, daß die Notiz in Verbindung mit dem Beweisthema — Ist auf die Forderung gegen R. an einen Vertreter der Firma W. B. eine Teilzahlung erfolgt? — eine beweiskräftige Schrift war; denn durch Vergleichung dieser Schrift mit anderen oder mit Zeugenaussagen ließ sich ermitteln, ob ein Bevollmächtigter der Firma

[1]) Besonders deutliches Beispiel dafür l. c., S. 70.

[2]) Vgl. oben S. 145.

[3]) S. GZ. 17, S. 279 f.

quittiert hatte oder nicht. Aus diesem Falle läßt sich die an der früheren Stelle schon formulierte Unterscheidung noch vervollständigen: Kann eine Schrift infolge irgend welcher Mängel nicht an sich als beweiskräftig angesehen werden, so ist sie keine Urkunde. Lassen sich die zur inneren Beweiskraft notwendigen Thatsachen anderweitig beibringen, so wird die Schrift dadurch nicht eine Urkunde, sondern nur ein prozessual verwendbares schriftliches Beweismittel.[1])

Zweites Kapitel.

Die Einzelmerkmale der Urkunde.

A. Die Form der Urkunde.

I. Ist zum Begriffe der Urkunde die Schriftform wesentlich?

In der Beantwortung dieser Frage sind alle Möglichkeiten erschöpft worden. Die Antworten lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen, worin folgende Ansichten vertreten sind.

1. Die bloße Form eines Gegenstandes genügt, um ihm Urkundenqualität zu verleihen.

2. Die Form eines Gegenstandes an sich ist nicht ausreichend, es bedarf der Fertigung durch Menschenhand.

3. Die Form eines durch Menschenhand gefertigten Gegenstandes vermag keine Urkunde zu erzeugen, es ist erforderlich, daß Zeichen auf ihm angebracht sind.

4. Zum Begriffe der Urkunde ist die Schriftform wesentlich.

Zu Ziffer 1. Die erste Ansicht hat gewichtige Vertreter gefunden. Zunächst ist hier Rubo[2]) zu nennen, der ganz extrem ist.

---

[1]) Hierfür finden sich in der Praxis zahlreiche Beispiele, die aber fast alle falsch entschieden worden sind, weil eben fast immer die Begriffe „schriftliches Beweismittel“ und „Urkunde“ identifiziert werden. So hält z. B. das RG. die Aufschriften und Stempel auf dem Briefkouvert eines eingeschriebenen Briefes für eine Urkunde, indem es verkennt, daß die Beweise, die es aus den Schriftzeichen herausliest, erst anderweitig erhoben werden müssen. R. III, 16. März 1885, VII, S. 181 f. (Vgl. oben S. 219 f. Anm. 1 a. E.) Binding erklärt die Zeichen auf dem Kouvert für Beweiszeichen (S. 157 Note I Ziff. 5), Lenz S. 98 Anm. 4 und Goldschmit, GS. 55, S. 200 halten sie für Urkunden. — Weitere Beispiele können der Anm. 2 auf S. 239 f. entnommen werden.

[2]) Kommentar, Note 4 zu § 267.

Ihm genügt jeder Gegenstand, einerlei ob man ihm die Eigenschaft eines Beweismittels ansehen kann oder nicht. Das Kriterium ist ihm die Bestimmung zur Beglaubigung an sich und die Kenntnis einer Person darüber. „Wäre . . . zwischen A und B verabredet worden, daß, wenn A einen gewissen Auftrag an B erteile, er diesem als Zeichen der Auftragserteilung einen Stab zusenden werde, so ist der zur Absendung an B bestimmte Stab . . . eine Urkunde." Dann muß Rubo auch den C, der in Kenntnis der Sachlage diesen Stab aus Niedertracht in den Ofen wirft, nicht nur wegen Sachbeschädigung, sondern auch wegen Unterdrückung einer Urkunde bestrafen; sendet C in ähnlicher Absicht und weil ihm D für diese That eine Belohnung versprochen hat, einen gleich aussehenden Stab an B, so wird er wegen Verbrechens der Urkundenfälschung mit Zuchthaus bestraft! Das Dienstmädchen, das ein Stückchen Holz auf dem Schreibtische seines Herrn findet, hüte sich, es als Heizmaterial zu verwenden; es könnte zwar nicht verurteilt werden, aber doch vielleicht wegen Urkundenvernichtung in Untersuchung kommen. Ob der Kommentator daran gedacht hat, daß solche Konsequenzen aus seiner Lehre gezogen werden müssen, erscheint fraglich.

Olshausen[1]) und Geyer[2]) stellen ohne nähere Begründung und, ohne die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen, eine ähnliche Ansicht auf. Es bedarf nach dem Gesagten keiner Widerlegung der von Mommsen[3]) vertretenen Anschauung, daß eine Form nur insoweit erforderlich sei, als dadurch in dem Gegenstande eine Gedanke objektiviert wird, z. B. sei das am Orte eines Unglücksfalles errichtete unbeschriebene Kreuz, der beliebig gestaltete Stein an der Grenze eines Grundstückes eine Urkunde.

Meyer[4]) stellt ausdrücklich die Behauptung auf, daß der Gedankeninhalt der Urkunde auch nur durch die Form des Gegenstandes zum Ausdruck gebracht werden könne und muß deshalb wohl Mommsen

---

[1]) Note 3a (auch Note 20) des Kommentars zu § 267. Den Grund für seine Ansicht sieht Olshausen in den Motiven; haben diese die Kraft, eine Ansicht zu erzwingen?

[2]) Grundriß, Bd. 2, S. 100.

[3]) GS. 36, S. 40. Vgl. oben S. 211 f. Anm. 2.

[4]) Lehrbuch, S. 709.

an die Seite gestellt werden. Berner[1]) und der Kommentar von Rüdorff-Stenglein[2]) haben ihre Ansichten nicht bestimmt zum Ausdruck gebracht, lassen es jedoch außer Zweifel, daß sie sich der Meinung von Olshausen und Geyer der Sache nach anschließen. Auch Finger bekennt sich neuerdings noch zu der Meinung Rubos.[3])

Zu Ziffer 2. Die zweite Gruppe ist der Meinung, daß nicht jeder beliebige, sondern nur ein von Menschenhand gefertigter Gegenstand eine Urkunde bilden könne, dieser aber ohne weitere, darauf angebrachte Zeichen. Zu dieser — allerdings sehr unbedeutenden — Einschränkung gegenüber der ersten Gruppe mag wohl die Erwägung geführt haben, daß die Urkundenqualität nicht durch menschliches Urteil in einen Gegenstand ohne äußeren Anlaß hineingetragen werden kann, sondern ihm entnommen werden muß. Der menschliche Gedanke darf nicht selbst veranlassen, daß ein Gegenstand als Urkunde gilt, sondern er muß zu dieser Erkenntnis veranlaßt werden. Zum mindesten ist hierzu allerdings erforderlich, daß der Gegenstand Spuren menschlicher Thätigkeit an sich trägt. Das haben viele Schriftsteller erkannt und teilweise auch zum Ausdruck gebracht, wenige aber sind dabei stehen geblieben. Nur v. Schwarze,[4]) Oppenhoff[5]) und v. Buri[6]) halten jeden von Menschenhand gefertigten Gegenstand für ausreichend, um als Urkunde zu gelten.[7]) Es wird wohl dem Einflusse dieser

[1]) Lehrbuch, S. 597.

[2]) Note 9 zu § 267.

[3]) Kompendium des österr. Strafr. Bd. 2, S. 267.

[4]) Kommentar, Note 1a zu § 267.

[5]) Kommentar, Note 40 und fg. zu § 267. Oppenhoff vertieft sich förmlich in seine Ansicht, indem er es für möglich erklärt, daß zwei verschiedene körperliche Gegenstände eine Urkunde darstellen könnten und alsdann in dieser Hinsicht als ein Ganzes zu betrachten seien. Daß zwei körperlich zusammenhängende Schriften eine Urkunde bilden können, ist richtig. (Vgl. unten S. 238 f.); aber Gegenstände ohne Schrift können dies weder allein noch in größerer Anzahl.

[6]) GS. 36, S. 185. v. Buri fordert außerdem, daß der Wille, eine Thatsache zu beweisen in dem Gegenstande zum Ausdruck gelangt sein müsse. Aber die Urkunde wird nicht durch symbolische Formen an einem Gegenstande erraten, sondern sie wird aus den darauf angebrachten Schriftzeichen gelesen.

[7]) Auch Ziebarth ist wohl hierher zu rechnen, der sich (Forstrecht, S. 383 Ziff. 3) darauf beschränkt, zu verlangen, daß in [also nicht auf] dem

bedeutenden Praktiker zuzuschreiben sein, daß fast die gesamte Rechtsprechung die gleiche Anschauung hegt und ihr dadurch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung verliehen hat. Trotzdem es oft ausgesprochen ist, daß Urkunden leblose, von Menschenhand gefertigte Gegenstände seien,[1]) beschäftigen sich die Entscheidungen gleichwohl mit der Urkundeneigenschaft von Schriftstücken oder doch von Gegenständen, die mit Zeichen versehen sind (Waldhammeranschlag, Gedingstufe u. dergl.), eignen sich daher hier nicht zur Besprechung. Wenn dieser Mangel an praktischen Fällen auch freudig zu begrüßen ist, so bleibt es jedoch gerade deshalb doppelt unerfindlich, warum dieser Grundsatz überhaupt aufgestellt worden ist. Der Grund dafür kann nur in der Bemerkung der Motive liegen, daß der Urkundenbegriff fortan nicht mehr auf Schriftstücke beschränkt bleiben solle. Die Praxis hat damit, daß sie niemals die Konsequenzen aus dem nur von den Motiven veranlaßten Grundsatze gezogen hat, schlagend dessen Unrichtigkeit und Wertlosigkeit dargethan; die Wissenschaft braucht also fernerhin damit nicht mehr zu rechnen.

Zu Ziffer 3. Die in dieser Gruppe zusammenzustellenden Äußerungen in der Litteratur stimmen darin überein, daß die bloße Form eines Gegenstandes nicht genügt, um ihm Urkundenqualität zu verleihen, daß hierzu vielmehr Zeichen zu fordern sind, die auf dem Gegenstande angebracht sind. Über die Beschaffenheit dieser Zeichen jedoch herrscht Meinungsverschiedenheit. Hauptsächlich wiederum veranlaßt durch die folgenschwere Bemerkung in den Gesetzesmotiven,

---

Gegenstande irgend etwas verkörpert sein müsse. Auch Wendt, der (im Archiv für civ. Praxis, Bd. 63, S. 315) jeden beliebigen Grenzstein als Urkunde ansieht, giebt sich augenscheinlich mit diesem Erfordernisse zufrieden.

[1]) Vgl. SGZ. 17, S. 182 (auch St. 3, S. 133 u. GA. 22, S. 147 f.), SGZ. 18, S. 79, SGZ. 20, S. 343, R. III, 2. April 1883, V, S. 210 ff. (auch Anm. VII, S. 526 f.), E. III, 19. April 1888, XVII, S. 354 (auch R. X, S. 319), ferner die Citate auf S. 197, Anm. 3 und auf S. 199, Anm. 4 und 5; auch viele der auf S. 218 f., Anm. 1 cit. Entsch. sind hierher zu rechnen. Wenn dem Grundsatze in SGZ. 18 l. c. u. Bd. 20 l. c. als Beschränkung hinzugefügt ist, daß die Gegenstände in ihrer Form oder Beschaffenheit einen sicheren Schluß auf den Aussteller zulassen müßten, so ist dem zuzustimmen; es drängt sich aber sofort die Frage auf: Kann diesem Erfordernisse auf andere Weise als durch Schriftzeichen genügt werden?

daß die Beschränkung des Urkundenbegriffes auf Schriftstücke in das Gesetz nicht aufgenommen sei, sehen sich Riedel,[1] Hälschner,[2] und Boerne,[3] ihrer früheren Ansicht nach auch Heusler,[4] Teichmann[5] und Frank[6] veranlaßt, alle möglichen Zeichen zum Begriffe der Urkunde für ausreichend zu erachten. Sie halten also auch einen Strich mit Ölfarbe, einen Anschlag mit der Axt oder mit der Steinhacke[7] für genügend. Sämtliche Merkzeichen, Unterscheidungszeichen und alle Symbole, die nur die Stelle von Urkunden vertreten, sind hier noch mit den eigentlichen Urkunden zusammengeworfen.

v. Kries[8] und Weismann[9] nähern sich noch mehr der Wahrheit, wenn sie Zeichen fordern, durch die ein Gedanke ausgedrückt, die urkundliche Erklärung entnommen werden kann. Daß sie noch nicht das Richtige treffen, sieht man aus den von ihnen gewählten Beispielen: v. Kries will ein Wappen, Weismann eine Rolle mit den durch einen Phonographen eingeritzten Zeichen als Urkunde gelten lassen.[10] Hierher ist auch v. Liszt zu rechnen, der Phonogramme und wortvertretende Zeichen für geeignet hält, eine Urkunde zu bilden.[11] Damit sind „Denkmäler, Kerbhölzer, Waldhammerschläge, Marken, Siegel, Wappen" [v. Liszt] noch nicht

---

[1]) GS. 38. S. 550.

[2]) System II, S. 533.

[3]) GS. 41, S. 386, weiter ausgeführt S. 387 ff.

[4]) Archiv für civ. Praxis, Bd. 62, S. 280. Über die jetzige Ansicht (nur Schriftstücke können Urkunden sein) vgl. Binding, Lehrbuch II, 1, S. 151 Anm. 1,

[5]) Z. f. schweiz. R., n. F. Bd. 7, S. 368. Über die jetzige Ansicht vgl. die Erörterungen zu Ziff. 4.

[6]) Kommentar, Note I, Ziff. 4 zu § 267. Vgl. aber S. 228 Anm. 4. Frank hat also seine Ansicht jetzt etwas eingeschränkt.

[7]) Dieser Ansicht ist auch das preuß. OTr., wenn es die Gedingstufe für eine Urkunde hält. (Vgl. S. 218 Anm. 1.)

[8]) Z. 6, S. 146 ff. Der dort entwickelte beweisrechtliche Begriff soll auch auf das Strafrecht angewendet werden (l. c. S. 164).

[9]) Z. 11, S. 18 ff.

[10]) Zu welch absonderlichen Irrtümern solche Anschauungen führen können, wird aus einem Urteil des RG. III vom 2. April 1883 ersichtlich, (R. V, S. 210 ff., Ann. VII, S. 526 f,), worin Papierstreifen mit den Eindrücken des Stiftes einer Kontroluhr für Urkunden gehalten werden!

[11]) Lehrbuch, S. 509.

aus dem Kreise der Urkunden ausgeschieden. Auch John[1]), Lenz[2]), und Goldschmit[3]) sind immer noch um eine Nuance von der hier vertretenen Anschauung entfernt, wenn sie außer der Schrift auch schriftvertretende Zeichen für genügend erachten.[4]) Damit sind immer noch die Urkundensymbole ihrem Begriffe nach für Urkunden erklärt.

Zu Ziffer 4. Die Ansicht, wonach die Urkunde nur aus Schriftzeichen bestehen kann, hat neuerdings zuerst wieder Warneyer aufgestellt (der in seiner Abhandlung nur nebenbei die Bedeutung der Urkunde im Strafrecht untersucht): Er verlangt für die Urkunde bleibende konventionelle — also allgemein verständliche — Schriftzeichen und bemerkt hierzu, es sei dies eine Forderung des Prozeßrechtes und der Volksauffassung; das Strafrecht dürfe sich davon nicht unterscheiden.[5]) Nicht nur die Begriffsvergleichung, sondern vor allem auch die Begriffsentwicklung zwingt dazu, nur Gegenstände, auf denen Schriftzeichen, also Buchstaben und Zahlen angebracht sind, als Urkunden anzusehen.

Wie die in der ersten Abteilung niedergelegten Untersuchungen zeigen, ist in der gesamten Gesetzgebung aller Zeiten und in der gesamten Litteratur bis gegen die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts nie davon die Rede, daß auch andere Zeichen als Schriftzeichen eine Urkunde bilden könnten. Den Prozessualisten blieb es vorbehalten, zuerst das feste Gefüge des Urkundenbegriffes zu lockern. Vor allem aber waren es die Gesetzgeber des Reichsstrafgesetzbuches, die mit ihren Motiven eine so tiefgreifende Verwirrung angerichtet haben. Denn erst seit der Publikation der Motive beginnt der eigentliche wissenschaftliche Streit über die Form der Urkunde, ein eigenartiges Zeichen ihrer Autorität![6])

---

1) Z. 4, S. 36 und Z. 6, S. 52.

2) Fälschungsvbr. S. 95, 109 f. u. 112.

3) GS. 55, S. 168 f. Goldschmit steht etwa auf dem Standpunkte des hessischen StGB. Nach dem Hinweise auf die Motive bemerkt er mit v. Holtzendorff: Es gibt eben Urkunden, die keine Schriftstücke, und Schriftstücke, die keine Urkunden sind!

4) So auch Frank, 2. Aufl., Note III, Ziff. 3.

5) GA. 41, S. 5.

6) Auch Binding (Lehrbuch, S. 166, Anm. 1) macht darauf aufmerksam, daß die Motive trotz ihrer Unsicherheit und Ratlosigkeit, „ein fast kanonisches Ansehen" genießen.

v. Kirchmann[1]) hat sich in seinem Kommentar nicht von ihnen beeinflussen lassen, hätte aber seine richtige Ansicht, daß die Schriftform ein Begriffsmerkmal der Urkunde ist, begründen müssen. Eine merkwürdige Mittelmeinung vertritt Schütze[2]); er unterscheidet zwischen Urkunden im engeren und solchen im weiteren Sinne. Für die Urkunde als Gegenstand der Delikte der §§ 267 bis 270, 277 f. und 299 sei Schriftlichkeit zu fordern, für den Begriff der Urkunde im weiteren Sinne seien schriftvertretende Echtheitszeichen genügend. Er folgert dies aus der Überschrift des Abschnittes „Urkundenfälschung" und den darin vorkommenden Fälschungsgegenständen (Grenzsteine, Wasserstandszeichen, Stempel u. s. w.) Dieses subtile Eingehen auf das Gesetzbuch muß für unnötig gehalten werden, da die Überschriften nur orientierenden, nicht zwingenden Charakter haben und überdies zuweilen recht ungenau gewählt sind.[3]) Schütze hätte sich leicht davon überzeugen können, daß nicht einmal die Gesetzgeber an einen solchen engeren und weiteren Urkundenbegriff dachten.

Bei diesen richtigen Ansätzen in der Litteratur ist es lange Zeit geblieben. Sogar eine Autorität wie Merkel ist durch die Motive zur Ansicht bestimmt worden, daß Schriftform zum Begriffe der Urkunde nicht gefordert werden dürfe.[4]) Die Urkundendefinition Bindings in seinen Normen, worin die Urkunde richtig als Schriftstück bezeichnet wird, blieb so gut wie unbeachtet, weil sie nur nebenher in einer Anmerkung Platz gefunden hatte.[5]) Besser erging

---

[1]) Kommentar, S. 166, Note 1 zu § 267.

[2]) Lehrbuch, S. 484.

[3]) Vgl. z. B. die Überschrift Meineid und die Thatbestände in jenem Abschnitte.

[4]) In H.Handb. Bd. 4, S. 446 Text u. Anm. 8 zweifelt er sehr daran, ob nicht für die Urkunden Schriftform zu fordern sei, kehrt aber später wieder zur Ansicht zurück, daß dies nicht verlangt werden könne. Vgl. H.Handb. Bd. 3, S. 788 f., H.R.Lexikon s. v. Urkundenfälschung und Lehrbuch, S. 484. Gleicher Ansicht ist auch Fuchs, GA. 19, S. 667.

[5]) Normen, Bd. 1, 1. Aufl. S. 110. 1890 wiederholte Binding seine Definition in der zweiten Auflage der Normen (Bd. I, S. 206 f., Anm. 4), und bald darauf erschien der schon besprochene Artikel Warmeyers. Beide Publikationen hatten aus entsprechenden Gründen das gleiche Schicksal.

es der 1892 erschienenen Abhandlung Brodmanns über den Begriff der Urkunde. Aber auch sie konnte der richtigen Ansicht keine Geltung verschaffen, weil Brodmann weit über das Ziel hinausschießt, indem er für die Urkunde als Begriffsmerkmal die eigenhändige schriftliche Abfassung oder doch wenigstens die eigenhändige Vollziehung verlangt, da sonst keine unmittelbare Erklärung vorliege.[1]) Teichmann beschränkt sich darauf, es für sehr verhängnisvoll zu erklären, daß man von dem noch im preußischen Strafgesetzbuche festgehaltenen Begriffsmerkmal des Schriftstückes abgegangen sei; dadurch sei eine völlige Konfundierung von Urkunden und Augenscheinsobjekten wenigstens sehr nahe gelegt worden.[2]) Eine positive Formulierung dieser Ansicht unter Verwerfung des „verhängnisvollen“ Irrtums der Motive hätte wohl mehr genützt. So ist es gekommen, daß bis in die allerneueste Zeit hinein, wo Beling und Binding — diesmal an einem wirksamen Platze — zu der Frage Stellung genommen haben,[3]) die Anschauung, daß die Urkunde nur aus Schriftzeichen bestehen kann, so wenig zur Geltung gekommen ist; jetzt darf man wohl hoffen, daß sie in nicht allzuferner Zeit wieder allgemein anerkannt werden wird.

Während Beling seine Meinung bisher nur in einer Definition ausgesprochen hat,[4]) widmet ihr Binding in dem jüngst erschienenen Teile seines Lehrbuches eine eingehende Besprechung, deren Hauptinhalt außer einem Hinweise auf die Rechtsgeschichte des Urkundenbegriffes in der Darlegung des Unterschiedes zwischen Urkunden- und Beweiszeichen besteht. In der That läßt sich auch nicht viel mehr und nichts Wichtigeres dafür anführen, wenn man es ablehnt, auf den Sprachgebrauch und die Verkehrsanschauung Rücksicht zu nehmen in der Meinung, das Recht müsse sich seinen eigenen Urkundenbegriff schaffen[5].) Beachtet man aber diese beiden wichtigen, rechts-

[1]) GS. 47, S. 412 ff. Vgl. oben S. 214 f.

[2]) Schweiz. Z. Bd. 10, S. 176. Die auf diese Bemerkung folgende Kritik der reichsgerichtlichen Praxis (berücksichtigt in den Anm. auf S. 217 ff.) kann als positives Eingehen auf das Problem nicht angesehen werden.

[3]) Beling, Grundzüge, S. 77. Binding, Lehrbuch, S. 153 ff.

[4]) Interessant ist es, daß die Definition Belings in der Z. 18, S. 293 das Erfordernis der Schriftlichkeit noch nicht enthält. (Vgl. oben S. 196, Anm. 3.)

[5]) Diese Meinung ist schon oben auf S. 201 f. bekämpft worden.

bildenden und rechtsändernden[1]) Faktoren, so findet man, daß auch sie dazu zwingen, nur Schriftstücke als Urkunden anzusehen.

Hierbei darf man aber den Begriff des Schriftstückes nicht zu eng fassen, sondern muß darunter eine Mehrheit von Schriftzeichen begreifen, die, zusammen betrachtet, einen Gedanken zum Ausdruck bringen. Wo und wie die Schriftzeichen auf irgend einem Gegenstande angebracht sind, ist belanglos. Wie schon in der geschichtlichen Abteilung nachgewiesen werden konnte,[2]) hat sich der Schriftverkehr nach und nach die praktischen Methoden zur Vervielfältigung von Schriften angeeignet und auch zur Beurkundung verwendet. Es giebt gedruckte, gestempelte, faksimilierte, kopierte und mittels Schreibmaschine hergestellte Urkunden;[3]) kurz jedes Verfahren, das zur Anfertigung oder zur Vervielfältigung von Schriften dient, wird zur Ausstellung und Ausfertigung von Urkunden benützt oder kann dazu benützt werden.[4])

---

[1]) Frank (Kommentar, 2. Aufl, Note III, 3c) ist der Ansicht, daß sich die deutsche Rechtssprache zu weit von der historisch überkommenen Anschauung entfernt habe, als daß ohne Änderung des Gesetzes eine Umkehr zu erwarten sein dürfte. Darin liegt das wichtige Anerkenntnis, daß de lege ferenda Schriftlichkeit von der Urkunde zu fordern ist. Stößt denn de lege lata dieses Verlangen auf Hindernisse? Der § 807 BGB. ist doch unmöglich dahin auszulegen, daß auch Nichtschriften als Urkunden zu betrachten seien. Er läßt nur erkennen, daß fehlerhafterweise auch solche Schriftstücke als Urkunden angesehen werden, die ihren Aussteller nicht erkennen lassen. Gelingt es der Doktrin nicht, die Rechtssprache wieder einheitlich zu gestalten, so dürfte allerdings ein gesetzgeberischer Eingriff von Nutzen sein. Die Urkundendelikte bedürfen so wie so der Neugestaltung.

[2]) Vgl. oben S. 80 f., S. 84 f., S. 95 f. und S. 122.

[3]) Die Aufzählung will nicht vollständig sein. Gleicher Ansicht sind Schütze, Lehrbuch, S. 484 und Binding S. 158. Daß Zeichen der Phonographenrolle gelesen werden könnten, kann ich mir nicht vorstellen. Stenogramme, Geheimschrift, Telegraphenzeichen und dergl. können zu den Schriftzeichen gerechnet werden, könnten also auch als Mittel zur Herstellung einer Urkunde in Betracht kommen; meist wird aber solchen Zeichen die allgemeine Verständlichkeit mangeln; als Urkunden werden sie also erst in lesbarer urkundlicher Übertragung in Betracht kommen.

[4]) Natürlich teilen diese Meinung auch solche Schriftsteller, die zum Begriffe der Urkunde die Schriftform nicht für wesentlich halten, z. B. v. Schwarze, Kommentar, Note 3 zu § 267; Meyer, Lehrbuch, S. 709; Lenz, Fälschungsvbr.

Brodmann verlangt, wie schon gesagt, daß die Urkunde handschriftlich ausgestellt, mindestens aber eigenhändig unterschrieben sein müsse, und zeigt dadurch, daß er den Schriftverkehr in seiner Vielseitigkeit und Formenfülle nicht beachtet. Die eigenhändige Unterschrift ist ein gutes, wenn auch nicht untrügliches Mittel zur Erkenntnis der Echtheit einer Urkunde,[1]) aber kein Begriffsmerkmal. Für die Form der Urkunde ist nur erforderlich, daß ein Gedanke erkennbar oder — wie Binding sagt — lesbar fixiert worden ist. Denn damit läßt sich feststellen, ob eine beweiskräftige Thatsache von einem bestimmbaren Urheber verständlich bescheinigt oder glaubwürdig festgestellt ist, ob also eine Urkunde vorliegt oder nicht. Tauglich dazu ist einzig und allein die Schrift, von der Schrift aber jede erdenkliche Form.[2])

II. Ist zum Begriffe der Urkunde Verständlichkeit des verkörperten Gedankens erforderlich?

Daß zum Begriffe der Urkunde gehört, daß ihr Gedankeninhalt von jedem Leser erfaßt werden kann, war in früherer Zeit selbstverständlich. Die Urkunde war sogar in feste, althergebrachte Formen gekleidet, die mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit und Ausführlichkeit ihren Inhalt verkörperten. Erst im neunzehnten Jahrhundert wurde das anders, als sich die Formen des Schriftverkehrs vermehrt hatten und sich der Schriftverkehr selbst mit zunehmender Schulbildung und mit wachsendem Geschäftsverkehr ganz enorm ausbreitete. Damit verflachten naturgemäß auch die Formen der Urkunde; jedes hemmende Beiwerk verschwand. Dadurch, daß die Urkunden jeden formellen Unterschied von anderen Schriftstücken

S. 111; Goldschmit GS. 55, S. 170 und S. 203. Braunschw. Z. f. Rpfl. 20, S. 23 (St. 2, S. 200 f.).

[1]) Brodmann vereinigt eben — trotzdem er es selbst ablehnt — den Begriff der Echtheit mit dem der Urkunde. Näheres darüber oben S. 207 f.

[2]) Beispiele aus der strafrechtlichen Praxis liefern dafür den besten Beweis. Vgl. O. 12, S. 392, auch GA. 19, S. 688 f. (Bestellzettel mit der gedruckten Firma des Bestellers); SGZ. 17, S. 181 f., auch St. 3, S. 132 f. und GA. 22. S. 147 f. (Kaufscheine mit dem gedruckten Namen des Käufers, Pfandleihers); St. 7, S. 174 (Stempelabdruck einer Quittung unter einer Warenrechnung).

eingebüßt haben, sind Wissenschaft und Praxis vor die neue Aufgabe gestellt worden, die inneren formellen Merkmale der Urkunde genauer festzustellen, m. a. W. zu prüfen, welche Minimalforderungen an die Form eines Schriftstückes zu stellen sind, damit es noch als Urkunde gelten kann. Die Litteratur hat sich dieser Aufgabe erst in den letzten Jahrzehnten unterzogen und ist dabei zu den widersprechendsten Ansichten gekommen.

Die Antworten zu der vorliegenden Frage lassen sich in zwei Gruppen sondern. Der einen Gruppe genügt es, wenn der in der Schrift verkörperte Gedanke nur den Beteiligten verständlich ist; die andere verlangt Verständlichkeit für einen größeren Personenkreis ohne besondere Verabredung oder vorherige Erklärung. Zu der einen Gruppe gehören Rubo, v. Schwarze, John, Hälschner, Meyer, das Reichsgericht, Riedel, Boerne, Frank, Goldschmit und Binding; zu der anderen Merkel, v. Holtzendorff, v. Buri, Mommsen, Warneyer, Teichmann, Lenz, Beling und Davidsohn. Belanglos ist es natürlich, ob man mit Riedel, Boerne und Goldschmit Erkennbarkeit des auf dem Gegenstande verkörperten Gedankens fordert, dabei aber zur Interpretation des Gedankens die Verabredung der Beteiligten zuläßt,[1]) oder ob man einfach behauptet, die Zeichen, aus denen der Gedankeninhalt einer Urkunde besteht, brauchten nicht für Jedermann, sondern nur für Eingeweihte verständlich zu sein.[2]) Beide Theorien laufen auf dasselbe hinaus.

Die wichtigste Entscheidung des Reichsgerichtes, die die ganze Frage erst ins Rollen gebracht hat, ist die des ersten Senats vom 31. Januar 1881, worin Blechmarken mit der eingeprägten Zahl 1

---

[1]) Riedel GS. 38, S. 544 u. S. 550 f.; Boerne, GS. 41, S. 386 ff.; Goldschmit, GS. 55, S. 175 ff.; E. IV, 25. Oktober 1889, XX, S. 7.

[2]) Rubo, Kommentar, Note 4 zu § 267; v. Schwarze GA. 22, S. 7; Meyer, Lehrbuch, S. 710; John, Z. 4, S. 37 und Z. 6, S. 52 ff.; Hälschner, System, Bd. II, S. 533 f. und Anm. 1 auf S. 533; Binding, Lehrbuch, S. 169 f.; E. III, 19. April 1888, XVII, S. 354 f. (R. X, S. 319 f.). Eine Art Mittelstellung nehmen ein E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 290 f. (R. 4, S. 500 f. bestätigt: E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 186 f., auch R. VI, S. 662), E. III, 29. Januar 1896, XXVIII, S. 153 f., E. IV, 23. Oktober 1896, XXIX, S. 121 f. und Frank, Kommentar, Note I, Ziff. 1 zu § 267 (2. Aufl. Note III, 3, c.).

für Urkunden erklärt werden.[1]) Fragt man irgend einen Uneingeweihten danach, ob er solche Marken für Urkunden halte, so wird er die Frage ohne Zweifel verneinen. Die Entscheidung berücksichtigt nur die Strafwürdigkeit des Falles und die Verabredung des Gutsbesitzers mit den Hopfenpflückern, für ein bestimmtes Quantum Hopfen (Simri) eine solche Marke und für jede Marke 10 ₰ zu verabfolgen. Von solchen äußeren Umständen aber kann man unmöglich die Urkundenqualität beliebiger Zeichen abhängig machen, ohne zu einem widersinnigen Urkundenbegriffe zu gelangen.[2]) Ob eine Urkunde vorliegt oder nicht, muß aus dem Gegenstande selbst ohne Zuhilfenahme weiterer Umstände entnommen werden können. Diese Ansicht bringt auch eine spätere Reichsgerichtsentscheidung zum Ausdruck, wo es heißt: „Soll ein Gegenstand als Urkunde gelten dürfen, so muß er aus sich selbst eine in ihm niedergelegte und hierdurch verkörperte Gedankenäußerung ... erkennbar werden lassen. Dazu ist es zwar nicht unbedingt erforderlich, daß der betreffende Gegenstand die in ihm niedergelegte Gedankenäußerung in zusammenhängender, geordneter, für sich allein einen vollständigen Gedanken ergebender Redeform zum Ausdruck bringe; die Notwendigkeit der Auslegung hebt die Eigenschaft als Urkunde nicht auf. Immerhin aber bleibt unumgängliche Voraussetzung, daß die Gedankenäußerung sich ihrem wesentlichen Kerne nach in der Urkunde verkörpert findet. Durch diese Eigenschaft unterscheidet sich die Urkunde vom Augenscheinsobjekte, das lediglich durch seine körperliche Existenz und die an ihm sichtbaren Eigenschaften für eine dritte Thatsache Beweis oder Beweisanzeichen liefert."[3]) Hätte das Reichsgericht immer an

---

[1]) E. IV, S. 3 f., auch R 2, S. 774 f. Das Sonderbarste an dieser Entscheidung ist, daß sie auf die Frage nach der Verständlichkeit des Urkundeninhaltes überhaupt nicht eingeht. Erst spätere Entscheidungen und namentlich die Doktrin haben sie so bekannt und zum Gegenstand wissenschaftlichen Streites gemacht.

[2]) Die Litteratur zu dieser Gerichtsentscheidung ist bereits in der Anm. auf S. 217 verzeichnet. Man hätte sich besserer Beispiele aus der früheren Praxis wählen können; aber die reichhaltige Judikatur der fünfziger und sechziger Jahre ist garnicht beachtet worden. Das Material daraus für die vorliegende Frage findet sich oben in der geschichtlichen Abteilung auf S. 127 f.

[3]) E. III, 12. März 1888, XVII, S. 283 f. (R. X, S. 239). Dieses Urteil gelangt zu der richtigen Entscheidung, daß die Verpackungsbezeichnung auf

dieser Anschauung festgehalten, so wäre es nicht zu so widersinnigen Entscheidungen gelangt.

Bevor diese einer Besprechung unterzogen werden, sollen die Ausführungen Franks zur vorliegenden Frage[1]) genauer geprüft werden, weil sie zu richtigen Ergebnissen führen und dadurch die folgende Untersuchung vereinfachen. Frank vertritt im Prinzip die richtige Ansicht, daß der Begriff der Urkunde als Verkörperung einer Erklärung durch die Niederschrift abgerissener Worte oder Ziffern grundsätzlich nicht erfüllt werde. Doch habe dieser Grundsatz drei Ausnahmen:

a) Durch Anbringung auf einem bestimmten Gegenstande könnten Zeichen, Ziffern oder Worte einen gedanklichen Inhalt erlangen;

b) abgekürzte Redewendungen enthielten Erklärungen;

c) die Zeichen könnten einen gedanklichen Inhalt nur für eingeweihte Personen haben; dieser Umstand stehe der Urkundenqualität nicht entgegen.

Der letzten Ausnahme kann nicht zugestimmt werden; die Gegengründe sind vorhin schon angegeben worden. Die ersten beiden Ausnahmen müssen für nahezu richtig gehalten werden und bilden insofern einen Fortschritt, als sie noch nie vorher so treffend festgestellt worden sind. Vollständig richtig dürften sie nur mit folgender Beschränkung sein: Die Bedeutung der Zeichen als einer urkundlichen Erklärung muß entweder gesetzlich bestimmt oder aber

Waren mit Firma und Niederlassungsort des Versenders keine Urkunde sei. Zustimmend Weismann, Z. 11, S. 24; Teichmann, schweiz. Z. 10, S. 178; Goldschmit, GS. 55, S. 177; Binding, Lehrbuch, S. 157, Note II. (Mit Recht hält er diesen Firmenaufdruck für ein Beweiszeichen; er soll nur besagen, und besagt auch nur, woher die Ware stammt.) Dagegen Frank Note I, 1a zu § 267, weil in der Anbringung dieser Zeichen auf der Verpackung eine Erklärung liege. Das kann zugegeben werden. Die Erklärung lautet aber nur: dieses Faß stammt von der Firma N. N. Zur Urkundenqualität genügt dieser Inhalt der Erklärung doch nicht. Auch Lenz, S. 110, Note 11 ist gegen die RGE. Die „Inschrift" beurkunde die „rechtlich erhebliche" [?] Thatsache, daß die in der Tonne verpackten Heringe von der bezeichneten Firma herrührten. Daß diese Urkunde großentheils in der Phantasie besteht, scheint Lenz nicht zu merken.

[1]) Note I, Ziff. 1 zu § 267; mit unwesentlichen Modifikationen aufrecht erhalten in der 2. Aufl. Note III, Ziff. 3.

im Verkehr so allgemein üblich sein, daß sie innerhalb des großen Publikums, also eines größeren nicht geschlossenen Personenkreises ohne vorherige Erklärung oder Verabredung lediglich aus der Sachlage heraus verständlich sind.[1])

Grundsätzlich ist also Verständlichkeit des Schriftinhaltes für die Urkunde zu fordern. Es fehlt daher einem Namen auf dem Waldhammeranschlage eines Baumes,[2]) unverständlichen Bemerkungen in dem Arbeitsbuche eines Fabrikangestellten,[3]) nebeneinander gesetzten Zahlen auf einem Zettel,[4]) dem Stempelabdrucke der Zeichen K. P. D. auf Plakaten, der Bezeichnung „25 ℳ" auf einer Geldrolle in Verbindung mit einer Firmenoblate,[5]) dem Stempel H[3]

---

[1]) Ähnlich v. Buri, GS. 39, S. 42 f.

[2]) O. 13, S. 662 (St. 2, S. 237). Die Vorinstanz hatte festgestellt, daß auf diese Weise der Übergang des Baumes in das Eigentum einer bestimmten Person für Jeden erkennbar gemacht zu werden pflege. Damit, behauptet das OT., sei die Urkundenqualität und die Beweiserheblichkeit festgestellt. Wahrlich, ein kühner Schluß!

[3]) Ann. (I, 30. Mai 1881) IV, S. 22. Die Unverständlichkeit der Bemerkungen für Uneingeweihte geht aus der Entscheidung deutlich hervor. Gleichwohl sollen sie Urkundeneigenschaft haben.

[4]) Der Zettel enthielt die Angabe der in der Woche gelieferten Arbeiten nach ihrer Stückzahl. Wenn dieser sogenannte Wochenzettel wie Binding (Lehrbuch S. 169 Anm. 4 und Text) beispielsweise annimmt, — aus der Entscheidung ist dieser Thatbestand nicht zu entnehmen — gedruckte Rubriken und die Unterschrift des Werkmeisters enthalten hätte, dann wäre seine Urkundeneigenschaft wohl nicht zu bezweifeln. So aber muß der RG.-Entsch. (E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 185 ff., auch R. VI, S. 659 ff.) widersprochen werden, besonders auch wegen ihrer subjektiven Begründung, daß der Zettel infolge Übereinkunft der Beteiligten Urkunde sei. (Vgl. unten S. 248, Anm. 1.) In der Litteratur hat dieses Urteil keinen Widerspruch erfahren (ausgenommen Binding, Lehrbuch, S. 172, Anm. 4). Vgl. Weismann, Z. 11, S. 5, Note 14 und S. 40; Lenz, S. 96, Anm. 1; Teichmann, schweiz. Z. 10, S. 178 (weil die abgekürzte Beurkundung auf der Verkehrsitte beruhe. An sich wäre ja der Grund richtig; aber bei einem so kleinen Kreise von Personen kann man doch unmöglich von Verkehrssitte reden.) Zustimmend natürlich auch E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415) und E. III, 29. Januar 1896, XXIX, S. 154. Auch schon auf S. 217 in der Anm. erörtert, wo auch die oben folgenden Fälle angeführt sind.

[5]) Diese Bezeichnung ist nach dem RG. (E. III, 26. Oktober 1885, XIII, S. 71 ff.) eine Urkunde, weil die Firma damit versichere, in der Rolle seien

auf Eisenbahnschienen und dergleichen Schriftzeichen die Qualität einer Urkunde; die beiden Stempelabdrücke sind nicht einmal als Schriftstücke und daher schon aus diesem Grunde nicht als Urkunden anzusehen. Zweifelhafter ist schon, ob Kassenzettel, wie sie in größeren Ladengeschäften üblich sind, Urkundenqualität besitzen; sie enthalten mindestens die Angabe der verkauften Waren und des dafür angesetzten Preises. Allein — wenn auch zugegeben ist, daß die abgegebene Erklärung ersehen läßt, daß es sich um die Feststellung der Leistungen aus einem gerade vor sich gehenden Kaufe handelt — so muß doch die Urkundenqualität verneint werden, wenn der Verkäufer der Aufzeichnung nicht seinen Namen beigefügt hat; und dies wird wohl nicht häufig der Fall sein.[1])

Ist ein Schriftstück, bestehend aus den Worten: „Ich erlaube 20 Pf. Fritz Tepper" eine Urkunde? Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht, weil daraus schon an sich die Existenz eines bestimmten Rechtsverhältnisses erkennbar werde, in das der Aussteller eingetreten sei.[2]) Dieser Grund kann nicht für zutreffend angesehen werden. Erlaubt der Aussteller, daß sich ein Anderer 20 Pf. nehmen darf? Und woher darf er sich die 20 Pf. nehmen; aus dem Vermögen des Ausstellers? In welchem Verhältnisse steht also der Destinatär der Schrift zum Aussteller? Über diese und andere Fragen giebt der Zettel keine Auskunft. Und dies wäre notwendig, um ihn als Urkunde ansprechen zu können. Man sieht

---

25 M. Die „Versicherung" ist durch nichts zum Ausdruck gebracht. Würden außer der Bezeichnung „25 M" nur noch das Wort „garantiert" auf der Geldrolle stehen, dann könnte der Entscheidung zugestimmt werden. Daß eine solche Bezeichnung als Garantie für den Geldinhalt am Ort der Ausstellung üblich ist, kann sie noch nicht zur Urkunde machen. Dazu würde eine weiter verbreitete Übung erforderlich sein, derzufolge jeder Fremde ohne Erklärung den Sinn der Bezeichnung erkennt.

[1]) Das obige Beispiel ist der Entsch. in B. E., 17. August 1893, VII, S. 526 f. entnommen. In dem dort erörterten Falle enthielt der Kassenzettel Datum, Ordnungsnummer des Verkaufes, Erkennungsbuchstaben der Verkäuferin und den Preis der verkauften Ware. Die Form war also zu einer Urkunde nicht ausreichend. Das Urteil ist anderer Meinung; auch von ihm wird wieder das Einverständnis der Beteiligten für fähig gehalten, unvollständige Erklärungen zu Urkunden zu machen.

[2]) RG. I, 2. November 1893, GA. 41, S. 403 f.

aus diesem Beispiel, wie schwer es oft sein kann, den Charakter eines Schriftstückes als Urkunde zu bestimmen und wie leicht die Kenntnis der Nebenumstände dazu führen kann, ein Schriftstück, das als Urkunde gelten sollte, wirklich als Urkunde anzusehen. Dies ist aber prinzipiell abzulehnen; nur objektive Auslegungsmittel sind erlaubt. „Die Willkür des Individuums oder das Übereinkommen zweier Personen", wie Lenz sagt,[1]) können niemals eine Urkunde erzeugen.

Als objektives Auslegungsmittel ist zunächst der Gegenstand verwertbar, auf dem sich die Schriftzeichen befinden. Es kann sein, daß die an sich verständliche urkundliche Erklärung durch ihre Unterlage noch verständlicher wird, z. B. durch die Art oder Farbe des Papiers; es kann aber auch vorkommen, daß die Erklärung dadurch überhaupt erst einen verständlichen Sinn erhält, also ohne die Unterlage keine Urkunde ist. So ist z. B. der Stempelabdruck: „Untersucht. Heinrich N. Fleischbeschauer" an sich nicht als Urkunde zu erachten, weil nicht ersichtlich ist, was untersucht ist. Befindet sich aber der Stempelabdruck auf einem Fleischstücke, so ist er Urkunde, weil nunmehr deutlich wird, daß ein bestimmtes Fleischstück amtlich oder doch sachverständig untersucht ist.[2])

Als weiteres objektives Auslegungsmittel können andere Schriftzeichen, Worte, Sätze, Urkunden auf demselben Gegenstande, insbesondere also auf demselben Blatt Papier gebraucht werden. So ist z. B. der Vermerk „Dankend erhalten" mit den Initialen eines Namens eine Urkunde, wenn er sich auf einer Rechnung befindet, die den Firmenaufdruck ihres Ausstellers mit den gleichen Initialen

[1]) Fälschungsvbr., S. 96 f. Auch auf S. 108 findet sich ein ähnlicher Passus. Dagegen läßt Lenz die Verabredung dreier oder mehrerer Personen als Urkunden bildenden Faktor zu. (Vgl. die vorhergehenden Anmerkungen.) Eine höchst willkürliche, rein subjektive und daher durch nichts begründete Scheidung; auf Form und Inhalt der Urkunde wird in seinen Ausführungen oft keine Rücksicht genommen.

[2]) Auch vom RG. wird dieser Stempel für eine Urkunde gehalten (E. IV, 22. September 1896, XXIX, S. 68). Hätte der Stempel, wie es vorgeschrieben war, nur aus den Buchstaben F. S. und dem rund herum gedruckten Ortsnamen des Fleischbeschaubezirkes bestanden haben, dann wäre er keine Urkunde gewesen. Das RG. ist anderer Meinung. Vgl. die Anm. auf S. 217.

trägt.[1]) Die Worte: „vorgelesen und unterschrieben“ mit einer Namenszeichnung sind an sich vollkommen unverständlich. Stehen sie aber am Schlusse eines gerichtlichen Protokolls, so bedeuten sie augenscheinlich, daß der Namensträger das darüberstehende Protokoll über seine Vernehmung vorgelesen bekommen und — soweit er es verstanden — auch als seine Aussage anerkannt hat. Wiederholt sich dies in demselben Protokoll öfters, so ist sogar die Abkürzung: „v. u. u.“ mit der Namenszeichnung eine Urkunde. Denn dann ist die Bedeutung der Abkürzung ohne besondere Erläuterung lediglich aus der Sachlage heraus, wie sie der Schrift selbst entnommen werden kann, verständlich.[2])

---

[1]) Dadurch wird dann die Rechnung ein Bestandteil der Urkunde. Vgl. E. IV, 11. Oktober 1889, XIX, S. 403 ff.

[2]) Wenn das RG. (E. III, 9. Februar 1888, XVII, S. 141 ff., auch R. X, S. 105 ff.) die Angabe des Absenders auf Postpaketadressen als Urkunde ansieht, falls sich der Absender dem Adressaten gegenüber als solcher legitimieren wollte, so verletzt es den eben aufgestellten Grundsatz. Frank, Note I, 1a, hält die Namensangabe deshalb für eine Urkunde, weil darin eine schriftliche Erklärung liege. Zu einer Urkunde reicht aber der äußerst dürftige Inhalt dieser Erklärung nicht aus. — Aus dem gleichen Grunde ist der Unterschrift des Vermieters unter einem vom Mieter abgeschlossenen Versicherungsvertrage nicht als Urkunde anzusehen. Das RG. (III, 8. Dezember 1892, GA. 40, S. 332 ff.) ist a. A., weil darin nach einer hannoverschen Verordnung der Nachweis der Anzeige vom Abschluß des Vertrages zu erblicken sei. Wenn sich die Verordnung mit diesem Zeichen des Nachweises begnügt, so wird dieses damit ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung doch nicht zur Urkunde. — Noch viel irrtümlicher ist es, wenn das RG. (E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 289 ff., auch R. IV, S. 499 f.) die Namensunterschrift des Schuldners auf einer quittierten Rechnung für eine Urkunde erklärt, weil damit (der Verabredung der Beteiligten gemäß!) bewiesen würde, daß die Quittung vorgezeigt, aber nicht honoriert worden sei. Von diesem Beweisthema ist nicht das Geringste schriftlich erklärt. Gleicher Ansicht Binding, S. 157 Note I Ziff. 2 und S. 169 Note 1. Der RGE. stimmen zu Olshausen, Note 15 zu § 267, Lenz, S. 95 Anm. 1 und Goldschmit GS. 55, S. 177. — Richtig hat das RG. entschieden, daß der Portovermerk auf Postpaketabschnitten (E. I, 15. Juni 1885, XII, S. 323 ff., auch R. VII, S. 390 ff.; zustimmend Riedel, GS. 39, S. 191 ff.) und der Vermerk: „außer Kurs gesetzt“ auf einem Rentenbriefe (E. IV, 25. Oktober 1889, XX, S. 6 ff.) keine Urkunden sind, daß aber diese Eigenschaft dem gedruckten Vermerke zukommt, daß die Auskunft [d. h. die umstehend gegebene, verlangte Auskunft]

Das führt zu den weiteren, teilweise schon genannten Ausnahmen, die von dem Grundsatze — Urkunde ist nur die als solche verständliche schriftliche Erklärung — zu machen sind: Eine abgekürzte schriftliche Erklärung, die an sich als Urkunde nicht verständlich ist, gilt gleichwohl als Urkunde, wenn es das Gesetz so bestimmt oder wenn sie im Verkehr so typisch, so allgemein üblich ist, daß jedermann ihren Sinn verstehen kann. Beispiele für die erste Ausnahme liefert das Wechselrecht mit seinen lediglich aus einem Namenszuge bestehenden Urkunden,[1]) Beispiele für die zweite Ausnahme liefert der kaufmännische Verkehr mit seinen dem Wechselrecht angepaßten urkundlichen Erklärungen[2]) und vor allem der Personen-

---

ohne Gewähr und nur für den [umstehend bezeichneten] Besteller auf Grund der ihm bekannten Bedingungen erfolge (E. II, 1. März 1898, XXXI, S. 59 ff.); denn hier wird der an sich mangelhafte Inhalt der Erklärung durch andere Teile desselben Schriftstückes zur Urkunde ergänzt. — Richtig ist auch die Entsch. des preuß. OT. (O. 12. S. 307 f., auch GA. 19, S. 699 f.), daß die Frachtberechnung der Eisenbahnverwaltung auf der Rückseite des Frachtbriefes nur dann als Teil dieser Urkunde anzusehen ist, wenn der Zusammenhang ersichtlich sei. — Ist die Unterschrift des Arrestanten in der Rubrik „Bemerkungen" des Arrestkosten-Verzeichnisses eine Urkunde? Die Entsch. in Württ. GBl. 15, S. 217 f. verneint diese Frage. Es wäre aber zu untersuchen, ob nicht die Unterschrift als Anerkenntnis der den Arrestanten betreffenden vorhergehenden Eintragungen angesehen werden kann. — Irrtümlich ist es, daß in der württembergischen Praxis verschiedentlich der Stempel einer Ortspolizeibehörde mit beigesetztem Datum in Reisepässen als Urkunde über die Hingabe des Ortsgeschenkes angesehen worden ist; der Stempel enthält darüber auch nicht die leiseste Andeutung; auch das Wanderbuch giebt dafür keine Erklärung. Vgl. Württ. GBl. 16, S. 112 ff. und Bd. 18, S. 199 ff.

[1]) Richtige Bemerkungen darüber finden sich bei Binding, S. 169, E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 291 (R. IV, S. 500) und E. III, 23. Mai 1892, XXIII, S. 214 f. Vgl. auch E. III, 9. Februar 1888, XVII, S. 151 unten.

[2]) Zahlungsanweisungen, Check und dergl. Auch unvollständige Wechselerklärungen gehören zu dieser Gruppe von Urkunden, jedoch nur, wenn sie an sich eine fertige Urkunde bilden. Diese Eigenschaft fehlt dem sogen. Blancoaccept (anderer Meinung St. 5, S. 131 f.; SGZ. 20, S. 210 f., Bd. 22, S. 175; R. I, 3. Mai 1880, I, S. 745 ff., auch GA. 28, S. 466 und Ann. II, S. 22; Mommsen, GS. 36, S. 46; E. II, 19. Mai 1893, XXIV, S. 199 f. Das Urteil in SGZ. 22, S. 357 f. und Binding, S. 169 Anm. 2 entscheiden richtig, daß das Blancoaccept ein Blankett oder der Anfang einer Urkunde

verkehr auf der Eisenbahn mit der Eisenbahnfahrkarte.[1]) Ob Theater- oder Konzertbillets Urkundeneigenschaft haben, läßt sich nicht prinzipiell beantworten[2]); dazu sind die Formen, in denen solche Ausweise auftreten, zu verschieden. Aber auch bei derartigen urkundlichen Erklärungen bewirkt die allgemeine Verkehrsübung eine Ergänzung der an sich nicht genügenden Form.

Aus den eben gegebenen Beispielen ist ersichtlich, daß man von der Urkunde weder Verkörperung eines an sich verständlichen Redesatzes[3]) noch mit Merkel und von Holtzendorff[4]) eine bestimmte Her-

---

sei); ob sie auch einem Blankoindossament auf einem Wechsel an eigene Ordre des Ausstellers ohne dessen Giro fehlt, kann angezweifelt werden (für eine Urkunde erklärt von E. III, 18. Mai 1893, XXIV, S. 192 ff., die geradezu eine bedingt beweisfähige Schrift für eine Urkunde hält, und in einem ganz entsprechenden Falle auch von SGZ. 19, S. 207 f., auch St. 5, S. 130 f., ferner von Lenz, S. 105 Anm. 10; a. A.: Binding l. c.), sie fehlt aber nicht dem Accept auf einem ausgefüllten, nur vom Aussteller noch nicht unterschriebenen Wechsel; denn hier liegt eine vollständige Zahlungsverpflichtung vor. Daher sind die Entscheidungen (nicht die Begründungen) in O. 17, S. 28 f., auch GA. 24, S. 138 f., E. III, 28. Oktober 1882, VII, S. 183 ff. und R. II, 5. Februar 1884, VI, S. 90, auch Ann. IX, S. 310 richtig. Binding unterscheidet hier nicht zwischen den einzelnen Fällen.

[1]) Die Urkundeneigenschaft des Eisenbahnbillets wird allgemein anerkannt mit Ausnahme von Brodmann. Vgl. darüber unten S. 250 Anm. 3.

[2]) Dies geschieht in bejahendem Sinne von John (Z. 6, S. 50), Riedel (GS. 38, S. 551) und Hälschner (System II, S. 535), sowie auch durch v. Schwarze (GA. 22, S. 7), Oppenhoff (Note 41 und 57 zu § 267), Rüdorff-Stenglein (Note 9 zu § 267), Boerne (GS. 41, S. 388) und durch das RG. (E. IV, 25. Oktober 1889, XX, S. 7), die jede Eintrittskarte für eine Urkunde halten, in verneinendem Sinne durch Brodmann (GS. 47, S. 420). Die obige Mittelmeinung vertritt allein Binding S. 170, der aber nur die Erkennbarkeit des Ausstellers, nicht die Verständlichkeit des Inhaltes berücksichtigt.

[3]) Gleicher Ansicht Teichmann, Schweiz. Z. 10, S. 175. Die Verabredung der Parteien läßt er nicht als urkundenbildenden Faktor zu, sondern fordert (S. 181 ff.) eine Form, die wenigstens infolge eines in diesem oder jenem Kreise feststehenden Herkommens verständlich ist. Weiter glaubt er nicht gehen zu können. Diese Anschauung differiert nur wenig mit der oben im Text vertretenen. Vgl. aber oben S. 236 Anm. 4.

[4]) Merkel, Rechtsgutachten, S. 45 f.; H.Handb. Bd. 4, S. 443 Text und Anm. 3. — v. Holtzendorff, Für den Grafen H. v. Arnim, S. 45. Wenn v. Buri (GS. 28 l. c.) dagegen einwendet, eine bestimmte Form könne für die Urkunde nicht

kömmliche Form fordern kann. Aber der Schlüssel zur Erklärung des Inhaltes muß, wie v. Buri sagt,[1]) aus der Urkunde selbst entnommen werden können; er darf nicht etwa, wie auch Binding meint,[2]) nur Eingeweihten infolge von Verabredung verständlich sein; wenn man dies zuläßt, dann verwischt man die Grenze zwischen dem Begriff der Urkunde und dem des Beweiszeichens. Binding scheint dies auch zu fühlen; denn er sagt: „Wer an dem Scheine haftet, wird leicht glauben, daß an diesem Punkte die Urkunde in das Beweiszeichen übergehe. Dem ist aber nicht so. Die Urkunde ist und bleibt auch in dieser unvollkommensten Form stets noch ausdrückliche Willens- oder Gedankenäußerung — also stets das Gegenteil der symbolischen, die ja nie mehr ist als eine Erklärung durch konkludente Handlung.“ [3]) Ob der Begriff des Beweiszeichens so eng gezogen werden muß, kann hier dahingestellt bleiben. Sollte Binding damit Recht haben, so grenzt eben der Begriff des Beweiszeichens nicht eng an den der Urkunde an, sondern es bleibt ein Zwischenraum, der von Schriftstücken ausgefüllt wird, die weder Urkunden noch Beweiszeichen sind. Solche Schriftstücke lassen ersehen, von wem sie herrühren — wenigstens stellt Binding diese Anforderung —, lassen aber nicht ersehen, was der Urheber erklären wollte; aus Bequemlichkeit, aus Nachlässigkeit oder weil der Urheber wußte, daß dem Destinatär der Erklärung ihr urkundlicher Sinn ohnehin bekannt sein

---

verlangt werden, es müsse genügen, daß sich die Bezeugung der Thatsache ihrer Substanz nach in einer Gestalt präsentiere, die Gesetz oder Gewohnheit als eine urkundliche betrachtet, so ist damit eigentlich dasselbe gesagt. Gemeinsame präzise Formvorschriften lassen sich eben heute für die Urkunde nicht mehr geben.

[1]) GS. 39, S. 41 ff. Hier läßt sich eine Verbesserung seiner in der vorigen Anm. wiedergegebenen früheren Ansicht konstatieren; er meint, die Geltung an sich nicht verständlicher Willenserklärungen als Urkunden müsse dergestalt auf dem Gesetze oder doch auf der Notorietät im Verkehre beruhen, daß ein berechtigter Widerspruch dagegen nicht erhoben werden könne. Das ist vollständig richtig. Wenn Ziebarth (Forstrecht, S. 383 Ziff. 3) von der Urkunde fordert, daß sie eine für andere verstehbare Gedankenverkörperung enthalte, oder wenn Warneyer (GA. 41, S. 5) allgemein verständliche Schriftzeichen verlangt, so ist damit der Grundsatz richtig ausgesprochen; die Ausnahmen aber hätten deutlicher hervorgehoben werden müssen.

[2]) Lehrbuch, S. 169.

[3]) Lehrbuch, S. 170, also ganz ähnlich wie Frank.

würde, ist es unterblieben, die Erklärung so deutlich zu machen, daß sie als Urkunde angesprochen werden kann. Derartigen Schriften fehlt die Urkundeneigenschaft; sie können allenfalls schriftliche Beweismittel bilden. Man muß insoweit „am Scheine haften", daß man einen gegenständlichen Begriff nur an dem Gegenstande selbst, aus seinen inneren oder äußeren Eigenschaften bestimmt, nicht aber daraus, was Jemand damit bezweckt hat, einerlei ob er den Zweck mit dem Gegenstande erreicht hat oder nicht. Urkunde ist — wie schon der Name sagt — nur eine solche Schrift, in der eine bestimmte Person von wichtigen Thatsachen genaue und zu Zweifeln nicht veranlassende Kunde giebt; und dies ist schlechterdings nur durch Abfassung einer allgemein verständlichen Erklärung möglich.

III. Ist zum Begriffe der Urkunde Erkennbarkeit des Ausstellers erforderlich?

Das Wesen der Urkunde beruht in ihrer Beweisfähigkeit, und dazu ist nicht nur erforderlich, daß der in ihr verkörperte Inhalt in eine verständliche Form gebracht ist, sondern der Inhalt muß sich auch auf eine bestimmte oder doch wenigstens aus der Urkunde bestimmbare Person zurückführen lassen.[1])

Am besten wird diesem Erfordernisse genügt, wenn das Schriftstück die Unterschrift des Ausstellers trägt. Aber die Unterschrift ist für den Begriff der Urkunde nicht erforderlich. Brodmann allerdings glaubt, dieses Verlangen stellen zu müssen, ja er fordert sogar, wie schon erwähnt, die eigenhändige Unterschrift und erklärt folgegemäß die Übergabe einer gedruckten Quittung nur für eine konkludente Handlung, weil hier der Quittierende schriftlich nichts erklärt habe. Aus dem gleichen Grunde scheidet er ferner alle Inhaberpapiere, Billete, Banknoten, alle nicht vom Erklärenden selbst geschriebenen oder unterschriebenen Schriften aus dem Urkundenbegriffe aus.[2]) Selbst die auftragsgemäß von einem Dritten hergestellte schriftliche Erklärung erscheint ihm keine Urkunde; allerdings

[1]) Manche Schriftsteller, wie z. B. Olshausen und v. Liszt, erörtern diese Frage erst bei der Prüfung, welche Anforderungen an eine für Rechte beweiserhebliche Privaturkunde zu stellen sind.

[2]) Hierin zustimmend Teichmann, Schweiz. Z. X, S. 180 f.

will er dies nicht unbedingt verneinen, sondern nur für den Fall, wo die Schriftlichkeit formelles Erfordernis ist. Damit giebt er seinen Grundsatz teilweise wieder auf, wie er sich überhaupt nur mit Widerstreben zur Aufstellung und Durchführung des Prinzips versteht.[1])

Brodmann hätte ein solches Prinzip überhaupt nicht aufzustellen brauchen. Er wird wohl zu dieser Meinung nur dadurch gelangt sein, daß er zum Begriffe der Urkunde außer der Schrift im weiteren und der Unterschrift im engeren Sinne des Wortes nur noch verlangt, daß die Urkunde in einer Erklärung bestehe. Daß nicht jede Erklärung, sondern nur eine Feststellung oder Bescheinigung über Thatsachen von bestimmter Beschaffenheit Urkundenqualität besitzt, erkennt er nicht. Jeden beliebigen Brief, jede unterschriebene Nachricht hält er für eine Urkunde, anderseits spricht er dem Handelsbuche, dem Eisenbahnbillet und ähnlichen Schriftstücken die Eigenschaft von Urkunden ab. Daraus sieht man, wie sehr Brodmann die Merkmale des Urkundenbegriffes verkennt. Gewiß wäre eine Einschränkung dieses Begriffes wünschenswert; aber man darf doch nicht, geleitet von diesem Wunsche, das willkürliche und nicht einmal historisch begründete[2]) Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift aufstellen.

Auf die Frage, welche Anforderungen an eine Urkunde zu stellen sind, damit sie dem Erfordernisse der Erkennbarkeit des Aus-

---

[1]) GS. 47, S. 419 ff. Vgl. oben S. 232 und S. 207 f.

[2]) In der geschichtlichen Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffes konnte nachgewiesen werden, daß sich mit der Zunahme der Schreibkunst allmählich die Unterschrift des Urhebers der urkundlichen Erklärung einbürgerte. (Der Schreiber der Urkunde pflegte sich zu unterschreiben; es kam aber auch vor, daß er nur seine Signatur unter die Urkunde setzte.) Im achtzehnten Jahrhundert war die Unterschrift des Urhebers der urkundlichen Erklärung allgemein üblich, ja, man kann wohl sagen, ein notwendiges Erfordernis. Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts läßt die Strafgesetzgebung erkennen, daß die Unterschrift nicht mehr als wesentlicher Bestandteil jeder Urkunde angesehen worden ist. Vgl. oben S. 80. Dabei ist es geblieben. Der Schriftverkehr hat eine Unmenge Typen von unterschriftslosen Urkunden erzeugt, deren Urkundenqualität niemals angezweifelt worden ist. Daß sich die Praxis dieser kategorischen Forderung des Schriftverkehrs mit Urkunden anbequemt hat, ist aus den Erörterungen auf S. 123 ff. zu ersehen.

stellers (d. i. des geistigen Urhebers) genüge, hat schon die sächsische Praxis die beste Antwort gegeben: „Es ist für die Urkunden begrifflich notwendig, daß deren Urheber schon durch die Schrift selbst und, ohne daß es hierzu erst noch der Zuhilfenahme anderer Umstände bedarf, erkennbar sind. Dazu gehört aber . . ., daß sie entweder von dem Aussteller unterschrieben sind oder doch, sei es in ihrem Kontexte oder nach Befinden in der Überschrift, den Namen des Ausstellers enthalten, oder daß sonst durch den Inhalt der Schrift die Person ihres Urhebers in deutlich erkennbarer Weise bezeichnet wird."[1]) Ob eine Schrift diesen Anforderungen genügt, ist Frage des einzelnen Falles; bestimmte Regeln lassen sich auch hier nicht aufstellen. Wie überall bei der Feststellung von Begriffsmerkmalen der Urkunde muß man sich auch bei der Erforschung des Urhebers einer urkundlichen Erklärung an objektive Mittel halten. So hängt z. B. die Urkundenqualität eines Kontobuches oder Beibuches davon ab, ob die in Geschäftsverbindung stehenden Parteien aus dem Buche mit Deutlichkeit zu ersehen sind.[2]) Handelsbücher mit ausgefülltem Titel sind trotz des Mangels der Unterschrift Urkunden,[3]) desgleichen ein nur mit Namensinitialen versehener Quit-

[1]) S.GZ. 15, S. 84 f. (St. 1, S. 38 f.); wiederholt in S.GZ. 16, S. 205 (St. 1, S. 364), in SGZ. 17, S. 279 (vergl. oben S. 222) und in Bd. 18 eod. S. 78. Die zwei zuletzt citierten Entscheidungen fügen noch hinzu, die Erkennbarkeit des Ausstellers aus dem Inhalte der Urkunde müsse für jedermann ohne weiteres möglich sein. Grundsätzlich ist das richtig; aber auch hier besteht die auf S. 235 f. festgestellte Ausnahme: Ist der Urheber von Schriftstücken nicht an sich, wohl aber infolge einer beim großen Publikum bestehenden Übung bekannt, so steht dieser Umstand der Urkundenqualität solcher Schriften nicht entgegen.

[2]) Die Entscheidungen in SGZ. 15, S. 84 ff. (St. 1, S. 38 f.), und in SGZ. 18, S. 78 f. sprechen dem Beibuche die Urkundenqualität ab, weil der Aussteller in jenen Fällen nicht erkennbar war. Die Entscheidung in E. IV, 7. Juni 1898, XXXI, S. 175 ff., prüft diese Frage nicht, sondern hält das Beibuch infolge seiner ihm von den Parteien gegebenen Zweckbestimmung für eine Urkunde; man kann infolge dieser subjektiven Begründung nicht sehen, ob die Entsch. an sich richtig ist.

[3]) E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 4 ff. (R. III, S. 16 ff.). Spätere Entscheidungen über die Urkundenqualität des Handelsbuches treten der Frage nach der Unterschrift nicht näher. Vgl. E. I, 23. Januar 1882, V, S. 431 f. (R. IV, S. 61 f.); R. III, 21. Juni 1886, VIII, S. 473; R. IV, 29. Juni

tungsvermerk auf einer Rechnung mit Firmenaufdruck[1]) und andere ähnliche Schriftstücke.[2])

1886, VIII, S. 505. Oppenhoff, Kommentar, Note 138 zu § 267, spricht dem HB. die Beweisfähigkeit und deshalb die Urkundenqualität ab. Im übrigen wird die Urkundenqualität des HB. von keiner Seite angezweifelt. Binding, Lehrbuch, S. 170 sieht auch nicht signierte HB. für Urkunden an: „der Besitz des Buches und sein Inhalt, verbunden mit dem Gesetze, das gerade seine Führung von einer bestimmten ... Person verlangt, stellen ihn [den Aussteller] außer Zweifel und heilen den Defekt." Von solchen rein äußerlichen Momenten kann die Urkundenqualität doch nicht abhängig gemacht werden! Ist trotz der unterbliebenen Signierung ersichtlich, daß ein bestimmter Kaufmann das HB. führt, dann und nur dann ist es eine Urkunde. Auch die Register oder Bücher von Behörden sind nur dann Urkunden, wenn sie ersehen lassen, welche Behörde sie führt.

[1]) Der Quittungsvermerk ohne Unterschrift auf einer Rechnung wird von SGZ. 17, S. 279 f. nicht für eine Urkunde gehalten, desgl. ein solcher Vermerk in einem Beibuche (S. GZ. 20, S. 351), in beiden Fällen aus dem richtigen Grunde, weil der Aussteller nicht erkennbar war. In der Entscheidung des RG. vom 1. Juli 1882 (R. III Bd. IV, S. 660 ff.) wird diesem hindernden Umstande kein Gewicht beigelegt. Dieser Entscheidung stimmen zu Weismann, Z. 11, S. 40 und Lenz, S. 111, Note 21, auch S. 99 Anm. 4. Schwarze (GA. 22, S. 6 f.) und Riedel (GS. 38, S. 552) halten den nicht unterschriebenen Quittungsvermerk für eine Urkunde. A. M. Mommsen, GS. 36, S. 59 und Binding, Lehrbuch, S. 171, Anm. 2. Einen solchen Vermerk in einem Posteinlieferungsbuche hält E. III, 8. November 1897, XXX, S. 371, für eine Urkunde. Alle derartigen Vermerke können nur als Urkundenentwürfe gelten.

[2]) Sehr instruktiv ist der Fall in SGZ. 15, S. 176 f.: In einem Briefe an eine Frau erteilt Jemand der Adressatin einen Zahlungsauftrag zu Gunsten eines Dritten unter Zusicherung der Wiedererstattung. Trotzdem der Brief keine Namensunterschrift trug, war aus der Anrede und der Wortfassung sicher zu erkennen, daß der Ehemann der Adressatin sein Urheber war. Mit Recht ist er daher für eine Urkunde erklärt worden. Ein ähnlicher Fall ist vom Reichsgericht entschieden worden. Vgl. Ann. I, 20. April 1882, V, S. 412. In einem weiteren Falle, auf den Binding, Lehrbuch, S. 172 Anm. 4 aufmerksam macht, hat das RG. gar nicht beachtet, daß die Unterschrift fehlte. (E. II, 8. Juli 1890, XXI, S. 56 ff.) Die Schrift lautete: „Ich erlaube meiner Tochter Elisabeth K., daß sie sich vermieten kann." Der Aussteller ist hier mit Sicherheit aus der Schrift zu ersehen. — Trotz des Mangels der Unterschrift hat das Ob.LG. München die Note über die Spesen auf einem Frachtbriefe für eine Urkunde gehalten (B.E., 12. März 1886, IV, S. 126), desgl. das Ob.LG. Rostock das Mitgliederverzeichnis eines Sterbekassenvereins mit Einträgen über die Versicherungssummen, Eintrittsgelder und Mitglieder-

Die spätere Praxis hat meistens daran festgehalten, daß die Unterschrift zum Begriff der Urkunde nicht gefordert werden darf,[1]) daß dagegen der Aussteller aus der Schrift selbst erkennbar sein muß.[2]) Nur wenige Entscheidungen lassen auch hierzu die Privatübereinkunft der Interessenten genügen,[3]) wahrscheinlich beeinflußt durch Schriftsteller, wie Merkel, Oppenhoff, Hälschner und Meyer,[4]) denen es genügt, daß der Aussteller in irgend einer Weise, z. B. aus der Stelle, wo sich die Urkunde befindet, erkennbar ist. Nur dadurch konnte es kommen, daß sogar dem Wahlzettel Urkundenqualität zugesprochen worden ist.[5]) Man sieht auch hieraus wieder, zu welchen Absurditäten man gelangt, wenn man die Urkunden-

beiträge. (E. vom 26. April 1895, GA. 44, S. 276.) Der nicht unterschriebenen Anmeldung in einem Militärpasse hat das RG. die Qualität einer Urkunde mit Recht abgesprochen (E. IV, 7. Mai 1897, XXX, S. 121.).

[1]) E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 6 (R. III, S. 19); R. III, 1. Juli 1882, IV, S. 661; R. II, 6. Mai 1884, VI, S. 357; B.E. 12. März 1886, IV, S. 126.

[2]) Ann. I, 20. April 1882, V, S. 412; E. III, 12. März 1888, XVII, S. 283 (R. X, S. 241); E. III, 3. Dezember 1894, XXVI, S. 271; E. IV, 7. Mai 1897, XXX, S. 121.

[3]) E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 185 f. (R. VI, S. 662), E. III, 19. April 1888, XVII, S. 356 f. (R. X, S. 321. Man beachte den Widerspruch zwischen dieser Entsch. und der fast gleichzeitigen Entsch. desselben Senats vom 12. März 1888, cit. in der vorhergehenden Anm.!); E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 184; RG. IV, 17. Januar 1893, GA. 41, S. 37.

[4]) Merkel, Rechtslexikon sub v. Urkundenfälschung; Oppenhoff, Kommentar, Note 42a zu § 267; Hälschner, System, Bd. 2, S. 535; Meyer, Lehrbuch, S. 710. Außerdem noch Riedel, GS. 38, S. 550; Boerne, GS. 41, S. 386; Weismann, Z. 11, S. 40; Ziebarth, Forstrecht, S. 383 Ziff. 3; Lenz, S. 111; Goldschmit GS. 55, S. 174 ff. (nach richtigen Ansätzen auf S. 174 oben).

[5]) E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 182 ff., auch schon O. 20, S. 10. Zustimmend Meyer, S. 709 Anm. 6, Olshausen, Note 19 zu § 267, Lenz, S. 105 Anm. 10 und Goldschmit, GS. 55, S. 174. Dagegen Frank, Note I, 1, a, 2 Aufl. Note III, 3a zu § 267; Beling, Z. 18, S. 291 ff. (sehr treffende Gegenngründe) und Binding, S. 157, Note I Ziff. 9 und S. 169 Anm. 3. [Geschichtliches über diese Frage oben S. 41 Note 1.] Ob der Wahlzettel in der Urne liegt oder nicht, ändert doch an seinem Gedankeninhalte nicht das Geringste. Er ist ein schriftliches Beweismittel von manchmal enormer Wichtigkeit, aber mangels einer ihren Aussteller erkennbar machenden Erklärung keine Urkunde.

qualität eines Gegenstandes nach dem konkreten Sachverhalte bestimmen will.[1])

Eine Neuerung, aber keine Verbesserung bringt Warneyer.[2]) Ob die Urkunde unterschrieben sein muß oder nicht, soll sich danach bestimmen, ob die Urkunde den Aussage- oder den Thatbestandsurkunden zugezählt werden muß. Aussageurkunden gäben Kunde eines Anderen [?] von einer Thatsache, Thatbestandsurkunden verkörperten den in Frage kommenden Thatbestand in sich. Für Aussageurkunden sei die Unterschrift nötig, da es gerade hierfür wesentlich sei, daß eine bestimmte Person die Erklärung abgegeben habe; Thatbestandsurkunden dagegen brauchten nicht unterschrieben zu sein, da z. B. ein anonymer beleidigender Brief zweifellos eine Urkunde sei. Diese Unterscheidung ist nicht zutreffend. Kann die erklärende Person nicht dadurch bestimmt oder bestimmbar sein, daß deren Name aus dem Inhalte der Erklärung hervorgeht?[3]) Und was die sogenannten Thatbestandsurkunden anlangt, so sind darin von Warneyer die Urkunden mit anderen zum Beweise dienenden Schriftstücken zusammengeworfen. Läßt eine Schrift inhaltlich einen rechtlich in Frage kommenden Thatbestand erkennen, so ist sie damit noch nicht Urkunde, sondern erst dadurch, daß sie nach der Art und Weise ihrer Abfassung erkennen läßt, wer ihr geistiger Urheber ist. Bedarf es hierzu erst eines besonderen Nachweises durch außerhalb der Urkunde liegende Mittel, z. B. durch Schriftvergleichung, so bringt das Beweisstück keine Kunde, die auf die Qualität einer Urkunde Anspruch machen könnte. Es ist daher auch nicht richtig, wenn das Reichsgericht eine Holztafel für eine Urkunde erklärt hat, die lediglich

---

[1]) In diesen Fehler verfällt, auch was die Unterschrift betrifft, die schon auf S. 236 besprochene E. XI, S. 185 ff. Daß auch Binding nicht davon freizusprechen ist, hat bereits auf S. 242 u. S. 245 f., Anm. 3 Erwähnung gefunden. Darin, daß er den absichtlich anonym gelassenen Schriftstücken mit urkundlichem Inhalte die Urkundeneigenschaft grundsätzlich abspricht, kann ihm auch nicht zugestimmt werden. Denn auf die Absicht des Ausstellers kann es dabei nicht ankommen, sondern nur darauf, ob er seinen Zweck, unerkannt zu bleiben, auch erreicht hat. Trifft dies zu, dann kann von einer Urkunde allerdings keine Rede sein.

[2]) GA. 41, S. 5 f.

[3]) Vgl. das Beispiel in der Anm. 2 auf S. 246.

die Worte enthielt: „Reimers 150 Pfd. Hafer bezahlt.“[1]) Daß die Bedeutung [und damit auch wohl die Herkunft] der Worte den Beteiligten bekannt war, ist nicht entscheidend. Damit kann nur die Qualität der Tafel als eines zum Beweise der fraglichen Rechtsangelegenheit verwendbaren Schriftstückes, aber nicht deren Urkundenqualität erwiesen werden. Hierzu fehlte es an der objektiven Erkennbarkeit des Ausstellers.

Diese Erkennbarkeit ist also das Entscheidende, nicht die Unterschrift. Allerdings kann vom Gesetz für bestimmte Rechtsgeschäfte die schriftliche, ja sogar die eigenhändige schriftliche Form und damit auch die eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben sein;[2]) diese Bestimmung hindert aber nicht, auch ununterschriebene Schriftstücke über solche Rechtsgeschäfte als Urkunden anzusehen, wenn aus ihnen der geistige Urheber mit Sicherheit entnommen werden kann. Denn auch solche Schriftstücke enthalten eine beweisende Erklärung, Bescheinigung oder Feststellung, mag auch die vom Aussteller beabsichtigte rechtliche Wirkung nicht eintreten, mag insbesondere das Rechtsgeschäft wegen des Formenmangels nicht zustande gekommen sein.

Die Erkenntnis, wer geistiger Urheber der Urkunde ist, darf nur mit objektiven Mitteln erlangt werden[3]) ohne Zuhilfenahme konkreter Nebenumstände (Absicht des Verfassers, Übereinkunft der Beteiligten). Von diesem Grundsatze können — ähnlich wie bei dem Erfordernisse der Verständlichkeit des Inhaltes — zwei Faktoren Ausnahmen bewirken, das Gesetz und die allgemeine Verkehrsübung. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach ein Schriftstück ohne Erkennbarkeit seines Ausstellers als Urkunde anzusehen ist, existiert — soviel bekannt ist — nicht.[4]) Die neuere Gesetzgebung weist vielmehr

---

[1]) RG. IV, 17. Januar 1893, GA. 41, S. 37.

[2]) Binding macht aufmerksam auf BGB. §§ 126, 127, 129, 2231. Vgl. Note 1 zu § 126 in der Fischer-Henleschen Handausgabe des BGB.

[3]) Das Gleiche führt auch Beling aus (Z. 18, S. 293 f.).

[4]) Als eine solche Ausnahmebestimmung sieht Goldschmit (l. c. S. 174) den § 10 des Reichstagswahlgesetzes an. Dies muß aber als unrichtig bezeichnet werden, weil dieser Bestimmung nicht zu entnehmen ist, daß der Wahlzettel als Urkunde angesehen werden müßte. Daß aber der Wahlzettel ohne ausdrückliche Vorschrift nicht als Urkunde gelten kann, ist bereits in der Anm. 5 auf S. 247 ausgeführt worden.

darauf hin, daß die eigenhändige Unterschrift als natürliches und bestes Kennzeichen einer Urkunde anzusehen ist.[1]) Ein typisches Beispiel dafür, daß ein unterschriftsloses Schriftstück ohne Erkennbarkeit des Ausstellers durch allgemeine Verkehrsübung zur Urkunde erhoben werden kann,[2]) bildet das Eisenbahnbillet.[3]) Auch Theaterbillets, die auf eine bestimmte Aufführung einer bestimmten Theaterunternehmung lauten, sind mit Binding hierher zu rechnen.[4]) In diesen und ähnlichen Fällen weiß das Publikum genau, welche Behörde, welche Gesellschaft, welche Privatperson als Urheber der Urkunden zu gelten hat. Bleibt in dieser Beziehung ein Zweifel, so fehlt dem Billet die Urkundenqualität.

Aus dem eben aufgestellten Grundsatze ergeben sich noch einige Folgesätze:

Läßt die Urkunde ersehen, wer ihr geistiger Urheber ist, so ist

[1]) Vgl. die Angaben in Anm. 2 auf der vorigen Seite. Sehr zu beachten ist eine hier einschlägige Bemerkung in E. III, 8. November 1897, XXX, S. 371 f.: „Gerade die Unterschrift unter schriftlichen Erklärungen, wie dispositiven Urkunden und Zeugnissen bildet nach der im Rechtsverkehr herrschenden Anschauung das Kennzeichen dafür, daß eine abschließende Erklärung und Äußerung des Ausstellers vorliege. Ein Schriftstück, welches regelmäßig mit der Unterschrift des Ausstellers versehen zu werden pflegt, wird man geneigt sein, im Zweifel als etwaige Vorbereitung für eine beabsichtigte Willenserklärung, als einen bloßen Entwurf für eine solche, als eine unvollendete Urkunde zu betrachten."

[2]) Binding, Lehrbuch, S. 170 formuliert diese Ausnahme fast ebenso: „Dem Schriftstück muß — die übrigen Erfordernisse der Urkunde als vorhanden vorausgesetzt — trotz des nicht namhaft gemachten Ausstellers die Urkundenqualität zugestanden werden, falls der Aussteller notorisch ist."

[3]) Für eine Urkunde erklärt von: Württ. GBl. 8, S. 201 ff. (die Gegengründe der Minorität siehe eod. S. 235 f.); E. des hess. Cass.Hofes, Jahrg. 1875 Abt. 2 B, S. 65 ff.; E. I, 21. Mai 1883, VIII, S. 409 ff. (R. V, S. 369 ff., bestätigt von E. II, 12. November 1895, XXVIII, S. 42); R. IV, 19. September 1884, VI, S. 553; B. E. 5. August 1885, III, S. 586; E. IV, 25. Oktober 1889, XX, S. 6; B. E. 16. Dezember 1897, IX, S. 281 f.; Oppenhoff, Note 57 zu § 267; v. Buri, GS. 28, S. 27; John, Z. 6, S. 50; Riedel, GS. 38, S. 551; Hälschner System, II, S. 535; Ziebarth, Forstrecht, S. 383 Ziff. 10; Frank, Note I, 1, b (2. Aufl. Note III, 3, b) zu § 267; Binding, Lehrbuch, S. 170. Nur Brodmann (GS. 47, S. 424) spricht der Eisenbahnfahrkarte wegen des Mangels der Unterschrift die Urkundenqualität ab.

[4]) Vgl. Anm. 2 auf S. 241.

es belanglos, wenn zugleich ersichtlich wird, daß er die Urkunde nicht persönlich ausgestellt hat, vielmehr ihre Ausstellung nur veranlaßt oder einen Anderen dazu bevollmächtigt hat.[1]) Denn, wie Goldschmit richtig bemerkt, nicht derjenige, der die körperliche Handlung des Schreibens vornimmt, sondern derjenige, auf den die Urkunde als Aussteller hinweist, ist der wahre Aussteller.[2])

Der Umstand, daß ein Schriftstück eine gedruckte oder gestempelte Unterzeichnung trägt, ist an sich nicht geeignet, diesem Schriftstücke den Charakter einer Urkunde zu nehmen.[3]) Auch unterkreuzte Schriftstücke sind als Urkunden anzusprechen, insoweit mit Hilfe objektiver Mittel der Urheber der Schrift, um deren Urkundenqualität es sich handelt, erkennbar wird.[4])

---

[1]) Beispielsweise sind zu erwähnen die Urkunden des Prokuristen gemäß § 51 des HGB. und die Urkunden in Form einer Depeschenausfertigung. (Näheres darüber unten S. 256 ff.)

[2]) GS. 53, S. 170.

[3]) Beispiele liefern: O. 12, S. 392, auch GA. 19, S. 688 f.: Bestellzettel mit gestempelter Unterzeichnung; St. 3, S. 132 f., auch GA. 22, S. 147 f.: Kaufscheinformulare eines Pfandleihgeschäftes mit gedruckter Namenszeichnung des Käufers (Pfandleihers); St. 7, S. 174 und B.E. 7. März 1886, IV, S. 125: Quittung bestehend aus einem Stempelabdruck; E. III, 20. März 1884, X, S. 304 ff.: Quittung mit Firmenstempel; E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168 f., auch R. VII, S. 739: Gedruckter Aufruf eines Pfarrers zur Unterstützung eines Kirchenbaues (vgl. aber unten S. 282 Anm. 1); RG. II, 11. Dezember 1896, GA. 44, S. 388 f.: Vollmacht mit gestempelter Unterzeichnung; E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 357 ff.: Gedruckter Prospekt nebst Vertragsofferte mit den darunter gedruckten Namen des Komitees [mit teilweise unzutreffender Begründung]. Soll die Unterschrift nur als Zeichen für die Genehmigung des Inhaltes dienen, dann kann sie in jeder die Zustimmung erkennbar machenden Form, auch durch mechanische Vervielfältigung hergestellt werden. Vgl. auch E. III, 3. Dezember 1894, XXVI, S. 271.

[4]) Der unterkreuzte, nur vom Gerichtsdiener beglaubigte Behändigungsschein ist zwar nicht als Urkunde angesehen worden (S.GZ. 21, S. 152), dagegen aber ein unterkreuztes, nur vom Beamten unterschriebenes Protokoll über die Bestellung einer Postsendung (O. 18, S. 248, auch GA. 25, S. 226 f.), sowie auch ein unterkreuztes Schriftstück mit der Feststellung der privaten Vereinbarungen über Ausgedingsleistungen (R. II, 6. Mai 1884, VI, S. 356 ff.). Vgl. dagegen O. 12, S. 504. Die ordnungsmäßige Beglaubigung der Unterkreuzung ersetzt natürlich die Unterschrift. Vgl. § 126 BGB. Negatives Beispiel in E. IV, 21. Juni 1892, XXIII, S. 180 ff.

IV. Ist für den Begriff der Urkunde deren Substrat von Bedeutung?

Der Gegenstand, worauf sich die Urkunde befindet, hört nach Johns Ansicht[1]) durch Anbringung der Urkunde auf, selbständige Sache zu sein; er verliere jedes selbständige Interesse und werde lediglich *sachliches* Substrat für die Fixierung des Willens, der Wahrnehmung oder des Urteils einer Person. Als Beispiel dafür führt John den Fall an, daß Jemand zum Zeichen, daß er ein Pianoforte gekauft habe, auf dessen Resonanzboden seinen Namen schriebe; damit sei zwar ein Zeichen geschaffen, daß eine bestimmte Person das Eigentum an dem Pianoforte erlangt habe, aber das Pianoforte sei dadurch nicht zur Urkunde geworden. Das mag unbedingt zugestanden werden. Wären aber an dem Pianoforte oder — um ein etwas wahrscheinlicheres Beispiel zu gebrauchen — an der Rückwand eines Schrankes mit Bleistift die Worte niedergeschrieben: Eigentum des Herrn P. M. O. N., so wäre damit der Schrank zwar nicht zur Urkunde geworden; es wäre aber eine Urkunde auf dem Schranke entstanden, die nur mit ihrer Unterlage als solche verständlich und, losgelöst von ihr oder beispielsweise auf Papier geschrieben, unverständlich und folglich keine Urkunde wäre. Setzt jemand auf den Umschlag einer versiegelten Geldrolle die Worte: Inhalt 25 ℳ Garantiert. N. N., so ist damit die Geldrolle nicht zur Urkunde geworden; aber es ist dadurch eine Urkunde entstanden, die nur in Verbindung mit dem Umschlage und zwar nur, solange die Siegel daran unverletzt sind, Urkunde ist.

Diese Beispiele zeigen, daß es für die Urkunde begrifflich nicht notwendig ist, daß sie, gleichviel auf welcher Unterlage, gleichviel wie und wo niedergeschrieben, als solche verständlich ist.[2]) Zum Wesen

[1]) Z. 6, S. 50 f. Die Entgegnung v. Buris im GS. 39, S. 40 f. ist viel zu weitgehend; richtig ist die Bemerkung, daß das Substrat der Urkunde durch deren Anbringung darauf seine seitherige sachliche Existenz nicht zu verlieren braucht.

[2]) Das hebt auch Weismann, Z. 11, S. 27 hervor. Aber es erscheint ihm genügend, daß irgend ein Zeichen, auf seine eigene Unterlage deutend, auf dem Gegenstande angebracht ist. Das kann nicht für richtig gehalten werden; die Zeichen müssen in ihrer Bedeutung als Urkunde in Verbindung mit ihrer Unterlage ohne weiteres verstanden werden können. Bei dem Waldhammeranschlage, der Ge-

der Urkunde gehört auch nicht, daß die Verbindung zwischen Erklärung und Unterlage eine dauernde sei.[1]) Die mit Kreide auf einem Brett, mit dem Griffel auf einer Schiefertafel, mit Bleistift auf eine Milchglasplatte niedergeschriebene Erklärung kann Urkundenqualität besitzen. Selbst die gewöhnliche Form der Beurkundung, die Niederschrift mit Tinte auf Papier ist keine dauernde. Ein Regenguß z. B. kann die Urkunde wegwaschen. Auch Binding[2]) und ein Urteil des Reichsgerichtes[3]) heben hervor, daß die Dauer der Verbindung zwischen Urkunde und Urkundensubstrat für ihren Begriff nicht entscheidend sei.

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß im allgemeinen nichts darauf ankommt, auf welcher Unterlage die Urkunde angebracht ist.[4]) Es darf zwar nicht übersehen werden, daß der Träger der Urkunde vielfach dazu beiträgt, ihre spezielle Funktion zu erleichtern, oder sie überhaupt erst bewirkt. Die Farbe des Papiers z. B. kann als Echtheitsmerkmal von wesentlichem Einflusse auf die Beweiswirkung einer Urkunde sein. Aber für ihren Begriff ist

---

dingstufe, der Aufschrift 25 ℳ auf der Geldrolle (vgl. S. 213 f. und S. 236 Text und Anm. 5), die Weismann für Urkunden hält, ist das nicht der Fall.

[1]) Frank hatte dies in der 1. Aufl. seines Kommentars behauptet (Note I, 3). In der 2. Aufl. (Note II) kehrt diese Behauptung nicht wieder. Daß Frank mit Recht darauf aufmerksam macht, daß im übrigen die Unterlage für die darauf befindliche Urkunde von Bedeutung sein kann, ist bereits oben S. 235 sub lit. a erwähnt worden.

[2]) Lehrbuch, S. 158.

[3]) RG. I, 18. Juni 1896, GA. 44, S. 159. Der Fall selbst ist nicht sachdienlich. Vgl. auch R. I, 3. Juli 1882, IV, S. 670 f. Namen, mit Bleistift in eine Sammelliste eingetragen, sollen Urkunden sein. Ob die Entsch. sonst richtig ist, kann bei dem mangelhaften Thatbestande nicht angegeben werden.

[4]) Gleicher Ansicht: R. I, 3. Juli 1882, IV, S. 671 und E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 179 (R. VIII, S. 414 f.). Vgl. auch die richtige Bemerkung in Ann. III, 21. Juni 1882, VI, S. 41. Würde es Jemandem einfallen, eine Urkunde auf lebender Unterlage anzubringen, so stünde dieser Umstand der Urkundenqualität natürlich nicht entgegen. Insoweit kann daher der Bemerkung Goldschmits zugestimmt werden (GS. 55, S. 170): Das Substrat kann von Menschenhand gefertigt oder ein Naturobjekt sein; es kann lebend oder leblos sein. Dagegen das RG. (vgl. S. 197, Text und Anm. 3) und v. Buri, GS. 28, S. 27 (ein Schuldschein auf die Kopfhaut geschrieben [!] sei keine Urkunde). Richtig Binding, Lehrbuch, S. 158, Note 1.

dieses äußere Merkmal nicht von Bedeutung. Die Eisenbahnbillets würden aus genau denselben Gründen Urkundenqualität haben, wenn sie statt auf farbiger Pappe auf weißem Papier gedruckt wären.

So ist die eingangs gestellte Frage dahin zu beantworten, daß für den Begriff der Urkunde deren Substrat ohne Bedeutung ist; ausgenommen sind nur solche Urkunden, die über ihre eigene Unterlage und auf ihr selbst so errichtet sind, daß sie losgelöst von ihr nicht verständlich wären; für solche Schriftstücke hat die Unterlage die Bedeutung einer Ergänzung zur Urkunde.[1])

Anhang I.

Über den Einfluß von Formenmängeln auf den Urkundenbegriff.

Oppenhoff stellt mit dem Reichsgericht folgende These auf: durch die Durchkreuzung einer Urkunde hört letztere nicht notwendig auf, beweisfähig [also Urkunde] zu sein.[2]) Diese Formulierung ist nicht unbedenklich. Besser gelingt sie Lenz, wenn er sagt: Gänzliche Durchstreichung, Zerreißung, Vernichtung, empfindliche Beschädigung tilgt die rechtliche Relevanz der Urkunde.[3]) Ganz bedenkenfrei ist vielleicht folgende Fassung: Ist die Urkunde derart durchstrichen oder zerrissen, daß ihre Ungültigkeit außer Zweifel gestellt ist, dann hat

[1]) Vgl. auch noch das hierher gehörige Beispiel oben auf S. 238 (Fleischbeschaustempel).

[2]) Oppenhoff, Kommentar, Note 65 zu § 267. R. I, 16. März 1882, IV, S. 249 f. Die Entscheidung erklärt eine Quittung für eine Urkunde, worin der Betrag mit Zahlen und Buchstaben ausgeschrieben, die Zahl mit Bleistift durchstrichen und mit einer anderen Zahl überschrieben war; außerdem war das Schriftstück mit Bleistift quer durchkreuzt. Angesichts dieses Thatbestandes kann man der Entscheidung nicht zustimmen, es müßte denn sein, daß die Korrektur und der Querstrich nur leicht, nicht kräftig waren; ob dies zutraf, ist aus der Entscheidung nicht ersichtlich.

[3]) Fälschungsvbr., S. 106. Diese These soll nur für die sogenannte Verkehrsurkunde gelten; für die Prozeßurkunde dagegen soll das richterliche Ermessen entscheidend sein (l. c. S. 114 f.). Warum diese Unterscheidung? Das richterliche Ermessen entscheidet immer darüber, ob der Gegenstand einer Fälschung, Vernichtung, Beschädigung u. s. w. eine Urkunde ist oder nicht. Die Trennung zwischen Verkehrs- und Prozeßurkunde wird hier wie anderwärts nicht einmal den Anforderungen des Verkehres und des Prozesses, geschweige denn denen des Strafrechtes gerecht.

sie damit aufgehört, Urkunde zu sein. Ist dies nicht der Fall, so muß geprüft werden, ob trotz der äußeren Mängel die formellen Merkmale noch vorliegen und ob die Urkunde noch beweisfähig geblieben ist. Dies kann in den Fällen des § 274 Ziff. 1 praktisch werden; je nach dem Ausfall der Prüfung ist dann wegen Beschädigung oder wegen Vernichtung von Urkunden zu verurteilen. Von erheblicher Bedeutung aber ist der Ausfall jener Prüfung in Fällen der Urkundenfälschung oder -Unterdrückung; denn ergiebt die Prüfung, daß die äußeren Mängel dem Schriftstücke die Urkundenqualität rauben oder diese Eigenschaft als zweifelhaft erscheinen lassen, dann ist freizusprechen.[1])

Beachtenswert sind zwei von Lenz[2]) aufgestellte Thesen: 1. Leidet die Urkunde an einem formellen Mangel, der ihre Urkundenqualität in Frage stellt, so ist zu beachten, ob die rechtliche Relevanz [richtiger: die Beweisfähigkeit] nicht nach einer anderen Richtung vorhanden ist. 2. Behebung von Formenmängeln kann nur durch Veränderung an dem Gegenstande geschehen. Bloße Verwendung zu einem bestimmten Zwecke genügt nicht.

Alle besprochenen Thesen gehen in dem Grundsatze auf, daß der Urkunde eine verständliche und ersichtlich gültige Erklärung eines benannten oder doch aus dem Schriftstücke selbst genau bestimmbaren Ausstellers[3]) wesentlich ist.

Anhang II.

Die Urkundenqualität der Abschrift, insbesondere der Depeschenausfertigung.

Der Abschrift einer Urkunde darf nicht grundsätzlich die Urkundeneigenschaft abgesprochen werden.[4]) Selbst eine Abschrift, die

[1]) Vorausgesetzt natürlich, daß die Beschädigung schon vor der strafbaren Handlung erfolgt war.

[2]) Fälschungsvbr. S. 103 und S. 105.

[3]) Hier einschlägig sind auch die richtigen Ausführungen Bindings (Lehrbuch S. 171) über die Urkunden, denen aus Nachlässigkeit, Bequemlichkeit die Unterschrift fehlt.

[4]) Dies geschieht durch Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 20 zu § 267 letzter Absatz und durch Brodmann, GS. 47, S. 424. Eine Reichsgerichtsentscheidung (Ann. III, 19. Februar 1883, VII, S. 323 f.) meint, die

sich als solche ankündigt, kann sich als Urkunde darstellen,[1]) wenn ihr nämlich ein wirksamer Beglaubigungszusatz beigefügt ist.[2])

In der Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. März 1883[3]) findet sich die richtige Bemerkung, daß eine Urkunde ihre Bedeutung als solche nicht dadurch verliert, daß der Erklärende sie nicht selbst schreibt, sondern die Niederschrift als eigene durch die Hand eines Anderen veranlaßt. Erscheint aber die Niederschrift nicht als eigene, ist sie vielmehr ersichtlich im Namen eines Anderen geschrieben und unterschrieben, so fehlt ihr der Urkundencharakter[4]). Dies gilt insbesondere von Abdrücken amtlicher Verfügungen,[5]) von unbeglaubigten Ausfertigungen mit dem Wörtchen „gez." vor der Unterschrift[6]) und dergleichen. Es erscheint aber nicht von vorneherein ausgeschlossen, daß eine einfache Abschrift — und zwar sowohl des Textes als auch der Namensunterschrift — die rechtliche Funktion des Originals übernimmt.[7]) Dies ist, wie auch

Abschrift einer Urkunde sei, abgesehen von ganz besonders gestalteten Ausnahmefällen, selbst nicht eine Urkunde im gesetzlichen Sinne. Auch diese Fassung ist nicht bedenkenfrei.

[1]) v. Schwarze, Kommentar, Note 9 zu § 267; John, Z. 4, S. 39 u. 40.

[2]) So auch Lenz, S. 111.

[3]) E. VIII, S. 100 (R. V, S. 166; Ann. VII, S. 435). Zustimmend Reiffel GA. 41, S. 230 und E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 359.

[4]) Ähnlich der Wortlaut in E. I, 18. November 1882, VIII, S. 174 f. Sehr treffend sagt auch die Entscheidung in S.GZ. 18, S. 221 (St. 5, S. 105 f.), die Abschrift einer Quittung, die sich selbst als Abschrift ankündige, sei keine Urkunde, sondern die Behauptung von der Existenz einer Urkunde. Gut darüber auch die in Anm. 6 cit. RGE.

[5]) SGZ. 20, S. 340 (St. 7, S. 169, bestätigt Oppenhoff, Note 46a zu § 267). E. II u. III, 19. Dezember 1887, XVII, S. 109 f. (R. IX, S. 736 ff.). Weismann (Z. 11, S. 31) behauptet, solche Abdrücke seien Urkunden, wenn sie in Gebrauch genommen worden seien. (Ähnlich auch die cit. Entsch.) Nicht diese konkrete, das Schriftstück nicht weiter beeinflussende Thatsache, sondern eine entsprechende Bemerkung darüber auf dem Abdrucke selbst kann ihm die Urkundenqualität verleihen. Auch dann kann er Urkunde sein, wenn er als Originaldruck (also nicht als Abdruck) erscheint.

[6]) E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 281 ff. (bestätigt E. IV, 19. April 1898, XXXI, S. 111).

[7]) E. III, 3. Dezember 1894, XXVI, S. 271 f. (Vgl. Anm. 3 auf der folgenden S.) Vgl. auch Olshausen, Kommentar, Note 18c zu § 267, Weismann, Z. 11, S. 31 und Goldschmit, GS. 55, S. 202.

Reiffel feststellt,[1]) immer dann der Fall, wenn es wie ein Original aussieht. Denn einem solchen Schriftstücke kann man nicht ansehen, daß es nur die Abschrift einer Originalurkunde sein soll; man hält es entweder für das einzige Original oder man muß der Überzeugung sein, ein Duplikat vor sich zu haben; ein Duplikat aber ist Originalurkunde.[2]) Es gilt hier der gleiche Satz wie bei allen Einzeluntersuchungen über die Urkunde: nicht der Wille des Ausstellers oder des Verfügungsberechtigten,[3]) sondern einzig und allein die äußere Erscheinung entscheidet darüber, ob ein Schriftstück, ein Abdruck Originalurkunde ist oder nicht.[4])

---

[1]) l. c. S. 227 f. Er meint, es komme ganz allein darauf an, welchen Eindruck das Schriftstück auf den zu Täuschenden zu machen geeignet ist. Doch nicht allein auf diese Person, sondern auf jeden unbefangenen Betrachter des Schriftstückes.

[2]) Lenz S. 111. Hätte das Reichsgericht dies beachtet, so wäre es nicht dazu gekommen, dem Zeitungsinserat über eine rechtswirksame Erklärung den Charakter der Urkunde abzusprechen: E. III, 13. Oktober 1892, XXIII, S. 251. Mit Recht wendet sich Reiffel (l. c.) gegen diese Entscheidung: Das Publikum könne das Inserat nicht anders als eine von der Unterzeichneten selbst abgegebene öffentliche Erklärung auffassen; für das Publikum sei die Erklärung das Original. Die gedruckte Unterschrift — so habe Jeder annehmen müssen — sei mit Wissen und Willen der Unterzeichneten darunter gesetzt. Das Verkehrte sei, daß das RG. auf die technische Herstellungsweise des Schriftstückes Gewicht lege. Es setze sich dadurch mit der [obenerwähnten] Plenarentscheidung der Strafsenate in Widerspruch. — Alle diese Bemerkungen Reiffels sind vollkommen zutreffend. Auch Goldschmit, GS. 55, S. 202 vertritt die richtige Ansicht.

[3]) Diese falsche Anschauung liegt allen neueren Entscheidungen des Reichsgerichtes zu Grunde. Vgl. E. III, 3. Dezember 1894, XXVI, S. 271 f.; E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 359 f.; E. II, 1. März 1898, XXXI, S. 61; E IV, 19. April 1898, XXXI, S. 111. Binding (Lehrbuch, S. 178) scheint unentschieden zu sein, bald spricht er von verkörpertem Beurkundungswillen, bald vom Willen des Ausstellers, der einem mit der Originalurkunde gleichlautenden Schriftstücke Urkundenqualität verleihen könne. Auch Frank, Kommentar 2. Aufl. Note III, 2 läßt den Willen des Ausstellers entscheiden, ob die Abschrift als Urkunde gelten soll.

[4]) Vgl. auch Reiffel l. c. Beispielsweise könne man von einem Bestellzettel beliebig viele Abschriften anfertigen oder anfertigen lassen; mit jeder der Abschriften könne man dann — wenn man sie als Original ausgebe — das Delikt der Urkundenfälschung begehen.

„In vielen Fällen wird bei Ermangelung fester Rechtsregeln mit dem Abdrucke die Bedeutung einer für das Rechtsverhältnis des Ausstellers beweiserheblichen Originalerklärung schon nach feststehendem Herkommen verbunden sein; so namentlich bei Urkunden, bei denen das Bedürfnis nach zahlreicher Vervielfältigung eine derartige Verkehrsgewöhnung zur Folge gehabt hat.“[1])

Alle über die Urkundenqualität der Abschrift gefundenen Grundsätze kommen auch bei der Prüfung der Urkundeneigenschaft der Depeschenausfertigung zur Anwendung. Von jeher waren in dieser Frage die Meinungen geteilt.[2]) Der Streit wurde dadurch noch verwickelter, daß man darüber verschiedener Ansicht war, ob man von der Originaldepesche oder von der Ankunftsdepesche zum Zwecke der Täuschung Gebrauch mache. Die preußische Praxis, die schon

[1]) Diese richtige Bemerkung findet sich in der im übrigen schon bekämpften Entsch. des RG. vom 26. Januar 1897 (E. II Bd. XXIX, S. 360). Mit Recht erklärt diese Entsch. einen gedruckten Prospekt mit Vertragsofferte für eine Urkunde. Zwei ähnliche Fälle sind ebenso vom RG. entschieden: E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168 f. (R. VII, S. 739: Gedruckter Aufruf eines Pfarrers zur Unterstützung eines Kirchenbaues. Vgl. unten S. 282 Anm. 1) und E. II, 1. März 1898, XXXI, S. 59 ff. (Gedruckter Vermerk auf der Rückseite einer von einem Auskunftsbureau erteilten Auskunft des Inhaltes, daß die Auskunft ohne Gewähr und nur für den Besteller auf Grund der ihm bekannten Bedingungen der Auskunftei erfolge. Vgl. Anm. 2 auf S. 239 f.)

[2]) Nicht für eine Urkunde halten das Ankunftstelegramm: Reyscher, Zeitschr. f. Deutsch. R. Bd. 19 (1859), S. 290 f. und ein anonymer Aufsatz in GA. 11, S. 766 ff. Anderer Ansicht sind Fuchs, Arch. f. civ. Praxis, Bd. 43 (1860), S. 94 ff. (nur civilrechtlich), v. Blittersdorff, Bad. Ann. 35, S. 232 ff. (ganz unzureichend begründet) und die Entscheidungen in Z. f. Spr. 2, S. 215 und in Bad. Ann. 30, S. 75. Eine Mittelmeinung hat Stenglein eingenommen (Kommentar, 1862, Bd. 2, S. 476 Anm. 3). Er hält die Ankunftsdepesche für eine Urkunde, wenn die Identität des Aufgebers bewiesen ist. Dann müßte doch bei jedem wichtigen Telegramm der Aufgeber das Telegramm beglaubigen lassen und diese Beglaubigung per Post nachsenden! Viele Depeschen wären gar nicht möglich, weil die Empfänger nicht handeln dürften, bevor sie die Forderung Stengleins erfüllt hätten. Auch im Strafrecht läßt sich mit Stengleins Anschauung kaum etwas anfangen. In der Mehrzahl aller Fälle von Depeschenfälschung würde es nicht zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung kommen können. Übrigens ist St. jetzt anderer Ansicht. Vgl. S. 260, Anm. 4.

in der Aufgabe der gefälschten oder fälschlich angefertigten Depesche ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erblickte, trat infolgedessen der Frage nicht näher, ob die Ankunftsdepesche eine Urkunde sei.[1])

Der erste, der sich nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches über die Urkundenqualität der Depeschenausfertigung äußerte, war Dambach. Gestützt auf Serafini erklärt er, die Depeschenausfertigung sei nicht einmal eine Abschrift des Originaltelegramms, sondern nur die Niederschrift des Telegraphenbeamten über diejenigen telegraphischen Zeichen, die von einer anderen Telegraphenstation übermittelt worden seien.[2]) Eine etwas andere Auffassung liegt einer bayerischen Entscheidung aus dem Jahre 1873 zu Grunde:[3]) Das Ankunftstelegramm sei eine Kopie der Originaldepesche, der hinsichtlich der Identität des Unterzeichners kein öffentlicher Glaube zukomme, weil die Telegraphenbehörden keine beurkundenden Organe seien, sondern nur Organe, die dem Verkehre gewidmet seien.[4])

Scherers[5]) Gegengründe sind sehr beachtenswert. Er führt aus, daß die Telegraphenbeamten im allgemeinen willenlose Werkzeuge in der Hand des Absenders seien. Der Telegraph sei nichts

---

[1]) E. des OTr. Bd. 45, S. 57 ff., O. 11, S. 367 f. und Oppenhoff, preuß. Kommentar, S. 429, Note 69 a. E. — Gleicher Ansicht nach dem Inkrafttreten des RStGB. die Entscheidungen in E. d. Hess. Cass.H. Jahrg. 1876, S. 97 ff.; ROHG. Bd. 21, S. 351 f. (GA. 25, S. 237 f. Hier wird die Ankunftsdepesche zwar für eine Art von beglaubigter Abschrift des Originaltelegrammes erklärt, das Hauptgewicht aber auf die Aufgabe der Originaldepesche gelegt); ROHG. in GA. 25, S. 614; R. III, 15. Mai 1880, I, S. 793 ff. Ann. II, S. 135 ff.), ferner auch Ortloff, GA. 28, S. 194—203.

[2]) GS. 23, S. 291 f. Vgl. Serafini, il telegrafo, 1862, S. 90 und S. 102. Ähnlich wie Dambach auch: Geiler, Bad. Ann. 43, S. 330—336. In der zweiten Auflage seines Telegraphenstrafrechtes erhält Dambach seine Meinung aufrecht.

[3]) BE. 23. Dezember 1873, Bd. 3, S. 587 ff. (St. 3, S. 220 f. und GA. 22, S. 285 ff.). Völlig ebenso entscheidet BE. 7, S. 519 ff.

[4]) Gerade darin ist einer der Gründe zu erblicken, warum das Ankunftstelegramm so angesehen werden kann und auch so angesehen wird, als rühre es unmittelbar vom Absender selbst her.

[5]) GS. 28, S. 601—617, insbes. S. 609—613. Den gleichen Gedanken führt auch John im Komment. zur St.Pr.O. (Teil I, Erlangen 1884, S. 507 f.) sehr gut durch. Das Telegramm sei juristisch so viel wie eine vom Absender mit einem Fernschreibapparat geschriebene Willenserklärung.

Anderes als eine Schreibmaschine, die von dem jeweiligen Absender in Thätigkeit gesetzt werde. Was aber ein willensfähiger Mensch durch eine Maschine oder durch willenlose Personen thue, das habe er selbst gethan. Der Absender erscheine daher logisch und juristisch als der Urheber und der geistige Vater seines Telegramms. Im allgemeinen wird man diese Ausführungen wohl für richtig halten; nur muß man den Willen des Absenders nicht so in den Vordergrund stellen. Denn nicht der Wille des in der Depesche Unterzeichneten ist es, die der Depeschenausfertigung die Eigenschaft einer Urkunde verleiht,[1]) sondern die Anschauung des Verkehrs; danach wird das Ankunftstelegramm so angesehen, als habe es der darin Unterzeichnete am Aufgabeorte selbst verfaßt und aufgegeben oder doch verfassen und aufgeben lassen. Dies nimmt auch das Reichsgericht in der eingehenden und wichtigen Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 6. März 1883 an: der Auffassung des Verkehrslebens zufolge betrachte der Empfänger das Telegramm nicht bloß als Zeugnis der Telegraphenbehörde über die Mitteilung am Aufgabeort (Serafini),[2]) sondern als eine direkte, ihm gegenüber schriftlich abgegebene Willenserklärung des Absenders. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung des Verkehrs müsse auch strafrechtlich die Depeschenausfertigung als direkte schriftliche Willensäußerung des Absenders und dieser als Aussteller der Ankunftsdepesche angesehen werden.[3]) Diese Meinung ist heute die herrschende.[4]) Besonders wertvoll sind

[1]) Selbstverständlich wird hier überall angenommen, daß das Originaltelegramm seinem Inhalte nach Urkundenqualität besitzt.

[2]) Ähnlich auch Lenz, Fälschungsvbr. § 12, S. 115 ff., der aber diesem Zeugnisse mit Rücksicht auf die Verkehrsauffassung Urkundenqualität zuspricht. Treffende Kritik an seinen irrigen widerspruchsvollen Ausführungen übt Kleinfeller, Krit. Vierteljahrsschr. 40, 1898, S. 448 ff. Vgl. auch Binding, Lehrbuch, S. 219 Note 4.

[3]) E. VIII, S. 92--101 (R. V, S. 161—167 und Ann. VII, S. 428 bis 436). Besonders wichtig sind die Ausführungen auf S. 97 ff. Auch das Reichsgericht nimmt zunächst zu sehr auf den Willen des Absenders Rücksicht, geht aber auf S. 99 f. zur richtigen Ansicht über.

[4]) Mommsen, GS. 36, S. 55 f.; Glaser, Handbuch des Strafproz. I, S. 653 Anm. 7; Hälschner, System II 2. Hälfte, S. 546, Note 4; Meyer, Lehrbuch, S. 710 und GS. 47, S. 105 f.; Olshausen, Kommentar, Note 41b zu § 267; Rüdorff-Stenglein, Komment., Note 15 zu § 267; Frank, Kommentar, Note VIII,

Bindings Erörterungen in seinem Lehrbuche, wo er bekennt, daß sich seine frühere Ansicht, wonach die Ankunftsdepesche keine Urkunde sein soll,[1] angesichts des § 127 des BGB. nicht mehr aufrecht erhalten lasse.[2] Es sei dadurch entsprechend dem starken Bedürfnisse des Verkehrs gesetzlich bestimmt, daß die Ankunftsdepesche über eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Absenders als Originalurkunde für seine Erklärung angesehen werde. Diese Annahme sei denn notwendig auf den Willen des Absenders zu stellen, daß die Ankunftsdepesche als seine Erklärung dem Adressaten zukomme. Damit ist auch Binding aus zutreffenden Gründen ein überzeugter Anhänger der richtigen Ansicht geworden, vorausgesetzt, daß er den fingierten Willen des Absenders nicht als Grund für die Urkundenqualität der Depesche, sondern als Grund dafür ansieht, daß das Recht die rechtsgeschäftliche Erklärung des Absenders mit der Zustellung an den Adressaten als abgegeben betrachtet.[3]

---

2. Aufl. Note VII zu § 267; Weismann, Z. 11, S. 31 f.; ausführlich: Meili, Die Fälschung einer telegraphischen Depesche, Rechtsgutachten, Zürich 1889, S. 61—70 (Die Ankunftsdepesche sei „die schriftliche Darstellung desjenigen Opus, zu dem sich die Telegraphenverwaltung kontraktlich verpflichtet hat." Das wird zugegeben, ist aber doch nicht das Entscheidende. Die Verkehrsauffassung ist das allein Maßgebende; alles andere sind nur regelmäßig vorhandene Faktoren, infolge derer sich die Verkehrsauffassung gebildet hat. Auch wenn die exakte Arbeit der Beamten einmal versagen sollte, liegt doch eine Urkunde vor, wenn sich nicht aus der Depeschenausfertigung das Gegenteil ergiebt.). Richtig auch Goldschmit, GS. 55, S. 202—206, mit Litteraturnachweisen. — Schon vor der Publikation der Plenarentscheidung der Strafsenate des RG. haben das Ankunftstelegramm für eine Urkunde (vgl. oben Anm. 1) erklärt: Blum, Kommentar, S. 388 Note 1 a. E.; Merkel, H. Handb. Bd. 4, S. 448 f. (Vgl. aber l. c. Bd. 3, S. 789 Anm. 5); v. Schwarze, Kommentar, Note 25 zu § 267; Rubo, Kommentar, S. 885, Note 4; Heusler, Arch. f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 286 f. und S. 288 Anm. 19; Geyer, Grundriß, Bd. 2, S. 103.

[1]) Normen, Bd. I, 1. Aufl. S. 110. 2. Aufl. Note 4 auf S. 206 f.

[2]) Lehrbuch, S. 218 f. Auf S. 219 ff. wird diese Ansicht noch im einzelnen durchgeführt. Interessant ist daraus die Bemerkung, daß die Ankunftsdepesche ein Duplikat der Aufgabeadresse ist und daß die Urkundenqualität der Aufgabedepesche von Scherer, Meyer und Goldschmit geleugnet wird [!].

[3]) Interessant ist es, daß Binding in dieser Frage geneigt war, sich der starken Forderung des Verkehrs nach der Urkundenqualität der Ankunftsdepesche zu fügen. Wahrscheinlich wäre er auch ohne den Eingriff des BGB. zu seiner

Gegenwärtig sind nur noch zwei Schriftsteller der Ansicht, daß die Ankunftsdepesche keine Urkunde sein könne, Oppenhoff[1]) und v. Liszt.[2]) Neue Gründe für ihre Anschauung haben sie nicht beigebracht.

Auch die unbeglaubigte Übersetzung einer Urkunde kann Urkundeneigenschaft besitzen.[3]) Wenn aus der Art und Weise ihrer Abfassung hervorgeht, daß der Übersetzer befähigt und zugleich bestrebt war, die Übersetzung genau nach dem Original anzufertigen, so liegt, wie auch das Reichsgericht annimmt,[4]) kein Grund vor, an dem Charakter des Schriftstückes als Urkunde zu zweifeln.

B. Der Inhalt der Urkunde.

Über den Inhalt der Urkunde sind bisher ziemlich einseitige Untersuchungen angestellt worden; man hat sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, ob zum Begriffe der Urkunde die Rechtserheblichkeit ihres Inhaltes gehöre. Diese Frage wird von dem überwiegenden Teile der Litteratur bejahend beantwortet, allerdings in verschiedenem Sinne, je nachdem nämlich verlangt wird, daß die Urkunde einen rechtlichen Inhalt habe oder daß er sich nur mit Rechtsverhältnissen in Beziehung bringen lasse. Der andere Teil

---

jetzigen Ansicht übergegangen. Man sieht daraus, daß auch ein überzeugter Anhänger der Meinung, daß das Recht auf die Verkehrsanschauung nicht gegründet werden dürfe, vielleicht hie und da einer solchen Verkehrsanschauung Rechnung tragen wird. (Vgl. oben S. 201.)

[1]) Kommentar, Note 63 zu § 267, ohne selbständige Begründung.

[2]) Lehrbuch, S. 512 f. Text und Anm. 3. Ihm ist es ausschlaggebend, daß die Ankunftsdepesche eine selbständige Reproduktion der Mitteilung sei. Dabei wird doch wohl nicht beachtet, daß die Thätigkeit der Telegraphenbeamten eine rein mechanische ist. Man kann Urkunden auch durch Benützung der Thätigkeit von anderen Personen herstellen, nicht nur mit Benützung von Naturkräften. Vgl. darüber S. 256.

[3]) Anderer Meinung Oppenhoff, Kommentar, Note 46 b zu § 267.

[4]) E. II, 29. November 1881, V, S. 255 ff. (R. III, S. 752 ff.) In jenem Falle handelte es sich um die Übersetzung eines Geburtsscheines durch einen gerichtlich beglaubigten Übersetzer. Die Übersetzung war nicht im amtlichen Auftrage entstanden, dagegen hatte der Übersetzer ihre Richtigkeit bescheinigt. Mit Recht kommt das Reichsgericht auf Grund dieser Sachlage zu der Ansicht, daß hier eine beweiserhebliche Privaturkunde vorliege.

der Litteratur, der mit der gesamten neueren Praxis die eben gestellte Frage verneint, untersucht nicht, ob nicht sonstige Erfordernisse an den Inhalt der Urkunden zu stellen sind.

Geschichtliche Forschungen bringen keine Klärung über die Streitfragen der Gegenwart. Es konnte in der ersten Abteilung nur nachgewiesen werden, daß die Strafgesetzgebung seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts auch Urkunden mit nicht rechtswirksamem Inhalte kennt. Die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts bietet darüber wenig Sachdienliches. Die Litteratur hatte keinen genügenden Anlaß, der Frage näher zu treten, ob begrifflich eine Urkunde mit nicht rechtswirksamem Inhalte denkbar sei, weil der Thatbestand der wichtigsten Urkundendelikte eine Ausdehnung des Urkundenbegriffes auf nicht rechtswirksame Urkunden teils gänzlich, teils fast völlig verhinderte.[1])

Erst das Reichsstrafgesetzbuch brachte darin teilweise eine Änderung, indem die §§ 274, 348 und 363 auch in ihren Thatbeständen keine Beschränkung der Urkunden auf bestimmte Arten verlangen.[2])

Das vorhandene litterarische Material veranlaßt zu folgender Gliederung des Stoffes: zunächst sollen die Schriftsteller besprochen werden, welche die Rechtserheblichkeit des Inhaltes für ein Begriffsmerkmal der Urkunde halten. Sodann müssen die Gründe derer geprüft werden, die es ablehnen, Rechtswirksamkeit für den Urkundeninhalt zu fordern. Endlich wird zu untersuchen sein, welche Inhaltsmöglichkeiten außer der Rechtswirksamkeit für die Urkunde denkbar sind, worauf also der Inhalt der Urkunde im Gegensatz zu anderen Schriftstücken beschränkt werden muß.

I. Ist zum Begriffe der Urkunde Rechtserheblichkeit ihres Inhaltes erforderlich?

a. Bejahende Ansichten.

1. Es ist Rechtserheblichkeit in dem Sinne erforderlich, daß der Inhalt mit einem Rechtsverhältnisse in Beziehung gebracht werden kann.

Zu dieser Anschauung werden eine ganze Reihe von Schriftstellern veranlaßt, weil sie in der Urkunde ein prozessuales Beweis-

[1]) Vgl. oben S. 36, S. 62 f., S. 81 f., S. 101 f. und S. 132 f.

[2]) Davon wird im zweiten Abschnitte ausführlicher die Rede sein.

mittel sehen, oder doch wenigstens behaupten, die Urkunde müsse für einen konkreten Rechtsfall einen Beweisbehelf enthalten. Hier geht der Begriff der Urkunde gänzlich in dem eines Beweismittels auf; man nimmt auf ihren Inhalt keine Rücksicht, sondern verlangt nur, daß er einen Beweisbehelf für eine Thatsache von rechtlicher Relevanz liefert, oder fordert, daß er zum Beweise einer solchen Thatsache bestimmt ist. Dieser Ansicht sind, wie sich aus den betreffenden Erörterungen entnehmen läßt, Fuchs, Schütze, Heusler und Finger;[1]) ausdrücklich bekennen sich zu dieser Theorie Olshausen, v. Liszt, John, Hälschner und Weismann[2]) und veranlassen daher zur Prüfung ihrer Motive, soweit sie solche gegeben haben.

Sehr beachtenswert ist die Begründung, womit Olshausen seinen Standpunkt rechtfertigt: „Nur derjenige Gegenstand, der eine rechtlich erhebliche Thatsache (nicht ein Rechtsverhältnis als solches) beweisen soll, bietet Veranlassung zur Aufstellung eigentümlicher Rechtsnormen, namentlich im Strafrechte. Eine Urkunde im weiteren Sinne, die zum Beweise einer nur historisch interessanten Thatsache bestimmt ist, kommt für das Recht nicht als „Beweismittel“, sondern lediglich als „Gegenstand der Kunst und Wissenschaft“ in Betracht, insoweit Gegenstände dieser Art einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießen, insoweit thun solches auch derartige Urkunden, aber nicht weiter.“

Dem zweiten Satze kann man zustimmen; er ist aber nicht umfassend genug; giebt es nicht noch andere Urkunden mit nicht rechtlichem Inhalte, die sich zum Beweise eignen und dazu auch benutzt werden, wie z. B. Fähigkeitszeugnisse, Bescheinigungen über Eigenschaften gewerblicher Erzeugnisse, Diplome über persönliche Ehrungen?[3])

---

[1]) Fuchs, GA. 19, S. 667 f.; Schütze, Lehrbuch, S. 484; Heusler, Archiv für civil. Praxis, Bd. 62, S. 280 f.; Finger, Kompendium, Bd. 2, S. 266 und 267.

[2]) Olshausen, Kommentar, Note 3 c zu § 267; v. Liszt, Lehrbuch, 10. Aufl. S. 510 (nicht begründet); John, Z. 6, S. 46 f. und S. 65—69; Hälschner, System, Bd. II, S. 520—527 (ihm schließt sich an: Teichmann, Zeitschrift für Schweiz. Recht, n. F., Bd. 7, S. 368 und Schweiz. Z. 10, S. 184 ff.), Weismann, Z. 11, S. 7—18.

[3]) Beispiele aus der Praxis sollen unten bei Erörterung der eigenen Ansicht gegeben werden. Vgl. S. 276 ff.

Selbst die von Olshausen verlangte Beweisbestimmung würde man bei derlei Urkunden leicht nachweisen können; wenigstens wird aus der Art und Weise ihrer Abfassung eine solche Bestimmung meist entnommen werden können.

In seiner späteren eben citierten Abhandlung über den strafrechtlichen Urkundenbegriff fordert John nicht mehr, wie zuvor, rechtlichen Inhalt,[1]) sondern Rechtswirksamkeit des Inhaltes als Bedingung der ihm notwendig erscheinenden prozessualen Beweiskraft der Urkunde. Rechtswirksamkeit kann, wie er meint, auch dann vorliegen, wenn die in der Urkunde fixierte Thatsache nicht als solche, sondern nur als Glied einer Kette von Bedingungen ein Recht oder Rechtsverhältnis zur Entstehung oder zum Untergange bringt, seinen Bestand beeinflußt oder Entstehung, Untergang oder Veränderung verhindert. Es kann zugegeben werden, daß dem Worte Rechtswirksamkeit eine solche Bedeutung beigelegt werden kann, jedoch nicht, daß es in dieser Bedeutung ein Begriffsmerkmal der Urkunde wäre. So ist z. B. eine Schrift: „Lieber Freund! Deine Aufforderung von gestern nehme ich doch lieber an. In Eile. Dein N. N."

[1]) Diese Theorie vertrat John in seinen früheren Abhandlungen: Strafrecht in Norddeutschland, § 209 Abs. 2; Entwurf § 188; Z. 4, S. 7 ff. und S. 28 f. Noch zu Beginn seiner zweiten Schrift über den strafrechtlichen Urkundenbegriff (Z. 6, S. 8 f.) scheint er dabei stehen zu bleiben: veranlaßt durch v. Buris negative Kritik unternimmt er es darzuthun, daß man sich einen anderen als rechtserheblichen Inhalt der Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches nicht denken könne. Doch nicht lange bleibt er auf dieser Grundlage stehen; denn sein letztes und hauptsächlichstes Argument ist, daß das Recht keine anderen Beweismittel kenne, als solche mit rechtlicher Bedeutung. Andere hätten keine rechtliche Wirkung und wären daher keine Beweismittel im Rechtssinne. (l. c. S. 16 ff.) Ob Johns Ansicht für das Prozeßrecht, insbesondere für das Strafprozeßrecht zutrifft, mag dahingestellt bleiben; für das Strafrecht muß unbedingt auf den von ihm reprobierten Begriff des Beweismittels Rücksicht genommen werden, wonach im Verkehre der Menschen untereinander auch Gegenstände beweisen, die einen rechtlichen Inhalt nicht haben. Auch solche Schriften, die unter den allgemeinen Begriff des Beweismittels fallen, können Urkunden sein und haben auch im Verkehre die Bedeutung von Urkunden. Man kann v. Buri nur beistimmen, wenn er sagt: „Auch die rechtlich unerheblichen Urkunden können von hoher rechtlicher Bedeutung sein" (GS. 36, S. 183.) Darin, daß sich John dies nicht vorstellen kann, liegt doch kein Grund gegen die Meinung v. Buris!

an sich gewiß nicht rechtswirksam, ist es aber in den Augen des Empfängers und jedes Anderen, der weiß, daß es sich um eine Verkaufsofferte über eine bestimmte Quantität Kohlen handelt. Mangels eines an sich wirksamen Inhaltes ist die Schrift keine Urkunde. John würde ihr diese Eigenschaft zusprechen.[1])

Hälschner scheint sich in seinen Ausführungen zu widersprechen, wenn er zunächst meint, daß zum Begriffe der Urkunde im Sinne des § 267 Rechtserheblichkeit der bekundeten Thatsache nicht nötig sei, später jedoch behauptet, daß der Urkunde Rechtserheblichkeit zukommen müsse. Dieser Widerspruch wird aber von Hälschner damit aufgeklärt, daß er meint, die Rechtserheblichkeit einer Urkunde sei schon dann gegeben, wenn sie nach Lage der sonstigen Umstände eines Falles eventuell geeignet sei, zum Beweise eines Rechtsverhältnisses zu dienen. Abgesehen von der Vermengung der Begriffe „Rechtserheblichkeit“ und „Beweisdienlichkeit“ tritt darin die schon häufig bekämpfte[2]) Tendenz zu Tage, Momente, die außerhalb des Inhaltes und der Art und Weise der Abfassung einer Urkunde gelegen sind, zur Bestimmung ihres Begriffes zu verwenden.

Weismann fordert Rechtserheblichkeit der Urkunde in derselben Ausdehnung wie Hälschner und meint daher konsequent, man brauche der Urkunde nicht anzusehen, daß sie rechtserheblich sei. Also ein Urkundenbegriff ohne Erkennbarkeit des Hauptmerkmals? Ein und derselbe Gegenstand kann in diesem Augenblicke Urkunde sein, im nächsten aber diese Eigenschaft wieder einbüßen, weil die Umstände des Falles sich verändert haben?

Man muß doch immer wieder zu der Überzeugung kommen: der strafrechtliche Urkundenbegriff kann nur aus dem Gegenstande selbst, aus dem Schriftstücke gefunden werden und nur dadurch, daß man Form und Inhalt der Schrift prüft; jede Berücksichtigung konkreter Nebenumstände, insbesondere des Deliktsthatbestandes ist bei dieser Prüfung sorgfältig zu vermeiden. Wie sollte denn sonst eine Verurteilung wegen eines an Urkunden verübten Deliktes zu stande kommen, wenn man dem Deliktsobjekte seine Urkunden-

---

[1]) Auch Weismann findet es ganz selbstverständlich, daß ein solcher Brief eine Urkunde sei. Vgl. Z. 11, S. 16.

[2]) Vgl. z. B. oben S. 180, S. 224, S. 236 ff., S. 242 f. u. S. 247 f.

qualität nicht ansehen kann? Nicht der Sachverhalt wird gefälscht, sondern die **Urkunde**!

2. Es ist abstrakte Rechtserheblichkeit des Inhaltes der Urkunde erforderlich.

Die Vertreter dieser Ansicht glauben, für das Strafrecht die Forderung aufstellen zu müssen, daß die in der Urkunde verkörperte Thatsache an sich eine Wirkung auf Rechte oder Rechtsverhältnisse ausübe.

Der Vorkämpfer für diese Anschauung ist Merkel, der sie in sämtlichen Publikationen über den Begriff der Urkunde aufstellt und verficht. Er kann nicht ganz ohne Grund mit Geßler die Entwicklung der Urkundendelikte in der deutschen Strafgesetzgebung für sich anführen.[1]) Für den reichsstrafrechtlichen Urkundenbegriff dürfte dieser Grund jedoch nicht von Belang sein. Merkel glaubt allerdings, daß dieses Erfordernis auch den Gesetzgebern des Reichsstrafgesetzbuches vorgeschwebt habe; es komme den Urkunden im juristischen Sinne überhaupt zu; auch der Inhalt des § 271 sei dafür beweisend.[2])

Warum wird aber die Beweiserheblichkeit für **Rechte und Rechtsverhältnisse** als besonderes Thatbestandsmerkmal aufgestellt; hätte es dann nicht genügt, dieses auf die **Beweiserheblichkeit** allein zu beschränken? Und § 271 beweist eher das Gegenteil; aus seinem Wortlaute geht doch hervor, daß die Gesetzgeber der Meinung waren, es könnten auch Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, die für Rechte oder Rechtsverhältnisse **nicht** von Erheblichkeit sind, den Inhalt von (öffentlichen) Urkunden bilden. Aus dem Gesetze kann also nicht das geringste für Merkels Schlußfolgerung entnommen werden.[3]) Wenn er ferner für seine Ansicht geltend macht, daß ohne die Beschränkung des Urkundenbegriffes auf die Rechtserheblichkeit der in der Urkunde vergegenständlichten Thatsache die Einteilung

---

[1]) Rechtsgutachten, S. 38 f. Vgl. S. 263 Anm. 1 und Text.

[2]) In H.Handbuch, Bd. 3, S. 788 Anm. 3. — In dem Rechtsgutachten (S. 41—43) wiederholt Merkel diese Ansicht und führt dafür die §§ 267—271, den § 348 und die Motive ins Feld, die, wie auch v. Buri, GS. Bd. 28, S. 28 hervorhebt, gerade das Gegenteil ausdrücklich besagen. Ebendasselbe führt er aus in H.Handbuch, Bd. 4, S. 444 f.

[3]) Gleicher **Ansicht**: v. Buri, l. c. S. 29.

der Urkunden in öffentliche und private gemäß § 267 unseres Strafgesetzbuches keinen Sinn haben würde,[1]) so kann auch dieser Grund nicht für richtig gehalten werden. Denn die Öffentlichkeit einer Urkunde hat gemäß § 380 (415) der RCPO.[2]) zu ihrer Rechtserheblichkeit keine solche Beziehung, daß diese Eigenschaft Bedingung der Öffentlichkeit wäre.[3]) Ferner ist das Erfordernis der Beziehung auf Rechte oder Rechtsverhältnisse für die öffentlichen und die Privaturkunden in anderen Paragraphen teils speziell aufgestellt (§§ 271 und 348 Abs. 1), teils nicht erwähnt (§ 133, § 274 Ziffer 1, § 348 Abs. 2); auch daraus sieht man wieder,[4]) daß der § 267 keine Begriffsbeschränkung für die strafrechtliche Urkunde, sondern eine spezielle Thatbestandsbeschränkung für den § 267 enthält, die auf den Urkundenbegriff nach dem gesetzlichen Wortlaute keinen Einfluß hat.

Auch das weiterhin[5]) von Merkel angeführte Argument, daß nur durch die Beschränkung auf die Rechtserheblichkeit der beglaubigten Thatsache der Urkundenbegriff „bis zum Maße eines juristisch brauchbaren verengert“ würde, scheint nicht vollständig richtig zu sein. Warum soll es z. B. straflos bleiben, wenn Jemand fälschlich eine schriftliche Anzeige eines früheren Unteroffiziers an dessen ehemaligen Truppenteil anfertigt, darin Thatsachen angiebt, die geeignet sind, die Verweigerung eines Urlaubsgesuches zu rechtfertigen, und diese Schrift in der Absicht einreicht, einem Soldaten Nachteil zuzufügen?[6]) Dies kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen

---

[1]) Rechtsgutachten, S. 42.

[2]) den auch Merkel zur Definition der öffentlichen Urkunde verwendet.

[3]) Eingehend begründet bei der Erörterung über den Inhalt der öff. Urk.

[4]) Vgl. die Bemerkungen auf S. 187 ff.

[5]) H.-Handbuch, Bd. 4, S. 443. Auch schon Rechtsgutachten, S. 39 u. 40.

[6]) Dieser Fall findet sich in E. II, 21. April 1899, XXXII, S. 134 f. Der Entscheidung kann zugestimmt werden, aber nicht der Begründung, wenigstens nicht, soweit sie hier interessiert. Denn darin wird der Begriff der Urkunde mit dem des schriftlichen Beweismittels verwechselt; auf Form und Inhalt des Briefes wird nicht genug eingegangen. Dieser war als Urkunde anzusehen, weil darin Thatsachen, die zeitweise auf die Berufs- und Lebensstellung eines Menschen einwirkten, von dazu berufener Seite festgestellt waren.

sein.[1]) Daß also das Merkmal der Rechtserheblichkeit für die Urkunde aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches entnommen werden könnte und müßte,[2]) muß bestritten werden, nicht aber, daß aus ihnen hervorgeht, daß die Urkunden im Strafrecht als allgemein anerkannte Beglaubigungsmittel betrachtet werden müssen. Das eine Merkmal ist nicht, wie Merkel meint, abhängig von dem anderen; denn es kann doch eine Schrift, wie z. B. die Bescheinigung eines Chemikers über den Ölgehalt einer Kakaosorte, allgemein als Beglaubigungsmittel und damit als Urkunde anerkannt werden, ohne daß sie rechtliche Beziehung hat oder haben müßte. Merkels Argumente können die Ansicht also nicht erschüttern, daß die Rechtswirksamkeit der in der Urkunde verkörperten Thatsache nicht ihre einzige Inhaltsmöglichkeit ausmacht.

Merkels Meinung wird in allen Punkten durch v. Holtzendorff[3]) geteilt. Auch Teichmanns Ansicht, wonach zur Urkundeneigenschaft einer Schrift ein rechtlich bedeutsamer Gedankeninhalt gefordert werden muß,[4]) ist hierher zu rechnen. Auch ihm kann — fast mit seinen eigenen Worten — entgegnet werden, daß das Rechtsleben auch Beweismittel mit anderem als rechtlich bedeutsamen Inhalte kennt. Beling hatte in seiner ersten Definition auf den Urkundeninhalt noch keine Rücksicht genommen. In seinen Grundzügen definiert er aber die Urkunde als Schriftstück mit rechtlich erheblichem Gedankeninhalte.[5]) Neue Gründe für diese Ansicht hat keiner der Schriftsteller beigebracht.

Bindings Äußerungen über diesen Punkt bedürfen einer besonderen Würdigung. Sehr schroff behauptet er: „Daß es Urkunden im Rechtssinne nur für rechtlich erhebliche Thatsachen giebt, ist so selbstverständlich, daß man sich beinahe scheut, Verteidiger, und noch

---

[1]) Ähnliche Ausführungen auch bei v. Buri, GS. 28, S. 31.

[2]) l. c. Bd. 4, S. 444 f. v. Buri (l. c. S. 28) meint mit Recht, daß Merkel zu viel mit einem Willen des Gesetzgebers operiert hat, der in der That gar nicht vorhanden gewesen ist; an solche Konsequenzen hat der Gesetzgeber überhaupt nicht gedacht.

[3]) Verteidigungsrede, S. 42 f.

[4]) Citat auf S. 264 Anm. 2.

[5]) Vgl. die Citate in Anm. 3 auf S. 196.

mehr scheut, Gegner dieser Wahrheit namhaft zu machen. Letztere operieren mit einem ungeheuerlichen Urkundenbegriffe und wissen rechtlich relevante und irrelevante Thatsachen nicht zu scheiden."[1]) Statt jeder Bekämpfung mit ähnlichen Waffen soll hier auf den weiter unten unternommenen Versuch hingewiesen werden, die Erfordernisse für den Inhalt der Urkunden, die nicht rechtswirksam sind, möglichst zu präzisieren. Binding gehört mit seiner Anschauung ähnlich wie John den beiden Gruppen an: er steht auf dem richtigen Standpunkte, daß die Urkunde nichts Anderes beweisen kann, als ihren Inhalt, und verlangt andererseits, daß sie zum Beweise für rechtlich bedeutsame Thatsachen bestimmt sein müsse.[2]) Damit werden die entgegenstehenden Anschauungen der beiden Gruppen vereinigt, was objektiv unmöglich erscheint, wenn man nicht zugleich verlangt, daß der Urkundeninhalt an sich rechtswirksam sein müsse; dies scheint auch Binding zu fordern, lehnt es aber doch an einer anderen Stelle mit klaren Worten ab.[3]) Wenn damit auch nicht behauptet werden soll, daß Bindings eigene Ausführungen in unlösbarem Widerspruche zu einander ständen, so muß doch dagegen bemerkt werden, daß damit ein höchst unsicherer Urkundenbegriff geschaffen ist, dessen Merkmale teilweise nicht in der Urkunde liegen. Es giebt danach Urkunden, die „rechtlich bedeutsame Thatsachen bekunden", und solche, die nur zu solchen Thatsachen in Beziehung gebracht werden können. Wenn Binding trotz dieser Ergebnisse, die seine verschiedenen Bemerkungen über den Urkundeninhalt zur Folge haben, der zweiten und nicht der ersten Gruppe zugerechnet wird, so liegt das an seiner abschließenden Urkundendefinition, wonach die Urkunde ein Schriftstück sein soll, durch welches der Aussteller eintritt für die Wahrheit einer darin enthaltenen, also **bekundeten** rechtlich bedeutsamen Thatsache.[4])

---

[1]) Lehrbuch, S. 176 Note 1.

[2]) l. c. S. 174.

[3]) Auf S. 188 heißt es, es sei nur bei ganz ungenügendem juristischen Verständnisse die Behauptung möglich, es gäbe Urkunden im Rechtssinne, die nicht juristisch bedeutsame Thatsachen bekundeten. Und auf S. 176 Note 1 meint er mit v. Kries, der gedankliche Inhalt der Urkunde brauche nicht auf Rechtsverhältnisse Bezug zu haben.

[4]) l. c. S. 178. Auch in seiner früheren Definition in den Normen

Von Davidsohn weiß man nicht recht, welcher Gruppe er angehört, da er zwischen konkret und abstrakt rechtserheblichen Urkunden nicht unterscheidet.[1]) Man wird ihn wohl hierher rechnen können, da er eine abgeschlossene Objektivität des Urkundeninhaltes fordert.[2])

Die bisher genannten Schriftsteller konnten in zwei Gruppen gesondert werden. Lenz will beiden Gruppen angehören; er kennt eine Urkundenart, bei der nach seiner Ansicht rechtliche Relvanz des Inhaltes selbst vorliegen muß, die sogenannten Verkehrsurkunden, und eine zweite Art von Urkunden, die sogenannten Prozeßurkunden, bei der er Beziehung des Inhaltes auf den Gegenstand des Rechtsstreites fordert.[3]) Daß seine Grundsätze nicht richtig sind, bedarf nach den kritischen Bemerkungen zu beiden Theorien keiner Ausführung mehr. Insbesondere ist die Teilung des Urkundenbegriffes sowohl de lege lata wie auch de lege ferenda zu verwerfen.[4]) Gänzlich unannehmbar für das Strafrecht ist sein Begriff der Prozeßurkunde, der einfach in dem Begriffe eines für einen Rechtsstreit beweisdienlichen Schriftstückes aufgeht.

b. Verneinende Ansichten.

Ein Hauptgegner des Erfordernisses der Rechtserheblichkeit für den Begriff der Urkunde ist, wie schon bemerkt, v. Buri. Darin, daß er die Meinung bekämpft, es müsse für die strafrechtliche Urkunde ein rechtserheblicher Inhalt gefordert werden,[5]) wird man ihm beistimmen; auch darin, daß, wenn das Strafgesetzbuch eine solche Beschränkung

---

(Bd. I, 2. Aufl. Anm. 4 auf S. 206 f.) fordert Binding von der Urkunde einen rechtlich bedeutsamen Schriftinhalt.

[1]) Urkundendelikte an Postanweisungen, S. 7. Die Anmerkungen dortselbst zeigen, daß Davidsohn die Verschiedenheiten in der Litteratur nicht beachtet.

[2]) l. c. S. 7.

[3]) Fälschungsdelikte, S. 92 f., S. 103 ff. und S. 116. Aus all diesen Ausführungen sind nur diejenigen zu billigen, worin die Ansicht bekämpft wird, daß zum Begriffe der [Verkehrs-]Urkunde konkrete Rechtserheblichkeit gehöre.

[4]) Die Kritik lehnt diese Teilung einmütig ab. Vgl. insbes. die sorgfältige Widerlegung (mit dem Nachweise einiger Widersprüche) durch Kleinfeller, Krit. Vierteljahrsschr. 40, S. 442 ff.

[5]) GS. 28, S. 28 f. Auch GS. 39, S. 36 f.

enthielte, eine empfindliche Lücke bestehen würde.[1]) Er legt jedoch auf den Charakter der in der Urkunde bescheinigten Thatsache gar kein Gewicht, nimmt vielmehr an, daß eine Urkunde schon dann vorliege, sobald der Aussteller in üblicher Form mit Bewußtsein irgend eine Thatsache konstatiert habe. Dann müßte er jeden Brief, jeden Zettel mit einer Notiz als Urkunde anerkennen, da er auf die Form nur insofern ein Gewicht legt, als sich aus ihr die Bezeugung einer Thatsache auf üblichem Stoff und mit den hierfür üblichen Mitteln (z. B. Papier und Tinte) ergiebt.[2]) Daß dadurch im Widerspruche mit den Forderungen des Strafrechtes, im Widerspruche selbst mit dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens der Urkundenbegriff ins Ungemessene ausgedehnt würde, bedarf wohl keines Beweises. Dadurch wurde auch v. Buri veranlaßt, sämtlichen diplomatischen Aktenstücken, die im Prozesse Arnim die Gegenstände der dem Grafen zur Last gelegten strafbaren Handlungen bildeten, für Urkunden zu erklären.[3]) In dieser Ausdehnung ist das doch gewiß nicht richtig.

Auf die Beweisführung v. Buris stützen sich Mommsen und Meyer;[4]) ihre Ansichten bedürfen daher keiner besonderen Kritik. Dasselbe gilt von Rubo, Berner, Ziebarth und Rüdorff-Stenglein,[5]) die nur aus dem Zusammenhange ihrer Bemerkungen ersehen lassen, daß sie eine bestimmte Beschaffenheit des Inhaltes der Urkunden nicht für erforderlich halten. Den gleichen Gedanken bringen Entscheidungen des preußischen Obertribunals[6]) und des Reichs-

[1]) GS. 36, S. 182 und 183. Der von Hälschner (System, II, S. 527) angeführte Grund, solche Urkunden seien als Sachen genügend geschützt, berücksichtigt doch wohl das den Urkundendelikten zu Grunde liegende Rechtsgut zu wenig.

[2]) GS. 28, S. 27.

[3]) John hält dies nur deshalb für richtig, weil die Aktenstücke einen rechtserheblichen Inhalt gehabt hätten (Z. 6, S. 12, 13). Vgl. S. 279 Anm. 3.

[4]) Mommsen, GS. 36, S. 42; Meyer, Lehrbuch, S. 709.

[5]) Rubo, Kommentar, Note 4 zu § 267; Berner, Lehrbuch, S. 596, 597; Ziebarth, Forstrecht, S. 383, Ziff. 2; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 9 zu § 267.

[6]) O. 15, S. 187 f. und Bd. 16, S. 676 (Prozeß Arnim. Vgl. oben Anm. 3 und Text). In der ersten Entscheidung handelte es sich um einen rechtswirksamen Vermerk (Präsentationsvermerk des Gerichtsdirigenten auf einem Exekutionsgesuche); die Ablehnung des Erfordernisses der Rechtserheblichkeit war also hier unnötig.

gerichtes,[1]) ferner auch v. Schwarze, Oppenhoff, Wendt, Meves, v. Kries und Frank[2]) zum Ausdrucke. Riedel ist hierin bedeutend gründlicher, indem er sich nicht auf die bloße Negierung der Rechtserheblichkeit beschränkt, sondern seine Ansicht mit der neuesten geschichtlichen Entwicklung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches begründet;[3]) er geht also den Weg weiter, auf welchem Merkel, wie vorhin gezeigt worden ist, stehen geblieben ist, und kommt dadurch zu dem entgegengesetzten Ziel. Aber auch bei ihm vermißt man ein Eingehen auf den Inhalt der Urkunde, speziell also eine Betrachtung der Beschaffenheit der in der Urkunde verkörperten Thatsachen. Gelegentlich der Bekämpfung der Johnschen Theorie[4]) giebt er einige Beispiele für Urkunden mit nicht rechtlichem Inhalte, die äußerst treffend gewählt sind: „Urkunden im allgemeinen liegen z. B. auch dann vor, wenn der Besitzer eines Privatgestütes das Abstammungs-

[1]) E. II, 23. Januar 1880, I, S. 163 f. (auch R. I, S. 264 und GA. 28, S. 135), E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 290 (R. IV, S. 500), E. II, 25. November 1882, VII, S. 253 (R. IV, S. 837 f.), R. III, 22. Oktober 1883, V, S. 627 (Ann. VIII, S. 480) u. a. m. Neuerdings auch die auf E. II, III, 19. Dezember 1887, XVII, S. 105 ff. gegründeten Entscheidungen. Von den angeführten Urteilen ist E. I, S. 162 ff. allein interessant, nicht wegen der Begründung, die sehr dürftig ist, sondern wegen des Inhaltes des als Urkunde angesprochenen Schriftstückes; es handelte sich nämlich um den Schulrevisionsbericht eines Kreisschulinspektors. Nicht schon deshalb — wie das RG. meint —, weil die Schrift „zum Beweise von Thatsachen, die der Gedankenwelt angehören [!], geeignet ist“, sondern weil diese Thatsachen auf die Berufsverhältnisse des Lehrers eine Wirkung ausüben, ist der Bericht als Urkunde zu betrachten. — Alle übrigen Entscheidungen können hier nicht in Betracht kommen, weil sie auf den Inhalt nicht eingegangen sind und auch meistens darauf nicht einzugehen brauchten, weil der Inhalt Rechtswirksamkeit besaß.

[2]) v. Schwarze, Kommentar, Vorbemerkung 9 zu § 267; Oppenhoff, Kommentar, Note 40 und 47 zu § 267; Wendt, im Archiv für civil. Praxis, Bd. 63, S. 318; Meves, H.Rechtslexikon, Bd. 3, S. 965; v. Kries, Z. 6, S. 151 f. und S. 164; Frank, Kommentar, Note II, Ziff. 1 zu § 267. In der zweiten Auflage bespricht Frank diese Frage nicht mehr. Statt dessen aber verlangt er, daß die Urkunde für den Rechtsverkehr bestimmt sein müsse. Auf den Inhalt der Urkunde hat dieses Erfordernis keinen Einfluß. Damit stellt sich Frank auf einen Standpunkt, wie ihn etwa Hälschner und Weismann einnehmen. Vgl. darüber oben S. 266.

[3]) GA. 34, S. 170 f.; GS. 38. S. 535—539.

[4]) GS. 39, S. 162 Text und Anm. 2.

verhältnis eines Pferdes bescheinigt, wenn ein Schriftstellerverein ein Diplom ausfertigt, daß X mit seinem Lustspiel den ersten Preis davongetragen habe, oder eine Schützengilde, daß Y am Schützenfest König geworden sei.“ Damit hätte Riedel leicht das Richtige treffen können. Er veranschaulicht durch seine Beispiele, daß nicht jede beliebige Thatsache den Inhalt einer Urkunde bilden kann, sondern nur eine wichtige Thatsache, die an sich ein geeignetes Beweisthema bilden kann.

Auch Boerne[1]) ist ein Gegner des Erfordernisses der Rechtserheblichkeit für den allgemeinen Urkundenbegriff; er bekämpft nur die Theorie von der konkreten Rechtserheblichkeit und führt dagegen einige Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches ins Feld. Man vermißt in seinen Ausführungen insbesondere die Abgrenzung zwischen Urkundenbegriff und Fälschungs-Thatbestand und eine Beschränkung der Inhaltsmöglichkeiten für die Urkunde.

Von Brodmann[2]) ist dasselbe zu sagen; nur lehnt er ausdrücklich jede Beschränkung für den Inhalt der Urkunde ab und verliert sich dadurch noch weiter in den Bereich der Unmöglichkeiten. Ihm stimmen Frank[3]) und Goldschmit[4]) zu, dieser unter Berufung auf den Gang der Gesetzgebung. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen ist allerdings nur für die negative Theorie beweisend, daß Rechtserheblichkeit kein ausschließliches Erfordernis des urkundlichen Inhaltes ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in allen Rechtsgebieten, insbesondere auch im Strafrecht die Ausdrücke des täglichen Lebens in ihrer damit verbundenen sprachlichen Bedeutung zur Anwendung kommen müssen, wenn der Wortlaut des Gesetzes nicht etwas Anderes erheischt. Und das Sprachgefühl löst bei dem Wort Urkunde zunächst den unbestimmten Gedanken aus, daß die Schrift, um als Urkunde angesprochen werden zu können, durch ihren Gedankeninhalt auf gewisse Verhältnisse eine Wirksamkeit ausüben muß, sei es, daß die in der Urkunde verkörperten Thatsachen in ihrem Bestande oder Umfange erhalten werden oder daß sie

[1]) GS. 41, S. 392—399.
[2]) GS. 47, S. 432 f.
[3]) l. c. Note I zu § 267.
[4]) GS. 55, S. 182 f. (§ 5.)

erst durch die Urkunde ins Leben gerufen, verändert oder beseitigt werden.

Dieser Unterschied scheint dem Reichsgericht,[1]) Oppenhoff[2]) und Heusler[3]) vorzuschweben, wenn sie fordern, daß die Urkunde eine außer ihr liegende Thatsache bekunden müsse. John[4]) stellt das gleiche Erfordernis auf, aber wohl im anderen Sinne als die zuerst genannten Schriftsteller. Diese Ausdrucksweise hat etwas Ungenaues an sich; man kann sie verschieden deuten. Soll damit gemeint sein, daß die Urkunde einen von außen her in sie hineingelegten dauernden Inhalt haben müsse, also nicht durch ihre Existenz als Gegenstand, z. B. als Papier, sondern durch die auf dem Gegenstande erfolgte Gedankenverkörperung, also als Schrift eine Wirkung auf den sie Betrachtenden ausübt, so kann man dieser Ansicht nur zustimmen,[5]) wird sich aber nicht verhehlen, daß mit ihr für die richtige Urkundendefinition nichts gewonnen ist. Sollte aber damit gemeint sein, daß die Schrift nur von bereits fertigen äußeren Thatsachen und deren Veränderung, Existenz oder Untergang Kunde bringen, nicht aber eine solche Wirkung in sich selbst schließen könne,[6]) so liegt darin eine unbegründete Beschränkung des Urkundenbegriffes. Am besten und einfachsten widerlegt Beling diese Ansicht mit dem Hinweise darauf, daß dadurch der großen Gruppe der Dispositivurkunden ihre Urkundeneigenschaft abgesprochen werden müßte.[7]) Ob die in

---

[1]) Vgl. die Citate auf S. 199 Anm. 4 und 5.

[2]) Kommentar, Note 40 zu § 267.

[3]) Archiv für civil. Praxis, Bd. 62, S. 280 f.; die Entgegnung von Wendt, l. c. Bd. 63, S. 309 verfällt in das andere Extrem, ebenso die Bemerkung von Brodmann im GS., Bd. 47, S. 431. Die richtige Mittelmeinung vertreten v. Schwarze (Kommentar, Vorbemerkung 10 zu § 267), Weismann (Z. 11, S. 13) und Frank (Kommentar, Note II, Ziff. 2 zu § 267).

[4]) Z. 4, S. 36.

[5]) So werden wohl die Erörterungen Johns zu verstehen sein. Die Polemik v. Buris gegen ihn (GS. 36, S. 184) ist daher gegenstandslos.

[6]) So insbesondere das Reichsgericht.

[7]) Z. 18, S. 293. Treffend dagegen auch Frank, Kommentar, Note II zu § 267. Allerdings denkt das RG. (E. XVII, S. 107) auch an eine solche Einwendung; doch kann die Begründung, die Existenz des Willensaktes se eine z. T. außerhalb der Urkunde gelegene Thatsache, nicht für zutreffend angesehen werden.

der Urkunde verkörperte Gedankenäußerung durch thatsächliche Vorkommnisse oder nur durch Vorgänge im Inneren des Ausstellers veranlaßt worden ist, kommt für den Urkundencharakter einer Schrift nicht in Betracht.

II. Welche Anforderungen sind an den Inhalt nicht rechtswirksamer Urkunden zu stellen?

Die Betrachtung der Litteratur über den Inhalt der Urkunde im Strafrecht hat folgendes ergeben:

1. Die Ansicht, daß zum Begriff der Urkunde deren Beziehung auf Rechte oder Rechtsverhältnisse zu fordern sei, ist zurückzuweisen, weil die allenfalls zum Thatbestand der Urkundenfälschung erforderliche Funktion der Urkunde nicht zu ihrem rein gegenständlichen Begriffe gehört.

2. Auch die Meinung, daß Rechtswirksamkeit des Urkundeninhaltes zum Begriffe der Urkunde gefordert werden müsse, ist irrtümlich, weil sie den Urkundenbegriff zu sehr einschränkt.

3. Zuzustimmen ist daher der Theorie, wonach die Rechtserheblichkeit kein ausschließliches Erfordernis des Urkundeninhaltes ist. Wenn aber deren Anhänger glauben, für den Urkundeninhalt Thatsachen und Gedankenäußerungen aller Art zulassen zu können, so verfallen sie damit in das andere Extrem: sie dehnen den Urkundenbegriff zu sehr aus.

Wenn nun gefragt wird, was denn die richtige Mitte zwischen den beiden Extremen ist, so liefert die bisherige Litteratur darauf so gut wie keine Antwort. v. Schwarze nennt in seinem Kommentar die Urkunde das Mittel zur Beglaubigung von Thatsachen, die für den Verkehr erheblich sind,[1]) kommt aber weder vorher noch nachher auf diesen Gedanken zurück. Das Gleiche gilt von einer Reichsgerichtsentscheidung vom 4. März 1889, worin es heißt: „Wenn auch die . . . . Urkunden den Beweis einer rechtserheblichen Thatsache nicht zu enthalten brauchen, so müssen sie doch immerhin wenigstens zum Beweise einer außerrechtlichen Thatsache geeignet sein. Und zwar muß, wenn nicht der Begriff der Urkunde maßlos ausgedehnt werden soll, daran festgehalten werden, daß dieser Beweis

---

[1]) Kommentar, Note 1a zu § 267.

im Hinblick auf den Gebrauch, welcher etwa von der Urkunde gemacht werden könnte, ein vernünftiges Interesse darzubieten habe."[1])

Beide Äußerungen beantworten die gestellte Frage zwar nicht, liefern dazu aber immerhin einen Behelf. Man sieht, daß die in der Urkunde enthaltenen Thatsachen ihr die Fähigkeit zur Funktion als Beweismittel oder als Vermittler im Geschäftsverkehr verschaffen müssen.

Vielleicht lassen sich aus dem ungeheueren kasuistischen Material über Urkundendelikte noch nähere Anhaltspunkte für den angeregten Gedanken gewinnen.

Für Urkunden sind beispielsweise folgende Schriften gehalten worden:

Das Zeugnis einer belgischen Staatsbehörde über Maschinistendienste auf Dampfschiffen,[2]) das Zeugnis eines Gymnasialabiturienten über Erteilung von Unterricht an eine Privatperson in den Gymnasialfächern,[3]) der Schulrevisionsbericht eines Kreisschulinspektors[4]) und die Bescheinigung eines Schulvorstandes über den guten Ausfall einer Prüfung, verbunden mit dem Antrage auf eine Gratifikation von 100 ℳ an den Lehrer.[5])

Den genannten Schriftstücken gemeinsam ist, daß sie Thatsachen oder Urteile enthalten, die an sich rechtlich unerheblich sind, dagegen aber auf die Berufsverhältnisse einer Person eine Wirkung ausüben. Solche Thatsachen können also, wie die Praxis richtig

[1]) Erster Senat. E. XIX, S. 68. Kostennoten eines Gerichtsvollziehers bewiesen nur, daß dieser die verzeichneten Beträge beanspruche. Mangels irgend eines Interesses für die Destinatäre der mit den Noten versehenen Schriftstücke seien sie keine Urkunden. Sie seien überdies zum Beweise einer außer ihnen gelegenen Thatsache nicht geeignet. (Vgl. darüber S. 275 f.) Diesen Gründen kann nicht beigepflichtet werden. Da aber nach dem Sachverhalte die Form der Noten nicht genügte, scheint die Entsch. selbst richtig zu sein.

[2]) E. III, 18. Februar 1884, X, S. 163 f. (R. VI, S. 127 f.). Die Polemik Riedels (GS. 39, S. 182 Anm. 2) gegen diese E. ist richtig, hier aber gegenstandslos. — Ein anderes gutes Beispiel liefert E. III, 15. Februar 1883, VIII, S. 38 ff. (R. V, S. 106 ff, und Ann. VII, S. 333 ff.); dort wird einem Arbeitsbuche mit einer Bescheinigung von einer ausländischen Gemeindebehörde Urkundenqualität [ohne Begründung] beigelegt.

[3]) B.E., 29. April 1887, IV, S. 391 ff.

[4]) E. I, S. 162 f. Schon in Anm. 1 auf S. 273 citiert und erörtert.

[5]) Ann. I, 30. März 1882, V, S. 320.

empfunden hat, den Inhalt von Urkunden bilden. Ferner ist ein Leumundszeugnis zur Erlangung einer Gewerbekonzession[1]) für eine Urkunde erklärt worden; auch dieses Zeugnis ist nicht unmittelbar rechtswirksam; aber es enthält die Feststellung darüber, daß Thatsachen, die eine Person zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes ungeeignet machen könnten, gegen die darin genannte Person nicht vorliegen. Bescheinigungen eines Sachverständigen über empfehlende oder ungünstige Eigenschaften von gewerblichen Erzeugnissen einer Person wird ebenfalls Urkundencharakter beigelegt werden müssen;[2]) denn auch sie üben eine Wirkung auf die gewerblichen Verhältnisse des im Zeugnis Genannten aus (z. B. Vergrößerung des Kundenkreises). Ferner kommt es nicht selten vor, daß man sich über Vermögensverhältnisse oder Leumund einer Person Auskunft verschafft, bevor man mit ihr in Verkehr tritt, sie anstellt, ihr aushilft und dergl.; eventuell bietet der Aussteller des Zeugnisses eine solche Auskunft selbst an. Ist sie von berufener Seite erteilt, so wird man einer solchen Schrift ihres Inhaltes wegen Urkundenqualität zusprechen. Fälle dieser Art sind Gegenstand strafgerichtlicher Entscheidung geworden: so sind z. B. das Empfehlungsschreiben eines Geschäftsfreundes über die Vermögensverhältnisse des Empfohlenen[3]) und ein vom Gemeindevorstand ausgestelltes Hilfsbedürftigkeitszeugnis[4]) als Urkunden angesehen worden, desgleichen

[1]) E. IV, 2. Oktober 1894, XXVI, S. 83 ff. Die E. prüft nur den Fälschungs-Thatbestand.

[2]) Leider war über einen solchen Fall keine Entscheidung aufzufinden.

[3]) R. I, 19. April 1886, VIII, S. 298 ff. Die Entscheidung spricht sich nur über die Beweiserheblichkeit für Rechte aus, nicht aber darüber, warum sie das Schriftstück für eine Urkunde hält. Merkel erkennt einem Empfehlungsbriefe die Urkundenqualität überhaupt ab (H. Handb. 3, S. 789 Anm. 5), Mommsen dagegen hält ihn für eine beweiserhebliche Privaturkunde (GS. 36, S. 51). Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Es kommt darauf an, ob aus der Schrift die Qualifikation des Ausstellers zur Erteilung der Empfehlung ersichtlich ist und ferner darauf, ob die Empfehlung an sich geeignet ist, auf die Vermögensverhältnisse oder auf die Ehrenstellung des Empfohlenen einzuwirken. Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, liegt eine Urkunde vor.

[4]) SGZ. 15, S. 80 f. (St. 1, S. 38 u. GA. 19, S. 537.) Vgl. auch B. E. 6, S. 104 ff. Wenn ein Beschluß vom 4. Juli 1881 in BE. I, S. 536 f. dem von einer Gemeinde verwaltung [politische Körperschaft] ausgestellten

ein von einem Rittmeister für einen Reservisten ausgestelltes Führungszeugnis.[1])

Nicht nur solche Schriften, die auf berufliche, gewerbliche oder Vermögensverhältnisse, auf den Ruf oder die Ehrenstellung einer Person eine Wirkung ausüben,[2]) sind für Urkunden gehalten worden, sondern auch Schriften mit Wirksamkeit auf amtliche Verhältnisse. Ob man mit dem Obertribunal der gesamten dienstlichen Korrespondenz eines diplomatischen Vertreters mit dem auswärtigen Amt über die Papstwahl Urkundeneigenschaft beilegen kann, ist allerdings zweifelhaft;[3]) auch der Reichsgerichtsentscheidung, wo-

---

Armutszeugnisse und dem Erlaubnisscheine des Bezirksamtes für eine Privatperson zum Einsammeln milder Gaben [Verstoß gegen § 361 Ziff. 4 RSt.GB.] die Eigenschaft von öffentlichen oder für Rechte beweiserheblichen Urkunden abspricht, so ist der Entsch. beizupflichten. Übrigens wird in E. II, 8. April 1892, XXIII, S. 44 der Bescheinigung des Landrates, daß N. N. abgebrannt sei und deshalb der Mildthätigkeit empfohlen werde, augenscheinlich die Eigenschaft einer Urkunde (§ 363) beigelegt. Es wird ja allerdings durch diese Bescheinigung nicht geradezu die Erlaubnis zum Betteln erteilt. Für unrichtig kann daher die Entsch. nicht erklärt werden.

[1]) SGZ. 22, S. 33 (vgl. auch GA. 26, S. 554). Vgl. auch den Fall in E. XXXII, S. 134 f., besprochen auf S. 268 Anm. 6, ferner SGZ. 18, S. 49 (St. 3, S. 26) und E. III, 5. Oktober 1891, XXII, S. 152 (Polizeiliches Führungszeugnis. Binding, S. 186 f. Anm. 4, Ziff. 1 stimmt dieser Entsch. zu, scheint also den Inhalt der Urkunde für rechtswirksam zu halten.)

[2]) Ob Schriften, die nicht von Personen, sondern von Sachen, insbes. von Tieren handeln, Urkunden sind, ist nach den oben gegebenen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es ist durchaus denkbar, daß Bescheinigungen oder Feststellungen über Tiere für Rechtsverhältnisse oder auch für berufliche oder gewerbliche Verhältnisse von Personen von Wirksamkeit sind. Vgl. z. B. E. II, 8. April 1881, IV, S. 71 (Ann. III, S. 374: Vieh-Gesundheits-Atteste); R. II. 2. April 1886, VIII, S. 247 ff. (Attest eines Gemeindevorstandes über das Alter und die Eigenschaften eines Pferdes). RG. IV, 5. April 1889, GA. 37, S. 194 ff. (Einträge des Fleischers über den Ursprung des Fleisches in einem Fleischbeschaubuche); E. IV, 15. April 1890, XX, S. 369 f. (Wildpretschein des Dorfschulzen für den Jagdberechtigten).

[3]) O. 16, S. 673 f. (GA. 23, S. 459 f.) Vgl. oben S. 272 Anm. 3 und Text. Riedel wendet sich in GS. 39, S. 200 f. gegen dieses Urteil; er meint, die Korrespondenz sei nur für den inneren Dienst bestimmt gewesen und habe daher keine Urkundeneigenschaft. Damit kann man das Urtheil nicht wirksam bekämpfen, wie an anderen Stellen (oben S. 170 ff. und unten sub tit. Inhalt der öff. Urk.) eingehend nachgewiesen wird. Er sieht den richtigen Weg ebensowenig

nach Monitorien des Oberstaatsanwaltes an einen Staatsanwalt zur Erledigung von Dienstaufträgen Urkunden sein sollen, wird man nicht bedingungslos zustimmen können.[1]) Sind aber solche und ähnliche Schriftstücke ihrem Inhalte nach geeignet, auf die Stellung eines Beamten oder auf sonstige wichtige amtliche Verhältnisse einzuwirken, so wird man sie, wenn die darin enthaltenen Thatsachen oder Urteile von berufener Seite bescheinigt oder festgestellt sind, unbedenklich als Urkunden ansehen dürfen.

Aus den bisher gegebenen Beispielen ließ sich noch nicht entnehmen, ob die in der oben beschriebenen Weise wirksamen Bescheinigungen oder Feststellungen sämtlich geeignet sind, den Inhalt einer Urkunde zu bilden, oder ob man noch irgend eine Einschränkung vornehmen muß. Dies soll jetzt untersucht werden.

Schon bei einigen der gegebenen Fälle ist hervorgehoben worden, daß nur dann eine Urkunde vorliegt, wenn aus ihrem Inhalte hervorgeht, daß die Bescheinigung oder Feststellung von einer dazu berufenen Person herührt. Es muß also auch bei der Untersuchung des Vorhandenseins der für eine Urkunde begrifflich notwendigen Merkmale gewissermaßen die Zuständigkeit geprüft werden. So ist z. B. die Bescheinigung der Zustellung auf einer polizeilichen Strafverfügung, die von einer hierzu nicht legitimierten Person herrührt, nicht nur keine öffentliche, sondern überhaupt keine Urkunde;[2]) ebensowenig die Bewilligung eines Strafaufschubes durch

---

wie das Obertribunal, wenn er meint, eine Prüfung für den einzelnen Fall nach dem Inhalte der Schriftstücke sei nicht notwendig gewesen. Gerade dadurch aber hätte man feststellen können, ob man es mit Urkunden zu thun hatte oder nicht. Ähnlich auch Binding, Lehrbuch, S. 184. Enthielten die Berichte oder Instruktionen Feststellungen, die auf die amtlichen Verhältnisse eine beweisende Wirkung ausübten — was von den Instruktionen weniger denkbar ist als von den Berichten —, so stand ihrer Qualifikation als Urkunden in inhaltlicher Beziehung nichts im Wege.

[1]) R. II, 22. Januar 1884, VI, S. 43 f. (Ann. IX, S. 228 ff.) Auch gegen diese Entsch. hat Riedel (l. c. S. 199 f.) nur die in der vorhergehenden Anmerkung bekämpften Einwendungen vorzubringen. Enthält z. Bi ein solches Monitorium die Feststellung von Thatsachen, die für ein späteres Disziplinarverfahren in Betracht kommen, so ist kein Grund vorhanden, dem Monitorium (trotz seiner Bestimmung für den inneren Dienst) Urkundenqualität abzusprechen.

[2]) E. III, 15. Juni 1885, XII, S. 270 ff. (R. VII, S. 393 ff.) Hier wird

eine dazu nicht legitimierte Person.[1]) Dasselbe gilt von reinen Privatschriften: Ein Zeugnis über die Erteilung von Privatunterricht in den Gymnasialfächern ist nur dann eine Urkunde, wenn es von einem dazu befähigten Lehrer oder von einer sonstigen Person erteilt worden ist, die zum Urteil über die Erfolge des Unterrichts legitimiert ist. Eine von einem Handelslehrling ausgestellte Kreditempfehlung wird wohl kaum jemand für eine Urkunde halten, dagegen aber ein Urteil über die Kreditwürdigkeit, das von einem ortsansässigen Konkurrenten des Empfohlenen herrührt. Nur Schriftstücken von Personen, die zu der darin enthaltenen Bescheinigung oder Feststellung wegen ihrer Befähigung, ihres Gewerbes, ihrer allgemeinen oder besonderen Stellung berufen sind, schenkt man Glauben; nur solche Schriftstücke bieten Garantien für die Wahrheit und die Wirksamkeit der darin enthaltenen Erklärung; nur solche Schriftstücke können Beweis liefern; nur solchen Schriftstücken kann folglich Urkundenqualität beigelegt werden.[2]) Besondere Glaubwürdigkeit genießen natürlich Schriften, die einen dem Aussteller nachteiligen Inhalt haben, wie z. B. Schuldbekenntnisse, Quittungen. Hier wird nicht gefordert, daß das Schriftstück besondere Fähigkeiten

nur geprüft, ob der Vermerk öffentlich oder zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblich ist und beides mit Recht verneint.

[1]) Richtig entschieden vom RG. I, 30. Oktober 1893, GA. 41, S. 399 ff. Die Begründung hätte gleich in medias res gehen und die Urkundeneigenschaft der Bewilligung prüfen sollen.

[2]) Mit Recht macht Binding (Grundriß III, S. 167, Note 3) darauf aufmerksam, daß die Person des Ausstellers in der Urkundenlehre ungebührlich vernachlässigt wird und betont (S. 167 f.), daß die Glaubwürdigkeit des Ausstellers den Beweiswert der Urkunde wesentlich bedinge. Man muß sogar weitergehend behaupten, daß zum Begriff der Urkunde gehört, daß die darin enthaltene Erklärung von einem ersichtlich glaubwürdigen Aussteller abgegeben worden ist. Auch ein Urteil des Reichsgerichtes (R. III, 7. Januar 1884, VI, S. 28) meint, nicht jede Bescheinigung sei Urkunde, sondern nur Bescheinigungen solcher Aussteller, die „ihrer Stellung und ihrer Vorbildung nach die Gewähr der Zuverlässigkeit und Sachkunde bieten". Es werde daher den Impfscheinen approbierter Ärzte und den Notschlachtzeugnissen approbierter Tierärzte allgemein Glauben geschenkt, gleich als ob sie öffentliche Urkunden seien. Es ist fast zu bedauern, daß dieser richtigen Bemerkung kein praktischer Fall zu Grunde liegt; die Beispiele zeigen allerdings, daß z. B. der Impfschein eines Kurpfuschers von diesem Urteil nicht für eine Urkunde gehalten worden wäre.

des Ausstellers zur Bescheinigung oder Feststellung ersehen lasse. Eine solche Anforderung ist allerdings auch nicht an andere Schriften zu stellen, aus denen zu erkennen ist, daß ihr Aussteller sonstwie an dem darin enthaltenen Sachverhalte beteiligt ist; hier muß aber ein Äquivalent für die einer solchen Schrift an sich zukommende geringe Glaubwürdigkeit vorhanden sein, bestehend in Mitteilungen, Anführungen, Erörterungen und dergl., die das thatsächliche Vorhandensein des dem Aussteller nicht ungünstigen Sachverhaltes wahrscheinlich machen;[1]) möglicherweise kann schon in der Person des Ausstellers und in der Form der Feststellung oder Bescheinigung die nötige Gewähr für deren Richtigkeit gelegen sein.[2]) Näher spezialisieren läßt sich das nicht; dafür sind die Verhältnisse, die den Inhalt von Urkunden bilden können, zu mannigfaltig; auch die Formen der urkundlichen Fixierung sind zu verschiedenartig.

Eine weitere Einschränkung des Inhaltes von Schriftstücken, denen Urkundencharakter zukommen soll, dürfte wohl nicht notwendig sein. Nur muß betont werden, daß nicht jede geringfügige Bescheinigung mit allenfalls vorhandener Wirksamkeit für die mehrfach genannten Verhältnisse Urkundenqualität besitzt, sondern nur eine Be-

[1]) Ob dies bei einem gedruckten Aufrufe eines Pfarrers zur Unterstützung eines Kirchenbaues zutrifft, erscheint fraglich. Das RG. hält den Aufruf für eine beweiserhebliche Privaturkunde, ohne auf den Inhalt einzugehen (E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168 f., auch R. VII, S. 739). Ob die Entsch. richtig ist, läßt sich also nicht nachprüfen. Sehr anfechtbar erscheint die ebenso lückenhafte E. des RG. IV, 7. Januar 1893, GA. 40, S. 440, worin ein Brief an einen Soldaten über eine plötzliche schwere Erkrankung seiner Großmutter für eine Urkunde angesehen wird. Ist der Aussteller der Urkunde dazu legitimiert? Ist der Inhalt von Wirksamkeit auf rechtliche Verhältnisse oder auf die persönliche Stellung des Soldaten? Die erste Frage wird gar nicht, die zweite sehr unzureichend beantwortet.

[2]) Beispiele liefern: R. IV, 8. Juli 1884, VI, S. 529 f. (detaillierte Rechnung mit oben aufgedruckter Firma), R. I, 5. März 1888, X, S. 205 ff. (Rechnung für ärztliche Behandlung), E. I, 14. November 1887, XVI, S. 325 ff., auch R. IX, S. 602 f. (Liquidationen eines Feldmessers für Diäten und Reisekosten bei seinen Arbeiten. Anderer Ansicht Schmoller in Württ. GBl. 13 (1877), S. 389 f.: solche Liquidationen seien keine Urkunden, sondern allenfalls Belege zu einseitigen Behauptungen über Ansprüche des Beamten. Vgl. auch oben S. 172 f. und unten; Stellen siehe im Register.)

scheinigung oder Feststellung über einen wichtigen Sachverhalt.[1]) Beispiele aus der Praxis, wodurch die Richtigkeit dieser Anschauung bestätigt wird, liefern einige Entscheidungen über die Frage, ob Schriften, die nur für den inneramtlichen Verkehr bestimmt sind, öffentliche Urkunden sein könnten. Es handelt sich hierbei unter anderem um Dienstregister von Gerichtsvollziehern,[2]) um das Register der bei der Gemeinde gegen Krankheit versicherten Personen[3]) und um den Präsentationsvermerk eines Gerichtsvollziehers auf Schriftstücken, die von Amtswegen zugestellt werden sollten.[4]) Die Register

[1]) Selbstverständlich sind Schriften, die in urkundlicher Form Sinnloses enthalten, keine Urkunden. (Ähnlich auch Binding, Lehrbuch, S. 175. Über den auch von ihm angeführten Fall [Bestellung eines Liebestrankes] siehe Register.) Davon sind aber scharf solche Urkunden zu unterscheiden, die deren Aussteller nicht ernstlich gemeint hat, obwohl sie nach Form und Inhalt Urkunden sind. Das vielgenannte Beispiel v. Buris, ein regelrechter Schuldschein, der zum Zwecke der Übung im Formulieren entworfen worden ist, muß als Urkunde angesehen werden. (GS. 36, S. 185. Zustimmend Boerne, GS. 41, S. 391, Lenz, Note 6 auf S. 102 f. und Goldschmit, GS. 55, S. 208. Dagegen John, Z. 6, S. 37 und Binding, l. c. S. 177, Note 2.) Ob ein Schriftstück als Entwurf einer Urkunde anzusehen ist oder als fertige Urkunde, bestimmt sich nicht, wie Binding meint, nach dem Willen seines Ausstellers (ähnlich auch E. II u. III, 19. Dezember 1888, XVII, S. 109), sondern einzig und allein nach Form und Inhalt. Vgl. S. 250 Anm. 1.

[2]) E. II, 25. November 1882, VII, S. 253 ff. (R. IV, S. 837 ff.) und RG. IV, 23. März 1888, GA. 36, S. 188. Ob ein solches Register öffentliche Urkunde ist oder nicht, wird im ersten Kapitel des zweiten Abschnittes geprüft werden. Das Gleiche gilt von den nachstehend angeführten Beispielen.

[3]) B.E., 28. Dezember 1885, III, S. 612 und E. III, 4. April 1887, XV, S. 414 ff. Manche Register, die nur der amtlichen Ordnung halber geführt werden und keinerlei Wirkung auf wichtige amtliche, rechtliche oder Vermögensverhältnisse haben, besitzen eben deshalb keine Urkundeneigenschaft. Beispiele dafür zählt Riedel (GS. 39, S. 194) auf. Vgl. ferner die Citate in Anm. 1 dortselbst und E. III, 2. Oktober 1890, XXI, S. 105 f. (Nur den Enscheidungen kann zugestimmt werden, nicht der Begründung.)

[4]) E. IV, 10. Januar 1890, XX, S. 175 ff. Hier ist es übrigens noch dazu zweifelhaft, ob die formellen Merkmale einer Urkunde vorhanden sind. Dem Portovermerk auf den Abschnitten von Paketadressen (E. I, 15. Juni 1885, XII, S. 323 ff., auch R. VII, S. 390 ff.) und dem Bestellvermerk der Postbeamten auf der Rückseite von Postanweisungen oder Paketadressen (E. IV, 12. Dezember 1884, XI, S. 291 ff., auch R. VI, S. 812 ff.) kann schon wegen ihrer

sind als Urkunden anzusehen, der Präsentationsvermerk ist dagegen nicht wichtig genug, um als Urkunde gelten zu können; die Register bekunden amtlich und rechtlich wirksame Thatsachen, der Präsentationsvermerk dagegen ist nur die Geschäftsnotiz über den Eingang des Schriftstückes beim Gerichtsvollzieher; dies ist weder amtlich noch rechtlich von Bedeutung. Denn das Entscheidende für den Adressaten des Schriftstückes wie auch für die Dienstaufsicht über den Gerichtsvollzieher ist die Feststellung, zu welcher Zeit das Schriftstück zugestellt worden ist.[1])

Damit also ein Schriftstück als Urkunde gelten kann, muß es Bescheinigungen oder Feststellungen enthalten, die auf rechtliche, amtliche, berufliche, gewerbliche oder Vermögensverhältnisse oder auf jemandes Ruf oder Ehrenstellung eine Wirkung ausüben. Die Wirkung kann darin bestehen, daß sie die Verhältnisse klar legt, sichert, entstehen läßt, verändert, beseitigt oder erneuert. Die Bescheinigung oder Feststellung muß von einer dazu berufenen Person herrühren, die also entweder für den Inhalt der Urkunde einzustehen hat, oder durch ihn benachteiligt wird, oder — falls sie am Inhalt der Urkunde nicht beteiligt ist oder sogar durch ihn begünstigt erscheint — genügende Garantien für Sachkunde oder Glaubwürdigkeit bietet. Endlich muß die Bescheinigung oder Feststellung eine wichtige Thatsache betreffen, so daß sie geeignet erscheint, als Vermittlerin des Geschäftsverkehrs oder zur Beglaubigung verwendet zu werden.

Kurz und zusammenfassend wird man sagen können: Die Urkunde muß eine Geschäftsangelegenheit oder ein Beweisthema enthalten.

Feste Grenzen dafür, wo der Inhalt von Schriften aufhört oder beginnt, sich für Urkunden zu eignen, lassen sich nicht ziehen. Soweit dies möglich erschien, ist eine Abgrenzung versucht worden. In zweifelhaften Fällen muß sich der Strafrichter nach seinem Ermessen ein Urteil über die Urkundenqualität bilden.

---

unzulänglichen Form nicht die Eigenschaft von Urkunden zugesprochen werden; die Entsch. berücksichtigen dies nicht.

[1]) Ähnliche Ausführungen enthält auch die E. des RG. (E. XX, l. c.).

C. Die Beweiswirkung der Urkunde.

I. Welche Erfordernisse sind an die Urkunde mit Rücksicht auf ihre Beweiswirkung zu stellen?

Die Geschichte der Litteratur zum Begriff der Urkunde lehrt, daß vor der Reichsstrafgesetzgebung fast niemals danach gefragt worden ist, ob es zum Begriffe der Urkunde gehöre, daß sie zum Beweise bestimmt sei. In der ältesten Zeit sind freilich nur solche Urkunden errichtet worden, die den Zweck hatten, eine Rechtsangelegenheit für die Zukunft vor Anfechtungen oder Entstellungen zu sichern; die Beweisbestimmung war das Hauptmotiv zur Errichtung von Urkunden, wie das z. B. in der Siegelformel der mittelalterlichen Urkunden deutlich gemacht wird. Daraus aber den Schluß zu ziehen, daß die Beweisbestimmung ein Begriffsmerkmal für die Urkunden der damaligen Zeit war, ist zum mindesten gefährlich. Giebt man zu, daß dieses Merkmal den älteren Urkunden begrifflich wesentlich sei, dann muß man jedenfalls mit aller Schärfe betonen, daß in der späteren Zeit die Bestimmung zum Beweise aufgehört hat, ein Begriffsmerkmal der Urkunde zu sein. Etwa gleichzeitig mit der Zunahme und Verbreitung des durch die Kenntnisse im Lesen und Schreiben bedingten Schriftverkehrs gewinnt die Urkunde neben ihrer Funktion als Sicherungsmittel des Beweises die Funktion als Vermittlerin des Geschäftsverkehrs. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erreicht diese etwa im 17. Jahrhundert anfangende Entwicklung die Stufe der Vollkommenheit. Nur an Ausdehnung und an Mannigfaltigkeit in den Mitteln zur Herstellung und Vervielfältigung von Schriften hat seitdem der Schriftverkehr noch gewonnen.[1] Vergleicht man heute die zum Beweise bestimmten und die zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs oder des Gedankenaustausches dienenden Urkunden, so wird man finden, daß die Urkunden, die der Beweisbestimmung ihre Entstehung verdanken, die Minderheit

---

[1]) Diesen Entwicklungsgang in einer rechtsgeschichtlich noch nicht genügend erforschten Periode scheint selbst Binding nicht zu beachten, da er neben den Absichtsurkunden altgermanischen Ursprunges nur noch die Zufallsurkunde (ein zufällig im konkreten Falle beweisendes und hierzu auch ausersehenes Schriftstück) kennt. Vgl. Lehrbuch, S. 148 f. und S. 160 ff.

bilden. Fragt man nun weiter, ob dieser geschichtlich zu konstatierende Unterschied auf den Begriff der Urkunde von Einfluß gewesen ist, so ist die Frage insoweit zu bejahen, als Form und Inhalt der Urkunde in Betracht kommen, zu verneinen jedoch, insoweit es sich um die Beweiswirkung der Urkunde handelt. In welcher Weise die Form sich vereinfacht, der Inhalt sich erweitert hat, ist in der geschichtlichen Abteilung und im Laufe dieses Kapitels schon eingehend besprochen worden. Es erübrigt nur noch, darauf hinzuweisen, daß bei beiden Merkmalen die Grenzen des begrifflich Möglichen erreicht sind; eine weitere Ausdehnung von Form und Inhalt würde der Urkunde ihre wichtigste Eigenschaft rauben, die Beweisfähigkeit. Schon aus diesem inneren Zusammenhange ist ersichtlich, daß die Eigenschaft der Urkunde, über einen wichtigen Sachverhalt überall und immer Kunde zu geben, *keine weiteren* Merkmale erfordert, sondern eine *Folge* ihrer formellen und inhaltlichen Merkmale ist. Die vielen und vielgestaltigen Versuche in der Litteratur, besondere Begriffsmomente bei der Urkunde herauszufinden, die ihre Eigenschaft als Beweismittel charakterisieren sollen, müssen als verfehlt bezeichnet werden. Sie suchen entweder an der Urkunde Eigenschaften, die nicht am Gegenstande kenntlich sind, ihm vielmehr lediglich von Personen, die mit der Urkunde zu thun haben, beigelegt sein können; oder sie versehen die Urkunde mit Merkmalen, die ihr nicht innezuwohnen brauchen, in deren Abwesenheit bei manchen Urkunden sogar die Beweiswirkung besteht; man denke z. B. an einen Brief des Klienten an dessen Verteidiger, der das Geständnis eines Deliktes enthält. Trotzdem solche Anschauungen von vorneherein als irrig angesehen werden müssen, ist es notwendig, sich genauer mit ihnen zu beschäftigen, schon aus dem Grunde, weil sie große Verbreitung genießen und sich tief in die Praxis eingenistet haben.

Ein Überblick über die verschiedenen Theorien rechtfertigt sich wohl bei ihrer großen Mannigfaltigkeit.

Die erste Gruppe verlangt von der Urkunde lediglich, daß sie zum Beweise *bestimmt* sei. Einige begnügen sich mit dieser Forderung; Andere fügen ausdrücklich hinzu, daß die *Beweisfähigkeit* nicht das Wesen der Urkunde ausmache.

Die zweite Gruppe betrachtet ebenfalls die Beweisbestimmung

als Begriffsmerkmal der Urkunde; sie fordert außerdem, daß sich die Urkunde zum Beweise verwenden lasse. Darüber, ob sich die Verwendbarkeit zum Beweise nur aus der konkreten Sachlage oder aber aus der Urkunde selbst ergeben müsse, herrscht Meinungsverschiedenheit.

Die dritte Gruppe fordert von der Urkunde innere Eigenschaften, aus denen hervorgeht, daß sie zum Beweise bestimmt und beweisfähig sei.

In einer vierten, fünften und letzten Gruppe lassen sich endlich die Ansichten derer zusammenfassen, die es für unrichtig halten, von der Urkunde die Bestimmung zum Beweise als Begriffsmerkmal zu fordern, nicht aber darin übereinstimmen, ob die Urkunde beweisfähig sein müsse oder nicht. Einige fordern, die Urkunde müsse sich zum Beweise verwenden lassen; Andere verlangen, sie müsse an sich beweisfähig sein; Einige stellen hierüber keine Untersuchungen an, sondern konstatieren nur, daß der Begriff der Urkunde deren Verwendbarkeit zum Beweise nicht erfordere.

Schon aus diesem Überblick wird die Verworrenheit ersichtlich, die über die Frage herrscht, welche Anforderungen an die Urkunde zu stellen sind, damit sie ihre eigentliche Funktion als Beweismittel erfüllt. Die Ansichten darüber schillern in allen Farben. Gerade deshalb wird es nicht leicht, ja vielleicht unmöglich sein, ihnen allen gerecht zu werden; der Versuch dazu muß jedoch gemacht werden.

Erste Theorie. Es ist lediglich Bestimmung zum Beweise erforderlich.

Die Entstehung der Theorie von der Beweisbestimmung ist etwa in das Jahr 1840 zu verlegen.

Die Immediatkommission zur Prüfung des vierten Entwurfes zum preußischen Strafgesetzbuche glaubte, in der Bestimmung zur Feststellung oder zum Beweise von Rechtsverhältnissen das unterscheidende Merkmal zwischen Urkunden und anderen Schriften zu finden.[1]) Diese Anschauung fand in der Gesetzgebung keinen Anklang. In der späteren Litteratur und Praxis tauchte sie hie und

[1]) Vgl. oben S. 44.

da wieder auf, aber doch nur sporadisch und vorübergehend.[1]) Gleichwohl müssen die preußischen Kriminalisten als Begründer der Theorie von der Beweisbestimmung angesehen werden.

Als sich die Verfasser des Bundesratsentwurfes zum norddeutschen Strafgesetzbuche entschlossen hatten, von einer Urkundendefinition im Gesetz abzusehen und dem Streite der Meinungen über den Urkundenbegriff damit Thor und Thür geöffnet war, wurde auch die Theorie von der Beweisbestimmung durch John und Held [2]) zu neuem Leben erweckt und ist seither durch den Einfluß hochbedeutender Schriftsteller und wohlbegründeter Entscheidungen zu solcher Kraft und Verbreitung gediehen, daß es den Gegnern schwer fallen, ja vielleicht unmöglich sein wird, sie dauernd zu beseitigen.

Am leichtesten dürfte dieser Versuch bei denjenigen Schriftstellern gelingen, die keine weitere Anforderung an die Beweiswirkung der Urkunde stellen, denen also die Bestimmung zum Beweise genügt. Hier ist zunächst Rubo [3]) zu nennen, der einen Stab für eine Urkunde erklärt, wenn er nur zum Beweise für ein Rechtsverhältnis (Vertragsabschluß) bestimmt ist. Man kann dieser Ansicht wenigstens die Konsequenz nicht absprechen.

v. Kries [4]) scheint es unmöglich, den Begriff eines Beweismittels unabhängig von seinem Gebrauche zu bestimmen. Und daher könne man nicht sagen, die Urkunde sei ein Gegenstand mit einem in konventionellen Zeichen ausgedrückten Gedankeninhalte, sondern

---

[1]) Vgl. oben S. 97 f. und S. 142 ff.

[2]) John hatte auf S. 569 seines norddeutschen Str.GB. die Urkunde einfach als Beweismittel bezeichnet. Durch die Einwendungen v. Kräwels (GS. 20, S. 432, eines langjährigen Vertreters der Theorie von der Beweisbestimmung. Vgl. oben die Anm. 1 auf S. 45 und S. 47) sah sich John veranlaßt, seinen Urkundenbegriff umzugestalten: Unter Urkunden seien solche Schriften zu verstehen, welche zum Zwecke der Beurkundung [!] von Rechten oder Rechtsverhältnissen ausgestellt sind. (Strafrecht in Norddeutschland, 1870, S. 122.) Sonderbarerweise fand sich noch ein Verteidiger dieser Anschauung in Held (Bemerkungen zu dem Entwurfe 2c., 1870, S. 69), der jedoch weitergehend verlangte, daß man einer Schrift, um sie als Urkunde erkennen zu können, ansehen müsse, daß sie dazu bestimmt sei, zum Beweise von Rechtsverhältnissen zu dienen. Die Gesetzgeber eigneten sich keine von diesen Ansichten an. Vgl. oben S. 185 ff.

[3]) Kommentar, Note 4 zu § 267.

[4]) Z. 6, S. 153 ff. Vgl. auch S. 164.

man müsse dem noch hinzufügen: wenn man sich seiner (mit Rücksicht auf den Gedankeninhalt) als Beweismittels bedient. Er schreckt daher auch nicht davor zurück, der zum Zwecke des künftigen Beweises mit aller Sorgfalt aufgenommenen Urkunde, ihren Urkundencharakter solange abzusprechen, bis man mit ihr den Urkundenbeweis antritt. Während Rubo hierbei stehen geblieben ist, geht v. Kries auch auf die Frage ein, ob der Urkunde außerdem noch Beweisfähigkeit zukommen müsse, und verneint dies deshalb, weil für den Begriff der Urkunde die Beweisantretung, nicht aber das Beweisergebnis entscheidend sei. Zeuge sei auch der testis nesciens, und ebenso sei auch Urkunde die nichts beweisende Urkunde.

Genau die gleichen Grundsätze über die Beweiswirkung der Urkunde finden sich bei Olshausen[1]) und bei Friedländer.[2])

Olshausen führt zur Rechtfertigung seiner Ansicht noch den § 267 ins Feld, wonach zwar alle öffentlichen Urkunden, die Privaturkunden aber nur insoweit geschützt seien, als sie zum Beweise erheblich seien. Folglich sei diese Eigenschaft kein im Begriffe der Urkunde im juristisch-technischen Sinne liegendes, sondern ein hinzutretendes Merkmal.[3]) Auch Friedländer eignet sich dieses argumentum e contrario an.

v. Liszt[4]) unterscheidet sich in seiner Anschauung insofern von den bisher wiedergegebenen, als er verlangt, daß der Urkunde die Beweisbestimmung bei der Errichtung[5]) zu Teil geworden sein müsse, ihr nicht aber — wie insbesondere Olshausen hervorhebt — später durch einen maßgebenden Willen beigelegt sein dürfe. Aber im übrigen hegt auch v. Liszt die Ansicht: Beweisbestimmung, nicht Beweisfähigkeit, macht das Wesen der Urkunde aus.

---

[1]) Kommentar, Note 2, Note 3b und 3c zu § 267.

[2]) Z. 16, S. 774.

[3]) l. c. Note 4.

[4]) Lehrbuch, 10. Aufl., S. 509, 9. Aufl. S. 547.

[5]) So erst seit den letzten Aufl. seines Lehrbuches; vgl. z. B. 8. Aufl. S. 560. Früher lautete der Passus: Die Urkunde muß angefertigt, errichtet, aufgenommen sein, d. h. die Beweisbestimmung durch einen maßgebenden Willen bei der Errichtung oder auch später aufgeprägt erhalten haben. 6. Aufl., S. 499.

Am besten wird die ganze Theorie durch Geyers Worte widerlegt: „Wenn man die Eignung (oder Dienlichkeit) zum Beweis nicht für erforderlich erachtet [sondern nur die Beweisbestimmung], so stellt man einen Begriff der Urkunde auf, welche zwar nach der Ansicht ihres Urhebers eine Urkunde werden sollte, aber eine solche nicht wirklich ist, eines Zeichens, welches nichts bezeichnet, eines Beweismittels, welches nichts beweist.“[1])

Nach der Meinung, die v. Kries hegt, wird der Urkundenbegriff zu einem reinen Zweckbegriffe und fällt überdies noch zusammen mit dem eines Beweiszeichens und eines schriftlichen Beweismittels. Olshausen kann zugegeben werden: der Thatbestand des § 267 veranlaßt zu der Folgerung, daß nicht alle Urkunden gegen Fälschung geschützt sind, sondern nur die zum Beweise von Rechtsverhältnissen erheblichen. Auch ist es richtig, daß die vom § 267 geforderte Eigenschaft der Urkunden nicht in deren Begriff liegt. Daraus muß man aber doch nicht folgern, daß Urkunden, die nicht zum Beweise erheblich seien, nichts bewiesen. Ein Wechsel z. B. kann für das ihm zu Grunde liegende Rechtsgeschäft absolut beweisunerheblich sein, ist aber gleichwohl wegen seines rechtswirksamen Inhaltes eine Urkunde. Andererseits wird ein Brief mit der Erzählung über eine Landpartie nicht zur Urkunde, wenn er in einem Strafprozesse einen Alibibeweis liefert, trotzdem er also zum Beweise von Rechten von hervorragender Erheblichkeit ist.

Was schließlich die Abweichung v. Liszts von den übrigen Meinungen anlangt, so ist sie insofern zu begrüßen, als damit gesagt wird: was nicht von Anfang an Urkunde ist, kann später ohne weiteres nicht zur Urkunde werden. Im übrigen aber kann diese Einschränkung der Theorie von der Beweisbestimmung nicht als Verbesserung angesehen werden. Ein zum Beweise von Rechten bestimmtes, aber nicht deutlich genug abgefaßtes Schriftstück ist keine Urkunde;[2]) dagegen ist ein Schriftstück, mit dem der Beweis eines Rechtes nicht beabsichtigt war, das vielleicht sogar ersichtlich geheim gehalten werden sollte, gleichwohl eine Urkunde, wenn

---

[1]) Grundriß, Bd. 2, S. 100.

[2]) Vgl. die Beispiele in Anm. 1 oben auf S. 143.

es rechtswirksame Thatsachen, z. B. das Geständnis einer kriminellen Schuld, enthält.[1])[2])

Was gegen die bisher genannten Schriftsteller vorgebracht werden mußte, kann auch gegen die ältere Praxis eingewendet werden, die ab und zu die Beweisbestimmung als urkundenbildenden Faktor ansieht. Die Entscheidungen bieten nichts Sachdienliches, so daß es genügt, sie zu registrieren.[3])

Einen ganz anderen Gedankengang weist Bindings Anschauung über die Erfordernisse der Beweiswirkung von Urkunden auf.[4]) Er hebt zunächst hervor, daß die zum Beweise geschaffenen Urkunden nicht die einzigen sind, die zum gerichtlichen oder außerprozessualen Beweise verwendet werden; die Urkunden, die ohne, ja wider den Willen des Urhebers als Beweismittel dienen, nennt er Zufallsurkunden und konstatiert, daß sie im Prozesse die Beweisfunktion, im Strafrechte den Strafschutz der Absichtsurkunden teilen. Aber von welchem Zeitpunkte an? Binding kommt zu dem Resultat, daß dies erst von dem Moment an der Fall sei, wo Jemand (nicht beginnt, sondern) beschließt, damit zu beweisen. Und daraus folgert Binding, daß dieser Wille die Zufallsurkunde überhaupt erst zur Urkunde mache, und daß in diesem Sinne der Satz, der Urkunde sei die Bestimmung zum Beweise wesentlich, unanfechtbar sei. Diesem

---

[1]) Vgl. oben S. 142 Anm. 4.

[2]) Gegen v. Liszts Meinung auch v. Kries, l. c. S. 148.

[3]) Nach der E. in O. 12, S. 309, (GA. 19, S. 700) soll ein Schriftstück (Rollkarte für die Rückgüterfracht), das nur zur Erleichterung der Kontrolle und zur Abrechnung bestimmt ist, schon um dessentwillen keine Urkunde sein. Die Brauanzeige zu Steuerzwecken im Verein mit der Steuerquittung wird deshalb als Urkunde angesehen, weil sie dazu bestimmt sei, den Beweis der beurkundeten Vorgänge zu liefern. (So die E. in O. 17, S. 340, auch GA. 24, S. 466; die Begründung wird von E. I, 25. Juni 1891, XXII, S. 92 f. übernommen.) — Eine Quittung sei ihrer Bestimmung nach Beweismittel für eine erfolgte Zahlung, also Urkunde (O. 17, S. 461, auch GA. 24, S. 581 f.). Der Fall in SGZ. 15, S. 250 f. gehört nicht hierher, weil darin einem Schriftstücke, das vom Fälscher nicht als Beurkundung gemeint war, die Qualität einer Urkunde abgesprochen wird. Es ist klar, daß hier Vorsatz und objektiver Thatbestand mit einander vermengt werden. (Vgl. oben S. 144 Anm. 1.)

[4]) Lehrbuch, S. 160 ff.

Satze schließt er weiterhin den anderen an: die Beweiskraft ist der Urkunde dagegen nicht wesentlich. Trotz dieses Satzes untersucht aber Binding vor- wie nachher Form und Inhalt der Urkunde, auch auf ihre Beweiswirkung hin, und kommt hierbei zu Resultaten. die fast sämtlich für richtig gehalten werden müssen. Was hat also dieser Satz zu bedeuten? Offenbar will Binding damit sagen, daß es für den Begriff der Urkunde belanglos ist, ob sie zu einem rechtlich bedeutsamen Thatbestande als Beweismittel in Beziehung gebracht werden kann. In dieser Bedeutung kann und soll seine These nicht angefochten werden. Denn nicht die thatsächliche Verwendbarkeit in einem gegebenen Sachverhalte, sondern Form und Inhalt machen ein Schriftstück zur Urkunde. Hat man aber dieses Resultat gewonnen, wozu dann noch die ganze Erörterung von der Beweisbestimmung? Man kommt dadurch dem Begriffe der Urkunde doch nicht näher.

Folgt man Bindings oben mitgeteiltem Gedankengange weiter, so kann zunächst nicht angezweifelt werden, daß es Urkunden giebt, mit denen schon bei ihrer Entstehung ein Beweis beabsichtigt war, und solche, die erst später dazu bestimmt worden sind. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß erst mit dem Entschlusse einer Person, die Urkunde als Beweismittel zu verwenden, die Urkunde die ihr eigentümliche und wesentliche Funktion beginnt; die Beweisbestimmung erweckt die Urkunde zum Leben. Wenn man aber daraus mit Binding den Schluß zieht, daß damit überhaupt erst die Urkunde entstünde, daß also vorher keine Urkunde vorhanden gewesen sei, so ist das doch nicht richtig. Denn nicht die Funktion als Beweismittel erzeugt die Urkunde, dies bewirken vielmehr die ihr anhaftenden, von jedem Interessenten erkennbaren Merkmale, wie z. B. Schriftform, deutliche Abfassung, Erkennbarkeit und Glaubhaftigkeit des Ausstellers wirksamer Inhalt. Bevor nicht ein Schriftstück diese Merkmale besitzt, ist es keine Urkunde, einerlei ob Jemand damit Beweis führen will oder nicht. Auch damit gewinnt es keine Urkundenqualität, daß es für einen rechtlich bedeutsamen Sachverhalt ein taugliches Beweismittel wird. Ein nach Form und Inhalt einfacher, harmloser Liebesbrief ist keine Urkunde und wird es auch dadurch nicht, daß sich bei seiner Vorlegung im Scheidungsprozesse herausstellt, daß der Verfasser Ehemann und die Adressatin nicht dessen Ehefrau ist.

Wer das mit Binding behauptet, der vereinigt zwei nur teilweise zusammenfallende Begriffe, den der Urkunde und den des schriftlichen Beweismittels. Es ist bereits oben am Schlusse des ersten Kapitels ausgeführt worden, worin der Unterschied zwischen beiden Begriffen gesehen wird; zur Vermeidung von Wiederholungen mag hier darauf verwiesen werden.[1][2]

Zweite Theorie. Es ist Bestimmung zum Beweise und zugleich Beweisfähigkeit erforderlich.

Als Vertreter dieser Anschauung werden eine größere Anzahl von Theoretikern und Praktikern zusammengefaßt, die sich nicht als zusammengehörig fühlen und auch im einzelnen von einander abweichen. Einige legen auf die Beweisbestimmung das Hauptgewicht, Andere auf das Zusammentreffen beider Erfordernisse; Einige betrachten die Beweisfähigkeit als eine zum Begriffe der Urkunde wesentliche Eigenschaft, Andere als eine hierzu wesentliche Funktion. Daß aus diesen verschiedenartigen Ansichten eine Gruppe gebildet wird, erklärt sich damit, daß ja in der Grundanschauung Übereinstimmung besteht, und daß bei einer Einzelbesprechung die ohnehin schwierige Übersicht vollends verloren gehen würde.

Einer der ersten, die sich zu der vorliegenden Frage äußerten, war Fuchs. Ihm scheint der allein mögliche Urkundenbegriff der „prozessualische“ zu sein. Die Urkunde müsse zum Zwecke der Feststellung oder des Beweises von Rechtsverhältnissen ausgestellt sein

---

[1]) Vgl. oben S. 222 f. und S. 145.

[2]) Die Praxis des RG. hat sich im Sinne dieser ersten Theorie nicht geäußert. Nur eine Entsch. (E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 6 f., bestätigt durch E. desselben Senates vom 21. Juni 1886 in R. VIII, S. 473) meint, daß für den strafrechtlichen Urkundenbegriff das wesentliche Moment darin bestehe, daß ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand [!] zur Feststellung rechtlich erheblicher Thatsachen bestimmt sei. Deshalb sei ein Handelsbuch, das lediglich zur Übersicht über den Geschäftsstand geführt sei, keine Urkunde. Diese Ansicht steht auf dem gleichen Standpunkte wie diejenige Rubos (S. 288 Anm. 3), bedarf daher keiner nochmaligen Widerlegung. In der Litteratur hat diese Entscheidung eine wohl ungeahnte Bedeutung erlangt, die aber jetzt schon wieder zu schwinden beginnt, weil neuere, eingehender begründete Entscheidungen das litterarische Interesse für sich sich beanspruchen. Vgl. S. 296 ff.

und müsse sich mit dem fraglichen Rechtsverhältnisse noch in Beziehung bringen lassen, also beweisfähig sein.[1])

Unabhängig hiervon, unabhängig auch von der übrigen Litteratur hat John[2]) die Erfordernisse der Beweiswirkung von Urkunden untersucht und gelangt dabei schließlich zu folgenden Ergebnissen. Urkunden seien Sachen, durch die eine Person ihren rechtswirksamen Willen, ihre rechtswirksame Wahrnehmung, ihr rechtswirksames Urteil sachlich fixiert habe, aber nur insoweit die Sachen diesem Zwecke dienten. Die Verkörperung des Willens, der Wahrnehmung, des Urteils in der Urkunde müsse gefordert werden, sei aber noch nicht genügend, um die sachliche Fixierung zur Urkunde zu machen. Bei den Dispositivurkunden müsse hinzukommen, daß der Wille zur sachlichen Fixierung der Disposition thatsächlich vorhanden gewesen sei oder doch wenigstens — was wohl immer der Fall sei — vom Gesetz als vorhanden angenommen werde. Bei den übrigen Urkunden (Wahrnehmungen und Urteilen), den Beweisurkunden, müsse hinzukommen, daß die Urkunden zum Beweise entweder benutzt oder doch sichergestellt würden; vorher seien sie keine Urkunden. Sachliche Fixierungen, die weder an sich rechtswirksam seien, noch später durch Benützung zum Beweise in einem streitigen oder aufzuklärenden Rechtsverhältnisse eine solche Wirksamkeit erlangten, seien keine Urkunden.

Man muß zugeben, daß die John'schen Untersuchungen klar und reich an präzisen Ergebnissen sind. Man kann auch zugeben, daß sie — abgesehen von ihrer Richtigkeit — für den Prozeß brauchbar sind. Endlich kann man einräumen, daß sie auch für eine Strafgesetzgebung vorbildlich sind, die es sich zur Aufgabe machen würde, alle Angriffe auf den Beweis mit unechten oder inhaltlich falschen sachlichen Beweismitteln unter Strafe zu stellen. Das alles aber hat John nicht beabsichtigt; er wollte den strafrechtlichen Urkundenbegriff richtig umgrenzen. Sein Urkundenbegriff dürfte jedoch einen Teil der Urkunden, einen Teil der Beweiszeichen und die

---

[1]) GA. 19, S. 667 f.

[2]) Z. 4, S. 1 ff. (vgl. S. 10—14, S. 33 u. S. 58.), Z. 6, S. 1—38, besonders S. 35 f. Durchgeführt ist Johns Ansicht erst eod. S. 38—80. Vorher sind die Erörterungen nur polemisch.

schriftlichen Beweismittel für Rechtsverhältnisse umfassen, im Vergleich mit dem wirklichen Urkundenbegriffe also teils zu eng, teils zu weit sein. Daß John zu einem solchen Begriffe kommen konnte, wird wohl daran liegen, daß er nicht von den Urkunden selbst, sondern von den Umständen ausgeht, die bei der Entstehung und bei der Verwendung der Urkunde gewöhnlich maßgebend sind, daß er somit äußere, in der Urkunde nicht zum Ausdruck kommende Umstände für urkundenbildende Faktoren ansieht.

Rüdorff-Stenglein,[1]) Meyer[2]) und Finger[3]) verlangen von der Urkunde Bestimmung und Verwendbarkeit zum Beweise; ob die Urkunde schon bei der Errichtung oder später zum Beweise bestimmt ist, erklären sie für belanglos; folglich sehen auch sie in äußeren Begebenheiten, nicht in inneren Eigenschaften die zur Beweiswirkung der Urkunde begrifflich notwendigen Erfordernisse. Man wird dabei immer wieder zu der Frage gedrängt: wozu diese Beweisbestimmung? Sie hat auf die Urkunde selbst nicht den geringsten Einfluß; sie kann in den Gedanken irgend einer beliebigen Person erfolgen, so daß Niemand merkt, daß plötzlich eine Urkunde entstanden sein soll; kurz, sie ist ein unsichtbarer, mystischer Vorgang. Und ihm wird die Kraft zugeschrieben, Urkunden zu erzeugen? Dazu gelangt man, wenn man an die Form oder an den Inhalt der Urkunde so gut wie gar keine Anforderungen stellt. Da wird man förmlich gezwungen, die typischen Vorgänge mit Urkunden als deren Begriffsmerkmale anzusehen, weil sich sonst der Urkundenbegriff ins Ungemessene ausdehnen würde.

Diese Klippen haben auch Oppenhoff, Geyer und Berner nicht zu vermeiden gewußt. Oppenhoff sieht das Wesen der Urkunde darin, daß Menschenhände auf einen Gegenstand eingewirkt haben, durch den seiner Bestimmung gemäß eine wenigstens teilweise außer ihm liegende Thatsache erwiesen wird.[4]) Geyer fordert von der Urkunde, daß sie zum Beweise von Thatsachen bestimmt und geeignet ist.[5])

---

[1]) Kommentar, Note 9 zu § 267.

[2]) Lehrbuch, S. 709 f.

[3]) Kompendium des österr. St.R. Bd. II, S. 266 f.

[4]) Kommentar, Note 40 ff. zu § 267.

[5]) Grundriß, Bd. II, S. 100.

Berner legt das Hauptgewicht auf die Bestimmung zum Beweise, erklärt aber weiterhin, daß es ohne Beweiskraft keine Urkunde gebe.[1])

Im Zusammenhange damit kann auch die Ansicht des Reichsgerichtes besprochen werden, worin die bis dahin ungelösten Widersprüche des zweiten und dritten Senates über die Erfordernisse der Beweiswirkung der Urkunde[2]) dadurch beseitigt worden sind, daß die sich widersprechenden Ansichten einfach kumuliert werden. Grundlegend dafür war bezeichnenderweise eine Entscheidung des vereinigten zweiten und dritten Senates.[3]) Diese Entscheidung ist so eingehend begründet und so wichtig, daß es sich rechtfertigt, sie im Auszuge wiederzugeben.

Zum Begriff jeder Urkunde — so wird die Begründung eingeleitet — sei außer der Beweisfähigkeit die weitere Eigenschaft notwendig, daß sie zum Beweise bestimmt sei. Beweisfähig sei die

---

[1]) Lehrbuch, S. 596 f.

[2]) Der dritte Senat hatte in zwei Urteilen (E. 9. Februar 1881, IV, S. 6; auch R. III, S. 19 [Vgl. oben S. 293 Anm. 2] und E. 31. Mai 1886, XIV, S. 180; auch R. VIII, S. 415 f. [über R. V, S. 625 vgl. unten; Stelle s. im Register]) die Ansicht aufgestellt, es sei für die Urkunde wesentlich, daß sie zum Beweise rechtlich erheblicher Thatsachen bestimmt sei; diese Ansicht war in der zweiten Entscheidung auf die sogen. symbolischen Beurkundungen eingeschränkt worden (Blechmarken, Kerbhölzer ꝛc.). Dagegen hatte der zweite Senat die Beweisbestimmung niemals als Erfordernis aufgestellt, sondern nur verlangt, die Urkunde müsse zum Beweise von Thatsachen geeignet sein. Vgl. E. 23. Januar 1880, I, S. 164, 19. Mai 1882, VI, S. 290, 25. November 1882, VII, S. 253. Nur eine Entscheidung des II. Senates (1. November 1887, E. XVI, S. 262 ff., hier S. 266) sieht in der Beweisbestimmung einen urkundenbildenden Faktor, jedoch nur nebenher. Die anderen Senate haben sich zu dieser Frage nicht geäußert. Übrigens spricht auch die E. der verein. Strafsenate vom 6. März 1883, E. VIII, S. 95, auch R. V, S. 163 und Ann. VII, S. 431) nur von der Beweiskraft, die der Urkunde innewohnt. Wenn sich auch ein direkter Widerspruch zwischen den cit. Entscheidungen nicht nachweisen läßt, so liegt darin doch eine starke Divergenz der Anschauungen.

[3]) E. 19. Dezember 1887, XVII, S. 105 f., auch R. IX, S. 733 f. Auf diese Entsch. beziehen sich u. a. E. III, 9. Februar 1888, XVII, S. 150 f. (R. X, S. 112 f.); E. III, 19. April 1888, XVII, S. 354 (R. X, S. 319); E. II, 12. Oktober 1888, XVIII, S. 150 (R. X, S. 564); E. I, 1. April 1889, XIX, S. 114; E. III, 12. Dezember 1889, XX, S. 250; E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 183 f. Vgl. auch RG. IV, 5. April 1889, GA. 37, S. 195: hier ist die oben angeführte Entsch. zwar citiert, aber nicht ganz richtig aufgefaßt und wiedergegeben worden.

Urkunde dadurch, daß sie menschliche Gedanken, Willensäußerungen, Zeugnisse oder Gutachten erkennbar werden lasse. „Es ist jedoch nicht möglich, daß ein Gegenstand vermöge des darin wiedergegebenen geistigen Inhaltes zum Beweise geeignet sei, wenn ihn nicht ein Mensch dazu geeignet gemacht hat", indem er daran Veränderungen von solcher Art vornahm, daß dadurch Gedanken ausgedrückt wurden. „Jede Urkunde als solche ist daher ein Produkt bewußter menschlicher Thätigkeit, die darauf ausgeht, oder was dasselbe sagt, dazu bestimmt ist, in oder an einem Gegenstande Gedanken znm Ausdruck zu bringen, und zwar in der Art, daß der Gegenstand die Existenz und den Inhalt dieser Gedanken erkennbar werden läßt, oder dafür beweisfähig wird." Die Absicht müsse aber noch auf mehr gerichtet sein als auf das bloße Erkennbarwerden der Gedanken; Zweck der urkundlichen Fixierung müsse gewesen sein, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Thatsache festzustellen, die nicht lediglich in der Gedankenäußerung selbst bestehe. Bei dispositiven Willensakten müsse der Beweis der Existenz des Willensaktes, bei Zeugnissen über Wahrnehmungen müsse der Beweis des Vorganges beabsichtigt sein. Diese Beweisbestimmung müsse dem Gegenstande, um ihm Urkundeneigenschaft zu verleihen, nicht von Anfang an gegeben sein. Spätere Bestimmung zum Beweise durch den Verfertiger oder eine andere Person oder Behörde genüge — falls nur der Gegenstand im übrigen den Erfordernissen der Urkunde entspreche.

Der Gedankengang in dieser Reichsgerichtsentscheidung zeugt von tiefem Eindringen in die Materie, läßt aber gleichwohl ersehen, daß es nicht gelungen ist, Begriffsmerkmale und Verwendungsmodalitäten der Urkunde auseinanderzuhalten. Wenn zunächst das Merkmal der Beweisbestimmung darin gefunden wird, daß die Urkunde von einem Menschen durch Fixierung eines Gedankens angefertigt worden ist, so ist nur gegen den Ausdruck, nicht aber gegen die Sache etwas einzuwenden; diese „Beweisbestimmung" hat die Urkunde aber mit den meisten Schriftstücken und vielen anderen bearbeiteten Gegenständen gemeinsam; sie ist ein höchst belangloses Merkmal. Eine weitergehende „Beweisbestimmung" darf nicht gefordert worden. Nicht die A b s i c h t, einen dispositiven Willensakt

oder ein Zeugnis in beweisfähiger Form zu verkörpern, schafft die Urkunde, sondern die Thatsache, daß und wie ein solcher Willensakt, ein Zeugnis von berufener Seite schriftlich fixiert worden ist, einerlei ob absichtlich oder unabsichtlich. Eine Verfügung der Bezirksregierung wird wohl in den meisten Fällen eine Urkunde sein, weil sie eine Wirkung auf amtliche Verhältnisse hat und formell allen Erfordernissen einer Urkunde entspricht. Ob sie die Bestimmung hat, im dienstlichen Verkehr Beweis für diesen Willensakt zu liefern oder den Mitgliedern der Behörde zu ihrer Information zu dienen, ist vollkommen belanglos. Und verfolgt sie beide Zwecke, so sind die bei der Regierung aufbewahrten Exemplare — die gleiche Form vorausgesetzt — geradesogut Urkunden wie die nach außen gehenden Exemplare. Das Reichsgericht mußte auf Grund seiner Theorie von der Beweisbestimmung den zur Information dienenden Exemplaren die Urkundenqualität absprechen. Aus den gleichen Gründen hat das Reichsgericht den Kassenbüchern eines Kaufmannes die Eigenschaft von Urkunden aberkannt, ohne zu prüfen, welche formellen und inhaltlichen Eigenschaften sie haben. Wären sie dagegen z. B. vom Konkursverwalter zum Beweise bestimmt worden, so würde das Reichsgericht, wie die Entscheidung betont, sie für Urkunden gehalten haben.[1]) Man findet hier den soeben bekämpften Grundsatz, daß ein und dasselbe Schriftstück ohne irgend eine an ihm vorgenommene Veränderung lediglich durch einen Gedankenvorgang die Eigenschaft als Urkunde gewinnen und wieder verlieren könne.[2])

Nicht weniger fehlerhaft ist es, wenn das Reichsgericht den

[1]) RG. II, 8. Juli 1890, GA. 38, S. 342 f. John hält solche Bücher natürlich nur dann für Urkunden, wenn sie zu den gerichtlichen Akten genommen sind; Z. 4, S. 4 f. Nach Lenz, S. 98 f. Anm. 4, sollen sie Urkunden auch dann sein, wenn sie für das innere Geschäft zum Beweise bestimmt sind. Die schon S. 293 Anm. 2 cit. RGE. (E. IV, S. 7) verneint die Urkundenqualität für Handelsbücher, die zur Geschäftsübersicht geführt werden; zustimmend Binding, S. 192, in der Note, Ziff. 4. — Die Privatnachricht eines Rechtsanwaltes an seinen Klienten über den Verlauf eines Scheidungsprozesses wird auch nur dann für eine Urkunde gehalten, wenn ihr von irgend Jemand die Bestimmung zum Beweise gegeben worden sei. RG. I, 8. April 1897, GA. 45, S. 129 f.

[2]) Vgl. oben S. 295.



Vorgang der Beweisbestimmung dazu verwendet, um Gegenständen, die keinen beweisfähigen Inhalt haben, Urkundencharakter beilegen zu können.[1]) Denn auch hier fehlt es den Gegenständen an den zur Urkunde notwendigen Merkmalen. Wenn Nummern an Holzhaufen, Entwertungsvermerke auf Stempelmarken, Zahlenzeichen an Kohlenförderwagen keine Urkunden sind,[2]) warum soll dann diese Eigenschaft dem formell gleichartigen Stempelabdrucke auf Eisenbahnschienen oder dem Zeichen A. S. 33 an Holzstücken und Bäumen oder dem Malerzeichen auf Gemälden[3]) zukommen? Warum soll ferner ein Wahlzettel außerhalb der Wahlurne keine Urkunde sein, nach Einlegung in die Urne aber ohne jede formelle Veränderung Urkundeneigenschaft annehmen?[4]) Beweisen vielleicht die Nummerzeichen und Buchstaben an Bäumen oder Bildern mehr als die an

---

[1]) Ursprünglich ist die Beweisbestimmung vom RG. nur als ergänzendes Begriffsmoment bei den sogen. symbolischen Urkunden (Blechmarken, Kerbholz, Gedingstufe) angesehen worden. E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415 f. Vgl. S. 296 Anm. 2.). Seit 1888 betrachtet das RG. die Beweisbestimmung als allgemeines Erfordernis für jede Urkunde (eod. Anm. 3).

[2]) So entscheidet auch das RG. Vgl. die Citate in der Anm. auf S. 217 f. und in Anm. 1 a. E. auf S. 218 f. Die Urkundenqualität dieser Zeichen wird allerdings nur verneint, weil die Beweisbestimmung im konkreten Falle gefehlt hatte.

[3]) E. III, 19. April 1888, XVII, S. 352 ff. (R. X, S. 317 ff.); E. III, 12. April 1894, XXV, S. 244 ff.; E. I, 17/29. Dezember 1900, XXXIV, S. 53 ff. (schon oben l. c. besprochen). Die Begründung der Entsch. vom 12. April 1894 ist besonders charakteristisch für die irrtümliche Anschauung des Reichsgerichtes: Der Anschlag des Waldhammers kann an sich geeignet sein, eine Urkunde herzustellen, wenn nach Vereinbarung der Parteien durch den Anschlag Besitzübertragung bzw. Eigentumsübergang des solchergestalt angeschlagenen Holzes von dem einen auf den anderen Kontrahenten beurkundet worden ist oder beurkundet werden sollte. Nur unter solcher Voraussetzung gewinnt das zunächst bedeutungslose und willkürliche Zeichen des Anschlages vermöge der ihm im konkreten Falle gegebenen Bestimmung urkundliche Beweiskraft für Rechte und Rechtsverhältnisse. Fehlt jene Voraussetzung, so entfällt auch die Urkundenqualität, und der fragliche Anschlag sinkt wieder zurück zu der Bedeutungslosigkeit eines willkürlichen, lediglich die Identität eines Gegenstandes kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmals. [Also ein Gedankenblitz vermag Urkunden hervorzuzaubern!]

[4]) Vgl. oben S. 247 Anm. 5.

Kohlenförderwagen, oder ist den Stempelabdrücken auf Eisenbahnschienen eine höhere Glaubwürdigkeit oder Beweiskraft beizumessen als den deutlicheren Entwertungsvermerken auf Stempelmarken? Und genießen die Wahlzettel in der Urne eine höhere Beweiswirkung als in der Hand des zur Wahl schreitenden Bürgers? Die Entscheidungen des Reichsgerichtes und ihre Anhänger glauben, diese Fragen im Hinblick auf die Bestimmung zum Beweise bejahen zu können, sie scheinen aber dabei nicht zu bedenken, daß die Beweiskraft in allen diesen Fällen fast nur gedacht, nicht aber wirklich und zwar unter allen Umständen vorhanden ist, daß also den Gegenständen gerade das fehlt, was der Urkunde wesentlich ist und was ihr die ihr eigentümliche Funktion verleiht, die objektivierte Beweiskraft.

Während das Reichsgericht[1]) und die bisher angeführten Schriftsteller dieses Erfordernis der objektivierten Beweiskraft nicht aufgestellt haben, fordern v. Holtzendorff[2]) und Warneyer[3]) außer

---

[1]) Hier sind noch einige Entscheidungen des Reichsgerichtes einzuregistrieren, die Beweisbestimmung und Beweisdienlichkeit zum Begriffe der Urkunde fordern, aber kaum etwas Sachdienliches bieten: R. IV, 10. Februar 1888, X, S. 136 f.; E. III, 12. März 1888, XVII, S. 283 (R. X, S. 241, oben S. 234 f. Anm. 3); E. III, 19. Januar 1890, XX, S. 192 ff.; RG. IV, 13. Januar 1893, GA. 40, S. 442 f. (vollkommen subjektive Begründung); RG. IV, 17. Januar 1893, GA. 41, S. 37. (Vgl. oben S. 249 Text und Anm. 1. Daß die Beteiligten eine Holztafel mit einigen lediglich konstatierenden Worten versehen und sie zum Beweise einer Anweisung und Quittung bestimmt haben, soll zu deren Urkundenqualität genügen); E. I, 31. Januar 1895, XXVI, S. 413 ff. (Der Strafregisterauszug solle beweisen, ob und welche Strafnachrichten über eine bestimmte Person vorliegen; daher habe er einen zum Beweise von Thatsachen geeigneten Inhalt. Er sei vom Registerbeamten zum Mittel des Beweises dieser Thatsachen bestimmt, also Urkunde); RG. I, 18. Juni 1896, GA. 44, S. 158 ff. (über den Wageschein einer städtischen Schrannenwage. Nicht sachdienlich).

[2]) Verteidigungsrede für den Grafen v. Arnim, S. 42 f. Die Entsch. des OT. weicht in der Begründung nicht wesentlich von der Anschauung v. Holtzendorffs ab. Der Gegensatz besteht besonders darin, daß das OT. meint, auch eine spätere Beweisbestimmung könne urkundenbildend wirken, nicht nur die Bestimmung zum Beweise bei der Abfassung. Vgl. oben S. 199 Text und Anm. 2. — v. Holtzendorffs Ansicht wird acceptiert von der Entsch. in BE. 8, S. 345 (St. 8, S. 246).

[3]) GA. 41, S. 5 ff.

der Beweisbestimmung doch wenigstens, daß das Beweisthema in der Urkunde selbst enthalten sein müsse. Zwar stellen sie diese Forderung nicht ausdrücklich auf; man kann sie aber ihren Erörterungen über den Urkundeninhalt entnehmen.[1]) Wenn man das verlangt, dann hat man die Beweisbestimmung nicht mehr nötig.

Schließlich ist noch die Ansicht von Lenz über die Beweiswirkung der von ihm sogenannten Verkehrsurkunde zu besprechen.[2]) Diese Urkundenart „charakterisiert gerade die Absicht des Ausstellers, eine bestimmte Thatsache von rechtlicher Relevanz in der durch Gesetz oder Verkehrssitte vorgeschriebenen Form zu dauerndem Ausdruck zu bringen." Dem Zeugen gegenüber habe die Urkunde besondere Vorzüge; sie sei ein leicht und rasch reproduzierbares Beweismittel, dessen Inhalt an sich unveränderlich und jederzeit feststellbar bleibe; auch seien Fälschungen bei der Urkunde leichter zn erkennen als bei dem sich verstellenden Zeugen.[3]) Demnach scheint Lenz von der Verkehrsurkunde zu verlangen, daß sie nicht nur die typische Thatsache von rechtlicher Relevanz zum Ausdruck bringt, sondern auch die sie charakterisierende Absicht des Ausstellers, eine solche Thatsache zu verkörpern, erkennen läßt. Man wird aber weiterhin anders belehrt.[4]) Es genügt ein einzelnes Zeichen, um der Urkunde alle die geforderten „charakteristischen" Eigenschaften zu verleihen. „Mehr als dieser Hinweis auf einen konstanten Inhalt ist nicht zu verlangen, insbesondere auch nicht, daß „die Bestimmung zum Beweise einen in äußerlichen Merkmalen an der Sache selbst hervortretenden Ausdruck gefunden habe." „Die Verkehrssitte tritt ergänzend zum Urkundeninhalte hinzu; noch weniger muß die rechtliche Erheblichkeit der beurkundeten Thatsache in der Urkunde selbst nach allen ihren Richtungen beschrieben sein." Folglich sind die der Verkehrs-

---

[1]) Allerdings können diese Erörterungen, namentlich bei Warneyer, nicht als richtig angesehen werden. v. Holtzendorff fordert einen rechtswirksamen Inhalt, Warneyer stellt an den Inhalt keinerlei Anforderungen.

[2]) Daß der von Lenz aufgestellte Doppelbegriff der Urkunde für das Strafrecht abzulehnen ist, findet sich bereits oben auf S. 271 ausgeführt.

[3]) Fälschungsvbr. S. 46 f.

[4]) eod. S. 109 f. Auch die Erörterungen auf S. 102, in Anm. 6 auf S. 102 f. und auf S. 104 lassen sich mit denen auf S. 46 nicht vereinigen.

urkunde besonders charakteristischen Eigenschaften gar nicht an ihr selbst wahrzunehmen! Es ist allerdings nicht recht einzusehen, worin dann die gerühmten Vorzüge der Urkunde vor dem Zeugen bestehen sollen, wenn deren Eigenschaften erst durch andere Umstände mehr oder weniger mühsam festgestellt werden müssen.

Dritte Theorie. Die Urkunde erfordert innere Eigenschaften, aus denen ihre Bestimmung und ihre Fähigkeit zum Beweise ersichtlich ist.

Der Entwicklungsgang der Anschauungen von Merkel und v. Buri leitet von der bisher bekämpften subjektiven zur objektiven Theorie von der Beweisbestimmung über.

Nach Merkel sind Urkunden leblose Gegenstände, welche auf einen rechtlichen Thatbestand schließen lassen und durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erlangt haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweise zu dienen. Der Umstand, daß die Sache zufällig zur Aufklärung des rechtlich erheblichen Thatbestandes brauchbar sei, mache sie noch nicht zur Urkunde; die Qualifikation dazu könne die Sache vielmehr nur durch einen Willen erhalten, der auf ihre Form zu dem Behufe Einfluß nehme, daß sie gegebenenfalls zum Beweise dienen könne und diene.[1]) In seinem Rechtsgutachten zum Prozesse Arnim betont Merkel nicht mehr, daß die Beweisbestimmung in der Form der Urkunde zum Ausdruck gekommen sein müsse.[2]) Wahrscheinlich veranlaßt durch die kritischen Bemerkungen v. Buris[3]) unternimmt er es in einer weiteren Abhandlung, über die Urkundenfälschung seine Ansicht schärfer zu präzisieren: Als Urkunde sei ein Gegenstand nur mit Beziehung auf einen Willen zu bezeichnen, der ihm die Bestimmung gegeben habe, als ein Zeugnis für bestimmte Thatsachen zu fungieren, gleichviel

---

[1]) v. H. Handb. III, S. 788 f. und Anm. 5 eod.

[2]) Rechtsgutachten zum Prozesse Arnim, S. 30 ff. Im übrigen bleibt hier seine Ansicht unverändert.

[3]) GS. 28, S. 26 ff. Mit Recht kritisiert Merkel in v. H. Handb. IV, S. 442 Note 2 seinerseits wieder die Ausführungen v. Buris; denn sie sind noch unklar und lassen durchblicken, daß sich seine Ansicht noch nicht gefestigt hat.

übrigens, ob dies bereits bei der Entstehung des Gegenstandes oder später geschehen sei. Der bloße, zu keinem Ausdruck gelangte Wille könne dem Gegenstande freilich nicht den Charakter als Urkunde verleihen, nur die der Sache in erkennbarer Weise durch einen maßgebenden Willen verliehene Bestimmung. Wenn dann noch Merkmale hinzuträten, denen an sich eine bestimmte rechtliche Bedeutung zukäme — was noch näher ausgeführt wird —, dann liege eine Urkunde im juristischen Sinne vor. Die mehrgedachte Bestimmung „bedarf neben den bezeichneten Merkmalen keiner besonderen Hervorhebung. Denn wo die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen jenen Sachen Beweiskraft beigelegt wird, da fehlt auch niemals jene Bestimmung als eine von Anfang an gegebene oder als eine später hinzugekommene, als eine durch den Aussteller des Zeugnisses selbst oder als eine durch einen anderen (im Sinne der bezeichneten Regeln[1]) maßgebenden) Willen . . . . begründete.“[2])

v. Buri meint anfänglich, die bloße Bestimmung zum Beweise könne einem Schriftstücke den Charakter als Urkunde nicht verleihen; dazu gehöre, daß es von vorneherein für den Beweis aufgenommen sei. Es liege eine Urkunde vor, sobald der Aussteller in der üblichen Form mit Bewußtsein eine Thatsache in ihr selbst konstatiert habe. Sei dies aber der Fall gewesen, so erhalte die Urkunde, sogar gegen den Willen des Ausstellers, einen selbständigen, durch sie selbst bedingten Wert. So sei der von einem angehenden Juristen zum Zwecke der Übung im Formulieren verfaßte regelrechte Schuldschein eine Urkunde.[3]) Viel deutlicher bringt v. Buri acht Jahre später seine Ansicht zum Ausdruck: „Das Merkmal, daß die Urkunden von Menschenhand gefertigte, zum Beweise von Thatsachen geeignete Gegenstände sein müssen“, sei noch nicht erschöpfend. Man könne nur diejenigen beweisenden Gegenstände als Urkunden bezeichnen, „welchen ihre Beweiskraft durch den Willen beigelegt ist, wozu allerdings zunächst ihre Anfertigung durch Menschenhand erforderlich erscheint. Indem aber der Wille einem Gegenstand Beweiskraft beilegt, ist er zugleich

[1]) Damit sind die Regeln gemeint, die im Prozesse oder im Verkehre hinsichtlich des Beweises rechtlich erheblicher Thatsachen Geltung haben.

[2]) v. H. Handb. IV, S. 443 f. und Note 3 eod.

[3]) GS. 28, S. 32 f. Vgl. darüber oben S. 283 Anm. 1.

darauf gerichtet, daß sich derselbe unter Umständen als ein Zeugnis erweisen soll. Es darf indessen dieser Wille nicht außerhalb der Urkunde stehen bleiben, sondern muß innerhalb derselben, sei es ausdrücklich, sei es durch ihre konkludente Form zum Ausdruck gelangen. Denn die Urkunde als Sache kann sich nur durch eine sachliche Eigenschaft von anderen beweisenden Gegenständen unterscheiden. . . . Daher muß es unstatthaft erscheinen, einem Gegenstand, welcher die objektive Eigenschaft einer Urkunde nicht besitzt, dieselbe durch Erforschung des Willens seines Herstellers später verschaffen zu wollen, und es kann vielmehr für einen bereits existierenden Gegenstand, der eine Urkunde nicht ist, nachträglich diese Eigenschaft nur durch eine an ihm vorgenommene Veränderung, welche den bezeichneten Willen vergegenständlicht, gewonnen werden. . . ."[1]) Das ist der Hauptkern der v. Burischen Ansicht, der sich auch in späteren Äußerungen über die Urkunde wieder findet.[2])

Die Anschauungen Merkels und v. Buris sind in extenso wiedergegeben worden, weil sie zeigen, wie sich beide Schriftsteller zu der objektiven Ansicht durchgerungen haben, v. Buri noch mehr als Merkel. Will man überhaupt die Bestimmung zum Beweise als Begriffsmerkmal der Urkunde ansehen, so kann man dies nur in der Weise durchführen, daß man verlangt, diese Bestimmung müsse in der Urkunde selbst erkennbar zum Ausdruck gekommen sein. Denn, wie auch v. Buri sagt, ein sachlicher Begriff kann nur sachliche Begriffsmerkmale haben, und diese können der Sache (d. h. hier der Urkunde), wenn sie das Produkt menschlichen Willens sein sollen, nur durch sichtbare Einwirkung auf ihre Form beigelegt werden.

Ist aber die objektivierte Beweisbestimmung thatsächlich ein unentbehrliches Merkmal des Urkundenbegriffes? Zu dieser Frage geben Merkel und v. Buri selbst den Hauptanlaß. Es muß doch stutzig machen, daß Merkel die Bestimmung zum Beweise ohne besondere Fixierung als gegeben annimmt, wenn die übrigen von ihm verlangten objektiven Merkmale der Urkunde vorliegen, und daß

[1]) GS. 36, S. 185.

[2]) GS. 36, S. 311—315 und GS. 39, S. 37—39 u. ff. mit richtigen Bemerkungen gegen Johns halb objektive, halb subjektive Theorie von der Beweisbestimmung.

v. Buri sagt, der Wille, wonach der Gegenstand zum Beweise dienen solle, müsse zwar in der Urkunde vergegenständlicht sein, brauche aber thatsächlich nicht vorhanden gewesen zu sein; danach dürfe nicht geforscht werden. Wozu bedarf es dann noch der Beweisbestimmung, wenn sie im Falle keiner besonderen Fixierung fingiert werden darf, und wenn sie thatsächlich nicht vorhanden gewesen zu sein braucht? Wahrscheinlich hat den beiden Schriftstellern vorgeschwebt, daß die Urkunde, um beweisfähig zu sein, ihren Inhalt nicht in erzählender Form oder mittelbar oder gar in Form eines Gerüchtes bringen darf, sondern in konstatierender, bescheinigender Form.[1]) Die Willenserklärung muß in einer Form erscheinen, als sei sie während des Niederschreibens abgegeben, das Zeugnis muß Selbsterlebtes feststellen, das Urteil muß die Leistung, die Eigenschaft unmittelbar bescheinigen. Lautet eine Schrift z. B. Ich will den A. um 100 ℳ angehen; er weiß schon, daß ich sie ihm zurückzahle. B. — so liegt keine Urkunde vor, obwohl sich die Schrift auf eine rechtserhebliche Thatsache bezieht. Ebensowenig liegt eine Urkunde vor, wenn die Schrift — ein Brief des N. — lauten würde: A. war sehr erstaunt, als B. mit seinem Anliegen herausrückte, aber er gab ihm das Verlangte. — In diesen und ähnlichen Fällen ist der Inhalt der Schrift nicht beweisfähig. In vielen Fällen ist auch die Schrift zum Zwecke des Beweises abgefaßt; und noch viel häufiger glaubt man von der Urkunde, sie sei zum Beweise bestimmt worden. Aber nicht dieser Umstand, nicht dieser Anschein erzeugt die Beweiswirkung der Urkunde, sondern die Thatsache, wie ein solcher Zweck im Schriftstück selbst erreicht worden ist. Es ist daher nicht korrekt, das in Frage stehende Begriffsmerkmal verkörperte Beweisbestimmung zu nennen, oder von der Urkunde zu verlangen, daß sie den Anschein habe, als sei sie

[1]) Vielleicht lag dieser Gedanke auch der Entsch. in O. 12, S. 276 (GA. 19, S. 618 f., auch St. 1, S. 40) zu Grunde, wo es heißt: Läßt ein Schriftstück ersehen, daß es nur zum Ausweise der Person, für die es ausgestellt ist, dienen soll, so ist es keine Urkunde. (Bei dem Holzverabfolgeschein der kgl. Forstkasse sei dies nicht der Fall; dieser enthalte ein Zahlungsanerkenntnis und eine Lieferungsanweisung.) Damit wird eben gesagt, daß ein Ausweis Urkundeneigenschaft hat, wenn er innere Rechtswirksamkeit besitzt. Nicht der verkörperte Zweck des Schriftstückes, sondern Form und Inhalt der verkörperten Angelegenheit ist entscheidend.

zum Beweise bestimmt; vielmehr fordere man, daß die Urkunde ihren Inhalt in bescheinigender, in konstatierender Form darbietet.

Hälschner und Ziebarth sind v. Buri gefolgt. Hälschner weist es ausdrücklich zurück, die thatsächliche Absicht des Verfassers der Urkunde in Betracht zu ziehen, „weil die Urkundenqualität objektiv, nicht subjektiv in Rücksicht auf die Intentionen des Ausstellers zu beurteilen ist.“[1]) Und treffend sagt Ziebarth: „Ein Ding hinterher zum Beweise verwenden, heißt nicht, ihm eine Bestimmung mitteilen. Dadurch unterscheidet sich die Urkunde von den Beweisstücken, auch von den schriftlichen. Ein Beweisstück gestattet gegenwärtige sinnliche, die Urkunde bezeugt vergangene sinnliche Wahrnehmung.“[2])

In die durch Merkel, v. Buri, Hälschner und Ziebarth gebildete Gruppe gehört auch Wendt.[3]) Ihm kommt es weniger auf die Bestimmung als auf die Fähigkeit zum Beweise an. Die Bestimmung, eine gewisse Thatsache zu überliefern, die Erinnerung daran festzuhalten, sei der Urkunde im Gegensatz zum Augenscheinsobjekt eigentümlich. Für die Haupteigenschaft der Urkunde hält er ihre Beweiskraft. Nicht etwa werde eine Sache dadurch zur Urkunde, daß sie über einen außerhalb ihrer gelegenen Streitpunkt Auskunft gebe, sondern sie habe diese Eigenschaft dadurch, daß sie den Streitpunkt in sich schlösse. Für alle Urkunden gelte der gleiche Satz: Die Urkunde beweist, daß die in ihr enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben ist. Richtig sei die Definition, wonach Urkunde jeder Gegenstand sei, der durch einen maßgebenden Willen in erkennbarer Weise die Bestimmung erhalten hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen.[4])

---

[1]) System, Bd. II, S. 520 f. Hälschner führt in der Anm. mehrere Schriftsteller auf, die seine Ansicht teilen sollen, irrt sich aber wohl darin; Meyer, Berner, Olshausen, Oppenhoff, v Liszt und Fuchs vertreten, wie oben gezeigt, eine subjecktive Anschauung. Nur Schütze kann allenfalls hier angeführt werden, soweit es sich um die sogen. Urkunden im engeren Sinne handelt. Näheres darüber oben auf S. 229 und S. 192.

[2]) Forstrecht, S. 383 Ziff. 4.

[3]) Im Archiv f. civ. Praxis, S. 309 ff. Seine Ausführungen richten sich namentlich gegen Heusler (eod. Bd. 62, S. 280 ff.), dessen Ansicht unten auf S. 309 f. dargestellt ist.

[4]) Die damalige Definition Meyers in seinem Lehrbuche. Später hat

Danach ist also Wendt zu der gleichen Ansicht gekommen wie v. Buri; man sieht an dem Gedankengange, daß die Wege zum gleichen Ziel nicht abhängig, ja sogar sehr verschieden von einander sind. Daß die Bestimmung zur Überlieferung von Thatsachen Urkunden und Augenscheinsobjekte von einander trennte, erscheint nicht richtig. Ein blutiges Messer, dem man — wie angenommen werden soll — ansieht, daß es dazu bestimmt worden ist, Augenscheinsobjekt zu sein, z. B. durch die Aufschrift eines fingierten Namens, wird durch diesen Umstand nicht zur Urkunde, obwohl es ersichtlich die Thatsache überliefern soll, daß es dem angeblichen Namensträger gehört habe. Das Messer bleibt auch mit dieser ersichtlichen Zweckbestimmung Augenscheinsobjekt; Urkundeneigenschaft besitzt es nicht, weil es ihm an einer bescheinigenden oder konstatierenden Erklärung mangelt. So ist also das Merkmal der Beweisbestimmung auch nicht zur Unterscheidung von Urkunden und Augenscheinsobjekten verwendbar, ein weiteres Argument dafür, daß es überflüssig ist.

Wendt erblickt den Grund der Beweiskraft von Urkunden allein darin, daß die in ihr enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben sei.[2]) Die Beweiskraft richtet sich aber doch auch danach, ob sich die Erklärung auf eine wichtige Thatsache bezieht und ob der Aussteller zur Erklärungsabgabe auch *berufen* war.

Bevor auf die Meinungen derer eingegangen werden kann, die es für irrtümlich halten, von der Urkunde Bestimmung zum Beweise zu fordern, muß zu einer neuen Ansicht Stellung genommen werden, die Frank in der zweiten Auflage seines Kommentars nieder-

er die Worte: „in erkennbarer Weise" – fortgelassen und damit Grund zu der Polemik auf S. 295 gegeben. — Übrigens hält sich Wendt nicht an diese Definition, da er auch solche Gegenstände für Urkunden hält, die nur erraten lassen, daß etwas vorgegangen, nicht aber über dieses „etwas" Aufschluß geben, z. B. Grenzsteine, Kerbhölzer [S. 315]. Da er vorher ganz bestimmt und ohne Einschränkung von der Urkunde verlangt, daß sie das Beweisthema (Überlieferung einer Thatsache durch eine Person) in sich enthalte [S. 309 ff.], so muß ihm vorgehalten werden, daß er sich selbst widerspricht.

[2]) Vgl. unten S. 323. Dagegen auch Binding, Lehrbuch, S. 181 Anm. 6.

gelegt hat. Es scheint ihm nicht richtig, das Erfordernis der Beweisbestimmung aufzustellen, und doch sei nicht jede verkörperte Erklärung eine Urkunde. In diesem Dilemma glaubt er folgenden Ausweg gefunden zu haben: „Wer schriftlich eine Ware bestellt oder eine Bestellung annimmt, denkt regelmäßig garnicht daran, daß seine Erklärung als Beweismittel in Betracht kommen könne, und noch viel weniger beabsichtigt er, durch sie ein Beweismittel zu schaffen. Nun wäre es doch sehr eigentümlich, wenn derartige Erklärungen in geringerem Maße geschützt sein sollten, als die, die keinen dispositiven Charakter haben und sich nur durch ihre Beweisbestimmung auf das Rechtsleben beziehen. So gewiß eine Thatsache von unmittelbarer Rechtswirkung bedeutsamer ist, als eine solche, die nur als Beweis für eine solche dient, so gewiß muß ein Schriftstück, dessen Inhalt selbst eine rechtserhebliche Thatsache ist, mindestens den gleichen Schutz genießen, wie ein Schriftstück, dessen Inhalt nur den Schluß auf eine solche zuläßt. Diese Erwägungen führen aber zu einem höheren Gesichtspunkte: der den Urkunden zugestandene Rechtsschutz wird solchen verkörperten Erklärungen gewährt, die für den Rechtsverkehr bestimmt sind .... Die Frage, ob die Erklärung für den Rechtsverkehr bestimmt ist, muß nach den konkreten Verhältnissen beantwortet werden.“[1])

Der Ausgangspunkt: Urkunde ist eine verkörperte Erklärung — ist vollkommen richtig.[2]) Anstatt nun weiter zu forschen, welche objektiven Anforderungen an eine verkörperte Erklärung zu stellen sind, damit sie als Urkunde erscheine, versucht Frank die Lösung der Frage auf subjektivem Wege. Und hier besteht die — allerdings bedeutsame und zu begrüßende — Abweichung von den anderen Theorien darin, daß statt „Bestimmung zum Beweise“ gesetzt wird „Bestimmung für den Rechtsverkehr“. Wenn es auch richtig ist, daß die Urkunden selten gleich zum Beweise, dagegen sehr häufig zur Circulation im Rechtsverkehr bestimmt werden, so darf man

[1]) Kommentar, 2. Aufl. Note II zu § 267.

[2]) In der ersten Auflage seines Kommentars war Frank hierbei stehen geblieben. (Über eine unwesentliche Einschränkung vergleiche man oben S. 253.) Er scheint also selbst eine solche Begriffsbestimmung nicht für befriedigend gehalten zu haben.

doch aus dieser Funktionserscheinung kein Begriffsmerkmal machen. Die Haupteinwendungen gegen die Theorie von der Beweisbestimmung müssen auch Frank gegenüber gemacht werden. Es muß immer wieder betont werden: Die Urkunde ist eine verkörperte Erklärung, die sich von anderen verkörperten Erklärungen (Briefe, Aufsätze, Abhandlungen u. s. w.) nicht durch ihre Bestimmung sondern dadurch unterscheidet, daß die Erklärung innere — formelle und materielle — Eigenschaften aufzuweisen hat, die sie zu einem Beweismittel machen, und zwar zu einem solchen Beweismittel, welches das Beweisthema in sich verkörpert.

Vierte Theorie. Nicht Bestimmung, sondern Verwendbarkeit zum Beweise ist der Urkunde wesentlich.

Die bisher besprochenen Theorien haben darin eine Übereinstimmung gezeigt, daß sie die Bestimmung zum Beweise in irgend einer Weise von der Urkunde forderten; die fernerhin zu erörternden Theorien stellen eine solche Forderung nicht auf, ja sie lehnen es meistens ausdrücklich ab, daß ein solches Merkmal zum Begriff der Urkunde gehöre. Aber nur darin besteht Übereinstimmung; darüber aber, was von der Urkunde als Beweismittel verlangt werden muß, sind die Theoretiker sowohl als auch die Praxis, wie schon erwähnt,[1]) im Streit.

Als Vertreter der oben formulierten Anschauung ist zunächst Heusler zu nennen. Er glaubt nicht, daß man überhaupt von Urkunden ohne Rücksicht auf ihre Beweiskraft reden könne. Eine Aufzeichnung werde unbedingt erst dadurch zur Urkunde, daß sie etwas, und wäre es auch nur ein Indiz, beweise. „Urkunde im Rechtssinne ist diejenige schriftliche Aufzeichnung . . . . . .[2]), welche entweder den Rechtsakt selbst oder ein darüber abgelegtes Geständnis oder ein darauf zielendes Indiz zu unmittelbarem Ausdruck in schriftlicher . . . . Überlieferung bringt.“[3]) Diese Ausführungen scheinen ja die Urkunde von einer Beziehung auf ein konkretes Beweisthema zu abstrahieren.

---

[1]) Vgl. oben S. 287.

[2]) Vgl. oben S. 196 Anm. 2.

[3]) Arch. f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 280 ff.

Verfolgt man aber die Äußerungen Heuslers weiter, so zeigt sich, daß er den Urkundenbegriff doch vom prozessualistischem Standpunkte aus betrachtet: Irgend eine Thatsache ist zu beweisen (nach Heusler muß dies ein Rechtsvorgang sein). Liefert das Schriftstück für diesen Rechtsvorgang dadurch Beweis, daß es eine Willenserklärung oder ein Geständnis über diesen thatsächlichen Rechtsvorgang enthält, oder daß es ein Zeugnis darüber von einer dem Richter glaubwürdigen Person [1]) überliefert, so muß es als Urkunde angesehen werden. Es wird ausdrücklich abgelehnt, die Beweiskraft der Urkunde aus ihr selbst zu entnehmen: man dürfe nicht definieren, Urkunde sei ein beweiskräftiges Schriftstück; denn man wolle ja gerade wissen, was ein beweiskräftiges Schriftstück, nämlich eine Urkunde, sei. Dazu müsse man das Wesen der den eigentlichen Gegenstand des Beweises bildenden Thatsache erkennen.[2]) Es ist klar, daß dadurch der Begriff der Urkunde mit dem des zum Beweise verwendbaren Schriftstückes identifiziert wird, daß also die Urkunde nach Heusler kein objektiver, sondern ein Zweckbegriff ist.

Diese Ansicht bringt Weismann zum schärfsten Ausdruck:[3]) „Urkunden sind eine besondere Art von Beweismitteln .... Ein Mittel kann man aber nicht anders definieren als nach seinem Zweck und seiner Wirksamkeit für diesen Zweck. Es ist also nicht zuerst das Beweismittel zu bestimmen und danach die Beweisart; sondern umgekehrt, zuerst die Beweisart und danach das Beweismittel.“ Die Beweisart sei die Klarstellung einer rechtserheblichen Thatsache durch Erforschung des Inhaltes einer von einer bestimmten Person abgegebenen, auf einem Gegenstande verkörperten Erklärung. Es werden sodann die Erfordernisse der Urkunde in Hinblick auf ihren Zweck geprüft.[4]) Irgend ein durch Interpretation verständliches Zeichen soll genügen, wenn daraus eine Erklärung entnommen und von dieser

---

[1]) l. c. S. 282 ff.

[2]) l. c. S. 287 f. u. S. 286. Die Polemik Heuslers gegen Binding, der die oben angeführten Worte in seiner ersten Urkundendefinition (Normen, Bd. 1, S. 110, 2. Aufl. S. 207) gebraucht hatte, ist, wie Binding selbst in der 2. Aufl. hervorhebt, gegenstandslos.

[3]) Z. 11, S. 2 f.

[4]) a. a. O. S. 4—27.

auf eine rechtserhebliche Thatsache geschlossen werden kann. Hierbei wird auch betont, daß nicht die Bestimmung zum Beweise das Wesen der Urkunde ausmache. „Das Wesen der Urkunde beruht in ihrer Beweiskraft, in ihrer Fähigkeit, zum Urkundenbeweise zu dienen, und diese ist unabhängig von der Absicht des Ausstellers wie von der Absicht des Benutzers, unabhängig von irgend welcher Bestimmung."

Der letzte Satz ist vollkommen richtig; man könnte ihn kaum schärfer und präziser fassen. Aber woher bekommt nach Weismann die Urkunde ihre Beweiskraft und damit ihre Urkundenqualität? Auch dadurch, daß Jemand den nicht an sich, sondern nur durch vorherige Erklärung verständlichen Inhalt mit einem konkreten Beweisthema in Beziehung bringt und dabei findet, daß der solchergestalt in den Gegenstand hineingelegte Inhalt für das Beweisthema beweisende Wirkung hat. Die einzige objektive Eigenschaft, die Weismann von der Urkunde verlangt, ist: ein Zeichen angebracht auf irgend einem Gegenstande. Genügt denn dieses Merkmal für seinen Zweck-Begriff?

Die Erhebung des Urkundenbeweises vor Gericht erfolgt dadurch, daß das Gericht vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt,[1]) im Strafprozeß außerdem noch dadurch, daß es den Beteiligten den Inhalt der Urkunde durch Verlesung zur Kenntnis bringt.[2]) Dadurch soll sich das Gericht, soll sich die Gegenpartei überzeugen, daß sich die zu beweisende Thatsache, der zu beweisende Rechtsvorgang wirklich zugetragen hat. Folglich muß der Urkundeninhalt selbst über den beweisbedürftigen Vorgang Aufschluß geben oder doch einen sicheren Schluß darauf zulassen, daß sich der Vorgang ereignet hat; anderenfalls kann der Gegenstand nicht als Urkunde angesprochen werden. Was nicht Urkunde giebt, kann auch nicht Urkunde sein. Die Urkunde ist daher ein Gegenstand, aus dem ein wichtiger Vorgang oder, wie die Civilprozeßordnung sagt, eine erhebliche Thatsache durch Lesen derart entnommen werden kann, daß der Lesende davon überzeugt wird: der Vorgang, die Thatsache hat sich wirklich ereignet. Gelesen, verlesen werden können

[1]) arg. §§ 415—418 und § 424 Ziff. 3 der CPO.

[2]) § 248 St.PO.

nur Schriftzeichen (Buchstaben und Zahlenzeichen). Folglich muß die Urkunde in Schriftzeichen bestehen. Soll durch Schriftzeichen ein Vorgang geschildert werden, so kann das nur durch zusammenhängende Schriftzeichen ermöglicht werden, die in dem Leser den Gedanken an den Vorgang hervorrufen. Folglich muß die Urkunde aus derart zusammenhängenden Schriftzeichen bestehen, daß sie einen verständlichen Sinn hat. Würde das Verständnis des Sinnes der Schriftzeichen nur durch Interpretation oder durch andere Mittel zu erreichen sein, so könnte die Beweiserhebung nicht durch Lesen sondern im wesentlichen nur durch andere Mittel der Beweiserhebung erfolgen; das Schriftstück wäre also keine Urkunde.[1])

Damit weiter ein an sich verständliches Schriftstück auf die Eigenschaft als Urkunde Anspruch machen kann, muß es eine für den vorliegenden Fall wirksame Willenserklärung, Feststellung oder Bescheinigung enthalten. Denn nur mit einem solchen Inhalt, nur in einer solchen Form der Abfassung kann der Leser die Überzeugung gewinnen, daß die Willenserklärung oder die Thatsache auch wirklich erfolgt und außerdem auch zur Beweiserhebung geeignet ist. Nicht minder notwendig ist aber auch, daß aus dem Schriftstücke zu ersehen ist, wer es abgefaßt hat. Denn die schriftliche Fixierung einer Willenserklärung ist wirkungslos, wenn nicht daraus hervorgeht, wer der Erklärende ist. Und eine Feststellung oder Bescheinigung ist nur dann wirksam, wenn sie von einer dazu berufenen Person herrührt.

In einem konkreten Falle der Beweiserhebung wird also als Urkunde nur dasjenige Schriftstück zu bezeichnen sein, das beim Lesen über das Beweisthema Aufschluß giebt und zugleich in dem Leser die Überzeugung hervorruft, daß sich der Vorgang, der das Beweisthema bildet, auch wirklich ereignet hat.

Die bisherigen Erörterungen haben sich auf einen einzelnen

---

[1]) Daß ein Schriftstück in einer dem Leser fremden Sprache abgefaßt ist, kann ihm die Urkundeneigenschaft allerdings nicht rauben. Denn in solchen Fällen wird der Sinn des Schriftstückes ihm selbst entnommen, dessen Worte werden lediglich in eine andere Sprache übertragen, nicht aber wird es durch Zuhilfenahme von Umständen außerhalb des Schriftstückes verständlich gemacht.

Fall der Beweiserhebung durch Urkunden bezogen. Sie haben ergeben, daß die Urkunde selbst das Beweisthema enthalten muß. Verallgemeinert man dieses Ergebnis auf alle möglichen Fälle von Beweiserhebung durch Urkunden, so erhält man das weitere Ergebnis, daß als Urkunden nur Schriftstücke und nur solche Schriftstücke angesprochen werden können, die ein zur Beweiserhebung geeignetes Thema enthalten und zugleich nach Form und Inhalt dafür beweisfähig sind.

Damit dürfte wohl der Nachweis gelungen sein, daß man auch auf dem von Weismann eingeschlagenen Wege zu einem ganz anderen Urkundenbegriffe kommen muß. Dadurch, daß Weismann zuläßt, daß der Urkundenbeweis auch durch Erklärung des an sich unverständlichen Inhaltes von fixierten Zeichen erhoben werden könne, gewinnt er einen Urkundenbegriff, der außer den Urkunden auch die anderen schriftlichen Beweismittel und die Beweiszeichen mit den Urkundensymbolen umfaßt, der also viel zu weit ist.

Auch das Reichsgericht hat sich häufig zu der soeben bekämpften Theorie bekannt. Soweit die Entscheidungen außer der Verwendbarkeit auch noch die Bestimmung zum Beweise fordern, sind sie schon besprochen worden. Hier sind nur noch zwei Urteile anzuführen, durch die ein Zettel mit den Worten: „100 ℳ angenommen L. ...“ und die Namensunterschriften der Schuldner an einer bestimmten Stelle auf quittierten Rechnungen für Urkunden erklärt werden.[1]) Die Worte: „100 ℳ angenommen L.“ werden wohl als Accept auf einen bestimmten Betrag einer später auf demselben Schriftstück entstehenden Anweisung gemeint sein; es fehlt aber gerade an der Urkunde, von der die Worte ihrerseits die Urkundeneigenschaft herleiten. Das Reichsgericht hat das Schriftstück zur Urkunde erhoben, weil es in dem fraglichen Rechtsfalle hinsichtlich des Betrages einer Spiel- und Darlehensschuld und der Person des Schuldners als Beweismittel dienen konnte; und in ganz ähnlicher Weise hat es den Namensunterschriften der Schuldner deshalb Urkundenqualität zugesprochen, weil der Aussteller der Quittung mit den Schuldnern

[1]) R. I, 24. Mai 1880, I, S. 816 f.; E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 289 ff. (R. IV, S. 499 f.). Diese Entscheidung wird gebilligt von Lenz, S. 95 Anm. 1, Goldschmit, GS. 55, S. 175 und Frank, Komm. Note III, 3, c. (II. Aufl.).

die Vereinbarung getroffen hatte, sie sollten auf diese Weise bestätigen, daß ihnen die Quittung vorgezeigt worden sei; dadurch sei also ein Beweismittel sowohl für die erfolglose Einforderung der Zahlung als auch für das auftragsgemäße Verhalten des Hausdieners des Gläubigers [!] geschaffen. In der ersten Entscheidung wird ein zum Beweise verwendbares Schriftstück, im zweiten ein Beweiszeichen [1]) für eine Urkunde erklärt. Man sieht daraus wieder, daß die Beurteilung der Beweiswirkung von Schriften nach der konkreten Sachlage nicht zur richtigen Umgrenzung des Urkundenbegriffes führen kann.

Fünfte Theorie. Bestimmung zum Beweise darf von der Urkunde nicht gefordert werden; sie muß beweisfähig sein.

Einer der ersten Vertreter dieser Theorie war v. Schwarze. Nach seiner Meinung gehört es nicht zum Begriffe der Urkunde, daß eine schriftliche Aufzeichnung zur Konstatierung eines Rechtsgeschäftes gemacht worden sei. Es genüge, daß die Urkunde **geeignet** sei, eine Thatsache zu erweisen. Es sei ebensowenig erforderlich, daß sie sich durch ihren Inhalt als Beweismittel ankündige, als daß sie durch einen maßgebenden Willen zu einem Beweismittel bestimmt sei; es genüge die objektive Beschaffenheit.[2])

Genau die gleichen Grundsätze befolgte die sächsische Praxis. „Der Zweck, wozu eine Schrift bestimmt war, kann niemals dazu führen, diese als Urkunde anzusehen, wenn sie nicht an sich den Erfordernissen einer solchen entspricht.“[3]) Ebenso wird es abgelehnt,

---

[1]) Binding (Lehrbuch, Anm. 6, I, Ziff. 2 auf S. 157 und Anm. 1 auf S. 169) entscheidet ebenso.

[2]) Kommentar, Vorbem. 10 und Note 1a zu § 267. Es nimmt sich eigentümlich aus, wenn v. Schwarze gleich darauf meint, auf Schriftstücke sei der Urkundenbegriff nicht zu beschränken. Wie kann dies mit der **objektiven** Beweiswirkung vereinigt werden? Der innere Widerspruch bleibt ungelöst.

[3]) SGZ. 15, S. 85 f. (St. 1, S. 39). Ein Beibuch (Kontobuch) wird von dieser Entsch. nicht als Urkunde angesehen. Wenn weder das Titelblatt noch die Einträge ersehen lassen, zwischen welchen Personen das Buch geführt worden ist, dann kann allerdings von einer Urkunde nicht die Rede sein. Ähnlich SGZ. 18, S. 78 f.; noch präziser SGZ. 20, S. 351 ff. (GA. 25, S. 614). Das Reichsgericht hat in seinem Urteil (E. IV, 7. Juni 1898, XXXI, S. 175 ff.)

die Kenntnis der Beteiligten von den Nebenumständen, die einer Schrift zur Beweiswirkung verhelfen, als urkundenbildenden Faktor anzuerkennen.[1])

Auch das Reichsgericht hat in den ersten Jahren seiner Thätigkeit hie und da objektive Grundsätze befolgt. Zwar lehnt es keine Entscheidung ausdrücklich ab, von der Urkunde Bestimmung zum Beweise zu fordern; aber es finden sich doch einige Definitionen, die eine abstrakte Deutung zulassen,[2]) und daneben noch zwei Urteile, aus denen richtige Lehrsätze ausgezogen werden können: eine Urkunde über ein thatsächlich ungültiges Rechtsgeschäft verliert aus diesem Grunde nicht die Urkundenqualität, es müßte denn sein, daß die absolute Wirkungslosigkeit des Rechtsgeschäftes aus der Schrift ersichtlich ist.[3]) Pseudonyme können gerade so gut als Urkunden in Betracht kommen wie Schriftstücke, die mit dem Namen existierender Personen unterschrieben sind.[4])

---

auf diese Entscheidungen keine Rücksicht genommen; ohne auf die formellen Merkmale des betr. Buches einzugehen, erklärt es das Beibuch mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung, über die Geschäftsverbindung der Beteiligten Aufschluß zu geben, für eine Urkunde.

[1]) SGZ. 17, S. 279 f. Vgl. oben S. 222 Text und Anm. 3.

[2]) Vgl. die Citate in Anm. 3 auf S. 197. Übrigens ist die dort mitgeteilte Definition von E. VI, S. 290 durchaus subjektiv aufgefaßt worden. Vgl. S. 313 Text und Anm. 1.

[3]) E. II, 26. Januar 1883, VIII, S. 79 ff. Der Schuldschein ausgestellt von einem Minderjährigen (dieser Umstand war aus dem Schuldschein nicht zu ersehen) ist von dieser E. mit Recht für eine Urkunde (§ 274 Ziff. 1) gehalten worden.

[4]) E. III, 5/12. März 1883, VIII, S. 190 (R. V, S. 150 f.). Gegenstand der Entscheidung waren pseudonyme Postkarten, in denen eine bestimmte Person bestimmter strafbarer Handlungen beschuldigt wird. Die Entscheidung hält diese Postkarten auch deshalb für Urkunden, weil damit gegen den Aussteller Beweis wegen Beleidigung geführt werden könnte. Das ist nicht richtig; in dieser Richtung des Beweises sind sie nur „andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ im Sinne des § 248 der St.PO., es müßte denn sein, daß die Form der üblen Nachrede selbst das Vorhandensein einer Beleidigung (und damit das Beweisthema) in sich schließt. — Aus dem gleichen Grunde wird von O. 17, S. 28 f. (in GA. 24, S. 138 f. mit Begründung abgedruckt) einem pseudonymen Accept auf einem ausgefüllten, der Unterschrift des Ausstellers ermangelnden Wechsel Urkundenqualität zugesprochen.

Es fällt auf, daß die sämtlichen hier angeführten Urteile des Reichsgerichtes über die Urkundenqualität von Schriftstücken mit einem an sich verständlichen Gedankeninhalte zu entscheiden hatten,[1]) daß dagegen bei den weiter oben bekämpften Entscheidungen fast immer die Urkundeneigenschaft unverständlicher Schriftstücke oder einzelner Zeichen in Frage stand, deren Fälschung mangels besonderer Bestimmungen straflos hätte bleiben müssen oder doch nur mit der geringeren Betrugsstrafe hätte belegt werden können. Daraus und aus der Tendenz der Gesetzesmotive, alle gegenständlichen Beweismittel als Urkunden anzusehen, erklärt sich wohl die auffallende Unbeständigkeit des höchsten Gerichtshofes in der Beantwortung der Frage nach den Erfordernissen der Beweiswirkung von Urkunden. Immerhin ist aber zu konstatieren, daß sich Widersprüche in einer und derselben Entscheidung nicht finden dürften, sondern nur in verschiedenen Urteilen, die auf verschiedenen Sachlagen aufgebaut sind.

Viel schwerwiegender ist eine solche Unbeständigkeit, wenn sie sich — wie dies bei Riedel, Boerne und Goldschmit der Fall ist — in einer Abhandlung nachweisen lassen.

Riedel findet das die Urkunde von anderen Beweismitteln unterscheidende Merkmal darin, daß sie „einen gewissen, ihr von Menschenhand gegebenen Inhalt darbietet, aus dem bestimmte Thatsachen zu entnehmen. Für die aus ihr zu ersehenden Thatsachen erbringt sie ihrem Inhalt gemäß Beweis.“ Andere Gegenstände könne man wohl zum Beweise bestimmen; diese seien aber dann Beweismittel nur vermöge dieser Bestimmung, nicht aber vermöge einer ihnen inhärenten Eigenschaft. „Diese Bestimmung ist subjektiv und von dem schwankenden Willen des Bestimmenden abhängig. Der

---

[1]) In E. 1, S. 163 f. handelte es sich um einen Schulrevisionsbericht, in E. 7, S. 253 ff. um das Dienstregister eines Gerichtsvollziehers, in R. V, S. 625 ff. um das Kontobuch eines Kleinkaufmannes. Vgl. noch E. verein. Straffenate, 6. März 1883, VIII, S. 95: Dem Adressaten eines Telegrammes gegenüber sei die Urkunde ihrem Wesen nach ein körperlicher Gegenstand, dem eine an sein Äußeres geknüpfte und daher nur mittels Vorzeigung oder auf einem der Vorzeigung gleich zu erachtenden Wege zur Geltung zu bringende Beweiskraft innewohne. Auch in E. I, 4. März 1889, XIX, S. 68 finden sich bei Beurteilung der Urkundeneigenschaft von Kostennoten eines Gerichtsvollziehers gute objektive Bemerkungen. (Vgl. oben S. 276 f.)

Inhalt ist objektiv fixiert und losgelöst von dem Willen des Urhebers."[1]) Schon bei diesen richtigen Ausführungen macht Riedel in Parenthese die Bemerkung, daß die in der Urkunde enthaltene bestimmte Thatsache allgemeinverständlich oder „nur für den mit den näheren Umständen Vertrauten" entnommen werde. Und später wird das dahin erläutert, daß der Inhalt auch „in irgend welchen, nicht allgemein bekannten, von den Interessenten gewählten Zeichen" bestehen könne. „Immer wird die Grenze in der Frage zu suchen sein, ob einem Gegenstand ein außerhalb seiner äußerlich sichtbaren Eigenschaften liegender erkennbarer Inhalt gegeben ist." Das Ganze wird noch durch die Behauptung gekrönt, daß die Bedeutung der Urkunde nicht aus ihrem Inhalte allein, der ja in an sich unverständlichen Zeichen bestehen könne, sondern auch aus anderen außer ihr liegenden Umständen — aus dem Herkommen, der Parteiübereinkunft — zu bemessen sei.[2])

Einen ganz ähnlichen Gedankengang weisen Boernes Äußerungen über diesen Punkt auf. „Die Urkunde muß an äußeren Merkmalen als Beweismittel erkennbar sein. Die äußeren Merkmale der Urkunde können .... Zeichen sein, die den Beweisinhalt der Urkunde zu vollständig oder teilweise erkennbarem Ausdruck bringen oder mindestens den Gegenstand als Beweismittel erkennen lassen. Nicht erforderlich ist also, daß Natur und Bedeutung der bekundeten Sachen, die beteiligten Personen und die Art ihrer Beteiligung u. s. w. [!] aus der Urkunde erkannt werden können. Insoweit in einer dieser Beziehungen die Bekundung durch äußere Merkmale mangelhaft ist, wird sie durch den Willen der Beteiligten ergänzt, und zwar entweder durch Übereinkunft sämtlicher Beteiligter oder durch einseitige Willensäußerung dessen, der die Urkunde ausstellt oder zum Gebrauche hingiebt. Hierdurch erhalten die an

[1]) GS. 38, S. 543 f. Auf S. 545 f. nennt er Grenzsteine, Gedingstufen, Kerbhölzer, Entwertungsvermerke, Kunstschlösser, Zollplomben ohne Ausprägung und dergl. Gegenstände Urkunden im weiteren Sinne und läßt deren Urkundeneigenschaft von der Bestimmung zum Beweise abhängen. Da er aber diesen Gegenständen die Eigenschaft von Urkunden im kriminellen Sinne abspricht, bedürfen diese Erörterungen nicht der Zurückweisung.

[2]) a. a. O. S. 550 und S. 553 f.

sich wenig oder nichts sagenden [!] Zeichen einen bestimmten und für alle Beteiligten bestimmenden Inhalt." Unmittelbar darauf verlangt Boerne von den äußeren Merkmalen, sie müßten die Urkunde als Beweismittel kennzeichnen. Dazu gehöre, daß sie Thatsachen zum Ausdruck bringen und zwar in einer einen Beglaubigungswert besitzenden Weise, sowie daß die Zeichen mindestens in den Kreisen, innerhalb derer von der Urkunde als Beweismittel Gebrauch gemacht werden soll, als Beglaubigungsmittel anerkannt und bekannt, in Gebrauch und Übung seien. Die Bestimmung, zum Beweise zu dienen, sei kein notwendiges Merkmal des Urkundenbegriffes. Denn nicht die Zweckbestimmung, sondern die äußeren Eigenschaften machten das Wesen der Urkunde aus. Diese so präzise ausgesprochene Ansicht wird noch näher erläutert; es sei mit dem Begriffe der Urkunde unvereinbar, daß sie von vorneherein oder nachträglich zum Beweise bestimmt sein müsse.[1])

Zu ganz entsprechenden Ergebnissen gelangt Goldschmit, wenn auch nicht durch so unmittelbar zusammenhängende Erörterungen wie Riedel und Boerne. Auch er sieht das der Urkunde speziell wesentliche Merkmal in den Zeichen, mit denen sie versehen ist. Die Urkundeneigenschaft scheint ihm nicht beeinträchtigt zu sein, wenn die Urkunde erläuterungsbedürftig ist. Der abgekürzte Inhalt beschränke nur den Kreis von Personen, innerhalb dessen die Urkunde ihre Rechtswirksamkeit äußern könne. Der urkundliche Inhalt sei objektiv erkennbar, wenn er mindestens einer Person mehr als dem Aussteller verständlich sei. „Es muß freilich ein Schlüssel zur Erklärung der Zeichen vorhanden sein und gegebenenfalls dem Richter zugänglich gemacht werden. Die Abkürzungen können in Gesetz und Herkommen, wie in Privatübereinkunft der Interessenten ihren Ursprung haben; sie können für einen einzelnen Rechtsvorgang wie für einen Komplex von Rechtsverhältnissen vereinbart sein. Die so außerhalb der Urkunde liegenden Momente vermögen die in derselben angedeutete Beweiserheblichkeit nach allen Seiten zu berühren, zu ergänzen und aufzuheben [!]" Diesen noch im ersten Drittel der Abhandlung stehenden Erörterungen[2]) sind folgende Sätze in

[1]) GS. 41, S. 386 bis S. 392.

[2]) GS. 55, S. 170 bis S. 181, insbes. S. 175.

deren vorletztem Paragraphen entgegenzuhalten: „Der Wortlaut des § 267 giebt keinen Anhalt dafür, daß die Urkunde Beweisbestimmung erhalten haben müsse. Sobald aber dieses Moment in den Urkundenbegriff getragen wird, ist dessen scharfe Fixierung unmöglich. Die Bedeutung der Urkunde ruht in ihrer Beweiskraft; wie sie dieselbe erlangt hat, ist nicht von Bedeutung. Es wird wenige Urkunden geben, in denen die Bestimmung zum Beweise klar niedergelegt ist; die Regel wird sein, die Absicht des Ausstellers, also vielleicht das wichtigste Begriffselement, durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände erforschen zu müssen." Es wird darauf gezeigt, daß dies unthunlich, ja vielfach unmöglich sei. Wenn man sich ferner mit nachträglicher Bestimmung zum Beweise begnüge, so sei das noch irrtümlicher; man erhebe damit jeden Gegenstand, der zum Beweise verwendet werde, zur Urkunde. Daraus wird gefolgert: „Es erübrigt darum nichts, als die Willensrichtung des Ausstellers zu ignorieren. . . . Selbst . . wenn man der Deduktion der Gegenmeinung folgt, ergiebt sich, daß nicht die Bestimmung, sondern die Eignung zum Beweise ein Wesensmerkmal der Urkunde ist."[1])

Riedel, Boerne und Goldschmit lehnen also mit klaren und richtigen Bemerkungen die Beweisbestimmung als Begriffselement der Urkunde ab und fordern, daß die Urkunde objektiv zum Beweise geeignet sein müsse, begnügen sich aber mit einem sogenannten Urkundeninhalte, der nicht anders verständlich gemacht werden kann als mittels Erläuterung durch die ad hoc hinzugezogenen Interessenten, die übereinstimmend den Zeichen eine Bedeutung beigelegt haben, die ihnen an sich nicht zukommt. Ist dies etwa keine Beweisbestimmung? Und eignen sich solche Zeichen etwa wegen ihres objektiven Inhaltes zum Beweise? Es wird wohl genügen, diese unlösbaren inneren Widersprüche nebeneinandergestellt und nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben.

Auch Teichmann ist der festen Ansicht, daß die Bestimmung

---

[1]) a. a. O. S. 208 bis S. 210. In der Bekämpfung der Theorie von der Beweisbestimmung treffen alle drei Schriftsteller also das Richtige, besonders Boerne. Sehr bezeichnend aber ist es, daß keiner von ihnen zur Erhärtung seiner Ansicht Beispiele aus dem Kreise der sogen. Urkunden mit abgekürztem Inhalte wählt.



zum Beweise von der Urkunde nicht gefordert werden dürfe und führt dafür die gleichen Gründe an wie v. Schwarze, Riedel, Weismann u. s. w. In den Anforderungen an die Beweiskraft der Urkunde möchte er sich an Brodmann und Heusler anschließen.[1]) Ohne auf die sonstigen Äußerungen Heuslers einzugehen, erklärt er seine allerdings nur objektiv aufzufassende These für richtig, wonach Schriftstücke dadurch, daß sie einen Rechtsakt, ein Geständnis oder ein Indiz dafür zum unmittelbaren Ausdruck bringen, Urkunden seien.[2]) Teichmann scheint also zu verlangen, daß die Urkunde das Beweisthema in sich schließe. Aber auch er hält sich nicht an dieses Prinzip; vielmehr versteht er sich dazu, angesichts einer vermeintlich zwingenden Übung in jedem, auch dem kleinsten Kreise von dem Erfordernisse abzusehen, daß die Urkunde im schriftlichen Ausdruck einer Erklärung in einem für sich und an sich verständlichen Sinne bestehen müsse.[3])

Bis jetzt hat also die Prüfung der Meinungen aller derer, die sich unter Ablehnung der Theorie der Beweisbestimmung zu der Forderung bekennen, der Urkunde selbst müsse die Beweiskraft innewohnen, zu dem Ergebnisse geführt, daß keiner der genannten Theoretiker diese Meinung in ihren Konsequenzen durchzuführen vermocht hat; zum Teil an Schulbeispielen ausgebildet, scheiterten die Theorien sämtlich an den Ergebnissen der Praxis, vielleicht auch an dem Gefühl, es müßten die dort vorgekommenen Fälle nach geltendem Rechte als Fälle von Urkundenfälschung angesehen und behandelt werden.

Beling hat sich durch solche Erwägungen oder Empfindungen nicht beeinflussen lassen. Bei einer gelegentlichen Äußerung über den Urkundenbegriff[4]) weist er nach, daß die Beweisbestimmung kein Begriffsmoment der Urkunde sein kann. Urkunde sei ein Gegenstand, der einen von einem Menschen in ihn hineingelegten Gedankeninhalt beweise. Dies könne man von einem Gegenstande aber nur

---

[1]) Hierüber vergleiche man oben S. 309 f. und unten S. 322 f. Sollte Teichmann der tiefe Unterschied in den Meinungen der beiden Schriftsteller nicht aufgefallen sein?

[2]) Z. f. schweiz. Strafrecht, Bd. X, S. 183 bis S. 187.

[3]) a. a. O. S. 182 f. Vgl. oben S. 236 Anm. 4.

[4]) Z. 18, S. 291 ff. über die Urkundenqualität des Wahlzettels. Vgl. darüber oben S. 247 Anm. 5.

sagen, „wenn und nur insoweit, als er selbst für sich allein den Beweis ergiebt. Denn die Urkundeneigenschaft ist doch offensichtlich eine der Urkunde immanente, die durch Zeit, Ort und Umstände nicht beeinflußt wird. Ein Gegenstand ist, solange er nur seine eigene Beschaffenheit behält, eine Urkunde oder er ist es nicht. .... Wird durch das Zusammenwirken einer Urkunde und hinzutretender Umstände ein Beweis erbracht, so sind diese zwei Elemente der Überzeugungsbildung streng von einander zu trennen. Vermöchten die Begleitumstände einen Gegenstand als Urkunde zu charakterisieren, so müßte auch in Bezug auf sie eine Urkundenfälschung denkbar sein." Mit diesen Sätzen dürfte aufs neue der Nachweis erbracht sein, daß es undenkbar ist, die Beweiskraft der Urkunde aus den konkreten Umständen bei ihrer Errichtung oder Verwendung herzuleiten, daß also nichts weiter übrig bleibt, als von der Urkunde selbst Merkmale zu verlangen, welche sie zum Träger ihrer Beweiskraft machen.[1][2]

Sechste Theorie. Weder Bestimmung zum Beweise noch Beweiskraft ist der Urkunde wesentlich.

Zu dieser eigenartigen Anschauung gelangen Mommsen und Brodmann, und zwar auf ganz verschiedenen Wegen.

Als das oberste und einzige Prinzip des Urkundenbegriffes erscheint Mommsen dessen abgeschlossene Objektivität. „Lediglich das Vorhandensein einer dauernden und gleichbleibenden Sprache in dem Gegenstande macht ihn zur Urkunde, und diese Sprache ist aus sich zu beurteilen." Daher lehnt Mommsen auch mit Entschiedenheit die Theorie von der Bestimmung zum Beweise ab.[3] Darin kann man

[1]) Beling hat sich bei dieser Gelegenheit (Zurückweisung der Ansicht des RG., daß die Wahlzettel Urkunden seien) über die Beweiswirkung der Urkunden nur negativ geäußert. Daß der positive Satz in seiner Kritik, die Urkundendefinition, nicht vollständig ist, hat Beling selbst durch seine Definition im Grundriß, S. 77, eingeräumt.

[2]) Davidsohn, Urkundendelikte, S. 8 ff. hat sich ersichtlich an Beling angeschlossen, hat ihn aber sowie insbesondere die Gegensätze in der Litteratur nicht verstanden, wie den Anm. 1—3 auf S. 8 l. c. entnommen werden kann.

[3]) GS. 36, S. 41.

ihm vollkommen beistimmen. Doch welche Anforderungen sind an die Urkunde zu stellen, damit das Prinzip ihres Begriffes erfüllt werde? Diese Frage bleibt so gut wie unbeantwortet. Urkunde ist ihm weiter nichts als ein zu dauernder Erkennbarkeit vergegenständlichter Gedanke. Nun sei das strafpolitische Motiv der §§ 267 ff., daß der Beweiswert der Urkunden geschützt werden solle, nicht etwa Eigentumsrechte. Dieses Motiv veranlasse die Sonderung der (Privat-)Urkunden in solche, die Beweiswert haben, und in solche, denen er fehle. Auch der Beweiswert müsse aus dem Inhalte der Urkunde erkannt werden.[1]) Daß Mommsen Urkunden kennt, die keinen Beweiswert haben, erklärt sich aus der unvollkommenen Urkundendefinition. Sein Urkundenbegriff ist ein geradezu ungeheuerlicher. Alle einen zusammenhängenden Sinn aufweisenden Schriftstücke, Briefe, Notizen, Privataufzeichnungen, Drucksachen, Zeitungen, ferner alle Gegenstände, die durch ihre Bearbeitung, ihre bestimmte Lage, in die sie ersichtlich gebracht worden sind, einen Gedanken erraten lassen, sollen Urkunden sein. Soll ein solcher Urkundenbegriff, wenn auch nicht für die Privaturkunden nach § 267,[2]) so doch für die öffentlichen Urkunden und für die §§ 92, 133, 348 u. s. w. gelten? Es ist nicht möglich, näher auf die Unterscheidung von Mommsen einzugehen, weil er keine Begründung dafür gegeben hat. Gerade deshalb ist es aber auch genügend, wenn man seine Anschauung als unmöglich zurückweist.

Auf ganz andere Weise sucht Brodmann darzulegen, warum der Urkunde eine Beweiskraft für wichtige Verhältnisse nicht zuzukommen brauche. Die Urkunde sei zwar ein Beweismittel; jedoch dürfe man diese Eigenschaft nicht zu ihrem Wesen machen, da sie nur eine Folge aus ihrem Wesen sei. Dazu gehöre eine in Schriftform abgegebene Erklärung eines Gedankens. Schriftform sei zur Urkunde unbedingt erforderlich.[3]) Es ergebe sich daraus auch ihr hoher Beweiswert. Urkundenbeweis sei nichts weiter als eine

---

[1]) l. c. S. 44 bis S. 46.

[2]) Hierfür werden engere begriffliche Anforderungen gestellt. Vgl. unten S. 394.

[3]) GS. 47, S. 409 bis S. 414. Die Beweisbestimmung als Begriffserfordernis der Urkunde wird abgelehnt.

Art der Augenscheinseinnahme. Die Urkunde bestätige nicht etwa eine außer ihr liegende Thatsache, sondern einzig und allein ihre eigene Existenz, die Thatsache der Erklärung. „Zwar unternimmt man einen solchen Beweis nicht um der Erklärung selbst willen, sondern darum, weil sich aus derselben bedeutsame Folgen ergeben. . . . Die Folgerungen aber hat, wie der Richter im Prozeß, so im Verkehr jedermann aus der Thatsache zu entnehmen, daß eine bestimmte Erklärung abgegeben ist. Aus der Urkunde als solcher ergeben sie sich nicht."[1]) Der gleiche Gedanke wird späterhin noch einmal durchgeführt und dabei betont, daß es keine Grade der Beweiskraft von Urkunden geben könne, da doch jede Urkunde nur die Thatsache der Erklärung und diese mit begrifflich notwendiger vollendeter Beweiskraft bewiese.[2]) Wolle man unterscheiden, so bliebe kein anderer Unterscheidungsgrund als der, den man aus dem Inhalte der urkundlichen Erklärung selbst entnehmen könne. Damit würde aber nicht der spezifische Urkundenbeweis graduiert, sondern der Wert der Erklärungen für das Verkehrsleben, die verschiedene Weise, in der sie zu Rechtsverhältnissen in Beziehung stünden.[3])

Die Anschauungen Brodmanns sind von hohem Werte, weil sie im Ausgangspunkt richtig, in sich konsequent und durchaus objektiv sind. Ja, sie abstrahieren den Urkundenbegriff sogar allzusehr von dem Gebiete, worin die Urkunde ihrem Wesen nach wirksam sein soll, von dem Verkehrsleben. Fordert man von der Urkunde nur, daß sie in der unterschriebenen Erklärung irgend eines Gedankens bestehen müsse, so erschöpft man damit den Urkundenbegriff nicht und geht andererseits bedeutend über dessen Grenzen hinaus. Denn damit werden einerseits die nicht unterschriebene Erklärungen, die ihren Urheber erkennen lassen, wie z. B. Handelsbücher, Eisenbahnfahrtausweise u. dergl. nicht als Urkunden anerkannt;[4]) allen möglichen belanglosen Schriftstücken dagegen, die keine ersichtliche Beziehung auf wichtige Thatsachen des Verkehrslebens haben, wird Ur-

[1]) a. a. O. S. 415 f.

[2]) Eine ähnliche Behauptung stellt Riedel im GS. 39, S. 165 auf. Auch Wendt hegt dieselbe Anschauung (oben S. 307).

[3]) a. a. O. S. 429 ff. Dagegen: Binding, Lehrbuch, S. 181, Note 6.

[4]) Vgl. oben S. 243.

kundencharakter beigelegt. Und dieser Irrtum hängt wiederum auf das engste mit dem anderen Irrtum zusammen: Gegenstand des Urkundenbeweises ist nicht, wie Brodmann meint, das bloße Ablesen einer unterschriebenen Erklärung, sondern das geistige Eindringen in den Inhalt der urkundlichen Erklärung mittels Lesens der Schrift. Und der Beweiswert der Urkunde besteht nicht etwa lediglich darin, daß eine Erklärung schriftlich abgegeben und unterschrieben worden ist, sondern darin, wie und von wem und was schriftlich erklärt worden ist. Die Erklärung, daß Jemand zu einer Gesellschaft kommen werde, ist keine Urkunde und entbehrt jeglichen für einen Urkundenbeweis in Betracht kommenden Wertes. Das Bekenntnis dagegen, 1000 M als bares Darlehen empfangen zu haben und das Versprechen der Rückzahlung[1]) ist eine Erklärung mit innerem Beweiswert und folglich eine Urkunde. Ferner wird ein Schriftstück, worin ein Schlosserlehrling bestätigt, in einer ihm vorgelegten Milchprobe keine fremden Zusätze gefunden zu haben, wohl von Niemandem als Urkunde anerkannt werden, sondern nur dann, wenn ein Chemiker oder ein Polizeibeamter als Aussteller der Bestätigung erscheint; nur in solchen Fällen besitzt aber das Schriftstück Beweiswert, und zwar einen höheren Beweiswert, wenn es von einem vereidigten Nahrungsmittelchemiker, als wenn es von einem sonstigen Chemiker oder nur von einem Techniker jenes Berufszweiges herrührt. Endlich kann eine Schrift, worin Jemand mitteilt, er werde die Offerte, 1000 Sack Weizen à 200 loco wahrscheinlich annehmen, keinen Anspruch auf die Eigenschaft einer Urkunde machen, sondern nur die Erklärung: Ich nehme die Offerte u. s. w. an — oder die Feststellung: Ich habe die Offerte u. s. w. acceptiert. Auch hier wieder wird der Schrift durch die besondere Form der Erklärungsabgabe — Willenserklärung, Feststellung, Bescheinigung — ein zur Urkundeneigenschaft erforderlicher innerer Beweiswert verliehen.

---

[1]) Dieses Beispiel sowie auch die folgenden lehnen sich an die Urkundenbeispiele an, die Brodmann selbst (S. 411) aufstellt, um danach den Urkundenbegriff formulieren zu können. Dieser Weg erscheint als der einzig mögliche und enthält zugleich die Fingerzeige zum richtigen Ziel. Brodmann hat sie übersehen und ist auf halbem Wege stehen geblieben.

II. Bemißt sich der Beweiswert der Urkunde nach Prozeß- oder nach Verkehrsgrundsätzen?

Die Ansichten hierüber sind sogar heute noch geteilt, nachdem das neue Prozeßrecht seit mehr als 20 Jahren in Kraft ist. Und zwar halten diejenigen, die in der Urkunde nichts weiter als ein prozessuales Beweismittel sehen, selbst nach den treffenden und abschließenden Untersuchungen Geßlers[1]) daran fest, daß die Beweisfähigkeit der Urkunde nach den Regeln des Prozeßrechtes beurteilt werden müsse. Hierzu gehören außer Fuchs, Heusler und John[2]) insbesondere Weismann und Binding. Weismann, der ja nur einen Zweckbegriff der Urkunde kennt, erklärt kategorisch, daß die Merkmale des Urkundenbeweises innerhalb wie außerhalb des Prozesses dieselben sein müßten. Eine Urkunde könne auf den Richter nicht anders wirken wie auf jeden Vernünftigen im außerprozessualen Verkehr.[3]) Der Richter muß doch aber die gesetzlichen Beweisregeln in den §§ 415 bis 419 der CPO. beachten. Und können diese Beweisregeln Wirkung für den gesamten Verkehr mit Urkunden beanspruchen? Ist nicht vielmehr beim außergerichtlichen Urkundenbeweis Jedermann berechtigt, den Urkunden nach seinen persönlichen Ansichten Beweiskraft zu verleihen oder abzusprechen?

Binding verneint diese Frage, ohne dabei die Gründe der Gegner zu widerlegen.[4]) „Da die Urkunde ein scharf ausgeprägtes Beweismittel ist, steht die Entscheidung über ihre wesentlichen Eigentümlichkeiten allein dem Beweisrecht zu. Die sedes materiae aber für das heutige Deutsche Recht bildet die Civilprozeßordnung." Daraus wird zunächst gefolgert, daß die Bestimmung darüber, was eine öffentliche, was eine Privaturkunde sei, für das

---

[1]) Vgl. oben S. 102 ff.

[2]) Fuchs, GA. 19, S. 668; Heusler, Archiv f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 280 ff.; John, Z. 4, S. 31 ff. und S. 53 f., Z. 6 S. 16 f., auch in einem anonymen Referat über einen württembergischen Rechtsfall (Württ. GBl. 15, S. 187) findet sich diese Ansicht. Hierher ist auch Oppenhoff (Kommentar, Note 39 und 40 zu § 267) zu rechnen, der Beweiskraft nach den die Beweisführung betr. gesetzl. (nicht notwendig civilprozeßrechtl.) Vorschriften verlangt.

[3]) Z. 11, S. 3.

[4]) Lehrbuch, S. 164 f. Die Note 5 auf S. 165 kann nicht als Widerlegung der gegnerischen Ansichten aufgefaßt werden.

ganze Rechtsleben, auch außerhalb des Prozesses gelte. „Nicht einmal die Beweiswirkung der Urkunden wird daselbst ausschließlich für den Civilprozeß geregelt." Daß man dem Verkehr gewohnheitsrechtsbildende Kraft zulegen und ihn zum Konkurrenten des Gesetzgebers erheben könne, kann sich Binding gar nicht vorstellen.[1])

Was ist denn in der „sedes materiae" des Urkundenbeweisrechtes über die Urkunden und deren Beweiskraft enthalten? Lediglich der Begriff der öffentlichen Urkunde und kategorische Vorschriften über die Beweiswirkung eines Teiles der Urkunden, sofern diese nicht äußere Mängel aufzuweisen haben; im übrigen wird der Überzeugung des Gerichtes über den Beweiswert von Urkunden freie Hand gelassen. (Alle weiteren Vorschriften beziehen sich nur auf das Urkundenbeweis-Verfahren.) Da diese spärlichen Bestimmungen teils gut sind, teils der Verkehrsübung entsprechen, so hat man sie im außergerichtlichen Verkehr mit Urkunden teils acceptiert, teils befolgt man sie ohnehin, teils erlaubt man sich aber auch, — wie schon gesagt — sich über die Beweiskraft jeder einzelnen Urkunde ein besonderes Urteil zu bilden. Da die Privaturkunden im außergerichtlichen Verkehr bedeutend überwiegen[2]) und da hierüber nur bestimmt ist, daß sie, wenn sie unterschrieben sind — ausgenommen in Fällen des § 419 — vollen Beweis dafür begründen, daß die darin enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben sind, so wird man sich ohnehin über die Beweiskraft der Privaturkunden ein Urteil bilden müssen, ohne sich nach gesetzlichen Vorschriften richten zu können. Denn, wie schon gesagt,[3]) liegt der Beweiswert der Urkunde nicht in der Thatsache der Erklärungsabgabe, sondern darin, wie und worüber die Erklärung abgegeben ist, und darin, in welchem Verhältnisse der Aussteller zum Inhalt der Erklärung steht. Alle diese Beweiswerturteile über Privaturkunden sucht die Prozeßordnung mit Recht durch Regeln nicht zu beeinflussen,

---

[1]) Natürlich geht Binding nicht so weit, auf anderen als prozessualen Gebieten keine Urkunden anzuerkennen. Vielmehr berücksichtigt er die außerprozessuale Funktion der Urkunde auf S. 167 und auf S. 192, sogar im Gegensatz zu anderen Ansichten.

[2]) Gleicher Ansicht Teichmann, Z. für schweiz. Str.R. Bd. 10, S. 181 f.

[3]) Vgl. oben S. 324.



weil sich für derartig vielgestaltige Verhältnisse einfach keine Regeln aufstellen lassen; würden sie gleichwohl gegeben, dann würde sich der außergerichtliche Verkehr zweifellos in vielen Fällen darüber hinwegsetzen.

So ergiebt sich vor allem, daß für die Beurteilung der Beweiskraft von Urkunden in der Mehrzahl aller Fälle Vorschriften gar nicht existieren, daß also die sedes materiae hierfür anderswo zu suchen ist, und zwar in der Verkehrsübung. Da ferner die Prozeßordnungen über die Urkunden selbst nichts enthalten als die Handhabe zu der Vermutung, daß sie nur Schriftstücke als Urkunden ansehen,[1]) so ergiebt sich ferner, daß man[2]) alle übrigen Begriffsmerkmale und damit auch die Voraussetzungen der materiellen Beweiskraft von Urkunden ohne Prozeßgesetz bestimmen muß. Auf die gegenteilige Meinung kommen hauptsächlich Schriftsteller wie Fuchs und Weismann, die in der Urkunde nichts weiter sehen, als ein Beweismittel für den Prozeß und gar nicht beachten, daß die Urkunde ganz besonders dazu geeignet ist, den Prozeß zu vermeiden.

Damit dürfte zugleich nachgewiesen sein, wie unpraktisch und unbedeutend die ganze Streitfrage ist. Auf dem kleinen Gebiete, wo sie überhaupt noch Bestand hat, werden Prozeßgesetz und Verkehrsanschauung wohl kaum divergieren.[3]) Und auch hier ist die Streitfrage überflüssig; denn im Prozeß gelten natürlich die Vorschriften der Prozeßordnung, und ebenso natürlich gelten diese Vorschriften nicht außerhalb des Prozesses.[4]) So bleibt also wohl nichts Anderes übrig als die von der überwiegenden Mehrzahl aller Theoretiker[5])

---

[1]) Der gleichen Ansicht ist Binding, Lehrbuch, Note 2 auf S. 150 f.

[2]) Folglich auch der Strafrichter, der bei Aburteilung von Urkundendelikten darüber zu entscheiden hat, ob eine Urkunde Gegenstand des Deliktes war, ob also überhaupt die Begriffsmerkmale der Urkunde gegeben sind.

[3]) Wieder ein Argument gegen den von Lenz aufgestellten Doppelbegriff der Prozeß- und Verkehrsurkunde. Vgl. oben S. 271 Text u. Anm. 4.

[4]) A. A. Binding l. c. Dagegen spricht aber allein schon die Bezeichnung „Civilprozeßordnung", die sich das Gesetz selbst beilegt.

[5]) Hierher gehören u. a. Merkel, v. H. Handb. Bd. 3, S. 788 f., Bd. 4, S. 443 Anm. 3 und S. 444, sowie v. H. Rechtslexikon sub Urkundenfälschung; v. Holtzendorff, Verteidigungsrede, S. 43; GGZ. 15, S. 84 (St. 1, S. 38); GGZ. 16, S. 205 (St. 1, S. 364); v. Schwarze, Kommentar, Note 1 und 2

geteilte Ansicht, daß sich der Beweiswert der Urkunde im Strafrecht allein nach den Grundsätzen des Verkehrs bemißt.[1])

Eine Zusammenfassung der im ersten Abschnitte gewonnenen Resultate wird wohl kaum erforderlich sein, weil sich die eigene Meinung über die Merkmale der Urkunde mit genügender Deutlichkeit aus dem Streite für und wider die zahllosen übrigen Ansichten ergeben dürfte.[2]) Wenn zum Schlusse noch eine Urkundendefinition aufgestellt wird, so erscheint dies angesichts der großen Zahl der schon vorhandenen Definitionen zunächst nicht zweckmäßig. Macht man sich aber die Mühe, die unten gegebene Begriffsbestimmung mit den bisherigen zu vergleichen,[3]) so wird man ihre Aufstellung doch vielleicht dadurch gerechtfertigt finden, daß sie von allen anderen Definitionen nicht unerheblich abweicht, trotzdem sie das Resultat eingehenden kritischen Studiums aller bisherigen Meinungen über die Begriffsmerkmale der Urkunde darstellt.

Im Strafrecht ist Urkunde ein Originalschriftstück, worin deutlich und anscheinend von einem dazu berufenen Aussteller Rechtsvorgänge, Geschäftsangelegenheiten, Zeugnisse, Urteile, Gutachten und dergleichen glaubwürdig bescheinigt oder festgestellt sind.

---

zu § 267 und GA. 22, S. 6; v. Buri, GA. 36, S. 190 f.; E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 6 f.; Meyer, Lehrbuch, S. 709; Riedel, GS. 38, S. 539 und 548; Teichmann, Schweiz. Z., Bd. 10, S. 175; auch Goldschmit, GS. 55, S. 174.

[1]) Der Satz der früheren Praxis „scriptura pro scribente non probat" hat heute keine Geltung mehr. Ebenso John, Z. 4, S. 42 f.; Weismann, Z. 11, S. 12 f.; Bad. Ann. 41, S. 359 (nur für öff. Urkunden festgestellt).

[2]) Vgl. besonders S. 228 und S. 230 f.: Schriftform; S. 235 f. und S. 243: deutliche Abfassung; S. 243 und S. 249 f.: Erkennbarkeit des Ausstellers; S. 256 f.: Anschein der Originalität; S. 276 ff.: Inhaltsmöglichkeiten und Inhaltserfordernisse; S. 280 ff.: Glaubwürdigkeit des Ausstellers und seiner Erklärung. Vgl. auch die zusammenfassenden Ausführungen auf S. 311 ff.

[3]) Zusammenstellung oben S. 192 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Urkunde in den einzelnen Verbrechensthatbeständen des Reichsstrafgesetzbuches.

Erstes Kapitel.

Die Urkundenarten in § 267.

A. Die öffentliche Urkunde.

I. Die Begriffsbestimmung.

Vor dem Inkrafttreten der Reichscivilprozeßordnung herrschte über die Umgrenzung der Artmerkmale der öffentlichen Urkunde keine Übereinstimmung. Meist berief man sich auf die einschlägigen Vorschriften der Landescivilprozeßordnungen;[1]) nur Schütze und Blum

[1]) Auf AGO. I, 10, § 123 ff. stützen sich die Entsch. in O. 12, S. 277 (GA. 19, S. 619 und St. 1, S. 41), O. 12, S. 297 (GA. 19, S. 687), O. 12, S. 429, GA. 20, S. 122, O. 14, S. 169 f. (GA. 21, S. 295), O. 18, S. 248 (GA. 25, S. 226), GA. 26, S. 376, E. II, 7. Mai 1880, I, S. 427 und S. 429. Die Entsch. in GA. 20, S. 122 erklärt überdies, daß die Bestimmungen der AGO. dem Entwurfe zur RCPO. entsprächen; die Entsch. in O. 18, S. 280 (GA. 25, S. 340) wendet den damals, 18. April 1877, schon zum Gesetz erhobenen § 380 CPO. an.

Den Art. 353 der bayer. PO. legen die Entsch. in BE. 3, S. 470 (St. 3, S. 135) und in BE. 9, S. 305 zu Grunde.

Die Entsch. in Württ. GBl. 7, S. 250 bedient sich des Entwurfes zur RCPO., die E. in Württ. GBl. 8, S. 202 dagegen das Art. 525 der württ. CPO.

Der sächsischen Praxis scheint eine Definition in den damaligen Prozeßgesetzen nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Die von ihr gegebenen Definitionen entbehren zunächst des Hinweises auf die vorgeschriebene Form (SGZ. 17, S. 78 und S. 113, auch St. 3, S. 23 f.), nehmen diesen Zusatz aber

halten es für notwendig, eigene Definitionen für die öffentlichen Urkunden aufzustellen.[1]) In der Definition von Schütze fehlt der Hinweis darauf, daß auch Behörden, in der von Blum, daß auch Personen mit öffentlichem Glauben öffentliche Urkunden ausstellen können; Schütze scheint die Beobachtung der wesentlichen Formvorschriften, Blum die Abfassung innerhalb der Zuständigkeit nicht für ein Artmerkmal der öffentlichen Urkunde zu halten. Die beiden Schriftsteller hätten wohl besser gethan, sich an die damals schon bestehenden Civilprozeßdefinitionen zu halten, die unter sich und mit dem späteren Reichsrechte meistens wörtlich übereinstimmten.[2])

Merkel bedient sich bereits der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes einer Civilprozeßordnung für den norddeutschen Bund,[3]) die in die drei Entwürfe und von da in die Reichscivilprozeßordnung übergegangen sind. Auf den älteren § 380, neueren § 415 dieses Gesetzes stützen sich sämtliche Theoretiker[4]) und wohl alle darüber

später auf (St. 3, S. 366 und SGZ. 22, S. 244) und befinden sich nun in Übereinstimmung mit den Entwürfen zur CPO. Darauf bezieht sich auch die Entsch. in SGZ. 16, S. 314 (St. 2, S. 120).

[1]) Schütze, Lehrbuch, S. 485, definiert: Eine öffentliche Urkunde ist die von einer nach Reichs- und Landesgesetz mit publica fides ausgestatteten Person innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommene, angefertigte oder beglaubigte Urkunde. Nach Blum, Kommentar, Note 6 zu § 267, sind öffentlich solche Urkunden, die vermöge ihrer Form und ihrer Abfassung oder Beglaubigung durch eine in- oder ausländische Behörde öffentlichen Glauben verdient, d. h. gegen Jedermann ihren Inhalt voll beweist.

[2]) Art. 353 der bayerischen und Art. 525 der württembergischen Prozeßordnung waren mit dem jetzigen § 415 RCPO. gleichlautend. Vgl. BE. 3, S. 470 (St. 3, S. 135) und Württ. GBl. 8, S. 202 (St. 4, S. 67).

[3]) v. H. Handbuch, Bd. 3, S. 791 Anm. 13.

[4]) Merkel, v. H. Handbuch, Bd. 4, S. 447, v. H. Rechtslexikon s. v. Urkundenfälschung; Rubo, Kommentar, Note 5 zu § 267; Oppenhoff, Komm., Note 43 zu 267; Geyer, Grundriß II, S. 101; Olshausen, Komm., Note 5 zu § 267; John Z. 4, S. 26; Berner, Lehrbuch, S. 597; Hälschner, System II, S. 525; Rüdorff-Stenglein, Komm., Note 10 zu § 267; Meyer, Lehrbuch, S. 710, Anm. 16; Riedel GS. 39, S. 164 f.; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510; Frank, Kommentar, Note IV, 1 zu § 267; Lenz, Fälschungsvbr., S. 122 und 129; Goldschmit, GS. 55, S. 212; Beling, Grundzüge, S. 77 f.; Davidsohn, Urkundendelikte, S. 6; Binding, Lehrbuch, S. 180.

handelnden Reichsgerichts-Entscheidungen.[1]) Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Definition auch außerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit Geltung beanspruchte,[2]) sondern darin, daß sie sich mit den Ergebnissen der Wissenschaft in Übereinstimmung befindet und daher auch für das Strafrecht verwertet werden kann.[3]) Danach sind öffentlich solche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

II. Die einzelnen Artmerkmale.

a. Allgemeines.

Während man zur Definition der öffentlichen Urkunde die Civilprozeßordnung zu Rate zieht, muß man zur Beantwortung der Frage, ob auf eine einzelne Urkunde die Artmerkmale der öffentlichen Urkunde zutreffen, das gesamte öffentliche Recht, insbesondere Staats-

---

[1]) Die Definition ist von mir in folgenden Entscheidungen gefunden worden: Des ersten Senates vom 20. Juni 1881 (Ann. IV, S. 113), 20. April 1882, (R. IV, S. 362), v. 21. Mai 1883, (E. VIII, S. 410 u. R. V, S. 370 f.), v. 10. Januar 1884 (E. X, S. 36), v. 10. März 1884 (unvollständig; E. X, S. 193 u. R. VI, S. 180), v. 25. Februar 1886 (E. XIII, S. 368), v. 29. März 1894 (E. XXV, S. 224), v. 31. Januar 1895 (E. XXVI, S. 416) u. v. 22. März 1900 (E. XXXIII, S. 217); des zweiten Senates v. 8. April 1881 (E. IV, S. 71), v. 20. Mai 1881 (E. IV, S. 195 und R. III, S. 315), vom 14. Juni 1881 (E. IV, S. 284 f. und R. III, S. 395), v. 29. November 1881 (E. V, S. 256 u. R. III, S. 753), v. 26. Juni 1883 (E. VIII, S. 373, R. V, S. 472 und Ann. VIII, S. 202), v. 20. November 1883 (R. V, S. 725), v. 14. Dezember 1883 (Ann. IX, S. 11), v. 23. Oktober 1894 (E. XXVI, S. 159) und v. 1. Februar 1901 (E. XXXIV, S. 116); des dritten Senates v. 29. März 1883 (R. V, S. 199); des vierten Senates v. 3. März 1885 (E. XII, S. 63 und R. VII, S. 155 f.), v. 19. April 1887 (R. IX, S. 250), v. 6./13. Juli 1888 (E. XVIII, S. 77 u. R. X, S. 464), v. 21. Juni 1889 (E. XIX, S. 353, nicht vollständig), v. 13. Dezember 1889 (E. XX, S. 121 f.), v. 19. April 1898 (E. XXXI, S. 111) und v. 28. Juni 1901 (E. XXXIV, S. 303).

[2]) Dies behaupten die Urteile in O. 12, S. 277 (GA. 19, S. 619 u. St. 1, S. 41) und in Württ. GBl. 7, S. 250, nicht aber die in der vor. Anm. cit. Urteile des RG. in E. IV, S. 284 (wie John, Z. 4, S. 26 annimmt) und in E. XIX, S. 353 (wie Binding, Lehrbuch, S. 180 Anm. 1 notiert). John und besonders Binding sind ebenfalls der bekämpften Ansicht.

[3]) Richtig E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 353 (vgl. die vor. Anm.).

und Verwaltungsrecht, anwenden, und zwar der Reihe nach Reichsrecht, Landesrecht, Gesetz, Verordnung, Dienstinstruktionen.[1]) Der Zweck, wozu die Urkunde angefertigt worden ist, muß bei der Entscheidung dieser Frage außer acht bleiben. Daß z. B. die Strafanzeige eines Schutzmannes nicht den Zweck hat, den angezeigten Vorgang zu beglaubigen, kann nicht dafür entscheidend sein, ihr den Charakter einer öffentlichen Urkunde abzusprechen; das könnte nur der Umstand bewirken, daß er nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Beglaubigung des Straffalles nicht befugt wäre.[2]) Ebensowenig wie der Zweck kann auch der Ort der Aufbewahrung der Urkunde für ihren öffentlichen Charakter entscheidend sein.[3])

b. Öffentliche Behörde, Beamter, Urkundsperson.

Behörde im Sinne des § 415 (380) der Civilprozeßordnung ist gleichbedeutend mit: amtliche Stelle.[4]) Damit ist jedoch dieses

---

[1]) Vgl. R. III, 29. März 1883, V, S. 199 (wendet das gemeine Civilprozeßrecht von Schwarzburg-Rudolstadt an), ferner auch E. I, 21. Mai 1883, VIII, S. 410 f. (R. V, S. 371), insbes. aber E. II, 26. Juni 1883, VIII, S. 374 (auch R. V, S. 472 f. und Ann. VIII, S. 202). Hälschner, System II, S. 525 meint, die Frage nach den einzelnen Artmerkmalen sei lediglich nach dem maßgebenden Landesrechte zu beurteilen.

[2]) Vgl. darüber unten S. 362 Text und Anm. 1. In E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 286 wird zwar von den Berichten eines Gerichtsvollziehers über Vollstreckungshandlungen gesagt, der Umstand, daß sie den in den Gesetzen nicht anerkannten Zweck hatten, die speziellen Pfändungsprotokolle zu ersetzen, könne ihnen die Bedeutung solcher Protokolle (öff. Urk.) nicht verleihen; doch wird hier nur auf das Gesetz Rücksicht genommen, das einen Ersatz für Pfändungsprotokolle nicht kennt. Vgl. unten. Richtig GSZ. 21, S. 207 f.

[3]) Allgemein ausgesprochen in E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 354. In E. III, 15. Juni 1885, XII, S. 274 (R. VII, S. 396) wird von der Zustellungsbescheinigung eines Privatmannes gesagt: der Umstand, daß sie äußerlich mit einer öffentl. Urkunde verbunden sei oder zu polizeilichen oder strafgerichtlichen Akten eingereicht werde, könne ihr nicht die Eigenschaft einer öff. Urk. verleihen. Die E. in R. III, 10. Mai 1882, IV, S. 471 f. meint richtig, daß man ein aus lauter öffentl. Urkunden bestehendes Aktenstück auch im Ganzen als Urkunde behandeln dürfe. Gleicher Ansicht sind auch Rubo, Kommentar, Note 7 zu § 267; Oppenhoff, Kommentar, Note 46; Olshausen, Kommentar, Note zu § 267.

[4]) E. I, 10. März 1884, X, S. 194 (R. VI, S. 181). Zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 180 Note 3.

Artmerkmal der öffentlichen Urkunde nicht erschöpft; es wird eine öffentliche Behörde verlangt. Nach einer von Olshausen gebilligten Reichsgerichtsentscheidung sind darunter nur solche amtliche Stellen zu verstehen, die — wenn auch ihr Beruf nicht gerade in der öffentlichen Beurkundung von Erklärungen besteht — doch befugt sind, amtliche Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen zu treffen.[1]) Durch Heranziehung irgend eines Beamten zu einem Geschäfte der Staatsverwaltung wird keine öffentliche Behörde geschaffen; dazu wird vielmehr die rechtlich geregelte Organisation eines Amtes vorausgesetzt.[2]) Der Bericht über die Revision eines Notariates durch einen vom Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragten Richter ist daher keine von einer öffentlichen Behörde aufgenommene Urkunde.[3]) Daß der Behörde eine obrigkeitliche Zwangsgewalt, ein imperium, beiwohnen müsse, darf nicht gefordert werden. Man müßte ja sonst alle Urkunden von Finanz-, Schul-, Archiv-, Verkehrs-, Medizinal-, Kirchen- und anderen Behörden, denen eine mehr „pflegliche" Thätigkeit zukommt, von den öffentlichen Urkunden ausschließen.[4])

Die Quittungen eines hessischen Gemeinderechners über Leistungen an die Gemeindekasse,[5]) Schulabgangszeugnisse[6]) und dergleichen Urkunden haben zweifellos öffentlichen Charakter. Aus dem eben gebrauchten Beispiel geht auch hervor, daß nicht nur Staatsbehörden als öffentliche Behörden anzusehen sind; vielmehr gehören dazu auch die Behörden derjenigen Selbstverwaltungskörper, die —

[1]) E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 353 unter Berufung auf E. X, S. 192. Olshausen, Kommentar, Note 5 zu § 267.

[2]) E. II, 9. Oktober 1894, XXVI, S. 140. Ebenso Binding, Lehrbuch, S. 181; nicht nur gesetzliche Regelung, sondern auch Regelung durch Verordnungen, selbst durch Geschäftsinstruktionen kann für den öffentlichen Charakter der Behörde bestimmend sein. Nachgewiesen für eine kgl. preuß. Forstkasse durch O. 12, S. 275 ff. (GA. 19, S. 618 f. und St. 1, S. 39 ff.).

[3]) Vgl. die eben cit. RGEntsch. E. XXVI, S. 139 ff.

[4]) E. X, S. 195 (R. VI, S. 182, vgl. S. 332 Note 4) und Riedel GS. 39, S. 167. Außer dem Reichsgesundheitsamt, den Gymnasien, Akademien, Universitäten u. s. w. führt R. als Beispiele „pfleglicher" Behörden an den Bezirks- und Landes-Eisenbahnrat und den Volkswirtschaftsrat (beratende Behörden).

[5]) Vgl. die cit. E. X, S. 192 ff.

[6]) Oppenhoff, Kommentar, Note 101 zu § 267 und Riedel, GS. 39 S. 167. Dort auch weitere Beispiele.

dem Staate untergeordnet und seiner Verfassung organisch angehörend — seine öffentlichen Zwecke mittelbar fördern. Amtliche Urkunden der württembergischen Gemeinderatskollegien besitzen daher öffentlichen Charakter.[1]) Von den Gemeindebehörden müssen die Gemeindekollegien oder Gemeindeversammlungen unterschieden werden; diese sind keine Behörden, sondern politische Körperschaften; sie handeln nicht als Organe der Staatsgewalt, sondern in Ausübung der ihnen zustehenden politischen Rechte; ihre Urkunden haben folglich keinen öffentlichen Charakter.[2]) Auch diejenige Urkunde gilt als von einer öffentlichen Behörde aufgenommen, die von einem Organ (Beamten) der Behörde herrührt. Es muß jedoch die Befugnis des betreffenden Beamten, als Organ der Behörde zu handeln, auf der gesetzlichen Einrichtung der Behörde und auf der dauernden oder vertretungsweisen Übertragung des Amtes an die handelnde Person beruhen.[3]) Alle Grundsätze über die öffentliche Behörde faßt Riedel in eine gute Definition zusammen; danach hat man unter öffentlicher Behörde jedes mittelbare oder unmittelbare Organ der Verwaltung eines Staates zu verstehen, dem zur Verwirklichung der Staatszwecke ein bestimmter Kreis von Staatsgeschäften zur Besorgung zugewiesen ist.[4])

Unter einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person kann — im Gegensatz zur Behörde — nur eine individuell bestimmte Person verstanden werden, der durch einen Akt der Staatsgewalt für einen örtlich und sachlich begrenzten Kreis gerade die Befugnis,

---

[1]) E. I, 5. Januar 1894, XXV, S. 69. Ähnlich auch Binding, S. 181.

[2]) E. II, 13. März 1885, XII, S. 92 f. Die Entlastungserklärung des Gemeindeversammlungsausschusses betreffend die Gemeinderechnung ist daher nicht als öffentliche Urkunde angesehen worden. Gleicher Ansicht wie das RG. Binding, Lehrbuch, S. 180 Note 3. Weiterer Fall oben S. 278 Anm. 4.

[3]) R. IV, 23./30. Oktober 1888, X, S. 589. Urkunden von Justizanwärtern sind daher keine öffentlichen Urkunden. Auch ein Steueraufseher ist gesetzlich nicht als befugt anzusehen, die Steuerbehörde in Beurkundungen selbständig zu vertreten. Seine Revisionsvermerke auf Betriebsplänen von Brauereien haben daher nur privaten Charakter. So das RG. in E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 352 ff. Zustimmend Binding, Lehrbuch, Note 4 Ziff. 3 auf 186 f.

[4]) GS. 39, S. 166.

Erklärungen oder Thatsachen mit voller Beweiskraft zu bezeugen, verliehen oder eine Stelle übertragen ist, deren Beurkundungen durch Gesetz öffentlicher Glaube beigelegt ist.[1])

Zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen zählen vor allem die Beamten. Zur Eigenschaft eines Beamten gehört dessen dauernde oder vorübergehende Anstellung im öffentlichen Dienste, also die Berufung der Person durch ein zuständiges Organ der Staatsgewalt zu der Dienststellung und die Annahme dieser Berufung seitens des Berufenen.[2]) Eine Verordnung des Inhaltes, daß den Zeugnissen gewisser Personen eine den öffentlichen Urkunden gleichkommende Beweiskraft beigelegt werden soll, macht diese Personen noch nicht zu Beamten.[3]) Tierärztliche Notschlachtzeugnisse und Impfscheine approbierter Ärzte sind z. B. Urkunden mit einer den öffentlichen Urkunden gleichkommenden Beweiskraft; deren Aussteller sind aber darum noch nicht Beamte.[4]) Die bloße Verwendung eines Beamten in einem Amt macht ihn hierin noch nicht zum Beamten. Ein Bureaubeamter des Magistrates wird daher durch Verwendung bei der Amtsanwaltschaft noch nicht zum Beamten der Staatsanwaltschaft.[5]) Daß ein Beamter — wie z. B. ein Postagent — keinen Gehalt, sondern nur Funktionsgelder bezieht, daß seine Stelle der Kündigung unterworfen ist oder daß er keine Pensionsberechtigung hat, kann ihm seine Beamtenqualität nicht rauben.[6])

---

[1]) Diese richtige und vollständige Definition ist aufgestellt in R. IV, 23./30. Oktober 1888, X, S. 589. Zustimmend Olshausen, Kommentar, Note 5 zu § 267.

[2]) R. III, 7. Januar 1884, VI, S. 27 f.

[3]) Vgl. die eben cit. RGEntsch. Ob man mit diesem Urteil, mit E. II, 28. April 1896, XXVIII, S. 332 ff. und Binding (Lehrbuch, Note 4 Ziff. 3 auf S. 186 ff.) den Impfscheinen den Charakter öffentlicher Urkunden absprechen muß (and. Ans. Ann. II, 14. Dezember 1883, IX, S 10 f.) kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. darüber S. 337 f.

[4]) R. VI l. c. (Vgl. darüber auch S. 281 Anm. 2.) Ebenso RG. I, 18. Juni 1896, GA. 44, S. 158 ff. von dem Wagschreiber einer städtischen Schrannenwage.

[5]) E. IV, 22. Oktober 1889, XIX, S. 434 f. Ebenso auch E. I, 2. Februar 1893, XXIII, S. 406; hier handelte es sich um einen aushilfsweise beschäftigten (nicht etwa nach Bedürfnis *angenommenen*) Kanzleigehilfen.

[6]) E. I, 26. Januar 1891, XXI, S. 310 f. Bestätigt Binding, Lehrbuch, Note 4 S. 186 f.

Auch der Amtseid ist nicht entscheidend für den Charakter einer Person als eines Beamten, lediglich die Anstellung; es müßte denn sein, daß landesgesetzlich ein noch nicht verpflichteter Funktionär noch nicht als angestellt anzusehen wäre. Dies ist z. B. der Fall bei Gerichtsvollziehersgehilfen, Wegmeistern, Fleischbeschauern in Bayern.[1]) Im allgemeinen aber hat der Amtseid nur den Wert, die Verbindlichkeit zur Erfüllung der mit dem Dienstantritte übernommenen Pflichten subjektiv zu verstärken, so z. B. bei den in Bayern amtlich angestellten Leichenschauern.[2])

Nicht alle als Beamte angestellten Personen sind fähig, eine öffentliche Urkunde zu errichten; insbesondere fehlt diese Fähigkeit häufig den unteren Beamten, Gerichtsdienern, Rentamtsgehilfen und dergleichen.[3]) Andererseits kommt sie aber nicht allein den sogenannten Urkundsbeamten zu; vielmehr besitzt sie jeder Beamte, der zur amtlichen, also mit öffentlichem Glauben versehenen Beurkundung von Amtshandlungen oder von entgegengenommenen Erklärungen zuständig ist.[4]) Daß dies auch bei sogenannten mittelbaren Beamten zutreffen kann, hat die Praxis öfters festgestellt.[5])

Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Personen mit öffentlichem Glauben Beamteneigenschaft besitzen müßten;[6]) sie brauchen auch nicht zu den öffentlichen Urkundspersonen im eigentlichen Sinne zu gehören, wie dies einmal eine Reichsgerichtsentscheidung behauptet.[7]) Immerhin aber wird man verlangen müssen, daß sie

---

[1]) BE. 4, S. 423 ff. und S. 435 ff. (St. 4, S. 209 f. und S. 204 f.); BE. 8, S. 524 ff.; E. III, 15. Juni 1885, XII, S. 270 ff. (R. VII, S. 393 ff.); E. I, 20. Juni 1888, XVIII, S. 37 ff.; E. I, 25. April 1889, XIX, S. 182 (Gegen diese Entsch. Binding, Lehrbuch, S. 188, Note 4.).

[2]) E. I, 3. Mai 1888, XVII, S. 408 (R. X, S. 373). Zustimmend Binding, l. c., Note 4 auf S. 186 f.

[3]) SGZ. 20, S. 120 f. und Bd. 21, S. 151 f. — BE. 9, S. 306.

[4]) E. IV, 15. April 1890, XX, S. 370. Daher werden Wildpretscheine des Dorfschulzen oder des ihn vertretenden Schöffen (Preußen) für öff. Urk. erklärt. Binding l. c. bestätigt diese Entsch.

[5]) O. 14, S. 169 f. (GA. 21, S. 293 f.) und E. II, 3. Juni 1881, IV, S. 249 (R. III, S. 371): Beamte der Provinzial-Feuersocietät. — Bad. Ann. 44, S. 298: Gemeindediener (Ausnahme von der oben bei Note 3 aufgestellten Regel).

[6]) Riedel, GS. 39, S. 168 und S. 169.

[7]) E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 178 (R. VIII, S. 413). Daß den

durch ihre Beurkundungen eine Thätigkeit der Staatsverwaltung ausüben, nicht nur im Interesse von Privatleuten handeln.[1]) Hierher werden z. B. auch die nicht staatlich angestellten Pfarrer zu rechnen sein, insoferne sie Kirchenbücher zu führen und Auszüge daraus zu erteilen haben. Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 hat den Pfarrern, die ein Kirchenbuch zu führen haben, die Eigenschaft von Personen mit öffentlichem Glauben nicht genommen, sondern nur bestimmt, daß sie zur Beurkundung von Heiraten, Geburten und Sterbefällen vom 1. Januar 1876 an nicht mehr zuständig sind.[2])

Die Frage, ob auch die Ärzte hinsichtlich der von ihnen auszustellenden Impfscheine Personen mit öffentlichem Glauben sind, ist nur von Riedel bejaht worden.[3]) Das Reichsgericht spricht seit 1884 den Impfscheinen die Qualität von öffentlichen Urkunden ab, teils weil die Impfärzte keine Beamten seien, teils weil sich aus dem Reichsimpfgesetz nicht ergebe, daß den Scheinen Beweiskraft für und gegen Jedermann zukomme.[4]) Dagegen ist aber einzuwenden, daß sich aus § 10 und § 12 des Impfgesetzes auch nicht das Gegenteil ergiebt. Vielmehr bestimmt der § 12 kategorisch, daß den Behörden gegenüber mit den nach Vorschrift ausgestellten Impfscheinen der gesetzlich erforderliche Nachweis geführt werde. Wenn auch darin

---

Beurkundungen der Personen durch positives Gesetz öffentlicher Glaube beigelegt sein muß, kann der Entsch. zugegeben werden. Eine solche Bestimmung macht aber die Urkundspersonen noch nicht zu „öffentlichen Urkunds-Personen im eigentlichen Sinne".

[1]) Riedel, a. a. O. Er führt als Beispiele für öff. Urk. dieses Ursprunges an: Impfscheine approbierter Ärzte (s. u.), Legitimationen zur Veräußerung von Pferden, ausgestellt von Dorfschulzen (R. II, 2. April 1886, VIII, S. 247 ff.) oder anderen geeigneten, amtlich für zuständig erklärten Personen u. s. w. Hierher gehören auch die gerichtlichen Urkunden bayerischer (zur Praxis zugelassener, also nicht angestellter) Rechtspraktikanten.

[2]) Ebenso entscheiden Riedel, l. c. S. 168. E. IV, 23./30. Juni 1891, XXII, S. 118 ff. (Taufregister sind aus diesem Grunde öffentl. Register), E. IV, 8. Dezember 1896, XXIX, S. 241 ff. (formgerechte Taufscheine sind öff. Urk.) und Binding, Lehrbuch, S. 181 Note 2.

[3]) GS. 39, S. 168 f. Es ist dort richtig betont, daß zwischen amtlichen Impfärzten und privaten approbierten Ärzten [angesichts der Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes] kein Unterschied gemacht werden kann.

[4]) Citate oben Note 2 und 3 auf S. 335.

keine positive Bestimmung über die Qualität der Ärzte als Personen mit öffentlichem Glauben zu finden ist, kann doch daraus auf diese Qualität mit Sicherheit geschlossen werden; außerdem sind Zuständigkeit zur Ausstellung, Form und Inhalt der Impfscheine ausdrücklich geregelt. Aus diesen Gründen dürften die Ärzte, insoweit sie Impfscheine auszustellen haben, als Personen mit öffentlichem Glauben, die Impfscheine demgemäß als öffentliche Urkunden anzusehen sein.

c. Die Zuständigkeit.

Bei weitem nicht alle von Behörden oder von Personen mit öffentlichem Glauben herrührenden Urkunden haben öffentlichen Charakter, sondern nur diejenigen Urkunden, die innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse der Behörde, innerhalb des Geschäftskreises der mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet, aufgenommen oder beglaubigt sind.

Die Zuständigkeit muß genau beachtet werden; man darf sich nicht mit der auf den äußeren Schein der Urkunde gestützten Vermutung der Zuständigkeit begnügen. Es ist aber nicht erforderlich, ja nicht einmal zulässig, zur Beantwortung der Zuständigkeitsfrage andere als die aus der Urkunde selbst zu entnehmenden Thatumstände zu berücksichtigen. Sonst würde man ja die im Strafrecht einzuhaltenden objektiven Grenzen überschreiten. Ob also der als Beamter unterzeichnete Aussteller thatsächlich existiert, wirklich Beamter gewesen ist,[1]) oder ob gerade er das in Frage stehende Amtsgeschäft zu besorgen hatte, darf nicht geprüft werden. Dagegen muß untersucht und festgestellt werden, ob die Urkunde — so wie sie vorliegt — von der daraus ersichtlichen Behörde oder der Urkundsperson innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellt worden ist.

Der Umfang der Befugnisse der Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person ist nach dem inneren Staatsrechte

[1]) Dies ist auch der Sinn einer RGEntsch. (E. III, 15. Juni 1885, XII, S. 270 ff., insbes. S. 273), worin es abgelehnt wird, bei der Prüfung des öffentlichen Charakters einer Zustellungsurkunde auf den thatsächlichen Sachverhalt zurückzugehen; der Schein, als wäre die Urkunde von einem Beamten innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommen, genüge.

der verschiedenen deutschen Staaten zu beurteilen,[1]) kann aber auch eventuell den Vorschriften über die in der Urkunde berührte amtliche Materie entnommen werden. Die Zuständigkeitsbestimmungen ergeben sich aus Gesetzen und Verordnungen, ferner aus Reglements,[2]) Dienstinstruktionen[3]) und dergleichen Bestimmungen, soweit diese auf gesetzlicher oder doch rechtlich autorisierter Grundlage beruhen.[4]) Maßgebend dabei sind diejenigen Vorschriften, die zur Zeit[5]) der Entstehung für den örtlichen Wirkungskreis[6]) der in der Urkunde genannten Behörde oder der Urkundsperson gegolten haben. Zu beachten ist dabei, daß der Wirkungskreis eines Beamten in fremdem Staatsgebiete liegen kann, z. B. bei den Grenzstrecken von Staatseisenbahnen. Damit die in fremdem Staatsgebiete ausgestellten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten, ist ein Akt der fremden

---

[1]) E. I, 25. April 1889, XIX, S. 181 f. (speziell für Beamte festgestellt).

[2]) z. B. ein preußisches, landesherrlich genehmigtes Provinzial-Feuersocietäts-Reglement, vgl. O. 14, S. 168 ff. (GA. 21, S. 293 ff.); ortspolizeiliche Bestimmungen: O. 18, S. 280 (GA. 25, S. 340); GA. 27, S. 376 und öfter.

[3]) z. B. die auf Grund des bayer. Pol.Str.GB. oberpolizeilich erlassenen Dienstinstruktion für Leichenbeschauer (BE. 12. Januar 1880, I, S. 88 f. E. I, 30. November 1882, VII, S. 335 ff.) und die auf älterer Ministerialvorschrift beruhende Dienstinstruktion für Straßenwärter (BE. I, S. 99 f.).

[4]) Ähnlich E. I, 24. Juni 1901, XXXIV, S. 301. — Geschriebenes Recht ist zur Autorisation von Zuständigkeitsbestimmungen nicht erforderlich; es kann auch Gewohnheitsrecht dafür maßgebend sein. Ähnlich Riedel, GS. 39, S. 171, vgl. auch Binding, Lehrbuch, S. 181 f. Gewöhnlich ist aber die Zuständigkeit ausdrücklich normiert oder wie Riedel (l. c. S. 172) sagt: der Behörde oder der Urkundsperson ist durch einen Akt der maßgebenden Gewalt in staatsrechtlich gültiger Form die Ermächtigung erteilt, einen Vorgang mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Vgl. auch S. 176 l. c. und Frank, Kommentar, 2. Aufl., Note IV, 1, b zu § 267.

[5]) Es kann vorkommen, daß Urkunden bestimmten Inhaltes von einer und derselben Behörde heute öffentlichen Charakter haben, morgen aber nicht mehr und umgekehrt. Für ein Leumundszeugnis des badischen Gemeinderates ist dies festgestellt durch Bad. Ann. 44, 1878, S. 205 f. (keine öff. Urk.) und durch E. I, 21. November 1889, XX, S. 129 ff. (öff. Urk.).

[6]) Ein Gemeindevorstand ist z. B. zur Bescheinigung der Hülfsbedürftigkeit einer Person infolge Brandunglückes zuständig in Sachsen (SGZ. 21, S. 207 f.) und in der Provinz Hannover (R. III, Bd. I, S. 166 f.), nicht aber in Bayern (Württ. GBl. VII, S. 249 f.). Zustimmend Riedel, l. c. S. 175. Vgl. auch unten S. 341 f. Note 2.

Staatsgewalt erforderlich, der die Urkunden der hier fungierenden Beamten mit öffentlichem Glauben ausstattet, z. B. ein Staatsvertrag oder auch — wenn es sich um deutsche Bundesstaaten handelt — ein Reichsgesetz.[1])

Die Zuständigkeit zur Bescheinigung oder Feststellung des in der Urkunde schriftlich fixierten Vorganges darf nicht mit der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung verwechselt werden. Unter Zuständigkeit ist die Befugnis zur Behandlung und Erledigung der fraglichen Angelegenheit zu verstehen, während die Rechtmäßigkeit außerdem noch die materiellen Voraussetzungen zur amtlichen Thätigkeit und die Art ihrer Erledigung umfaßt. Hat z. B. ein Gerichtsvollzieher ein Protokoll über eine von ihm vorgenommene Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen abgefaßt, so ist dieses Protokoll auch dann eine öffentliche Urkunde, wenn auf Grund des Schuldtitels in das unbewegliche Vermögen zu vollstrecken gewesen wäre.[2]) Dieser Grundsatz ist um so selbstverständlicher, als seine Verletzung zugleich deshalb fehlerhaft wäre, als damit die Qualität einer öffentlichen Urkunde von Voraussetzungen abhängig gemacht werden würde, die sich aus der Urkunde nicht ersehen lassen.[3])

---

[1]) Die oben formulierten Grundsätze ergeben sich aus zwei Reichsgerichts-Entsch. (E. II, 26. Juni 1883, VIII, S. 372 ff. [auch R. V, S. 471 ff. und Ann. VIII, S. 201 ff.] und RG. III, 24. Januar 1898, GA. 46, S. 116 f.). Danach sind keine öffentlichen Urkunden ein sogen. Heidemietzettel (Erlaubnis zum Holzsammeln), ausgestellt von einem anhaltinischen Oberförster für einen in Preußen gelegenen, ihm unterstellten herzoglichen Forst, und Quittungen über Eisenbahnfrachtgelder, ausgestellt von einem oldenburgischen Staatseisenbahnbeamten an seinem in Preußen gelegenen Amtssitz.

[2]) So entscheidet richtig E. IV, 13. Dezember 1889, XX, S. 120 ff. Der oben etwas verändert wiedergegebene Rechtssatz findet sich auf S. 121 l. c. Die Bescheinigung eines amtlichen Fleischbeschauers, sein Stellvertreter habe ihm über die bei seinem, des Ausstellers, Sohne, die und die Angaben gemacht, ist eine öffentliche Urkunde, sollte auch die Bescheinigung wider besseres Wissen, also unrechtmäßig erfolgt sein. So entscheidet richtig E. I, 2. November 1899, XXXII, S. 360 ff.

[3]) Den Grundsatz, daß die Benennung des Ausstellers in der Urkunde, nicht die thatsächliche Urheberschaft für den öffentlichen Charakter dieser Urkunde entscheidet, verletzt die Entsch. in E. IV, 3. März 1885, XII, S. 62 f.: Einträge in das Standesregister, die nicht in Gegenwart der Antragsteller und

Ergiebt eine Prüfung von Zuständigkeitsbestimmungen, daß eine Behörde, ein Beamter zur Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben befugt ist, so darf daraus nicht auf die Qualität jeder von dieser Behörde, diesem Beamten herrührenden Urkunde als einer öffentlichen Urkunde geschlossen werden; vielmehr ist weiter zu untersuchen, ob die umgrenzten Amtsbefugnisse, der zugewiesene Geschäftskreis zur Ausstellung der gerade vorliegenden Urkunde speziell ermächtigen. Die Frage ist namentlich bei den Urkunden von Gemeindevorständen auf Dörfern praktisch geworden, weil sich diese häufig für befugt erachten, alle möglichen Thatsachen zu öffentlichem Glauben zu beurkunden.[1]) Nicht selten sind auch Urkunden von Beamten deshalb für öffentliche Urkunden gehalten worden, weil ihr Inhalt durch die Amtsthätigkeit des Ausstellers veranlaßt worden war, z. B. amtliche Geldanweisungen für Dienstleistungen, ausgestellt von Krankenhausärzten oder Akademieprofessoren.[2]) Bei allen der-

des Standesbeamten erfolgt, sondern von dem Beamten nur nachträglich unterschrieben waren, sind nicht für öffentliche Urkunden gehalten worden. Wenn man dies der Urkunde angesehen hätte, dann wäre die Entsch. richtig. In E. I, 3. Dezember 1885, XIII, S. 116 f. wird zutreffend betont, daß sich solchermaßen entstandene Urkunden ihrer äußeren Form nach als gültige Urkunden darstellen, daß also öffentliche Urkunden vorliegen. Vgl. auch S. 338 Anm. 1.

[1]) Vgl. O 14, S. 689 ff. (GA. 21, S. 563 und S. 578 f.): Beglaubigung der Unterschrift eines Jagdberechtigten auf einem Wildtransportschein durch den Dorfschulzen. — St. 3, S. 134 ff.: Beglaubigung einer Hypothekschätzung durch eine bayerische Dorfgemeindebehörde. Ebenso BE. 3, S. 468 ff. und BE. 9. Oktober 1880, I, S. 252. — E. I, 14. Oktober 1886, XV, S. 19 ff. (R. VIII, S. 614 ff.: Beglaubigung der Identität des Ausstellers auf einem Hypothekengesuche durch einen bayerischen Bürgermeister. — E. II, 26. Oktober 1886, XV, S. 5 ff. (R. VIII, S. 641 ff.): Bescheinigung des Bürgermeisters über den Entschuldigungsgrund in dem Schreiben eines Reservisten wegen Versäumung der Kontrolversammlung. — E. IV, 21. Juni 1892, XXIII, S. 180 ff.: Unterschriftsbeglaubigung durch einen Dorfschulzen. — E. IV, 19. April 1898, XXXI, S. 110 ff.: Bescheinigung eines Gemeindevorstehers in Posen über die Richtigkeit einer Urkundenabschrift. — In all diesen Fällen mangelte es an der konkreten Zuständigkeit. Bei einem Zeugnisse eines lothringischen Bürgermeisters über den Ursprung eines Stückes Vieh verlangte das Reichsgericht von der Vorinstanz eine Feststellung über die spezielle Zuständigkeit des Bürgermeisters zu solchen Amtshandlungen.

[2]) Richtig entschieden in: BE. 3, S. 257 ff. (St. 2, S. 327 ff.) und BE. 5, S. 30 f. (St. 5, S. 123 f., GA. 23, S. 588). Vgl. ferner R. IV, S. 361 ff.:

artigen Urkunden fehlt den Ausstellern die spezielle Befugnis, Thatsachen zu öffentlichem Glauben zu beurkunden.

Eine von einer Behörde ausgegangene, an sich innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse ausgestellte Urkunde wird ihres öffentlichen Charakters dadurch nicht entkleidet, daß die Behörde auf der Urkunde etwas bezeugt, was zu bezeugen ihr überhaupt oder doch im gegebenen Falle nicht zustand.[1])

Die äußere Form der Urkunde macht die Prüfung der Zuständigkeit des Ausstellers zu ihrer Errichtung nicht entbehrlich, selbst wenn die Behörde oder die Urkundsperson berechtigt sein sollte, ihren Urkunden eine bestimmte Form zu geben, ihr z. B. das Dienstsiegel beizudrücken.[2])

Kann ein Beamter zuständig sein, eine Urkunde über eine eigene Angelegenheit mit öffentlichem Glauben aufzunehmen? Wenn die einschlägigen Zuständigkeitsbestimmungen für einen solchen Fall keine Ausnahme statuieren[3]) oder gerade aus dienstlichen Erwägungen

---

Quittungen eines Gerichtsvollziehers über Gebühren und Auslagen. (Die Gebührenerhebung ist ihm gestattet, liegt aber nicht im amtlichen Interesse.) — E. II, 27. Januar 1888, XVII, S. 94 ff. (R. X, S. 70 ff.): Atteste eines amtlichen Fleischbeschauers in Preußen darüber, daß der Einfuhr von Fleisch in eine andere Gemeinde kein gesundheitspolizeiliches Hindernis entgegenstehe, sind keine öffentlichen Urkunden, weil dazu die in Frage kommenden Vorschriften nicht ermächtigen. (Ebenso E. II, 21. Februar 1896, XXVIII, S. 227 ff.) Anders in Baden: E. I, 2. Mai 1889, XIX, S. 197 f. (oben S. 339 Note 6). Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung durch den Schwurgerichtsvorsitzenden ist keine öffentl. Urk., weil dem Staatsanwalt diese Ladung nach den Vorschr. der Str.Pr.O. ausschließlich zusteht. (E. IV, 6./13. Juli 1888, XVIII, S. 76 ff. und R. X, S. 464 ff., zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 186 f., Note 4 Ziff. 3 und Frank, Kommentar, Note IV, 1, b zu § 267.) — Die Bescheinigung der Meldung einer zur Mannschaft gehörigen Person durch das Bezirkskommando anstatt durch den nach der Wehr-Ordnung zuständigen Bezirksfeldwebel ist nach E. IV, 7. Mai 1897 u. 28. Juni 1901, XXX, S. 118 f. u. XXXIV, S. 302 ff. keine öff. Urkunde (Frank, l. c. hält diese E. für bedenklich.)

[1]) SGZ. 20, S. 73 f. Zustimmend v. Schwarze, Kommentar, Vorbem. 8 zu § 267, Oppenhoff, Kommentar, Note 43 zu § 267 und Goldschmit, GS. 55, S. 213.

[2]) Festgestellt für die Unterschriftsbeglaubigung eines Dorfschulzen durch E. IV, 21. Juni 1892, E. XXIII, S. 183.

[3]) Nicht der Fall bei Posteinlieferungsscheinen (öffentl. Urkunden auf

dem Beamten die Beurkundung vorschreiben,[1]) so wird diese Frage zu bejahen sein.[2])

Alle Detailuntersuchungen führen stets wieder auf den Hauptsatz, daß die Behörde oder die Urkundsperson zur Beurkundung des amtlichen Vorganges durch gesetzliche oder rechtlich autorisierte Bestimmungen ermächtigt sein muß. Es genügt nicht, daß er den schriftlichen Akt in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde, als Beamter vorgenommen hat: vielmehr ist erforderlich, daß der Akt sich auf sein Amt als solches bezieht, daß also — wie Binding sagt — die Beurkundung zum öffentlichen Berufskreis der Behörde gehört.[3]) Hierauf wird bei der Untersuchung über den Inhalt der öffentlichen Urkunde noch zurückgekommen werden.

d. Die Form.

Die Definition in § 415 der Civilprozeßordnung stellt schließlich noch das Erfordernis auf, daß die öffentliche Urkunde in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein müsse.

---

den Inhaber). Solche Scheine sind also auch dann öff. Urk., wenn der Beamte sie für sich ausgestellt hat. Richtig entschieden in Bad. Ann. 41, S. 359. Hier ist ja überhaupt nicht ersichtlich, daß der Beamte mit sich selbst amtlich thätig war!

[1]) Hier, sagt das RG., liege überhaupt keine eigene Angelegenheit vor; daher sei ein Protokoll eines badischen Bürgermeisters über den Kassasturz der ihm selbst unterstehenden Kasse eine öffentl. Urkunde. E. I, 10. Januar 1884, X, S. 37. Vgl. auch schon Bad. Ann. 45, S. 86 f. und E. I, 28. November 1881, V, S. 247. Immerhin dürfte hier — wenn auch keine Privatangelegenheit — so doch eine eigene amtliche Angelegenheit vorliegen.

[2]) In Württ. GBl. 12, S. 441 f. (St. 7, S. 196 f.) ist kategorisch erklärt: Über eine Verhandlung, in welcher der Beamte selbst als Partei aufgetreten ist, kann es ihm nicht zustehen, eine Beurkundung mit öffentlichem Glauben vorzunehmen. Das kann nicht zugegeben werden; es muß in jedem einzelnen Falle die spezielle Zuständigkeit geprüft werden. Beispielsweise hat das RG. einem vom Gemeindevorstand ausgestellten Ursprungsatteste zu Zwecken der Viehseuchen-Kontrole die Eigenschaft einer öffentl. Urk. auch in dem Falle nicht abgesprochen, wo der Aussteller sich selbst als Verkäufer des betr. Viehs bezeichnet hatte. R. I, 17. Juni 1880, II, S. 77.

[3]) Binding, Lehrbuch, S. 182. Ähnlich auch die von Binding l. c. cit. E. I, 5. Januar 1894, XXV, S. 71 und Goldschmit, GS. 55, S. 172. Bestellungen von Schreibmaterial, Mietskontrakte für Bureaus, Bescheinigungen gelieferter Arbeiten seien daher keine öffentlichen Urkunden. (Vgl. S. 368.)

Wie Binding feststellt, können die nötigen Formen der öffentlichen Urkunde durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsverordnung vorgeschrieben sein.[1]) Solche Verordnungen sind z. B. das Reglement für die Gefängnisse der preußischen Justizverwaltung,[2]) die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte,[3]) die allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie[4]) und dergleichen.[5])

In Ermanglung solcher Formvorschriften muß gefordert werden, daß man die Merkmale der öffentlichen Urkunde noch erkennen kann.[6]) Schriftlichkeit ist dazu womöglich noch kategorischer zu verlangen, als für die Urkunde überhaupt. Dies muß namentlich dem Reichsgerichte und Riedel gegenüber festgestellt werden. Riedel will sogar, um von dem Merkmal der Schriftlichkeit für den § 267 absehen zu können, zwischen öffentlichen Urkunden im Sinne des Strafrechtes und solchen des Civilprozeßrechtes unterscheiden. Er giebt aber selbst zu, daß das Requisit der Aufnahme in der vorgeschriebenen Form

---

[1]) Lehrbuch, S. 184.

[2]) E. IV, 24. Juni 1885, XII, S. 315 (R. VII, S. 429). Vgl. auch E. I, 10. Juli 1893, XXIV, S. 309.

[3]) E. IV, 17. Juni 1892, XXIII, S. 205.

[4]) E. III, 8. November 1897, XXX, S. 370. Hier wird besonders betont, daß solche allgemein-verbindliche Dienstvorschriften berücksichtigt werden müssen.

[5]) Vgl. die Beispiele bei Riedel, GS. 39, S. 170, ferner auch R. IV, 10. Februar 1888, X, S. 136 (Protokoll eines Gerichtsvollziehers geprüft nach § 682 CPO. älterer Fassung, § 74 Ziff. 2 des preuß. AGGVG. und §§ 117 und 79 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

[6]) Dies traf zu bei einem Protokoll eines preußischen Postmeisters, das von den Interessenten nur unterkreuzt war (ohne Beglaubigungszusatz); denn man konnte an diesem Protokoll die von der CPO. verlangten Artmerkmale der Öffentlichkeit sämtlich feststellen. (O. 18, S. 248 f. und GA. 25, S. 226 f.), ferner auch bei Sparkassenbüchern einer landesherrlich genehmigten Sparkassenverwaltung (SGZ. 17, S. 78 und S. 113, auch St. 2, S. 377 und St. 3, S. 24) und bei der Verfügung der vorläufigen Festnahme von einem Staatsanwalt (E. IV, 10. Dezember 1886, XV, S. 110 ff.), nicht aber bei einer nur mit Vor- und Zunamen unterzeichneten Steuerquittung (wie sich herausstellte, der Name eines Rentamtsgehilfen) (BE. 9, S. 305 f.). Ähnliche Erfordernisse wie oben im Text werden auch aufgestellt von Oppenhoff, Kommentar, Note 43 und 44 zu § 267, v. Schwarze, Vorbem. 8 zu § 267 und Goldschmit, GS. 55, S. 212.

diesen Unterschied fast aufheben dürfte.[1]) Ebensowenig wie auf das Merkmal der Schriftlichkeit kann auf das der Verständlichkeit oder der Erkennbarkeit des Ausstellers verzichtet werden. Was für jede Urkunde verlangt werden muß, kann natürlich bei den öffentlichen Urkunden nicht fehlen. Es sind daher Zollverschlußplomben, der Polizeistempel K.P.D., Eichstempel auf Wagen, der Stempel F.S. mit einem Ortsnamen auf Fleischstücken[2]) und andere dergleichen Zeichen keine öffentlichen Urkunden.

Abkürzungen im Urkundentext, die ihr an sich die Verständlichkeit oder auch die Erkennbarkeit des Ausstellers nehmen würden, stehen, wie oben nachgewiesen, der Urkundenqualität nicht entgegen, wenn sie notorisch sind und infolgedessen im allgemeinen Verkehr verstanden werden.[3]) Diese für die Urkunden überhaupt bestehenden Ausnahmen gelten auch für die öffentlichen Urkunden, wenn spezielle Formvorschriften nicht entgegenstehen. Eisenbahnfahrkarten kann daher — wenigstens aus diesem Grunde — die Qualität von öffentlichen Urkunden nicht abgesprochen werden.[4])

Bei der Prüfung der Frage, ob eine öffentliche Urkunde in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist, darf man sich ebensowenig

---

[1]) GS. 39, S. 165.

[2]) Vgl. die Anmerkungen oben auf S. 217 ff., Binding, Lehrbuch, S. 185, erscheint es „einfach rätselhaft, wie man angesichts der Gesetzesstellen über Urkunden dies Erfordernis in der Praxis vollständig zu ignorieren sich unterfängt. [!]" Die Bestimmungen der CPO. über Urkunden lassen nur ersehen, daß sich der Gesetzgeber unter Urkunden Schriftstücke vorgestellt hat. Andere Gesetze zwingenden Charakters über die Schriftform bei Urkunden sind nicht vorhanden. Daß daher die Praxis dieses Argument ignoriert, ist doch sehr erklärlich. (Vgl. übrigens S. 327, Anm. 1 und Text.)

[3]) Vgl. oben S. 235 ff., S. 245 Anm. 1 und S. 249.

[4]) Aus formellen Gründen ist dies auch von keiner Gerichtsentsch., von keinem der in Note 3 auf S. 250 citierten Schriftsteller geschehen. (Vgl. aber unten S. 367 ff.) Nur in Württ. GBl. 8, S. 235 f. finden sich derartige Gründe, welche die Minorität einer württ. Rats- und Anklagekammer zur Verneinung der Eigenschaft des Eisenbahnbillets als öffentl. Urk. bestimmt haben: Es trage nicht bestimmte äußere Merkmale an sich, die es von Fahrkarten der Privatbahnen unterschieden. Daher könne es keinen Anspruch auf die Eigenschaft einer öffentl. Urk. machen. Für die Zeit von 1870—1875 mag dies vielleicht zugetroffen haben, heute können solche Gründe nicht mehr überzeugen.

wie bei dem Requisit der Zuständigkeit mit dem äußeren Scheine begnügen. Insbesondere berechtigt der Umstand, daß sich die in der Urkunde angeführte Behörde gewöhnlich der vorliegenden Form bedient, nicht zu dem Schlusse, daß alle derartig abgefaßten Urkunden öffentlichen Charakter haben.[1]) Andererseits ist es aber nicht erforderlich, daß sämtliche Formerfordernisse mit peinlicher Sorgfalt beobachtet worden sind. Theorie und Praxis sind sich darin einig, daß nur das Fehlen wesentlicher Formerfordernisse der Urkunde ihre öffentliche Eigenschaft nimmt.[2]) Nicht jede Formvorschrift ist als wesentlich zu betrachten,[3]) sondern hauptsächlich solche, welche die Urkunde als amtliches Produkt kennzeichnen. Was ein wesentlicher Formfehler ist, läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist Sache der Auslegung der speziellen Formvorschriften im einzelnen Falle.[4]) Immerhin hat die Praxis wertvolle Auslegungsbehelfe geliefert.

---

[1]) Ähnlich schon SGZ. 22, S. 245 (es handelte sich um gerichtliche Depositalquittungen).

[2]) Olshausen, Kommentar, Note 7 Abs. 2; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 11 zu § 267; Riedel, GS. 39, S. 170; Lenz S. 101; Frank, Kommentar, 2. Aufl., Note IV, 1, c zu § 267; Binding, Lehrbuch, S. 184 u. A. Die Ansicht Goldschmits, daß eine formell mangelhafte Urkunde ihren Charakter als öffentl. Urk. noch dann behält, wenn es seiner äußeren Erscheinung nach noch als das amtliche Produkt der betr. Behörde betrachtet werden könne (GS. 55, S. 212) ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. (Vgl. die vorhergehende Anm. nebst Text.) Die Gerichtsentscheidungen werden in den nachfolgenden Noten einzeln citiert werden.

[3]) R. III, 14. Juni 1882, IV, S. 564 f. (Protokoll eines Gerichtsvollziehers; s. u.), E. I, 10. Januar 1884, X, S. 39. (Kassasturzprotokoll eines bad. Bürgermeisters, bei dem die Mitunterschrift des Gemeinderechners fehlte). E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 282. (Der Zusatz „gez." vor der Unterschrift eines Gerichtsschreibers auf einer Ausfertigung nimmt dieser nicht allein die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde, sondern überhaupt die Urkundeneigenschaft. Vgl. oben S. 256 Anm. 6.) E. II, 23. Oktober 1894, XXVI, S. 160. (Bei einem Ursprungsatteste zu Zwecken der Viehseuchenkontrolle ist das Fehlen des Amtssiegels des ausstellenden Gemeindevorstandes als wesentlicher Formenmangel anzusehen.)

[4]) Binding, l. c. S. 184; SGZ. 17, S. 78 (St. 2, S. 377); SGZ. 17, S. 113 (St. 3, S. 24). Aus der Praxis sind hier folgende Fälle anzuführen: Bad. Ann. 10. April 1880, 46, S. 89 f.: Die Feststellung, daß bestimmte Unter-

Vor allen Dingen hat sie streng darauf gehalten, daß die **bestimmten** gesetzlichen Formvorschriften in jedem einzelnen Falle

suchungsakten an ein anderes Landgericht abgegangen sind, ist auch dann eine öff. Urk., wenn sie mit **Kreisgerichtspräsident** anstatt mit **Landgerichtspräsident** unterzeichnet ist. — E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 285 (R. III, S. 397 und Ann. IV, S. 114 f.): **Berichte** eines **Gerichtsvollziehers** über Vollstreckungshandlungen sind wegen Mangels der hierfür vorgeschriebenen Protokollform keine öffentl. Urk. (Gleicher Ansicht: E. IV, 7. Januar 1899, XXXI, S. 421 ff.) Ebensowenig können **Bemerkungen** des Gerichtsvollziehers **auf einem Pfändungsprotokolle** über eine Benachrichtigung des Gläubigers und über Sistierung der Zwangsvollstreckung als öff. Urk. angesehen werden (BE. 12. August 1893, VII, S. 524). Auch die in Form einer **Anlage zu einer Zustellungsurkunde** abgefaßte Bescheinigung eines Gerichtsvollziehers, daß er sich der Stunde der Zustellung nicht genau erinnern könne, kann trotz des beigedrückten Dienstsiegels angesichts der kategorischen Bestimmungen der CPO. nicht als öff. Urk. angesehen werden (E. II, 5. April 1895, XXVII, S. 145 ff.). — Ein Zeugnis von einer bayerischen Ortspolizeibehörde, wodurch die Dauer des Besitzes eines zur Preisbewerbung vorzuführenden Pferdes bestätigt wird, ist auch dann eine öff. Urk., wenn die Unterschrift lautet: Die **Gemeindeverwaltung**. N. Bürgermeister. (E. I, 25. Februar 1886, XIII, S. 367 ff.) — Daß bei einem Atteste des Gemeindevorstandes polizeilichen Inhaltes das Datum nicht, wie erforderlich, in Buchstaben ausgeschrieben war, ist von R. II, 2. April 1886, VIII, S. 247 ff. nicht als wesentlicher Formenmangel angesehen worden; ebensowenig der Umstand, daß eine Verfügung der Staatsanwaltschaft statt mit dem Titel der Behörde mit dem Titel des Behördenvorstandes unterzeichnet war (E. IV, 10. Dezember 1886, XV, S. 110 f.), ferner auch nicht bei der Ladung eines Angeklagten im Strafprozeß das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses [hängt ja überhaupt nicht mit der Ladung zusammen] und der in § 215 St.PO. vorgeschriebenen Warnung (E. IV, 6./13. Juli 1888, XVIII, S. 77 und R. X, S. 464 f.), ebenfalls nicht der Umstand, daß in einem Taufschein die Zahlen nicht mit Buchstaben ausgeschrieben waren und der Passus: „aus dem gehörig geführten Kirchenbuche erteilt", nicht wörtlich darin vorkam (E. IV, 8. Dezember 1896, XXIX, S. 241 f., auch GA. 44, S. 382 f.); nicht einmal das Fehlen von Siegel und Unterschrift auf einem Wageschein der städtischen Schrannenwage (die Wagescheine wurden erst nach Eintragung ihrer Angaben in die Schrannenliste abgestempelt und darauf mit Siegelstempel und Unterschrift versehen), ist von RG. I, 18. Juni 1896, GA. 44, S. 158 ff. als wesentlicher Formenmangel erachtet worden [hier scheint aber doch ein unfertiger Urkundenentwurf vorzuliegen]. Ein von einem Schiedsmann auf ein besonderes Blatt statt in das vorgeschriebene Protokollbuch eingetragener Vergleich ist wegen dieses wesentlichen Formenmangels keine öff. Urk. (E. IV, 6. Oktober 1896, XXIX, S. 92.).

festgehalten werden müssen.[1]) Eine von dem Vorgesetzten erteilte Ermächtigung, von der Formvorschrift abweichen zu dürfen, kann den an sich wesentlichen Formenmangel nicht heilen.[2]) Unbeholfenheit in der Niederschrift oder große Inkorrektheit des Gesamtinhaltes vermögen einer Urkunde den öffentlichen Charakter nicht zu nehmen, wenn sie formell unbedingt wesentliche Requisite nicht betreffen.[3])

Die Namensunterschrift des Ausstellers ist bei den meisten nicht in öffentliche Bücher oder Register eingetragenen Urkunden wesentliches formelles Erfordernis.[4]) Dagegen wird man von Zusätzen zur Unterschrift, die den Amtscharakter des Ausstellers kennzeichnen, selbst bei entgegenstehenden instruktionellen Vorschriften absehen dürfen, wenn dieser sich aus dem Titelvordrucke oder aus anderen Teilen des Urkundeninhaltes ergiebt.[5]) Von dem Erfordernisse des Siegels als notwendigen Requisites einer öffentlichen Urkunde kann häufig

---

[1]) E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 286 (R. III, S. 397 u. Ann. IV, S. 114 f.) und E. II, 5. April 1895, XXVII, S. 147. Diese zwei RGE. sind in der vorhergehenden Anm. besprochen. Vgl. auch E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 178 (R. VIII, S. 414): Der Begriff der öff. Urk. erfordert mit Notwendigkeit die Beobachtung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen oder herkömmlichen Form, welche die Beurkundung als von einer mit öffentlicher Autorität versehenen Stelle ausgehend objektiv kenntlich macht.

[2]) Vgl. die eben citierte E. IV, S. 286.

[3]) Ganz ähnlich die E. in SGZ. 21, S. 208. Die E. betraf eine Bescheinigung eines Gemeindevorstandes. Gerade bei Urkunden von Dorfschulzen u. s. w. wird man diesen Grundsatz anzuwenden haben. Vgl. auch die E. in St. 3, S. 365 f., wo ein ortsgerichtlich ausgestelltes Dienstbuch trotz mangelhafter und unbeholfener Herstellung für eine öff. Urk. angesehen wird.

[4]) Beispiele dafür liefern E. IV, 17. Juni 1892, XXIII, S. 205 f. (Zahlungsbefehl, dem die Unterschrift des Richters fehlte) und E. III, 8. November 1897, XXX, S. 370 (Quittung in einem Posteinlieferungsbuche ohne die Unterschrift des Postbeamten). Auch E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 283 (bestätigt von Olshausen, Note 7 zu § 267) stellt eine solche These auf; hier handelte es sich aber um eine Unterschrift mit dem Zusatz „gez." (unbeglaubigte Abschrift. S. 346 Anm. 3).

[5]) Bei einem Pfändungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers traf dies zu: daher hat auch das RG. (R. III, 14. Juni 1882, IV, S. 564 f.) diesen (oben etwas anders formulierten) Grundsatz aufgestellt. — Bei einer bayerischen Steuerquittung dagegen ist die bloße Namensunterschrift nicht als genügend angesehen worden Vgl. BE. 9, S. 305 f. Vgl. Anm. 5 auf S. 350 f.

Umgang genommen werden, namentlich wenn gesetzliche Vorschriften darüber nichts bestimmen (z. B. bei Hauptverhandlungs-Protokollen des Prozeßgerichtes), oder wenn die Urkunden durch den Ort und die Art ihrer Aufbewahrung schon auf ihren öffentlichen Charakter schließen lassen (Grundbücher, öffentliche Register), oder wenn sie Verfügungen oder Erlasse enthalten. Stehen aber Zeugnisse, insbesondere pfarramtliche oder notarielle Zeugnisse, oder Auszüge aus anderen öffentlichen Urkunden in Frage, so wird das Amtssiegel wohl immer wesentliches formelles Erfordernis sein. Denn solche Urkunden werden den Parteien in die Hände gegeben, damit sie überall und Jedermann gegenüber damit Beweis liefern können; und gerade ihr hauptsächlichstes Beweisthema, die Echtheit, kann ohne das Amtssiegel meistens nicht nachgewiesen werden.[1])

In allen Fällen aber — mögen nun Vorschriften darüber bestehen oder nicht — muß verlangt werden, daß aus der Urkunde hervorgeht, welche Behörde sie ausgestellt hat, welchen Amtscharakter oder welche Stellung ihr Aussteller hat.[2]) Denn erst daraus läßt sich ihre amtliche Eigenschaft und die Zuständigkeit der Urkundsperson zu ihrer Ausstellung ersehen. Ob die Urkunde öffentlich ist oder nicht, entscheidet sich nach der Eigenschaft ihres Ausstellers;[3])

---

[1]) Diese oben etwas verändert wiedergegebenen Grundsätze stellt auf R. III, 29. März 1883, V, S. 201 und erklärt infolgedessen einen Auszug aus dem Kirchenbuche nur dann für eine öff. Urk., wenn er mit dem pfarramtlichen Siegel versehen ist. Gleicher Ansicht im gleichen Falle OLG. Rostock, 17. Mai 1895, GA. 44, S. 275 f. und E. IV, 8. Dezember 1896, XXIX, S. 241 f. (GA. 44, S. 382 f.). Gleicher Ansicht ferner E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 282. (Gerichtliche Ausfertigung muß gesiegelt sein.) und E. II, 23. Oktober 1894, XXVI, S. 160 (vgl. S. 346 Anm. 3). Ähnliche Grundsätze finden sich auch in der (im übrigen hier nicht sachdienlichen) RGE. II, 28. Dezember 1889, GA. 37, S. 437.

[2]) Vgl. den vorletzten Fall in der Anm. auf S. 347. Hier scheint das RG. diesen Grundsatz nicht beachtet zu haben. Vgl. auch BE. 12. März 1886, IV, S. 126: Die Spesennote auf der Rückseite des Eisenbahnfrachtbriefes ist — soweit sie von Organen der Staatseisenbahnverwaltung herrührt — öff. Urk. Woher soll man bei dieser Stellung der Note und bei dem Mangel der Unterschrift (wird ausdrücklich festgestellt) den Ursprung der Note und damit ihre Qualität als öffentl. Urk. erkennen?

[3]) Riedel, GS. 39, S. 170.

daher ist die Erkennbarkeit dieser Eigenschaft wesentliches formelles Erfordernis für alle öffentliche Urkunden.[1])

Es ist zum Schlusse noch die Frage zu beantworten, welche Wirkung wesentliche Formenmängel auf öffentliche Urkunden haben. Eine der Antworten hierauf liefert das Reichsgericht: Eine Urkunde kann durch einen Mangel, der sich nur auf einen Teil ihres Inhaltes bezieht, in Bezug auf diesen Teil die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde verlieren, kann aber im übrigen diese Eigenschaft behalten. Gerichtliche Protokolle z. B., die den Beteiligten vorzulesen von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben sind, können, falls der Vermerk darüber oder die Unterschrift fehlt, im übrigen noch die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden behalten.[2]) Wie aber, wenn sich der Mangel auf den ganzen Inhalt bezieht? Lenz hält solchenfalls überhaupt die Urkundeneigenschaft für ausgeschlossen.[3]) v. Schwarze, Oppenhoff und Goldschmit heben nur hervor, daß es in solchen Fällen immer noch denkbar sei, daß das Schriftstück als Privaturkunde anzusehen und zu behandeln sei.[4]) Die richtige und vollständige Antwort erhält man am besten an der Hand der Praxis:[5])

---

[1]) Es müßte denn sein, daß eine der oben S. 345 Text bei Note 3 festgestellten Ausnahmen vorliegt, daß also der Aussteller auch in seiner amtlichen Eigenschaft schon durch das Schriftstück an sich (seine spezifische Form, seinen typischen Inhalt) allgemein bekannt (notorisch) ist.

[2]) E. IV, 24. Juni 1885, XII, S. 333 (R. VII, S. 434). Die oben wiedergegebenen Sätze werden auf das Pfändungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers angewendet. Der RGE. stimmen zu: Oppenhoff, Kommentar, Note 43 zu § 267, Olshausen, Kommentar, Note 7 Abs. III zu § 267, ferner E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 282, E. II, 23. Oktober 1894, XXVI, S. 160 und E. II, 5. April 1895. XXVII, S. 147.

[3]) Fälschungsvbr. S. 107 Anm. 13. Die Rechtsprechung ist nur zum Teil und ganz einseitig benützt.

[4]) v. Schwarze, Kommentar, Note 4 zu § 267; Oppenhoff, Kommentar, Note 55 zu § 267, mit dem richtigen Zusatze, daß die Schrift aber noch den Voraussetzungen der Privaturkunde entsprechen müsse; Goldschmit, GS. 55, S. 213.

[5]) Die Praxis hat folgende Fälle entschieden: Ein nicht gesiegeltes Ursprungszeugnis zu Zwecken der Viehseuchenkontrolle entbehrt jeglicher Beglaubigungsfunktion und kann daher nicht einmal als Urkunde gelten. E. II, 23. Oktober 1894, XXVI, S. 158 ff. — Die nicht beglaubigte Ausfertigung einer öffentl. Urk. stellt sich als einfache Abschrift dar, und kann daher nicht einmal als Urkunde angesehen werden. E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 283 (ebenso

Danach ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob mit dem formellen Mangel dem Schriftstücke auch die Urkundeneigenschaft genommen wird. Ist dies nicht der Fall, so hat das Schriftstück als Privaturkunde zu gelten.[1]) Handelt es sich um einen nach § 267 zu beurteilenden Fall der Urkundenfälschung, so muß außerdem festgestellt werden, daß die Privaturkunde zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Damit ist die Untersuchung über die Artmerkmale der öffentlichen Urkunde abgeschlossen. Es ist nun noch zu prüfen, ob etwa die Definition in § 415 der Civilprozeßordnung weitere Anforderungen an die Urkunde in sich schließt, oder ob sie vielleicht zu weit ist, indem sie amtliche Urkunden in ihr Gebiet einbezieht, die für die der öffentlichen Urkunde eigentümliche Wirkung — voller Beweis für und gegen Jedermann — zu unbedeutend sind und daher des den öffentlichen Urkunden teilhaftigen höheren Strafschutzes nicht bedürfen. Zur Lösung dieser Aufgabe ist es noch notwendig, den Inhalt der öffentlichen Urkunden einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und dabei zu prüfen, ob die Definitionsmerkmale in dem genannten § 415 einer Einschränkung bedürfen.

Olshausen l. c.). — Ein vom Richter nicht vollzogener Zahlungsbefehl kann nur als Entwurf einer öff. Urk. ohne jede Rechtswirkung, daher nicht als Urkunde gelten. E. IV, 17. Juni 1892, XXIII, S. 205. f. — Die nur mit einem Namen unterschriebene Steuerquittung läßt die Ausstellung von einem Beamten nicht ersehen, ist daher keine öffentl. Urk., kann aber, weil sie eine vollständige Quittung enthält, als Privaturkunde im Sinne des § 267 gelten. BE. 9, S. 305 f. — Kann ein Sparkasseneinlagebuch infolge formeller Mängel nicht als öffentliche Urk. angesehen werden, so bilden die Einträge in dieses Buch gleichwohl beweiserhebliche Privaturkunden. SGZ. 22, S. 336. Die vom Postbeamten nicht unterschriebene Quittung im Posteinlieferungsbuch kann wegen dieses Mangels nicht als öff. Urk., dagegen aber möglicherweise als beweiserh. Privaturk. angesehen werden. E. III, 8. November 1897, XXX, S. 369 ff.

[1]) Ähnlich Oppenhoff (vgl. S. 350 Note 4). Vgl. Weismann, Z. 11, S. 59. — Binding, Lehrbuch, S. 185 sagt: Besteht der ganze Wert der Urkunde in ihrer Öffentlichkeit, und haftet dem Schriftstücke ein Mangel an, der es hindert, öffentl. Urk. zu werden, so wird anzunehmen sein, daß es auch nicht als Privaturk. gelten soll. Benimmt der wesentliche Formenmangel dem Schriftstücke nicht die Urkundeneigenschaft, so ist es als Privaturk. anzusehen.

III. Der Inhalt der öffentlichen Urkunde.

a. Muß der Inhalt der öffentlichen Urkunde Rechtswirksamkeit besitzen?

Diejenigen Schriftsteller, die von der Urkunde als solcher verlangen, daß ihr Inhalt rechtswirksam sei, fordern diese Eigenschaft natürlich auch von der öffentlichen Urkunde. Und zwar meinen sie, wie schon ausgeführt worden ist, entweder die Urkunde müsse sich zu konkreten Rechten oder Rechtsverhältnissen in Beziehung bringen lassen, oder sie müsse selbst Rechtsverhältnisse in ihrem Gedankeninhalte zum Ausdruck bringen.[1]) Merkel, Heusler, John und Hälschner wiederholen diese in sich verschiedenen Ansichten bei ihren Erörterungen über die öffentlichen Urkunden.[2])

Einer der ersten Schriftsteller, die solche Forderungen in allen ihren Schattierungen bekämpft haben, war v. Buri. Daß er für den allgemeinen Urkundenbegriff nachweist, es dürfe die Rechtswirksamkeit des Urkundeninhaltes nicht verlangt werden, ist schon besprochen worden.[3]) Dafür, daß dieses Erfordernis auch für die öffentlichen Urkunden im § 267 nicht aufgestellt werden kann, werden die Motive, die übrigen Urkundendelikte und der Thatbestand des § 267 ins Feld geführt.[4]) v. Buris Ansicht hat vielfach Anklang gefunden,[5]) insbesondere auch die Meinung, daß an den Inhalt der öffentlichen Urkunden ebensowenig wie an den der Urkunden

---

[1]) Vgl. oben S. 263 ff. und S. 267 ff.

[2]) Merkel, v. H. Handbuch Bd. 4, S. 446; Heusler, Archiv f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 290; John, Z. 4, S. 26 f. u. S. 64, Z. 6, S. 27; Hälschner, System, II, S. 528. Auch Lenz, Fälschungsvbr., S. 100, kennt nur rechtserhebliche, öffentliche Urkunden.

[3]) Vgl. oben S. 271 f.

[4]) GS. 28, S. 29 f. (gegen Merkel) und GS. 36, S. 177 bis S. 183 (gegen John). v. Buri wendet sich l. c. auch gegen die subjektive Auffassung, wonach alle Urkunden, insbesondere auch die öff. Urkunden, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein sollen.

[5]) Vgl. z. B. Wendt, Archiv für civ. Praxis, Bd. 63, S. 318; Berner, Lehrbuch, S. 597; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 9 zu § 267; Riedel, GS. 39, S. 163 (kurze und gute Ausführung). Vgl. auch die Citate in Note 3 auf der folgenden Seite.

im allgemeinen irgend welche Anforderungen gestellt zu werden brauchten.[1])

Die negative Meinung v. Buris und seiner Anhänger muß für richtig gehalten werden, nicht aber die positive. Abgesehen davon, daß bei dem Mangel inhaltlicher Erfordernisse konsequenterweise jedes amtliche Schriftstück als öffentliche Urkunde in Frage käme, giebt es überhaupt keine Urkunde, die lediglich Thatsachen enthielte. Die Beweisführung für diese Behauptung soll nicht noch einmal versucht werden; es mag hier auf die Erörterungen im zweiten Kapitel des vorigen Abschnittes verwiesen werden.[2])

Der Wortlaut des § 267 ergiebt mit Sicherheit, daß die Sicherheit des Beweises mit öffentlichen Urkunden in allen Fällen, diejenige mit Privaturkunden aber nur dann geschützt werden soll, wenn diese zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind.[3]) Selbst wenn man mit Merkel zugeben würde, daß sich diese Thatbestandsbeschränkung auf private und öffentliche Urkunden beziehe, so könnte man gleichwohl nicht daraus folgern, daß für den Inhalt beider Urkundenarten das Erfordernis der Rechtserheblichkeit aufgestellt werden müßte. Denn der Thatbestand erfordert nur, daß sich die (Privat-)Urkunde mit einem thatsächlich vorhandenen Recht oder Rechtsverhältnis derart in Beziehung bringen lasse, daß mit einiger Sicherheit auf dessen Existenz und Wirksamkeit geschlossen werden kann. Diese Ansicht ist schon in der geschichtlichen Abteilung aufgestellt worden[4]) und wird bei der Erörterung über die Privaturkunde näher erläutert werden.

---

[1]) Vgl. die Citate in der vorhergehenden Anm. Oppenhoff, Kommentar, Note 45 zu § 267, E. I, 10. März 1884, X, S. 195 (R. VI, S. 182) und Olshausen, Note 5 zu § 267 heben dies ausdrücklich hervor.

[2]) Vgl. oben S. 276 ff.

[3]) Gleicher Ansicht: v. Schwarze, Kommentar, Vorbem. 7 zu § 267; Geyer, Grundriß, II, S. 101; Meves in v. H. Rechtslexikon sub „Urkunden"; Meyer, Lehrbuch S. 710 f.; Weismann, Z. 11, S. 15 (S. 53 steht dazu nicht im Widerspruch); Goldschmit, GS. 55, S. 193 ff.; Frank, Kommentar 2. Aufl. Note IV, 1 a. E. Vgl. auch die oben S. 352 Anm. 5 Citierten. Auch das Reichsgericht vertritt diese Meinung: E. I, 8. November 1880, II, S. 426 f.; E. II, 3. Juni 1881, IV, S. 247; E. II, 30. Oktober 1882, VII, S. 195; R. II, 2. April 1886, VIII, S. 248; E. II, 22. November 1895, XXVIII, S. 44.

[4]) Vgl. oben S. 62.

Wenn also aus dem Wortlaute des § 267 nicht darauf geschlossen werden kann, daß der Inhalt der öffentlichen Urkunde Rechtswirksamkeit besitzen müßte, so könnten doch vielleicht sonstige Erwägungen dafür sprechen. Boerne ist dieser Ansicht; er unternimmt es, darzuthun, daß die Rechtserheblichkeit der öffentlichen Urkunden für den Thatbestand des § 267 ein notwendiges Erfordernis sei. Er sucht dies damit zu begründen, daß die Verneinung dieses Grundsatzes zwei verschiedene Thatbestände innerhalb desselben Gesetzesparagraphen zur Folge haben würde und die im § 267 geforderte rechtswidrige Absicht unmöglich machen würde. Denn von einer solchen Absicht könne nur bei Verhältnissen die Rede sein, denen das Recht Berücksichtigung zu teil werden ließe.[1])

Dadurch daß der § 267 die Fälschung aller öffentlichen Urkunden verbietet, die der Privaturkunden aber nur dann, wenn sie für Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserheblich sind, sind eben durch das Gesetz zwei verschiedene Thatbestände geschaffen, die einer Vereinigung nicht bedürfen und auch gar nicht einheitlich gestaltet werden können, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun. Verbietet das Recht ferner die Fälschung aller öffentlichen Urkunden, so ist die auf die Fälschung einer solchen Urkunde gerichtete Absicht fast immer an sich rechtswidrig. Jedenfalls bedarf es zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Absicht keineswegs eines Eingehens auf die der öffentlichen Urkunde zu Grunde liegenden Verhältnisse. Das wäre sogar irrtümlich. Das Thatbestandsmerkmal der rechtswidrigen Absicht hat nur die Wirkung, daß festgestellt werden muß, daß sich der Thäter zu seiner Handlung nicht für berechtigt hielt.

Binding hält eine Auslegung des § 267, wie sie v. Buri, das Reichsgericht, Riedel und Andere vornehmen, für unmöglich.[2]) Er giebt zu, daß das Gesetz die Beweiserheblichkeit für Rechte u. s. w. nur bei der Privaturkunde betont, bei der öffentlichen dagegen verschweigt. Für die Auslegung aber, meint er, „muß natürlich von der Wahrheit ausgegangen werden, daß nur bei ganz ungenügendem juristischem Verständnis [!] des Beweisrechts die

[1]) GS. 41, S, 405 ff.

[2]) Lehrbuch, S. 188. Schon in der Note 1 Ziff. 3 auf S. 176 tritt er der Ansicht von Berner, Riedel (auch Boerne [?]) u. s. w. entgegen.

Behauptung möglich ist, es gäbe „Urkunden“ im Rechtssinn, die nicht juristisch bedeutsame Thatsachen bekundeten. Danach [!] ist die Auslegung widersinnig zu nennen, daß die Privaturkunden nur für rechtlich bedeutsame Thatsachen, die öffentlichen aber auch für rechtlich unbedeutsame den Schutz des § 267 finden sollen. Solche öffentlichen Urkunden sollen erst noch entdeckt werden! Als verstärktes Beweismittel nur für rechtlich bedeutsame Thatsachen sind sie ja allein geschaffen worden.“ Ein praktischer Fall ist wohl das beste Kampfmittel gegen eine solchergestalt vorgebrachte Behauptung: Kürzlich hat eine Firma B. & Co. in Berlin Zirkulare mit dem Abdrucke einer Notariatsurkunde herumgesandt, worin der Notar bescheinigt, es seien ihm von der Firma eine bedeutende Anzahl von Anerkennungsschreiben aus ihrem Kundenkreise vorgelegt worden; der Notar bestätigt die Anzahl und die Übereinstimmung des beigefügten Abdruckes mit den Originalen. Bekundet das Original dieser Notariatsurkunde juristisch bedeutsame Thatsachen? Oder ist ihr Inhalt nicht vielmehr nur auf das Gewerbe der Firma B. & Co. von Einfluß, indem sie geeignet ist, ihr neue Kunden und dadurch erhöhten Absatz zu verschaffen? Kann man etwa wegen dieses Inhaltes diesem Schriftstücke die Qualität als öffentliche Urkunde abstreiten? Ist sie nicht auch ein geeignetes Objekt zu einem Delikte gegen den § 267? Und ist sie nicht ferner ein hervorragendes Beweismittel auch für den Prozeß? Man braucht nur zu unterstellen, Jemand hätte die Firma verleumderisch beleidigt, indem er ihr nachgesagt hätte, sie habe diesen Urkundenabdruck ohne Original angefertigt; sämtliche Anerkennungsschreiben seien erdichtet. Würde sich die Firma als Privatklägerin nicht des Originals als Beweismittels im Strafprozeß bedienen können? Ebenso kann man einen Civilfall konstruieren, worin die Notariatsurkunde ihre „verstärkte“ Beweiskraft äußern kann. Diese Möglichkeit, daß die Urkunde Beweismittel für Rechtsverhältnisse werden kann, darf natürlich nicht zu dem Schlusse veranlassen, sie bekunde juristisch bedeutsame Thatsachen oder sie sei allein zum Zwecke des Beweises nur für rechtlich bedeutsame Thatsachen geschaffen worden. Abgesehen davon, daß die mit der Urkunde verfolgten Zwecke für ihren Begriff oder für ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde bedeutungslos sind, kann man aus

der Urkunde unbedenklich den Schluß ziehen, daß sie als Beweismittel für gewerbliche Zwecke der Firma B. & Co. geschaffen worden ist.

Man wird also wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß es öffentliche Urkunden auch mit rechtlich unerheblichem Inhalte giebt und daß der § 267 auch solche Urkunden als Objekte strafbarer Urkundenfälschung kennt. Trotz dieses theoretischen Resultates kann zugegeben werden, daß die gegnerische Ansicht in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten oder Unbilligkeiten führen wird, weil öffentliche Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalte selten sind und Fälle von Urkundenfälschung mit solchen Urkunden daher so gut wie niemals vorkommen werden. Man kann deshalb mit Frank[1]) die Streitfrage für müßig erklären.

b. Sind amtliche Schriftstücke über Angelegenheiten des inneren Dienstes öffentliche Urkunden?

Wie in der geschichtlichen Abteilung nachgewiesen worden ist, war in der preußischen Praxis der Grundsatz entstanden, daß Schriften, die nur den inneramtlichen Verkehr des Ausstellers mit seiner eigenen oder seiner vorgesetzten Behörde betreffen, keine öffentlichen Urkunden seien.[2]) Obwohl das preußische Obertribunal mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches seinen prinzipiellen Standpunkt aufgab,[3]) verschwand diese Anschauung keineswegs aus

[1]) Kommentar, § 267 Note IV 1 a. E.

[2]) Vgl. oben S. 170 ff.

[3]) O. 12, S. 286 f. (GA. 19, S. 688): Amtliche Schriftstücke, die nur für den inneren Dienst bestimmt sind, sind dennoch öff. Urkunden, wenn sie, wie z. B. Berichte über den Ausfall einer Exekution, die amtliche Feststellung rechtlich erheblicher Thatsachen in gesetzlicher Form enthalten. Vgl. ferner O. 16, S. 675 (GA. 23, S. 459 f. Fall Arnim): Nicht alle Korrespondenzen der Beamten mit ihren Vorgesetzten seien als innere Dienstangelegenheit anzusehen. — Ob die Korrespondenz Urkunden oder sogar öffentliche Urkunden enthält, würde sich erst aus der Prüfung der einzelnen Schriftstücke ergeben. Ähnlich auch Binding, Lehrbuch S. 184, Text und Note 3. Man kann nicht mit Merkel, Rechtsgutachten, v. Holtzendorff, Verteidigungsrede, Riedel, GS. 39, S. 200 f. u. A. über die Urkundenqualität der Korrespondenz prinzipiell entscheiden. Vgl. oben S. 279 f. Anm. 3.

Theorie[1]) und Praxis,[2]) sondern fand — namentlich infolge ihrer Aufnahme in die gangbarsten Kommentare — weite Verbreitung,[3]) so daß man sagen muß, daß sie — wenn auch mit einigen Modifikationen — heute allgemein anerkannt ist. Die Modifikationen sind vom Reichsgericht und von Riedel verursacht worden.

Das Reichsgericht nahm gleich in einer seiner ersten Entscheidungen zu dieser Frage Stellung[4]) und formulierte später die darin ausgesprochenen Gedanken etwa dahin, daß ein amtliches Schriftstück nur dann Anspruch auf die Qualität einer öffentlichen Urkunde machen könne, wenn es dazu bestimmt sei, unter der Auto-

---

[1]) v. Schwarze, Kommentar, Anm. zu Note 4 (§ 267); Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 10 a. E. zu § 267. Vgl. auch die in der vorhergehenden Note Citierten.

[2]) Vgl. SGZ. 16, S. 314 f., auch St. 2, S. 120; BE. 4, S. 61 f. (St. 3, S. 372 f.); Württ. GBl. 15, S. 217 f.; BE. 8, S. 347 (St. 8, S. 247); auf die Urkunden und Schriftstücke in diesen Entsch. wird noch zurückgekommen werden.

[3]) Außer den in Note 1 citierten Kommentaren vgl. noch Oppenhoff, Note 46a zu § 267 und Frank, Note IV, 1a zu § 267 in der ersten, und Note IV, 1d in der zweiten Auflage. Frank läßt lediglich die Bestimmung für den Verkehr nach außen maßgeben.

[4]) E. II, 23. Dezember 1879, I, S. 42 f. (Ann. I, S. 159 ff. u. GA. 28, S. 58): Die öffentlichen Urkunden seien ihrer Natur nach für die Allgemeinheit derart bestimmt, daß sie die Möglichkeit gewährten, nicht bloß im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Beweismittel für und gegen Jedermann zu dienen, sondern auch, daß sie aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch feststellten, ohne daß gerade die Wahrung von Einzelinteressen des Publikums die entscheidende und ausschließliche Rücksicht bilden müßte. „Solche Bücher und Register, welche von einem Beamten nicht um dieser ihrer objektiven Beweiskraft willen, sondern zu dem Zwecke geführt werden, zunächst nur gegen den Beamten selbst als Beweismittel zu dienen, fallen nach dem Bemerkten nicht unter den Öffentlichkeitsbegriff, selbst wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Beweiskraft wirken soll, der Staat selbst ist. Der Staat steht alsdann diesen Urkunden nur als Privatinteressent, nicht als Vertreter des öffentlichen Wohles gegenüber. Zu diesen Urkunden gehören aber alle diejenigen, welche nur des inneren Dienstes der Behörde willen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Kontrolle geführt werden und deshalb, mögen sie auch thatsächlich für sich allein als Beweismittel — auch Dritten gegenüber — nicht unerheblich sein, in sich selbst eine authentische Beweiskraft zu tragen nicht bestimmt sind und als unbeschworene

rität des öffentlichen Glaubens authentischen Beweis für und gegen Jedermann zu liefern, nicht aber dann, wenn es nur zur Kontrolle, zur Ordnung oder zur Erleichterung des inneren Dienstes bestimmt sei.[1]) Es ist daher einer Reihe von amtlichen Schriftstücken, Dienst- und Vollstreckungsregistern von Gerichtsvollziehern, Terminskalendern, Bestell- und Portovermerken auf Postpaketadressen, Mahn- und Kostenregistern, Tagebüchern und Journalen die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden abgesprochen worden.

Riedel schließt sich der Sache nach dem Reichsgerichte an; im Gegensatz zu der früher hierüber bestehenden Anschauung meint er, nicht die Bestimmung zum Amtsbetriebe oder für den Verkehr nach

---

Zeugnisse noch des Hinzutretens des eidlichen Zeugnisses vonseiten des Beamten selbst bedürfen, um gegen Dritte ihre volle Bedeutung zu gewinnen."

[1]) In der Formulierung weichen die nachfolgend citierten Reichsgerichtsentscheidungen von einander ab, dem Sinne nach aber bekennen sich alle zu dem obigen Grundsatze. R. I, 11. Dezember 1879, I, S. 142 f.; E. III, 13. März 1880, I, S. 313; E. III, 7. Mai 1881, IV, S. 156 f.; E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 285 ff. (R. III, S. 397 und Ann. IV, S. 114 f.); R. I, 20. April 1882, IV, S. 363; E. II, 5. Januar 1883, VII, S. 374 f. (R. V, S. 10 f.); R. II, 22. November 1883, V, S. 724 ff.; E. I, 7. April 1884, X, S. 278 (R. VI, S. 280); E. IV, 12. Dezember 1884, XI, S. 291 ff. (R. VI, S. 812 ff.); E. I, 15. Juni 1885, XII, S. 323 ff. (R. VII, S. 390 f.); E. IV, 20. Juni 1885, XII, S. 315 ff. (R. VII, S. 429 ff.); E. IV, 20. April 1886, XIV, S. 99 ff. (R. VIII, S. 309 ff.); E. III, 4. April 1887, XV, S. 417 ff.; R. I, 19. September 1887, IX, S. 434; E. II und III, 19. Dezember 1887, XVII, S. 109 f. (R. IX, S. 736 ff.); E. I, 26. Januar 1888, XVII, S. 76 f.; RG. IV, 23. März 1888, GA. 36, S. 188; E. I, 3. Mai 1888, XVII, S. 409 (R. X, S. 374); E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 353 f.; E. IV, 13. Dezember 1889, XX, S. 122; E. III, 12. Dezember 1889, XX, S. 250; E. IV, 10. Januar 1890, XX, S. 175 f.; E. III, 2. Oktober 1890, XXI, S. 105; E. I, 26. Januar 1891, XXI, S. 311 f.; E. III, 4. Juni 1891, XXII, S. 61 ff.; E. I, 15. Februar 1892, XXII, S. 345 f.; RG. III, 28. April 1892, GA. 40, S. 53; E. IV, 4. Oktober 1892, XXIII, S. 237; E. I, 10. Juli 1893, XXIV, S. 309; E. IV, 16. Februar 1894, XXV, S. 132; E. I, 31. Januar 1895, XXVI, S. 417 f.; E. IV, 1. Mai 1896, XXVIII, S. 336 ff.; E. III, 5. Juli 1897, XXX, S. 238 f.; E. I, 2./16. Dezember 1897, XXX, S. 383; E. IV, 21. Dezember 1897, XXX, S. 384 f.; E. III, 3. Oktober 1898, XXXI, S. 263 ff.; E. I, 7. März u. 24. Juni 1901, XXXIV, S. 209 u. S. 301. Auch das OLG. München vertritt die Anschauung des RG. Vgl. die Beschlüsse v. 14. Januar 1882, v. 28. Dezember 1885 u. v. 12. August 1893, B.E. II, S. 110, III, S. 612, VII, S. 523 f.

außen scheide die nur amtlichen von den öffentlichen Urkunden, sondern der aus den Urkunden ersichtliche Zweck. Könnten die Aufzeichnungen augenscheinlich keinen anderen Zweck haben, als für Rechte oder Rechtsverhältnisse, sei es im Interesse der Einzelnen, sei es im Interesse der staatlichen Wohlfahrt urkundlichen Beweis zu schaffen, dann habe die Urkunde Anspruch auf öffentlichen Glauben; sei die Aufzeichnung auf Grund bestehender Bestimmungen ausgestellt, so sei mit dieser Bestimmung auch ihre Rechtserheblichkeit und damit auch ihre notwendige Zweckbestimmung zum Gebrauch außerhalb des bureaumäßigen Geschäftsganges, folglich also ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde gegeben. Sei die Aufzeichnung aber nur auf Grund einer instruktionellen Anordnung erfolgt, so sei sie rechtlich unerheblich und habe keine über den Rahmen des bureaumäßigen Betriebes herausreichende Wirkung. Daß diese Grundsätze Ausnahmen haben, erkennt Riedel anmerkungsweise an.[1])

Vergleicht man die beiden nebeneinandergestellten Ansichten, so wird man wohl derjenigen Riedels in mancher Beziehung den Vorzug geben. Vor allem ist sie viel objektiver als die Ansicht des Reichsgerichtes, denn bei Riedel ist nur die ersichtliche Bestimmung entscheidend, beim Reichsgericht lediglich die Bestimmung. Sodann prüft Riedel den Grund des Unterschiedes zwischen öffentlichen und inneramtlichen Urkunden, während das Reichsgericht eine solche Prüfung nicht vornimmt. Aber auch den Grundsätzen Riedels kann nicht zugestimmt werden. Es läßt sich nachweisen, daß rein inneramtliche Aufzeichnungen von erheblicher Rechtswirksamkeit und daß die Ausstellung „auf Grund bestehender Bestimmungen" (Gesetz, Verordnung, Dienstinstruktion) auch bei rein bureaumäßigen Aufzeichnungen vorgeschrieben sein kann.

Das sogenannte Kopial-Manual — ein Heft für Kopisten zur Bescheinigung der verdienten Schreiblöhne — ist z. B. eine rein inneramtliche Urkunde, der eine nicht geringe Rechtswirksamkeit innewohnt.[2]) Das Gleiche gilt von sogenannten Bestandsausweisen eines

[1]) GS. 39, S. 182 ff.

[2]) In SGZ. 16, S. 313 ff. (St. 2, S. 119 ff.) nicht für eine öff. Urkunde erklärt, weil diese Bescheinigungen eine Einrichtung im Inneren der Behörde seien. Die entsprechenden Kanzleizettel hält Riedel für öff. Urkunden (S. 182).

bayerischen Bezirksamtes zur Brandversicherungskasse, die — wahrscheinlich ausdrücklichen Vorschriften zufolge — nur zu dem Zwecke periodischer Einsendung an die Regierung angefertigt werden.[1]) Den Gefängnisinspektoren in Preußen ist die Führung eines Entlassungsterminkalenders durch Verordnung vorgeschrieben. Der Kalender dient zur Erleichterung der Übersicht über die aus dem Gefangenbuche sehr schwer zu ersehenden Entlassungstermine und ist gerade deshalb als rechtserhebliche Aufzeichnung anzusehen.[2]) Die Revisionsvermerke von Steueraufsehern auf den Betriebsplänen von Brauereien sind für das Rechtsverhältnis zwischen der Steuerbehörde und den Brauereibesitzern von hoher Bedeutung.[3])

Diese amtlichen Schriftstücke würde Riedel trotz ihrer ersichtlichen Zweckbestimmung für den Geschäftsbetrieb von Behörden wegen ihrer Rechtswirksamkeit wohl als öffentliche Urkunden ansehen müssen.[4]) Wenn aber eine Regel so viele Ausnahmen hat, daß ihre Geltung förmlich in Frage gestellt wird, so kann sie doch nicht richtig sein.

Trifft vielleicht das Reichsgericht das Richtige, wenn es lediglich die Bestimmung des amtlichen Schriftstückes, die darin enthaltenen Thatsachen zum öffentlichen Glauben für und gegen Dritte vollkräftig zu beweisen, als Bedingung für dessen Eigenschaft als

---

[1]) Daher werden sie auch von BE. 4, S. 61 f. (St. 3, S. 372 f.) nicht für öff. Urkunden angesehen. Sie seien ebenso wie das Tagebuch zur Brandversicherungskasse lediglich für den inneren Dienst bestimmt. Aus demselben Grunde wird in Württ. GBl. 15, S. 217 f. dem Verzeichnisse über die Kosten des Strafvollzuges für Forstübertretungen in Württemberg die Eigenschaft einer öff. Urkunde aberkannt, desgleichen in BE. 8, S. 347 (St. 8, S. 245) der einem bayerischen Postboten erteilten amtlichen Bescheinigung über seine Dienstleistungen und die dafür ausbezahlten Bezüge.

[2]) Nicht als öff. Urkunde angesehen von E. II, 5. Januar 1883, VII, S. 374 (R. V, S. 10), zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 186 Note 4.

[3]) Dies konstatiert auch das RG. (E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 352 ff.). Öffentliche Urkunden sind diese Vermerke deshalb nicht, weil den Steueraufsehern die Zuständigkeit zur Beurkundung mit öffentlichem Glauben fehlt.

[4]) Haben solche Schriftstücke Rechtswirksamkeit, so nimmt Riedel (l. c. S. 186) einfach an, daß sie bestimmungsgemäß eine über den Bureaubetrieb hinausreichende Bedeutung hätten. Damit zeigt er, daß er die Beispiele nach seinen Grundsätzen formt, nicht aber umgekehrt Grundsätze infolge der Beispiele formuliert.

öffentliche Urkunde ansieht? Daß diese Frage verneint werden kann, ergeben folgende Beispiele. Das Postannahmebuch, worin die Einzahlung von Postanweisungen nach Nummer, Tag, Betrag und Bestimmungsort vermerkt wird, ist vom Reichsgericht mit Recht für eine öffentliche Urkunde erklärt worden.[1]) Als Grund dafür wird angeführt, daß durch dieses Buch gegen die Postkasse die Geldzahlung zu Gunsten des Einzahlers erwiesen werden könne. Da die Person des Absenders aber, wie das Urteil selbst feststellt, im Postannahmebuch nicht vermerkt ist, dürfte ein solcher Beweis mit dem Buche allein schwer gelingen. Aus diesem Grunde kann es also kein öffentliches Buch sein. Soviel bekannt, dient es es hauptsächlich dem inneramtlichen Verkehr, der Ordnung, der Kontrolle des Postbetriebes. Gleichwohl besitzt es die Eigenschaft eines öffentlichen Urkundenbuches, weil es Feststellungen, Bescheinigungen enthält, die der Postbeamte vorschriftsgemäß in Ausübung seines öffentlichen Amtes vorzunehmen ermächtigt und dienstlich verpflichtet ist. Richtig ist auch die Entscheidung des Reichsgerichtes, wodurch dem Strafregisterauszuge die Qualität einer öffentlichen Urkunde zugesprochen wird.[2]) Aus den etwas gewundenen Entscheidungsgründen ist herauszulesen, daß den Strafregisterauszügen trotz ihrer Zweckbestimmung für den Verkehr von Behörde zu Behörde öffentlicher Glauben zukommt. Es hat dies seinen Grund darin,

---

[1]) E. I, 26. Januar 1891, XXI, S. 310 ff. Nicht im Widerspruch damit steht R. II, 23. Dezember 1879, I, S. 168 ff., worin das RG. die Feststellung von der Vorinstanz darüber vermißt, ob die Einträge in ein Postanweisungsbuch zum Beweise für und gegen Jedermann bestimmt seien.

[2]) E. I, 31. Januar 1895, XXVI, S. 413 ff. „Es wäre irrtümlich," meint das Urteil, „anzunehmen, daß die amtliche Auskunftserteilung des Ortsvorstehers [war hier der Registerbeamte] dem inneren Dienste von Behörde zu Behörde angehöre." Sie habe nicht den Zweck einer bloßen Auskunft von Behörde zu Behörde. Daß eine Auskunfterteilung nicht den Zweck einer Auskunft haben soll, ist eine etwas eigenartige Anschauung. Übrigens heißt es unmittelbar vorher: Die Zweckbestimmung der ... Strafregisterauszüge geht dahin, allen öffentlichen deutschen und allen ausländischen Behörden, denen das Recht auf Auskunftserteilung aus dem Strafregister zusteht, amtliche Auskunft über das Vorhandensein und den Inhalt etwaiger ... Strafvermerke zu geben. Deutlicher kann der Zweck dieses Verkehrs von Behörde zu Behörde nicht präzisiert werden.

daß die Strafregister aus amtlichen Bescheinigungen über Verurteilungen zusammengesetzt sind, also aus öffentlichen Urkunden, und daß die Auszüge aus diesem Register ebenfalls Bescheinigungen auf Grund reichsgesetzlicher Anordnung sind, erteilt von dem zuständigen Beamten in Ausübung seiner Amtsthätigkeit in der vorgeschriebenen Form.

Die Bestimmung der amtlichen Aufzeichnung zur Kontrolle oder zur Ordnung des inneren Dienstes kann daher nicht entscheidend dafür sein, ihr die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde abzusprechen. Ist die Strafanzeige eines Schutzmannes etwa keine öffentliche Urkunde?[1]) Wenn diese amtliche Mitteilung eines Beamten an seine vorgesetzte Behörde keine Urkunde mit erhöhter Beweiswirkung wäre, wie könnte dann der Staatsanwalt auf Grund solcher Anzeigen die öffentliche Anklage gemäß §§ 161 und 168 der Strafprozeßordnung erheben? Auch sie muß als öffentliche Urkunde angesehen werden, und zwar deshalb, weil sie von einem Beamten innerhalb des Rahmens seiner öffentlichen Amtsthätigkeit ausgestellt ist, weil sie mit anderen Worten die Verrichtung der ihm zur Verwirklichung der Staatszwecke zugewiesenen Thätigkeiten enthält, nicht lediglich eine Amtshandlung, die solche Thätigkeiten nur erleichtern soll oder der Ordnung des Amtsbetriebes dient. Das will augenscheinlich auch die gesetzliche Definition sagen, wenn sie verlangt, daß die öffentliche Urkunde *innerhalb der Amtsbefugnisse* der öffentlichen Behörde, *innerhalb des Geschäftskreises*, welcher der Person mit öffentlichem Glauben *zugewiesen* ist, ausgestellt sein müsse.[2])

[1]) Sie wird vom RG. wegen des Zweckes, die Behörde von dem Vorgange nur in Kenntnis zu setzen (vgl. oben S. 332), nicht für eine öff. Urk. gehalten. R. II, 22. November 1883, V, S. 724 ff. Zustimmend Riedel, l. c. S. 173 f. Der Schutzmann sei — so meinen beide — nicht dazu berufen, das, was er erfahren habe, zu beurkunden. Der § 161 der StPO. läßt auf das Gegenteil schließen. — Binding, Lehrbuch, S. 184, kommt zu derselben Ansicht wie das RG., weil es höchst unzweckmäßig [!] wäre, den Anzeigen den Charakter der öff. Urk. beizulegen.

[2]) Gleicher Meinung anscheinend auch Binding, Lehrbuch, S. 182, wo er meint, es komme nicht auf die Grenzen der Amtsbefugnisse des einzelnen Beamten, sondern darauf an, ob die Beurkundung zum öffentlichen Berufskreise der Behörde gehört. Leider geht Binding dieser Anregung nicht nach, sondern kommt auf S. 182 ff. zu der Ansicht, daß das Bedürfnis nach voller Beweiskraft für ihre Echtheit und ihren Inhalt entscheidend sei für ihren öffentlichen Charakter. Das kann de lege lata doch nicht entscheiden

Das Kriterium zwischen öffentlichen und sonstigen amtlichen Urkunden ist also die Ausstellung innerhalb des Kreises der Thätigkeiten, die von der Behörde oder von der Person mit öffentlichem Glauben zur unmittelbaren Verwirklichung der ihr zugewiesenen Staatszwecke vorzunehmen sind oder vorgenommen werden können. Deshalb ist die Zahlungsanweisung eines Bürgermeisters für Gemeindeausgaben auf die Gemeindekasse eine öffentliche Urkunde;[1]) auch die amtlichen Feststellungen auf dem Titelblatte eines Gesindedienstbuches dürften diese Eigenschaft haben.[2])[3]) Berichte des Gerichtsvollziehers an das Gericht über Vollstreckungsverhandlungen sind zwar inneramtliche, gleichwohl aber öffentliche Urkunden.[4]) Rein inneramtlich sind die von einem preußischen Gefängnisinspektor zu führenden Gefangenbücher; da sie aber den Vollzug der dem Gefängnisinspektor vom Staate zugewiesenen öffentlichen Amtsthätigkeit bekunden, besitzen sie den Charakter öffentlicher Bücher.[5]) Ähnliches gilt von

---

[1]) Das Reichsgericht ist aus schon bekannten Gründen anderer Meinung; vgl. R. I, 11. Dezember 1879, I, S. 142 f. und E. I, 7. April 1884, X, S. 278 (R. VI, S. 280).

[2]) Diese Feststellungen verfolgen nach der Ansicht des RG. (E. IV, 20. April 1886, XIV, S. 99 ff. und R. VIII, S. 308 ff.) ebenso wie die Angaben in einem Abzugsatteste des Einwohnermeldeamtes nur Kontrollzwecke, stellen aber keine Thatsachen authentisch fest. Das dürfte doch sehr auf die Fassung des in diesen Urkunden enthaltenen Beweisthemas ankommen. Binding, Lehrbuch, Note 4 Ziff. 3 auf S. 186 f. stimmt dem RG. zu.

[3]) Der Vermerk des Ortspolizeivorstandes in einem Fleischbeschaubuche, daß er davon Einsicht genommen habe, hat, wie der Begründung des Beschlusses in B.E. II, S. 110 zugegeben werden kann, nicht den Zweck, die Vornahme der Fleischbeschau nachzuweisen; nicht deshalb kann er öff. Urkunde sein, sondern weil er bekundet, daß der Aussteller des Vermerkes seiner öffentlichen Amtspflicht, den Fleischbeschauer zu kontrollieren, nachgekommen ist.

[4]) Gleicher Ansicht: O. 12, S. 285 ff. (GA. 19, S. 688) und O. 17, S. 396 ff. (GA. 24, S. 372).

[5]) Aus dem Grunde, weil sie den Zweck hätten, über die Rechtsverhältnisse zwischen der Gefangenenbehörde und den Häftlingen authentischen Aufschluß zu geben, kommt das RG. zur gleichen Entscheidung; vgl. E. II, 5. Januar 1883, VII, S. 374 f. (R. V, S. 10 f.); E. II, 4. November 1884, XI, S. 191; E. IV, 24. Juni 1885, XII, S. 315 ff. (R. VII, S. 429 ff.); E. I, 10. Juli 1893, XXIV, S. 309; E. I, 24. Juni 1901, XXXIV, S. 300 f. Zustimmend auch Riedel, l. c. S. 195 und Binding, l. c. Note 4, Ziff. 1. Auch die bei

einer sogenannten Zolldeklaration, der Feststellung eines Zollbeamten über die Ergebnisse einer Zollrevision.[1]) Verfügungen der Bezirksregierung von Straßburg an die ihr untergeordneten Behörden sind dann öffentliche Urkunden, wenn sie den Befehl zu einer öffentlich-amtlichen Thätigkeit dieser Behörden enthalten.[2]) Bestellvermerke eines Landbriefträgers auf Postanweisungen oder Paketadressen, der Portovermerk auf den Abschnitten der Begleitadressen und ähnliche amtliche Bemerkungen sind auch aus dem Grunde keine öffentlichen Urkunden, weil sie nur der amtlichen Ordnung wegen vorgeschrieben sind.[3]) Fraglich ist dagegen, ob nicht den amtlichen Angaben auf

---

den braunschweigischen Amtsgefängnissen geführten Kerkerregister sind öff. Urkunden. E. III, 3. Oktober 1898, XXXI, S. 262 ff. (Zustimmend Binding l. c.) Desgl. die Gefangenregister in Elsaß-Lothringen: E. I, 7. März 1901, XXXIV, S. 208 ff.; ebenso die Strafgefangenenverzeichnisse in Bayern: E. I, 15. Februar 1891, XXII, S. 345 f. (bestätigt Binding l. c. Die Entsch. in E. I, 3. Mai 1888, XVII, S. 403 ff. (R. X, S. 369 ff.) scheint anderer Ansicht zu sein, läßt aber die Frage dahingestellt). In Württemberg ist der Gefangenenwärter dem Amtsvorstande bei der Gefängnisverwaltung untergeordnet; daher ist das von ihm zu führende Gefangenbuch keine öff. Urkunde (R. I, 19. September 1887, IX, S. 434; vgl. auch schon E. I, 1. April 1886, XIV, S. 12 ff.); hier handelt es sich um eine das öffentliche Amt des Gefängnisvorstandes unterstützende Thätigkeit. Aus diesem Grunde oder doch aus analogen Gründen kann auch den Entsch. zugestimmt werden, die einem Arrestkostenverzeichnisse für die Kosten des Strafvollzuges für Forstübertretungen; Württ. GBl. 15, S. 217 [hier wird dem Verzeichnisse sogar Urkundenqualität abgesprochen], a. M. Württ. GBl. 16, S. 219 f.), ferner dem vom preuß. Gefängnisinspektor [zur eigenen Amtskontrolle] zu führenden Entlassungsterminkalender (E. II, 5. Januar 1883, VII, S. 374 und R. V, S. 10), sowie auch den vom Ökonomieinspektor einer Strafanstalt zur Quittung ausgestellten sogenannten Lieferzetteln (E. III, 13. März 1880, I, S. 313) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden aberkennen. Das Hauptjournal für das Polizeigefängnis in Breslau wird von dem RG. (E. IV, 1. Mai 1896, XXVIII, S. 336 ff.) trotz seines den Gefangenbüchern ähnlichen Inhaltes wegen mangelnder Zuständigkeitsbestimmungen nicht für eine öff. Urkunde gehalten.

[1]) Zustimmend (weil alleinige Grundlage zur Feststellung des zu entrichtenden Eingangszolles) E. IV, 21. Dezember 1897, XXX, S. 384 f.

[2]) Das RG. hält die zur Information von Beamten in einem Schranke aufbewahrten Verfügungen nicht einmal für Urkunden: E II u. III, 19. Dezember 1887, XVII, S. 109 f. (R. IX, S. 736 ff.), dagegen Binding, l.c. S. 183, Note 6.

[3]) Wegen ihrer Bestimmung zur inneramtlichen Kontrolle sind das Reichsgericht, Riedel (l. c.) und Binding (l. c.) gleicher Ansicht. Über die

einem Telegramm über die Abgangsstation, Aufgabe- und Ankunftszeit der Depesche die Qualität einer öffentlichen Urkunde zukommt. Zwei Senate des Reichsgerichtes bejahen, Binding verneint die Frage;[1] die beiderseits vorgebrachten Gründe können nicht überzeugen. Die Rechtserheblichkeit der Angaben hängt vom Inhalt der Depesche ab. Ohne rechtliche Bedeutung ist sie z. B. für den Empfänger eines Glückwunschtelegramms, rechtlich erheblich dagegen für den Empfänger einer rechtsgeschäftlichen Depesche. Davon kann auch die öffentliche Eigenschaft der Angaben nicht abhängen. Auch der § 7 der Telegraphenordnung ist, wie Binding ausführt, nicht maßgebend. Die Angaben stellen sich vielmehr dar als Ausfertigung einer amtlichen Feststellung und als Original weiterer amtlicher Feststellungen über die Thätigkeit und die Wahrnehmungen von Staatsbeamten beim Telegraphieren, denen diese Amtsthätigkeit vom Staate zur Pflicht gemacht ist. Aus diesem Grunde muß ihnen in jedem Falle, auch wenn die Angaben ohne privatrechtliche Bedeutung sein sollten, der Charakter einer öffentlichen Urkunde zugesprochen werden.

Sehr überzeugend für die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung wirkt die Beurteilung der verschiedenen amtlichen Präsentationsvermerke. Ungeachtet ihrer internen amtlichen Zweckbestimmung werden sie — falls sie in der Form genügen — in dem einen Falle die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde besitzen, in dem anderen nicht,[2] je nachdem sie in Ausübung einer öffentlich-

RGE. vgl. E. IV, 12. Dezember 1884, XI, S. 291 ff. (R. VI, S. 812 ff.); E. I, 15. Juni 1885, XII, S. 323 ff. (R. VII, S. 390 ff.) und E. I, 2./16. Dezember 1897, XXX, S. 381 ff. In allen drei Fällen lag wegen Formenmangels nicht einmal eine Urkunde vor, was vom RG. und Riedel nicht erkannt wird. Vgl. oben S. 283 f. Anm. 4.

[1]) E. III, 5. Juli 1897, XXX, S. 238 ff.; E. I, 28. Februar 1898, XXXI, S. 42 f.; Binding, Lehrbuch, Note 4 Ziff. 2 auf S. 186 f. und S. 221 f. Vgl. auch Meili, Fälschung einer telegraphischen Depesche, Rechtsgutachten, S. 69 ff., und Goldschmit, GS. 55, S. 205 f. Die Gegner behaupten, diese Angaben dienten nur Kontrollzwecken; sie könnten keine Beurkundung über die darin angegebenen Thatsachen sein.

[2]) Sehr gut darüber Riedel l. c. S. 187 f. Binding S. 183 Note 4 schließt sich Riedel an. Der Präsentationsvermerk auf einem Vollstreckungsgesuche wird von O. 15, S. 187 ff. (GA. 22, S. 248 f. und St. 4, S. 70) mit Recht für eine öff. Urkunde gehalten; diese Eigenschaft wird dem Präsentations-

amtlichen Verpflichtung oder lediglich im Interesse der inneren amtlichen Ordnung auf das präsentierte Schriftstück gesetzt worden sind. Ob irgend welche Rechte daraus abgeleitet werden können, ist nicht immer entscheidend für ihre Qualität als öffentliche Urkunde; auch aus dem Präsentationsvermerke eines Gerichtsvollziehers können sich eventuell Verpflichtungen oder Rechte ergeben. Wäre dieses Kriterium entscheidend, dann müßte auch z. B. eine vom Aufsichtsrichter an die vorgesetzte Justizverwaltungsstelle erstattete dienstliche Anzeige über die Verfehlung eines Gerichtsschreibers eine öffentliche Urkunde sein, weil sie den Beweis für wichtige Rechtsfolgen in sich enthält. Sie entbehrt aber — wie auch das Reichsgericht erkennt[1]) — dieses Charakters, und zwar deshalb, weil der Richter in diesem Falle nicht als richterliche Urkundsperson, sondern als ad hoc ernannter Gehilfe eines Justizverwaltungsbeamten fungierte;[2]) es handelte sich also nicht um eine Thätigkeit des Richters als eines öffentlichen Beamten für Rechtsprechung oder Rechtshilfe, sondern um eine Thätigkeit zur Ordnung des Justizdienstes.

Ebenso muß bei anderen Ämtern unterschieden werden. Beispielsweise sind öffentliche Urkunden die Protokolle eines Gerichtsvollziehers in Vollstreckungsangelegenheiten, nicht aber die von ihm geführten Register;[3]) das Gleiche gilt von Gerichtsbeschlüssen zur Kostenfestsetzung und dem Kostenregister,[4]) von Hausierscheinen eines bayerischen Bezirksamtes und dem Register über Hausierpatente,[5]) von vollstreckbaren Ausfertigungen im Verwaltungszwangsverfahren

vermerke eines Gerichtsvollziehers auf amtlichen Aufträgen vom RG. ebenfalls mit Recht abgesprochen: E. IV, 10. Januar 1890, XX, S. 175 ff. Vgl. oben S. 283 f.

[1]) E. IV, 16. Februar 1894, XXV, S. 132. Zustimmend Binding, l. c. Note 4, Ziff. 3 auf S. 187. Ähnlicher Fall cit. in Note 1 auf S. 376.

[2]) Daraus folgert die Entsch., die Anzeige habe nicht die Bestimmung und auch nicht die Fähigkeit, die darin vorgetragenen Thatsachen zum öffentlichen Glauben für und gegen jeden Dritten vollkräftig zu beweisen.

[3]) Vgl. E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 285 f. (R. III, S. 397 u. Ann. IV, S. 114 f.); R. I, 20. April 1882, IV, S. 363; E. II, 25. November 1882, VII, S. 253 ff. (R. IV, S. 837 ff.); BE. 12. August 1893, VII, S. 524. Vgl. auch RG. IV, 23. März 1888, GA. 36, S. 188.

[4]) E. IV, 4. Oktober 1892, XXIII, S. 237.

[5]) BE. 4, S. 61 f. (St. 3, S. 372 f.)

oder den darüber aufgenommenen Zustellungsurkunden und den Mahnlisten der Vollstreckungsbeamten[1]) und anderen dergleichen amtlichen Urkunden.[2])

c. Sind amtliche Schriftstücke über Privatrechtsverhältnisse, bei denen der Aussteller beteiligt ist, öffentliche Urkunden?

Diese Frage ist, wie oben gezeigt, schon früher angeregt worden. Als das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft trat, war sie in Deutschland einheitlich dahin entschieden, daß die von einer Behörde ausgestellte Urkunde über ein Privatrechtsverhältnis trotz Beteiligung der Behörde bei jenem Verhältnisse öffentlichen Charakter besitze, wenn die Behörde zur Ausstellung der Urkunde zuständig war.[3]) Wiederholt ist seitdem diese Anschauung in den Fällen zur Geltung gekommen, wo es sich um die Qualität von Eisenbahnfahrkarten als öffentliche Urkunden gehandelt hat.[4]) Auch der Quittung eines hessischen Gemeinderechners über Leistungen an die Gemeindekasse ist diese Eigenschaft zugesprochen worden; daß der Inhalt der Urkunde einen privatrechtlichen Akt bezeuge, mache sie noch nicht zu einer Privat-

[1]) E. III, 2. Oktober 1890, XXI, S. 105 f.

[2]) Vgl. auch BE. 28. Dezember 1885, III, S. 612 und E. III, 4. April 1887, XV, S. 414 ff., wo den Registern für die Gemeindekrankenversicherung über die Personen, für die sie eventuell einzutreten hat, wegen ihres inneramtlichen Zweckes der Charakter von öffentl. Urk. abgesprochen wird. Sie dienen, wie dem Thatbestande zu entnehmen ist, nur zur Erleichterung der Übersicht zur Vorbereitung anderer amtlicher Listen. — Weitere Beispiele giebt Riedel l. c. S. 196 ff. Riedel erkennt die rechtliche Bedeutung vieler solcher Listen an, meint aber, sie seien nicht geeignet, die in ihnen verzeichneten Thatsachen zu beweisen. Wäre dies wirklich der Fall, dann könnten sie nicht einmal Urkundencharakter beanspruchen. Riedel will auch wirklich so weit gehen.

[3]) Vgl. oben S. 168 f. Die in Anm. 2 auf S. 169 cit. Entsch. beansprucht Geltung auch für das Bundesstrafrecht.

[4]) Vgl. E. des Hess. Cass.H. Jgg. 1875 II B, S. 65 ff.; Württ. GBl. 8, S. 201 ff. (St. 4, S. 66 f.). Haager, Bad. Ann. 43, S. 85 f. ist gleicher Ansicht. Auch die Bemerkungen in Württ. GBl. 8, S. 235 ff. enthalten hiergegen keine Polemik. Vgl. S. 345 Anm. 4. Ferner E. I, 21. Mai 1883, VIII, S. 411 f. (R. V, S. 371 f.) und E. II, 12. November 1895, XXVIII, S. 42. (Gegen beide Entsch. besonders Binding, Lehrbuch, S. 182 Note 5.)

urkunde und den Aussteller noch nicht zu einem Privatbevollmächtigten der betreffenden Behörde.[1])

Ein zehn Jahre später ergangenes Urteil desselben Senats scheint eine veränderte Ansicht zu vertreten: „Es ist . . . zuzugeben, daß einer von einer öffentlichen Behörde aufgenommenen Urkunde nicht mit Notwendigkeit und in allen Fällen der Charakter einer öffentlichen Urkunde beiwohnt, nämlich dann nicht, wenn ihre Aufnahme nicht in Ausübung der einer öffentlichen Behörde vermöge ihres Amtes zukommenden öffentlich-rechtlichen Funktionen und auf Grund ihrer öffentlichen Autorität erfolgt. Dies trifft namentlich zu, wenn im Rechtsverkehre mit Privatpersonen zum Beweise privatrechtlicher Beziehungen anläßlich der Vermögensverwaltung einer Gemeinde seitens des Verwaltungsbeamten eine Vertragsurkunde aufgenommen wird."[2])

Die Meinungsänderung dürfte aber nur eine scheinbare sein. Die Entscheidungsgründe werden mit Binding[3]) dahin zu verstehen sein, daß die nicht mit der eigentlichen Amtsthätigkeit der Behörde zusammenhängenden Urkunden keinen öffentlichen Charakter haben, daß also z. B. Verträge der Gemeinde mit Taglöhnern, Lieferungsverträge für Bureaumaterialien, Mietkontrakte über Bureauräume und dergleichen Urkunden privaten Charakter haben.[4]) Das ist nach den Ausführungen sub litt. b ohne weiteres als richtig zuzugeben. Davon ist aber hier nicht die Rede; vielmehr handelt es sich um die Beantwortung der Frage, ob Urkunden einer Behörde in Ausübung ihrer staatlich zugewiesenen Amtsthätigkeit über ein Privatrechtsverhältnis zwischen der Behörde und anderen Personen öffentlichen Charakter besitzen.

---

[1]) E. I, 10. März 1884, X, S. 192 ff. (R. VI, S. 180 ff.).

[2]) E. I, 5. Januar 1894, XXV, S. 71. Vgl. S. 343 Anm. 3.

[3]) Lehrbuch, S. 182 Text und Note 4. Die oben anschließend gegebenen Beispiele lehnen sich an die von Binding gegebenen an.

[4]) Auch Goldschmit, GS. 55, S. 212, meint, nur solche Urkunden, die innerhalb der öffentlich-rechtlichen Funktion der Behörde aufgenommen sind, seien öffentliche Urkunden, nicht dagegen solche, die im civilrechtlichen Verkehr mit Privatpersonen ausgestellt werden. Aus den beigefügten, den obigen entsprechenden Beispielen geht hervor, daß sein Grundsatz viel zu weitgehend formuliert ist, somit also etwas sagt, was Goldschmit selbst nicht sagen will.

Hierzu haben sich in neuester Zeit Beling, Binding und Frank geäußert. Frank bekennt sich zu der Meinung des Reichsgerichtes.[1]) Anders Beling. Er geht davon aus, daß öffentliche Behörden im Sinne des § 380 (415) der Civilprozeßordnung solche seien, die öffentliche Geschäfte des Staates unter der Autorität der Staatsgewalt führen. Organe, durch die der Staat nicht öffentliche, hoheitliche Funktionen, sondern nur privatrechtsgeschäftliche ausübe, seien keine öffentlichen Behörden. Staatsbehörden könnten zugleich hoheitliche, zugleich privatrechtliche Funktionen ausüben; insofern die Staatsbehörde nicht als Autoritätsorgan, sondern als Geschäftsmann handle, sei sie nicht Behörde. Daher hätten Postanweisungen, Eisenbahnfahrkarten und dergleichen Urkunden keinen öffentlichen Charakter.[2])

Beling hält also auch die Reichspostanstalten und die Staatseisenbahnverwaltungen für öffentliche Behörden; er verfolgt die Grundsätze weiter, zu denen das Reichsgericht bei wörtlicher Befolgung seiner soeben wiedergegebenen Meinung hätte kommen müssen, macht aber von der Art der Amtsthätigkeit nicht die öffentliche Eigenschaft der Urkunde, sondern die der Behörde abhängig. Nun kann aber eine und dieselbe öffentliche Behörde die ihr staatlicherseits zugewiesenen amtlichen Funktionen doch nicht in zwiefacher Eigenschaft ausüben. Sie wird Autoritätsakte und Rechtsgeschäfte, falls sie in der unmittelbaren Verrichtung ihrer Amtsthätigkeit inbegriffen sind, nur in ihrer Eigenschaft als Organ zur Verwirklichung der Staatszwecke, also als öffentliche Behörde voll-

[1]) Kommentar, Note IV, 1 e zu § 267. Vgl. auch die erste Auflage l. c. Note IV, 1 vorletzter Absatz. Frank findet die eben mitgeteilten Gründe der Entscheidung vom 5. Januar 1894 bedenklich und kaum verträglich mit dem Umstande, daß das Reichsgericht die Eisenbahnfahrkarten für öffentliche Urkunden erklärt. Wenn man die Gründe wörtlich nimmt, wird man ihm Recht geben müssen.

[2]) Z. 18, S. 295 f. Seine Erörterungen sind gegen E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 130 gerichtet, wodurch die vom Postbeamten ordnungsmäßig ausgefüllte Postanweisung für eine öff. Urk. erklärt wird. (Vgl. schon BE. 9, S. 427 ff. und BE. 24. Dezember 1891, VI, S. 716 f.) Für diese Entsch. und gegen Beling: v. Liszt, Lehrbuch, S. 510 Anm. 3. Für diese Entsch. auch Binding, Note 4 Ziff. 1 auf S. 186 f. und Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen, S. 28 ff. Der Charakter der Post als öffentl. Behörde wird dort eingehend nachgewiesen.

ziehen können. Damit wird man also nicht dazu gelangen, den Eisenbahnfahrkarten, Postanweisungen, Hoftheaterbillets und dergleichen Urkunden ihren öffentlichen Charakter abzusprechen.

Binding meint, „daß Urkunden über Rechte auf spezifische Leistungen einer Behörde, die sie selbst ausstellt, falls die Beurkundung nicht als solche zu ihrem Geschäftskreis gehört,“ öffentliche nicht sein könnten. Deshalb seien auch die Eisenbahnfahrkarten keine öffentlichen Urkunden. „Ob die Bahn gegen Billet oder ohne Billet befördert, ist ganz gleichgültig, und das Billet der Privatbahn hat genau die gleiche Beweiskraft wie das der Staatsbahn: wenn echt, beweisen beide voll das Recht des Inhabers auf Beförderung, sie können also keinen verschiedenen Beweiswert als Urkunden besitzen.“[1]) Darin dürfte Binding Recht haben: wenn die spezifische Leistung nicht zum Geschäftskreis der Behörde gehört, dann gehört auch die darüber ausgestellte Urkunde nicht hinein und ist somit keine öffentliche. Ist aber die Leistung ein Teil der unmittelbaren Amtsthätigkeit der Behörde, dann ist es auch die darüber ausgestellte Urkunde „als solche“; diese muß also als öffentlich angesehen werden. Und gerade deshalb kann man dem Eisenbahnbillet der Staatsbahn die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht absprechen. Der Umstand, daß die Staatsbahn ihre Passagiere auch ohne Billet befördern könnte, ist doch vollkommen belanglos. Gerade so gut könnte man einem Urteil des Gerichtes die Qualität einer öffentlichen Urkunde absprechen, weil der Partei vom Richter auch ohne Urteilsausfertigung zu ihrem Rechte verholfen werden könnte. Auch der Umstand, daß die Billets von Privatbahnen die gleiche Beweiskraft hätten, kann der Fahrkarte der Staatseisenbahn ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde nicht nehmen. Diese Eigenschaft der Privatbahnbillets spricht nur für die Solidität und Glaubwürdigkeit ihrer Aussteller und für die darauf gegründete Sicherheit ihrer Inhaber, daß das Privatbahnunternehmen seine Verpflichtung aus dem Billet ebenso erfüllen werde wie die Staatsbahn.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als mit dem Reichsgerichte zu erklären: Nicht die Natur des beurkundeten Rechtsver-

[1]) Binding, Lehrbuch, S. 182.

hältnisses,[1]) sondern lediglich der Umfang der Amtsbefugnisse des Ausstellers und die Form der Beurkundung ist entscheidend für ihren öffentlichen Charakter. Dem Umstande, daß das durch die Urkunde beglaubigte Rechtsverhältnis an sich nach privatrechtlichen Normen zu beurteilen ist, kann keine Bedeutung beigelegt werden.[2])

Die angestellten Untersuchungen ergeben, daß die Definition in § 415 der Civilprozeßordnung keine weiteren Anforderungen an die Urkunde notwendig macht, daß vielmehr öffentlich jede Urkunde ist, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihnen vom Staate zugewiesenen amtlichen Wirkungskreises und mit Beobachtung der hierfür vorgeschriebenen wesentlichen Formen ausgestellt ist.

Es fragt sich noch, ob die Definition nicht mehr amtliche Urkunden in sich einbezieht, als für ihre Wirkung — voller Beweis ihrer Echtheit und ihres Inhaltes für und gegen Jedermann — ersprießlich ist. Bei Beantwortung dieser Frage wird man die öffentliche Urkunde lediglich als Mittel zur Verübung von Urkundsdelikten in Betracht zu ziehen haben.

Zunächst ist zu prüfen, ob sich für die Fälschung und Falschanfertigung von öffentlichen Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalte[3]) die strengen Strafbestimmungen in den §§ 267 und 268 rechtfertigen. Die Prüfung braucht sich nur auf die Notariats-

[1]) Das RG. (die cit. Entsch. in E. VIII, S. 411 f. u. R. V, S. 371 f.) meint, auch die Beschaffenheit der beurkundeten Thatsache sei belanglos für die Qualität eines amtlichen Schriftstückes als öffentliche Urkunde. Das ist nicht richtig. Vgl. oben S. 279 f.

[2]) Dies ist auch den Bemerkungen Teichmanns (Schweiz. Z. X, S. 179) entgegenzuhalten, der meint, die im Betriebe der Post, der Eisenbahn und der kgl. Theater ausgestellten Urkunden seien Urkunden nicht über publizistische Akte, nicht in Ausübung eines jus conficiendi acta publica, sondern über eine privatrechtliche Leistung; es wäre daher wohl richtiger, solche Urkunden nicht als öffentliche zu betrachten. Eine solche Schlußfolgerung kann doch wohl nicht gezogen werden, vielmehr muß man aus dem ersten, vollkommen richtigen Satze folgern, daß es auch öffentliche Urkunden über nicht publizistische Akte giebt. Vgl. übrigens oben S. 243 Text und Anm. 2.

[3]) Die §§ 271 und 348 Abs. 1 scheiden infolge ihres Thatbestandes aus dieser Betrachtung aus.

urkunden zu erstrecken, da andere öffentliche Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalte so gut wie niemals vorkommen dürften. Auf diesem Gebiete aber führt sie zu dem Ergebnisse, daß der Strafrahmen für die Fälschung öffentlicher Urkunden auch hier angebracht ist. Denn jede Notariatsurkunde hat das Bedürfnis nach Echtheitsgarantieen, weil sie gerade deshalb ausgestellt werden, um jeden anderen Beweis für den bekundeten Vorgang entbehrlich zu machen. Folglich bedarf auch die Sicherheit des Beweises mit Notariatsurkunden eines besonders kräftigen Strafschutzes.

Von den amtlichen Urkunden mit rechtlich bedeutsamem Inhalte kann das Bedürfnis nach erhöhtem Strafschutze nur bei Urkunden über ein Privatrechtsverhältnis zwischen der ausstellenden Behörde und Privatpersonen angezweifelt werden. Denn bei allen Urkunden über öffentlich-rechtliche Akte verlangt schon das Bedürfnis nach Autorität der Behörden und der Personen mit öffentlichem Glauben einen ausgiebigen Strafschutz gegen Fälschung oder Bewirkung einer Falschbeurkundung in solchen Urkunden. Auch die aus einer Falschbeurkundung hervorgehende Pflichtwidrigkeit des Beamten erfordert strenge Bestrafung. So bleibt also nur die Frage übrig, ob sich bei Postanweisungen, Postempfangsscheinen,[1]) Eisenbahnfahrkarten,[2]) Billets zur Beförderung auf der Personenpost oder auf

---

[1]) Für öffentl. Urk. erklärt von Bad. Ann. 41, S. 359 und E. III, 8. November 1883, IX, S. 240 ff. (zustimmend Binding, Note 4 Ziff. 1 auf S. 186).

[2]) Binding, Lehrbuch, S. 182 f., stellt ebenfalls eine Betrachtung über das Bedürfnisgebiet der öffentlichen Urkunde an, aber nur hinsichtlich der ihr zukommenden höheren Beweiskraft. Dabei lehnt er ein solches Bedürfnis für das Eisenbahnbillet ganz entschieden ab: Wird die Urkunde geschaffen lediglich zu dem Zwecke, mit ihr gegen die sie ausstellende Behörde, nicht etwa auch für das gute Recht des Berechtigten gegenüber Dritten zu beweisen, so bedeutete das Erfordernis der öff. Urk. die eingestandene Neigung der Behörde sich, soweit irgend möglich, der von ihr selbst verbrieften Pflicht zu entziehen; [!] sie wollte dann nur dem stärkeren Beweise weichen. Das Eisenbahnbillet als öffentliche Urkunde gedacht kompromittiert den Staat als Aussteller. [!] Es ist doch kaum möglich, daß man bei der Beurteilung von Urkunden deutscher Behörden auf solche Gedanken kommen kann. „Das Eisenbahnbillet als öffentliche Urkunde gedacht bedeutet die eingestandene Neigung der Behörde“, dem Inhaber ein möglichst sicheres und bequemes Beweismittel

staatlichen Dampfschiffen, Billets zu kgl. Theatern und dergleichen Urkunden ein so hoher Strafschutz gegen Fälschung oder Falschanfertigung rechtfertigen läßt, wie er den vorhin genannten sonstigen öffentlichen Urkunden zukommt und zukommen muß. Auch diese Frage muß bejaht werden. Denn handelt es sich um ein Fälschungsdelikt durch Mitglieder der Post- oder der Eisenbahnbehörden, so fordert schon die Rücksicht auf die Erhaltung der Autorität und des Vertrauens auf die Zuverlässigkeit der Behörde eine besonders intensive Strafe; handelt es sich dagegen um ein Fälschungsdelikt durch eine Privatperson, so ist damit nicht nur die Sicherheit des Beweises mit Urkunden, sondern auch die Sicherheit des Betriebes der Post und der Eisenbahn angegriffen. Gerade auf diesem Verkehrsgebiete ist aber Ruhe, Ordnung und Zuverlässigkeit im Interesse rascher Abwickelung aller Geschäfte dringend von Nöten. Nachdrückliche Bestrafung der Fälschung aller in Betracht kommender Urkunden ist also auch hier am Platze; es wird somit auch vom kriminalpolitischen Standpunkte aus gegen die öffentliche Qualität von Urkunden über Rechte auf eine Leistung gegen die ausstellende Behörde nichts einzuwenden sein.

IV. Wirkung der amtlichen Beglaubigung von Urkunden.

Die amtliche Beglaubigung einer Urkunde hat nicht immer die Wirkung, daß sie öffentlichen Charakter annimmt; man muß aus dem Inhalte der Beglaubigungsformel festzustellen suchen, ob und wie weit der Inhalt oder ob nur die Unterschrift beglaubigt ist.[1]) Die beglaubigten Teile der Urkunde haben im Verein mit der Beglaubigungsformel öffentliche Eigenschaft.[2])

---

für sein Recht auf die Eisenbahnfahrt in die Hand zu geben. Daß die Behörde ihre entsprechende Verpflichtung erfüllen wird, ist selbstverständlich.

[1]) Rubo, Kommentar, Note 6 und Oppenhoff, Kommentar, Note 46 zu § 267 stellen ähnliche Forderungen auf. Vgl. z. B. BE. 24. Dezember 1891, VI, S. 716 f. Von dieser E. wird auch der vom Absender ausgefüllte Teil einer Postanweisung wegen seiner Beziehung auf die vorgeschriebenen Vermerke des Postbeamten zusammen mit den Vermerken für eine öff. Urk. erklärt.

[2]) Ähnlich Rubo, Kommentar, l. c. Vgl. auch Binding, Lehrbuch, S. 185 und Frank, Kommentar, 2. Aufl. Note IV, 1, vorletzter Absatz.

Wenn Oppenhoff und v. Schwarze meinen, daß Beglaubigung des Inhaltes einer Schrift diese ihrem ganzen Umfange nach zur öffentlichen Urkunde mache, auch wenn sie vorher noch nicht als Urkunde hätte gelten können,[1]) so ist diese Ansicht nur mit einem Zusatze verständlich: durch die Inhaltsbeglaubigung oder durch sonstige Einwirkung auf den Inhalt muß der Schrift ein ihr vorher mangelndes Merkmal zur Urkundeneigenschaft mitgeteilt sein. Beispielshalber hat ein Betriebsplan einer Brennerei noch keine Urkundeneigenschaft, weil er keine Feststellung, keine Bescheinigung von festen Thatsachen enthält; ist der Betriebsplan aber nach Einreichung durch den Brennereibesitzer von der Steuerbehörde genehmigt worden, so hat damit die Behörde den Inhalt des Schriftstückes amtlich festgelegt; nunmehr ist ein Beweismittel für die Grenze des Quantums Branntwein geschaffen worden, das der Brennereibesitzer herstellen darf. Damit ist also aus einem Schriftstücke ohne Urkundenqualität eine öffentliche Urkunde geworden.[2])

Riedel stellt die Behauptung auf, daß bloße Unterschriftsbeglaubigung die ganze Urkunde zur öffentlichen mache, da sie alsdann alle Merkmale einer solchen an sich trage.[3]) Dabei übersieht er aber ein Erfordernis der öffentlichen Urkunde, daß sie nämlich „aufgenommen“ sein muß. Dazu gehört, daß sie von der Behörde selbst geschrieben oder wenigstens, daß sie sich den Inhalt gewissermaßen zu eigen gemacht hat. Bloße Unterschriftsbeglaubigung hat aber nur die Wirkung, daß die Unterschrift als unter Mitwirkung der Behörde vollzogen erscheint. Folglich kann nur der Unterschrift im Verein mit dem Beglaubigungsvermerke die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zuerkannt werden.[4])

---

[1]) Oppenhoff, Kommentar, Note 46 zu § 267, v. Schwarze, Kommentar, Vorbem. 8 zu § 267. Augenscheinlich haben die Kommentatoren ihre Ansicht nicht vollständig zum Ausdruck gebracht. Vgl. die Noten in Oppenhoffs Kommentar, auf die er l. c. verweist.

[2]) E. IV, 21. Juni 1889, XIX, S. 352 entscheidet ebenso.

[3]) GS. 39, S. 162 Anm. 3.

[4]) Oppenhoff, l. c. Note 46 behauptet, nur der Beglaubigungsvermerk habe in solchen Fällen die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde. Da sich der Vermerk aber auf die Unterschrift bezieht, so ist diese damit zu einem Bestandteil der öffentlichen Urkunde geworden.

Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde macht diese zur öffentlichen Urkunde.[1]) Das ist selbst dann der Fall, wenn die Abschrift Abweichungen, ja sogar, wenn sie beabsichtigte Abweichungen enthält.[2]) Denn entweder ist die Abweichung vom Original auf der Abschrift nicht sichtbar, oder die Beglaubigungsformel enthält einen entsprechenden Zusatz, wodurch die Abweichung und der Grund dafür kenntlich gemacht wird.

Einer unbeglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde sprechen Olshausen und Frank[3]) überhaupt die Urkundenqualität ab. Man kann sich dieser Ansicht nur mit dem Vorbehalte anschließen, daß ein Schriftstück, das den Anschein einer öffentlichen Originalurkunde trägt, auch gegen den Willen des Urhebers diesen Charakter hat und behält.[4])

In allen Fällen der Beglaubigung ist es notwendig, daß die Beglaubigungsformel in den hierfür vorgeschriebenen[5]) oder — in Ermangelung von Vorschriften — den üblichen Formen abgefaßt ist. Haftet an der Beglaubigungsformel bei einer Abschrift ein wesentlicher Mangel, so ist das gesamte Schriftstück nicht einmal eine Urkunde.[6])

---

[1]) Olshausen, Kommentar, Note 7 zu § 267; Ann. III, 19. Dezember 1883, VII, S. 324.

[2]) Oppenhoff, l. c. Note 46a.

[3]) Olshausen, Kommentar, l. c. im Anschluß an E. IV, 3. Oktober 1893, XXIV, S. 283. (Vgl. Anm. 6.) Frank, Kommentar, 2. Aufl. Note IV, 1, vorletzter Absatz.

[4]) Beispielshalber wird eine amtliche Bekanntmachung in einem offiziellen Blatte, die eine vollständige Unterschrift ohne weitere Zusätze trägt, als öffentliche Originalurkunde angesehen werden müssen. A. M. SGZ. 20, S. 340 (St. 7, S. 169) und Oppenhoff, l. c. Note 46a. Der Abdruck war in einem Blatte erfolgt, das sich ohne Berechtigung als offiziell bezeichnet hatte. Würde man die Bekanntmachung infolge des angegebenen Umstandes nicht als öffentliche Urkunde bezeichnen, dann würde man den auf S. 340 Text und Note 3 aufgestellten Grundsatz verletzen.

[5]) Ebenso die in Anm. 1 Citierten.

[6]) Vgl. den Fall in der oben cit. E. XXIV, S. 283 ff. (Unterschrift mit dem Zusatz „gez.": Vgl. oben S. 346, Anm. 3.) Die Praxis ist geneigt, die einfache Namensunterschrift und den Siegelabdruck als Beglaubigungsformel anzusehen. (SGZ. 18, S. 48 f., auch St. 3, S. 25 und BE. 17. Mai 1882, II,

Die von einem öffentlich angestellten Dolmetscher gefertigte Übersetzung einer öffentlichen, in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde hat nur dann öffentlichen Charakter, wenn aus der Übersetzung oder aus der beigefügten amtlichen Bestätigung ersichtlich ist daß sie im amtlichen Auftrage des Gerichtes angefertigt worden ist.[1])

V. Die Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde.

Auch bei den öffentlichen Urkunden ergiebt sich die Beweiswirkung lediglich aus ihrem Inhalte, insbesondere aus der Person ihres Ausstellers (wie sie aus ihr selbst ersehen werden kann), und aus der Form ihrer Abfassung.

Dieser selbstverständliche Grundsatz brauchte überhaupt nicht betont zu werden, wenn er nicht häufig verletzt worden wäre. Das Reichsgericht hat die Ursache der Beweiskraft von öffentlichen Urkunden darin zu erblicken gemeint, daß sie für die Allgemeinheit derart bestimmt seien, „daß sie die Möglichkeit gewähren, als Beweismittel für und gegen Jedermann zu dienen und aus der allgemeinen Rücksicht der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch festzustellen.“[2]) Dem gegenüber muß auch hier wieder betont werden, daß es auf eine solche Bestimmung nicht ankommen kann;[3]) vielmehr entscheidet für das Vorhandensein einer öffentlichen Urkunde und damit auch für ihre besondere Beweiskraft lediglich der Umstand, daß alle Erfordernisse einer Urkunde und

---

S. 136 f.) Das dürfte aber nur dann richtig sein, wenn die einschlägigen Vorschriften ausdrücklich dazu ermächtigen.

[1]) Ähnlich (es fehlt nur die Betonung, daß die Veranlassung zur Übersetzung aus der Urkunde ersichtlich sein muß) entscheidet E. II, 29. November 1881, V, S. 256 (R. III, S. 752 f.). Zustimmend Geyer, Grundriß, II, S 101. Bei Binding, Lehrbuch, S. 186 vermißt man jeden Hinweis auf die Veranlassung zur Übersetzung. — Vgl. oben S. 262 Anm. 4.

[2]) E. I, 26. Januar 1888, XVII, S. 76. Ähnlich schon R. I, 28. Dezember 1879, I, S. 176 und R. III, 20. Dezember 1879, I, S. 167. Vgl. auch die Citate in Anm. 1 auf S. 358.

[3]) Gleicher Ansicht SGZ. 21, S. 208. Vgl. auch E. II, 14. Juni 1881, IV, S. 286 (R. III, S. 397), wo betont wird, daß die vom Gesetz nicht anerkannte Zweckbestimmung der Urkunde für ihren öffentlichen Charakter nicht entscheidend sei.

alle für ihren öffentlichen Charakter notwendigen Artmerkmale vollständig aus dem Schriftstücke selbst zu ersehen sind. Ist dies der Fall, dann ist die etwaige Absicht der ausstellenden Behörde, ein Attest mit öffentlichem Glauben zu schaffen, völlig überflüssig,[1]) die entgegengesetzte Absicht belanglos; der auf der Urkunde als Aussteller angegebene Beamte braucht gar nicht zu existieren,[2]) die ganze Urkunde kann fingiert sein.

Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden ist im Civilprozeßrechte nach den Verschiedenheiten im Inhalt graduiert.[3]) Im Strafrecht kommt es darauf nicht an; die Strafbestimmungen gegen die Sicherheit des Beweises mit öffentlichen Urkunden unterscheiden nicht, ob die Urkunden eine vor dem Aussteller abgegebene Erklärung, eine amtliche Anordnung, Verfügung, Entscheidung oder sonstige Thatsachen zum Inhalt haben; sie berücksichtigen lediglich die aus der Urkunde zu ersehende Person des Ausstellers, die Thatsache, daß eine ordnungsmäßige Amtshandlung aus der Urkunde zu ersehen ist und die Abfassung in der vorgeschriebenen Form.

Untersuchungen über die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden im Gegensatz zu den Privaturkunden sind auf dem Gebiete des Strafrechtes ebenfalls überflüssig.[4]) Die Abstufungen nach der

---

[1]) O. 12, S. 279 (GA. 19, S. 620 und St. 1, S. 42). Dort findet sich die ebenso richtige Bemerkung, daß die Auffassung des Ausstellers der Urkunde über ihre öffentliche Eigenschaft keine Rolle spiele.

[2]) SGZ. 22, S. 245. Würde man dies verlangen, dann könnte man nur den Verfälscher, nicht aber den Verfertiger einer falschen öffentlichen Urkunde wegen Urkundenfälschung bestrafen.

[3]) CPO. §§ 415, 417, 418.

[4]) Riedels Untersuchungen darüber (GS. 39, S. 165 f.) sind nicht nur deshalb, sondern auch wegen der darin enthaltenen Irrtümer zurückzuweisen. (Vgl. auch S. 323 Anm. 2.) Oppenhoff, Kommentar, Note 43 zu § 267 und Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 12 zu § 267 konstatieren mit O. 14, S. 168, daß die Statthaftigkeit eines Gegenbeweises der Urkunde nicht ihren öffentlichen Charakter nehme. Nach E. I, 3. Dezember 1885, XIII, S. 119 beruht die Beweiskraft der öff. Urk. auf dem öffentlichen Glauben des Beamten. Binding verallgemeinert dies auf alle Urkunden; sie schöpften ihre Beweiskraft aus der Person des Ausstellers, daher verstehe sich die thatsächlich erhöhte Beweiskraft der amtlichen Urkunde von selbst. Diese Ansicht ist zwar nicht ganz vollständig, aber doch vollkommen zutreffend.

Stärke der Beweiswirkung interessieren nur bei den Privaturkunden, und die Prozeßvorschriften über die Echtheit können im Strafrecht da, wo es sich um die Bestrafung der Angriffe gegen die Sicherheit des Beweises mit Urkunden handelt, naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Nur wenn der Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt wird, neue Strafbestimmungen gegen die Delikte an oder mit Urkunden zu geben, kann und muß er die Vorschriften über den Echtheitsbeweis bei Urkunden beachten, weil den Echtheitsgarantieen für Urkunden ein wesentlicher Einfluß auf die festzusetzenden Strafrahmen zukommt.

VI. Inländische und ausländische öffentliche Urkunden.

Das Strafgesetzbuch schützt in § 267 die ausländischen öffentlichen Urkunden ebenso gegen Fälschung wie die inländischen.

Die Ansichten darüber, nach welchen Grundsätzen zu entscheiden ist, ob eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde vorliegt, sind heute nicht mehr geteilt. Nicht der Entstehungsort,[1]) sondern die Staatsangehörigkeit der Behörde oder des Beurkundungsamtes der Person mit öffentlichem Glauben, von der die Urkunde herrührt, ist entscheidend,[2]) einerlei ob die Behörde ihren Amtssitz im Inlande oder im Auslande hat.

Eine weitere, gesondert von der ersten zu beantwortende Frage ist die, nach welchen Grundsätzen zu entscheiden ist, ob die inländische oder ausländische Urkunde öffentlichen Charakter hat. Merkel erklärt ohne weiteres, daß hierfür das Recht des Entstehungsortes maß-

---

[1]) Dieser Ansicht ist augenscheinlich Merkel, v. H. Handb. Bd. 3, S. 791. Danach müßten ja die Urkunden deutscher Behörden, die ihren Amtssitz im Auslande haben, ausländische öff. Urk. sein!

[2]) Dieser Ansicht sind: Blum, Kommentar, Note 4 zu § 267; Rubo, Kommentar, Note 5 zu § 267, zustimmend Olshausen, Kommentar, Note 6 zu § 267; Hälschner, System, II, S. 525; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510; Davidsohn, Urkundendelikte, S. 6; Binding, Lehrbuch, S. 185. Hälschner meint in Konsequenz seiner Ansicht, eine von einem Inländer als Konsul eines fremden Staates ausgestellte öffentliche Urkunde sei eine inländische. Dies ist aber, wie auch Binding l. c. Note 4 betont, irrtümlich. Denn nicht die Nationalität der Person, sondern die Nationalität ihres Amtes ist entscheidend. Vgl. SGZ. 23, S. 244 f. und E. III, 2. Februar 1881, III, S. 311 f.

gebend sei.[1]) Seine Ansicht hat viele Anhänger gefunden.[2]) Besonders nachdrücklich vertritt die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. Juni 1883[3]) diese Anschauung. Für die Frage, ob eine von einem anhaltinischen Beamten[4]) in Preußen ausgestellte Urkunde eine öffentliche sei, könne allein preußisches Recht als Recht des Entstehungsortes maßgebend sein. Begründet wird dies mit dem Satze locus regit actum und mit der Erwägung, daß diese Art der einheitlichen Beurteilung notwendige Voraussetzung für den gleichmäßigen Schutz sei, der den ausländischen Urkunden innerhalb des Deutschen Reiches nach § 267 zukommen solle. Geyer, Oppenhoff, Riedel und Goldschmit[5]) haben sich dieser Ansicht angeschlossen.

Geht man den weiteren Gründen der angeführten Entscheidung nach, so findet man, daß das Reichsgericht seine Ansicht nur für die Urkunden solcher Behörden oder Beamten aufgestellt hat, die nach der Natur des ihnen zugewiesenen Amtes nur im Inlande die Zwecke ihrer Staatsverwaltung durchführen können. Für die im Ausland entstandenen Urkunden solcher Behörden und Beamten ist freilich nicht anzunehmen, daß sie öffentlich seien, weil dazu notwendig verlangt werden muß, daß die Amtshandlungen und damit auch die darüber ausgestellten Urkunden von dem in Betracht kommenden ausländischen Staate autorisiert sein müssen. Auf den Kern der Sache führt die Bemerkung in der Entscheidung, wonach kein Beamter mit öffentlichem Charakter in fremdem Staatsgebiete angestellt werden kann ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung, daß aber dieser Grundsatz Ausnahmen hat, die auf dem Rechte der Exterritorialität, auf Verträgen und für das Deutsche Reich auf der Reichsverfassung beruhen.

---

[1]) Zitat in Note 1 auf der vorigen Seite.

[2]) Schütze, Lehrbuch, S. 485, Note 10; v. Schwarze, Kommentar, Vorbem. 8 zu § 267. Die weiteren Citate in den folgenden Anm.

[3]) E. (II) VIII, S. 374 ff., R. V, S. 473 ff. und Ann. VIII, S. 203 ff.

[4]) Es ist fraglich, ob dem Beamten, einem Oberförster in herzoglichen Privatdiensten, die Qualität eines öffentlichen Beamten, seiner Amtsthätigkeit die Qualität einer öffentlichen Amtsthätigkeit, selbst von anhaltinischem Standpunkte aus, beigelegt werden konnte.

[5]) Geyer, Grundriß, Bd. II, S. 101; Oppenhoff, Kommentar, Note 146 zu § 267; Riedel, GS. 39, S. 183, Anm. 2; Goldschmit, GS. 55, S. 211 f.

Damit sagt das Reichsgericht selbst, daß es nach folgendem Grundsatze entscheiden will: Hat die deutsche Behörde, die deutscherseits mit öffentlichem Glauben versehene Person ihren Amtssitz im Auslande oder zwar im Inlande, aber nicht im eigenen Staatsgebiete, so ist Voraussetzung für den öffentlichen Charakter ihrer amtlichen Urkunden, daß der fremde Staat die Behörde oder die Urkundsperson und ihre Amtsthätigkeit anerkannt oder zugelassen hat, mag dies nun ein für allemal[1]) oder für eine Reihe von Fällen[2]) oder für den einzelnen Fall geschehen sein.[3]) Gegen diesen Grundsatz läßt sich nichts einwenden.[4]) Im übrigen ist aber auch für diese Urkunden Voraussetzung ihrer öffentlichen Eigenschaft, daß sie innerhalb des ihren Ausstellern von ihrem deutschen Ursprungsstaate zugewiesenen amtlichen Wirkungskreises und mit Wahrung aller wesentlichen, ebenfalls deutscherseits vorgeschriebenen Formen ausgestellt sind.

Ganz entsprechende Grundsätze gelten für die Frage, ob ausländische Urkunden öffentlichen Charakter haben.

Die Gesetze des Entstehungsortes sind also ausschließlich ebensowenig maßgebend wie „das Recht desjenigen Staates, dem der Aussteller der Urkunde angehört".[5]) Vielmehr müssen für die gesamten hier in Betracht kommenden Fragen folgende zwei Thesen aufgestellt werden: Ist die Urkunde in dem Staate entstanden, der die Behörde eingesetzt, die Person mit öffentlichem Glauben versehen hat, so ist sie öffentlich, wenn sie den am Ort und zur Zeit der Ausstellung für die Behörde oder für die Person mit öffentlichem Glauben gegebenen Vorschriften entspricht. Ist sie in fremdem Staatsgebiete entstanden, so ist zunächst zu prüfen, ob die Behörde oder die Urkundsperson als solche und ob ihre Amtsthätigkeit

---

[1]) Z. B. die amtlichen Urkunden von Gesandten, Konsuln und dergleichen Amtspersonen.

[2]) Hier wird man an die Amtsthätigkeit der deutschen Grenzbehörden, insbesondere der Zollbehörden, denken.

[3]) Für deutsche, in fremdem Staatsgebiete, aber in Deutschland entstandene Urkunden finden sich Beispiele auf S. 339 f.

[4]) Binding, Lehrbuch, S. 183 Note 5, faßt die RGEntsch. ebenso auf.

[5]) So entscheiden Rubo, Kommentar, Note 5 zu § 267; Olshausen, Kommentar, Note 7 Abs. 1 zu § 267; Hälschner, System, II, S. 525. Unklar ist Lenz, Fälschungsvbr. S. 122. Richtig Binding, Lehrbuch S. 185.

als solche durch einen maßgebenden Akt des fremden Staates anerkannt oder zugelassen ist. Hat die Prüfung ein positives Ergebnis, dann hat sie — unter den weiteren, in der ersten These formulierten Bedingungen — öffentlichen Charakter.

B. Die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde.

I. Definition und Nationalität der Privaturkunde im Strafrecht.

Theorie und Praxis sind sich darüber einig, daß der Begriff der Privaturkunde im Strafrecht ein negativer ist, also so viel wie „nicht öffentliche“ Urkunde bedeutet.[1] Er schließt alle nicht amtlichen und außerdem solche amtliche Urkunden in sich, denen aus irgend welchen Gründen die öffentliche Eigenschaft mangelt.[2]

Ebensowenig besteht ein Zweifel darüber, daß ausländische Privaturkunden strafrechtlich den gleichen Schutz genießen wie inländische. Ihre Nationalität bedarf keiner Feststellung, da im Thatbestande des § 267 im Gegensatz zu den öffentlichen Urkunden darüber nichts enthalten ist.[3] Daher muß auch die Meinungsverschiedenheit zwischen v. Liszt und Binding, ob für den Unterschied zwischen in- und ausländischen Privaturkunden das Entstehungsland oder die Nationalität ihres Ausstellers maßgebend sei,[4] für belanglos erklärt werden.

II. Die Auslegung der Gesetzesworte: „welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist“.

Die aus dem § 247 des preußischen Strafgesetzbuches in den § 267 des Reichsstrafgesetzbuches übernommenen Worte: „welche

---

[1]) Oppenhoff, Kommentar, Note 50*); Olshausen, Kommentar, Note 10; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 16; E. II, 30. Oktober 1882, X, S. 195; Hälschner, System, II, S. 525; Weismann, Z. 11, S. 6; Lenz, Fälschungsvbr., S. 121; Goldschmit, GS. 55, S. 211; Beling, Grundzüge, S. 78; Frank, Kommentar, Note IV, 2; Binding, Lehrbuch, S. 188 (vgl. auch S. 179 f.).

[2]) Beispiele oben in Anm. 5 auf S. 350 f.

[3]) Blum, Kommentar, Note 3; Schütze, Lehrbuch, S. 485 Anm. 10; v. Schwarze, Kommentar, Note 5; Olshausen l. c.; Hälschner l. c.; Binding l. c.; Frank, Kommentar, 2. Aufl. Note IV, 2 a. E.

[4]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 510; Binding l. c. (auch Anm. 1 auf S. 188).

---

*) Es kann sich hier sub litt. B dieses Kapitels nur um Erläuterungen zu § 267 handeln. Die Verweisung hierauf bei Citaten von Kommentaren bleibt daher fort.

zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist" haben manche Kritik erfahren müssen[1]) und haben manche Zweifel, manche Irrtümer hervorgerufen.

Die Ansichten darüber, wie die genannten Gesetzesworte aufzufassen seien, gehen ebensoweit auseinander, wie die Auffassungen über den Begriff der Urkunde. Naturgemäß spiegeln sich in den verschiedenen Theorieen die verschiedenen Anschauungen über die Urkunde wieder, aber sie entsprechen ihnen keineswegs. Es wird daher erforderlich, die einzelnen Auslegungen der Gesetzesworte ohne Rücksicht darauf zu gruppieren und zu besprechen.

a. Die Gesetzesworte als Bestandteile des strafrechtlichen Urkundenbegriffes.

Merkel ist der Meinung, die Urkunden müßten schon an sich Beziehung auf den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen haben. Zwar lege der Wortlaut ohne Zweifel die Annahme nahe, daß es bei den öffentlichen Urkunden und bei den anderen auf Urkunden bezüglichen Vorschriften auf die Beweiserheblichkeit für Rechte ꝛc. nicht ankommen solle. Gleichwohl sei diese Annahme zu verwerfen, weil eben der strafrechtliche Urkundenbegriff dieses Merkmal enthalte. Es sei wohl nur deshalb hervorgehoben, um die speziell bei den Privaturkunden möglichen Zweifel und Kontroversen zu hindern.[2])

Ein Blick auf die Motive zu § 262, insbesondere aber zu §§ 344 und 345 des revidierten Entwurfes hätte genügt, um Merkel zu beweisen, daß die Gesetzgeber vielmehr damit beabsichtigt haben,

---

[1]) Die Kritik hat schon eingesetzt, bevor die Worte zum Gesetz erhoben waren. Vgl. Schaper, GA. 18, S. 78 f.: er ist mit den Worten „von Erheblichkeit ist" nicht einverstanden, er möchte statt dessen gesetzt wissen: „gewährt" oder: „vollständig in sich enthält" und zwar deshalb, weil jener Ausdruck zu weitgehend sei, insbesondere die Verbrechen der Urkundenfälschung ins Unabsehbare ausdehnen würde. Das ist, wie unten gezeigt werden wird, nicht allzuhäufig eingetreten. Schapers Verbesserungsvorschlag entspricht den Forderungen der Kriminalpolitik durchaus nicht, muß daher abgelehnt werden.

[2]) v. H. Handb. Bd. 4, S. 446 f. Vgl. auch eod. Bd. 3, S. 790 f. Die hier hervortretende Abweichung der späteren Ansicht bezieht sich nur auf die Grundsätze, nach denen die Beweiserheblichkeit beurteilt werden soll. Vgl. S. 432 Anm. 2.



eine besondere Gattung von Privaturkunden zum Gegenstande des Deliktes der Urkundenfälschung zu machen. Merkel konnte zu seiner Meinung nur dadurch gelangen, daß er für jede Urkunde einen rechtswirksamen Inhalt fordert und daß er die Ausdrücke „Beweisfähigkeit“ und „Erheblichkeit zum Beweise“ nicht unterscheidet. Beweisfähigkeit d. h. inneren Beweiswert muß jede Urkunde besitzen — auch nach Merkels Ansicht. Dagegen ist doch nicht erforderlich, daß jede Urkunde mit bestimmten Rechtsverhältnissen derart in Beziehung steht, daß deren Existenz mit ihr wahrscheinlich gemacht werden kann; diese Anforderung stellt nur der Thatbestand des § 267.

Unabhängig von Merkel, aber sehr ähnlich in der Ausführung ist Heusler. Auch er wendet sich gegen die besondere Aufstellung dieses Merkmals im § 267 und hält dessen Fassung für unrichtig. Es gäbe keine Urkunden, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse nicht von Erheblichkeit wären. Der § 267 brauche das Wort Urkunde für Schriftstücke. Setze man dieses Wort an die Stelle von Urkunde, dann gäbe § 267 eine Urkundendefinition, wie es von Rechtswegen sein sollte, und dann wüßte man, wann das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen wäre.[1])

Zu einem ganz entsprechenden Ergebnisse gelangt Binding.[2]) Er lehnt es ausdrücklich ab, die Beweiserheblichkeit für Rechte als eine objektive Eigenschaft der Privaturkunde zu betrachten, weil dann die sogenannte Zufallsurkunde, falls sie für eine rechtlich relevante Thatsache Beweis erbrächte, unberechtigt aus den beweiserheblichen Privaturkunden ausgeschieden, dagegen aber eine für ein Rechtsverhältnis beweisunkräftige Absichtsurkunde hinzugerechnet würde. Man könne die Beweiserheblichkeit aber auch nicht als eine zu der Urkunde als solcher hinzutretende Eigenschaft auffassen. Zwar wäre eine solche Auslegung mit der Fassung des Gesetzes wohl verträglich; aber man könnte die Eigenschaft — die ja aus der Urkunde schlechterdings nicht erkennbar sei — im Fälschungsprozeß nicht feststellen, weil sie der Urkunde erst beigelegt werden könne, wenn sie zum Beweise verwendet sei. Außerdem könne den falschen Urkunden,

[1]) Archiv für civil. Praxis, Bd. 62, S. 289 f. Zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 190 Anm. 3.

[2]) l. c. S. 189 bis S. 191.

von denen das Gesetz allein spreche, eine solche Beweiserheblichkeit von Rechtswegen nie zukommen, höchstens durch einen bedauerlichen und möglichst zu vermeidenden Irrtum. So sei also nur die Auslegung möglich, daß der § 267 die Echtheit aller Privaturkunden gegen Verfälschung schütze.

Zunächst kann Binding zugegeben werden, daß die von § 267 geforderte Beweiserheblichkeit keine objektive Eigenschaft der Privaturkunde ist — oder doch wenigstens nicht zu sein braucht. Der Grund ist aber doch nicht der, daß Zufallsurkunden damit nicht als Fälschungsobjekte anerkannt würden,[1]) sondern weil der Wortlaut des Gesetzes (von Erheblichkeit zum Beweise) dafür spricht, daß nicht der innere Beweiswert der Urkunde, sondern ihre Verwendbarkeit beim Beweise eines Rechtsverhältnisses gemeint ist.

Warum man nicht im Stande sein soll, aus einer Urkunde zu ersehen, daß sie zum Beweise von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, bleibt unerfindlich. Wenn der Strafrichter einen Fall nach § 267 zu beurteilen hat, kann ihm doch klar werden, was vorkommendenfalls mit der vorliegenden Urkunde bewiesen werden kann, oder was im konkreten Falle vom Thäter damit bewiesen werden sollte; er kann doch ferner die Quantität des Beweises feststellen, die mit der Urkunde als solcher oder mit ihr im gegebenen Falle erzielt werden kann; auf Grund dieser Feststellungen kann er sich dann doch ein Urteil darüber bilden, ob die Privaturkunde die vom Gesetz geforderte Beweiserheblichkeit besitzt. Dem weiteren Einwande Bindings, daß den Falsifikaten, von denen das Gesetz spreche, von Rechtswegen nie eine Beweiserheblichkeit zukomme, kann mit der Erwägung begegnet werden, daß im Strafverfahren schon bei der Feststellung, ob überhaupt eine Urkunde vorliegt, von den äußeren Merkmalen der Echtheit abgesehen werden muß. Das Falsifikat muß daraufhin geprüft werden, ob es im Falle seiner Echtheit als Privaturkunde angesehen werden könnte.[2])

---

[1]) Darüber, daß nicht alle von Binding so genannten Zufallsurkunden als Urkunden anerkannt werden können, sondern nur dann, wenn sie (dadurch zum Beweise verwendbar sind, daß sie) inneren Beweiswert besitzen, vgl. die Ausführung auf S. 291 ff.

[2]) Vgl. oben S. 206 f.

Wenn Binding im Verein mit Heusler behauptet, daß der § 267 das Wort „Privaturkunden" nur anstatt des Ausdruckes „Privatschriften" gebrauchen könnte, weil es ja gar keine Privaturkunden gäbe, die zum Beweise von Rechten nicht von Erheblichkeit wären, so hätte ein Blick auf die Motive genügt, um sie darüber zu belehren, daß die Gesetzgeber völlig anderer Meinung waren. Diese glaubten sogar, daß die Urkunde nicht in einem Schriftstücke zu bestehen brauche, und waren insoweit der richtigen Meinung, als sie von der Urkunde nicht verlangten, daß sie für Rechte oder Rechtsverhältnisse[1]) beweisfähig sein müsse.[2])

Auch v. Kries kommt zu der Ansicht, daß die Gesetzesworte: „von Erheblichkeit zum Beweise von Rechten ꝛc." nur ein jeder Urkunde zukommendes Merkmal bezeichneten; aber aus ganz anderen Gründen. Ob ein Gegenstand Urkundenqualität besitze, ergebe erst seine Benützung zum Beweise. Würde er als Urkunde benützt, dann sei er auch von Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen. Es sei zu bedauern, daß man so viele Mühe darauf verwendet habe, den Begriff der Beweiserheblichkeit zu bestimmen; denn damit sei die Lösung einer unmöglichen Aufgabe versucht worden. Die Beweiserheblichkeit sei ein subjektiver Begriff, sie könne überhaupt nicht als objektive Eigenschaft eines Schriftstückes aufgefaßt werden. „Denn zur Bejahung würde gehören, daß sich bestimmte Beschaffenheiten oder mindestens die Abwesenheit gewisser Mängel angeben ließe, aus welchen sich jene Eigenschaft zusammensetzt."[3])

v. Kries läßt also den Begriff der Erheblichkeit zum Beweise in dem der Benützung zum Beweise aufgehen. Daß dies nicht einmal vom Standpunkt eines Prozessualisten aus möglich ist, wird ohne weiteres klar sein. Zuzugeben ist, daß die Beweiserheblichkeit

[1]) Das Gesetz hätte es nicht nötig gehabt von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu sprechen, weil die „Rechte" stets in Rechtsverhältnissen enthalten sein müssen. Gleicher Ansicht Binding, S. 173, Note 3 mit dem richtigen Beisatze, daß niemals zwischen Rechten und Rechtsverhältnissen unterschieden oder zu unterscheiden versucht worden ist.

[2]) Vgl. oben S. 187 ff., Goldschmit, GS. 55, S. 184 ff. und unten S. 393 f. Anm. 3.

[3]) Z. 6, S. 164 f.

ein subjektiver Begriff ist. Es giebt aber unzählige Urkunden, denen Jeder auf den ersten Blick ansieht, daß sie für Rechte beweiserheblich sind, daß also in ihnen das subjektive Urteil durch objektive Eigenschaften gewissermaßen erzwungen wird. Freilich können solche Urkunden zum Beweise eines anderen als des darin enthaltenen Rechtsverhältnisses gebraucht worden sein; dieser Umstand ändert aber nichts an ihrer objektiven Beweiserheblichkeit. Wenn sich ferner Theorie und Praxis der Aufgabe unterzogen haben und unterziehen, die relative Beweiserheblichkeit von Privaturkunden für Rechtsverhältnisse begrifflich möglichst zu umgrenzen, so sind solche Versuche doch nicht so wertlos, als v. Kries annimmt; denn sie dienen als guter, Sicherheit gewährender Wegweiser in den Fällen, wo es notwendig wird, die von § 267 geforderte Eigenschaft der einzelnen Privaturkunden festzustellen. v. Kries konnte zu solchen Anschauungen nur dadurch gelangen, daß er einen fast nur relativen Urkundenbegriff aufstellt, abhängig von der Benützung zu einem konkreten Beweise.[1])

Lenz widmet den Gesetzesworten in § 267 eine längere Betrachtung;[2]) zu ihrer Auslegung glaubt er die Entstehungsgeschichte nicht benützen zu können, da sie die Frage, ob für die Urkunde Beweisfähigkeit oder Beweiserheblichkeit erforderlich sei, nicht löse.[3]) Auch die Litteratur scheint ihm diese Aufgabe nicht zu erleichtern. Er versucht daher die Lösung selbst: „Die vielumstrittenen Worte bezeichnen ein begriffswesentliches Merkmal. Der Streit, ob die Urkunde Beweisfähigkeit oder Beweisbestimmung besitzen müsse, ist ein unfruchtbarer, da für die Prozeßurkunde prozessuale Beweisfähigkeit und für die Verkehrsurkunde gesetzliche oder herkömmliche Beweisbestimmung zu erfordern ist. Die Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen wird bei der Prozeßurkunde durch das richterliche Ermessen, bei der Verkehrsurkunde durch die Verkehrssitte bestimmt. Diese beiden entscheiden, ob die Beurkundung die Überzeugung vom Eintritte der in ihr verkörperten Thatsache begründet oder hierzu beiträgt."[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 288 f. und S. 290.

[2]) Fälschungsdelikte, S. 125 bis S. 138.

[3]) Statt erneuter Entgegnung darf wohl auf S. 189 verwiesen werden.

[4]) l. c. S. 137. Es wird noch beigefügt, daß nach dem Willen des Ge-

Soll damit etwa die Frage gelöst sein? Lenz scheint dieser Meinung zu sein, da er keine Begründung hinzufügt.[1]) Eine solche Nichtbeachtung des Wortlautes in § 267, eine solche Verworrenheit der Anschauung und demgemäß auch in deren Äußerungen macht es unmöglich, irgendwie auf die Meinung von Lenz einzugehen.

b. Die Gesetzesworte als Artmerkmal der Privaturkunde.

Nach einer in der Theorie wie auch in der Praxis weit verbreiteten Meinung sind die Worte: „solche Privaturkunde, welche zum Beweise von ... Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist" als ein den Privaturkunden durch den Thatbestand des § 267 beigelegtes Artmerkmal aufzufassen. Die Auffassungen darüber, wie beschaffen die Privaturkunden sein müssen, um den Anforderungen des § 267 zu genügen, sind sehr verschieden, je nach den Anforderungen an die Urkunde im allgemeinen, aber auch je nach der Betonung der Gesetzesworte. Die einen legen Gewicht auf die Worte „zum Beweise von Erheblichkeit", die anderen auf die Worte: zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit.

Zunächst ist hier Olshausen anzuführen. Er kennt, wie schon oben ausgeführt worden ist,[2]) Urkunden, die nicht beweisfähig sind; die Eignung zur Feststellung rechtlich erheblicher Thatsachen scheint ihm zum Begriffe der Urkunde im juristisch-technischen Sinne nicht erforderlich, nur die Bestimmung. Das Gesetz verlange aber von der Privaturkunde Beweiserheblichkeit; diese müsse also zu den Begriffserfordernissen der Urkunde im Falle des § 267 noch hinzutreten. Die Beweiserheblichkeit liege vor, sobald die Urkunde zum Beweise eines Rechtes in irgend einem geordneten Verfahren, das der Verwirklichung des materiellen Rechtes diene, von Erheblichkeit sei; und dies wieder sei der Fall, wenn die Privaturkunde als solche nach ihrem Inhalte an sich geeignet sei, für die Entstehung, Erhaltung, Veränderung oder das Erlöschen eines Rechtsverhältnisses

---

setzgebers und, da der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegenstehe, auch Merkzeichen Urkunden im Sinne des § 267 seien.

[1]) Die Erörterungen auf S. 88 bis S. 105 eod. insbes. S. 101, S. 109 f. und S. 114 lassen sich für seine Auslegung des § 267 nicht verwerten.

[2]) Vgl. S. 289 f.

Beweis zu liefern. Dies könne aber auch mit anderen Beweismitteln neben der Urkunde erreicht werden, falls nur die Urkunde zum Beweise des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses bestimmt sei.[1])

Zu etwa denselben Ergebnissen gelangt v. Liszt; ihm scheint dem Erfordernisse der Beweiserheblichkeit Genüge geleistet zu sein, wenn der Aussteller der Urkunde auf irgend eine Art und Weise erkennbar sei.[2])

Olshausen und v. Liszt werden zu ihren Anschauungen hauptsächlich dadurch veranlaßt worden sein, daß sie — wie erwähnt[3]) — Urkunden ohne Beweiskraft kennen, ja überhaupt einen relativen Urkundenbegriff aufstellen. Übrigens ist die objektive Erkennbarkeit der Beweiserheblichkeit ein ziemlich problematisches Erfordernis, wenn es sich auch aus der Urkunde im Verein mit der konkreten Sachlage ergeben kann, wenn sogar der Aussteller nicht aus der Urkunde allein erkannt zu werden braucht. Es scheint demnach die vom Gesetz verlangte Beweiserheblichkeit für Rechte ꝛc. als Verwendbarkeit eines Zeichens zum Beweise einer rechtserheblichen Thatsache aufgefaßt zu werden. Der gesamte Beweis, um den es sich handelt, kann demnach mit anderen Beweismitteln geführt werden; für die Urkunde bleibt nur ein einzelnes an sich unverständliches Zeichen übrig; denn weiter soll ja nichts erforderlich sein; die Bestimmung ebenso wie die Verwendbarkeit zum Beweise, auf der Vereinbarung der Interessenten beruhend, wird als genügend angesehen. Mit objektiven Anschauungen ist eine solche Auffassung unvereinbar.

John, der von der Urkunde verlangt, daß sie zum Beweise von Rechtsverhältnissen bestimmt und geeignet sei, konnte sich zunächst nicht vorstellen, daß der Urkundenbegriff durch den Thatbestand spezialisiert sei, obwohl er zugab, daß der Gesetzgeber eine solche Einschränkung augenscheinlich gewollt habe.[4]) In seiner zweiten Abhandlung findet er heraus, was damit gemeint sei. Aber zu einer Begriffsbestimmung kann er nicht gelangen, da er die Beweisfähig-

[1]) Kommentar, Note 4 und 14, auszugsweise auch die Noten 15 bis 20.
[2]) Lehrbuch, S. 510 f.
[3]) Über v. Liszts Ansicht vgl. oben S. 289.
[4]) Z. 4, S. 7—9 und S. 64 f.

keit nicht als absolutes, der Urkunde anhaftendes Merkmal, sondern als relative, von ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung abhängige Eigenschaft ansieht. Nur so viel kann er sagen: „Für die Urkundenfälschung genügt nicht die Beweisfähigkeit schlechthin, sondern es muß die Beweisfähigkeit derartig potenziert sein, daß man dieselbe als Beweiserheblichkeit zu bezeichnen vermag.“[1])

Vom Johnschen Standpunkte aus ist dessen Ratlosigkeit gegenüber den Gesetzesworten[2]) sehr erklärlich. Abgesehen von seinem Urkundenbegriffe erscheint die Auslegung der Gesetzesworte als richtig; man bekommt wenigstens treffende Fingerzeige dafür, wie man sie zu deuten hat.

Ganz dasselbe ist über Berner zu sagen, der sich darauf beschränkt, zu konstatieren, Beweiskraft besitze jede Urkunde, der § 267 aber erfordere eine wesentliche Beweiskraft.[3])

Boerne meint, daß im Inhalt der Urkunde das durch § 267 geforderte Artmerkmal der Privaturkunde nicht zu suchen sei. Jede Thatsache könne Rechtserheblichkeit annehmen. Die Beweiserheblichkeit müsse sich aus der Form der Privaturkunde ergeben. Handele es sich um den gerichtlichen Gebrauch der Urkunde, dann werde eine

---

[1]) Z. 6, S. 27 f. und S. 21.

[2]) Die gleiche Ratlosigkeit ist auch aus zwei braunschweigischen Gerichtsentscheidungen zu ersehen: „Die Gesetzesworte in ihrer Fassung haben eine kategorische Bedeutung. Genau genommen würde der Ausdruck Erheblichkeit besagen: es genüge nicht schon an der einer derartigen Urkunde an sich eigenen Tauglichkeit, zum Beweise von Rechten odes Rechtsverhältnissen zu dienen, sondern die Urkunde müsse sich zugleich als ein erhebliches Beweismittel darstellen.“ (Z. f. Rpfl. Braunschw. 23, S. 181 f., auch St. 6, S. 340.) Und in einer späteren Entscheidung heißt es: „Die Gesetzesworte sind sehr wohl geeignet, zu Zweifeln Veranlassung zu geben, und ergeben sich bei der Anwendung mannigfache Schwierigkeiten.“ „Selbst wenn man den Urkundenbegriff auf Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen beschränkt und demgemäß besonderes Gewicht auf die Worte zum Beweise — von Erheblichkeit legt, bleibt doch noch manches im Zweifel; die verlangte Beweiserheblichkeit ist ein sehr dehnbarer Begriff.“ (l. c. Bd. 24, S. 50 u. St. 7, S. 172.) Der Sache nach scheint die zweite Entscheidung mit John übereinzustimmen. Der Kritik der Gesetzesworte muß übrigens zugestimmt werden.

[3]) Lehrbuch, S. 597. Der Ausdruck „von Erheblichkeit“ ist damit nur umschrieben. Ähnlich verfährt auch die Entsch. im BE. 6, S. 274 (St. 6, S. 346 f.).

den Prozeßgrundsätzen entsprechende Form verlangt; stehe dagegen der außergerichtliche Gebrauch der Urkunde in Frage, dann genüge eine der Übereinkunft der Beteiligten entsprechende Form der Urkunde, eventuell also auch eine nichtssagende [!] Urkunde.[1])

Wie sich Boerne eine (ihrem Begriffe nach!) zum Beweise geeignete, aber nichtssagende Urkunde vorstellt, ist nicht verständlich. Unnötig erscheint es bei dem heute geltenden prozessualen Beweisrechte, an die Beweiserheblichkeit der Urkunde verschiedene Anforderungen zu stellen, je nachdem sie im gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren gebraucht werden sollte.[2]) Diese Anforderungen aber in der Urkunde selbst und hier ausschließlich in der Form zu suchen, kann nicht für richtig gehalten werden. Selbst wenn man die Beweiserheblichkeit der Urkunde als eine ihr innewohnende Eigenschaft betrachten müßte, dürfte man nicht allein eine bestimmte Form als genügend ansehen, sondern müßte vorzugsweise auch an den Inhalt die Anforderung stellen, daß er auf ein Rechtsverhältnis Bezug nimmt.

Dieser Gedanke führt von den bisherigen Anschauungen, die bei der Auslegung des § 267 das Hauptgewicht auf die Worte „zum Beweise . . von Erheblichkeit“ legen, zu einer anderen Gruppe von Ansichten über, die betonen: „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit“ und daraus folgern, nach dem Gesetze müsse das in diesen Worten liegende Artmerkmal der Privaturkunde in ihr selbst objektiviert sein.

Diese Ansicht vertritt Oppenhoff, wahrscheinlich beeinflußt durch den § 247 des früheren preußischen Strafgesetzbuches und seine darauf gegründete Anschauung.[3]) Es müsse sich aus der Urkunde (objektiv) ein einzelnes für die Existenz und Bedeutung eines bestimmten, konkreten und als solchen erkennbaren Rechtsverhältnisses wesentliches Moment ergeben. Dazu sei auch ein für sich allein verständlicher Sinn der Urkunde erforderlich.[4])

---

[1]) GS. 41, S. 402 ff.

[2]) Hierüber vgl. unten S. 431 ff., insbes. S. 433.

[3]) Vgl. oben S. 149.

[4]) Kommentar, Note 50 ff., insbes. Note 53 und 57. Gleicher Ansicht die Kommentare von Blum (Note 13) und v. Kirchmann (Erläuterungen zu § 267).

Die gleiche Ansicht vertreten eine Reihe von Entscheidungen,[1]) insbesondere auch Urteile des Reichsgerichtes, von denen es viele ausdrücklich ablehnen, die konkreten Umstände zur Prüfung der Beweiserheblichkeit heranzuziehen.[2]) Betrachtet man die einzelnen Fälle, so fällt daran auf, daß sie fast sämtlich Schriftstücke betreffen, die innere Rechtswirksamkeit und Beweiskraft besitzen. Nur bei den Entscheidungen über die Qualität bloßer Anzeigen über Vorkommnisse rechtswirksamer Natur als Privaturkunden gemäß § 267 kann die innere Beweiswirkung der Urkunden angezweifelt werden.[3]) Bei

---

[1]) Vgl. O. 13, S. 670 f. (GA. 21, S. 208 und St. 2, S. 199); E. des hess. Kass.H. Jahrg. 1875 II A, S. 26 ff. (Mit den Ausführungen auf S. 29 stimmt überein Bucher, Württ. GBl. 12, S. 323); a. a. O. Jahrg. 1876, S. 100 (ganz wie Oppenhoff); O. 16, S. 61 f. (GA. 23, S. 58 f. u. St. 5, S. 124); in allen Fällen war die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse in der Privaturkunde objektiviert. Allenfalls könnte man dies für die E. in O. 16 l. c. bezweifeln, wo es sich um eine Kollektenliste handelt.

[2]) **1.** E. III, 4. Februar 1880, I, S. 295 f. (Mitteilung eines Hausknechtes an einen Viehhändler im Auftrage des Gasthofbesitzers, daß die bestellte Stallung bei ihm in Rücksicht auf die bevorstehende Ankunft anderer Viehhändler nicht mehr zu haben sei). **2.** E. I, 3. Juni 1880, II, S. 176, auch R. II, S. 29 (Einwilligung dazu, daß R. den Pachtzins selbst erhalten dürfe). **3.** E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 192, auch R. V, S. 152 (Mitteilungen über schlechten Lebenswandel und Vergehungen eines Angestellten des Adressaten). **4.** Ann. II, 14. Dezember 1883, IX, S. 10 (Impfschein). **5.** R. II, 5. Februar 1884, VI, S. 91, auch Ann. IX, S. 311 (präjudizierter Wechsel). **6.** R. II, 5. Mai 1884, VI, S. 357 (Vertrag über Ausgedingsleistungen, der nur unterkreuzt war). **7.** R. IV, 19. April 1887, IX, S. 252, auch GA. 35, S. 198 (ein von einem nicht dazu berufenen Pfarrer aus dem Kirchenbuche erteiltes Geburtszeugnis). **8.** R. I, 5. März 1888, X, S. 204 (Rechnung für ärztliche Behandlung). **9.** E. III, 13. Oktober 1892, XXIII, S. 250 f. (Erklärung, daß Jemand die Beleidigung gegen P. zurücknehme, dagegen einen gleichen Widerruf gegen Sch. wieder aufhebe). **10.** RG. IV, 24. März 1893; GA. 41, S. 38 (Klagezurücknahme bei Gericht eingereicht). **11.** E. IV, 13. Juni 1893, XXIV, S. 213 (Zurücknahme eines Strafantrages wegen Diebstahls). **12.** E. II, 17. Mai 1895, XXVII, S. 239 f. (Privatanzeige über Thatsachen, welche die Einleitung einer anderen Vormundschaft zur Folge haben können). **13.** RG. II, 4. November 1898; GA. 46, S. 439 f. (Bescheinigung über die Unentbehrlichkeit von gepfändeten Gegenständen, adressiert an den Vollstreckungsrichter).

[3]) Da jedoch im Falle 12 ausdrücklich erwähnt wird, daß der Aussteller denselben Familiennamen trug wie die darin genannten Mündel, so

allen übrigen Entscheidungen aber kann man angesichts der darin vorkommenden Urkunden mit Recht fragen, warum so streng betont worden ist, daß die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse in der Urkunde objektiviert sein müsse. Es wird sich alsbald ergeben, daß die überflüssige Aufstellung solcher Grundsätze die Rechtsprechung uneinheitlich gemacht hat.

Zuvor aber sollen noch die Ansichten derer besprochen werden, die gleichfalls die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse als objektives, den Begriff der Privaturkunde beschränkendes Artmerkmal aufgefaßt haben.

Wichtig und einflußreich war auch hierin die Theorie v. Buris, wonach verlangt wird, die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse dürfe keine fingierte sein; sie müsse der Urkunde selbst innewohnen. Das Gesetz scheide nicht, wie John annehme, zwischen Beweisfähigkeit und Beweiserheblichkeit, sondern offenbar zwischen Beweiserheblichkeit und dem gänzlichen Mangel an rechtlicher Bedeutung. Nicht auf den Grad, sondern auf die Existenz der Beweiserheblichkeit komme es an. „Diese Existenz ist im Falle der Beweisfähigkeit der Urkunde stets vorhanden, wie es aber der Urkunde stets an der Beweiserheblichkeit gebricht, wenn sie nicht beweisfähig ist.“[1][2] Schon aus diesen Worten v. Buris wird es klar, wie er zu seiner Auslegung der Gesetzesworte gelangen konnte. Wer mit ihm an den Inhalt der Urkunden keine weiteren Anforderungen stellt, als daß er in einem Gedanken, einer Thatsache bestehen müsse, wer ferner keinen Unter-

bleiben diese Zweifel nur noch im Falle 3 bestehen, wo aus den Briefen und Postkarten irgendwelche Beziehungen der Aussteller zum Adressaten nicht entnommen werden können. Hier muß sogar die Urkundenqualität der Schriftstücke in Frage gestellt werden, da dem Thatbestande nicht zu entnehmen ist, daß die Aussteller der Schriften irgendwelche Legitimation zu den Anzeigen gehabt hätten. (Oben S. 282.) Dieser Entscheidung kann daher nicht zugestimmt werden. Vgl. auch oben S. 315 Anm. 4 und unten S. 424 Anm. 2.

[1]) GS. 36, S. 180, S. 192 u. S. 317 f.; GS. 39, S. 46 ff. (mit guten Bemerkungen gegen John). Die Identifizierung von Beweiserheblichkeit und Beweisfähigkeit findet sich noch nicht in GS. 28, S. 29 f., wohl aber die Forderung, daß sich die von § 267 geforderte Beweiserheblichkeit für Rechte aus dem Inhalte der Urkunde ergeben müsse.

[2]) In diesem letzten Satz stimmt mit v. Buri Riedel (GS. 38, S. 552) vollständig überein.



schied zwischen den Worten „rechtliche Bedeutsamkeit“, „Beweisfähigkeit“ und „Erheblichkeit zum Beweise“ kennt, der muß fast mit Notwendigkeit zu einer solchen Ansicht kommen; denn nur dann kann man die Urkunde noch als taugliches Fälschungsobjekt qualifizieren. Wer dagegen die Urkunde als beweiskräftigen Träger von Rechtsverhältnissen oder von anderen ebenso wichtigen Verhältnissen ansieht, der muß angesichts des Thatbestandes im § 267 nicht zu begriffsverengenden Beschränkungen seine Zuflucht nehmen, sondern kann die Gesetzesworte so auffassen, wie sie gemeint sind: als reines Thatbestandsmerkmal ohne Einfluß auf Form und Inhalt der Urkunde. Übrigens ist v. Buri den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben,[1]) daß der § 267 offenbar [!] zwischen Beweiserheblichkeit für Rechte und dem gänzlichen Mangel an rechtlicher Bedeutung unterscheide.

Goldschmit kommt bei seiner Interpretation der Gesetzesworte auf gleichen Grundlagen zu gleichen, aber nicht so präzise gefaßten Ergebnissen.[2])

Etwas anders, aber im Resultat entsprechend sind Hälschners Erörterungen zu diesem Punkte. Jede Urkunde besitze ihrem Begriffe nach Beweisfähigkeit oder, was dasselbe sei: Rechtserheblichkeit, und zwar dann, wenn sie sich zum Beweise von Rechtsverhältnissen irgendwie eigne, wenn also ihr Inhalt rechtserheblich sei. Wenn man zwischen Beweisfähigkeit und Beweiserheblichkeit unterscheiden wolle, — und das verlange das Gesetz — dann könne man dies nur an der Hand der früheren preußischen Praxis thun, indem man die Forderung stelle, daß die Privaturkunde ihrem Inhalte nach auf irgend ein Rechtsverhältnis Bezug nehme.[3]) Trotzdem also

---

[1]) Treffend erkannt von John, Z. 6, S. 20 f., der überhaupt die v. Burische Theorie vorzüglich charakterisiert, sie aber doch nicht richtig widerlegt.

[2]) GS. 55, S. 194 f. Er meint, daß seine Ansicht mit der Hälschners übereinstimmte, übersieht aber dabei, daß Hälschner die Rechtserheblichkeit der in der Urkunde enthaltenen Thatsache als deren begriffswesentliche Eigenschaft betrachtet, was bei Goldschmit nicht der Fall ist.

[3]) System, Bd. II, S. 529 ff. Hälschner berücksichtigt auch die Motive zu § 267, die eine sich auf den Inhalt der Urkunde stützende Beschränkung der Urkundenfälschung für gerechtfertigt erklären. Auch hiergegen (vgl. oben

Hälschner auf den Unterschied zwischen Beweisfähigkeit und Beweiserheblichkeit im Gegensatz zu v. Buri und Goldschmit[1]) großes Gewicht legt, kommt er zu demselben Ergebnisse wie die beiden Schriftsteller.[2]) Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß er die Rechtserheblichkeit, die er mit der „Beweisfähigkeit" vollkommen gleichstellt, als rein relative Eigenschaft der Urkunde ansieht, an den eigentlichen Inhalt der Urkunde also ebensowenig Anforderungen stellt als v. Buri und Goldschmit.

Verschieden davon ist die Auslegung, die den Gesetzesworten in § 267 durch Mommsen zu teil wird. Mommsen kennt Urkunden, die keinen Beweiswert haben,[3]) und gelangt infolgedessen zu der Anschauung, der § 267 erfordere Urkunden mit Beweiswert. Da er als oberstes Prinzip für jede Urkunde ihre abgeschlossene Objektivität ansieht — was übrigens unbestreitbar sein dürfte — kommt er zu der Folgerung, daß auch die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse eine objektive Eigenschaft des Urkundeninhaltes sein müsse. Erheblich sei so viel als: objektiv geeignet. Es müßten demnach individuelle Rechte oder Rechtsverhältnisse berührt sein, und zwar in der Richtung des Beweises.[4]) Irgend etwas Neues ist gegen Mommsen

---

S. 191) kann eingewendet werden, daß die Gesetzgeber ihre ohnehin unklare Meinung im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht haben; die Gesetzesworte lassen vielmehr darauf schließen, daß die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse eine Eigenschaft der Urkunde in Bezug auf ein konkretes Beweisthema, also eine relative Eigenschaft sein soll.

[1]) Goldschmit identifiziert zwar diese beiden Begriffe nicht, aber er hält es für verfehlt, diese zwei gleichwertigen Worte zum Unterscheidungsmerkmal zweier Urkundengattungen zu machen. GS. 55, S. 201 und S. 195. Der Unterschied ist allerdings nur dann nicht unwesentlich, wenn man Beweisfähigkeit als objektives Merkmal, Beweiserheblichkeit als relative Eigenschaft auffaßt.

[2]) Auch Davidsohn, Urkundendelikte, S. 10 ff., muß hierher gerechnet werden. „Rechtserheblichkeit" und „Beweiserheblichkeit für Rechte" sind ihm identische Begriffe. Trotzdem er meint, die Rechtserheblichkeit brauche nicht aus dem Inhalte der öff. Urkunden entnommen werden zu können, fordert er dies von jeder für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Urkunde. Dieser Widerspruch bleibt ungelöst.

[3]) Vgl. oben S. 322.

[4]) GS. 36, S. 46 ff.

nicht vorzubringen. Weder das Gesetz selbst noch die abgeschlossene Objektivität des Urkundenbegriffes zwingt zu der Auslegung, wie sie Oppenhoff, v. Buri, Hälschner, Mommsen u. s. w. dem § 267 gegeben haben. Es ist aber mit Rücksicht auf die Urkundendefinitionen, die von den genannten Schriftstellern aufgestellt worden sind, praktischer und besser, die Thatbestandsbeschränkung des § 267 in die Urkunde hinein zu verlegen, als sie von den Umständen des Falles abhängen zu lassen. Die daraus entstehenden Irrtümer sind dann wenigstens nicht so schwerwiegend.

Dieser Vorhalt muß vor allem dem Reichsgerichte gemacht werden, das in einer Reihe von Entscheidungen die von ihm aufgestellten objektiven Grundsätze[1]) zwar pro forma bestehen läßt, ihnen aber doch entgegenhandelt. Nachdem schon ein Urteil eine Namenschrift mit dem Beisatze: „100 ℳ angenommen“, ohne daß es notwendig gewesen wäre,[2]) für eine beweiserhebliche Privaturkunde erklärt hatte, unternahm es die viel besprochene Entscheidung des ersten Senates vom 31. Januar 1881[3]) aus Blechmarken mit der Zahl 1 Privaturkunden zu konstruieren, die für den Beweis von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit seien. Dies gelang mit folgender Begründung: „die Erheblichkeit, welche der § 267 fordert, kann . . . auch dann vorliegen, wenn die aus der Urkunde ersichtliche Thatsache[4]) in Verbindung mit anderen Beweisen zu einem Schlusse auf die Entstehung

---

[1]) Vgl. oben S. 391.

[2]) Vgl. unten S. 454 Anm. 1. Diese Worte seien von Erheblichkeit zum Beweise, daß der Aussteller damit die Eingehung einer wechselmäßigen Verbindlichkeit beabsichtigt habe. R. I, 24. Mai 1880, I, S. 816 f. Vgl. oben S. 313.

[3]) E. IV, S. 4 und R. IV, S. 447 f. Vgl. oben die Anm. auf S. 217 und S. 233 f. Die erste Instanz hatte ganz richtig angenommen, daß eine Privaturkunde im Sinne des § 267 nicht gegeben sei, wenn der für ein Rechtsverhältnis zu führende Beweis nicht sowohl aus der Urkunde selbst, sondern wesentlich nur durch außerhalb ihres Inhalts liegende Thatsachen hergestellt werde.

[4]) Welche Thatsache ist denn hier ersichtlich? Lediglich, daß der Blechmarke die Zahl 1 aufgeprägt worden ist. Da dies aber gänzlich belanglos ist, berechtigt nichts zu einem Schlusse auf ein Rechtsverhältnis; nur mit anderen Beweismitteln kann der hier in Frage stehende Beweis erbracht werden.

oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses berechtigt." [1])

---

[1]) Diesen Grundsatz eignen sich folgende (sich gegenseitig citierende) Entsch. an: 1. E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 291 f.; R. IV, S. 500 f. (Namensunterschrift der Schuldner an einer bestimmten Stelle von Quittungen; verabredeter Beweis, daß Zahlung nicht erfolgt ist. Vgl. oben S. 239 Anm. 2 und S. 313 f.). 2. Ann. III, 26. April 1883, VIII, S. 25 f. („Ich bescheinige, daß Meine Tochter Justina B. Sich verheiraten kann. August B."). 3. R. II, 5. Februar 1884, VI, S. 92, auch Ann. IX, S. 312 (Note 3 auf S. 391 Nr. 5). 4. R. II, 6. Mai 1884, VI, S. 357 (l. c. Nr. 6). 5. E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 186, auch R. VI, S. 662 f. (siehe die Note 1 auf S. 398). 6. E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168, auch R. VII, S. 739 (gedruckter Aufruf eines Pfarrers zur Unterstützung eines Kirchenbaues. Vgl. oben S. 282 Anm. 1). 7. R. I, 19. April 1886, VIII, S. 300 (Schreiben eines Geschäftsfreundes mit einem empfehlenden Urteil über die Vermögensverhältnisse eines Dritten. Vgl. S. 278 Anm. 3.). 8. E. III, 18. Mai 1893, XXIV, S. 193 (Blankoindossamente auf einem Wechsel an eigene Ordre ohne Giro des Ausstellers). In den Fällen Nr. 2, 3 und 4 ergiebt sich, daß die Urkunde auch ohne Zuhilfenahme anderer Beweismittel für den Beweis eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit ist. Wozu also dann ein solcher Grundsatz? In den Fällen 1 und 5 liegen überhaupt keine Urkunden vor, weil aus einer einzelnen Namensschrift auf hierfür belanglosen Schriftstücken ebensowenig wie aus einer Reihe von Zahlen ein Beweisthema entnommen werden kann. Es ist ohne weiteres klar, daß Schriften ohne Urkundenqualität durch die Umstände des Falles nicht zu beweiserheblichen Urkunden im Sinne des § 267 werden können. Ähnliches gilt vom Falle 6, von dem jedoch mangels eines hinreichenden Thatbestandes nicht gesagt werden kann, ob er richtig entschieden worden ist. Im Falle 8 ist es zweifelhaft, ob die Blankoindossamente unter sich wechselrechtliche Kraft haben. Wird die Frage bejaht, dann liegen zwei objektiv beweiserhebliche Urkunden vor; wird sie verneint, so sind die Unterschriften Beweismittel dafür, daß die Wechsel durch irgendwelche Rechtsgeschäfte in den Händen der Namensinhaber waren, sind aber mangels irgend eines darüber sprechenden Zusatzes keine Urkunden. In diesem Sinne entscheidet Binding, Lehrbuch, S. 169 Anm. 2 und Note 2, Ziff. 2 auf S. 191 f.; Lenz, Fälschungsvbr., S. 105 Anm. 10 stimmt der RGEntsch. zu. Vgl. Anm. 2 auf S. 240 f. Sehr instruktiv ist der Fall Nr. 7. Das Empfehlungsschreiben an sich ist, wie schon oben ausgeführt, eine Urkunde, die keinen an sich rechtswirksamen Inhalt hat. Wenn es also eine Urkunde im Sinne des § 267 gewesen sein soll, muß es im Verein mit dem konkreten Sachverhalte für ein Rechtsverhältnis beweiserheblich gewesen sein. Die Entsch. prüft aber den Sachverhalt nicht, sondern erklärt, die Urkunde sei beweiserheblich dafür, daß der Aussteller, wenn er arglistig gehandelt habe, zum Schadensersatz verpflichtet sei. Also eine rein hypothetische Beweiserheblichkeit! Hat denn der *Fälscher* daran gedacht? (§ 59 des Str.GB.!)

Auf dieser Basis bauten dann andere Entscheidungen weiter.[1])

Dabei tritt auch öfters die Neigung hervor, die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse hypothetisch aufzufassen, also gedachte Umstände aufzustellen, zu prüfen, ob für den Fall ihrer Existenz die Privaturkunde beweiserheblich werden könne, und im Falle der Bejahung dieser Frage die Privaturkunde für beweiserheblich im Sinne des § 267 zu erklären.[2]) Den Gesetzesworten wird dabei eine Bedeutung beigelegt, die ihr Wortlaut (von Erheblichkeit i s t) nicht zuläßt.[3])

Besonders erwähnenswert ist auch noch der Grundsatz des Reichsgerichtes, daß Privatübereinkunft der Interessenten ein an sich

---

Aus all diesen Fällen ergeben sich wichtige Grundsätze zur Auslegung der Gesetzesworte in § 267, die unten auf S. 405 ff. festgestellt sind.

[1]) Ähnliche Grundsätze wie E. IV, S. 4, aber mit richtiger Anwendung auf die betr. Fälle stellen auf: Ann. I, 30. Mai 1881, IV, S. 22 (Arbeitsbuch einer Fabrik mit Einträgen über Arbeitsleistungen von Fabrikangestellten). RG. I, 1. Juli 1895, GA. 43, S. 238 (Intercession einer Frau ohne Beobachtung der hierfür in Württemberg bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Form. Der Thatbestand ist hier etwas lückenhaft. (Vgl. auch den Fall in der Anm. *) dortselbst.) RG. II 11. Dezember 1896, GA. 44, S. 389 (Vollmacht mit gestempelter Unterzeichnung). Nur ein schon oben auf S. 237 besprochener Fall ist infolge der obigen Grundsätze in Verbindung mit dem falschen Urkundenbegriff des Reichsgerichtes falsch entschieden worden. (RG. I, 2. November 1893, GA. 41, S. 403 f.) Man sieht aus diesen Beispielen, daß bei der für richtig gehaltenen Auffassung über den Begriff der Urkunde der Grundsatz des RG. zu richtigen Resultaten führen kann; daß ihm bedingungslos zugestimmt werden könnte, soll damit nicht gesagt sein.

[2]) Beispielsweise werden eine Warenrechnung, ein aus dem Kirchenbuche erteiltes Taufzeugnis, der Eintrag über den Ursprung und den Verkaufsort von Fleischstücken im Fleischbeschaubuche und die Angabe des Datums der Einzahlung auf einem Postanweisungsabschnitte [ist überhaupt keine Urkunde] nur deshalb oder unter anderem deshalb für beweiserh. Priv.Urk. gehalten, weil sich möglicherweise Thatsachen ereignen könnten, wodurch die Urk. beweiserheblich werden könnten. Vgl. R. IV, 8. Juli 1884, VI, S. 529 f.; R. IV, 19. April 1887, IX, S. 252; RG. IV, 5. April 1889, GA. 37, S. 194 ff.; RG. IV, 13. Januar 1893, GA. 40, S. 442 ff. Vgl. auch Anm. 1 a. E. auf der vorhergehenden Seite und oben S. 153 f. — Auch andere Entsch. des RG. stützen sich teilweise auf eine gedachte Beweiserheblichkeit. Doch würde es zu weit führen, auf sie einzugehen. Vgl. E. III, 18. Mai 1893, XXIV, S. 192 ff. (oben S. 240 Anm. 2); R. I S. 816 f. (oben S. 313 und S. 395 Anm. 2).

[3]) Vgl. oben S. 156 und unten S. 409 f.

undeutliches Schriftstück zur beweiserheblichen Privaturkunde machen könne. „Um die Schrift als eine von der dazu befugten Person mit rechtlicher Wirkung abgegebene Erklärung erscheinen zu lassen, bedarf es nur des Nachweises, daß der Privatübereinkunft zufolge der Gegenstand hergestellt oder ausgegeben."[1]) Dieser auch von einer anderen Entscheidung neu formulierte Grundsatz[2]) besagt so viel, als daß Bestimmung zum Beweise irgend ein unverständliches Zeichen zu einer für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Privaturkunde machen könne.

Ähnliche Anschauungen über die Urkunde und über die Thatbestandsmerkmale in § 267 vertreten Rubo, Meyer, Brodmann und Frank, wenn sie auch unter sich nicht einer Meinung sind.

Meyer erblickt in jedem Gegenstande eine Urkunde, der durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erlangt hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen;[3]) das für die Urkunde durch den § 267 aufgestellte Artmerkmal hält er für gegeben, wenn der Gegenstand auf einzelne, für das betreffende Recht oder Rechtsverhältnis wesentliche Thatsachen Bezug hat und wenn er einen Beitrag zum Beweise dieser Thatsachen liefert.[4])

Nach Brodmann besagt der § 267 nur, daß von einer Urkunde (einer schriftlichen, unterschriebenen Erklärung) mittelbar oder unmittelbar auf die Existenz eines Rechtes oder Rechtsverhält-

---

[1]) Citiert in Note 1 Ziff. 5 auf S. 396. Besprochen dort, in Anm. 4 auf S. 236. [Vgl. auch Anm. 3 auf S. 247.] Dem von dieser Entsch. aufgestellten Grundsatze stimmen zu: RG. IV, 5. Juli 1892, GA. 40, S. 173 und E. III 29. Januar 1896, XXVIII, S. 154. In der ersten der cit. Entsch. handelt es sich um die anscheinend amtliche Anzeige einer Person (Amtscharakter fehlte) an das Gericht, daß eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person fluchtverdächtig sei; hier war also die Heranziehung eines solchen Grundsatzes nicht notwendig. In der zweiten Entscheidung wurde der Grundsatz dazu benützt, um die Urkundenqualität von Nummern an Kohlenförderwagen (vgl. Anm. 2 auf S. 217 unten) verneinen zu können. Eine objektive Begründung wäre hier doch wohl richtiger gewesen. Vgl. auch noch S. 299 f.

[2]) E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180, auch R. VIII, S. 415. Von der Entscheidung selbst (darüber, daß Nummern an Holzhaufen keine Urkunden seien) gilt das in der vorigen Anm. zu E. XXVIII, S. 154 Bemerkte.

[3]) Vgl. oben S. 195 bei Anm. 4.

[4]) Lehrbuch, S. 711.

nisses geschlossen werden könne.[1]) Eine objektive Unterscheidung zwischen den Begriffen „beweisfähig" und „beweiserheblich" sei unmöglich.[2])

Frank endlich ist der Ansicht, daß nach dem Wortlaute des § 267 die Beweiserheblichkeit für Rechte eine der Urkunde (einer für den Rechtsverkehr bestimmten Erklärung) innewohnende Eigenschaft sein müsse; es müsse aus der Urkunde ein unmittelbarer Schluß auf eine rechtserhebliche Thatsache gezogen werden können. Aber die Rechtserheblichkeit der Thatsache brauche aus der Urkunde nicht ersichtlich zu sein.[3])

Aus der Gesamtheit aller dieser Ansichten geht hervor, daß ihre Vertreter die Qualität eines Gegenstandes als einer für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Urkunde fast nur nach der konkreten Sachlage bemessen.[4]) Wenn man der Meinung ist, daß ein Beweiszeichen oder eine an sich belanglose schriftliche Erklärung weder durch Bestimmung zum Beweise oder für den Rechtsverkehr, noch durch

---

[1]) GS. 47, S. 433. Ganz ähnlich auch schon Rubo, Kommentar, Note 8. Über seinen Urkundenbegriff vgl. oben S. 194 f.

[2]) Brodmann, l. c. S. 434.

[3]) Kommentar, 2. Aufl. Note IV Ziff. 2 zu § 267. Es ist nicht klar, wie es möglich ist, daß die Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse eine der Urkunde innewohnende Eigenschaft sein soll, wenn sich die Rechtserheblichkeit aus der Urkunde nicht ergiebt. — In der ersten Auflage ist Frank schon derselben Ansicht, nur erklärt er nicht mit Entschiedenheit, daß die Rechtserheblichkeit aus der Urkunde nicht ersichtlich zu sein braucht. Der doch augenscheinlich vorhandene innere Widerspruch tritt dort also nicht so deutlich hervor.

[4]) Diesen Ansichten stehen auch einige Entscheidungen aus der Praxis zwischen 1871 und 1879 sehr nahe. So bereitete es einer Entsch. in Bad. Ann. 43, S. 305 große Schwierigkeiten, einen vollständigen, acceptierten Wechsel für eine Urkunde nach § 267 zu erklären, weil die gleichlautenden Namen des Trassanten und des Acceptanten nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Eine der Unterschrift des Ausstellers auf einem Wechsel beigefügte Ehrenwortsklausel wurde von BE. 6, S. 272 ff. (St. 6, S. 345 ff.) deshalb für eine beweiserhebliche Privaturkunde gehalten, weil sich ergeben habe, daß er vom Aussteller zur Bestärkung seiner rechtlichen Verpflichtung beigefügt sei. Daß die Gedingstufe eine für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde sei, konnte das preußische Obertribunal nur mit den Umständen des konkreten Falles begründen. Vgl. das Citat in Anm. 1 auf S. 218.

andere äußere Umstände zur Urkunde werden kann, muß man natürlich auch die soeben besprochenen Ansichten für unrichtig halten. Erste Bedingung in einem nach § 267 zu beurteilenden Falle ist doch, daß ein Schriftstück vorliegt, das nach Form und Inhalt als Urkunde angesehen werden kann. Und wenn einer Urkunde die Beweiserheblichkeit für Rechte an sich mangeln sollte, — sei es, daß ihr Inhalt nicht rechtswirksam ist, sei es, daß ihre innere Beweiskraft für Rechte nicht stark genug ist, um auf Beweiserheblichkeit Anspruch machen zu können, — so kann die konkrete Sachlage doch nur in den durch die §§ 267 und 59 gezogenen Grenzen zur Feststellung der erforderlichen Beweiserheblichkeit herangezogen werden.

Bei einem Rückblick auf die soeben besprochenen Entscheidungen und Schriftsteller liegt die Frage nahe, wie man dazu gelangt, das Moment der Erheblichkeit zum Beweise von Rechtsverhältnissen teilweise in die Urkunde hinein zu verlegen, trotzdem aber dem so gewonnenen Gesamtbegriffe eine so überwiegend subjektive und relative Färbung zu geben. Die Erklärung dafür ist wohl in dem Umstande zu suchen, daß die Sicherheit des Beweises mit Beweiszeichen im geltenden Strafrechte keinen hinreichenden Schutz gefunden hat. Die Falschanfertigung und die aus Gründen der Beweisführung vorgenommene Zerstörung oder Beseitigung von Beweiszeichen kann — einige Spezialfälle ausgenommen[1]) — nicht gestraft werden, wenn man nicht diese Zeichen als Urkunden behandelt.[2]) Kriminalpolitisch sind also die oben bekämpften Entscheidungen und Theorieen fast durchweg gerechtfertigt; aber der Wortlaut des § 267 steht ihnen entgegen. Da im Strafrecht Entscheidungen nach billigem Ermessen oder in sinngemäßer Analogie der vorhandenen Strafbestimmungen gesetzlich unzulässig sind, muß ihnen und den darauf gegründeten Theorien entgegengetreten werden.

c. Die Gesetzesworte als Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung.

v. Schwarze ist wohl einer der ersten gewesen, der mit klaren

[1]) Z. B. Briefmarken, Stempelmarken, Grenzzeichen, Wasserstandszeichen, Zollplomben.

[2]) Frank, l. c. Note III, 3, c meint, daß die deutsche Rechtssprache dazu zwinge, solche Zeichen als Urkunden anzusehen. (Oben S. 231, Anm. 1.)

Worten ausgesprochen hat: „Keineswegs liegt in den Worten: „welche zum Beweise — von Erheblichkeit ist“ eine Definition der Urkunde, sondern es hat mit ihnen, wie die Motive dies hervorheben, eine Beschränkung des Thatbestandes ausgedrückt werden sollen.“[1]) Die Gesetzesworte selbst legt er nicht näher aus, sondern umschreibt sie nur, wobei er den Ausdruck „geeignet“ an ihre Stelle setzt.[2]) Dabei erkennt er, daß die Beweiserheblichkeit für Rechte der Urkunde auch innewohnen kann, sagt aber nicht, daß sie ihr innewohnen müsse. Irgend einen rechtlichen oder thatsächlichen Bezug ihres Inhaltes zu dem Zwecke oder der Richtung der Täuschung oder zu der Person des Getäuschten stelle das Gesetzbuch nicht auf.[3]) Jedoch müsse sie geeignet sein, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen;[4]) sie müsse für einen Thatumstand, der sich auf ein Recht bezieht, einen Erkenntnisgrund abgeben. Das Erfordernis der Erheblichkeit beziehe sich bei falschen Urkunden auf den Inhalt der Urkunde, bei Verfälschungen auf deren Inhalt.[5])

In dieser Fassung sind die Grundsätze v. Schwarzes nicht ganz einwandfrei; sie scheinen sich gegenseitig zu widersprechen. Man wird sie aber durch eine entsprechende Auslegung innerlich konform gestalten können. Augenscheinlich verlangt v. Schwarze nicht, daß die Urkunde nur ihrem Inhalte nach für Rechtsverhältnisse beweiserheb-

---

[1]) Auch Geyer, Grundriß, Bd. II, S. 101, scheint dieser Ansicht zu sein.

[2]) v. Schwarze, Kommentar, Vorbemerkung 6 und Note 6.

[3]) Vorbemerkung 9. Hierin stimmen Theorie und Praxis mit v. Schwarze überein. Oppenhoff, Kommentar, Note 53 und Note 53b; Olshausen, Kommentar, Note 16; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 17; Mommsen, GS. 36, S. 46 und S. 48; Goldschmit, GS. 55, S. 201; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510 (die Fassung des Grundsatzes ist naturgemäß je nach den sonstigen Anschauungen der Autoren verschieden). BE. 6, S. 274 (St. 6, S. 346); R. I, 21. Oktober 1880, II, S. 366 (Ann. II, S. 422. Beweisdienlichkeit für irgend ein Rechtsverhältnis genüge); R. I, 11. Januar 1886, VIII, S. 31; R. IV, 6. April 1886, VIII, S. 263; E. I, 1. April 1889, XIX, S. 114; RG. IV, 9. Juni 1891, GA. 39, S. 229; RG. III, 6. Mai 1895, GA. 43, S. 119; RG. IV, 23. September 1892 und 2. Februar 1894, GA. 43, S. 238. RG. I, 8. April 1897, GA. 45, S. 129. Vgl. auch die hieran anschließende Anm. 1 auf S. 405.

[4]) Hierin gleicher Ansicht E. der Hess.Cass.Hofes, Jahrg. 1876, S. 89. Der Fall selbst ist nicht sachdienlich.

[5]) l. c. Note 7, 9 und 10.

lich sein müsse, sondern daß sich der Angriff gegen ihre Echtheit gerade auf den Teil der Urkunde beziehen müsse, worin sie für Rechtsverhältnisse beweiserheblich ist. In dieser Fassung wird sein letzter Grundsatz wohl keinen Widerspruch erfahren. v. Schwarze hätte ihn aber besser in die Erläuterungen über den Fälschungsthatbestand aufgenommen, anstatt in die Erläuterungen über die vom Gesetz geforderte Eigenschaft der Privaturkunde. Das Gleiche gilt von der Forderung, die Urkunde müsse geeignet sein, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Wörtlich genommen liegt darin eine (von ihm vorher entschieden abgelehnte) Beschränkung des Inhaltes der Privaturkunde. v. Schwarze scheint jedoch damit sagen zu wollen, daß die zweiaktige Fälschungshandlung (die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Fälschung der Urkunde und ihr Gebrauch zum Zwecke der Täuschung) geeignet sein müsse, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Auch in dieser Fassung würde der Grundsatz bedenklich sein; da er sich aber nicht auf das Objekt, sondern auf die Handlung der Urkundenfälschung bezieht, kann er hier unerörtert bleiben.

Zu viel erheblicheren und nicht durch Auslegung zu beseitigenden Bedenken veranlassen Schützes Äußerungen über die Gesetzesworte in § 267. Ein Erfordernis für die Privaturkunde sei durch den § 267 zweifellos aufgestellt: nur benutzbar zum Beweise für Rechtsverhältnisse dürfe sie nicht sein. Im übrigen aber scheint ihm angesichts des unklaren Thatbestandes nichts übrig zu bleiben, als zu unterscheiden: Entweder das Schriftstück [!] sei mit der Bestimmung ausgestellt, zum Zustandekommen oder zum Beweise eines Rechtsverhältnisses zu dienen; dann gehöre es stets hierher, selbst wenn es dem Erfolge nach nichtsbeweisend befunden werde. Oder es sei ohne solche Bestimmung entstanden; dann entscheide das richterliche Ermessen, ob dem Schriftstücke die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit oder richtiger rechtliche Bedeutsamkeit beiwohne. Das Kennzeichen sei, ob mittels Fälschung eines solchen Schriftstückes irgend ein Rechtsverhältnis irgend Jemandes verletzt oder gefährdet werden konnte.[1])

[1]) Lehrbuch, S. 486 Text und Note 11.

Also ein zum Beweise eines Rechtes bestimmtes Schriftstück, das dem Erfolge nach gar nichts beweist, ist — wenn mittels Fälschung des Schriftstückes irgend eine Rechtsverletzung bewirkt werden konnte — eine für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Urkunde! Es ist nicht zu verwundern, wenn Schütze statt der Gesetzesworte den Ausdruck „rechtliche Bedeutsamkeit“ brauchen möchte; die innere Unmöglichkeit seiner Behauptungen würde dadurch zwar nicht beseitigt, aber doch etwas gemildert.

Weismann geht zur Erläuterung der in Frage stehenden Gesetzesworte von der Entstehung des § 267 aus, dessen Ursprung er bis auf das römische Recht zurückverfolgen zu können glaubt, den er aber vorzugsweise auf das französische Recht zurückleitet; danach mußte die Schriftfälschung, um gestraft werden zu können, objektiv zu schaden geeignet sein. Dieser Zusammenhang zwischen der Absicht zu schaden und dem objektiven Moment bei der Fälschungshandlung habe den Verfassern des letzten preußischen wie auch denen des zweiten norddeutschen Entwurfes vorgeschwebt, wenn diese ihn auch völlig verkannt hätten. Der erläuternde Zusatz zur Privaturkunde sei nicht, wie die Verfasser des Entwurfes gemeint hätten, als eine im Inhalt der Urkunde liegende Begriffsbeschränkung aufzufassen, sondern als eine Eigenschaft, die der Urkunde lediglich mit Rücksicht auf ihren Gebrauch zukomme. Nur wenn die Urkunde diese Eigenschaft besitze, könne die zur Urkundenfälschung erforderliche rechtswidrige Absicht verwirklicht werden. Fehle dagegen die rechtswidrige Absicht, so liege auch dann keine Urkundenfälschung vor, wenn eine ihrem Inhalte nach zum Beweise eines Rechtsverhältnisses erhebliche Urkunde gefälscht worden sei.[1])

Diese Anschauung über die Bedeutung der Worte: „welche zum Beweise — von Erheblichkeit ist“ steht zu der durch v. Schwarze schon angedeuteten Ansicht nicht im Widerspruch.[2]) Jedoch enthält sie dieser Ansicht gegenüber eine Einschränkung: sie verlangt, daß die Urkunde zum Beweise derjenigen Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sein müsse, die der Thäter zu beeinträchtigen beabsichtigt. Ist das notwendig? Verlangt der Thatbestand der Urkundenfälschung eine

[1]) Z. 11, S. 55 ff.

[2]) Anderer Meinung Weismann selbst, l. c. S. 59.

solche Einschränkung? Zur Beantwortung dieser Frage bedient sich Weismann einer größeren Anzahl von Fällen aus der Praxis. Es wird am besten sein, ihm auf diesem Wege zu folgen.

Ein Bestellbrief soll nur insoweit eine für Rechte beweiserhebliche Urkunde sein, als er zur Warenbestellung führt; nach Ablehnung der Bestellung sei er keine Urkunde mehr. Das kann doch nicht richtig sein! Kein Richter würde zögern, denjenigen, der mit einem falschen Bestellzettel den Versuch machte, ein Darlehen zu bekommen (z. B. unter der Angabe, bei solchem Geschäftsumsatz könne eine momentane Geldverlegenheit leicht eintreten), wegen vollendeter Urkundenfälschung zu bestrafen. Zwar ist der Bestellzettel zur Erlangung eines Darlehens nicht beweiserheblich; doch darauf kommt es nicht an. Ein innerer Zusammenhang zwischen der Urkunde und dem Zwecke, wozu sie gebraucht worden ist, wird nicht verlangt, wenn die Urkunde an sich zum Beweise eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit ist.

Ein Portovermerk auf dem Abschnitte einer Postpaketadresse soll eine Urkunde sein. Um Weismann weiter folgen zu können, soll angenommen werden, dies treffe zu. Der Portovermerk ist von einem Bediensteten verfälscht worden, um seiner Herrin zu beweisen, daß er einen so hohen Portobetrag ausgelegt habe und dessen Rückerstattung verlangen könne. Für diesen Beweis sei der Vermerk von Erheblichkeit. „Denn da die Post nur gegen Erlegung des geforderten Portos die Sendung aushändigt, so bewies durch den Portovermerk der Diener seine Auslage; er gründete darauf seinen Anspruch auf Erstattung derselben.“ Auch diese Entscheidung kann nicht für richtig gehalten werden. Denn die Post setzt auch dann den Portovermerk auf den Abschnitt, wenn das Porto bei der Absendung erlegt ist. Folglich kann durch den Portovermerk allenfalls gegen die Post bewiesen werden, daß das Porto gezahlt ist, jedenfalls aber nicht gegen Andere, von wem es gezahlt ist.

Weismann dürfte demnach kaum Recht haben, wenn er sagt: die Urkunde muß zu einem rechtserheblichen Zwecke benutzt und ihn zu erreichen geeignet, die beurkundete Thatsache in diesem Sinne rechtserheblich sein.[1]) Eine solche Auslegung ist doch wohl zu

[1]) l. c. S. 70. Eine ähnliche Anschauung wie diejenige Weismanns findet sich in Z. f. Rpfl. Braunschw. Jahrg. 23, S. 183 (St. 6, S. 341 und im

eng.[1]) Wenn das Gesetz sagt: „und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht", so bedeutet das nur so viel, als daß von der Urkunde als Urkunde Gebrauch gemacht sein muß.

Um die Worte: „welche zum Beweise von . . Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist" richtig auslegen zu können, muß zunächst das Hauptgewicht auf ihren Zusammenhang gelegt werden.

„Eine **solche** Privaturkunde, **welche** . . ." kann nichts Anderes

---

Auszug auch GA. 25, S. 613 f.): Die Auffassung einer Priv.-Urk. als einer für den Beweis von Rechtsverhältnissen erheblichen Priv.-Urk. hänge von einer zwiefachen Bedeutung ab, daß sich erstens außerhalb der Skriptur eine Rechtsaufstellung thatsächlich gegeben finde, in Bezug worauf sich die Skriptur objektiv als beweiserheblich ansehen lasse, und daß sich zweitens der Anfertiger — wegen des Erfordernisses des Gebrauchmachens — des Falsifikates auch als eines Beweismittels in jener Beziehung bedient oder zu bedienen versucht habe. Das sei aus der kategorischen Fassung „von Erheblichkeit ist" zu folgern. — Ein halbes Jahr später nimmt das Gericht seine Ausführungen als haltlos zurück; die Beschränkung der Beweiserheblichkeit durch die weiteren Thatbestandsmerkmale sei im Thatbestande des § 267 nicht begründet. Vgl. eod. Jahrg. 24, S. 51 f. (St. 7, S. 173).

[1]) Gleicher Ansicht das eben cit. Urteil und die in Anm. 3 auf S. 401 citierten Schriftsteller und Entscheidungen. Ferner E. des Hess. Cass.Hof. Jahrg. 1875, II A, S. 28 f. - BE. 8. November 1880, I, S. 259 f.: Ein Attest des Vormundes, das die Auszahlung von Pachtgeldern an den Mündel genehmigt, war von diesem benützt worden, um den vermeintlichen Rechtsanspruch auf Auszahlung zu beweisen. Daß hierfür das Attest nicht beweiserheblich war, erklärt das Ob.LG. mit Recht für belanglos. — Postkarten mit einem für den Reisenden des Adressaten beleidigenden Inhalt seien nicht für den Zweck des Angeklagten (Beweis für die Berechtigung des Adressaten zur sofortigen Entlassung des Reisenden) von Erheblichkeit; das sei aber nach § 267 gar nicht erforderlich, sondern nur objektive Beweiserheblichkeit für das darin enthaltene Rechtsverhältnis. So entscheidet richtig (vgl. aber Anm. 4 auf S. 315 und Anm. 3 auf S. 417) E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 192 ff. Gleicher Ansicht auch Oppenhoff, Kommentar, Note 52. — Ein von zwei Taxatoren unterschriebenes Taxinstrument über den Wert eines Grundstückes ist eine beweiserh. Priv.-Urkunde. Daß es zur Erlangung eines Hypothek-Darlehns nicht beweiserheblich ist, ändert daran nichts. Denn „für den Thatbestand des Urkundenbegriffes [?] ist es nicht erforderlich, daß das Recht oder Rechtsverhältnis, zu dessen Nachweis die Urkunde erheblich werden kann [?], mit dem geltend gemachten identisch ist." (E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 114 ff.)

bedeuten, als daß nicht jede Privaturkunde Gegenstand der Urkundenfälschung ist, sondern nur eine Privaturkunde mit einer bestimmten Eigenschaft.

„Welche **zum Beweise** von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist“: Innere Beweiskraft ist ein jeder Urkunde ihrem Begriffe nach zukommendes Merkmal. Schon diese Erwägung veranlaßt zu dem Schlusse, daß die geforderte Erheblichkeit zum Beweise kein solches Merkmal der Urkunde ist, sondern eine Eigenschaft, die sich aus ihrer Benützung zum Beweise eines Rechtsverhältnisses ergeben muß oder ergeben hat. Zu dieser Auslegung veranlaßt auch der Wortlaut. Es heißt im Gesetze nicht: „welche für ein Rechtsverhältnis Beweiskraft besitzt“, sondern: „welche zum Beweise u. s. w. von Erheblichkeit ist“. Damit ist angedeutet, daß mit der geforderten Eigenschaft nicht etwa eine ausschließlich innere Beschaffenheit, sondern eine Beziehung der Privaturkunde zu einem Beweisthema gemeint ist.[1])

„Welche zum Beweise **von Rechtsverhältnissen** von Erheblichkeit ist“: Das Beweisthema, wofür die Urkunde von Erheblichkeit sein soll, ist ein Recht oder ein Rechtsverhältnis, und zwar in jeder Gestalt und in jedem Stadium seiner Entwicklung. Statt näherer Ausführung soll auf die nachfolgenden Untersuchungen über die besonderen Erfordernisse der für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Urkunde verwiesen werden.

„Welche zum Beweise — **von Erheblichkeit** ist“: Dieser Ausdruck im § 267 ist ein Erbstück des § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches. Von seiner richtigen Umgrenzung hängt die richtige Auslegung des gesamten Zusatzes zum Wort „Privaturkunde“ ab. Der Ausdruck „Erheblichkeit“ bedeutet das Ergebnis einer Wertschätzung; er ergiebt sich aus der Abwägung zweier Vergleichsobjekte gegen einander. Im § 267 bedeutet er ein gewisses Maß des Wertes, den Jemand der Urkunde im Verhältnis zum Beweise eines

[1]) Daß die Verfasser der Gesetzesmotive mit den Gesetzesworten ein Erfordernis des Inhaltes, also ein Artmerkmal der Privaturkunden, aufstellen wollten, wird dabei nicht verkannt. Vgl. oben S. 403 und S. 393 Anm. 3. Ihre Meinung ist im § 267 nicht zum Ausdruck gelangt und kann daher — wie für den entgegengesetzten Fall (§ 247 Abs. 2 des preuß. StGB., vgl. S. 49) festgestellt worden ist — nicht berücksichtigt werden.

Rechtes beilegt. Negativ ausgedrückt würde man „erheblich" mit „nicht geringfügig" wohl am besten umschreiben;[1]) aber auch „nicht vollständig", „nicht gänzlich" sind negative Umschreibungen, die hier in Betracht kommen können. Als vollständig gelingend braucht der Beweis des Rechtsverhältnisses mit der Urkunde nicht angesehen zu werden; andererseits darf man aber auch nicht zu dem Urteil kommen, daß das Gelingen des Beweises mit der Urkunde unwahrscheinlich oder auch nur zweifelhaft ist. Am besten wird sich der Begriff „welche zum Beweise von Erheblichkeit ist" wohl umschreiben lassen, wenn man an seine Stelle setzt: „mit der das Gelingen des Beweises als wahrscheinlich angesehen wird".

Damit ist vorläufig noch nicht viel gewonnen. Nur dürfte klar geworden sein: das Wort erheblich bedeutet einen höheren Grad der Wertschätzung als die Worte dienlich, geeignet oder fähig. In der Litteratur ist dieser Unterschied häufig nicht beachtet,[2]) zuweilen

---

[1]) Mommsen, GS. 36, S. 57 sagt: „ein gewisses, nicht ganz unbeträchtliches Maß des innewohnenden Beweiswertes" (richtiger: des Beweiswertes).

[2]) Vgl. Merkel, v. H. Handb. Bd. 4, S. 447; Heusler, Archiv f. civ. Praxis, Bd. 62, S. 289 f.; Geyer, Grundriß II, S. 101; v. Kries, Z. 6, S. 164 f.; Meyer, Lehrbuch, S. 711; Weismann, Z. 11, S. 7, S. 59 u. später; Lenz, Fälschungsdelikte, S. 137, auch sonst hat er die oben genannten Ausdrücke verwechselt; Frank, Kommentar, Note IV, Ziff. 2; Binding, Lehrbuch, S. 189 f.; E. II, 20. Januar 1880, I, S. 156; E. III, 4. Februar 1880, I, S. 295 f.; R. I, 24. Mai 1880, I, S. 817; E. II, 3. Juni 1880, II, S. 176 (R. II, S. 29); R. I, 21. Oktober 1880, II, S. 366 (Ann. II, S. 422 f.); R. III, 1. Juli 1882, IV, S. 661; E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 192 (R. V, S. 152); R. III, 22. Oktober 1883, V, S. 627 (Ann. VIII, S. 479 f.); R II, 6. Mai 1884, VI, S. 357; R. IV, 8. Juli 1884, VI, S. 529; E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168 (R VII, S. 739); E. II, 12. Oktober 1888, XVIII, S. 150 (R. X, S. 564); E. I, 1. April 1889, XIX, S. 114; E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 184; E. III, 13. Oktober 1892, XXIII, S. 250; E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 117; RG. IV, 2. Februar 1894, auch schon 23. September 1892, GA. 43, S. 238; E. II, 2. Oktober 1894, XXVI, S. 118; E. II, 17. Mai 1895, XXVII, S. 239. Daß Meyer, Frank und das RG die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit teilweise in die Urkunde hinein verlegen und daß Weismann sie als reines Thatbestandsmerkmal auffaßt, ändert nichts an der Thatsache, daß sie die Ausdrücke geeignet und erheblich nicht genügend unterscheiden. Wenn Olshausen (Kommentar, Note 4 und Note 10 ff.) und v. Liszt (Lehrbuch, S. 509 f.) zwischen

aber auch ausdrücklich verneint worden.[1]) Nur wenige Schriftsteller legen einer beweiserheblichen Urkunde ein höheres Maß von Beweiswirkung oder von Verwendbarkeit zum Beweise bei als einer beweisfähigen.[2]) Es fragt sich weiter: Muß man sich mit diesem für das Strafrecht sehr unbefriedigenden Ergebnisse bescheiden oder lassen sich vielleicht nähere Anhaltspunkte dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen das Gelingen des Beweises mit der Urkunde als wahrscheinlich angesehen werden muß?

Ist in der Urkunde selbst ein Rechtsverhältnis enthalten, z. B. ein Darlehensvertrag, eine Cession, das Bekenntnis einer Geldschuld oder die Bestätigung des Empfanges von Geldbeträgen und dergleichen, ergeben sich auch die Personen des Berechtigten und des Verpflichteten aus der Urkunde, so ist die von § 267 geforderte Eigenschaft der Beweiserheblichkeit in der Urkunde verkörpert. Liegt eine solche Urkunde vor, dann bedarf es keiner Feststellung, ob die Urkunde im vorliegenden Falle der Urkundenfälschung thatsächliche Beweiserheblichkeit für ein konkretes Rechtsverhältnis besessen hat; ist der Mangel thatsächlicher Beweiserheblichkeit festgestellt worden, so ist dies gänzlich belanglos; keinenfalls darf einer solchen Urkunde die Eigenschaft der von § 267 verlangten Beweiserheblichkeit abgesprochen werden. Wird z. B. erhoben, daß ein erdichteter Schuldschein von dem darin genannten Gläubiger einem Dritten gegenüber zur Erlangung eines Darlehens gebraucht worden ist, so ist damit zugleich festgestellt, daß der Schuldschein weder Beweis für das an-

---

Urkunden, die nichts beweisen, und beweis*erheblichen* Urkunden unterscheiden, so zeigt sich, daß auch sie auf die spezielle Bedeutung des Wortes Erheblichkeit kein Gewicht legen.

[1]) v. Schwarze, Kommentar, Note 6; v. Buri, GS. 36, S. 180, S. 191 f. und S. 317 f., GS. 39, S. 37; Riedel, GS. 38, S. 552; Brodmann (GS. 47, S. 429 f.) kennt keine Gradunterschiede der Beweistauglichkeit von Urkunden. Goldschmit (GS. 55, S. 195 u. S. 201) lehnt es ab, zwischen beweisfähigen und beweiserheblichen Urkunden zu unterscheiden. Nach Davidsohn (Urkundendelikte, S. 11) besteht das zur Beweiserheblichkeit erforderliche Moment in der Beweisfähigkeit. Auch Mommsen (GS. 36, S. 57) gehört hierher (trotz der Bemerkung in Note 1 auf S. 407), da er definiert: Beweiserheblich = objektiv geeignet.

[2]) Oppenhoff, Kommentar, Note 53 f.; Berner, Lehrbuch, S. 597; Hälschner, System II, S. 532; John, Z. 6, S. 21 und S. 27 f.; Boerne, GS. 41, S. 404.

gebliche Darlehen dem Schuldner gegenüber erbringen wird [es ist ja erhoben worden, daß er erdichtet ist, daß also ein dem Schuldschein entsprechendes konkretes Rechtsverhältnis nicht existiert], noch auch Beweis dafür, daß der Gläubiger später einmal in die Lage kommen wird, über den fraglichen Geldbetrag verfügen zu können. Gleichwohl ist der Thäter wegen Urkundenfälschung zu verurteilen; eine freisprechende oder nur wegen Betruges verurteilende Entscheidung wäre rechtsirrtümlich.[1])

Ist in der Urkunde selbst ein Rechtsverhältnis nicht enthalten, oder fehlt ihr aus anderen Gründen, insbesondere wegen Unvollständigkeit die innere Beweiserheblichkeit für ein Rechtsverhältnis,[2]) so ist zu prüfen, ob sich aus dem Sachverhalte Umstände ergeben, die es wahrscheinlich machen, daß der Beweis des Rechtsverhältnisses mit der Urkunde gelingen wird. Denn die durch § 267 von der Privaturkunde geforderte Eigenschaft ist — wie gesagt — relativ aufzufassen; sie kann in der Urkunde selbst objektiviert sein; ist sie es aber nicht, so kann sie sich aus dem Vergleich mit dem konkreten Sachverhalte ergeben. Bevor ein Wegweiser für diese Untersuchung gegeben werden kann, muß noch das letzte der auszulegenden Gesetzesworte betrachtet werden, weil es für die zu lösende Aufgabe wichtige Fingerzeige giebt.

„Welche zum Beweise .. von Erheblichkeit **ist**." Selbst dieses Wörtchen ist für die Auslegung der Gesetzesworte von Bedeutung. Das Gesetz läßt also weder eine gedachte, noch eine erst künftighin mögliche Beweiserheblichkeit zu, sondern verlangt thatsächlich vorhandene Beweiserheblichkeit.[3]) Aus dem Grundsatze, daß zur Be-

---

[1]) Ebenso entscheidet E. I, 28. September 1882, VII, S. 52 f. Vgl. auch O. 13, S. 670 f. (GA. 21, S. 208 und St. 2, S. 199) und E. d. Hess. Cass.-Hof. Jahrg. 1875, II A, S. 28. Auch Oppenhoff, Kommentar, Note 50 ist dieser Ansicht. Weismann, Z. 11, S. 61 stimmt der eben cit. Reichsgerichtsentscheidung zu, aber nur deshalb, weil er den Schuldschein in der Richtung des Gebrauchszweckes für beweiserheblich hält. Vgl. oben S. 404, auch Anm. 1 dortselbst.

[2]) Ein Beispiel aus der früheren Praxis dafür findet sich oben auf S. 50.

[3]) Gleicher Ansicht, aber aus anderen Gründen (vgl. Anm. 1 auf S. 404 f.), ist Z. f. Rpfl. Braunschw. 23. Jahrg. S. 183 (St. 6, S. 341). Zustimmend auch Fuchs, GA. 19, S. 664 ff., Ann. I, 13. Dezember 1883, IX, S. 10, Oppenhoff,

strafung die Verwirklichung sämtlicher Thatbestandsmerkmale zur Zeit der That gefordert werden muß, ergiebt sich außerdem, daß die thatsächliche Beweiserheblichkeit schon zu der Zeit vorhanden gewesen sein muß, als der Thäter die Urkundenfälschung beging oder versuchte, daß es aber auch genügt, wenn sie nur zu jener Zeit vorhanden war.[1])

Ist also zur Feststellung der Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde die konkrete Sachlage zu berücksichtigen, so dürfen nur die zur Zeit der That wirklich vorhanden gewesenen Umstände[2]) in Betracht gezogen werden. Und selbst diese nicht in vollem Umfange. Denn der § 59 bestimmt, daß dem Thäter nur solche zum gesetzlichen Thatbestande gehörende Thatumstände zugerechnet werden dürfen, die er bei Begehung der strafbaren Handlung gekannt hat. Da zum gesetzlichen Thatbestande der Urkundenfälschung die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde für ein Rechtsverhältnis gehört, so muß der Thäter auch noch die Thatumstände kennen, die der vorliegenden, an sich für ein Recht nicht beweiserheblichen Privaturkunde die nötige Beweiserheblichkeit verleihen.[3])

---

l. c. und Goldschmit, GS. 55, S. 196, diese aber deshalb, weil die Beweiserheblichkeit ein objektives Merkmal der Privaturkunde oder doch wenigstens teilweise daraus ersichtlich sein müsse.

[1]) Gleicher Ansicht Goldschmit, GS. 55, S. 196.

[2]) Sind die Umstände vom Thäter erdacht und bei der That zu Hilfe genommen worden, so sind solche Umstände vom Strafrichter als thatsächlich vorhandene Umstände anzusehen.

[3]) Gut und richtig hierüber die schon auf S. 391 Anm. 2 Nr. 12 erwähnte und in Anm. 3 dortselbst besprochene RGE. Die mit dem Familiennamen der Mündel unterzeichnete Anzeige konnte eventuell noch Zweifel über ihre objektive Beweiserheblichkeit übrig lassen; es war daher geboten oder doch sicher nicht irrtümlich, die Umstände im Sachverhalt in Betracht zu ziehen: „Es lag die Annahme nahe, daß es ein Verwandter des Verstorbenen sei, der die Anzeige im Interesse der Mündel erstattete. Erwiesenermaßen wußte der Angeklagte, daß L. M., dessen Namen er mißbrauchte, ein Bruder des Verstorbenen war . . .“ Daraus und im Zusammenhalte mit den für den Vormundschaftsrichter geltenden Beweisgrundsätzen wird dann richtig gefolgert, daß die Urkunde für die zu erlassende Verfügung des Richters und die dadurch bedingte Änderung der Rechtsverhältnisse der Witwe als bisheriger Vormünderin beweiserheblich war (zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 191 Anm. 1 Nr. 19).

III. Einzelerfordernisse der für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Privaturkunde.

a. Formerfordernisse.

Vorauszuschicken ist, daß nach der eben entwickelten Anschauung über die Bedeutung der Gesetzesworte im § 267 besondere Anforderungen an die Form der Privaturkunde nicht gestellt werden können. Wenn in der Litteratur gleichwohl eine nicht unbedeutende Anzahl von Thesen darüber enthalten sind, so erklärt sich das großenteils daraus, daß die Gesetzesworte als Artmerkmal der Privaturkunden aufgefaßt worden sind. Daher sind die Thesen allerdings nicht geeignet, auf alle nach § 267 zu beurteilenden Privaturkunden angewendet zu werden. Handelt es sich aber um die Frage, unter welchen Bedingungen eine Privaturkunde objektiv zum Beweise für ein Rechtsverhältnis von Erheblichkeit ist, so können für deren Beantwortung die Grundsätze eventuell von Wert sein. Unter diesem Gesichtspunkte sollen sie jetzt betrachtet werden.

Zur [objektiven] Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde gehört nicht, daß sie geschrieben sei; gedruckte Urkunden genügen,[1]) z. B. eine durch einen Stempelabdruck hergestellte Quittung.[2]) Eine derartige Urkunde erweckt nach den Anschauungen des Verkehrslebens den Eindruck, daß sie von derjenigen Person, deren gedruckten Namen sie aufweist, herrührt und daß diese Person für den Inhalt verantwortlich ist.[3])

Wird die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde objektiv beurteilt, so muß sie einen für sich allein verständlichen Sinn haben;[4])

---

[1]) v. Kries, Z. 6, S. 166. Jedenfalls kann solchen Urkunden die Beweiserheblichkeit nicht von vornherein abgesprochen werden. So: E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168 (R. VII, S. 739. Aus inhaltlichen Gründen muß die Richtigkeit dieser RGE. angezweifelt werden. Vgl. oben S. 282 Anm. 1).

[2]) SGZ. 7, S. 174. BE. 7. März 1886, IV, S. 125.

[3]) E. XIII, l. c. und E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 359 (mit der Hinzufügung, daß die ebenfalls gedruckte Unterschrift bestimmungsgemäß die geschriebene ersetzen sollte. Das kann aber nicht entscheiden, sondern nur die Anschauung des Verkehrslebens).

[4]) Dieser Grundsatz ist neu gebildet; seine Formulierungen in der Litteratur genügen nicht, da er nur von Anhängern der objektiven Theorie (vgl. oben

die Übereinkunft der Interessenten ist nicht im stande, beliebige Zeichen zur Urkunde zu machen, sie kann also noch viel weniger einer Privaturkunde objektive Beweiserheblichkeit verschaffen.[1])

Die Unterschrift des Ausstellers ist kein unerläßliches Erfordernis für die [objektive] Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde.[2]) Es

S. 390 ff.) aufgestellt wird. Vgl. Oppenhoff, Kommentar, Note 57. (Aber Grenzzeichen, Siegel, Warenstempel, Kerbhölzer, Waldhammeranschläge sollen trotz dieses sogar allgemein aufgestellten Erfordernisses beweiserhebliche Priv.-Urk. sein! Wie aus solchen Zeichen objektiv ihr Sinn als beweiserhebl. Priv.-Urk. erkannt werden soll, ist einfach unverständlich. Wozu der ganze Grundsatz, wenn er doch nicht befolgt wird?) Vgl. ferner Mommsen, GS. 36, S. 46 f. und S. 58 f. (Auch hier vermißt man eine konsequente Durchführung des Grundsatzes. Wie soll mit einem Namen auf einer quittierten Rechnung Beweis dafür auch nur versucht werden, daß die Quittung vorgezeigt aber nicht honoriert worden ist?) Gleiches gilt von Hälschner, Lenz und Goldschmit, die hierin zwischen Urkunden und Privaturkunden im Sinne des § 267 nicht unterscheiden. (Citate oben S. 233 ff.) Oppenhoff, v. Buri (GS. 39, S. 41) und Hälschner behaupten von Kerbhölzern, Warenstempeln u. s. w., ihr Sinn als beweiserh. Priv.-Urk. beruhe auf Notorietät im Verkehr. Was ist denn hier notorisch? Etwa der Urkundeninhalt?

[1]) Anderer Meinung natürlich diejenigen, denen die Verabredung der Interessenten als ein urkundenbildender Faktor gilt. Vgl. d. vor. Anm. und: Olshausen, Kommentar, Note 15 (Auch hier wieder findet sich der vorangestellte Grundsatz, die Beweiserheblichkeit der Priv.-Urk. müsse objektiv erkennbar sein!); Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 20 Abs. 2; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510 f. Ferner v. Schwarze, Rubo, Riedel, Meyer und Goldschmit, die auch hier nicht zwischen Urkunden und objektiv beweiserh. Priv.-Urk. unterscheiden. Auch das Reichsgericht gehört hierher. So soll das Arbeitsbuch einer Fabrikangestellten auch dann eine beweiserh. Priv.-Urk. sein, wenn es an sich unverständlich ist (Ann. I, 30. Mai 1881, IV, S. 22); ebenso Blechmarken mit der Zahl 1 (vgl. S. 395 f.), ferner die Namensschrift des Schuldners auf Quittungen (vgl. S. 396 Anm. 1 Ziff. 1) und ein mit Zahlen beschriebener Zettel (eod. Ziff. 5).

[2]) Oppenhoff, Kommentar, Note 58; Olshausen, Kommentar, Note 18a und Note 19; Mommsen, GS. 36, S. 54 f.; Riedel, GS. 38, S. 550; v. Kries, Z. 6, S. 165 f.; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 20; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510 f.; Boerne, GS. 41, S. 404; E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 4 ff. (R. III, S. 16 ff. Handelsbücher sind trotz Mangels der Unterschrift beweiserh. Priv.-Urk.; zustimmend E. IV, 11. Dezember 1885, XIII, S. 168, auch R. VII, S. 739); E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 185 (R. VI, S. 661 f. Deshalb sind aber Zettel mit Zahlen noch keine beweiserh. Priv.-Urk., vgl. vorige Anm.); R. III, 1. Juli 1882, IV, S. 660 f. (vgl. oben S. 246 Anm. 1); R. IV, 8. Juli

muß aber aus der Urkunde nicht allein der Aussteller, sondern auch diejenige Person erkennbar sein, auf die sich das Rechtsverhältnis bezieht. Denn „die Beweiserheblichkeit erfordert eine Individualisierung der Rechte und Rechtsverhältnisse durch die Privaturkunde. Es geschieht dies, indem die Privaturkunde die Person oder Personen erkennen läßt, für welche oder zwischen welchen das Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht.“[1]) Daß der Aussteller — ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis — aus der Urkunde erkennbar sein muß, ist ein Erfordernis ihrer inneren Beweiskraft, also ein Begriffsmerkmal; hiergegen verstößt, wer es zur Beweiserheblichkeit der Privaturkunde für genügend ansieht, wenn die Person des Ausstellers nicht aus der Urkunde, sondern nur anderweitig, z. B. durch Verabredung der Parteien, bekannt ist.[2])

1884, VI, S. 529 (siehe nächste Anm.); RG. IV, 16. April 1889, GA. 37, S. 190 (Rezept, unterzeichnet mit der Chiffre des Arztes, soll eine beweiserh. Priv.-Urk. sein. Nur dann, wenn z. B. oben der Name des Arztes aufgedruckt ist). RG. IV, 17. Juni 1890, GA. 38, S. 327 f. (Gegenbücher zwischen einem Kaufmann und seinem Angestellten. Aber die Form? Darüber giebt der Thatbestand keinen Aufschluß); RG. IV, 17. Januar 1893, GA. 41, S. 37. (Vgl. oben S. 249 Anm. 1 und Text.) Über die frühere strafrechtl. Praxis vgl. Anm. 3 auf S. 432.

[1]) Mommsen, GS. 36, S. 53. Wenn er aber fortfährt, solcher beteiligter Personen könnten mehrere sein; zum mindesten aber müsse die Person des Ausstellers mit einiger Bestimmtheit erhellen, so ist damit der obige Grundsatz wieder bis zur Phrase abgeschwächt. Oppenhoff, Kommentar, Note 58 stellt nur das Erfordernis auf, daß die Person des Haftbaren aus der Schrift [!] hervorgehen müsse. Das ist, wie auch ohne Begründung einleuchten wird, zu eng. Das RG. meint, es sei im Einzelfalle zu prüfen, ob die Urkunde trotz des Fehlens der Unterschrift nach Form und Inhalt geeignet sei, für sich oder in Verbindung mit anderen Umständen einen, wenn auch nicht vollständigen Beweis für rechtlich relevante Thatsachen zu liefern. Eine kaufmännische Rechnung mit oben aufgedruckter Firma sei eine beweiserh. Priv.Urk. (R. VI, S. 529, cit. in der vor. Anm., bestätigt von der ebendort cit. RGE. in GA. 38, S. 327 f.). Die Entsch. ist richtig, die Begründung aber nicht. Sie ist charakteristisch für die sogenannte objektive Beweiserheblichkeit als Erfordernis der Privaturkunde nach § 267.

[2]) Olshausen, Kommentar, Note 19; Riedel, GS. 38, S. 550; Boerne, GS. 41, S. 404; v. Liszt, Lehrbuch, S. 510 f. Vgl. die eben cit. R. VI, S. 529 und E. III, 26. Oktober 1885, XIII, S. 74 (Note 4 auf S. 414). Hierher gehören auch wieder die RGE. über die Urkundenqualität der Blechmarken und des Zettels mit Zahlen (S. 412 Note 1).

Der Annahme, daß eine Privaturkunde beweiserheblich sei, steht es nicht entgegen, wenn sie der Aussteller in anderer Weise als mittels Namensunterschrift vollzogen hat.[1]) Eine durch Stempelabdruck hergestellte Unterzeichnung der Urkunde ist — von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen — der durch Schriftzeichen hergestellten gleichzustellen. Insbesondere ist dies bei Beweisurkunden, im Gegensatz zu den sogenannten Verpflichtungsurkunden, zutreffend. Eine Quittung mit Firmenstempel ist z. B. eine beweiserhebliche Privaturkunde.[2]) Auch die Untersiegelung ist genügend,[3]) wenn der Siegelabdruck den Namen des Ausstellers enthält; eventuell auch die Unterklebung einer mit dem Namen des Ausstellers bedruckten Marke, namentlich wenn es an einem bestimmten Orte oder bei allgemein bekannten Personen üblich ist, auf diese Art für Andere glaubhaft und kundbar werden zu lassen, von wem ein schriftlich fixierter Rechtsakt vorgenommen worden ist.[4])

Ob eine unvollständige Unterschrift genügt, ist Thatfrage.[5]) Eine Unterschrift mit dem Zusatz „gez." oder „pro" steht der Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde, ja überhaupt der Urkundenqualität einer Schrift[6]) nur dann nicht entgegen, wenn aus dem

---

[1]) cit. E. XIII, S. 74.

[2]) E. III, 20. März 1884, X, S. 306 f. Diese RGE. hat mit Recht allgemeine Zustimmung gefunden; vgl. neuerdings E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 360, Binding, Lehrbuch, S. 191 Anm. 1 Ziff. 1 Nr. 8 und Olshausen l. c. Note 18b. Gut dort über die gesetzlichen Ausnahmen.

[3]) cit. E. XIII, S. 74.

[4]) E. XIII l. c. Der Fall selbst (Inhaltsangabe und Firmenangabe auf einer Geldrolle, vgl. S. 236 f. Anm. 5) ist nicht richtig entschieden. Zustimmend gleichwohl Olshausen l. c.; Lenz S. 96 Anm. 1; Goldschmit, GS. 55, S. 177; Weismann, Z. 11, S. 27; Frank, Kommentar, Note III Ziff. 3a und sonderbarerweise auch Binding, Lehrbuch, S. 191, Anm. 1, Ziff. 1 Nr. 9.

[5]) Oppenhoff, Kommentar, Note 61. Mommsen, GS. 36, S. 54 f. Über einzelne Detailfragen (Unterkreuzung, Vermerke auf der Rückseite von Urkunden, abgekürzte, chiffrierte Unterschrift) vgl. die Kommentare von Oppenhoff, Note 58 bis 62 und Olshausen, Note 18 und 19. Insoweit sie nicht verlangen, daß der Aussteller erkennbar oder notorisch sein muß, verstoßen sie gegen das Begriffserfordernis der Urkunde. Vgl. Note 2 auf der vorigen S. Vgl. auch Note 2 Ziff. 6 auf S. 391 und oben S. 243 ff.

[6]) Vgl. oben S. 251 und S. 256 f.



sonstigen Inhalte der Schrift die Vertretungsbefugnis des Unterschreibenden ersichtlich ist.[1])

Einzelne Mängel in der Form einer Urkunde — außer den schon besprochenen — schließen deren [objektive] Beweiserheblichkeit nicht grundsätzlich aus.[2]) Schwierigkeiten werden solche Fälle bereiten, wo sich in der Urkunde Durchstreichungen,[3]) Rasuren und sonstige äußere Defekte finden. Im Civilprozeß entscheidet das richterliche Ermessen; nicht minder auch bei Fällen der Urkundenfälschung.[4]) Nur muß hier besonders geprüft werden, ob solche Mängel durch eine Fälschungshandlung entstanden sind oder schon vorher vorhanden waren. Die durch Fälschung entstandenen Mängel dürfen bei der Frage, ob die Schrift als beweiserhebliche Privaturkunde anzusehen ist, nicht mit in Betracht gezogen werden;[5]) die der Urkunde vor ihrer Verfälschung anhaftenden Mängel müssen dagegen berücksichtigt werden; denn davon hängt die Frage ab, ob das, was verfälscht worden ist, eine Urkunde und eventuell eine für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde war.

---

[1]) Oppenhoff, Kommentar, Note 63; Olshausen, Kommentar, Note 19; Mommsen, GS. 36, S. 55; E. II, 5. März 1901, XXXIV, S. 205 f.

[2]) v. Schwarze, Kommentar, Note 9; Olshausen l. c. (v. Schwarze sagt: Beweisfähigkeit, Olshausen: Beweiskraft.)

[3]) Hier ist eine RGE. einschlägig (R. I, 16. März 1882, IV, S. 249 f. Vgl. oben S. 254 Anm. 2). Das RG. nahm an, daß der (oben l. c. beschriebene) Mangel nicht ausschließe, daß die Quittung vor Gericht als beweisfähig anerkannt werde. Darauf kommt es aber im vorliegenden Falle nicht an; dem Thatbestande läßt sich entnehmen, daß diese Mängel durch den Fälscher verursacht worden sind, nicht aber vom Aussteller. Folglich darf darauf bei der Frage, ob eine beweiserh. Priv.Urk. vorliegt, keine Rücksicht genommen werden. Entweder liegt in den Mängeln die Verfälschung einer objektiv für Rechte beweiserheblichen Privaturkunde vor, oder — wenn die Mängel die Urkundenqualität aufgehoben hatten — Urkundenvernichtung.

[4]) v. Kries, Z. 6, S. 166; Boerne, GS. 41, S. 404; Goldschmit, GS. 55, S. 200; Mommsen, GS. 36, S. 48; cit. R. IV, S. 249 f.; Olshausen, Note 17 und 19; Oppenhoff, Note 64a. Fast alle Schriftsteller beziehen sich dabei auf CPO. § 419, denken aber dabei nicht an die oben folgende Einschränkung.

[5]) Vgl. oben S. 206 f.

b. Inhaltliche Erfordernisse.

Ebensowenig wie an die Form, sind an den Inhalt einer Urkunde besondere Anforderungen zu stellen, damit sie als eine für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde angesehen werden kann. Wird z. B. einem Handlungskommis die Anstellung unter der Bedingung versprochen, daß er ein Zeugnis über seine gute Führung in der früheren Stelle vorlege, so ist ein solches Zeugnis Privaturkunde im Sinne des § 267, auch wenn es an sich auf die Rechtsverhältnisse aus der früheren Stellung nicht hinweist;[1]) denn eine solche Urkunde ist durch die Umstände des konkreten Falles zum Beweise des Rechtes auf Anstellung von Erheblichkeit geworden.

Nicht nur über die Form, sondern auch über den Inhalt der Privaturkunde sind in der Litteratur zahlreiche Grundsätze enthalten, deren kritische Betrachtung für die Frage sehr ersprießlich ist, welche Anforderungen an eine Privaturkunde zu stellen sind, damit sie für Rechtsverhältnisse objektiv beweiserheblich ist. Außerdem kann man aus der Litteratur wertvolle Anhaltspunkte für die weiteren Fragen gewinnen, welcher Art die Rechtsverhältnisse sein müssen, für die eine Privaturkunde beweiserheblich ist, und ob an eine objektiv für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde noch weitere Anforderungen zu stellen sind, damit sie im konkreten Falle den Anforderungen des § 267 genüge.

Es macht keinen Unterschied, ob in der Privaturkunde das Rechtsverhältnis selbst enthalten ist oder ob sie nur Thatsachen enthält, von denen aus mit Sicherheit auf das Rechtsverhältnis und seine individuelle Beschaffenheit geschlossen werden kann.[2]) In beiden

---

[1]) Nur aus diesem Grunde ist ein solches Führungszeugnis in SGZ. 18, S. 49 (St. 3, S. 26) für eine Priv.Urk. gemäß § 267 erklärt worden; ohne diesen Hinweis genüge es den Anforderungen des § 267 nicht. Vgl. Oppenhoff, Kommentar, Note 142.

[2]) Blum, Kommentar, Note 13; Oppenhoff, Kommentar, Note 50 a. E.; Mommsen, GS. 36, S. 50 (vgl. aber S. 58); v. Buri eod. S. 318; ähnlich, aber nicht konsequent durchgeführt: Olshausen, Kommentar, Note 15b und Frank, Kommentar, Note IV, Ziff. 2. — Oppenhoff, Mommsen und v. Buri verlangen diese Beschaffenheit von allen Priv.Urk., ebenso auch Württ. GBl. 15, S. 186, BE. 9, S. 414 (Wechsel) und Ann. I, 13. Dezember 1883, IX, S. 9 f. (Impfschein).

Fällen liegt eine objektiv für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde vor.[1]) Daß ein absolut bestimmtes Rechtsverhältnis aufgewiesen werde, kann selbst für das in der Privaturkunde verkörperte Thatbestandsmerkmal des § 267 nicht gefordert werden; es genügt z. B. eine Vertragsofferte mit Angabe der Bedingungen, unter denen der Offerent jeder beliebigen Person gegenüber ohne weiteres zur Erfüllung bereit ist.[2])

Ob die Privaturkunde für die Entstehung eines Rechtsverhältnisses beweiserheblich ist (Bestellbriefe), ob sie seinen Bestand sichert (Schuldanerkenntnis), dessen Veränderung darthut (Cessionsanzeige), oder dessen Untergang ersehen läßt (Quittung), ist belanglos; in allen Fällen besitzt sie an sich die von § 267 geforderte Eigenschaft. In der Litteratur ist das öfters festgestellt;[3]) außerdem läßt sich durch

---

[1]) Im einzelnen Falle können sich natürlich Zweifel ergeben. Daß eine einfache Bitte um Geldunterstützung keine Urkunde nach § 267 ist, wird allgemein anerkannt, z. B. von Oppenhoff, l. c. (vgl. auch Note 113) und Mommsen, l. c. Vgl. auch SGZ. 15, S. 80 f. (St. 1, S. 38); richtig entscheidet Merkel, v. H. Handb. 3, S. 789, Anm. 5, daß ein Unterstützungsgesuch überhaupt keine Urkunde ist. — Sehr instruktiv ist die RGEntsch. in E. II, 1. März 1898, XXXI, S. 59 ff.: Schriftliche Auskünfte eines Auskunftsbureaus sind keine Urkunden im Sinne des § 267; auf ihnen befand sich aber ein Vermerk, daß die Auskunft nur für den [aus der Adresse ersichtlichen] Besteller und auf Grund der ihm bekannten Bedingungen erfolge. Dieser Vermerk ist eine Privaturkunde, die beweiserheblich ist für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auskunftei, obwohl sich alle Einzelheiten des Rechtsverhältnisses daraus nicht entnehmen lassen. Vgl. auch unten Anm. 3 a. E.

[2]) Ein Prospekt über eine Ausstellung enthielt alle Bedingungen, unter denen das Ausstellungskomitee bereit war, mit Ausstellungsreflektanten abzuschließen (Platzpreis u. s. w.). Das RG. (E. II, 26. Januar 1897, XXIX, S. 357 ff.) hat den Prospekt wegen dieses speziellen Inhaltes mit Recht für eine beweiserhebliche Priv.Urk. erklärt. Übrigens ist im allgemeinen ein Prospekt geschäftlichen Inhaltes oder ein Preiscourant keine Privaturkunde nach § 267. Gleicher Ansicht: Mommsen, GS. 36, S. 51; Oppenhoff, Kommentar, Note 140; Goldschmit, GS. 55, S. 200.

[3]) Geyer, Grundriß II, S. 101; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 17; Olshausen, Kommentar, Note 11 (nur für die Rechtserheblichkeit der Urk., ebenso v. Liszt, Lehrbuch, S. 510); Württ. GBl. 15, S. 186; E. III, 4. Februar 1880, I, S. 295 (einseitige Vertragsaufhebung); E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 192 (Beleidigung, also Entstehung des Rechtes auf Strafantrag [aber nicht gegen den wirklichen, sondern gegen die Pseudoaussteller. Vergl. oben S. 315

eine große Anzahl von Entscheidungen darthun, daß dieser Grundsatz richtig ist.[1])

Anm. 4]); E. II, 17. Mai 1895, XXVII, S. 239 f. (Feststellung von Thatsachen, die [wegen der Legitimation des Ausstellers] beweiserheblich für die Einleitung einer Vormundschaft sind). Ähnlich auch, aber mit subjektiver Färbung (für sich allein oder in Verbindung mit anderen Thatsachen): E. II, 20. Januar 1880, I, S. 156 (schriftliche Klage, eingereicht bei Gericht); E. III, 10. Dezember 1894, XXVI, S. 303 (Totalisator-Tickets; Empfangsbestätigung über den Einsatz); E. IV 12. März 1895, XXVII, S. 92 (Beweis für das Recht der Ortspolizei auf Abgabe eines Gutachtens gemäß § 33 Abs. IV der RGew.O.). — Auch Beweiserheblichkeit der Urkunde für das Erloschensein eines Rechtsverhältnisses genügt; so R. I, 15. Januar 1880, I, S. 233 f. (Quittung); ganz ähnlich E. verein. Straffen. 6. März 1883, VIII, S. 94 (Widerruf einer Bestellung, also Aufhebung eines Vertragsverhältnisses). — Daß die von § 267 für Priv.Urk. geforderte Eigenschaft nicht durch die Notwendigkeit bedingt sei, die Grundlage für den Abschluß eines Rechtsgeschäftes zu bilden, stellt fest E. IV 14. April 1893, XXIV, S. 115. (Eine von zwei Taxatoren aufgestellte Taxe über den Wert eines Grundstückes ist beweiserh. Priv.Urk. [zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 191 Anm. 1 Ziff. 1 Nr. 16], auch wenn sich nicht ersehen läßt, zu welchem speziellen Rechtsgeschäfte sie dienen soll.) Die objektive Möglichkeit, Grundlage von Rechtsgeschäften zu werden, genügt.

[1]) Für das Entstehen eines Rechtsverhältnisses sind beweiserheblich: 1. Bestellzettel und Bestellbriefe (GA. 19, S. 688 f., SGZ. 16, S. 189 f. und St. 1, S. 297; Mommsen l. c.; Goldschmit, GS. 55, S. 202). 2. Eine bindende Vertragsofferte (S. 417 Anm. 2). 3. Wechsel, auch Wechselaccepte und Wechselindossamente (Bad. Ann. 43, S. 305; St. 3, S. 370 f.; R. I, 26. Januar 1882, IV, S. 74 f.; E. III, 18. April 1882, VI, S. 202 ff. und R. IV, S. 344 f.; E. II, 19. Mai 1882, VI, S. 291 und R. IV, S. 500; E. III, 23. Mai 1892, XXIII, S. 214). 4. Zahlungsauftrag zu Gunsten eines Dritten unter Zusicherung der Wiedererstattung (SGZ. 15, S. 176 f.). 5. Schuldscheine (O. 13, S. 145 f. und St. 1, S. 236; R. I, 30. Oktober 1881, III, S. 578; R. I, 28. September 1882, IV, S. 719). 6. Empfangsbestätigung über einen Totalisator-Einsatz (Totalisator-Ticket: E. III, 10. Dezember 1894, XXVI, S. 303 ff.; E. IV, 2. Juni 1896, XXVIII, S. 401 f.; Lenz, Fälschungsvbr., S. 104 Anm. 7; Goldschmit, GS. 55, S. 177; Frank, Kommentar, Note IV, 2, c; Binding, Lehrbuch, S. 175 Anm. 3 und S. 191 Anm. 1 Ziff. 1 Nr. 18; vgl. unten S. 427 Anm. 1). 7. Bürgschaftsschein (Z. f. Rpfl. Braunschw. Jahrg. 24, S. 49 ff.; R. III. 1. Februar 1883, V, S. 80.)

Für die Veränderung eines Rechtsverhältnisses ist beispielsweise eine Cessionsanzeige (GA. 27, S. 112 f.) beweiserheblich.

Für den Bestand eines Rechtsverhältnisses sind beweiserheblich: 1. ein Schuldanerkenntnis (R. III, 23. Oktober 1880, II, S. 374 f.). 2. Handelsbücher

Damit eine Privaturkunde als beweiserheblich angesehen werden könne, ist nach der Ansicht Merkels erforderlich, daß ihr (angeblicher) Aussteller als durch sie verpflichtet erscheine.[1]) Daß Merkel und ihm zustimmend v. Schwarze[2]) zu einer solchen Ansicht gelangen konnten, erklärt sich wohl nur aus dem Satze des alten Prozeßrechtes: scriptura pro scribente non probat. Dieser Satz gilt aber nach dem Reichsprozeßrechte nicht mehr; das hätten die beiden Schriftsteller berücksichtigen müssen, umsomehr als sie die Ansicht erst geäußert haben, als das neue Prozeßrecht schon in Geltung war, Wie Goldschmit richtig bemerkt, müßten ja, falls sie zuträfe, letzt-

(SGZ. 18, S. 345 und St. 5, S. 122; R. des ROHG. Bd. 18 S. 98; E. III, 9. Februar 1881, IV, S. 4 ff. und R. III, S. 16 ff.; E. I, 23. Januar 1882, V, S. 431 f. und R. IV, S. 61 f.; R. III, 21. Juni 1886, VIII, S. 473; R. IV, 29. Juni 1886, VIII, S. 505; John, Z. 4, S. 53 ff.; Mommsen, l. c. S. 60; Weismann, Z. 11, S. 40; Binding, Lehrbuch, S. 191 Anm. 1 Ziff. 1, Note 3; a. M. nur Oppenhoff, Kommentar, Note 138). 3. Reiseberechnungs- und Kassabuch eines Reisenden (R. III, 9. Februar 1881, III, S. 21 f.; Lenz, Fälschungsvbr., S. 99 Anm. 4). 4. Gegenbuch, Beibuch, Kontobuch (R. III, 22. Oktober 1883, V, S. 625 ff., auch Ann. VIII, S. 478 ff.; RG. IV, 17. Juni 1890, GA. 38, S. 327 f.; RG. I, 30. Dezember 1895, GA. 43, S. 405 f.; E. IV, 7. Juni 1898, XXXI, S. 175 ff.; über SGZ. 15, S. 84 ff. und St. 1, S. 38 f.; SGZ. 18, S. 78 f. vgl. oben S. 245 Anm. 2.

Für das Erlöschen eines Rechtsverhältnisses sind beweiserheblich: 1. Quittungen (SGZ. 18, S. 84; SGZ. 18, S. 215; St. 4, S. 189 und GA. 23, S. 587; O. 17, S. 461 und GA. 24, S. 581 f.; R. I, 15. Januar 1880, I, S. 233 f.; E. III, 5. Februar 1881, III, S. 340 f.; E. II, 4. März 1881, III, S. 371 f.; E. III, 11. Januar 1886, XIII, S. 247; E. I, 13. Februar 1888, XVII, S. 201 f. Vgl. auch E. III, 20. März 1884, X, S. 305). 2. Erklärung über den Rücktritt von einem Vertrage. (Vgl. S. 417 f. Anm. 3 und Mommsen, l. c. S. 50; Frank, Kommentar, Note IV, 2).

[1]) v. H. Rechtslexikon s. v. Urkundenfälschung.

[2]) Kommentar, Note 9. In der Litteratur ist diese Ansicht einmütig abgelehnt worden: Oppenhoff, Kommentar, Note 53 (vgl. aber Note 53a); Olshausen, Kommentar, Note 10 Abs. 2; v. Kries, Z. 6, S. 166; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 17; v. Liszt, Lehrbuch, 8. Aufl., S. 562; R. III, 22. Oktober 1883, V, S. 628 (Ann. VIII, S. 480 f. Beweiskraft eines Kontobuches auch für den Aussteller); E. IV, 10. April 1888, XVII, S. 298 ff. (R. X, S. 293 ff.: Ein Wechsel sei auch für die Berechtigung des Trassanten beweiserheblich, nicht nur für die Verpflichtung des Acceptanten); E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 115 (betrifft eine von beeideten Taxatoren über den Wert eines Grundstückes ausgestellte Taxe).

willige Verfügungen, Zeugnisse, Gutachten und andere ähnliche Urkunden aus den Fälschungsobjekten des § 267 ausscheiden.[1]) Auch Rechnungen,[2]) Bescheinigungen eines Rechtsanwaltes über Rechtsvorgänge[3]) und dergleichen Urkunden würden den Erfordernissen dieses Paragraphen nicht genügen.

Mommsen hält es für notwendig, daß die Rechtsverhältnisse in der Richtung ihres Beweises berührt seien.[4]) Das schriftliche Rechtsgutachten, die einfache Rechnung, der Mahnbrief und dergleichen Urkunden gehörten nicht zu den Gegenständen möglicher Urkundenfälschung. Die Praxis hat ein solches Erfordernis nicht aufgestellt;[5]) in der That ist auch nicht einzusehen, warum die von Mommsen genannten Urkunden[6]) keine Beweiserheblichkeit besitzen

---

[1]) GS. 55, S. 174 und S. 199.

[2]) Goldschmit, l. c., S. 200; R. III, 1. Juli 1882, IV, S. 661 (Beweis dafür, daß vom Aussteller nicht mehr gefordert werde, oder daß eine Arbeit rechtzeitig geliefert sei u. dergl.); R. I, 5. März 1888, X, S. 205 ff. (eine Rechnung für ärztliche Behandlung sei zwar eine einseitige Aufstellung, sei aber doch hinsichtlich des Umfanges der Dienstleistungen und der Angemessenheit der Entgeltforderung beweiserheblich); RG. IV, 9. Juni 1891, GA. 39, S. 229 (beweiserheblich für das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, insbesondere dafür, daß der Gläubiger seine Forderung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt habe). Über Mommsens gegenteilige Ansicht siehe oben S. 420 f.

[3]) RG. I, 8. April 1897, GA. 45, S. 129 f. Die Benachrichtigung des Rechtsanwaltes an seinen Mandanten über den Stand seines Ehescheidungsprozesses sei z. B. beweiserheblich für den Mangel des dolus bei späterem Ehebruch. Das ist eine hypothetische, also unzulässige Begründung. Objektiv beweiserheblich ist die Nachricht, wie das RG. konstatiert, für das Mandatsverhältnis [wenigstens kann sie es sein]. Sie ist aber auch (wenn auch nicht voll beweisend, so doch) beweiserheblich für die bisher in dieser Angelegenheit erfolgten Rechtshandlungen. In SGZ. 18, S. 244 ff. (St. 5, S. 106 ff.) werden mit einer ähnlichen Begründung die schriftlichen Verhandlungen eines Rechtsanwaltes mit dem Mandanten und mit Dritten in dessen Privatakten für beweiserhebliche Priv.-Urk. erklärt.

[4]) GS. 36, S. 51. Sein Grundsatz wird von Goldschmit, GS. 55, S. 199 übernommen, aber anders durchgeführt. Das schriftliche Rechtsgutachten und die bei Gericht noch nicht präsentierte Klage (Verjährung) und den Preiscourant hält auch er nicht für beweiserh. Priv.Urk. Im übrigen aber widerspricht er Mommsen.

[5]) Vgl. Anm. 2.

[6]) Einem Kostenfeststellungsgesuche kommt freilich über die Thatsache

sollen. Mit einem Rechtsgutachten wird — wenn auch nicht vor Gericht, so doch im Verkehr — Beweis dafür geliefert, daß ein Urheber über die Rechtswirksamkeit eines bestimmten Verhältnisses eine bestimmte Ansicht habe. Ist der Aussteller eine zur Abgabe solcher Gutachten besonders berufene Person, ist er insbesondere ein gerichtlich beeidigter Sachverständiger,[1]) so wird das Gutachten gegebenenfalls die Rechtswirksamkeit auch äußern; man wird ihm Glauben schenken, man wird sich ihm fügen. Eine Warenrechnung liefert gewöhnlich Beweis dafür, daß der Adressat von dem ausstellenden Geschäfte die genannten Waren gekauft hat und den Kaufpreis dafür schuldet. Mommsen hat also mit seiner Ansicht nicht Recht;[2]) vielleicht hat ihm der Gedanke vorgeschwebt, daß mit Urkunden der genannten Art nicht in allen Fällen das Gelingen des Beweises der darin behaupteten Thatsachen wahrscheinlich ist. Grundsätzlich allerdings darf man Rechnungen, Gutachten, schriftliche Feststellungen über Berechtigungen des Ausstellers nicht für beweiserhebliche Privaturkunden erklären; vielmehr ist es Frage des einzelnen Falles, ob dem Aussteller genügende Glaubwürdigkeit zukommt und ob die Thatsachen

---

der Kosten keine objektive Beweiserheblichkeit zu, wenigstens nicht für das Gericht. Ist es aber nicht beweiserheblich für die Verpflichtung des Gerichtes, das Gesuch zu verbescheiden? — Ob die noch nicht eingereichte (besser: die vom Gericht noch nicht mit dem Präsentationsvermerke versehene) Klage objektiv beweiserheblich ist, bemißt sich nach ihrem konkreten Inhalte. Gegen die Urkundenqualität außer Mommsen und Goldschmit auch E. III, 30. Dezember 1881, V, S. 321 ff. und Lenz, Fälschungsvbr., S. 99 Anm. 4.

[1]) Nur solchen Gutachten, abgegeben unter Beobachtung der hierfür durch die Prozeßordnungen vorgeschriebenen Formen, spricht das RG. (E. III, 20. Oktober 1893, XXIV, S. 395 ff.) die Eigenschaft von Privaturkunden (§ 267) zu. Mit Recht bemerkt Binding (Lehrbuch, S. 191 f. Anm. 1 Ziff. 3) dagegen, daß das RG. die bedeutende außerprozessuale Beweisfunktion der Sachverständigen-Gutachten verkenne.

[2]) Gegen ihn läßt sich vielleicht auch noch die RGEntsch. vorbringen, die einem Pfandschein auch hinsichtlich seiner Wertangabe über das Pfandobjekt den Charakter einer für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Privaturkunde zuspricht. (E. I, 19. Oktober 1882, VII, S. 422 ff., auch R. IV, S. 750 f. Zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 191, Anm. 1, Ziff. 1 Nr. 6). Die Richtung auf den Beweis fehlt dieser einseitigen Behauptung, aber nicht ein erheblicher Beweiswert. (Beweis über den Einlösungs- und Verkaufswert.)

so bestimmt festgestellt sind, daß man ihre Existenz für wahrscheinlich hält.[1])

Der § 267 stellt an die Privaturkunde die Anforderung, daß sie von Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen ist. Ist dazu ein Recht oder Rechtsverhältnis von bestimmter Beschaffenheit erforderlich?

Unzweifelhaft — so meint auch eine Reichsgerichtsentscheidung — ist das Wort „Rechte" in subjektivem Sinne zu verstehen.[2]) Die übrigen Gesetzesworte lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß jede rechtliche Befugnis, jedes Rechtsverhältnis den Inhalt oder das Beweisthema einer gemäß § 267 beweiserheblichen Privaturkunde bilden kann. In der Litteratur ist dies häufig festgestellt worden, namentlich hat man hervorgehoben, daß die Rechte oder Rechtsverhältnisse nicht dem Privatrechte, insbesondere dem Vermögensrechte angehören müßten, sondern auch im gesamten Gebiete des öffentlichen Rechtes wurzeln können.[3]) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich an der Hand zahlreicher Entscheidungen darthun, durch die auch solche Urkunden als Privaturkunden im Sinne

---

[1]) Beispielsweise ist dem RG. nicht zweifelhaft, daß Liquidationen eines Feldmessers über Diäten und Reisekosten beweiserhebliche Priv.Urk. sind: wenigstens findet sich in einer Entsch. über die Echtheit von solchen Urkunden darüber keine Bemerkung. Vgl. E. I, 14. November 1887, XVI, S. 325 f. (R. IX, S. 602 f.) Schmoller in Württ. GBl. 13, S. 389 f. verneint die Rechtserheblichkeit solcher Urkunden, wird aber zu seiner Ansicht wohl durch die Grundsätze des früheren Prozeßrechtes bestimmt worden sein.

[2]) E. II, 22. September 1882, VII, S. 51. Zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 173 Note 3.

[3]) Blum, Kommentar, Note 16; Merkel, H. Handb., Bd. 3, S. 788/89; v. Schwarze, Kommentar, Note 15; Oppenhoff, Kommentar, Note 51; Olshausen, Kommentar, Note 10 Abs. 2 und Note 11 Abs. 2; Mommsen, GS. 36, S. 50 f.; Geyer, Grundriß, Bd. II, S. 100; Berner, Lehrbuch, S. 597 f.; Rüdorff-Stenglein, Komm., Note 16; Weismann, Z. 11, S. 53; Frank, Komm., Note IV Ziff. 2; Goldschmit, GS. 55, S. 199; SGZ. 17, S. 180 (St. 3, S. 131); O. 15, S. 450 f. (GA. 22, S. 623 f. und St. 4, S. 193 f.); O. 16, S. 673 ff. (Fall Arnim also internationales Recht); O. 19, S. 570 f.; E. II, 20. Januar 1880, I, S. 156 f.; E. II, 22. September 1882, VII, S. 51; E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 193 (R. V, S. 153 f.); R. IV, 19. April 1887, IX, S. 252 (GA. 35, S. 199); E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 184; RG. III, 28. April 1892; GA. 40, S. 53; E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 116.

des § 267 angesehen worden sind, die für Verhältnisse des Familienrechtes,[1]) des Kirchenrechtes,[2]) des Personenstandsrechtes,[3]) für militärrechtliche Verhältnisse,[4]) für Befugnisse oder Verbindlichkeiten aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes,[5])

[1]) Schriftliche Einwilligung des Vaters, daß sich seine Tochter als Dienstbote verdingen dürfe (E. II, 8. Juli 1890, XXI, S. 56 ff.; zustimmend Binding, Lehrbuch, S. 191, Anm. 1, Ziff. 1 Nr. 13), desgl. dazu, daß sich seine Tochter verheiraten könne (Ann. III, 26. April 1883, VIII, S. 24 ff.); Quittung der Kindsmutter über Alimentationsbeiträge (Bad. Ann. 45, S. 88 f.); Anzeige an das Vormundschaftsgericht über Thatsachen, die zur Einleitung einer anderen Vormundschaft veranlassen (E. II, 17. Mai 1895, XXVII, S. 239 ff.; zustimmend Binding, l. c. Nr. 19); schriftliche Einwilligung darein, daß Jemand den Pachtzins selbst einziehen dürfe (E. I, 3. Juni 1880, II, S. 173 ff., auch R. II, S. 26 ff.); Einwilligungsattest eines Vormundes zur Erhebung von Mündelgeldern (B.E. 8. November 1880, I, S. 258 f.).

[2]) Sterbezeugnis zum Beweis der Auflösung einer Ehe durch den Tod des Ehegatten (Voraussetzung für die kirchliche Einsegnung der zweiten Ehe): O. 16, S. 556, auch St. 6, S. 9.

[3]) Bescheinigung eines Pfarrvikars über das zweimal erfolgte und demnächst zum drittenmal erfolgende Aufgebot (O. 15, S. 450 f., auch GA. 22, S. 623 f. und St. 4, S. 193); Geburtszeugnis eines linksrheinischen preußischen Pfarramtes (R. IV, 19. April 1887, IX, S. 250 ff., auch GA. 35, S. 197 ff. Nach Badischem Recht sind solche Zeugnisse infolge anderer Gesetze nicht als beweiserheblich anzusehen: Bad. Ann. 44, S. 301 ff.).

[4]) Reklamationsgesuch um Zurückstellung vom Militärdienst (R. IV, 23. September 1884, VI, S. 558 f.); Anzeige einer Person an das Bezirkskommando über Vergehungen eines Reservisten gegen die Kontrollvorschriften; Anzeige eines früheren Unteroffiziers an das Bataillon über Thatsachen, die geeignet sind, die Verweigerung eines Urlaubsgesuches zu rechtfertigen (E. II, 21. April 1899, XXXII, S. 133 ff.; zustimmend Binding a. a. O. Nr. 20 und Frank, Kommentar, Note IV 2 lit. b und letzter Abs. lit. a. Über den zweiten Fall vgl. oben S. 268 Anm. 6). Auch eine schriftliche Mitteilung an einen Soldaten über eine plötzliche schwere Erkrankung seiner Großmutter soll nach RG. IV, 7. Januar 1893, GA. 40, S. 440 eine (objektiv) für Rechte [?] beweiserhebliche Priv.Urk. sein. Vgl. darüber oben S. 282 Anm. 1.

[5]) Wäre ein Wahlzettel eine Urkunde, dann wäre er eine für staatsrechtliche Verhältnisse beweiserhebliche Priv.Urk. (vgl. oben S. 247 Anm. 5). Privaturkunden sind: Brausteuerregister mit Revisionsvermerken, zur Feststellung der außer dem Fixum zu erhebenden Nachsteuer (E. III, 20. Dezember 1883, X, S. 11 f.; zustimmend Binding a. a. O. Nr. 7); schriftliche Anmeldung zum Einwohnermeldeamt (E. II, 2. Juni 1885, XII, S. 231, auch R. VII, S. 346, Beweis für die erfüllte Meldepflicht); Zeugnis der Eltern über die

des Preßrechtes,[1]) des materiellen oder formellen Strafrechtes[2])

Verhinderung des Kindes am Schulbesuch (E. IV, 28. November 1890, XXI, S. 187 ff., Beweis für Erfüllung oder Versäumung der Schulpflicht der Eltern für ihre Kinder); Widerspruchsschrift des Ortsschulzen gegen die Erteilung einer Schankerlaubnis (oben S. 417 f. Anm. 3); Impfscheine von Privatärzten, nach dem RG. auch von amtlichen Impfärzten (oben S. 335 Anm. 2 und 3 und S. 337 f., der Inhalt betrifft Verhältnisse der Gesundheitspolizei). Ob auch das Rezept eines Arztes Urkundenqualität besitzt, kommt auf seine konkrete Form an (oben S. 412 Anm. 2). Seinem Inhalte nach kann es für verschiedene Rechtsverhältnisse privater und öffentlicher (Gewerbe- und Gesundheitspolizei und § 367 Ziff. 3 und 5 des Str.GB.) Natur beweiserheblich sein. Die Urkundenqualität nach § 267 bejahen: SGZ. 17, S. 179 (St. 3, S. 130 f. und GA. 21, S. 608); E. II, 12. Oktober 1888, XVIII, S. 149 f. (R. X, S. 563 f.; zustimmend Binding, l. c. Nr. 11) und RG. IV, 16. April 1889, GA. 37 S. 190 f. Vgl. auch Weismann, Z. 11, S. 63. Die E. in Württ. GBl. 12, S. 408 f. (St. 7, S. 171 und GA. 25, S. 614) hält das Rezept für eine Urkunde, für eine beweiserh. Priv.Urk. nur dann, wenn die Zeit der Abgabe des verordneten Medikamentes bescheinigt ist, weil es dann Beweis für etwaige Ansprüche gegen den Ortsarmenverband liefere, Frank (Kommentar, Note IV, 2, letzter Abs. lit. b) nur dann, wenn der Apotheker den verschriebenen Stoff ohne Rezept nicht abgeben darf. Gegen die Urk.Qualität: Bad. Ann. 47, S. 68 f. und Oppenhoff, Kommentar, Note 143.

[1]) Schriftliches Ersuchen an die Redaktion einer Zeitung um Aufnahme einer Berichtigung (§ 11 des Preßgesetzes; E. II, 13. Februar 1900, XXXIII, S. 137 f.; Frank, Kommentar, Note IV, 2, lit. a).

[2]) Briefliches, unterschriebenes Geständnis, gerichtet an die Staatsanwaltschaft (E. II, 22. September 1882, VII, S. 48 und S. 50 f.; Mommsen, GS. 36, S. 51; Lenz, Fälschungsvbr., S. 99 Anm. 4; Binding, l. c. Nr. 4). Mommsen, GS. 36, S. 49 hält auch das Geständnis in einem vertraulichen Briefe an den Verteidiger für eine beweiserh. Priv.Urk.; das läßt sich aber nicht prinzipiell entscheiden, sondern kommt auf den konkreten Inhalt des Briefes an. Briefe und Postkarten mit einem für eine Person beleidigenden Inhalte (E. VIII, S. 188 ff., vgl. aber S. 417 Anm. 3); zustimmend: E. I, 1. April 1889, XIX, S. 113 ff.; Weismann, Z. 11, S. 60; Frank, Kommentar, Note IV, 2, b; a. M. Binding, l. c. Ziff. 3 Nr. 3; übrigens meint er, das RG. halte solche Briefe nicht für beweiserh. Privaturkunden). Schriftliche Erklärung über die Zurücknahme einer beleidigenden Äußerung, verbunden mit dem Widerrufe einer solchen, einen Anderen betreffenden Erklärung (E. III, 13. Oktober 1892, XXIII, S. 249 ff.). Anzeigen von Privatpersonen über Strafthaten an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsanwalt (R. I, 20. Dezember 1886, VIII, S. 770 f.; RG. IV, 21. Februar 1888, GA. 36, S. 178; R. IV, 15. Mai 1888, X, S. 396; RG. IV, 11. November 1892, GA. 40,

oder endlich für Verhältnisse des Civilprozeßrechtes[1]) beweiserheblich sind.

Nur eines ist von dem Rechtsverhältnisse zu fordern; es muß vorkommenden Falles überhaupt eines Beweises bedürftig werden können. Rechte der natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Freiheit, sogenannte res merae facultatis können nicht als Rechte im Sinne des § 267 angesehen werden.[2])

Nach den Ausführungen auf S. 408 f. darf bei einer an sich

S. 324 f.; E. II, 20. Dezember 1895, XXVIII, S. 75 ff.; E. I, 28. März 1901, XXXIV, S. 243 f.) Desgl. an die Steuerbehörde wegen Steuerhinterziehung (Binding, l. c. Note 1 Ziff. 3; a. M. E. III, 8. April 1889, XIX, S. 174 ff.) Desgl. an das Militäruntersuchungsgericht wegen strafbbarer Handlungen von Militärpersonen (E. XXVIII l. c.; zustimmend Binding, l. c. Ziff. 1 Nr. 20. Vgl. auch S. 423 Anm. 4). Schreiben, enthaltend die Zurücknahme eines wegen Diebstahls gestellten Strafantrages (E. IV, 13. Juni 1893, XXIV, S. 210 ff.) Anzeige [anscheinend amtlichen Ursprungs], worin eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person als fluchtverdächtig bezeichnet wird (RG. IV, 5. Juli 1892, GA. 40, S. 173 f. Oben S. 398 Anm. 1). Gesuch des Arbeitgebers bei der Strafvollstreckungsbehörde, seinem Arbeiter Strafaufschub zu bewilligen (RG. III, 11. November 1897, GA. 46, S. 29 f.)

[1]) Die schriftliche, bei Gericht präsentierte Klage (E. II, 20. Januar 1880, I, S. 155 ff.; Mommsen, GS. 36, S. 49; Lenz, Fälschungsvbr., S. 99 Anm. 4; Goldschmit, GS. 55, S. 199 f.; Binding, l. c. Ziff. 1 Nr. 1. Uber die Qualität der noch nicht präsentierten Klage als Urk. nach § 267 vgl. Anm. 6 auf S. 420 f). Schriftliche, dem Gericht eingereichte Klagezurücknahme (RG. IV, 24. März 1893, GA. 41, S. 37 f.). Ladung einer Partei durch die andere zur mündlichen Verhandlung vor Gericht (E. IV, 19. März 1886, XIV, S. 1 f., auch R. VIII, S. 209 f.; zustimmend Binding, l. c. Nr. 10). Bescheinigungen von Privatpersonen über Thatsachen, die zur Sistierung der Zwangsversteigerung führen können (O. 19, S. 570 f.). Versicherung an Eidesstatt, abgegeben von Zeugen über ihr Wissen bei Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes (E. II, 16. Dezember 1881, V, S. 262 ff., auch R. III, S. 801 ff.). Schriftliche Bewilligung einer Frist durch den Gläubiger an den Schuldner während einer Zwangsvollstreckung (R. I, 12. Februar 1880, I, S. 350). Widerspruchsschrift gegen einen Zahlungsbefehl (GA. 26, S. 526).

[2]) E. IV, 12. März 1895, XXVII, S. 92: Das Recht Jedermanns, gegen die Erteilung einer Schankerlaubnis Einspruch zu erheben, brauche nicht erst bewiesen zu werden; eine darüber abgefaßte Widerspruchsschrift sei daher keine beweiserh. Priv.Urk. (Vgl. Anm. 3 auf S. 417 f. und Anm. 5 auf S. 423 f.) Gleicher Ansicht: Olshausen, Kommentar, Note 10; Oppenhoff, Kommentar, Note 51; Goldschmit, GS. 55, S. 199.

für Rechtsverhältnisse beweiserheblichen Privaturkunde nicht danach gefragt werden, ob sie auch konkrete Beweiserheblichkeit für ein thatsächlich vorhandenes Rechtsverhältnis besitzt. Außer einigen in der Praxis vorgekommenen Fällen bestätigen folgende hierüber in der Litteratur aufgestellten Grundsätze die Richtigkeit dieser Ansicht. Ob das in der [objektiv beweiserheblichen] Urkunde berührte Rechtsverhältnis in Wirklichkeit so oder anders beschaffen ist oder überhaupt existiert, ist belanglos; es darf nicht etwa gefordert werden, daß der Inhalt der Privaturkunde materiell richtig ist.[1]) Ebensowenig beseitigt die Existenz von Einreden oder der Mangel der Dispositionsfähigkeit des Ausstellers die [objektive] Beweiserheblichkeit für Rechtsverhältnisse,[2]) es müßte denn sein, daß solche oder ähnliche Mängel, welche die Rechtswirksamkeit der Urkunde aufheben, aus der Urkunde selbst ersichtlich sind.[3])

[1]) v. Buri, GS. 28, S. 33 (für alle Urkunden); Mommsen, GS. 36, S. 47; Goldschmit, GS. 55, S. 195. Ähnlich auch E. IV, 14. April 1893, XXIV, S. 115 f. u. E. I, 20. Juni 1895, XXVII, S. 301. Vgl. auch E. III, 5./12. März 1883, VIII, S. 188 f. (R. V, S. 150 ff.) und RG. 16. April 1889, GA. 37, S. 190 (Urkunden von fingierten Ausstellern).

[2]) v. Kirchmann, Kommentar, Erläuterung zu § 267; v. Schwarze, Kommentar, Note 12 und Note 14; Oppenhoff, Kommentar, Note 54; Mommsen, GS. 36, S. 47; Goldschmit, GS. 55, S. 201; Bad. Ann. 45, S. 88 f. Vgl. auch John, Z. 4, S. 32.

[3]) Oppenhoff, l. c. Note 54 und 56, Mommsen l. c.; Goldschmit l. c.; Binding, Lehrbuch, S. 175. So ist z. B. die Anzeige der Pflegemutter über die Verlobung eines Pflegekindes von der Entsch. in GA. 26, S. 130 f. nicht für eine beweiserh. Priv.Urk. gehalten worden, weil Pflegekinder zur Eheschließung des Konsenses der Pflegeeltern nicht bedürften. — Sehr instruktiv ist der (auch von Goldschmit und Binding erwähnte) Fall in E. II, 1. Juni 1883, VIII, S. 352 ff., wo nach der Urkundenqualität der Bestellung eines Liebestrankes (noch dazu bei einem Apotheker) gefragt war. Mit Recht wird das Schriftstück wegen seiner absoluten rechtlichen Bedeutungslosigkeit nicht für eine beweiserh. Priv.Urk. (§ 267) gehalten. (Oben S. 283 Anm. 1.) Ein präjudizierter Wechsel dagegen ist nicht beweisunerheblich, insbesondere nicht für eine daraus klagsweise geltend gemachte Forderung (R. II, 5. Februar 1884, VI, S. 89 ff; Mommsen l. c. S. 50; Lenz, Fälschungsvbr., S. 103 Anm. 7; Oppenhoff l. c. und Note 134). Aus einem Schreiben, enthaltend die Zurücknahme eines wegen Diebstahls gestellten Strafantrages war nicht zu ersehen, ob es sich um ein Offizial- oder ein Antragsdelikt handelte. Mit Recht hat das RG. dem Schreiben auch aus diesem Grunde die Eigenschaft einer beweiserh. Priv.Urk. zugesprochen (E. IV, 13. Juni 1893, XXIV, S. 210 ff.).

Aber selbst dann kann die Privaturkunde noch für Rechtsverhältnisse beweiserheblich bleiben, wenn nämlich der ersichtliche materielle Mangel eine anderweite rechtliche Wirksamkeit in sich schließt, z. B. ein Rückforderungsrecht.[1])

c. Erfordernisse in Bezug auf die Art und die Quantität des Beweises.

1. Gehört zur Beweiserheblichkeit auch die Bestimmung zum Beweise?

Nicht die Theoretiker,[2]) sondern nur Gerichtsentscheidungen veranlassen zur Aufstellung dieser Frage. Selbst Schriftsteller wie Geyer, Olshausen und v. Liszt, die zum Begriff der Urkunde die Beweisbestimmung für notwendig halten, meinen, daß die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit von der Bestimmung zum Beweise unabhängig sei.[3])

---

[1]) Oppenhoff, l. c. Das Schuldbekenntnis über eine Spielschuld wird verschieden beurteilt. Praktisch ist ein solcher Fall nicht geworden. Vgl. die Litteraturangaben bei Binding, Lehrbuch, S. 175 Anm. 3. — Die Totalisator-Tickets werden vom RG. (E. III, 10. Dezember 1894, XXVI, S. 303 ff.) wegen des Rückforderungsrechtes gegen die Verwaltung des Totalisators für beweiserh. Priv.Urk. gehalten (zustimmend die in S. 418 Anm. 1 Ziff. 6 Citierten). Ein Referent über einen Rechtsfall (Württ. GBl. 15, S. 186 ff.) hält einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft, der im Datum nicht den wesentlichen Formerfordernissen entspricht, nicht für eine beweiserh. Priv.Urk., obwohl er sich ausdrücklich zu dem oben formulierten Grundsatze bekennt. — Ein Entmündigungsantrag ist auch dann, wenn er von einer zum Antrage nicht legitimierten Person gestellt worden ist, eine beweiserhebl. Priv.Urk. (wegen der Verpflichtung zur Kostentragung, R. IV, 6. April 1886, VIII, S. 262 ff.). Die Intercession einer Frau ohne Beobachtung der zu ihrer Gültigkeit in Württemberg vorgeschrieben gewesenen Formen ist von RG. I, 1. Juli 1895, GA. 43, S. 237 f. für eine beweiserh. Priv.Urk. gehalten worden. Gleicher Ansicht Binding l. c.

[2]) Von den Vertretern der Ansicht, daß die Gesetzesworte ein Begriffsmerkmal der Urkunde enthielten (oben S. 382 ff.) muß hier — wo es sich um ein Spezialerfordernis der Beweiserheblichkeit handelt — abgesehen werden. Auch v. Buri und seine Anhänger bleiben hier außer Betracht, weil sie Beweiserheblichkeit mit Beweisfähigkeit gleichstellen und davon die Bestimmung zum Beweise (als Begriffsmerkmal jeder Urkunde) getrennt halten. Über die hierher gehörige Meinung Schützes vgl. oben S. 402.

[3]) Geyer, Grundriß, Bd. II S. 100 f.; Olshausen, Kommentar, Note 3 a. E., Note 4 und Note 14 Abs. 3, v. Liszt, Lehrbuch, S. 510.

Das preußische Obertribunal begründet seine Ansicht, daß der Wahlzettel eine für Rechtsverhältnisse beweiserhebliche Privaturkunde sei, damit, daß es behauptet, ein Schriftstück könne die bestimmungsgemäße Eigenschaft eines Beweismittels für Rechtsverhältnisse mit dem Eintritte einer zweckentsprechenden Verwendung erlangen; mit dieser Verwendung werde es zur Urkunde im Sinne des § 267.[1]) In anderen Entscheidungen dagegen betont es, daß konkrete Beweiserheblichkeit nicht gefordert werden dürfe; allein der Inhalt der Urkunde entscheide.[2]) Damit ist also erwiesen, daß sich das Obertribunal weder über den Begriff der Urkunde, noch über die Bedeutung der Gesetzesworte im klaren gewesen ist, sondern von Fall zu Fall nach jeweils veränderten Grundsätzen entschieden hat.

Auch das Reichsgericht hat zu dieser Frage keine feste Stellung genommen: Ebenso wie der Begriff der Urkunde, „so erfordert auch die Beweiserheblichkeit im Sinne des § 267 mehr nicht als das Geeignetsein, zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen . . . zu dienen; und ob dieses Geeignetsein vorliegt, ist objektiv aus der Beschaffenheit der Urkunde, nicht aber nach dem Zwecke, welcher bei deren Herstellung verfolgt wurde, zu beurteilen.“[3])

---

[1]) O. 20, S. 10. Vgl. oben S. 247 Note 5.

[2]) O. 13, S. 670 f. (GA. 21, S. 208, auch St. 2, S. 199); O. 16, S. 61 f. (GA. 23, S. 58 f. u. St. 5, S. 124). A. M. wiederum die Entscheidung über die Urkundenqualität der Gedingstufe (O. 15, S. 552, GA. 22, S. 623 und St. 4, S. 194); hier wird lediglich die konkrete Sachlage geprüft.

[3]) R. III, 22. Oktober 1883, V, S. 627. Das Urteil meint, ihm stünde ein anderes Urteil desselben Senates (E. IV, S. 4 ff. u. R. 3, S. 16 ff. Vgl. oben S. 296) entgegen. Genau genommen spricht das erste Urteil nur von dem Begriffe der Urkunde, das zweite von den Erfordernissen der Beweiserheblichkeit. Da aber die Begriffsmerkmale der Urkunde mit den Thatbestandserfordernissen des § 267 sehr häufig verwechselt worden sind, so erklärt sich auch die hier zu Tage tretende Meinung, daß sich die beiden Urteile widersprächen. Diese Meinung wird auch von Weismann, Z. 11, S. 32 Note 81 geteilt. — Die gleiche Ansicht wie das Urteil vom 22. Oktober 1883 [Beweiserheblichkeit sei objektives Geeignetsein der Urkunde zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen] hegen außer dem ROHG. (vgl. GA. 25, S. 237 f.) auch die auf S. 391 in der Anm. 2 citierten Entscheidungen. Dagegen lassen die auf S. 396 in der Anm. 1 cit. Entsch. die Eigenschaft eines Schriftstückes oder Zeichens als einer für Rechte beweiserheblichen Privaturkunde wesentlich nur von der konkreten Sachlage oder sogar von gedachten Nebenumständen abhängen.

Es wird von Interesse sein, dieser klaren Begründung folgende nicht minder klare Begründung einer späteren Entscheidung gegenüberzustellen: Die Zahl 5 oder 23 auf einem Stück Holz vermag nichts zu beweisen. „Würde daher an dem Erfordernisse festgehalten, daß die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde objektiv aus ihrem Inhalte ganz oder teilweise hervorgehen oder erkennbar sein müsse, so wäre schon hierdurch die Urkundenqualität beseitigt. Indessen hat die Rechtsprechung unter Billigung des Reichsgerichtes den Begriff der Privaturkunde wesentlich dahin erweitert, daß . . . Beweiserheblichkeit auch in solchen Fällen anerkannt wurde, in denen . . . an sich bedeutungslose Zeichen unter gewissen Voraussetzungen urkundliche Beweiskraft erlangen können. Zu derartigen Voraussetzungen ist nicht bloß das Bestehen von . . . Rechtsnormen, welche derartigen Zeichen Beweiskraft verleihen, sondern auch eine hierauf gerichtete private Vereinbarung gezählt worden. . . . Allen . . symbolischen Beurkundungen ist es aber gemeinsam, daß dasjenige konkrete Recht oder Rechtsverhältnis, welches durch sie beweiskräftig gemacht werden soll, von vorneherein feststeht, daß ihnen schon im Augenblicke ihrer Entstehung, ihres Austausches oder ihrer sonstigen Anwendung die Bestimmung, als Beweismittel für konkrete Rechtsbeziehungen zu dienen, eingeprägt ist."[1]) Wäre also die Zahl 5 oder 23 zum Beweise für irgend ein Recht an dem damit versehenen Holzstoße bestimmt gewesen, dann wäre sie nach der Meinung des Reichsgerichtes eine Privaturkunde nach § 267, ebenso wie es diese Eigenschaft den Zahlen zuerkannt hat, die auf einer Karte aufgezeichnet waren, weil damit der Lohnanspruch einer Arbeiterin festgestellt werden sollte.[2])

---

[1]) E. III, 31. Mai 1886, XIV, S. 180 (R. VIII, S. 415). Vgl. oben S. 396 Anm. 1 und S. 398.

[2]) E. II, 29. Oktober 1884, XI, S. 186 (R. VI, S. 662 f.). Vgl. oben S. 397 f. Dieselben Grundsätze wenden an: RG. IV, 17. Juni 1890, GA. 38, S. 327 (zur Begründung der Eigenschaft eines Gegenbuches als Priv.Urk. nach § 267) und E. I, 17./29. Dezember 1900, XXXIV, S. 53 ff. (zur Begründung der Urk.-Eigenschaft [§ 267] von Namenszügen auf Gemälden!).

Wie aus den sämtlichen Citaten, auf die hier verwiesen worden ist, entnommen werden mag, haben sich alle vier Strafsenate des Reichsgerichtes in ihren Grundsätzen über die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde wider-

Es ist also auch hier wieder ersichtlich, daß es den verschiedenen Senaten des Reichsgerichtes entgangen zu sein scheint, daß sich ihre Rechtsgrundsätze über die Beweiserheblichkeit von Privaturkunden widersprechen und daß sie ferner — worauf es hier ankommt — in den Fällen, wo sie mit dem objektiven Grundsatze nicht auskamen, die Beweisbestimmung zur Herstellung der von dem Gesetze geforderten Beweiserheblichkeit verwendet haben. Dabei sprechen die Urteile bald von Voraussetzung zur Urkundenqualität, bald vom Begriffe der Privaturkunde im Sinne des § 267, bald vom Erfordernis der Beweiserheblichkeit. Es ist unmöglich, näher darauf einzugehen; die bereits gelieferten Nachweise werden genügen, die hauptsächlichsten Widersprüche zu kennzeichnen. Den Entscheidungen, die sich mit der Beweisbestimmung behelfen, wird man entgegenhalten können: „Man muß dieser unzulässigen Betonung des subjektiven Moments . . . hier nicht weniger entgegentreten, als oben für den Begriff der Urkunde im allgemeinen geschah."[1]) Das Strafgesetzbuch gewährt seinem Wortlaute nach nur den Privaturkunden Schutz, nicht den Urkundensymbolen oder den schriftlichen Beweismitteln ohne Urkundenqualität. Und die Frage, ob eine Urkunde für Rechtsverhältnisse beweiserheblich ist, kann nicht grundsätzlich damit beantwortet werden, daß nachgewiesen wird, sie sei von den Interessenten zu einem solchen Beweise bestimmt. Macht es eine solche Bestimmung in jedem Falle wahrscheinlich, daß der Beweis eines Rechtsverhältnisses mit der Urkunde gelingen wird?

sprochen, sind daher auch in Urteilen über die Urkundenqualität von einander abgewichen, ohne daß eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate die Widersprüche beseitigt hätte. Insbesondere muß hier betont werden, daß der zweite Senat eine vom dritten Senat verschiedene Entscheidung erlassen hat; erst später ging auch dieser Senat zur Theorie von der Beweisbestimmung als möglicher Voraussetzung der Beweiserheblichkeit über.

[1]) Mommsen, GS. 36, S. 48. M. fährt fort: „Der strafrechtlich gewährte Schutz wäre aufs höchste erschüttert, wenn die beweiserhebliche Privaturkunde nicht genügte, wie sie vorliegt, sondern der Strafrichter auch noch festzustellen hätte, ob sie zum Zweck eventuellen Beweises ausgestellt worden." An Urkunden, die an sich nicht dem Erfordernisse des § 267 genügen, denkt Mommsen dabei nicht, aus dem einfachen Grunde, weil er meint, der § 267 verlange ausschließlich objektiv für Rechtsverhältnisse beweiserh. Priv.Urk.

Als Erfordernis der Beweiserheblichkeit, selbst als ein ihre objektiven Merkmale ergänzendes Erfordernis wird also die Bestimmung zum Beweise nicht aufgefaßt werden können. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Bestimmung zum Beweise eines Rechtsverhältnisses einer Privaturkunde in keinem Falle die von § 267 geforderte Eigenschaft verleihen könnte. War z. B. der Ankauf einer Quantität Wein von der Beibringung eines Zeugnisses über seine mängelfreie chemische Zusammensetzung abhängig gemacht worden, so ist das verlangte Zeugnis zum Beweise der Verpflichtung zur Eingehung des Kaufvertrages bestimmt. An sich ist es nicht von Erheblichkeit zum Beweise von Rechtsverhältnissen; es besitzt diese Eigenschaft nur infolge der Abmachungen unter den Interessenten, also infolge seiner Bestimmung zum Beweise.[1]) Sollte der Verkäufer das verlangte Zeugnis fälschlich angefertigt und dem Käufer präsentiert haben, so steht seiner Verurteilung wegen schwerer Privaturkundenfälschung nichts im Wege.

2. Bestimmt sich die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde nach Prozeß- oder Verkehrsgrundsätzen?

Dieselbe Frage, die in der Litteratur über die Beweiskraft der Urkunde gestellt worden ist,[2]) hat man auch über die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde aufgeworfen und teils von neuem, teils anders beantwortet.

Unverändert ist natürlich die Ansicht derer, die dem Worte „von Erheblichkeit“ keine besondere Bedeutung beilegen.[3]) Unverändert scheint auch die Ansicht Oppenhoffs, der sich allerdings über die Grundsätze zur Beurteilung der Beweiserheblichkeit nur negativ äußert.[4]) Merkel und v. Schwarze meinen beide, daß auch für die

[1]) Vgl. auch das Beispiel oben auf S. 416.

[2]) oben S. 325 ff.

[3]) Vgl. v. Buri, GS. 36, S. 190 f. und S. 317; Riedel, GS. 38, S. 539; Goldschmit, GS. 55, S. 200. Sie wenden Verkehrsgrundsätze an zur Beurteilung der Beweiserheblichkeit.

[4]) Über seine Meinung, nach welchen Grundsätzen die Beweisfähigkeit der Urkunde zu beurteilen sei, vgl. oben S. 325 Anm. 2. Bei Beurteilung des Thatbestandsmerkmals in § 267 genügt es ihm im Hinblick auf die Worte „von Erheblichkeit“ nicht, daß die Privaturkunde nach dem Grundsatze der

Beweiserheblichkeit der Privaturkunde außer den Grundsätzen des Prozesses die des Verkehrs maßgebend seien;[1]) Merkel deshalb, weil er nicht mehr wie früher[2]) der Ansicht ist, daß durch die Worte „von Erheblichkeit" der Urkundenbegriff eingeschränkt werde; v. Schwarze deshalb, weil die Worte des Gesetzes nicht gegen, die Motive aber für eine solche Ansicht sprächen, vor allem aber, weil der Schutz von Urkunden, die nur im gewöhnlichen Verkehr als Beglaubigungsmittel anerkannt würden, ein Verkehrsbedürfnis sei.[3])

Dagegen sind Olshausen und Meyer der Meinung, daß die Beweisgrundsätze, die für das Prozeßverfahren im weitesten Sinne

freien Beweiswürdigung (CPO. § 259, neue Fassung § 286) vom Civilrichter möglicherweise unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Gerichtsverhandlungen für erheblich zum Beweise von Rechten 2c. oder gar da, wo das Gesetz keinen Beweis, sondern bloße Glaubhaftmachung fordert, für geeignet zur Glaubhaftmachung erachtet werden könne. Andererseits verlangt er aber auch nicht, daß das wirkliche oder vermeintliche Recht 2c., um dessen Nachweis es sich handelt, ein unbedingtes, die Beweiserheblichkeit daher unter allen Umständen zutreffend bezw. wirksam sei. Er scheint also (objektive) Beweiserheblichkeit nach den Grundsätzen des Prozeßrechtes zu fordern. Warum er gerade diese und nur diese Rechtsdiziplin als maßgebend ansieht, erfährt man nicht.

[1]) Merkel, v. H. Handbuch, Bd. IV, S. 446; v. Schwarze, Kommentar, Note 6.

[2]) v. H. Handbuch, Bd. III, S. 790 f.; Rechtsgutachten S. 47. Er sah sich durch die Gesetzesworte, die er als gesetzliche Urkundendefinition betrachtet, zu der Forderung veranlaßt, daß die Urkunde eine im Prozeßrecht gesetzlich begründete Beweiskraft besitze. Auch schon S. 382 Anm. 2 erwähnt.

[3]) Die Ansicht v. Schwarzes hat die frühere reichsstrafrechtliche Praxis sichtlich beeinflußt. Vgl. GGZ. 15, S. 185; Bd. 16, S. 189 f. (St. 1, S. 297); Bd. 17, S. 181 f. (St. 3, S. 132 f. und GA. 22, S. 147 f.) und S. 307; Bd. 18, S. 78; E. des Hess. Cass.Hofes, Jahrg. 1876, S. 89 und S. 100; Z. f. Rpfl. Braunschw., Jahrg. 24, S. 51 (St. 7, S. 173). In den meisten Fällen handelte es sich um ununterschriebene Privaturkunden oder um Priv.Urk. mit gedruckter Unterzeichnung. (Beibuch, Kontobuch; Kaufscheine eines Pfandleihgeschäftes mit gedruckter Unterschrift. [GGZ. 17, S. 181 hält sogar die unausgefüllten Formulare für Urkunden; nicht § 267, sondern § 269 hätte hier angewendet werden müssen, wie auch E. III, 13. November 1890, XXI, S. 185 f. feststellt.]) Von einigen Entscheidungen und Schriftstellern (vgl. S. 412 f. Anm. 2) wird gelegentlich der Beurteilung unterschriftsloser Urkunden auch hervorgehoben, die Urkunde brauche dem Erfordernisse civilprozessualer Rekognitionsfähigkeit nicht zu entsprechen.

Platz greifen, also Rechtsgrundsätze für die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde maßgebend seien.[1]) Während Olshausen dabei für den **Urkundenbegriff** das Erfordernis der Beweiskraft oder der Beweisfähigkeit überhaupt nicht aufstellt, fordert Meyer Verwendbarkeit zum Beweise, jedoch nicht nach Rechtsgrundsätzen.

Mommsen stützt sich auf Geßler und v. Schwarze, dessen Gründe er wiederholt, und meint, als Maßstab für die Beweiserheblichkeit ergebe sich dann die Prüfung eines verständigen Geschäftsmannes, dem im täglichen Leben und bei gewöhnlicher Sorgfalt die Urkunde den Eindruck formaler und materieller Zulänglichkeit gewähren muß.[2])

Viel dürfte mit diesem Wegweiser für den Strafrichter nicht gewonnen sein. Er muß eben nach seinem persönlichen Ermessen den nach § 267 erforderlichen Grad der Beweisfähigkeit der Urkunde für das in ihr enthaltene oder das im konkreten Falle vorliegende Rechtsverhältnis abschätzen und dabei den Anschauungen des Verkehrs gerecht zu werden suchen. Berücksichtigt er dabei die wenigen heute noch geltenden Vorschriften über die Beweiskraft von Privaturkunden im Civilprozeß, so wird er sich mit den Anschauungen des Verkehres kaum in Widerspruch setzen.[3])

Neue Gedanken zu dieser Frage enthält eine allmählich vom Reichsgericht[4]) herausgebildete Theorie: „Sieht man von besonders gestalteten Fällen, wie beispielsweise von dem Falle der in den Prozeßordnungen ausnahmsweise nachgelassenen bloßen Glaubhaftmachung ab, so entbehren . . . schriftliche unbeschworene Privatzeugnisse [wie hier eine Anzeige an die Steuerbehörde über Einkommensteuerhinterziehung] jeder Beweiskraft für die darin behaupteten Thatsachen.

---

[1]) Olshausen, Kommentar, Note 14; Meyer, Lehrbuch, S. 711.

[2]) GS. 36, S. 52. An der Hand des oben S. 126 Anm. 1 a. E. mitgeteilten Falles stellt er fest, daß der Verkehr der Beweiserheblichkeit auch engere Grenzen ziehen könne als der Prozeß.

[3]) Über Boernes eigenartige Meinung vgl. oben S. 389 f.

[4]) Prinzipiell hat sich das Reichsgericht über die Frage, nach welchen Grundsätzen die Beweiserheblichkeit der Privaturkunde zu beurteilen sei, nicht ausgesprochen. Daß Prozeßrechtsgrundsätze nicht ausschließlich anzuwenden sind, erfährt man aus RG. IV, 17. Januar 1893, GA. 41, S. 37. (Vgl. darüber oben S. 248 f.)

Weder die Straf- noch die Civilprozeßordnung kennt einen urkundlichen Zeugenbeweis, einen Beweis durch schriftliches Privatzeugnis. Ist auch zufolge des den Prozeßordnungen zu Grunde liegenden Grundsatzes der freien Beweiswürdigung die Beweiskraft einer Zeugenaussage nicht schlechthin durch deren Beeidigung bedingt, so ist doch diesem Prinzip eine Schranke vorgeschoben, dergestalt, daß ein gegen die Prozeßvorschriften schriftlich erstattetes Zeugnis einer Privatperson vom Richter nicht als Beweisgrundlage benutzt werden darf. Ein solches Zeugnis kann Anlaß zur Erhebung von Beweisen werden, ist aber selbst kein Beweismittel."[1]) Daher spricht der dritte Senat des Reichsgerichtes der eben erwähnten Anzeige, der Bescheinigung darüber, daß eine Person einen Lebensversicherungsantrag auch wirklich unterzeichnet habe und einem außergerichtlichen, nicht unter Eid abgegebenen Gutachten eines Sachverständigen die Eigenschaft beweiserheblicher Privaturkunden ab.[2])

Die anderen Senate haben zwar die gleichen oder sehr ähnliche Grundsätze aufgestellt, trotzdem aber häufig einen „besonders gestalteten Fall" angenommen, indem sie Strafanzeigen an den Amtsanwalt, die Staatsanwaltschaft, das Militäruntersuchungsgericht und das Bezirkskommando[3]) für beweiserhebliche Privaturkunden er-

---

[1]) E. III, 8. April 1889, XIX, S. 176 ff. Vgl. auch die frühere Entsch. desselben Senates, besprochen unten auf S. 437 Anm. 1, Ziff. 2.

[2]) RG. 3. Februar 1892, GA. 39, S. 420 f. und E. 20. November 1893, XXIV, S. 395 ff. Vergl. auch schon E. 30. Dezember 1881, V, S. 321 ff. (Klageschrift sei für die darin behaupteten Thatsachen nicht beweiserheblich.)

[3]) R. I, 20. Dezember 1886, VIII, S. 770 f.; RG. IV, 21. Februar 1888, GA. 36, S. 178; R. IV, 15. Mai 1888, X, S. 396; RG. IV, 11. November 1892, GA. 40, S. 324 f.; E. II, 20. Dezember 1895, XXVIII, S. 75 ff.; E. II, 21. April 1899, XXXII, S. 133 f. — Die Begründungen betonen allerdings, daß die Anzeige über die Strafthat selbst keinen Beweis liefere. (Nur die erste Entscheidung hebt hervor, daß die Anzeigende in ihrer Eigenschaft als Hebamme für die Anzeige über eine Kindstötung besonders geeignet erscheint.) Beweiserheblich seien sie nur für die Pflicht der Staatsbehörde zur Strafverfolgung. Wird der Anzeige aber von der Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen keine Folge gegeben, so erscheint sie auch für jene Pflicht nicht beweiserheblich. M. a. W. die Beweiserheblichkeit einer Strafanzeige ist durch ihre Glaubwürdigkeit bedingt, wenn auch vielleicht im Hinblick auf den § 158 der StPO. nicht so sehr wie bei anderen Privaturkunden.

klärt haben; auch ein Zeugnis des Fleischbeschauers über eine in das Fach, aber nicht in das Amt einschlagende Thätigkeit, ein Zeugnis der Eltern über die Verhinderung des Kindes am Schulbesuch und die Anzeige einer anscheinend amtlichen Persönlichkeit, worin eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person als fluchtverdächtig bezeichnet wird, sind für beweiserheblich gehalten worden.[1]) Augenscheinlich waren hier vielfach die vom dritten Senat berücksichtigten Prozeßgrundsätze nicht maßgebend.[2])

Betrachtet man die angeführten Fälle unabhängig von den dabei wirklich oder scheinbar angewandten Grundsätzen, so wird man sie mit Ausnahme des ersten Falles richtig entschieden finden. Die Anzeige an die Steuerbehörde war eingehend genug abgefaßt, um mit ihr das daraufhin zu begründende Fiskalrechtsverhältnis klar zu machen; die Erheblichkeit zum Beweise dieses Rechtsverhältnisses dürfte nicht abzustreiten sein.[3]) Einer privaten Unterschriftsbeglau-

---

[1]) E. II, 27. Januar 1888, XVII, S. 94 ff. (R. X, S. 70 ff.) und 21. Februar 1896, XXXVIII, S. 227 ff.; E. IV, 28. November 1890, XXI, S. 187 ff.; RG. IV, 5. Juli 1892, GA. 40, S. 173 f. — Auch E. IV, 13. Juni 1893, XXIV, S. 210 ff. eignet sich den Grundsatz des dritten Senates an, um damit zu begründen, daß ein schriftliches Zeugnis der Bestohlenen darüber, daß die Angeklagte ihrer Meinung nach im guten Glauben gewesen sei, keine Beweiserheblichkeit besitze. In diesem Falle dürfte die Entsch. wohl recht haben. Daß schriftliche, ausdrücklich ohne Gewähr erteilte Auskünfte für deren Inhalt nicht beweiserheblich sind, versteht sich von selbst; hier hätte es das RG. kaum nötig gehabt, den Grundsatz des dritten Senates anzuwenden; vgl. E. II, 1. März 1898, XXXI, S. 59 ff.

[2]) Beachtenswert ist eine Entsch. des vierten Senates (R. 19. April 1887, IX, S. 250 ff.): eine Urkunde, worin eine Eintragung im Kirchenbuche bezeugt werde, sei nicht etwa, wie die Vorinstanz meine, für den Beweis unerheblich. Ebenso wie ein außergerichtliches Zeugnis ein nicht unwesentliches Glied in einer Reihe von Beweisen für eine Thatsache sein könne, sei auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein privates schriftliches Zeugnis für den Beweis einer Thatsache erheblich werden könne. — An das Vorhandensein eines vermeintlichen gegenteiligen Prozeßrechtssatzes wird hier augenscheinlich nicht gedacht; jedenfalls wird er mit Recht nicht auf Urkunden angewandt, die ersichtlich nicht ausschließlich in einem Rechtsgebiete wirksam sind, wo das Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip herrscht.

[3]) Gleicher Ansicht (ohne Begründung) Binding, Lehrbuch, S. 191 f. Anm. 1 Ziff. 3; vgl. auch Frank, Kommentar, Note IV, 2, b.

bigung allerdings wird man diese Eigenschaft kaum zusprechen können. Das liegt aber nicht daran, daß sie ein unbeschworenes Privatzeugnis enthält — die notarielle Unterschriftsbeglaubigung wird auch nicht beschworen —, sondern daran, daß einer Privatperson für solche Zeugnisse im allgemeinen nicht die erforderliche Glaubwürdigkeit entgegengebracht wird. Einem Sachverständigen-Gutachten aber kann im allgemeinen,[1]) wie auch Binding hervorhebt, wegen seiner bedeutenden außerprozessualen Beweisfunktion die Beweiserheblichkeit nicht abgesprochen werden.[2]) Die übrigen angeführten Fälle bieten keinen Anlaß zu besonderen Erörterungen;[3]) die Beweiserheblichkeit gründet sich entweder auf die mittelbare Rechtswirksamkeit der Urkunden[4]) oder auf die besonderen Garantieen für die Wahrheit des Inhaltes infolge der Person des Ausstellers.[5])

Gerade hieran läßt sich am besten nachweisen, daß der vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz in dieser Fassung nicht richtig sein dürfte. Wenn es die besonderen Garantieen in der Person des Ausstellers für Sachkunde oder Glaubwürdigkeit für einen speciellen Fall hält, in dem schriftliche unbeschworene Privatzeugnisse als beweiserheblich anzusehen sind, so wendet es die Prozeßgrundsätze eben überall da nicht an, wo die Verkehrsanschauung ihnen

---

[1]) In diesem speziellen Falle kann der oben auf S. 434 angeführten, a. a. O. Anm. 2 cit. RGE. über das Sachverständigengutachten zugestimmt werden, weil — soviel aus den Andeutungen im Sachverhalt geschlossen werden kann — sein Inhalt ein zu dürftiger war, um als beweiserheblich für Rechtsverhältnisse angesehen werden zu können. Ob es im konkreten Falle nicht durch die Thatumstände die nötige Beweiserheblichkeit hatte (der allerdings ziemlich lückenhafte Sachverhalt legt diesen Gedanken nahe), ist vom RG. nicht geprüft worden.

[2]) Binding, Lehrbuch, l. c. Gleicher Ansicht Frank, l. c.

[3]) Olshausen, Kommentar, Note 21 Ziff. II hält sämtliche Entscheidungen und den Grundsatz des RG. für richtig. Ähnliches gilt von Oppenhoff, Kommentar, Note 53a und 141.

[4]) So bei den Strafanzeigen, auch wohl bei dem von den Eltern ausgestellten Zeugnisse über die Schulversäumnis.

[5]) So bei dem Sachverständigen-Gutachten, dem Zeugnisse des Fleischbeschauers (zustimmend Binding l. c.) und der Anzeige über den Fluchtverdacht. Auch die Anzeige der Hebamme über einen Fall der Kindstötung gehört hierher.

widerstreitet. Übrigens kann nicht zugegeben werden, daß die Prozeßgrundsätze es verböten, solchen Privatzeugnissen Glauben zu schenken. Sie gebieten nur im Interesse einer möglichst unbefangenen, den gesamten Sachverhalt berücksichtigenden Rechtsprechung das mündliche Verfahren; ferner schreiben sie die Beeidigung der Zeugenaussagen und Gutachten vor, nicht etwa weil man ihnen ohne Eid keinen Glauben schenken dürfte, sondern weil alle Mittel angewendet werden müssen, um für den urteilenden Richter einen objektiv wahren Sachverhalt zu erlangen. Wo diese Garantieen im Prozeßverfahren oder in sonstigen vom Richter wahrzunehmenden Angelegenheiten nicht erforderlich sind, gestatten die Vorschriften die Glaubhaftmachung ohne Eid. Daß man in solchen Fällen einfachen Privatzeugnissen die Beweiserheblichkeit zusprechen kann, hat das Reichsgericht selbst öfters festgestellt.[1]) Die Prozeßgesetze verlangen aber nicht, daß man den Zeugenaussagen *Glauben schenken* müsse, sondern lassen

[1]) 1. E. II, 16. Dezember 1881, V, S. 263 ff. (R. III, S. 801 ff.): Im allgemeinen seien eidesstattliche Erklärungen nicht beweiserheblich. Seien sie aber zur Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes erfolgt [wie aus der Urkunde ersichtlich war], dann seien sie beweiserheblich, weil der Richter sich nach Prozeßrecht darauf stützen könne. Mommsen, GS. 36, S. 59 und Binding, Lehrbuch, Anm. 1, Ziff. 3 auf S. 191 f. stimmen der Entsch. zu. Vgl. auch den ähnlichen Fall in O. 19, S. 570 f. (oben S. 425 Anm. 1). 2. E. VIII, S. 188 ff. und S. 192 ff. (R. V, S. 150 f. und S. 152 ff. Besprochen S. 391 f. Anm. 3 und öfters). Briefe und Karten mit Mitteilungen über schlechten Lebenswandel und Vergehungen eines Reisenden gegen seinen Prinzipal (den Adressaten) seien für die Auflösung des zwischen ihnen bestehenden Dienstvertrages nicht beweiserheblich, weil es sich hier nicht um einen Fall der Glaubhaftmachung handle (a. M. Binding l. c. und Frank, Kommentar, Note IV, 2b). 3. E. II, 17. Mai 1895, XXVII, S. 239 ff. Anzeige einer Privatperson an das Vormundschaftsgericht sei deshalb beweiserheblich, weil der Vormundschaftsrichter nach der preuß. Vormundschaftsordnung an keine Beweisregel gebunden sei. (Vgl. oben S. 391 f. Anm. 3. Der Entsch. selbst stimmt Binding l. c., Ziff. 1 Nr. 19 zu.) 4. RG. II, 4. November 1898, GA. 46, S. 439 f. Eine Bescheinigung über die Unentbehrlichkeit von gepfändeten Gegenständen sei deshalb beweiserheblich, weil die richterliche Entscheidung darüber ohne mündliche Verhandlung erfolgen könne und folglich Glaubhaftmachung (wenn auch nicht vorgeschrieben, so doch) gestattet sei. [Hier ist die Verwechslung zwischen der Benutzbarkeit eines Privatzeugnisses im Prozesse und seiner Glaubwürdigkeit besonders augenfällig; das eine wird als *Voraussetzung* des anderen angesehen!]

nur zu, daß man sie auch ohne Eid berücksichtigen dürfe. Darüber, ob man den Aussagen — mündlichen wie schriftlichen — Glauben schenkt, wird in allen Fällen nach freiem Ermessen, also nicht nach Prozeßgrundsätzen entschieden; ob man sie zur Beweiserhebung berücksichtigen darf, entscheidet sich nach dem Rechtsgebiete, wo sie zur Verwendung kommen sollen. Die Meinung des Reichsgerichtes, daß schriftliche, uneidliche Privatzeugnisse in der Regel der Beweiskraft entbehren, gründet sich lediglich auf die Verkehrsanschauung. Insoferne das Reichsgericht dabei Prozeßgrundsätze berücksichtigt, identifiziert es die Verwendbarkeit der Beweismittel mit ihrer Beweiskraft und kommt so zu der irrtümlichen Anschauung, den Zeugnissen grundsätzlich die Beweiskraft abzusprechen. Ob schriftliche Privatzeugnisse beweiskräftig und eventuell beweiserheblich sind, ist von Fall zu Fall nach freiem richterlichem Ermessen, gestützt auf die Verkehrsanschauung zu entscheiden.[1]) Und genau das Gleiche gilt von allen Privaturkunden; auch bei ihnen kann nur von Fall zu Fall nach der Verkehrsanschauung beurteilt werden, ob sie den Anforderungen des § 267 genügen.

3. Welche Quantität von Beweis ist zur Beweiserheblichkeit erforderlich?

Die Litteratur giebt auf diese Frage die verschiedenartigsten Antworten. Nur darin ist sich alles einig: vollen Beweis braucht die Urkunde nicht zu liefern. Darüber können allerdings im Hinblick auf die Worte „von Erheblichkeit" keine Zweifel aufkommen.

Welche positiven Anforderungen sind aber an die Quantität des Beweises zu stellen?

Diejenigen, die dem Worte Erheblichkeit keine Beachtung schenken oder es ausdrücklich mit Fähigkeit oder Geeignetsein gleichstellen,[2]) können natürlich diese Frage nicht anders beantworten, als daß jeder Beitrag zum Beweise genüge,[3]) sei es nun, daß ver-

---

[1]) Binding ist im wesentlichen derselben Ansicht. Vgl. Lehrbuch, S. 167 und S. 192 in der Anm. Ziff. 3. Auch Frank, Kommentar, Note IV, 2, b, stimmt zu, geht aber so weit, jede persönliche Mitteilung über eine rechtserhebliche Thatsache für beweiserheblich zu halten. Das dürfte aber doch sehr auf den Einzelfall ankommen, vor allem auf die Glaubwürdigkeit des Ausstellers.

[2]) Vgl. darüber oben S. 407 Anm. 2 und S. 408 Anm. 1.

[3]) Ausdrücklich betont von Rubo, v. Schwarze, Olshausen und Meyer,

langt wird, der Beitrag müsse aus der Urkunde erkannt werden, oder daß zugelassen wird, der Beitrag könne sich im Zusammenhalt mit den Umständen des Falles ergeben, oder sogar, der Beitrag könne geliefert werden, falls gedachte Umstände hinzutreten würden oder vorhanden wären.[1]) Daß aber nicht jeder, auch der geringste Beitrag zum Beweise genügen kann,[2]) muß doch aus dem Wortlaut des § 267 erhellen; man dürfte mit einer solchen Auslegung nicht einmal der sprachlichen Bedeutung der Gesetzesworte gerecht werden.

Auch Wendt und Brodmann können die Quantität des zur Beweiserheblichkeit erforderlichen Beweises nicht bestimmen, weil sie überhaupt keine Gradation der Beweistauglichkeit von Urkunden kennen.[3])

Oppenhoff unternimmt es, die Frage positiv zu beantworten. Als Vertreter der Theorie, wonach die Privaturkunde durch den § 267 in ihrem Begriffe beschränkt ist, überträgt er einfach die Erläuterungen zu § 247 Abs. 2 des preußischen Strafgesetzbuches auf den Thatbestand des § 267 und fügt ihnen nur noch die Bemerkungen hinzu, es genüge, wenn das Rechtsverhältnis seiner Natur nach so weit aus der Urkunde erkennbar sei, „daß die Bedeutsamkeit des einzelnen nachgewiesenen Moments für dasselbe beurteilt werden könne."[4])

Im Gegensatz zu einigen Entscheidungen aus der reichsstrafrechtlichen Praxis[5]) und zu Hälschner[6]) muß eine solche Definition der Beweiserheblichkeit für irrtümlich gehalten werden,[7]) schon des-

---

auch von einigen der a. a. O. cit. Entsch. des RG. — Vgl. auch O. 19, S. 570; E. d. ROHG. in GA. 25, S. 238; SGZ. 18, S. 201 (St. 4, S. 188); SGZ. 19, S. 293.

[1]) Vgl. darüber oben S. 397 und S. 409 (unten).

[2]) Dieser Ansicht ist auch Schaper, GA. 18, S. 78.

[3]) Vgl. darüber oben S. 323 Text und Anm. 2.

[4]) Kommentar, Note 53. Über die Erläuterungen zu § 247 Abs. 2 des preuß. StGB. vgl. oben S. 149.

[5]) O. 13, S. 145 f. (St. 1, S. 236 f.). E. des hess. Cass.H. Jahrg. 1875 II A, S. 26 ff.; Z. f. Rpfl. Braunschw. Jahrg. 24, S. 51 f. (St. 7, S. 172 f.). Eine ähnliche, auch objektive Ansicht über den Grad der Beweisfähigkeit hegen sächsische Entsch. in SGZ. 16, S. 216 und Bd. 17, S. 308.

[6]) System, II, S. 531 f.

[7]) Gleicher Ansicht SGZ. 17, S. 307 f. und augenscheinlich auch E. III,

halb, weil sie dieses Merkmal ausschließlich in die Privaturkunde verlegt.[1]) Aus diesem Grunde erscheint auch Mommsens Meinung als zu eng, die Bezeichnung „von Erheblichkeit" enthalte lediglich eine Hindeutung auf ein gewisses, nicht ganz unbeträchtliches Maß des innewohnenden Beweiswertes, und ob dieses Maß zureiche, sei im Einzelfalle Sache richterlichen Ermessens.[2]) Streicht man das Wort „innewohnenden", so wird Mommsens Grundsatz bedenkenfrei, obwohl man sich nicht verhehlen wird, daß auch damit kein festes Ergebnis gewonnen ist. Das liegt aber an den Gesetzesworten, die eine positive, abgegrenzte Deutung nicht zulassen.

Der hier vertretenen Anschauung kommt eine hessische Entscheidung am nächsten, der es genügt, wenn die Urkunde die Existenz eines Verhältnisses zur Begründung [Änderung, Erhaltung oder Aufheben] von Rechtsverhältnissen nur wahrscheinlich macht, und alsdann in Verbindung mit anderen Beweismitteln der Beweis eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses rechtsgültig hergestellt wird.[3])

Zweites Kapitel.

Die Urkunde in den übrigen Delikten des Reichsstrafgesetzbuches.

A. Übersicht über die Gesetzes-Thatbestände.

Im ersten Kapitel ist davon die Rede gewesen, welche Bedeutung dem Worte Urkunde im § 267 des Reichsstrafgesetzbuches zukommt und welche Anforderungen der Thatbestand dieses Paragraphen an die Urkunde stellt. Im zweiten Kapitel sollen die anderen Gesetzesthatbestände in der gleichen Richtung geprüft werden.

---

4. Februar 1880, I, S. 295 f. Gleichwohl befolgt diese Entscheidung objektive Grundsätze.

[1]) Daß im übrigen der Meinung Oppenhoffs nicht zugestimmt werden kann, ist schon oben auf S. 149 f. begründet.

[2]) Vergl. oben S. 407 Anm. 1. Ähnlich auch E. III, 20. März 1884, X, S. 305 (Quittung mit Firmenstempel).

[3]) E. des hess. Cass.H., Jahrg. 1876, S. 99 ff. Die oben eingeklammerten Worte sind hinzugefügt worden. In dem vorliegenden Falle (Benachrichtigung über Holzpreise am Niederrhein) kam es nur auf die Begründung von Rechtsverhältnissen an. Die eigene Ansicht ist auf S. 406 ff. ausgeführt worden.

Soviel bekannt ist, kommt das Wort Urkunde nur im Reichsstrafgesetzbuch selbst vor, nicht in strafrechtlichen Nebengesetzen. Die einzige Ausnahme davon wird durch den § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 und § 62 des Personenstandsgesetzes gebildet, wo von Urkunden über Geburten und Sterbefälle auf See die Rede ist. Es bedarf keiner Ausführung, daß der allgemeine strafrechtliche Urkundenbegriff anzuwenden ist; hier kommen sogar nur Urkunden mit denselben Artmerkmalen wie in § 267 in Betracht; nur ist, weil es sich in § 68 nicht um Fälschung, sondern um Übertretung eines Beurkundungsgebotes handelt — von der Urkunde der äußere Schein der Echtheit zu fordern.[1])

Innerhalb des Reichsstrafgesetzbuches ist in den §§ 92, 133, 268 bis 274, 276,[2]) 299, 348 und 363 von Urkunden die Rede. Außerdem spricht der § 108 von der „Beurkundungsverhandlung" bei öffentlichen Wahlen. Ihr entspricht eine Urkunde über den Wahlvorgang. Auch hier bedarf es nur der Feststellung, daß der im ersten Abschnitte gefundene Urkundenbegriff zur Anwendung kommt. Selbst wenn man den Begriff durch das Merkmal der Beweisbestimmung und der Rechtswirksamkeit des Inhaltes einengen wollte, würde man sich zu den Thatbestandserfordernissen des § 108 nicht in Widerspruch setzen.

Außer den genannten Gesetzesbestimmungen giebt es viele, bei denen zur Erfüllung ihres Thatbestandes Urkunden in Frage kommen können.[3]) Sie bedürfen fast sämtlich keiner besonderen Betrachtung.

[1]) Vgl. oben S. 206 f.

[2]) In § 276 kommt das Wort Urkunde nur nebenbei vor: „Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier . . . zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet . . ."

[3]) Vgl. z. B. RStGB. §§ 351 (Unwahrheiten oder Fälschungen in Rechnungen, Registern, Büchern, Auszügen und Belegen), 354 (Amtsdelikte an Briefen), 355 (Amtsdelikte an Depeschen), 360 Ziff. 5 und 6 (Abdruck oder Anfertigung eines Faksimile von Geldpapieren); RKO. §§ 239 Ziff. 4 und 240 Ziff. 3 (Delikte an Handelsbüchern); § 316 des HGB. (Delikte mit Bescheinigungen über Aktien oder Interimsscheine zum Nachweise des Stimmrechtes); Gesetz gegen den Verrat milit. Geheimnisse (Delikte mit geheimzuhaltenden Schriften); §§ 4 und 7 des RG., betr. unlauteren Wettbewerb (unrichtige Be-

weil sie weder das Wort „Urkunde" oder „beurkunden" enthalten, noch einen Schluß darauf zulassen, daß die dort genannten Schriftstücke ihrem Begriffe nach Urkunden sein müßten oder keine Urkunden sein könnten. Nur die §§ 277 bis 279 und 149 veranlassen zu Bemerkungen.

Die §§ 277 bis 279 enthalten Strafbestimmungen über Handlungen an oder mit Zeugnissen eines Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson über den Gesundheitszustand eines Anderen. Ob diese Zeugnisse Urkundencharakter besitzen oder nicht, ist nach dem Thatbestande der angeführten Paragraphen belanglos.[1]) Insoweit sie Urkunden sind, stellen sich die Delikte daran als Spezialfälle von Urkundenfälschung dar; die §§ 267 ff. kommen, wie allgemein anerkannt wird, solchenfalls nicht zur Anwendung.

Der § 149 bestimmt im Anschluß an das thüringische, preußische und sächsische Strafgesetzbuch,[2]) daß gewisse, von ihm einzeln genannte Werturkunden (Geldpapiere) dem Papiergelde gleichzuachten seien. Damit wird ihnen aber strafrechtlich ihr Urkundencharakter nicht genommen. Nur insoweit Delikte an ihnen verübt werden, die im Thatbestande eines der Münzdelikte aufgehen, sind sie strafrecht-

---

kanntmachungen, Mitteilungen rc. über Waren, gewerbliche Leistungen, Auszeichnungen; unwahre Mitteilungen zum Schaden eines Konkurrenten); RGew.O. §§ 146 Ziff. 3 und 150 Ziff. 2 (Delikte an Arbeitsbüchern, Arbeitszeugnissen, Lohnbüchern und Arbeitszetteln), 148 Ziff. 5 u. 6 (Delikte mit oder an Legitimationskarten und Wandergewerbescheinen) und 150 Ziff. 3 (Vernichtung von Arbeitsbüchern); § 8 des Ges., betr. die Gebühren für den Kaiser Wilhelms-Kanal (Gebührenhinterziehung durch Benützung unrichtiger Schriftstücke, insbes. Schiffspapiere); § 184 des Invalidenvers.Ges. (unzulässige Eintragungen und Fälschungen in Quittungskarten, Gebrauch solcher Falsifikate. In Abs. 3 sind diese Fälle von Urkundenfälschung vom § 267 abgegrenzt, so daß sich die ersten zwei Absätze des § 184 als privilegierte Urkundenfälschungen darstellen. Vgl. Binding, Lehrbuch, S. 233 Anm. 3). Über die Urkundenqualität der Quittungskarte vgl. E. IV, 17. Juni 1892, und II, 16. Dezember 1892, XXIII, S. 179 f. und S. 335; E. IV, 27. Oktober 1893, XXIV, S. 349; RG. II, 2. Oktober 1896, GA. 44, S. 251 f.; RG. IV, 24. Mai 1898, GA. 46, S. 326 f.).

[1]) Die Meinungsdifferenz zwischen Binding (Lehrbuch, S. 234 Anm. 1) und Liszt (Lehrbuch, S. 520), ob solche Zeugnisse Urkunden sein müßten oder nicht, dürfte daher bedeutungslos sein.

[2]) Vgl. oben die Anm. auf S. 67.

lich keine Urkunden, sondern Papiergeld. Insoweit aber andere Delikte in Frage stehen, kommt ihre Urkundeneigenschaft zur Geltung. Beispielsweise läßt sich eine Fälschung an Geldpapieren denken, wobei ihnen der Schein eines geringeren Wertes verliehen wird; werden derartig gefälschte Wertpapiere zum Zwecke einer Täuschung gebraucht, so ist auf dieses Delikt der § 267 oder § 270 anwendbar. Auch die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung fremder Wertpapiere in der Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen, ist denkbar und nach § 274 Ziff. 1 zu bestrafen.

B. Die Urkunde in den einzelnen Gesetzes-Thatbeständen.

I. Gesetzesthatbestände mit Artmerkmalen für die Urkunde.

§§ 268, 269, 270: Der Wortlaut dieser Paragraphen nimmt ausdrücklich auf den § 267 Bezug; es wird daher auch nirgends angezweifelt, daß Gegenstand dieser Delikte nur öffentliche und zum Beweise von Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden sind.

§§ 271, 272, 273 und 348 Abs. I: Die in diesen Gesetzesthatbeständen vorgesehenen Delikte können nur an öffentlichen Urkunden, Büchern und Registern verübt werden, dergestalt, daß durch die Handlung eine echte Urkunde mit unwahrem Inhalt entsteht.

Die in den §§ 271 und 348 Abs. I besonders hervorgehobenen Bücher und Register sind nur eine Art von öffentlichen Urkunden, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie — die einzelnen Einträge — nach verschiedenen Systemen in einer Sammlung von öffentlichen Urkunden angeordnet und vereinigt sind.[1])

Neue Untersuchungen über den Begriff und die Artmerkmale der Urkunde sind also hier nicht erforderlich. Auch eine Registrierung der darüber entstandenen Litteratur ist unnötig; es genügt die Feststellung, daß Abweichungen von den oben dargelegten Anschauungen, abgesehen von der bereits angemerkten Ausnahme, nirgends hervorgetreten sind.

---

[1]) Die gesamte Litteratur vertritt diese Ansicht. Nur Meves, v. H. Handbuch, Bd. 3, S. 992 f. glaubt zwischen öff. Urkunden und öff. Büchern, Registern unterscheiden zu müssen. Diese bedürften im Gegensatz zu den öff. Urkunden nicht der Unterschrift. Statt einer Entgegnung möge auf S. 344 ff., insbes. auf S. 348 verwiesen werden. Vgl. auch Note 2 auf S. 53 f.

Über den Inhalt der öffentlichen Urkunden im Sinne der §§ 271 und 348 Abs. I brauchen ebenfalls neue Bemerkungen nicht gemacht zu werden; die Thatbestände verlangen zwar, daß den Urkunden ein unwahrer, für Rechte oder Rechtsverhältnisse erheblicher Inhalt gegeben wird; daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß nur bestimmte öffentliche Urkunden in Betracht kämen. Nur muß nach Vollendung des Deliktes — im Gegensatz zu § 267 — eine (anscheinend) echte öffentliche Urkunde vorliegen, deren Inhalt auf ein Rechtsverhältnis eine erzeugende, erhaltende, verändernde oder aufhebende Wirkung ausübt. Auch hierin sind abweichende Ansichten nicht zu verzeichnen.[1])

§ **363**: Gegenstände der Delikte mit Urkunden zum Zwecke besseren Fortkommens sind Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse. Da alle Schriftstücke, auch die Legitimationspapiere, unter dem Namen „solche Urkunden" zusammengefaßt werden, liegt es nahe, von ihnen Urkundenqualität zu verlangen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 363 veranlaßt dazu. Vater des § 363 ist der § 254 des preußischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 14. April 1856.[2]) Im ersten norddeutschen Entwurfe war dieser Paragraph wörtlich und an der entsprechenden Stelle aufgenommen worden. Hiervon nahm der zweite Entwurf Abstand; die Motive[3]) begründen dies damit, daß die lediglich behufs besseren Fortkommens verübte Fälschung von Legitimationspapieren „in Rücksicht auf diesen Zweck als ein milderer Fall der Urkundenfälschung sich darstellt, weshalb er in den Übertretungs-

[1]) Es wird dabei nicht übersehen, daß darüber, welche Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in der Litteratur durchaus keine Übereinstimmung besteht. Darauf kommt es aber bei der Untersuchung, ob Gegenstand der §§ 271 ff. und des § 348 Abs. I besondere Arten von Urkunden sind, nicht an.

[2]) Vgl. über diesen Paragraphen oben S. 118 ff. Die Entstehungsgeschichte des § 363 ist in der Litteratur öfters berücksichtigt. Vgl. z. B. Olshausen, Kommentar, Note 1; Goldschmit, GS. 55, S. 188 f.; E. III, 5. Februar 1888, VIII, S. 37 ff. (R. V, S. 107 f.) u. s. w.

[3]) Motive zu § 262 (jetzt § 267), S. 132.

abschnitt verwiesen worden ist". So erschien der § 250 des ersten Entwurfes in etwas veränderter Gestalt[1]) als § 359 unter den Übertretungen und ging in dieser Stellung als § 363 in das Reichsstrafgesetzbuch über.

Oppenhoff glaubt nicht, daß Gegenstand des Deliktes nach § 363 nur Urkunden sind; er meint, Dienstbücher, Arbeitsbücher und sämtliche dort genannten Zeugnisse brauchten diese Eigenschaft nicht zu haben.[2]) Mit seiner Ansicht steht er vollkommen allein.

Oppenhoffs Meinung regt den Gedanken an, ob nicht die Aufzählung der Fälschungsobjekte im § 363 dazu zwingt, für diesen Gesetzesthatbestand einen weiteren Urkundenbegriff anzunehmen, als für den § 267, weil sonst eventuell nicht alle Legitimationspapiere, nicht alle Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse berücksichtigt werden könnten. Die Frage kann verneint werden, ohne daß man dem Gesetze Zwang anthun müßte. Der § 363 sagt: „sonstige Legitimationspapiere". Daraus folgt, daß diese Papiere in die Kategorie der Pässe, Militärabschiede und Wanderbücher gehören müssen, daß also der Ausdruck „Papiere" in übertragenem Sinne gebraucht ist; man wird darunter — wie auch im Geschäftsleben — die Urkunden zu verstehen haben, mit denen sich Jemand über seine gesamten persönlichen Verhältnisse ausweisen kann. In der Litteratur ist die Ansicht verbreitet, solche „Papiere" könnten nach dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Deliktsobjekten nur amtlichen Ursprunges, ja sogar nur öffentliche Urkunden sein.[3]) Das kann hier

[1]) Die Veränderung betraf hauptsächlich den Vorsatz, aber auch an den Worten betr. die Fälschungsobjekte wurde geändert. Statt: „oder eine andere öffentliche Urkunde" heißt es jetzt: „oder sonstige Legitimationspapiere". Daraus kann geschlossen werden, daß die Verfasser des zweiten Entwurfes der Meinung gewesen sind, solche Urkunden brauchten öffentlichen Charakter nicht zu haben.

[2]) Kommentar, Note 5 zu § 363. Daß aus den Worten „von einer solchen Urkunde" das Gegenteil gefolgert werden muß, lehnt er einfach ab.

[3]) Dieser Ansicht sind Oppenhoff, Kommentar, Note 3 und 4; Riedel, GS. 39, S. 163; Berner, Lehrbuch, S. 706; Olshausen, Kommentar, Note 3a; Hälschner, System II, S. 549; Frank, Kommentar, Note I 1a; Binding, Lehrbuch, S. 235; vgl. auch E. II, 29. September 1885, XII, S. 385, worin amtliche Ausstellung verlangt wird. Daraus schließen Olshausen, Berner und Frank ohne weiteres, daß nur öffentliche Urkunden in Betracht kommen können. Notwendig ist dies doch nicht. Vgl. unten S. 449.

einstweilen dahingestellt bleiben. Es wird damit jedenfalls die Meinung bestätigt, daß der § 363 nur Urkunden als Deliktsobjekte kennt.

Was ferner die auf Grund besonderer Vorschriften auszustellenden Zeugnisse anlangt, so scheint es zweifellos, daß auch darunter nur Urkunden verstanden werden können. Nicht so zweifellos ist die Urkundeneigenschaft aller Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse; denn solchen Zeugnissen kann die erforderliche Beweiswirkung fehlen, sei es, daß die Legitimation ihres Ausstellers zur Bezeugung solcher Thatsachen oder Eigenschaften mangelt, sei es, daß ihr Inhalt für ein Beweisthema zu unbedeutend ist. Deshalb aber den Urkundenbegriff zu erweitern, ist weder geboten noch erwünscht; Entstehungsgeschichte und Tendenz des § 363 sprechen dagegen, ferner auch die Erwägung, daß Handlungen mit solchen Zeugnissen ohne Schaden für die Rechtsordnung straflos gelassen werden können; minima non curat praetor.[1])

In der Litteratur herrscht die gleiche Ansicht, wobei meistens hervorgehoben wird, es könne nicht verlangt werden, daß die Urkunde den Anforderungen des § 267 genüge.[2]) Diese Feststellung erklärt sich wohl aus der bereits dargestellten geschichtlichen Entwicklung des § 363; sie erscheint selbstverständlich, wenn man bedenkt, welche Legitimationsurkunden und Zeugnisse dieser Paragraph als Urkunden bezeichnet.[3])

---

[1]) Boerne, GS. 41, S. 396, sieht sich nicht allein veranlaßt, alle Legitimationspapiere in § 363 für Urkunden zu halten, sondern fordert sogar zum Urkundenbegriff im Sinne dieses Paragraphen ausnahmsweise die Rechtserheblichkeit. Den Grund dazu erfährt man nicht, wenn nicht etwa als Begründung das Vorbringen gelten soll, der Gesetzgeber habe nur an rechtserhebliche Urkunden gedacht. Wie Boerne zu dieser Ansicht kommen konnte, ist nicht zu erklären; die geschichtliche Entwicklung des § 363 ergiebt, wie Goldschmit, l. c. und vor ihm Riedel, GA. 37, S. 159 ff. nachgewiesen haben, genau das Gegenteil.

[2]) Berner, l. c.; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 2; Olshausen, l. c., Note 2; Hälschner, l. c. (die Polemik gegen Olshausen ist jetzt gegenstandslos); Meves, Rechtslexikon s. v. Urkunden; Riedel, GS. 38, S. 536 f. (incidenter); Goldschmit, GS. 55, S. 189 (incidenter); E. IV, 4. Februar 1890, XX, S. 230.

[3]) Es muß auch aus diesem Grunde auffallen, wenn eine RG.Entsch. (E. I, 23. November 1891, XXII, S. 226. Ebenso auch schon O. 14, S. 724, auch GA. 21, S. 576) feststellt, daß auch für den § 363 Privaturkunden in Frage stehen müßten, die zum Beweise von Rechtsverhältnissen von Erheblich-

Daß v. Liszt der Ansicht ist, die Eigenschaft der in § 363 genannten Papiere als Urkunden im Sinne von § 267 sei unzweifelhaft, muß doch sehr auffallen.[1]) Es läßt sich auch nicht erklären, wenn Binding die von § 363 genannten Führungs- und Fähigkeitszeugnisse ohne weiteres als Privaturkunden bezeichnet. Für welche darin enthaltene *rechtlich* bedeutsame Thatsache tritt denn der Aussteller in solchen Zeugnissen ein?[2]) Hälschner und Olshausen heben ausdrücklich hervor, daß auch die in § 363 genannten Urkunden das Merkmal der Rechtserheblichkeit besitzen müßten.[3]) Eine Inkonsequenz wird von ihnen damit allerdings vermieden; aber der Tendenz und dem Wortlaut des § 363 dürfte man eher gerecht werden, wenn man mit Riedel, Meves und Goldschmit der Meinung ist, daß der Urkunde eine solche Eigenschaft begrifflich nicht zuzukommen braucht.[4])

---

keit sind. Begründet ist diese Behauptung nicht; dies würde auch schlechterdings unmöglich sein. — E. IV, 4. Februar 1890, XX, S. 230 konstatiert genau das Gegenteil. Wenn diese Entsch. mit früheren, dort citierten Urteilen behauptet, zwischen den Thatbeständen der §§ 267 und 363 bestünde weder hinsichtlich des Fälschungsgegenstandes noch hinsichtlich der Willensrichtung des Thäters ein begrifflicher Unterschied (ähnlich auch schon BE. 6, S. 105, betr. ein Dürftigkeitszeugnis von einem Dorfschulzen), so ist das durchaus nicht unrichtig, aber in dieser Fassung bedenklich. Die Fälschungsobjekte des § 363 — auf die es hier allein ankommt — sind allerdings Urkunden und *insofern begrifflich* mit denen des § 267 identisch. Der *Umkreis* der für das Delikt des § 363 in Betracht kommenden Urkunden aber ist — wie andere später noch zu besprechende Urteile selbst erkennen — von dem des § 267 wesentlich verschieden. Die Beweiserheblichkeit für Rechte wird von den Privaturkunden nicht verlangt, dagegen müssen sämtliche Urkunden ihrem Inhalte nach zur Legitimation dienen, oder auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sein oder endlich die Führung oder die Fähigkeit einer Person bezeugen.

[1]) Lehrbuch, S. 520. Ist es nicht ein erheblicher Widerspruch, von der Urkunde Bestimmung zum Beweise einer rechtswirksamen Thatsache zu verlangen und die sämtlichen Legitimationspapiere unter diesen Urkundenbegriff zu subsumieren?

[2]) Lehrbuch, S. 236, verglichen mit S. 178. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß solche Zeugnisse überhaupt keinen rechtswirksamen Inhalt haben könnten.

[3]) Hälschner, System, Bd. II, S. 528 Note 1; Olshausen, Kommentar, Note 2.

[4]) Vgl. die Citate in Anm. 2 auf S. 446.

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß zwischen den Fälschungsgegenständen der §§ 363 und 267 ein begrifflicher Unterschied nicht besteht und daß die Erheblichkeit zum Beweise von Rechtsverhältnissen von den in § 363 genannten Privaturkunden nicht verlangt werden kann. Es erübrigt noch, die Artmerkmale der dort in Betracht kommenden Urkunden festzustellen.[1])

Unter Pässen, Militärabschieden, Wanderbüchern und sonstigen Legitimationspapieren versteht man gewöhnlich amtliche Ausweise einer Person über ihre persönlichen Verhältnisse.[2]) Daß sie gewöhnlich dazu dienen, einer Person den Nachweis ihrer Identität oder ihrer persönlichen Verhältnisse zu ermöglichen,[3]) kann zugegeben werden. Daraus oder aus dem Thatbestande des § 363 darf man aber doch nicht folgern, daß mit Zeugnissen oder Legitimationen zum Nachweise des Verhältnisses einer Person zu einem Gegenstande das Delikt des § 363 nicht verübt werden könne.[4]) Die Behauptung, daß man damit Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens nicht täuschen könne, erscheint unbegründet. Denn die Legitimationen über die Rechtmäßigkeit des Besitzes an Wildpret oder Pferden oder die Scheine zur Legitimation gegenüber Zollbehörden oder Forstbeamten[5]) dienen doch zum besseren

---

[1]) Olshausen (Kommentar, Note 2) macht darauf aufmerksam, daß auch ausländische Legitimationsurkunden Gegenstand des § 363 sein können, z. B. ein Zeugnis von einer belgischen Staatsbehörde über Maschinistendienste. Das Beispiel lag der RGEntsch. III, 18. Februar 1884, E. X, S. 163 f. (R. VI, S. 127 f.) zu Grunde. Ein weiteres Beispiel liefert E. III, 15. Februar 1883, VIII, S. 38 ff. (R. V, S. 106 ff. u. Ann. VII, S. 333 ff.): Arbeitsbuch mit Bescheinigung von einer ausländischen Gemeindebehörde. — Interessant ist es, daß Olshausen (Note 3) feststellt, der § 363 habe nur schriftliche Urkunden zum Gegenstande.

[2]) Oppenhoff, Kommentar, Note 4; Hälschner, System II, S. 549; Berner, Lehrbuch, S. 706; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 5; E. II, 29. September 1885, XII, S. 387 (R. VII, S. 538); Olshausen, Kommentar, Note 3.

[3]) Binding, Lehrbuch, S. 235; Frank, Kommentar, Note I, 1, a.

[4]) Diesen Schluß ziehen O. 14, S. 690 (GA. 21, S. 578), R. II, 2. April 1886, VIII, S. 248, RG. II, 28. Dezember 1889, GA. 37, S. 437 und mit diesen Entsch. Oppenhoff, Hälschner, Rüdorff-Stenglein, Olshausen und Frank (l. c.). Vgl. auch E. II, 23. Oktober 1894, XXVI, S. 159.

[5]) Richtig entscheidet E. IV, 4. Februar 1890, XX, S. 231, daß ein Legitimationsschein über die Berechtigung zur Waldnutzung (Forstpolizeizwecke)

Fortkommen nicht des Wildes, der Pferde, der verzollbaren Sachen oder der Waldesprodukte, sondern der darin genannten Personen, falls sie mit den Sachen betroffen und zurückgehalten werden sollten.

Daß unter den „sonstigen Legitimationspapieren" nur amtliche oder gar öffentliche Urkunden verstanden werden müßten, kann nicht zugegeben werden;[1]) man kann sich auch mit der Bescheinigung eines privaten Jagdbesitzers über den rechtmäßigen Besitz erlegten Wildes legitimieren.

Unter „Zeugnissen" versteht Oppenhoff die Bescheinigung eines unbeteiligten Dritten über die eigene Kenntnis von einer Thatsache.[2]) Richtiger dürfte Franks Definition sein, wonach unter den von § 363 genannten Zeugnissen Urkunden über höchst persönliche Leistungen, Fähigkeiten, Verhältnisse einer anderen Person als des Ausstellers zu verstehen sind.[3]) In der Regel wird Bindings Behauptung zutreffen, sie alle seien Urkunden über die Art der Betreibung eines bestimmten Berufes oder über die erlangte Befähigung einen solchen zu treiben.[4]) Ob sie amtlichen oder privaten Ursprunges sind, wird mit Recht für belanglos erklärt.[5])

Gelangt durch eine Legitimation oder durch ein auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis ein Recht zur Entstehung, so liegt eine Urkunde vor, mit der sowohl das Delikt des § 267 wie auch das des § 363 verübt werden kann. Dieser richtige

---

ein Legitimationspapier im Sinne des § 363 sei. Merkwürdigerweise wird diese Entsch. von den Gegnern nicht angeführt oder gar bekämpft.

[1]) Citate auf S. 445 Anm. 3.

[2]) Kommentar, Note 7.

[3]) Kommentar, Note I, 1, b. Die Zeugnisse ꝛc. dürfen nicht etwa über eigene Angelegenheiten des Ausstellers handeln. Polizeiliche Anmeldungen, Bescheinigungen darüber, wie der Aussteller eine ihm übergebene Geldsumme verwendet hat und dergleichen Papiere sind nicht Urkunden im Sinne des § 363. Ähnlich Oppenhoff, l. c. Note 8 und 9, Berner, Lehrbuch, S. 706 und Olshausen, Note 3b.

[4]) Lehrbuch, S. 236; ob sämtliche auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende, alle Führungszeugnisse mit dem Beruf einer Person zusammenhängen, erscheint doch sehr fraglich.

[5]) Oppenhoff, Kommentar, Note 7; Olshausen l. c.

Grundsatz läßt sich aus zwei Reichsgerichtsentscheidungen entnehmen, die darüber zu urteilen hatten, ob in dem einen Falle der Gebrauch eines gefälschten Erlaubnisscheines vom Waldeigentümer an nicht Nutzungsberechtigte zum Nachweise des Rechtes auf Beerensuchen, in dem anderen der Gebrauch einer falschen, schriftlichen, vom Vater seiner Tochter erteilten Erlaubnis zur Vermietung als Dienstbote nach § 267 oder § 363 zu bestrafen sei.[1]) Daraus hat man allgemein den Grundsatz gebildet, eine Urkunde über ein Recht auf bessere Gestaltung der Lebensverhältnisse könne nicht Gegenstand eines Deliktes nach § 363 sein.[2]) Wenn eine Quittungskarte zur Invalidenversicherung, eine Bescheinigung einer Zechenverwaltung darüber, daß der Arbeiter während einer bestimmten Zeit die Beiträge zur Invalidenversicherung bezahlt habe, oder ein Civilversorgungsschein zum Zwecke besseren Fortkommens gebraucht worden seien, könne nicht der § 363, sondern nur der § 267 zur Anwendung kommen.[3]) Diese Ansicht ist doch wohl das Resultat einer Verwechslung zwischen den Artmerkmalen der Urkunden und den Thatbestandserfordernissen des § 363. Das Delikt der Urkundenfälschung zum Zweck besseren Fortkommens ist gegeben, auch wenn es mit einem Legitimationspapier, einem Zeugnis verübt wird, das ein Recht auf bessere Lebenslage begründet, erhält oder schützt; nur muß der Gebrauch der Urkunde nicht auf Geltendmachung dieses Rechtes gerichtet sein, sondern lediglich auf frei-

---

[1]) E. IV, 4. Februar 1890, XX, S. 229 ff. und E. II, 8. Juli 1890, XXI, S. 56 ff. Die Genehmigung zum Gesindedienst konnte nicht als ein auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis erachtet werden.

[2]) Oppenhoff, l. c.; Olshausen l. c.; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 2 und 3; Frank, Kommentar, Note I, 1 a. E. und die in der folgenden Anm. cit. Entsch. Auch Binding, l. c. Note 4 meint, die RGEntsch. hätten entschieden, daß ein Erlaubnisschein kein Legitimationspapier nach § 363, kein Zeugnis sei.

[3]) E. II, 6. Dezember 1892, XXIII, S. 335, E. IV, 27. Oktober 1893, XXIV, S. 349 und RG. II, 2. Oktober 1896, GA. 44, S. 251 f. — RG. I, 3. Dezember 1894, GA. 42, S. 401 ff. — E. I, 28. Februar 1895, XXVII, S. 56 ff. — Ähnlich auch schon eine bayer. Entsch.: Das Approbationszeugnis eines Arztes sei keine Urkunde im Sinne des § 363, sondern in dem des § 267. (BE. 4, S. 131 f. u. St. 3, S. 373 f.)

willige Gewährung von Arbeit, milden Gaben oder sonstigen Vorteilen.[1])

Aus der Fassung des Gesetzes: „sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse" folgt, daß auch Dienst- oder Arbeitsbücher auf Grund solcher Vorschriften ausgestellt sein müssen, wenn sie nicht etwa ein Führungs- oder Fähigkeitszeugnis enthalten;[2]) denn diese Zeugnisse sind ohne Einschränkung unter den Gegenständen des § 363 aufgezählt.

Auch ein Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit einer Person ist ein Fähigkeitszeugnis,[3]) desgleichen ein Gesundheitszeugnis zum Gebrauch bei Behörden und Versicherungsgesellschaften; nur muß ein solches Zeugnis entweder auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sein oder über eine mit dem Gesundheitszustande zusammenhängende Fähigkeit handeln.[4]) Ob der Thatbestand der §§ 277 ff. oder der des § 363 gegeben ist, bestimmt sich auch hier nach dem Gebrauche und dem dabei obwaltenden Zwecke.

II. Gesetzesthatbestände ohne Artmerkmale für die Urkunde.

§ 133: Die Meinungen über die Bedeutung des Wortes Urkunde in diesem Paragraphen sind sonderbarerweise geteilt. Die Urkunde ist doch zweifellos Objekt des Deliktes nach § 133, wenn sie sich als Gegenstand erweist, der sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befindet oder einer Person amtlich übergeben worden ist. Auf ihren Inhalt oder auf irgend eine Eigenschaft der Urkunde kann nichts ankommen.[5]) Ob von der Urkunde Bestim-

---

[1]) Richtig im Gegensatz zu E. XXIII u. XXIV, l. c. das OLG. Rostock, E. v. 27. März 1893, GA. 41, S. 151.

[2]) Ähnlich Oppenhoff, Kommentar, Note 6; Berner, Lehrbuch, l. c.; Olshausen, l. c., Note 3b; E. XXI, S. 56. — Ein Führungszeugnis im Sinne des § 363 ist z. B. ein Leumundszeugnis zur Erlangung einer polizeilichen Konzession (E. IV, 2. Oktober 1894, XXVI, S. 83 ff.).

[3]) E. II, 19. Januar 1894, XXV, S. 103 f. Zustimmend Olshausen, l. c. (Binding, l. c., S. 237, Note 1 hält die RGE. für bedenklich.)

[4]) Ähnlich Oppenhoff, l. c. Note 10. Frank meint, ärztliche Zeugnisse könnten überhaupt nicht Gegenstand des § 363 sein (l. c. Note I, 1 a. E.).

[5]) v. Schwarze, Kommentar, Note 4; R. II, 10. Oktober 1884, VI, S. 614 f. (umgekehrt ist es ohne Bedeutung, daß die Urkunde z. B. öffent-

mung zum Beweise entweder schlechthin[1]) oder nur für rechtserhebliche Thatsachen[2]) verlangt wird, muß für den § 133 als bedeutungslos angesehen werden. Selbstverständlich braucht die Urkunde hier auch nicht die von § 267 geforderten Eigenschaften zu haben;[3]) sie muß nur die jeder Urkunde begrifflich zukommenden Merkmale aufweisen.[4])

§ 274 Ziff. 1 und § 348 Abs. II: Trotz teilweise verschiedener Thatbestände werden die beiden Paragraphen hier zusammen behandelt, weil in beiden von Urkunden schlechthin ohne beschrän-

---

lichen Charakter hat, was bei der Versteigerungsbekanntmachung eines Gerichtsvollziehers zutrifft); Berner, Lehrbuch, S. 409 Text und Anm. 1; Boerne, GS. 41, S. 396; Brodmann, GS. 47, S. 435; Binding, Lehrbuch, S. 150 Anm. 3; Frank, Kommentar, Note I.

[1]) v. Kries, Z. 6, S. 168 f.; Hälschner, System II, S. 839; merkwürdigerweise wird er durch den Thatbestand zu seiner Ansicht veranlaßt, ähnlich auch schon John, v. H. Handb. Bd. 3, S. 182 und Riebel, GS. 38, S. 547; (Über Seeliger vgl. Anm. 3) a. M. fast alle in der vor. Anm. Citierten.

[2]) Olshausen, Kommentar, Note 1a; den Grund der amtlichen Aufbewahrung, der amtlichen Übergabe erklärt er mit Recht für belanglos. Merkel, v. H. Hdb. Bd. 4, S. 444 Anm. 5 meint, auch im § 133 könnten die Urkunden als anerkannte Beglaubigungsmittel für rechtlich bedeutsame Thatsachen definiert werden. Aus dem Thatbestande (sonstige Gegenstände) ergiebt sich weder etwas für (a. A. Merkel) noch gegen diese Ansicht.

[3]) Gleicher Ansicht v. Schwarze, l. c.; Oppenhoff, Kommentar, Note 4; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 2; Seeliger, der Bruch des amtl. Gewahrsams. Bresl. Diss. 1901, S. 48. [Sein Urkundenbegriff (eod. S. 49) erscheint als Zusammensetzung der Definitionen Merkels u. des R.G.] E. I, 8. November 1880, II, S. 425 f. (R. II, S. 475); B.E., 7. März 1890, VI, S. 133. Diese Entsch. erklärt anonyme Briefe für Urkunden im Sinne des § 133! Gerade eines der Hauptmerkmale der Urkunde, die Erkennbarkeit des Ausstellers, fehlt solchen Briefen. Von dem Inhalte muß dabei ganz abgesehen werden, weil darüber in der Entsch. nichts steht! Auf E. I, 15. Mai 1884, X, S. 387 ff. kann sich diese E. kaum berufen; denn hier ist die Ausfertigung eines Strafbeschlusses wegen ungenügend entschuldigter Schulversäumnisse für eine Urkunde erklärt (S. 390).

[4]) Die Praxis hat öfters in diesem Sinne entschieden: Beispielsweise sind Prüfungsarbeiten von Schülern (Württ. GBl. 11, S. 328 u. St. 6, S. 218 f.; a. A. John, Z. 6, S. 82 Anm. 20) und Zustellungsurkunden ohne Unterschrift (Württ. GBl. 8, S. 228 ff. u. St. 4, S. 24; R. IV, 3. Oktober 1884, VI, S. 595) mit Recht nicht für Urkunden (auch nicht im Sinne des § 133) gehalten worden, dagegen aber ein Exekutionsbefehl (O. 14, S. 788 u. GA. 21, S. 522) und das Kirchenbuch (St. 4, S. 119; O. 15, S. 768 ff.; GA. 22, S. 590, auch St. 4, S. 295 f.; O. 16, S. 243 f., auch GA. 23, S. 198 f.).

kende Zusätze die Rede ist. Zwar wird in § 274 Ziff. 1 gefordert, forbert, daß die Urkunde dem Thäter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, und in § 348 Abs. II, daß die Urkunde dem Thäter amtlich anvertraut oder zugänglich ist; aber diese Thatbestandserfordernisse haben weder auf den Begriff irgend einen Einfluß, noch bedingen sie irgendwelche Artmerkmale für die Urkunden.

Obwohl die Gesetzesthatbestände so einfach sind, haben sie in der Litteratur Streitfragen hervorgerufen.

Einige Schriftsteller unterscheiden zwischen den beiden Stellen; für den § 274 Ziff. 1 fordern sie eine Urkunde mit den von § 267 vorausgesetzten Eigenschaften, für den § 348 Abs. II dagegen sehen sie von diesem Verlangen ab. Oppenhoff begründet seine dahin gehende Ansicht nicht;[1]) v. Schwarze glaubt, daß die für den § 274 verlangte Beschränkung aus dem Thatbestande folge;[2]) Olshausen glaubt zu § 274 annehmen zu dürfen, daß der Gesetzgeber, der die Urkundenfälschung nur an Urkunden bestimmter Art strafe, in demselben Abschnitte unter Urkunden nur die im § 267 bezeichneten verstanden habe. Derselben Meinung ist Rubo.[3]) Ein Blick auf die Motive hätte sie doch eines besseren belehren müssen. Wie Rubo mit ihnen seine Ansicht begründen konnte, ist unerfindlich. Sie sagen wörtlich: „Gleichwie übrigens in jenem Abschnitte [über die Urkundenfälschung] der § 269 [jetzt § 274] den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einengt, ziehen auch der Abs. 2 des vorliegenden § 344 [348] und die entsprechende Vorschrift im § 345 Urkunden jederlei Art in Betracht."

Die Praxis hat sich von Anfang an auf den durch die Thatbestände und die Motive gebotenen Standpunkt gestellt und dabei hauptsächlich Gewicht darauf gelegt, daß Urkunden im Sinne der beiden Gesetzesparagraphen auch zum Beweise von nicht rechtlichen

---

[1]) Kommentar, Note 5 zu § 274 und Note 13 zu § 348 (hier schließt er sich dem RG. an).

[2]) Kommentar, Note 5 zu § 274 und Note 9 zu § 348 (im Anschluß an die unten zu besprechende E. in O. 15, S. 187).

[3]) Olshausen, Kommentar, Note 2a zu § 274 und Note 13 zu § 348 (hier genügen ihm Urkunden jeder Art, also auch nichts beweisende [!], nur zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen bestimmte Urkunden. Vgl. oben S. 289); Rubo, Kommentar, Note 3 zu § 274 und Note 8 zu § 348.

Thatsachen geeignet sein könnten.[1]) Hauptanlaß zu dieser Theorie wird wohl der zwischen Merkel und John einerseits, v. Buri andererseits entbrannte Streit darüber gewesen sein, ob das Strafgesetzbuch einen einheitlichen Urkundenbegriff habe oder ob für die §§ 274 und 348 Abs. II Urkunden im weiteren Sinne — mit nicht rechtsbedeutsamem Inhalte — zulässig seien.[2]) Zu diesem Streite ist bereits bei

---

[1]) I. Zu § 274 Ziff. 1: E. I, 8. November 1880, II, S. 426 (R. II S. 475 f.); E. III, 22. Oktober 1883, IX, S. 142 f. (R V, S. 629 u. Ann. VIII, S. 481 f.); R. II, 6. Mai 1884, VI, S. 358; R. IV, 28. Oktober 1887, IX, S. 537; RG. II, 8. Juli 1890, GA. 38, S. 342; E. III, 19. Oktober 1891, XXII, S. 184. Nur eine RGE. I, 24. Mai 1880, R. I, S. 816 f. untersucht, ob ein Schriftstück (vgl. darüber oben S. 313 und S. 395), woran das Delikt des § 274 Ziff. 1 verübt worden war, eine Urkunde im Sinne des § 267 sei. Noch weiter als das RG. geht ein Beschluß des OLG. Hamburg (8. Dezember 1888, GA. 37, S. 66), worin alle zum Beweise irgendwie verwendbare Schriftstücke für Urkunden gemäß § 274 erklärt werden.

II. Zu § 348 Abs. II: O. 15, S. 187 (GA. 22, S. 249 u. St. 4, S. 70 f.); O. 16, S. 674 ff. (GA. 23, S. 459 ff. Fall Arnim. John, Z. 6, S. 12 ff. findet, daß die beiden cit. Urteile nicht der Ansicht seien, es könnten die Urkunden im Sinne des § 348 Abs. II auch zum Beweise von nicht rechtlichen Thatsachen geeignet sein. Es wird allerdings nur hervorgehoben, daß die Erfordernisse des § 267 bei den Urkunden hier nicht vorliegen müßten; die Urkunden könnten auch nur geeignet sein zum Beweise von Thatsachen. Daraus ergiebt sich aber auch nicht positiv, daß die Thatsachen stets rechtlich bedeutsam sein müßten). Ferner: O. 17, S. 396 ff. (GA. 24, S. 372); GA. 25, S. 570; Bad. Ann. 42, S. 142 f.; E. II, 23. Januar 1880, I, S. 164 f. (R. I, S. 264 f. und GA. 28, S. 135 f.); cit. E. II, S. 426 f.; R. II, 13. Oktober 1882, IV, S. 745 (Ann. VI, S. 309); E. II, 25. November 1882, VII, S. 253 f. (R. IV, S. 838); cit. E. IX, S. 142; cit. R. VI, S. 358; E. IV, 21. Februar 1888, XVII, S. 169 f.; RG. IV, 23. März 1888, GA. 36, S. 188; E. I, 4. März 1889, XIX, S. 68; E. IV, 4. Oktober 1892, XXIII, S. 237; E. I, 18. November 1892, XXIII, S. 322; E. I, 2./16. Dezember 1897, XXX, S. 382. Außerdem sind zu nennen: E. II, III, 19. Dezember 1887, XVII, S. 105 (R. IX, S. 733); RG. IV, 13. Januar 1893, GA. 40, S. 443; RG. II, 19. September 1893, GA. 41, S. 276 f.; E. IV, 11. Dezember 1896, XXIX, S. 239. Die zuletzt cit. Entsch. verlangen nicht nur Fähigkeit zum Beweise beliebiger Thatsachen, sondern auch Beweisbestimmung. Es fällt auf, daß die vorher cit. Entsch. von Bd. 17 bis 30 der Entsch. auf die Beweisbestimmung kein Gewicht zu legen scheinen. Wenigstens heben sie es nicht hervor. Vgl. oben S. 296 Anm. 2 und 3; der Schlußsatz in Anm. 2 gilt auch hier.

[2]) Merkel, v. H. Handb., Bd. 3, S. 807 (die hier ausgesprochene Ansicht,

Erörterung über die Begriffserfordernisse für den Inhalt der Urkunde Stellung genommen worden.[1]) Dort ist nachzuweisen versucht worden, daß in dieser Formulierung keine der Theorieen richtig ist; man wird weder den Inhalt der Urkunden auf rechtswirksame Feststellungen oder Bescheinigungen beschränken können, noch jede Thatsache als genügend für den Inhalt von Urkunden ansehen dürfen.

Infolge dieser Anschauung muß auch hier wieder den Theoretikern entgegengetreten werden, die auf den Inhalt der Urkunde kein Gewicht legen[2]) oder verlangen, daß er rechtserheblich sei,[3]) oder sich zur Anschauung v. Buris und des Reichsgerichtes bekennen, daß Urkunden im Sinne der Ziff. 1 vom § 274 und des § 348 Abs. II zum Beweise jeder beliebigen Thatsache geeignet [und bestimmt] sein könnten.[4])

der Urkunde brauche keine gesetzliche Beweiskraft wie in § 267 zuzukommen, wird in Bd. 4 eod. S. 444 aufgegeben, indem dort auch für den § 267 diese Forderung nicht mehr gestellt wird), Bd. 4, S. 445; Rechtsgutachten S. 26 f. und S. 35 f. Hier wird überall gefordert, daß der Inhalt der Urkunde auch in den Thatbeständen der §§ 274 und 348 ein rechtlich bedeutsamer sein müsse; der Begriff der Urkunde müsse in allen Paragraphen des StGB. den Anforderungen des § 267 genügen. Die Redaktoren hätten den dort genannten Urkunden kein weiteres Anwendungsgebiet geben wollen als für den § 267. [Und die Thatbestände, die Motive?] John konstatiert in v. H. Handb. Bd. 3, S. 184 einfach, daß Urkunden nach § 348 Abs. II und § 274 Ziff. 1 nur Urkunden im Sinne des § 267 seien, und sucht in Z. 4, S. 14—22 und Z. 6, S. 12 ff. den Nachweis zu führen, daß weder die Gesetzgeber noch das preuß. Obertribunal der Ansicht seien, es gäbe zum Beweise von Rechtsverhältnissen nicht geeignete Urkunden. Gegen beide Autoren wendet sich v. Buri (GS. 28, S. 28 contra Merkel; GS. 36, S. 181 f. contra John und Merkel, GS. 39, S. 36 f. contra John) und beweist an der Hand der Gesetzesthatbestände und der Motive, daß das StGB. auch Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalte kennt.

[1]) Vgl. oben S. 263 ff. und S. 267 ff.

[2]) v. Kries behauptet in Z. 6, S. 168 f., daß jede zum Beweise benützte Schrift Urkunde im Sinne des Strafrechtes (also auch des § 348 Abs. II) sei.

[3]) Hälschner stellt dies für den § 348 Abs. II ausdrücklich fest (System II, S. 1061); im übrigen vertritt er, gestützt auf den Wortlaut und die Motive, die [für richtig gehaltene] Ansicht, daß die Beschränkung des § 267 für diesen Paragraphen, wie auch für § 274 Ziff. 1 (a. a. O., S. 560) nicht zulässig sei.

[4]) Geyer, Grundriß, Bd. 2, S. 105 und S. 197; Meyer, Lehrbuch, S. 681 (nur für den Abs. II des § 348); Boerne, GS. 41, S. 396 (mit der Tendenz der Gesetzesbestimmungen begründet); Goldschmit, GS. 55, S. 187

Hätte die Praxis die von ihr aufgestellte Theorie konsequent durchgeführt, so hätte sie Akten ohne weiteres für Urkunden erklären müssen, ohne auf den Inhalt der darin enthaltenen Schriftstücke einzugehen.[1] Auch einem Briefe, worin die Partei nach dem Stande einer Vollstreckungssache anfragt, hätte sie die Urkundenqualität nicht absprechen dürfen.[2] Man hat augenscheinlich in diesen Fällen gefühlt, daß die in einer Urkunde enthaltene Thatsache irgend welche Eigenschaften aufweisen muß, die sie zu einem tauglichen Beweisthema machen. Nicht so bedenkenfrei sind zwei Entscheidungen, durch die sämtliche dienstliche Korrespondenzen zwischen dem Auswärtigen Amt und einem Gesandten, ein polizeiliches Referat und ein Registerjournal der Polizei für Urkunden erklärt werden.[3] In der Korrespondenz sind zweifellos Urkunden enthalten; insofern kann also die Entscheidung im Falle Arnim nicht für unrichtig gehalten werden; man hätte aber doch den Inhalt der einzelnen Schriftstücke gesondert betrachten müssen. Das Gleiche gilt von den polizeilichen Aktenstücken. Ein Schulrevisionsbericht ist unzweifelhaft eine Urkunde;[4] ebenso unzweifelhaft ist auch, daß er zum Beweise von rechtserheblichen Thatsachen an sich ungeeignet ist; aber er ist nicht nur —

(gegründet auf den Wortlaut und die Motive). — Auch Meves (v. H. Handb. Bd. 3, S. 956; R.Lexikon sub Urkunden) hegt dieselbe Anschauung wie v. Buri. Brodmann (GS. 47, S. 435) meint, Urkunde im Sinne der genannten Paragraphen sei jede schriftliche Erklärung; der Thatbestand gebe zu Einschränkungen keinen Anlaß. Der Kommentar von Rüdorff-Stenglein sieht sich veranlaßt, für diese Paragraphen nicht allein von den Beschränkungen des § 267, sondern auch von dem Erfordernisse der Beweisbestimmung für die Urkunde abzusehen (Note 4 zu § 274 und Note 15 zu § 348). Der Grund dafür ist nicht angegeben. Warneyer (GA. 41, S. 8) verlangt von der Urkunde keinen rechtlich bedeutsamen Inhalt und erklärt ausdrücklich, daß für den § 274 Ziff. 1 von der Thatbestandsbeschränkung des § 267 abzusehen sei. Dasselbe stellt Frank in seinem Kommentar fest (Note I, 1 zu § 274 und Note II, 1 zu § 348).

[1]) Die E. bei St. 6, S. 219 f. verlangt ausdrücklich, man müsse den Inhalt der Akten auf seine Urkundeneigenschaft hin prüfen. Vgl. auch SGZ. 18, S. 244 ff. (GA. 23, S. 587 u. St. 5, S. 108).

[2]) B.E., 12. August 1893, VII, S. 525. Die Begründung operiert hier allerdings mit dem Merkmal der Beweisbestimmung.

[3]) Die schon cit. Entscheidungen in O. 16, S. 673 ff. und R. IV, S. 745. Über die erste Entsch. (Fall Arnim) vgl. oben S. 279 Anm. 3.

[4]) E. I, S. 164 f. (ebenfalls schon citiert; vgl. auch oben S. 273 Anm. 1).

wie das Reichsgericht meint — ein zum Beweise von Thatsachen geeigneter lebloser Gegenstand, sondern auch eine schriftliche Feststellung von solchen Thatsachen, die auf dienstliche Verhältnisse einer Person eine Wirkung ausüben (von ihr hängt z. B. die Qualifikation des Lehrers ab). Und aus diesem, nicht aus dem vom Reichsgericht angeführten Grunde besitzt er Urkundeneigenschaft.[1][2])

Die angestellten Untersuchungen ergeben, daß der Urkundenbegriff in den §§ 274 Ziff. 1 und 348 Abs. II von dem des § 267 nicht verschieden ist; es müssen auch hier die jeder Urkunde wesentlichen Merkmale — namentlich ein für Urkunden geeigneter Inhalt — vorliegen. Mehr ist allerdings für die genannten Gesetzesthatbestände nicht erforderlich, insbesondere kann nicht verlangt werden, daß die Urkunde öffentlichen Charakter haben oder für Rechtsverhältnisse beweiserheblich sein müsse.

---

[1]) Vgl. außerdem folgende hierher gehörige Fälle, in denen für Urkunden im Sinne des § 348 Abs. 2 gehalten worden sind: Erlaß des Bezirksamtes an das Bürgermeisteramt zur Abstellung amtlicher Übergriffe des Ratsschreibers (Bad. Ann. 42, S. 142, schon cit. Gute Begründung). Bezeugung eines Schulvorstandes über den guten Ausfall einer Prüfung, verbunden mit dem Antrage auf eine Gratifikation des Lehrers (Ann. I, 30. März 1882, V, S. 320; oben S. 277); Monitorium des Oberstaatsanwaltes an den Staatsanwalt (R. II, 22. Januar 1884, VI, S. 43 f. und Ann. IX, S. 228 f., oben S. 280); Gefangenentransportzettel (E. IV, 14. Januar 1896, XXVIII, S. 109 f.).

[2]) Hier ist auch wohl die Bemerkung am Platze, daß die von der Praxis aufgestellte Theorie, die Urkunden im Sinne der §§ 274 Ziff. 1 und 348 Abs. II brauchten zum Beweise von rechtlichen Thatsachen nicht geeignet zu sein, in den meisten Fällen unnötig war, weil den Entscheidungen Urkunden mit innerer Rechtswirksamkeit zu Grunde lagen, nämlich: Exekutionsgesuch mit amtlichem Präsentationsvermerk (O. 15, S. 185), Konstatierung des Gerichtsvorsitzenden über die Vereitelung eines Termines [Kostenpflicht] zu den Prozeßakten (GA. 25, S. 570), Dienstregister eines Gerichtsvollziehers (E. VII, S. 253), Kontobuch eines Kleinkaufmannes (E. IX, S. 141), Pfändungs-Protokolle des Gerichtsvollziehers (E. XVII, S. 169 ff.), Kassabuch eines Kaufmannes (GA. 38, S. 342; übrigens wird die Urkundeneigenschaft der nicht besonders zum Beweise bestimmten Kassabücher vom RG. verneint! Vgl. oben S. 298 Text und Anm. 1), Kostenregister einer preußischen Gerichtskasse (E. XXIII, S. 237), Postzustellungsurkunden (E. XXIII, S. 321 f.) und Brief an den Gerichtsvollzieher mit der Aufforderung, den Auftrag zur Zwangsvollstreckung zu erledigen, widrigenfalls Beschwerde erfolge (GA. 41, S. 276).

III. Verlangen die §§ 92 und 299 einen erweiterten Urkundenbegriff?

§ 92. Die Erörterungen über die Bedeutung des Wortes Urkunde in den beiden ersten Ziffern des § 92 wird am besten mit folgender Bemerkung im Kommentar von Rüdorff-Stenglein eingeleitet: „Die Doktrin hat sich vielfach bemüht, eine genauere Definition für den Begriff der Urkunden zu finden. Diese Bemühungen sind für § 92 [scil. Ziff. 1] zwecklos, wo Aktenstücke und Nachrichten alternativ neben Urkunden genannt sind. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Inhalt eines Schriftstückes die Geheimhaltung erfordert. So ist es auch bei Ziff. 2, wo Urkunden oder Beweismittel nebeneinander genannt sind, nach dem Zusammenhang es aber nur darauf ankommt, daß der Gegenstand einen Aufschluß über die bezeichneten Rechte giebt. . . .“[1])

Gleichwohl ist der Streit darüber, ob für die Urkunde ein rechtlich bedeutsamer Inhalt gefordert werden müsse oder nicht, auch auf das Gebiet des § 92 übertragen worden. Merkel und John haben sich auch hier um den Nachweis bemüht, daß kein Anlaß vorliege, den für § 267 festgestellten Urkundenbegriff dahin zu erweitern, daß man andere als rechtserhebliche Thatsachen für den Inhalt zulasse. Für die Ziffer 1 folgern sie dies aus der Gegenüberstellung von Aktenstücken und Nachrichten, für die Ziffer 2 aus dem Thatbestande.[2]) Dagegen behauptet v. Buri, die Ziffer 1 spreche nur von Geheimhaltung der Urkunde zum Wohle des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates; man dürfe daher die Bestrafung der Veröffentlichung von Urkunden nicht davon abhängen lassen, daß sie einen rechtlichen Inhalt haben. Und Ziffer 2 ergebe gerade, daß der Gesetzgeber auch Urkunden ohne rechtlichen Inhalt kenne.[3]) Der

---

[1]) a. a. O. Note 5.

[2]) Merkel, v. H. Handb. Bd. 4, S. 444 Anm. 5 und S. 444 f., auch schon Rechtsgutachten, S. 36; John, Z. 4, S. 21 f., Z. 6, S. 9 f. und S. 17 f.

[3]) GS. 28, S. 28 (auch S. 30); GS. 36, S. 177 f. und S. 183. Daraus, daß die Ziff. 2 des § 92 „Urkunden oder Beweismittel“ einander scheinbar gegenüberstellt, folgert er, daß der Gesetzgeber auch Urkunden mit rechtlich unerheblichem Inhalte kenne. Dagegen dürfte aber mit John und Merkel (l. c.) anzuführen sein, daß damit nur gemeint sein kann, auch andere Beweismittel außer den Urkunden könnten über Rechte sprechen. Gleicher Ansicht Binding, Lehrbuch, S. 150 Anm. 3.

einen Partei hat sich Olshausen angeschlossen,[1]) der anderen das Reichsgericht, Oppenhoff, Riedel und Goldschmit.[2]) Wenn überhaupt zu der Streitfrage Stellung genommen werden soll, so muß die Meinung v. Buris für richtig gehalten, zugleich aber bemerkt werden, daß ihre Gründe für den § 92 wenig praktischen Wert besitzen.

Viel wichtiger ist die Frage, ob nicht angesichts der Fassung von Ziff. 1 in § 92[3]) eine den Thatbestandserfordernissen und dem Zwecke des Gesetzes entsprechende Erweiterung des Urkundenbegriffes erforderlich wird.

Boerne glaubt nicht nur diese Frage verneinen, sondern seinem Urkundenbegriffe sogar ausnahmsweise die Beschränkung auf einen rechtserheblichen Inhalt auferlegen zu müssen.[4]) Warum aus der Notwendigkeit zur Geheimhaltung von Urkunden deren Rechtserheblichkeit zu folgern wäre, ist wirklich nicht einzusehen.

Wenn Brodmann, der jede schriftliche Erklärung als Urkunde betrachtet, die Ansicht hat, der Thatbestand des § 92 verhindere eine etwa aus diesem Begriffe resultierende maßlose Ausdehnung des Kreises der hier in Frage kommenden Urkunden,[5]) so kann dies zugegeben werden. Für die eben aufgeworfene Frage ergiebt sich daraus, daß man nicht genötigt ist, jede schriftliche Erklärung als Urkunde im Sinne des § 92 Ziff. 1 anzusehen.

Hälschner erkennt, daß es sich in Ziff. 1 des § 92 um die Urkunde nicht als Beweismittel, sondern als Trägerin von Geheimnissen handelt. Er folgert daraus, daß jedes Schriftstück, dem die Kunde von gewissen Thatsachen zu entnehmen ist, Urkunde im

---

[1]) Kommentar, Note 4, b zu § 92.

[2]) E. I, 8. November 1880, II, S. 426 (R. II, S. 475); Oppenhoff, Kommentar, Note 3 zu § 92; Riedel, GS. 38, S. 535; Goldschmit, GS. 55, S. 190 f. Über v. Kries vgl. S. 455 Anm. 2.

[3]) Es mag hier vorweg konstatiert werden, daß sich die hier interessierenden Teile des Thatbestandes im § 92 Ziff. 1 von § 71 Ziff. 1 des preuß. StGB. nicht unterscheiden. Die darüber geäußerte Ansicht (oben S. 71 f.) gilt daher auch für die jetzt zu besprechende Gesetzesstelle.

[4]) GS. 41, S. 396. Näher begründet ist seine Ansicht nicht.

[5]) GS. 47, S. 435.

Sinne dieser Gesetzesstelle sei.[1]) Aus dem Thatbestande könnte allerdings auf die Richtigkeit seiner Ansicht geschlossen werden; andere Erwägungen dürften aber dazu führen, sie als zu weitgehend anzusehen. Wenn das Gesetz selbst keinen Anhaltspunkt dafür giebt, wie es ein Wort aufgefaßt haben will, muß ihm eine Bedeutung beigelegt werden, die dem Sprachgebrauche in den vom Gesetz berührten Verhältnissen Rechnung trägt. Dadurch daß der § 92 außer von Urkunden auch von Aktenstücken oder Nachrichten spricht, läßt er für die Urkunden eine Auswahl innerhalb der ein Staatsgeheimnis enthaltenden Schriftstücken zu, entsprechend der Bedeutung des Wortes Urkunde auf dem Gebiete der Beziehungen der Staatsregierungen zu einander. Soviel bekannt, werden darin alle von einer diplomatischen Behörde an eine andere oder an die Staatsregierung gerichteten amtlichen Schriftstücke Urkunden genannt, einerlei ob sie ein Rechtsverhältnis oder eine politische Angelegenheit ohne Rechtswirkung (Vermutungen, Höflichkeitsakte und dergleichen) zum Inhalte haben.[2])

Der für die übrigen Thatbestände des Strafgesetzbuches gefundene Urkundenbegriff erfährt also für die Ziffer 1 des § 92 eine unbedeutende Erweiterung, resultierend aus dem Sprachgebrauche auf dem Gebiete der Diplomatie. Für die Ziffer 2 verhindert der Thatbestand eine solche Ausdehnung des Urkundenbegriffes, weil hier nur Urkunden in Betracht kommen, die über Rechtsverhältnisse des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu einer anderen Regierung sprechen.[3])

§ 299. Diese Gesetzesstelle lautet: „Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde. . . .“ Sie stimmt hierin wörtlich mit dem § 280 des preußischen Strafgesetzbuches überein. Alles was über die Bedeutung des Wortes Urkunde in

---

[1]) System II, S. 522. (Berner, Lehrbuch, Note 1 auf S. 596 f. erklärt seine Übereinstimmung mit Hälschner.) Zum Schlusse seiner Ausführungen über § 92 bemerkt Hälschner, es sei unzulässig, dem § 92 eine überall entscheidende Begriffsbestimmung der Urkunde entnehmen zu wollen; ebenso unzulässig sei es, eine Begriffsbestimmung aus anderen Strafsatzungen auf den § 92 zu übertragen (a. a. O., S. 523).

[2]) Näheres darüber siehe oben S. 69 f.

[3]) Frank folgert daraus, daß der Urkundenbegriff in § 92 Ziff. 2 dem des § 267 gleiche. (Kommentar, Note II, 2 zu § 92.)

diesem Paragraphen gesagt worden ist,[1]) gilt also auch für den § 299 des Reichsstrafgesetzbuches.

Trotz der deutlichen Ausdehnung des Urkundenbegriffes in dieser Gesetzesstelle glaubt Schütze, für sie gelte seine Definition der Urkunde im engeren Sinne (Schriftstück, dazu bestimmt, das Andenken einer rechtlich bedeutsamen Thatsache zu bewahren und erforderlichenfalls zu beglaubigen).[2]) Auch Merkel vertritt eine ähnliche Ansicht; der Wortlaut des § 299 könne sich weder auf den juristischen noch auf einen nichtjuristischen Sprachgebrauch stützen. Man habe es hier einfach mit einer inkorrekten Ausdrucksweise des Gesetzgebers zu thun, von dem man an der Hand der Motive (Briefe oder Urkunden) annehmen könne, er habe damit sagen wollen: „Brief oder Urkunde, welche kein Brief ist".[3])

Will man den Wortlaut des § 299 umändern, so wird man der Tendenz der Gesetzesstelle und auch wohl der Meinung der Gesetzgeber besser dadurch gerecht werden, daß man statt „Urkunde" setzt: „Schriftstück". In den Wortlaut darf man aber doch nichts „hineininterpretieren", was nicht darin enthalten ist; die Fassung des Gesetzes muß respektiert werden.[4]) Nur wenn sich ergiebt, daß der Ausdruck „Urkunde" eine derartige Interpretation zuläßt, kann man ihm die Bedeutung „Schriftstück" beilegen.

Jedenfalls ist der Begriff Urkunde in § 299 weiter als der Begriff Brief, den das Reichsgericht auf Mitteilungen beschränkt, die an Stelle des mündlichen Verkehres durch Schrift oder deren Surrogat in offener oder geschlossener Form von Person zu Person gemacht werden.[5]) Auf die Hauptfunktion der Urkunde, wonach sie Trägerin eines Beweisthemas oder Vermittlerin des Geschäftsverkehrs ist, kann es hier — wo Deliktsobjekte nur verschlossene Urkunden sind —

[1]) Vgl. darüber oben S. 77 f.

[2]) Lehrbuch, S. 484 und S. 486 Note 11.

[3]) Rechtsgutachten, S. 36 und v. H. Handbuch, Bd. 4, Anm. 7 auf S. 445 f. (Ähnlich Seeliger, aber ohne Begründung. Citat S. 452 Anm. 3.)

[4]) Das muß auch Boerne, GS. 41, S. 401 f. und Goldschmit, GS. 55, S. 192 entgegengehalten werden, die den Wortlaut des § 299 einfach als Resultat eines redaktionellen [!] Versehens betrachten und deshalb ihren Urkundenbegriff auch auf den § 299 übertragen wollen.

[5]) E. II, 15. Mai 1900, XXXIII, S. 279.

nicht ankommen. Es fallen also für den Urkundenbegriff im Sinne des § 299 folgende Merkmale weg: Wirksamkeit des Inhaltes für wichtige persönliche Verhältnisse,[1]) Erkennbarkeit des Ausstellers und seiner Legitimation und die besondere Form, Feststellung oder Bescheinigung. Ob die verschlossene „Urkunde" zur Kenntnisnahme des Thäters bestimmt ist oder nicht, wird sich aus einer Aufschrift oder deren Surrogat auf dem Verschlusse oder dem sichtbaren Teile der verschlossenen Urkunde ergeben, eventuell auch aus dem Orte, wo sich die Urkunde befindet. Irgend welche besondere Eigenschaften der „Urkunde" setzt also dieses Thatbestandsmerkmal nicht voraus. So bleibt für die Urkunde im Sinne des § 299 kein anderes Merkmal übrig als das der Schrift, und man muß mit der überwiegenden Mehrzahl aller Schriftsteller[2]) definieren: verschlossene Urkunde im Sinne des § 299 ist jedes verschlossene Schriftstück.

---

[1]) Meves, v. H. Rechtslexikon sub Urkunde, v. Buri, GS. 28, S. 28, GS. 36, S. 177, das Reichsgericht (cit. E. II, S. 426), Riedel, GS. 38, S. 535, Boerne und Goldschmit (a. a. O.) weisen nur nach, daß für die Urkunden im Sinne des § 299 ein rechtserheblicher Inhalt nicht gefordert werden könne.

[2]) Hauptvertreter Friedländer, Z. 16, S. 772 ff. (Bei der genauen und eingehenden Darstellung ist der Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes Urkunde wohl zu weit aufgefaßt. Gute und richtige Bemerkungen über die verschlossene Urkunde.) Ferner v. Schwarze, Kommentar zu § 299; John, Z. 4, S. 20 f., Z. 6, S. 8 f.; Rüdorff-Stenglein, Kommentar, Note 2 zu § 299; Hälschner, System II, S. 522; Berner, Lehrbuch, Anm. 1 auf S. 296 f.; Olshausen, Kommentar, Note 2 zu § 299; Binding, Normen, Bd. I, 2. Aufl., S. 207, Grundriß, Bd. 2, S. 52, Bd. 3, S. 150 Anm. 3; Frank, Kommentar, Note I zu § 299; v. Kries (vgl. S. 455 Anm. 2).

Schlußwort.

Aus den Einzelresultaten des dogmatischen Teiles läßt sich ersehen, daß die geltenden Thatbestände der Urkundenverbrechen nicht selten mit den kriminalpolitischen Forderungen für die betreffenden Delikte im Widerspruche stehen, insbesondere wenn man dem Worte Urkunde die für richtig gehaltene Bedeutung beilegt. Geschichtliche Forschungen ergeben, daß dieser Widerspruch nur in dem einen Falle des § 299 auf einer Ungenauigkeit des Gesetzgebers beruht; bei allen übrigen Thatbeständen läßt sich nachweisen, daß er auf eine wesentlich andere Auffassung ihrer Urheber über den Begriff der Urkunde zurückzuführen ist, eine Auffassung, die von der weitaus überwiegenden Meinung der Theoretiker und Praktiker nicht geteilt wird.

Sollte der in der vorstehenden Abhandlung gefundene Urkundenbegriff als theoretisch richtig anerkannt werden, so wird sich bei der in Aussicht stehenden Neugestaltung des Strafgesetzbuches eine diesem Begriffe und den Forderungen der Kriminalpolitik entsprechende neue Abfassung der Urkundendelikte nicht vermeiden lassen.

Aus dem § 299 muß das Wort „Urkunde“ verschwinden und durch das Wort „Schriftstück“ ersetzt werden.

Die §§ 267 bis 274 bedürfen einer gänzlich neuen Abfassung. Wenn hier der Versuch einer neuen Formulierung gemacht würde, müßte auch auf die übrigen Thatbestandsmerkmale der genannten Delikte eingegangen und die veränderte Fassung eingehend motiviert werden. Da dieses Unternehmen die Grenzen der bisherigen Untersuchung bedeutend überschreiten würde, muß davon Abstand genommen und die Lösung der angegebenen Aufgabe einer besonderen Abhandlung vorbehalten werden. Nur kann hier schon mitgeteilt

werden, daß die vorzuschlagenden neuen Thatbestände außer dem Wort Urkunde auch die Worte: „ein sonstiges zum Beweise dienendes Schriftstück“ enthalten sollen;[1]) denn die oben angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß als Mittel für die Angriffe gegen die Sicherheit des Beweises nicht nur Urkunden dienen, sondern auch andere Schriftstücke, die nicht als Urkunden angesprochen werden können, aber im Verein mit den Umständen des Falles beweisende Wirkung haben.

Die §§ 275 und 276 müßten bei der projektierten Neugestaltung ihres kasuistischen Charakters entkleidet, der Umfang der darin genannten Beweiszeichen erheblich ausgedehnt werden; zum mindesten würden ganz allgemein solche Beweiszeichen zu berücksichtigen sein, welche die Stelle von Urkunden vertreten oder ihrem ursprünglichen Zwecke nach zur Klarlegung von Rechtsverhältnissen dienen.

Damit würde dem Umkreise der Mittel, die sich zu Angriffen auf die Sicherheit des Beweises eignen, eine den kriminalpolitischen Anforderungen besser entsprechende Ausdehnung gegeben. Zweifellos aber würde damit der Praxis gedient sein; denn sie hätte es nicht mehr nötig, den Urkundenbegriff über das zulässige Maß auszudehnen; die Urteile über die Urkundeneigenschaft von Schriftstücken ohne innere Beweiswirkung und von Beweiszeichen[2]) würden an Quantität erheblich verlieren, an Qualität aber, insbesondere an innerer Folgerichtigkeit sicherlich gewinnen.

---

[1]) Das Gleiche gilt vom Abs. II des § 348.

[2]) Hier kann nachträglich noch eine Reichsgerichtsentscheidung erwähnt werden (E. I, 11. Juli 1901, XXXIV, S. 436 ff.), wodurch Eindrücke des Stiftes einer Kontroluhr auf die eingelegten Zifferblätter für Urkunden erklärt werden. (Vgl. oben S. 227, Anm. 10). Das Reichsgericht lehnt es ausdrücklich ab, zwischen Beweiszeichen und Beweismitteln zu unterscheiden; beiden käme die Bedeutung [!] von Urkunden zu.

Materialien-Register.

A. Quellen-Register.

Die Kursiv-Ziffern bezeichnen die Stellen, wo die Gesetze citiert sind.

[1]) Die damit übereinstimmenden Kriminalgesetzbücher für die thüringischen Staaten sind nicht besonders angeführt.

B. Register der citierten Schriftsteller

mit Angabe der Seiten, wo sie genannt sind.

C. Register der citierten Gerichtsentscheidungen.

Eingeschlossen sind kurze Abhandlungen aus der Praxis, die durch das eingeklammerte Wort „Abh." oder durch den Namen des Verfassers hinter der citierten Seitenzahl kenntlich gemacht sind.

I. Entscheidungen der früheren obersten Gerichtshöfe Deutschlands.

Geordnet nach den Zeitschriften, worin sie abgedruckt sind.

Rechtsprechung des kgl. Obertribunals in Strafsachen. Hgg. von F. C. Oppenhoff. Berlin 1861 ff.

II. Entscheidungen des Reichsgerichtes.

Citiert sind: 1. Die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. (Beispiel: E. XII, S. 17.)
2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen. (Beispiel: R. IV, S. 660.)
3. Die Annalen des Reichsgerichtes. (z. B.: Ann. VII, S. 324.)
4. Goltdammers Archiv für Strafrecht. (z. B.: GA. 38, S. 327.)

Die Entscheidungen sind nach dem Datum geordnet. Die römischen Ziffern vor dem Datum bedeuten die Straffenate. Die Zahlen hinter den Klammern verweisen auf die Seiten des Buches.

III. Entscheidungen von Oberlandesgerichten.

a. in Goltdammers Archiv für Strafrecht.

b. in der Sammlung von Entscheidungen des Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes 2c. Erlangen 1882 ff.

D. Register über sämtliche in der Abhandlung vorkommenden Urkundenbeispiele.

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Seiten im Buch. Auch die nicht für richtig gehaltenen Beispiele sind aufgenommen. Zwischen den verschiedenen Urkundenarten ist nicht unterschieden.


Digitized by Google

